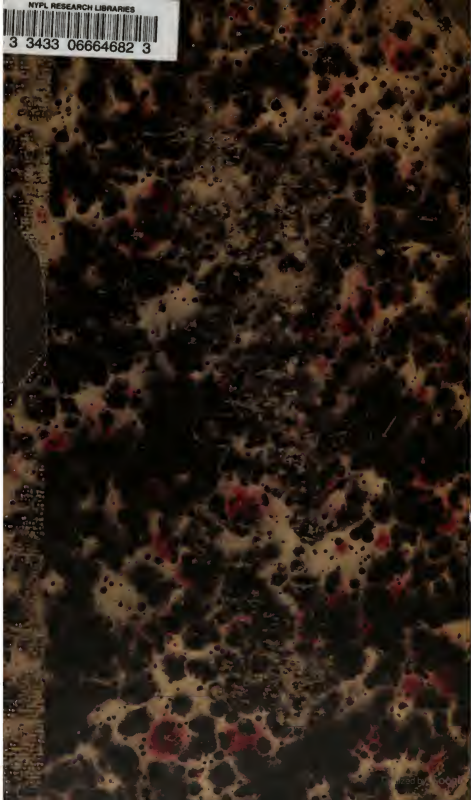


NYPL RESEARCH LIBRARIES



3 3433 06664682 3



JMC



Gesellschaft

FN 2

Digitized by Google

Archiv

der

Schlesw.:Holst.:Lauenb. Gesellschaft

für

vaterländische Geschichte

B a n d X V I I .

Dritte Folge. B a n d V I .

Jahrbücher
für die
Landeskunde

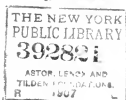
der Herzogthümer
Schleswig, Holstein und Lauenburg

herausgegeben
von der
S. H. L. Gesellschaft für vaterländische Geschichte
redigirt von
Ch. Lehmann und H. Handelsmann

Band VI.
Mit 4 Steindrucktafeln.

Kiel 1863.
In Commission der akademischen Buchhandlung.

g H m v



Harvard College Library,
Riant Collection,
Gift of
A. C. COOLIDGE,
Jan. 27, 1902.

NOY W33
3181
Y1A92L

I n h a l t.

	Seite
I. Ueber die Vereinigung des Fleckens Brunswil mit der Stadt Kiel. Von W. Lüders	1
II. und III. Ansichten über den Entwicklungsgang der inneren Verfassung Schleswigs, mit besonderer Berücksichtigung des Amtes Hadersleben. Von Otto Rier. 3. u. 4. Lieferung. 57 u. 117	117
IV. Die Communalverfassung in der Gremper Marsch. Von W. H. v. Fischer-Benzon. 2. Lieferung	188
V. Ein altes Sprichwort	234
VI. Bericht über die Wirksamkeit des Kunstvereins in Kiel im Jahre 1861—62	237
VII. Mittheilungen aus dem Lübeckischen Archiv. Vom Archivar Behrmann in Lübeck	242
VIII. Für das Museum vaterländischer Alterthümer in Kiel! Von Dr. Klaus Groth	252
IX. Die Landmaasse in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg. Vom Ingenieur L. Barmann	257
X. Die Hallig Nordstrandisch Noer und ihre Watten. Von Chr. Johansen. (Mit zwei Karten; Tafel 1 und 2.)	286
XI. Die biterische Entwicklung in Europa seit den Wiener Verträgen. Von Dr. H. Handelman	311
XII. Die Resultate der Kieler Armenverwaltung seit 1833.	326
XIII. Die Einköcherung der Stadt Altona durch die Schweden	368
Kleine Mittheilungen:	
1. Hexenverbrennung in Kiel. Von Gantner G. F. Kied	381
2. Die Schleswigschen Provinzialberichte (Bd III. 1862)	383
3. Der Silberfund von Karre. (Mit Tafel 3 und 4.)	385
4. Die Kgl. S. P. L. Antiquarische Gesellschaft in Kiel	391
5. Zur Sammlung der Sagen, Märchen und Lieder, der Sitten und Gebräuche der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg	393
Grüner Bericht des Holsteinischen Blindenvereins, erstattet am 19. Januar 1863	1 - 20

Abgeschlossen am 21. Februar 1863.

Anzeige.

Von den früheren Schriften der Kgl. Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für die Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer sind noch vorrätzig und durch die akademische Buchhandlung in Kiel zu den nebenstehenden Preisen zu beziehen:

1. Ueber Alterthums-Gegenstände. Eine Ansprache, im Auftrage des Vorstandes entworfen und ausgearbeitet von K. v. Barmstedt. Kiel 1835. 5 Ngr. oder 22 β R.-M.
2. Ueber Alterthums-Gegenstände 2c. Zweite mit einem Nachtrag vermehrte Ausgabe. Kiel 1861. Mit 3 lith. Münztafeln und 2 antiquarischen Karten. 12 Ngr. oder 51 β R.-M.
3. Berichte vom Mai 1858 und vom 1. Juli 1861. (Aus der Chronik der Universität zu Kiel für 1857 und für 1860 besonders abgedruckt.) Kiel 1858—61. 4. 5 Ngr. oder 22 β R.-M.
4. Sechster Bericht. Erstattet von dem Vorstande. Kiel, Januar 1841. Mit 2 Kupfertafeln. 5 Ngr. oder 22 β R.-M.
5. Zwölfter Bericht. Erstattet von dem Vorstande. Kiel, Januar 1847. Mit 4 lith. Tafeln. 10 Ngr. oder 43 β R.-M.
6. Dreizehnter Bericht. Erstattet von dem Vorstande. Kiel, Januar 1848. Mit 2 lith. Tafeln. 5 Ngr. oder 22 β R.-M.
7. Vierzehnter Bericht. Namens des Vorstandes im Januar 1849 erstattet von Prof. Karl Müllenhoff. Kiel. Mit 1 Kupfertafel. 5 Ngr. oder 22 β R.-M.
8. (Fünfzehnter Bericht.) Der Silberfund von Jarre, beschrieben von Dr. Julius Friedländer und Prof. K. Müllenhoff. Kiel 1850. Mit 2 Kupfertafeln. 10 Ngr. oder 43 β R.-M.
9. (Sechzehnter Bericht.) Zur Runenlehre. Zwei Abhandlungen von R. v. Siliencron und K. Müllenhoff, Professoren in Kiel. (Halle, 1852) Kiel. 15 Ngr. od. 64 β R.-M.
10. (Siebzehnter Bericht.) Zur Kunde vaterländischer Alterthümer. S. S. L. antiquarische Mittheilungen vom Jahr 1859. Kiel. Mit 1 Steindrucktafel. 15 Ngr. oder 64 β R.-M.
11. (Achtzehnter Bericht.) Zur Kunde vaterländischer Alterthümer. S. S. L. antiquarische Mittheilungen vom Jahr 1860. Kiel. Mit 1 Steindrucktafel. 7½ Ngr. oder 32 β R.-M.
12. (Neunzehnter Bericht.) Die Pferdeköpfe auf den Bauernhäusern, besonders in Norddeutschland. Von Professor Chr. Petersen in Hamburg. Kiel 1860. Mit 4 Steindrucktafeln. 22½ Ngr. oder 1 fl. R.-M.
13. Zwanzigster Bericht. Namens des Vorstandes im Januar 1861 herausgegeben von Dr. Heinrich Handelsmann. Kiel. Mit 5 Steindrucktafeln. 15 Ngr. oder 64 β R.-M.
14. (Einundzwanzigster Bericht.) Der Donnerbesen. Von Professor Chr. Petersen in Hamburg. Kiel 1862. Mit 7 Steindrucktafeln. 18 Ngr. oder 77 β R.-M.
15. Zweiundzwanzigster Bericht. Erstattet von dem Vorstande am 15. März 1862. Kiel. Mit 1 Tafel. 6 Ngr. oder 26 β R.-M.

Die bisher von der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte herausgegebenen Schriften sind zu den nebenstehenden Preisen durch die akademische Buchhandlung in Kiel oder direct vom Vorstand zu beziehen:

(NB. Die bei Nr. 3, 8, 9 u. 10 eingeklammerten niedrigen Preise gelten nur für Mitglieder der Gesellschaft, welche sich direct an den Vorstand wenden.)

1. Archiv für Staats- und Kirchengeschichte der Herzogthümer Schleswig, Holstein, Lauenburg und der angrenzenden Länder und Städte. Redigirt von Richelsen und Rasmussen. 5 Bde. Altona 1833-43. 8. für 2 fl preuß. oder 2 fl 64 β R.-M., einzelne Bände für 15 Ngr. oder 64 β R.-M.
2. Nordalbingische Studien. Neues Archiv der S. H. L. Gesellschaft für vaterländische Geschichte. Neue Ausgabe ohne die Beilagen aus dem Handschriftenverzeichniß. 6 Bände. Kiel 1857. 8. für 4 fl preuß. oder 5 fl 32 β R.-M., einzelne Bände für 1 fl preuß. oder 1 fl 32 β R.-M.
3. Jahrbücher für die Landeskunde der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg. Dritte Folge des Archivs der S. H. L. Gesellschaft für vaterländische Geschichte. Redigirt von Lehmann und Handelsmann. 6 Bände. Kiel 1858-63. 8. Jeder Band 3 fl pr. oder 4 fl R.-M. (2 fl pr. oder 2 fl 64 β R.-M.)
4. Das Taufbeden der Kieler Nicolaiskirche, von A. W. Nisßch. Kiel 1856. 8. für 8 Ngr. oder 34 β R.-M.
5. Verzeichniß der Handschriften der Kieler Universitätsbibliothek, welche die Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein betreffen. Von G. Ratjen. Separatausgabe. Kiel 1857. 8.
 Bd. 1: Handschriften zur allgemeinen Geschichte, für 1 fl preuß. oder 1 fl 32 β R.-M.
 Bd. II: Handschriften zur speciellen Geschichte und zum Recht, nebst Register, für 2 fl preuß. oder 2 fl 64 β R.-M.
6. Die Nordfriesische Sprache nach der Föhringer und Amrumer Mundart. Wörter, Sprichwörter und Redensarten nebst sprachlichen und sachlichen Erläuterungen, und Sprachproben von G. H. J. Hansen. Kiel 1862. 8. für 1 fl 18 Ngr. oder 2 fl 13 β R.-M.
7. Quellenammlung der S. H. L. Gesellschaft für vaterländische Geschichte.
 Bd. 1: Chronicon Holtzstadii, auctore Presbytero Bremensi. Herausgegeben von J. M. Lappenberg. Kiel 1862. 8. für 1 fl 7 1/2 Ngr. oder 1 fl 64 β R.-M.
8. Sammlung altdithmarscher Rechtsquellen. Herausgegeben von Richelsen. Altona 1842. 8. für 2 fl preuß. oder 2 fl 64 β R.-M. (1 fl 10 Ngr. oder 1 fl 75 β R.-M.)
9. Urkundenbuch zur Geschichte des Landes Dithmarschen. Herausgegeben von Richelsen. Altona 1842. 4. für 3 fl preuß. oder 4 fl R.-M. (2 fl pr. oder 2 fl 64 β R.-M.)

10. Urkundenammlung der S. G. L. Gesellschaft für vaterländische Geschichte.

- Vd. I mit Register, redigirt von Michelsen und Walp. Kiel 1839 1849. 1. für 6 Rgr. oder 8 Rthl. 32 Rthl. (4 Rthl. pr. oder 5 Rthl. 32 Rthl.)
Vd. II mit Register, redigirt von Michelsen und Walp. Kiel 1842—58. 4. für 6 Rgr. oder 8 Rthl. 26 Rthl. (4 Rthl. pr. oder 5 Rthl. 32 Rthl.)
Vd. III, Abth. I: Diplomatarium des Klosters Ahrensböfel, bearbeitet von Jessen. Kiel 1852. 4. für 1 Rgr. oder 1 Rthl. 83 Rthl. (27 Rgr. oder 1 Rthl. 19 Rthl.)

Bei Julius Springer in Berlin ist erschienen:

Handelmann, Dr. Heinrich, Geschichte von Brasilien. 1860.
Gr. 8. XXIV und 989 S. Geh. 4 Rthl. 15 Sgr.

bei Ernst Homann in Kiel:

- —, Geschichte der Vereinigten Staaten. Erster Theil: Die historische Entwicklung des Landes, des Volkes und der Verfassung. Zweite Ausgabe. 1860. Gr. 8. XVI u. 688 S. Geh. 2 Rthl.
— —, Geschichte der Insel Haiti. Zweite Ausgabe. 1860. Gr. 8. VIII u. 192 S. Geh. 20 Sgr.
— —, Die historische Entwicklung in Europa seit den Wiener Verträgen. Eine Einleitung zu den Vorlesungen über die Neuere Geschichte, gehalten an der Universität Kiel. 1863. Gr. 8. 17 S. Geh. 4 Sgr.
— —, Grundriß zu den Vorlesungen über die Neuere Geschichte (1492—1815) und die Neuere Geschichte (1815—48). 1863. Gr. 8.
— —, Die letzten Zeiten Hanßischer Uebermacht im Scandinavischen Norden. 1853. Gr. 8. XII u. 284 S. Geh. 1 Rthl. 15 Sgr.
— —, Nordelbische Weihnachten. Ein Beitrag zur Sittenkunde. 1861. Gr. 8. 28 S. Geh. 6 Sgr.
— —, Volks- und Kinderspiele der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg. Ein Nachtrag zu Müllenhoff's Sammlung der Sagen, Märchen und Lieder. 1862. Gr. 8. IV und 106 S. Geh. 18 Sgr.

I.

Ueber die Vereinigung des Fleckens Brunswik mit der Stadt Kiel

von

W. Lüders, Cand. juris.

1) Uebersicht der Verhandlungen über das Projekt der Vereinigung der Brunswik mit der Stadt Kiel.

Die Vereinigung der Brunswik mit Kiel ist schon zu den frühesten Zeiten in Antrage gebracht, und theils auf gänzliche Verbindung, theils bloß auf Verbindung in polizeilicher Rücksicht ange-
tragen worden.

Im Jahre 1788 beim Absterben des Geheimenrathes v. Sal-
dern trug der Oberpräsident v. Schack auf eine Vereinigung in
polizeilicher Rücksicht an und bemerkte, daß dieser Antrag schon
früher häufig geschehen sei. Das General-Landesöconomie-Directo-
rium erklärte sich gänzlich gegen diesen Antrag, weil es diese Ver-
bindung weder für nöthig, nützlich, noch leicht ausführbar halte.
Die Kanzlei indessen war anderer Ansicht und eröffnete dem Directo-
rium in demselben Jahre, daß sie eine Vereinigung quoad iuris-
dictionem und in Polizeisachen für unstreitig nützlich halte, wenn
den Einwohnern der Brunswik, die ihre Prästanda nach wie
vor an die Amtskasse, oder die Stadt zu erlegen hätten, gegen
Uebernehmung bürgerlicher Lasten, jedes bürgerliche Gewerbe ver-
stattet würde. Da die Fleckeneingeseffenen bei einer solchen

Vereinigung offenbar gewannen, so werde auch die Provocation auf die bei veränderter Landesregierung ihnen zugesicherte bisherige Verfassung wegfallen. Aus diesem Gesichtspunkte habe das Generaldirectorium die Sache nochmals zu erwägen.

Diese Behörde beharrte indeß bei ihrem Widerstande, und suchte in ausführlicher Darstellung nachzuweisen, daß sowohl die Königliche Kasse, wie die Brunswik und das Amt Schaden leiden müßten. Daß der Stadt und ihrem Gewerbe daraus Nutzen erwachsen würde, sei nicht nachgewiesen. Bisher habe man auf dergleichen Pläne nicht reflectirt, wie sich daraus zeige, daß, als vor ca. 20 Jahren die Großfürstliche Regierung mit der Stadt Kiel, um die Haltbarkeit ihrer Kasse zu sichern, Liquidation zugelegt und ihr ein Kapital von 10,000 $\mathfrak{R}$ ausgezahlt, der Magistrat selbst nicht auf die Vereinigung gefallen sei, da sonst nichts leichter gewesen, als den Fleden in solutum zu geben. Im Uebrigen trägt der Bericht unverkennbare Spuren der Uneinigkeit zwischen Directorium und Magistrat. Die Kanzlei hielt unter dem 28. Februar 1789 ihre Ansicht aufrecht, unter Hinweisung auf die günstigen Resultate, welche die Vereinigung des Friedrichsbergs und des Domsiegelhofes mit der Stadt Schleswig gehabt habe; erklärte indeß, die Sache vorerst im status quo lassen zu wollen.

Im Jahre 1802 brachte der Justizrath Christensen die Verbindung der Polizei in der Brunswik mit der Stadtpolizei wieder in Anrede. Der Magistrat erklärte sich dafür, wenigstens mit Rücksicht auf die Erlassung einer Vorschrift wegen Verfolgung des losen Gefindels; ein weiterer nexus beider Commünen, sowie die Bebürdung der Stadt mit neuen Lasten ward abgelehnt. Amtshaus und Generaldirectorium waren den Anträgen Christensen's abgeneigt. Ottenfen sei mit Altona nur deswegen vereinigt worden, weil Pinneberg so entfernt liege. Die Kanzlei forderte darauf den Bericht des Statthalters darüber ein, ob es nicht mit der Brunswik ebenso zu verhalten sei, wie mit Ottenfen. Die Gerichtsbarkeit über Ottenfen sei der Stadt Altona übertragen worden, ohne daß Ottenfen bürgerliche Gerechtsame erworben, noch neue Lasten übernommen, vielmehr seine Dorfsigenschaften im Wesentlichen beibehalten habe. S. Patent vom 15. Februar 1800.

Amthaus officiell bestimmt keine Kunde von den berichtlichen Erklärungen der Oberbehörden über den Plan hatte. Unter dem 11. März 1817 ward jenes Gesuch der Brunswiker vom Obergericht abschlägig beschieden, und dieser Bescheid auf ein erneutes Gesuch nochmals wiederholt. Zugleich ward den Brunswikern der Kommissionsentwurf zur Erklärung mitgetheilt.

Gegen denselben erklärte sich die Brunswiker Kommüne theils mit mehr, theils mit weniger Entschiedenheit. Ein Theil der Eingefessenen, dem Landbesitz nach die Minorität, lehnt unter Führung des Professors der Philosophie Schulz jedes Eingehen auf den Entwurf rund weg ab; die Majorität, geführt von dem Advocaten Diedrichsen, einem Manne, dessen Intriguen das Scheitern der damaligen Projecte nicht zum Wenigsten zur Schuld fällt, erklärt sich für den Entwurf, macht aber solche Bedingungen, daß ein weiteres Verhandeln von vorneherein unmöglich war; es war klar, daß es den Brunswikern vornehmlich um Confirmation ihrer früheren Privilegien auf Baufreijahre zu thun war, auf welche sie auch diesmal wieder antrugen und solche der Vereinigung entschieden vorzuziehen erklärten. Der noch practische Inhalt dieser Erklärung wird im Berichte seine Berücksichtigung finden. Im Jahre 1821 kamen 32 Brunswiker Eingefessene mit einer Erklärung ein, worin sie ihr Verlangen kundgaben, in ihrer ländlichen Ruhe und einfachen Sitten zu bleiben, da sie vor dem städtischen Geräusche sich fürchteten!!

Inzwischen hatte der Magistrat im Jahre 1820 einen neuen Antrag gestellt auf Wiederaufnahme der Verhandlungen über die Vereinigung und Bildung einer neuen Kommission, die diesmal aus zwei Mitgliedern des Obergerichts, insbesondere dem bisherigen Referenten in der qu. Sache, und einem Mitgliede der Landcommission bestehen sollte.

Die wiederholt kundgegebene Abneigung der Brunswiker gegen die Vereinigung, der Umstand, daß die Landcommission und Rentekammer nicht gerade günstig über den Kommissionsentwurf sich geäußert hatten, brachte bei der Kanzlei plötzlich eine Sinnesänderung hervor, von welcher ein an den Kieler Magistrat gerichtetes obergerichtliches Rescript vom 5. April 1823 Kunde giebt. Es heißt hier, daß unmittelbaren Orts die Anträge des Magistrats für

bedenklich gehalten würden, weil denselben nicht nur in cameralistischen und öconomischen Rücksichten große Schwierigkeiten entgegenstünden, sondern auch die Brunswiker theils durchaus gegen, theils unter schwierigen oder unmöglichen Bedingungen für die Vereinigung wären. Die Kanzlei ging nunmehr auf die früher ventilirten Pläne einer Vereinigung nur für die Polizei zurück und forderte den Magistrat zur berichtigten Erklärung darüber auf. Diese vom 16. October 1825 lautete entschieden ablehnend, da von einer solchen Einrichtung die Stadt nur Kosten und keine Vortheile ziehen könne. Im Uebrigen wiederholte der Magistrat seine früheren Anträge — indeß ohne jeglichen Erfolg. Nur das Obergericht blieb seiner frühern Ansicht getreu, und suchte die Vorschläge des Magistrats durch Hinweisung auf das bedeutende Wachsthum der Stadt, den Wohnungsmangel besonders für die Akademiker zu empfehlen.

Es geschahen nun noch von verschiedenen Seiten Versuche, die Angelegenheit der Vereinigung wieder in Fluß zu bringen — aber vergeblich. Die Universitätsverwandten sprachen sich unter dem 30. April 1829 für die Vereinigung aus, da es an passenden Studentenwohnungen fehle, sowie auch für die Professoren. Der Universitätsrektor schloß sich den Ausführungen der Professoren an, und empfahl ihr Gesuch aufs dringendste. Auch die Brunswiker baten unterm 31. März 1829 um die Vereinigung mit der Stadt und zwar auf Grundlage des früher von ihnen verworfenen Kommissionsentwurfes von 1811. Auch die städtischen Collegien brachten die Sache wieder in Anrege. Eine städtische Kommission, bestehend aus den Senatoren Carstens und Lorenzen, den deputirten Bürgern Brauer und Schwefel, dem Stadtrath Hegewisch und dem D. und L.-G.-Advocaten Claussen, beschloß einen Antrag bei Rath und Bürgerschaft zu stellen, daß von denselben ein wiederholter Antrag auf Ernennung einer Kommission beikommenden Orts gemacht werde.

Ueber die dadurch etwa veranlaßten weiteren Vorgänge erhellt aus den Akten nichts; es scheint vielmehr die ganze Angelegenheit bisher geruht zu haben.

2) Bericht, betr. die Wiederaufnahme der Verhandlungen über die gänzliche Vereinigung des Fleckens Brunswik mit der Stadt Kiel.

Um die Frage: ob und auf welche Weise die Verhandlungen über die rubricirte Angelegenheit wieder aufzunehmen sind, zu beantworten, ist es erforderlich zu untersuchen, ob und welches Interesse überhaupt die Stadt Kiel und die Brunswik an der gänzlichen Vereinigung haben. Hiernach wird sich bestimmen lassen, in welcher Weise, und insbesondere mit welchen Opfern seitens der Stadt, die sich der Ausführung des gedachten Planes entgegenstellenden vielfachen Schwierigkeiten zu beseitigen sein dürften. Schließlich werden die, zweckmäßigster Weise etwa, behufs Wiedereröffnung der seit nahezu 40 Jahren ruhenden Verhandlungen über das vorliegende Project, vorzunehmenden Schritte, in Erwägung gezogen werden.

Nicht selten hört man die Ansicht aussprechen, das Interesse der Stadt an Realisirung der Vereinigung von Brunswik und Kiel liege darin, daß letztere einen Gewinn, der ihr jetzt entgehe, machen werde; es sei ein *lucrum cessans*, welches sie dabei verfolge. Ref. hält diese Anschauungsweise für durchaus irrig; es ist vielmehr ein positiver Schaden, der ihr durch die gegenwärtigen Verhältnisse erwächst, und der bei Fortdauer derselben stetig answachsen wird; es ist ein *damnum emergens*, welchem die Stadt Kiel durch die Vereinigung zu entgehen bemüht ist. Die nachfolgende Darstellung wird hoffentlich diesen Haupt Gesichtspunkt, der in den bisherigen officiellen Verhandlungen nie mit gehöriger Klarheit und Schärfe geltend gemacht worden ist, rechtfertigen.

Schon in den frühesten Zeiten sind Theile des Amtes Kiel dem Stadtgebiete einverleibt worden. Ehemals gehörte die ganze Seite der dänischen Straße, nach dem kleinen Kiel zu, bis zum Konviktorium zur Brunswik. Auch der kleine Kiel war früher Theil des Amtsgebiets und ist in der Mitte des 17. Jahrhunderts für 200 R an die Stadt veräußert worden (vgl. Kasperßen, Versuch einer Beschreibung des Amtes Kiel in Schleswigholst. Prov.: Ber. 1798, S. 18. Anm.)

Seit beinahe 80 Jahren ist nun das Project der totalen Vereinigung der Brunswik mit der Stadt Gegenstand der Verhandlungen gewesen; Vorschläge der verschiedensten Art, welche bald auf gänzliche Verschmelzung der Kommunen, bald nur auf eine theilweise gingen und dies wieder unter den abweichendsten Bedingungen, sind gemacht worden. Dabei hat die Stadt stets am meisten Eifer und guten Willen für das Project an den Tag gesetzt; aber auch Seitens der Brunswik ist mehrmals (1815 und 1829) auf Vereinigung gedrungen worden, wenn auch zu andern Zeiten Unkenntniß der Verhältnisse, und leider auch böser Wille ein befriedigendes Resultat immer wieder vereitelt hat. Schon diese stets von Neuem wiederholten Versuche der beiden Kommunen zeigen deutlich, daß auf beiden Seiten ein bedeutendes Interesse für das Zustandekommen der Vereinigung vorhanden sein muß. Ebenso beweist die Einrichtung des Oberdirectoriums, daß eine einheitliche Leitung der öffentlichen Angelegenheiten des sich so nahe und innig berührenden städtischen und ländlichen Bezirkes, namentlich für die Polizei dringendes Bedürfnis ist. Recht heilbringend wird diese Organisation aber nur dann sein können, wenn dem auf Einheit zielenden Organismus der oberen Behörden übereinstimmende Einrichtungen von unten entsprechen.

Die Territorialverhältnisse des Gledens Brunswik und der Stadt Kiel sind offenbar höchst eigenthümlicher Art. Unmittelbar an die Altstadt, das Herz des Stadtbezirkes, springt die Brunswik hinan; ebenso wie die Vorstadt sich längs dem Hafen mit ihrem Gebiete hinziehend. Gerade die Vergleichung mit der Vorstadt zeigt, wie unnatürlich die bestehenden Verhältnisse sind, und erklärt das dringende Bedürfnis einer Vereinigung der verschiedenen Jurisdictionen angehörigen Bezirke bei den Betheiligten.

Daß die Stadt Kiel sich eines bedeutenden, stätigen Wachstums seit dem Anfang dieses Jahrhunderts erfreut, ist eine allbekannte Thatsache. Von 7300 zu jener Zeit stieg die Einwohnerzahl auf etwa 10,000 im Anfang der 20er Jahre; 1845 betrug sie 13,572, 16,274 im Jahre 1855 und im Jahre 1860 — 17,541; ist in den letzten 5 Jahren also um 1267 Einwohnern gestiegen. Wir werden nun die Einwohnerschaft der Stadt nach

ihren Hauptbestandtheilen betrachten, um darnach zu ermitteln, welcher Theil der Einwohnerschaft hauptsächlich anwächst, und welchen Einfluß die Zunahme gerade dieses Theils auf die vorliegende Frage auszuüben im Stande ist.

Kiel ist der Sitz des Oberappellationsgerichtes, es finden sich daselbst eine Menge Advocaten, Aerzte; überhaupt eine große Anzahl studirter Geschäftsleute, die hauptsächlich in der Stadt ihre Geschäfte haben, und daher ihren Wohnsitz am liebsten in der Stadt, oder doch in deren unmittelbarer Nähe aufschlagen. Die Zahl derselben nimmt natürlich mit dem Anwachsen der Stadt stetig zu; indessen doch nur höchstens in Zehnern, während die sonstigen Bestandtheile der Stadtbevölkerung nach Tausenden wachsen. Nur wenn Kiel Sitz der Regierungsbehörden und folgeweise der Ständerversammlung wäre; würde eine bedeutende Vermehrung dieses Theils der Einwohnerschaft erfolgen. Die Universität liefert in ihren Professoren und Beamten eine festbestimmte Quote der Einwohnerschaft; die Zahl der Studirenden ist zur Zeit nur gering, indessen ein beträchtliches Wachsthum derselben durch einen Umschwung der politischen Verhältnisse nicht unwahrscheinlich.

Die Stadt als Mittelpunkt der Intelligenz des Landes, als in schönster Gegend belegener Badeort bietet wohlhabenderen Leuten, welche die Vorzüge des städtischen Aufenthalts, die Genüsse feinerer Geselligkeit und höherer geistiger Bildung mit den Reizen eines anmuthigen, ländlichen Aufenthalts verbinden wollen, einen angenehmen Wohnort. Dieser Theil der Einwohnerschaft ist in bedeutender Zunahme begriffen. Allerdings siedeln sich manche dieser begüterten Konsumenten gerade in der Brunswik, am Düsternbrooker Wege an; indessen gerade weil sie kommen, um die Vortheile der Stadt zu genießen, ist es nicht mehr wie billig daß sie auch einen Theil der städtischen Lasten, insbesondere die Armenlast tragen; diese ist dem Kapitalisten weniger drückend als dem kleineren städtischen Gewerbetreibenden.

Allerdings trägt die Zunahme dieser erwähnten Theile der Bevölkerung dazu bei, den bürgerlichen Verkehr zu steigern; die Hauptursache für das Wachsthum Kiels liegt aber in seinem Emporblühen als Handels- und Fabrikstadt und Badeort. Der Flor

des Verkehrs aller Art bringt eine bedeutende Vergrößerung der Zahl der Gewerbs- und Handeltreibenden und des Arbeiterpersonals, welches sie mittelbar oder unmittelbar in Thätigkeit setzen, mit sich. Die Handels- und Gewerbtreibenden und theilweise auch ihre Arbeiter sind durch die Natur der Verhältnisse genöthigt, ihre Wohnung und Betrieb in der Altstadt und Vorstadt zu haben. Es ist hierbei wohl zu beachten, daß der Verkehr seinen Hauptsitz möglichst nahe am Hafen aufgeschlagen hat, soweit nicht schon die unmittelbare Umgebung des Wassers von denjenigen Personen, welche in häufigster und in nächster Beziehung zum Handel stehen, sowie von Fabriken und Lagerplätzen eingenommen wird. Bestätigt wird diese Bemerkung durch die Thatsache, daß das bürgerliche Gewerbe sich aus den Stadttheilen, welche durch die Werften und Packhäuser vom Hafen und seinem Verkehr abgeschlossen worden sind, nach und nach weggezogen hat. Diese Anordnung des Verkehrsgetriebes wird zugleich dadurch bedingt, daß der Weg zum Bahnhofe durch die Vorstadt führt, wodurch die Ansiedlung des Gewerbes in diesem Stadttheile sehr befördert ist.

Wenn demnach das bürgerliche Gewerbe und der Handel in starkem Wachstume begriffen sind, so handelt es sich vor Allem um Lagerplätze, Werkstätten, Läden, Wohnungen für die Producenten. Diese ließen sich vielleicht dadurch beschaffen, daß die Stadt mit mehr Gebäuden versehen, oder die Häuser um mehrere Stockwerke erhöht würden. Das Erstere ist nur in sehr geringem Umfange noch thunlich, abgesehen von der Ausführung der großartigen Pläne des Architekten Martens; und vor dem Letztern scheut man sich mit Recht, da es nur auf Kosten der Gesundheit der Bewohner, insbesondere des Lichtes, in größerem Maßstabe als bisher in den meisten Theilen der Stadt, bei der engen, winkligen Bauart derselben ausführbar wäre. Jedenfalls würde die Ausführung der Pläne von Martens nur einem Theile des immer anwachsenden Bedürfnisses genügen können; zumal da durch die Anlegung mehrerer neuer Straßen in den bereits angebauten Theilen der Stadt Wohnungsgelegenheiten, insbesondere für die unbemittelten Bewohner der Stadt, verloren gehen werden. Eine Ausdehnung längs dem südlichen Hafenstrande ist nur in geringem Maße möglich, auch sind

die Plätze insbesondere durch die Nähe des Bahnhofes dort mehr für Wersten, Lagerplätze, Speicher, Fabriken zc. geeignet; eine fernere Entwicklung längs der Hamburger Chaussee führt vom Wasser ab; ebenso ist der Dampferhof zu weit entfernt, und die Brunswik vom Hafen durch den Schloßgarten getrennt. Es bleibt mithin Nichts übrig, als daß Handel und Gewerbe sich innerhalb der bereits naturgemäß von ihnen okkupirten Stadttheile ausbreitet. Dies kann nur dadurch geschehen, daß die übrigen Elemente der Einwohnerschaft nach und nach aus Alt- und Vorstadt verdrängt werden.

Dies geschieht denn auch täglich mehr und mehr. Eine große Zahl von Arbeitern aller Art, insbesondere vom Maurerhandwerk und Schiffbau, wohnen auf dem entgegengesetzten Ufer des kleinen Kiels, hauptsächlich in der Brunswik. Beamte, Lehrer, Professoren, Rentiers, Kaufleute und Gewerbetreibende bauen sich theils um den kleinen Kiel, theils in der Brunswik an; Letztere behalten nur ihre Geschäftslokale in der Stadt. Wohnungen, welche den heutigen Ansprüchen an Eleganz und Gesundheit entsprechen, sind in der Stadt selten und theuer, die Schönheit der Lage am kleinen Kiel, Schloßgarten und Düsternbrook ist nicht zu vergleichen mit den düstern, engen und schlecht gereinigten Straßen der Stadt; die Brunswik ist in unmittelbarer Nähe der Stadt, die Steuerlast ist geringer in der Brunswik — Alles trägt dazu bei. diese kleine Völkerverwanderung zu erleichtern, ja sie den davon Betroffenen höchst wünschenswerth zu machen.

Durch das Wegziehen dieses Theils der Einwohner leidet die Stadt aber offenbar positiven Schaden. Mit dem Wegzuge der wohlhabendsten Einwohner versiegen dem städtischen Armenwesen die besten Einnahmequellen, und es fällt die Armenlast um so schwerer auf die Zurückbleibenden. Bisher gaben die hohen städtischen Miethen den Hausbesitzern die Möglichkeit, die städtischen Steuern zu bezahlen. Allerdings ziehen für die Auswanderer andere zahlungsfähige Producenten wieder ein, und es leidet der Einzelne keinen Schaden; nichtsdestoweniger wird das Wegziehen eines großen Theils der bisherigen direkt oder indirekt contribuierenden Einwohnerschaft von dem Ganzen der Stadt zur Zeit als ein Verlust betrachtet

werden dürfen, bis vielleicht spätere Zeiten die Erinnerung an diesen Wechsel verwischen. In gleicher Weise muß die Stadt es als Verlust empfinden, wenn sie die zur Zeit in der Brundswif sesshaften Gewerbtreibenden, deren Zahl nach demnächstiger Einführung der Gewerbefreiheit noch wachsen wird, und welche von den neuen Anbauern nur Vortheile beziehen, nicht besteuern kann. Auch bringt dieses Verhältniß den einzelnen städtischen Gewerbtreibenden Schaden, da die Brundswifer, weil weniger belastet, billiger produciren können. Auch ist es gewiß von Bedeutung, wenn der städtischen Verwaltung, namentlich der Wahl zu städtischen Ehrenämtern eine Menge Leute entzogen sind, welche die Intelligenz der Bevölkerung vertretend, gerade bei ihrer günstigen Vermögenslage recht im Stande wären, die communale Besteuerung an Zeit und geistiger Arbeit zu ertragen. Vor allen Dingen aber erleidet die Stadtkasse selbst einen empfindlichen materiellen Verlust, indem sie die bisher contribuirfähigen und hohe Abgaben bezahlenden Einwohner verliert.

Seitdem die großen akademischen Heilanstalten außerhalb der Stadt verlegt worden sind, droht derselben ein neuer Verlust. Die meisten Professoren der medicinischen Facultät, sammt einem großen Theile der dazu gehörigen Studirenden wird sich in der Brundswif ansiedeln. Ebenso eine Menge Leute, welche direkt oder indirekt von den Hospitälern Nutzen ziehen, verlassen die Stadt. Ein durch die verbesserten Anstalten herbeigeführtes höheres Aufblühen der Universität, Zunahme der Zahl der Studirenden, wird der Brundswif zu Gute kommen. Auch werden manche Studirende der andern Facultäten veranlaßt werden, die Vorzüge der Brundswif, welche immer mehr städtisches Gepräge annimmt, vor der geräuschvolleren Stadt zu erkennen und dort eine billigere und gesündere Wohnung nehmen.

Alle diese Vertriebenen wünschen nun auch städtische Annehmlichkeiten, welche, wie z. B. Erleuchtung, gutes Straßenpflaster etc. die Brundswif nicht bietet. Es läßt sich nicht verkennen, daß daselbst unter den veränderten Umständen die Vertriebenen doch immer noch direkt oder indirekt der Stadt Nutzen bringen, eine Art von Verpflichtung, diesen Ansprüchen zu genügen, auf der

Das Generaldirectorium protestirte wiederum gegen diese Vorschläge und fügte hinzu, daß es jetzt überall nur einer Verfügung bedürfen würde, daß dem Stadtpolizeimeister die Beobachtung, Verfolgung und Anhaltung fremder verdächtiger Leute, besonders wenn deren Entweichung zu besorgen, gestattet werde. Diesem Antrage pflichtete der Statthalter unter dem 5. Januar 1803 bei, und unter dem 12. März d. J. erließ die Kanzlei eine mit diesem Vorschlage übereinstimmende Verfügung.

Unter dem 29. Februar 1804 trug der Magistrat auf die Ernennung einer Kommission, bestehend aus dem Etatsrath R a n s d a h l, dem Bürgermeister Justizrath J e s s und dem Syndikus J a h n an, um einen Plan zur Vereinigung der Brunswik mit der Stadt zu entwerfen. Das Generaldirectorium war inzwischen anderer Ansicht geworden, und empfahl die Anträge des Magistrats sehr dringend; mit dem Beifügen, daß der Kommission eine Person beigelegt werde, die das Interesse des Amtes und Fleckens in Obacht nehme. Der Statthalter, sowie die Rentekammer erklärten sich einverstanden; worauf dann unter dem 3. August 1802 die Ernennung einer Kommission erfolgte. Der Amtmann v. B u c h s w a l d t zu Bordesholm, der Etatsrath R a n d a h l, der Bürgermeister J e s s und der Syndikus J a h n wurden beauftragt, über die Art und Weise, wie der sog. Flecken Brunswik mit der Stadt Kiel vereinigt werden könne, eine Untersuchung anzustellen, hierüber einen ausführlichen Plan zu entwerfen, und demnächst an die deutsche Kanzlei einzusenden. Insbesondere sei dabei das Interesse des Fleckens und des ganzen Amtes genau zu erwägen, dann zu untersuchen und Vorschläge zu machen darüber, wie das Kameralinteresse der Landesherrschaft, wegen sämmtlicher bisher aus der Brunswik bezogenen Abgaben, der setzungsmäßigen Prästanda, der Grundhauer, des Verbittelsgeldes, der Brückgelder 2c. wahrzunehmen und welche Vergütung für den durch den übrigen Theil des Amtes Kiel schwerlich zu ersetzenden Abgang in der Konkurrenz zu den Handels- und Spanndiensten, bei Beförderungen im herrschaftlichen Dienst, bei Bauten und Begebeßerungen zu leisten, welchergestalt die Hufen in der Brunswik von der Festerverbindlichkeit zu befreien, und endlich, wie die den gegenwärtigen Amtsbedienten zuzugestehende

Schadloshaltung für den Wegfall ihrer Sporteln aus dem Fleden aufzubringen sei.

Am 8. September 1804 hielt die Kommission ihre erste Sitzung, und war in diesem und dem folgenden Jahre in verschiedener Weise thätig, die Erledigung des ihr gewordenen Auftrages zu fördern. Insbesondere wurden die Berichte der Amtsstube und der Hausvogtei, sowie die Erklärung der Braunschweiger Gingesessenen eingezogen, und die Kommission war bemüht, das darin enthaltene Material dem aufgegebenen Zwecke gemäß zu verarbeiten. Seitdem aber im Jahre 1805 das Hauptquartier nach Kiel verlegt wurde, bald darauf das Kommissionsmitglied Etatsrath Randahl mit Tode abging, und dann die Kriegsunruhen hereinbrachen, gerieth die Arbeit ins Stocken. Unter dem 31. August 1811 ward die Kommission von der Kanzlei monirt, die Verhandlungen in Folge des wiederum eifrig begonnen, und unterm 8. Novbr. dess. Jahrs reichte die Kommission den sub Anl. A. angebotenen Entwurf eines Planes zur Vereinigung des Fledens Brunschwit mit der Stadt Kiel sammt begleitendem Berichte ein.

In den folgenden Jahren wurden die Vorschläge der Kommission dem holsteinischen Obergericht, der Landkommission, der Rentekammer vorgelegt; die Bemerkungen und Ausstellungen dieser Behörden werden, soweit sie noch praktische Bedeutung unter den heutigen Verhältnissen haben, aufgeführt und besprochen werden.

Schon im Anfange des Jahres 1812 baten die Brunschwiter Wriedt und Bollbehr ex syndicatu der Brunschwiter, um Mittheilung der Vorschläge wegen der Vereinigung der Brunschwit und Kiels. Hierauf erfolgte nichts; vielmehr reichten unter dem 27. Mai 1815 dieselben Gingesessenen eine von dem Advocaten Dieckhoffen concipirte Vorstellung ein, worin sie um Confirmation ihrer Privilegien, Herabsetzung der Pfluggahl und Mittheilung der erwähnten Vorschläge, ev. um Ausführung der Vereinigung, soferne solche unter annehmbaren Bedingungen geschehen könnte, baten. Werthwürdig ist die Aeußerung in dem Berichte des Amtmanns, daß der Kommissionsbericht von 1811 die Nichtausführbarkeit der Vereinigung darthue. Berichtlich sind vom Amtshause nie Schwierigkeiten dagegen erhoben worden, sowie selbst das

Stadt haften bleibt, woran aber die bestehenden Verhältnisse diese durchaus verhindern.

Den Einwurf, daß man nicht wissen könne, wie lange Kiels Wachsthum so fortgehen werde, fürchtet Ref. nicht. Man braucht gar nicht größere politische Kombinationen zu Hülfe zu nehmen, nach welchen sein Hafen Kiel einst eine europäische Bedeutung verschaffen könnte; mit mehr Sicherheit läßt sich für die nächste Zeit auf eine Verlegung der Regiminalbehörden, der Ständerversammlung, auf ein neues Ausblühen der Universität, auf die Anlage einer landwirthschaftlichen Lehranstalt rechnen, die Ufer des Hafens bieten baulustigen Reichen am Düsternbrooker Weg, bei Bellevue, der Baumschule, an dem reizenden Holttenauer Wege, sowie am jenseitigen Ufer des Hafens noch eine Fülle von Platz. Für das Wachsthum des Gewerbes und des Handels dauern die gleichen Bedingungen fort; so lange der Wohlstand und Handel Holsteins und des ganzen Deutschlands steigt, müssen auch in gleichem Schritte die hauptsächlichsten Handelszweige Kiels sich heben; und mit den erleichterten Eisenbahnverbindungen bei Hamburg, mit dem Eintritt in den Zollverein, mit der Vervollständigung des Eisenbahnnetzes in Holstein, mit Einführung der Gewerbefreiheit — Maßregeln, die über kurz oder lang nicht mehr zu umgehen sind — hat Kiel größeres Wachsthum zu erwarten.

Mit der Zunahme des städtischen Betriebes und Verkehrs würden aber die gleichen jetzt sich geltend machenden Wirkungen fortdauernd eintreten und Kiel hat immer größere Verluste an Bewohnern zu Gunsten der Brunswik, welche gute Bauplätze im Ueberfluß bietet, zu erwarten.

Ohne weiter bei dem Wachsthum der Stadt an Einwohnerzahl durch die Vereinigung, welche von 17541 (1860) auf mehr als 19000 (Brunswik: 1425 nach 1855) steigen würde, aufzuhalten, liegt ein fernerer Grund für die Stadt, die Vereinigung zu wünschen, darin, daß die Aufsicht über die Wasser- und Gasleitungen in der Brunswik nur dann mit gehöriger Wirkung und Energie ausgeübt werden kann. Sowie es jetzt ist, sind Störungen und Verwicklungen aller Art schwer zu vermeiden. Ebenso würde die Stadt in ihrem Interesse den Flor der Badeanstalten,

sammt was damit zusammenhängt, mannigfach befördern können; die gleichzeitige Uebernahme der Düsternbrooker und Düvelsbeder Gehölze würde sehr erwünscht sein, da dann die Bewirthschaftung derselben ihrer Bedeutung als Luftgehölz mehr als wie dies schon jetzt der Fall ist, entsprechen könnte. Die Landesherrschaft wird sich gewiß zu jenem Arrangement williger finden lassen als in früheren Zeiten, wo die erhöhte Wichtigkeit dieser Gehölze für die Stadt noch nicht eingetreten war. Die Möglichkeit von etwaigen Versuren, wie Zerschlagung des Düsternbrooker Gehölzes in Vaupläge, die ausgezeichnet durch den Baumbestand und die reizendste Lage die höchsten Preise erlangen könnten, wäre damit dem Fiskus verschlossen. Auch kann der Vortheil aus diesen Gehölzen schon jetzt nur unbedeutend für die herrschaftliche Kasse sein.

Einheit der Justiz und Polizeipflege ist jetzt noch viel dringender nothwendig für beide Kommunen als früher, wo man diesen Punkt stets besonders von Seiten der Stadt betonte. Es ist nicht günstig, daß der Sitz der oberen Polizeiverwaltung für die Brunswil in Bordesholm sich befindet; es liegt in der Natur der Verhältnisse, daß dies mannigfache Störungen und Verschleppungen zur Folge haben muß. Allerdings ist den wichtigsten Uebelständen durch die Kombination der Aemter des Oberdirektors und Amtmanns abgeholfen; indessen bleibt die Ausdehnung der Jurisdiction des städtischen Polizeimeisters auf die Brunswil sehr wünschenswerth, jemebr die in der Stadt beschäftigten Arbeiter sich dort niederlassen und je mehr die Erfahrung lehrt, daß die Umgebung größerer Städte mit lebhaftem Verkehre einer verschärften Vigilanz bedarf. Die Leitung der Polizeiverwaltung auch in der unteren Instanz nach einheitlichen Prinzipien ist ein unstreitiges Bedürfnis für die beiden fraglichen, ganz auf einander angewiesenen, ihrem Wesen nach durchaus städtischen Distrikte. Wenn man übrigens ein Beispiel haben will von den Folgen der Getrenntheit der Kommunen hinsichtlich der Polizei im weitem Sinne des Wortes, so erklünne man die neue Straßenanlage auf dem sog. Waschhofe am kleinen Kiel. Diese führt, statt längs dem Pastoratgrundstück (wie auch Martens vorschlägt) gerade den sehr steilen Hügel hinauf und endigt auf Brunswiler Gebiete in einen schmalen, mehrfach gewundenen, holprigen Fußsteig!

Eine Frage von äußerster Wichtigkeit ist, welchen Einfluß die Vereinigung auf das städtische Gewerbe ausüben würde. Die bezüglichen Aeußerungen in den früheren Verhandlungen gehen auf nichts weiter hinaus als allgemeine Hoffnungen, das städtische Gewerbe werde sich heben, in Flor kommen &c. Nur der frühere Senator Witthöfft hat die abweichende Ansicht ausgesprochen, daß die Stadt namentlich in ihrem nördlichen Theile durch die Eröffnung der Brunswik für das bürgerliche Gewerbe empfindlichen Schaden leiden werde; auch die Kanzlei ist später zu ähnlichen Befürchtungen, nachdem sie früher ganz andere Erwartungen gehegt, zurückgekommen. Der ehemalige Bürgermeister Wiese meinte dagegen, die Stadt würde insofern gewinnen, als sie dem großen Schaden, den ihr die Brunswiker Pfuscher zufügten, gründlich abhelfen könnte, indem diese zur Zeit billiger, als die städtischen Handwerker arbeiten könnten.

Der Ansicht des Ref. nach ist die Einführung der unbedingten Gewerbefreiheit in Holstein demnächst zu erwarten. Wenn dieselbe im Königreiche, in Hamburg und Lübeck herrscht, so kann und darf Holstein sich derselben nicht entziehen. In diesem Falle ist aber die Vereinigung beider Kommunen für Kiel geradezu eine Lebensfrage. Wenn sich Gewerbtreibende und Fabrikanten aller Art in der Brunswik, in nächster Nähe des Mittelpunktes der Stadt niederlassen können, ohne städtische Lasten bezahlen zu müssen, so wird die Concurrenz für die städtischen Gewerbtreibenden geradezu unmöglich. Die Einführung der unbedingten Gewerbefreiheit muß die Vereinigung von Brunswik und Kiel als bereits vollzogene Thatsache vorfinden; es ist dies ein unumgänglichliches Gebot der einfachsten Billigkeit. Etwa das Gewerbe in der Brunswik eine höhere Recognition zahlen zu lassen, widerspräche dem Principe der Gewerbefreiheit; welches sich ohnehin mit dem alten Systeme der jährlichen Recognitionen für die landesherrliche Kasse nicht verträgt.

Der Bürgermeister Wiese meinte im Jahre 1820, die in der Brunswik concessionirten Landhandwerker und die Pfuscher befriedigten bereits vollständig die gewerblichen Bedürfnisse der Brunswik; nur die städtischen Krämer zögen Verdienst aus derselben.

Dies ist für die Zukunft jedenfalls unrichtig, seitdem die damals fast ausschließlich ländliche Bevölkerung zu einem geringen Bruchtheile der jetzigen vorwiegend städtischen geworden ist. Bei der Vereinigung würden sogleich solche Gewerbetreibende nach der Brunswik ziehen, welche die täglich wiederkehrenden, unumgänglichsten Lebensbedürfnisse der Konsumenten befriedigen, also Bäcker, Fleischer *zc.*, wobei insbesondere die großen Bedürfnisse der Hospitäler eine Ansiedlung von derartigen Gewerbetreibenden befördern würden. Im Uebrigen ist ein Wegziehen anderer Gewerbe aus der Stadt, oder gar die früher erhoffte Anlegung von Fabriken in der Brunswik, wie oben erörtert worden, schwerlich zu erwarten. Das bürgerliche Gewerbe sucht ja die Nähe des Hafens; auch im nördlichen Theile der jetzigen Stadt wird das Gewerbe, so weit es dort vorhanden ist, bleiben und keine Entwerthung der Grundstücke steht mehr irgendwo mit Grund zu befürchten. Von dem Schaden der einzelnen Hausbesitzer, selbst wenn solcher irgendwie wahrscheinlich wäre, abgesehen, würde die Stadt sich ja auch an den neuen Brunswiker Gewerbetreibenden ihres Schadens reichlich erholen können. Der Kuhberg zeigt deutlich, wie es sich mit der Brunswik für die nächste Zeit verhalten würde. Derselbe war bekanntlich früher ebenfalls Dorf und hat sich allmählig mit der Stadt verschmolzen. Daß das bürgerliche Gewerbe, trotz der Gternsförder Chaussee dort sich vorwiegend hingezogen hätte, läßt sich nicht behaupten. Ebenfowenig würde die Holtenauer Nebenlandstraße oder gar die Anlage eines besonderen Marktes für die Brunswik besonders große Anziehung auf das Gewerbe ausüben können. Nur etwa wenn alle Mittel, die Altstadt und Vorstadt zu erweitern, erschöpft sind, wird auch hinter dem kleinen Kiel nach und nach das bürgerliche Gewerbe sich setzen. Die städtischen Grundstücke am Ufer des kleinen Kiels sind auch jetzt nicht von Gewerbetreibenden, sondern Beamten, Rentiers *zc.* bebaut worden.

Im Uebrigen wird Alles davon abhängen, wie in nächster oder fernerer Zukunft der Schloßgarten benutzt werden soll. Zur Zeit des englischen Krieges ward bei dem plötzlichen mächtigen Aufschwünge des Handels vielfach der Wunsch geäußert, daß vor der Wasserallee weiter ausgedämmt, und der neu gewonnene Raum mit

Werften und Packhäusern besetzt werden möge. Später hat man diese Pläne theilweise, so weit das Stadtgebiet reichte, auch ausgeführt. Der Gedanke, den Schloßgarten im Interesse des Handels zu schmälern, ist mithin nicht neu; so oft der Handel Kiels einen bedeutenden Glor erreicht, tritt derselbe wieder hervor. Es läßt sich nun auch nicht läugnen, daß für den Schloßgarten die ihm angewiesene Stelle im Interesse einer fürstlichen Hofhaltung trefflich gewählt ist; im Interesse eines lebhaften Handelsverkehrs würde es mehr liegen, wenn an der langen Hafensstraße bis zur Seeburg ein Kai hergestellt und die Ebene des Schloßgartens selbst mit Straßen, Häusern, Lagerplätzen u. versehen und besetzt würde. Die Föhrung eines schiffbaren Kanals durch den Schloßgarten, sowie der Zustand der anderthalbhundert-jährigen Bäume scheint dergleichen Pläne zu begünstigen, durch welche ein dem bürgerlichen und Handelsverkehre noch günstiger wie die Vorstadt belegenes Territorium eröffnet werden könnte. Freilich bedürfte es noch einer sehr bedeutenden Steigerung des Handels- und Verkehrsbedürfnisses in dieser Richtung, um die gerechte Vorliebe der Kieler für den Schloßgarten, sowie das Interesse des Badeortes daran zu besiegen. Wenn der Schloßgarten fiel, so würde allerdings viel Verkehr und Gewerbe dort und in der Brunswik heimisch werden. Daß die übrige Stadt darunter leiden würde, wäre nicht gerade zu befürchten. Kiel würde aus zwei parallel neben einander liegenden; durch den kleinen Kiel getrennten Stadttheilen bestehen; von denen der eine vorwiegend der Sitz des Verkehrs, der andere gleichfalls in der dem Hafen zugewandten Seite; in seiner weitem Ausdehnung dies weniger sein würde.

Beließe man den Schloßgarten und begnüge sich vor der Wasserallee einen Kai zu legen, so würde jener wohl hemmend genug wirken, um einen besondern gewerblichen Aufschwung der Brunswik zu hindern. Jedenfalls wäre es verfehlt, Werften und Speicher vor die Wasserallee zu legen. Diese Idee verdankt einer Zeit ihren Ursprung, wo die Gegend des Bahnhofes terra incognita und an Gewerbefreiheit kein Gedanke war. Diese wird es ermöglichen, Werften am andern Ufer des Hafens anzulegen, dem eigentlichen Plage für den Schiffbau Kiels, sowie für neue

Fabrikanlagen. Eine nicht fern liegende Zeit wird vielleicht auch das Bedürfniß empfinden, das gegenüberliegende Ufer dem städtischen Gebiete einzuverleiben; zumal da eine Zweigbahn um den Hafen herum nach dem Sandkrüge keinesweges zu den chimairischen Ideen gehören mag. Wie immer auch diese Verhältnisse sich gestalten dürften, das städtische Gewerbe hat, das hofft Ref. nachgewiesen zu haben, von der Einverleibung der Brunswil keinen Schaden zu befürchten.

Wenn wir nun das Interesse der Brunswil an der Einverleibung gleichfalls betrachten, so springt in die Augen, daß die für die Stadt so wünschenswerthe Einheit der Rechts- und namentlich der Polizeipflege, für die Brunswil und besonders die Anwohner des Düsternbrooker Weges fast noch mehr Bedürfniß ist, als für die Stadt. Die durch die Residenz des Amtshauses in Bordesholm bewirkten vielfachen Uebelstände in der Amtspolizeipflege würden wegfallen. (s. o.) Seitdem die Bevölkerung der Brunswil vorwiegend städtisch geworden ist, und namentlich zahlreiche Elemente der arbeitenden Klasse umfaßt, ist eine schärfere Polizeiaufsicht durchaus nothwendig. Wenn in dieser Hinsicht dem Bedürfnisse, wie billig genügt würde, so hätte die Brunswil als Theil des Amtes erhebliche Lasten zu befürchten. Die Aufsicht auf dem Abends nicht einmal erleuchteten Düsternbrooker Wege und im Schloßgarten ist ziemlich gleich Null; und man darf sich wundern, daß die treffliche Gelegenheit zu Verbrechen gegen Eigenthum u. d. dort nicht häufiger benützt wird, als es in der That bisher der Fall ist.

Die Wege des Brunswiler Gebietes würden bei der Vereinigung erheblich gewinnen. Bisher ist, abgesehen von der Chaussée und der höchst dankenswerthen Verbreiterung, für den Düsternbrooker Weg nichts sonderlich Erhebliches und nur das höchst Nothwendige geschehen; für die Bequemlichkeit der Spaziergänger, für hübsche Sitzplätze am Wege und im Gehölz u. d. ist nur sehr ungenügend gesorgt; was in dieser Hinsicht genügend wäre, zeigt die Wasserallee. Die sonstigen, nach Bellevue führenden Feldwege und die Verbindungen zwischen jenen und dem Düsternbrooker Wege sind

in schlechtem Zustande und theilweise nur im Hochsommer gangbar. Wie wichtig eine Remedur dieser Uebelstände und vieler ähnlicher im Interesse des Seebades und mithin hauptsächlich der Düsternbrooker wäre, liegt auf der flachen Hand. Ebenso sind die Straßen der Brunswik in der schlechtesten Verfassung und bedürfen dringend der Verbesserung. Offenbar hängt der Werth der Brunswiker Grundstücke von der Beschaffenheit der Kommunikation auf der ganzen Feldmark ab; dies ist namentlich für den sog. zweiten Düsternbrooker Weg zu beherzigen.

Nächtliche Beleuchtung ist weder in der Brunswik noch am Düsternbrooker Weg vorhanden. Ebenso wie Beleuchtung mit Gas, so würde hinreichende Versorgung mit Wasser eine nothwendige Folge der Vereinigung sein; lauter Annehmlichkeiten, welche die Brunswiker und die Düsternbrooker, obgleich der Mehrzahl nach als Städter an dergleichen gewöhnt, zur Zeit entbehren müssen. Eine bessere Beleuchtung mindestens des Schlossgartens und des Fahrweges zu den Krankenhäusern ist seit deren Vollendung unumgänglich nothwendig. Ebenso kann die Menge der Behörden, welche bei dem Baue der für die academischen Heilanstalten sonst erforderlichen Anstalten auf ein rasches harmonisches Zusammenwirken angewiesen sind, nicht gerade förderlich auf die Art der Ausführung wirken.

Eine Erhöhung der Abgaben steht bei der Vereinigung nicht zu befürchten, oder doch nur in geringem Maße. Was zur Zeit der herrschaftlichen Klasse von den einzelnen Landbesitzern geleistet wird, würde die Stadt als Kontribution auf die einzelnen Stellen legen müssen; und die Häuser nur dann höher zur Kontribution ziehen, wenn in ihnen die Betreibung von bürgerlichem Gewerbe begonnen würde. Die Kommunallasten des Flekens würde die Stadt übernehmen und nur einen verhältnismäßigen Theil davon auf die Brunswik repartiren. Inwieweit sämtliche Brunswiker Grundstücke zu den städtischen Kommunallasten hinwiederum heranzuziehen sein werden, ist Sache weiterer Verhandlung. Den städtischen Gebäuden muß eine Kontribution auferlegt werden, da ihnen auch die Vortheile des städtischen Aufenthalts geboten werden und hierdurch ihre Grundstücke gewinnen. Jedoch müssen sie eben

nur mit Rücksicht darauf contribuiren; mithin niedriger als wenn bürgerliches Gewerbe in den Häusern betrieben würde. Eine solche Erhöhung wäre namentlich auch hinsichtlich des Armengeldes eine Forderung der Billigkeit; mit einer Erhöhung in ersterer Hinsicht über das bereits jetzt schon von denselben an Staat und Kommune Prästirte hinaus würden die aderbautreibenden Theile der Brunswiker Bevölkerung billig verschont, da ihnen um die städtischen Annehmlichkeiten nicht zu thun ist; hinsichtlich des Armengeldes würde vielleicht wohl auch hinsichtlich dieser Klasse eine Erhöhung eintreten müssen. Indessen wird diese nicht bedeutend werden, worauf Ref. unten zurückkommen wird; auch kann eine Vermehrung der Brunswiker Armenlasten, bei dem großen Wachsthum derselben namentlich an Arbeitern, nicht ausbleiben; andererseits ist jener kleine Verlust nur gering gegenüber den sehr bedeutenden Vortheilen, welche ihnen die Vereinigung würde bieten können. Die Stadt würde nämlich die Stellen von den darauf haftenden Diensten und Zuhren befreien müssen; ferner die Abhandlung der Festverbindlichkeit, soweit solche noch besteht, übernehmen. Die Einführung neuer Personalabgaben für die jetzigen Eingeseffenen, soweit sie nicht zur Betreibung bürgerlichen Gewerbes übergehen werden, ist nicht wohl möglich; dieselbe kann mithin nur allmählig vor sich gehen, indem nur die nach der Vereinigung sich ansiedelnden Personen dem bestehenden Modus nach zur Personalabgabe herangezogen werden; nur die jetzt den Eingeseffenen schon obliegenden Personallasten werden von jenen forterhoben. Ebenso werden die nach der Vereinigung neuerbauten städtischen Grundstücke zu behandeln sein, welches namentlich für die Haussteuer wichtig ist, welche den in der Brunswik schon befindlichen Häusern nicht wohl aufgelegt werden kann. So wird erst allmählig im Laufe der Jahre eine Ausgleichung zwischen Stadt und Brunswik erfolgen. Eine äußerst wichtige Folge der Vereinigung mit der Stadt wäre die unbeschränkte Befugniß der Landbesitzer, ihr sämmtliches Grundeigenthum ganz oder theilweise zu veräußern. Allerdings ist zur Zeit auch vom Kgl. Ministerio die Genehmigung zu Landtrennungen zu erlangen; dieselbe kann aber nur bis zu einer gewissen Gränze herabgehen, da sonst die Fähigkeit der Stellen zu landwirthschaftlichem

Betrieb und damit zur Prästation der Dienste und Fuhrten verloren gehen würde. Ebenso liegt es in der Natur der Sache, daß die Einholung der Erlaubniß zu Landtrennungen von den Oberbehörden einen großen, oft monatelangen Zeitverlust mit sich bringt. Durch alle diese Umstände, insbesondere die Verwandlung der Brunswik in einen mit den städtischen Vorzügen eines guten Pflasters, Beleuchtung, Wasser u. wohlversesehenen Stadttheil würden die dort belegenen Grundstücke sehr schnell im Werthe steigen, wozu die Ausführung der Martens'schen Pläne nicht wenig beitragen wird, indem die Brunswik dadurch der Altstadt erheblich näher gebracht würde. Zugleich erhellt, wie sehr den Brunswikern daran gelegen sein muß, die Befugniß zu ganz freier Veräußerung ihrer Ländereien, deren Mangel schon jetzt oft lästig genug empfunden wird, zu erlangen. Man erinnere sich nur dessen, was oben über das zu erwartende Wachsthum des vorzugsweise konsumirenden Theiles der Kieler Einwohnerschaft gesagt worden ist. Eine Verlegung der Regierungsbehörden, der Ständerversammlung nach Kiel, Zunahme der Zahl der Studirenden, der vermehrte Zug von Rentiers und Kapitalisten nach Kiel und Umgegend, der Aufschwung des Seebades auf Düsternbrook, die Blüthe des Handels und Gewerbes mit dem wachsenden Arbeiterstande — alle diese und viele andere Umstände werden das Bedürfnis nach Wohnungsgelegenheiten gerade in der Brunswik und auf Düsternbrook in den nächsten Jahren ins Außerordentliche steigern; die Jetztlebenden werden noch Zeugen davon sein, daß der zweite Düsternbrooker Weg, die „Hergewischstraße“, an beiden Seiten mit Häusern besetzt wird. Die ohne Zweifel demnächst ins Leben tretende landwirthschaftliche Lehranstalt wird auf der Brunswiker Feldmark am Zweckmäßigsten errichtet werden; desgleichen die hoffentlich recht bald ins Leben tretende städtische Armenarbeitsanstalt, welche den vorhandenen Erfahrungen nach, am Besten hauptsächlich auf landwirthschaftlichen Betrieb gegründet wird. Ebenso müßte der Bahnhof der Kiel-Eckernförder Eisenbahn wohl wenigstens theilweise auf Brunswiker Gebiet verlegt werden. Alles dies zeigt, wie wichtig es für die Brunswik sein muß, ihr Landgebiet frei parcelliren zu dürfen, und zugleich, wie nichtig die Hoffnung einiger Brunswiker

ist, ihre Selbstständigkeit dem Wachsthum der Stadt gegenüber auf den bestehenden landwirthschaftlichen Betrieb gestützt, ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse schnurstraks entgegen, für die Dauer behaupten zu können.

Aus dem früher über die Stadt Bemerkten ergibt sich, wie sehr es im Interesse namentlich der städtischen Bewohner der Brunswik liegt, ihre eigenen Gewerbetreibenden zu haben und wie viel besser sie sich für Befriedigung ihrer täglichen Nahrungsbedürfnisse finden, wenn die städtischen Bäcker, Fleischer etc. mit den brunswiker concurriren müßten. Sowie es zur Zeit ist, müssen die Brunswiker und Düsternbrooker sich mit dem Brod und Fleische zufrieden geben, welches die städtischen Handwerker für sie gut genug halten. Und wie die Konsumenten zuweisen, namentlich im Winter, dabei weglommen, davon kann Jeder, der länger in Brunswik oder auf Düsternbrook gewohnt hat, ein Stückchen erzählen. Alle diese Uebelstände werden mit der Vereinigung beider Kommunen aufs Leichteste beseitigt sein. Wollen die Brunswiker und Düsternbrooker sich dergleichen Unbequemlichkeiten unter den jetzigen Verhältnissen entziehen, so können sie dies nur mit einem für Viele zu großem Opfer an Zeit und Arbeitskraft.

Der Umstand, daß die academischen Heilanstalten nicht mehr auf städtischem Gebiete liegen, giebt zu den schwersten Bedenken Anlaß, wenn man zugleich erwägt, daß sie einen beträchtlichen Verlust an Studirenden und Professoren für die Stadt zur Folge hat. Bekanntlich hat man in England und Schottland die erfreulichsten Erfahrungen darüber gemacht, wie heilbringend sogar für die höchsten Staatslehranstalten eine Einwirkung auf deren Organisation und Verwaltung von Seiten der größeren städtischen Kommunen, innerhalb deren sie ihre Wirksamkeit entfalten, sein kann. Die Opferwilligkeit der Kommunen wird dadurch angeregt, sowie der Wohlthätigkeit begüterter Privatpersonen ein reiches Feld der Wirksamkeit eröffnet. Zwar bietet die Organisation der Kieler Universität als einer reinen Staatsanstalt, der Stadt keine Gelegenheit, im Innern der Korporation Einfluß zu üben; es erscheint aber doch höchst bedenklich, sogar das geringe Gebiet, auf welchem die Stadt bisher für das Wohl der academischen Institute mittelbar oder

unmittelbar thätig werden konnte, derselben ganz formell mehr und mehr zu verschließen. Und dies um so mehr, wenn man erwägt, eine wie wenig rühmliche Sparsamkeit Seitens der Regierung bei dem Bau der academischen Heilanstalten, ausgeübt worden ist.

Mögliherweise stünde aber für die Brunschwit ein Schade daraus zu befürchten, daß mit der Vereinigung das lübische Recht daselbst zur Geltung käme, dessen Bestimmungen namentlich im Erbrechte vielleicht nicht dem Interesse des Landbaues entsprächen. Indessen hat es früher auf dem Kuhberge Landbauer in größerer Anzahl gegeben, ohne daß diese sich durch das lübische Recht in ihrem Betriebe gestört gesehen hätten; auch würde eine angemessene Frist den Brunschwitern Gelegenheit geben, sich durch Verträge und Testamente vor etwaigen Nachtheilen der Rechtsveränderung zu bewahren. Ueberdies würde es nicht lange dauern, daß der Betrieb der Landwirthschaft in der Brunschwit immer mehr durch die häufiger werdenden Abtrennungen von Land aus dem Bestande der größern Stellen abnähme. Eben so ist der Einwand des Obergerichts (1823), daß es sich bei der Vereinigung der Brunschwit darum handle, eine ackerbautreibende Klasse in städtische Bürger erst zu verwandeln, durch den Wandel der Zeit dahin erledigt, daß jetzt die Ackerbautreibenden gegenüber den städtischen Einwohnern bedeu- tend in die Mindertheit gerathen sind.

Wie die Einverleibung der Brunschwit für diese und die Stadt gleich vortheilhaft sein würde, so würde ohne Zweifel auch die Königliche Kasse ihre Rechnung dabei finden. Derselben würden die bisherigen Einkünfte aus der Brunschwit sicher gestellt werden; eben so wenig würde sie bei der Zuhrenablösung Schaden leiden dürfen. Dann aber würde derselben die nicht unbedeutende Wegebaulast im Brunschwiter Gebiete abgenommen werden; namentlich die Sorge für den kostspieligen Düsternbrooker Weg, der im Interesse des Seebades und der Anwohner des Weges durchaus einseitig und ohne sich durch etwaige Beiträge Letzterer schadlos halten zu können, von ihr unterhalten werden muß. Desgleichen die Verbesserung und Unterhaltung der Wege zu den Hospitälern. Der etwaige Verkauf der im Brunschwiter Gebiete belegenen herrschaftlichen Gehege würde dem Fiskus theils an sich, theils durch

den Wegfall des für die Administration erforderlichen Aufwandes vortheilhaft sein können; zumal da ohnehin die Einkünfte bei der Bewirthschaftung als Fußgehölg nicht bedeutend sein können.

Mehrere der bei Erörterung des Interesses der Brunswik an der projectirten Verbindung nur angedeutete Punkte werden in den folgenden Ausführungen ihre nähere Erläuterung und Begründung finden. Ehe die Darstellung aber hierzu übergeht, darf Ref. nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, wie die Ausführung der qu. Vereinigung um ein Bedeutendes leichter sein würde, wenn die Gesetzgebung unseres Vaterlandes sich nicht in einem so sehr vernachlässigten Zustande befände. Bekanntlich sind die in den einzelnen Jurisdictionenbezirken geltenden Rechtsquellen theilweise verschieden, und daran knüpfen sich mannigfache Differenzen der Rechtsvorschriften, namentlich im ehelichen Güterrechte und im Erbrechte; wäre in dieser Hinsicht bereits durch die Gesetzgebung eine Ausgleichung bewirkt, so würde die Ausdehnung des in der Stadt geltenden Rechts auf den einzuverleibenden Landdistrikt mit weniger Umständen verknüpft sein. Eben so vermißt man Gesetze, durch welche die Arrondirung der Landstellen, sowie das Ausbauen der Eingeseffenen aus den Dörfern befördert würde; wodurch in dem vorliegenden Falle die Verdrängung vieler der vorhandenen dem Landbau gewidmeten Baulichkeiten durch städtische Anlagen dem Bedürfnisse entsprechend sehr erleichtert wäre. Desgleichen wird die Auseinandersetzung zwischen dem Amte Kiel und dem Flecken sehr erschwert dadurch, daß die längst projectirte einheitliche Gerichtsverfassung noch nicht zur Ausführung gekommen ist, mit der eine Verschmelzung der kleinen Gerichts- und Verwaltungsbezirke in größere Distrikte nothwendig verbunden sein würde. Es ist fraglich, ob das an sich schon kleine Amt Kiel die Beiträge der großen Brunswik zu seinen Kommunallasten wird entbehren können, und ob dieserhalb nicht vielleicht das Amt entschädigt werden muß. Auch ein Ablösungsgesetz würde der Befreiung der Landstellen von der auf denselben haftenden Pflicht zur Leistung von Zuhren und Diensten bedeutenden Vorschub haben leisten können. In dieser Hinsicht wäre es von Bedeutung, wenn das Schloß seiner Bestimmung als

landesherrlicher Residenz entzogen werden könnte. Ref. will es nämlich bedünken, als ob das Schloß, wenn zweckmäßig umgebaut, das passendste Lokal für die Universität sein müßte. In diesem Falle wäre ein Verzicht auf die von der Brunswik zu leistenden, und namentlich im Interesse des Schloßes sehr wichtigen Fuhren und Dienste gewiß leichter von der Landesherrschaft zu erlangen. Freilich stehen der Verwirklichung solcher Pläne, abgesehen von den bestehenden zeitweiligen Nupungsrechten hoher Personen, die allgemeinen politischen Verhältnisse entgegen, welche nicht weniger die Vernachlässigung der Interessen der Universität, wie der Legislation der Herzogthümer mit sich geführt haben.

Wenn man die in früheren Zeiten über die Einverleibung der Brunswik geführten Verhandlungen betrachtet, so erscheint als besonders auffällig, daß die Stadt ehemals bei ihren Vorschlägen versäumt hat, den Brunswikern offen und klar ganz bestimmte Vortheile zuzusichern, die sie bei der Vereinigung zu erwarten hätten. Hiedurch wäre man der Vorliebe für das Alte und Hergebrachte bei den Landleuten, die auch jetzt noch in den Kommüneversammlungen entscheiden, leichter Herr geworden; und es wären bei dem in mancher Hinsicht, namentlich anfangs, etwas unklarem Stande der Sache theils die dem Projekt an sich aus Gründen abgeneigten Personen leichter gewonnen; theils auch hätte man Böswilligen und Eigennützigen keine Gelegenheit gegeben, die Brunswiker zu unerschwinglichen Forderungen zu verleiten und denselben vorzuspiegeln, sowohl die Stadtkommüne, wie die städtischen Beamten wären lediglich darauf bedacht, durch die Vereinigung ihre resp. Taschen zu füllen. Ist man sich darüber klar, daß es sich um die Erreichung eines bedeutenden, für das Wohl der Stadt geradezu eine Lebensfrage bildenden Zweckes handelt — so darf auch kein noch so großes Opfer gescheut werden, um die Bedingungen ferneren Wachstums und höherer Blüthe der Stadt dauernd festzustellen. Es mag sein, daß man auch auf Seiten der Stadt früher sich nicht recht bewußt gewesen, wie bedeutende städtische Interessen eigentlich in Frage stünden; jetzt aber, wo darüber kein Zweifel mehr stattfinden kann, wo das wohlverstandene Interesse der Brunswik die Vereinigung dringend erheischt, wo alle sonstigen Umstände dafür zusammenwirken

in einer seltenen, vielleicht nie sich wiederholenden Gunst des Augenblickes, nirgends endlich die Verletzung irgend eines bedeutenden Interesses zu befürchten steht — jetzt scheint der Augenblick gekommen, wo einige kräftige Anstrengungen seitens der Stadt mit Sicherheit hoffen lassen, daß es gelingen werde, die endlich gezeigte Frucht so vieler und eifriger Bemühungen zu pflücken.

Davon den Brunswikern die Lasten, welche die Stadt, um die der Vereinigung entgegenstehenden Schwierigkeiten zu beseitigen, übernehmen muß, ganz oder theilweise aufzulegen, kann unter vernünftigen Menschen gar keine Rede sein; dennoch ist der Entwurf von 1811 nicht ganz von dem Verdachte, dergleichen intendirt zu haben, frei zu sprechen, wenn er die Brunswik vorläufig als selbstständig hinstellend, die Verschmelzung fast aller kommunaler Angelegenheiten der näheren Verhandlung zwischen beiden Kommunen überläßt; dabei aber dem Magistrat den Konsens zu allen Landtrennungen in der Brunswik vorbehält, mithin die Disposition über den wichtigsten aus der Vereinigung für die Einzelnen zu erwartenden Vortheil; und als einziges Opfer seitens der Stadt die Entschädigung der Amtsbeamten mit 400 fl Cour. anbietet. Einem gleichen Mangel an freier rückhaltloser Opferwilligkeit zeigten die städtischen Behörden im Jahre 1823, als die Kanzlei nur auf eine Vereinigung hinsichtlich der Polizei eingehen zu wollen erklärte. Diese wäre mit einigen Opfern für die Stadt verknüpft gewesen; die städtischen Behörden, auf die totale Vereinigung erpicht, wiesen jede partielle, die noch dazu der Stadt die Polizeikosten eines fremden Bezirkes aufbürde, entschieden zurück. Man zeigte hierdurch, wie wenig Klarheit über den wahren Vortheil der Stadt vorhanden war; sonst hätte man selbst eine theilweise, wenn auch mit Opfern erkaufte Vereinigung annehmen müssen, da eine solche dem Einsichtsvollen nur als ein dem sicher erreichbaren Ziele näher bringender Schritt erscheinen konnte. Das Bessere erwies sich auch hier wieder einmal als Feind des Guten.

Ref. glaubt, auf diese Vorgänge besonders hinweisen zu müssen; sie enthalten sehr viel Lehrreiches für die von der Stadt gegen die Brunswik zu beobachtende Taktik. Auch wäre es ja vielleicht möglich, daß auch diesmal man sich über Nichts weiter einig würde,

als über die Nothwendigkeit, eine Einheit der Polizeipflege herzustellen und es wäre damit von Neuem die Frage praktisch, ob die Stadt sich mit einer sogar durch Opfer erkauften Abschlagszahlung zur Zeit genügen lassen sollte; eine Frage, die nach Ansicht des Ref. schon deshalb zu bejahen ist, weil die Einheit der Justiz- und Polizeipflege in eminentem Grade Bedürfnis für beide Kommunen geworden ist.

Unter den Schwierigkeiten, auf welchen früher die Vereinigung der Brunswik mit Kiel stieß, ist besonders die Aufhebung der Militairpflicht für die Brunswiker zu nennen. Seitdem aber die Wehrpflicht auf die städtischen Distrikte ausgedehnt ist, und für das ganze Land die gleichen Grundsätze der Aushebung gelten, ist ein großes Hindernis hinweggefallen; freilich auch ein wichtiges förderndes Mittel; denn die Aussicht auf Befreiung von der Militairpflicht war hauptsächlich einer der Gründe, die die Brunswiker im Jahre 1829 veranlaßten, ihrerseits aus freien Stücken um die Vereinigung zu bitten. Schon hieraus ergibt sich, daß die Stadt bemüht sein muß, den Brunswikern andere bedeutende Vortheile von der Vereinigung mit Sicherheit in Aussicht zu stellen. Ebenso ist eine frühere Hauptschwierigkeit, die Festequalität einer großen Anzahl der Brunswiker Landstellen, durch Abhandlung erledigt; damit aber ebenfalls der Stadt die frühere Möglichkeit benommen, den Brunswikern bei der von Seiten der Oberbehörden für unbedingt nothwendig erachteten Abhandlung der für die freie Theilbarkeit durch abweichende Erbfolge und verschiedene Gerechtsame der Besitzer gegen die Landesherrschaft hinderlichen Festequalität ein *lucrum* zufließen zu lassen. Wenn man nun noch erwägt, daß als ein besonderes Interesse der Stadt an der Vereinigung früherhin geltend gemacht wurde, daß man den in der Brunswik sesshaften Juden, Pfuschern und Bönhäsen zu Kleid kommen könnte — in welchen Beziehungen die Aufklärung der staatsöconomischen und religiösen Ansichten das Vorurtheil beseitigt hat — so ergibt sich, wie gegen früher die Grundlage der Vereinigung gänzlich verändert worden ist. Während früher die vorwiegend ländliche Bevölkerung durch die Vereinigung der städtischen Exemtionen und Befreiung von

bäuerlichen Lasten theilhaftig zu werden suchte, so sind es heutzutage die städtischen Bewohner der Brunswik, und mit ihnen die ländlichen demnächst in Städter zu verwandelnden Bestandtheile der Bevölkerung, welche aus dem befreiten Verkehr mit Landbesitz, aus dem ungehinderten Zugang Gewerbetreibender und aus den Vorzügen städtischer Polizeiverwaltung im weitesten Sinne großer Vortheile theilhaftig zu werden hoffen. Wenn nun demnach unter den jetzigen Verhältnissen die Stadt weniger die Möglichkeit hat, durch die Opfer, welche sie etwa wird bringen müssen, auf das spezifische Interesse der Eingefessenen qua Einzelner zu wirken, so ist damit nicht ausgeschlossen, daß nicht eine auch jetzt noch sich dafür bietende Gelegenheit von der Stadt benutzt werden dürfte.

Die Brunswik steht zu $6\frac{3}{4}\%$ Pflügen und leistet nach dem Fuhrreglement vom 10. August 1768 Spanndienste für 6 ganze und 6 halbe Hufen, welche bei Beförderung in herrschaftlichen Diensten, bei herrschaftlichen Gebäuden, Brücken und Wegen erforderlich werden. Die Rätbner müssen die Handdienste dabei verrichten. Für das Schloß sind insbesondere wichtig die Verpflichtungen der Hufner jährlich 2 Fuder Sand, 2 Fuder Lehm und 2 Fuder Feldsteine Jeder anzufahren und auf dem Bauhofe abzuliefern. Die Rätbner müssen dabei Handdienste verrichten und sind außerdem zu Laufreisen in den Ämtern Kiel und Bordesholm verpflichtet. Diese Angaben stammen aus dem Jahre 1804; ob einige von diesen Fuhr- und Diensten nicht etwa seitdem wie die Jagddienste in Geldleistungen verwandelt sind, ist Ref. nicht näher bekannt. Außerdem stehen dem p. t. Amtmann und Amtschreiber gewisse Fuhr- als Dienstemolumente zu, hinsichtlich deren wenigstens für Ersteren durch Privatkontrakt eine Abfindung seit vielen Jahren festgesetzt ist.

Die Fortdauer der Verpflichtung zu den bez. Lasten ist bei einer totalen Vereinigung der Kommunen geradezu unmöglich, die Absicht ist ja gerade, das Brunswiker Landgebiet möglichst frei theilbar zu machen; es werden die jetzt noch bestehenden Landstellen bald so verkleinert werden, daß die Haltung von Pferden aufgegeben, ja überhaupt der landwirthschaftliche Betrieb ganz aufhören muß. Die

Naturalableistung der Fuhrn und Dienste setzt nun aber, wenn auch nicht völlige Unveränderlichkeit der Hufen und Rathenstellen, so doch die Fortdauer von Landstellen voraus, welche an den landwirthschaftlichen Betrieb und an einen solchen Landbesitz gebunden sind, daß sie den ihnen obliegenden Leistungen gerecht werden können. Die hieraus folgende Nothwendigkeit, die Fuhrn und Dienste auf irgend eine Weise zu beseitigen, ist so offenbar, daß man über die früher gemachten Vorschläge erstaunen muß. Der Kommissionsentwurf von 1811 empfahl eine Garantie der Stadt für fernere Leistung der pflugzähligen Lasten seitens der Brunswiker Eingeseffenen; dieselben sollten von ihnen auf Requisition der Amtsbehörden unter Aufsicht der Stadtofficianten geleistet werden. Die Landcommission wandte mit Recht ein, daß hierdurch leicht Verwicklungen und Unzuträglichkeiten zwischen den betreffenden Behörden entstehen könnten; nicht zu gedenken der mit dergleichen Requisitionen verknüpften Weitläufigkeiten. Der etwa entstehende Verzug sei insbesondere hinsichtlich der ordentlichen und außerordentlichen Fuhrn für den Königl. Dienst mit Nachtheilen verbunden. Auch wären die Gledeuseingeseffenen dann doppelten Lasten ausgesetzt; einmal den bisherigen bäuerlichen; andererseits den städtischen. Die Rentekammer stimmte ihr bei und machte ihrerseits den Vorschlag, daß die Stadt selber die Naturalleistungen und pflugzähligen Lasten des Gledeus übernehmen soll, ohne die Ableistung derselben ihrerseits den bisher pflichtigen Stellen anheften zu dürfen. Dies war ebenso unausführbar. Die Stadt würde dadurch in ewige Verwicklungen und in Abhängigkeit von dem Amte gerathen sein. Man darf mit Fug annehmen, daß keiner dieser beiden Vorschläge ernst gemeint war; die Stadt wollte auf die Gledeuseingeseffenen die Ablösung der Fuhrn und Dienste abwälzen; wohingegen die Kammer die Stadt veranlassen wollte, ihrerseits die Ablösung der qu. Lasten auf sich zu nehmen.

Im Schöße der Allerhöchst ernannten Kommission war im Jahre 1804 der Beschluß gefaßt worden, die Fuhrn und Dienste durch die Stadt abzulösen. Später bei der Redaktion des Entwurfes ging man von diesem so sehr verständigen Wege ab. Der Bürgermeister Wiese war später für eine von der Stadt zu

tragende Abkänfung dieser Prästationen; und es läßt sich nicht läugnen, daß hiermit die einfachste Lösung dieser Schwierigkeit gegeben ist. In gleicher Weise wie der Fiscus sind die Beamten für die ihnen zuständigen Fuhren vollständig zu entschädigen. Die Höhe der resp. Abfindungssummen würde Sache eingehender Verhandlung sein. Die Stadt hat hier den Vortheil, den Brunswikern ein ganz bestimmtes *lucrum* bieten zu können, während mehrere der sonstigen für die Brunswik zu erwartenden Vortheile aus der Vereinigung in mancher Beziehung den Charakter einer, wenn auch sicheren, Speculation an sich tragen. Ein simpler Verzicht seitens der Landesherrschaft, wie solcher bei der Vereinigung Segebergs mit den beiden Wiesenhagen und noch früher Ottensens mit Altona vorgekommen, ist hier nicht thunlich, weil die betr. Fuhren und Dienste schwer entbehrlich sind, bei der Kleinheit des resignirenden Theils des Amtes man diesem nicht die erhöhte Fuhrlast schlechtthin zumuthen darf. Es böte sich daher auch der weniger einfache Weg dar, das Amt Kiel für die Uebernahme einer erhöhten Last zu entschädigen. Am natürlichsten bleibt doch der schon angedeutete Weg, der Landesherrschaft und den Beamten ihre Rechte abzukaufen, und folgerweise dem Amte Kiel an den bisherigen Lasten für $6\frac{3}{4}\%$ Vflüge abzugeben.

Hinsichtlich der jährlichen Einkünfte der Landesherrschaft aus der Brunswik schlug der Commissionsentwurf von 1811 vor, daß dieselben im Betrage von 1053 $\text{R} 1 \text{ R}$ Cour. von den Officialen der Stadt zu erheben, und gegen die 1000 R an sogenannten Permutationsgeldern zu liquidiren seien; so daß die Stadt nur 53 $\text{R} 1 \text{ R}$ baar zuzuschießen hätte. Das Princip für die Entschädigung der königlichen Kasse muß natürlich das einer vollständigen Schadloshaltung derselben bleiben. Within muß die Abschätzung der speciell zu garantirenden herrschaftlichen Einkünfte auf die Zeit der Uebertragung reducirt werden; seit 1804 haben sich natürlich die bezüglichlichen Einnahmepöste großentheils beträchtlich geändert. Dabei wird in Obacht zu nehmen sein, daß nicht alle Abgaben ohne Unterschied dem Flecken folgen können, wie von der Rentekammer angemerkt wird. Ebenso verwahren sich die Brunswiker mit Recht

dagegen, daß nicht Lasten, welche zur Zeit als außerordentliche auf dem Flecken ruhen, als dauernde bei der Vereinigung mit der Stadt auf den Flecken geheftet werden, wozu sie freilich im Jahre 1818 wegen der Reichsbanckhaft Ursache hatten. Ebenso wird die Stadt wegen der Gewerbsrecognitionen und andern nur ad dies vitae der Besteuernten zu erhebenden Abgaben, namentlich für den Fall der Gewerbefreiheit sich vorzusehen haben; indeß ist in diesen Sachen eine allzu große Sparsamkeit mit Vorsicht zu vermeiden. Die Rentekammer stellte ferner das exorbitante Verlangen, daß der Amtsgemeinde in seinen Verhältnissen gegen die Landesherrschaft und die Landkommune verpflichtet bleiben sollte, alle jetzigen außerordentlichen Steuern und Lasten und andere Leistungen nicht nur nach wie vor, sondern auch alle künftigen Steuern und Leistungen, die etwa mit Ausschluß der Städte ausgeschrieben werden möchten, so lange abzuhalten, bis das Verhältniß der Stadt und des Amtes und Landes, abgaben, Anlagen und Lasten anders geordnet wäre. Hiergegen wandte Wiese mit Recht ein, daß dies gegen das Princip der vollständigen Vereinigung, die eine gänzliche Trennung vom Amte involvire, verstoße. Die künftigen Leistungen der Stadt müsse die Brunswik mit der Stadt tragen, aber von den künftigen Leistungen der Landdistrifte verschont bleiben. Im andern Falle hätte Kiel als Stadt und als Landdistrift zu kontribuiren, mithin Schaden von der Verbindung; im Uebrigen gleiche es sich für die königliche Kasse aus, da die Städte Vieles leisteten, was die Landdistrifte nicht leisteten, und umgekehrt.

Die bisher von den einzelnen Stellen der Staatskasse prästirten Gefälle würden natürlich von der Stadt als Kontribution auf dieselben gelegt und erhoben werden. Es fragt sich dann, ob und inwiefern etwa eine Erhöhung der Kontribution bei der Vereinigung stattfinden soll? Es ist bereits bemerkt worden, daß eine solche mit Rücksicht auf etwaige Befreiungen, welche die Stadt der Brunswik erkaufen sollte, nicht geschehen darf. Im Uebrigen ist — abgesehen von den Kommunallasten — wovon unten — das Princip des Kommissions-Entwurfs entschieden richtig, daß soferne in einem Brunswiker Hause die Betreibung bürgerlichen Gewerbes von einer bisher nicht landesherrlich concessionirten Person begonnen würde,

dasselbe zur Kontribution anzusetzen ist. Hierbei wird auf Folgendes Rücksicht zu nehmen sein; einmal, wie hoch ein solches Gebäude bereits vermöge der in Kontribution verwandelten ehemaligen königlichen Hebungen steht; ferner daß, ebenso wie auf dem Kuhberge das bürgerliche Gewerbe wegen des geringeren Verkehrs niedriger angesetzt ist, in der Brunswil so lange die Bedingungen des Verkehrs sich dort nicht ändern, die bürgerliche Nahrung Betreibenden nicht so hoch, wie in der eigentlichen Stadt besteuert werden dürfen; es wäre denn, daß ein in Frage stehendes Gewerbe in der Wahl seines Sitzes mehr unabhängig wäre. Neue Anbauer müßten „nachbarsgleich“ angesetzt werden, wobei denn die Ansetzung der übrigen Brunswiler den richtigen Maasstab abgeben würde.

Die Frage nach Mitübernahme der bisherigen Stadtschulden durch die Brunswil ist besonders heiklig. Der Kommissionsentwurf § 9 wollte die Haftung an den Betrieb bürgerlicher Nahrung knüpfen; Obergericht und Rentekammer fanden dies unbillig; letztere insbesondere mit Rücksicht darauf, daß die Gleitenseingefessenen neben ihren bisherigen Lasten und Abgaben zu allen jetzigen Stadtkosten mit verpflichtet sein sollten, wenn sie bürgerliche Nahrung treiben wollten; die Stadt dagegen nach dem Entwurf von einer verhältnismäßigen Theilnahme an den Lasten und Abgaben der Brunswil nur bei den Polizeiabgaben (§ 4) etwas wissen wolle. Wiese meinte, man dürfe auf die Uebernahme der Stadtschuld nicht bestehen. Bei Segeberg und Wieschenhagen sei die Vereinigung auch nicht so weit ausgedehnt worden; eben so haften neuerbaute Gartenhäuser in der Stadt auch nicht für die Stadtschulden. Die bisherige Stadtschuld sei namhaft zu machen und in der Rechnung zu trennen; für diese müßte die Stadt alleine haften; für neue Schulden beide Kommunen gemeinschaftlich, worüber in den bezüglichen Obligationen demgemäß ein passender Vermerk einzutragen sei. Ref. muß sich der Ansicht Wiese's anschließen; mit Gründen wie der, daß die Brunswil auch von den städtischen Anstalten, welche die Vergrößerung der Stadtschuld veranlaßten Nutzen gezogen, ist, zumal bei der Unmöglichkeit, diesen abzuschätzen, gar Nichts auszurichten.

Hinsichtlich der Kommüne-Anlagen und Leistungen, also damals der Polizei-, Kriminal-, Physik- und Armenkosten, sowie der Wegeverbesserung bestimmte der Kommissionsentwurf, daß diese soweit sie aus der bisherigen Verbindung des Amtes mit der Brunswik entstanden, aufhören sollten, ohne daß deshalb gegenseitig eine Entschädigung stattfinden sollte. Vorläufig solle dann die Brunswik in diesen Beziehungen als selbstständige Kommüne behandelt werden, welche die daher erwachsenden Anlagen in bisheriger Weise zu repartiren habe. Ueber die demnächst vorzunehmende Vereinigung mit der Stadt hinsichtlich dieser Angelegenheiten sollte förderfaust eine Untersuchung angestellt und ein Regulativ ausgearbeitet werden. Die Motive zu diesen Vorschlägen waren, daß man grundsätzlich annehmen müsse, daß den Vortheilen aus einer kommunalen Verbindung auch die Lasten entsprächen, mithin durch den Verzicht auf die Vortheile auch die Pflicht, zu den Lasten beizutragen, wegfallen müsse. Die Schwierigkeit, schon jetzt eine Einigung durch Unterhandlung herzustellen, mache die vorläufige Getrenntheit beider Kommünen nothwendig. Großentheils mag die Schuld an diesen ganz zweckwidrigen Vorschlägen der Mangel an Kenntniß der einschlägigen Verhältnisse tragen; die folgende Darstellung wird zeigen, wie sehr es gerade hier nothwendig ist, um bestimmte Vorschläge machen zu können, sich im Besitze eines genauen statistischen Materials zu befinden.

Der Plan der Kommission entspricht erstlich nicht dem ja doch gerade beabsichtigten Zwecke der gänzlichen Vereinigung; ferner wäre die Regulirung der qu. Verhältnisse durchaus in den Händen der städtischen Behörden gewesen, wohingegen die Brunswiker andernfalls vor der Vereinigung doch noch in ihrem Interesse ihre Stimme hätten geltend machen können. Außerdem muthete der Entwurf den Brunswikern an, neben sämtlichen sonstigen öffentlichen Lasten auch noch die kommunalen als selbstständige Ganze zu tragen. Eben hiedurch wurden, von anderen konkurrirenden Verhältnissen abgesehen, die Lasten bedeutend vergrößert, da in mancher Hinsicht die selbstständige Verwaltung auch besondere mit Unkosten verbundene Anstalten und Organisationserforderlich machte. Insbesondere kommt hierbei noch die Frage in Betracht, ob nicht

das Amt Kiel für Wegfall des Beitrags der Brunswik zu seinen Kommünellasten eine entsprechende Entschädigung fordern darf. Die Unterbehörden sprachen sich im Jahre 1804 für die Nothwendigkeit einer solchen Entschädigung aus; die Landcommission dagegen hielt eine solche für unnöthig, da nach ihrer Ansicht die Verbindung des Fleckens mit dem Amte gerade jenem zum Vortheile gereichte. Es befände sich in der Brunswik eine große Volksmenge, mithin müßten die Kriminal-, Physikat- und Armenkosten daselbst nicht unbedeutend sein. Wenn nun die Konkurrenz des Amtes für den Flecken, wie höchst wahrscheinlich der Fall, vortheilhaft sei, so müßte derselbe nothwendig bei der Vereinigung Schaden befürchten. Was in dieser Hinsicht das Wichtige, läßt sich nur nach einer genauen Untersuchung der Verhältnisse, welche sich durch die theilweise Vereinigung der Ämter Kiel und Kronshagen in mancher Hinsicht geändert haben, entscheiden. Im Jahre 1855 hatte das Amt 4421 und die Brunswik 1425 Einwohner, letztere Ziffer ist natürlich in den letzten 7 Jahren bedeutend gewachsen. Dagegen hat das Amt Kiel 65 Hufen, wovon die Brunswik nur 9 umfaßt. Sollte das Amt Schaden leiden bei der Trennung, so würde eine Entschädigung erforderlich sein, welche die Stadt dann so lange zahlen müßte, bis etwa eine sofort einzuleitende Verhandlung über die gänzliche Vereinigung des restirenden sehr kleinen Amtes mit den umliegenden königlichen Ämtern zu einem günstigen Ausgange gediehen, oder die Gesetzgebung hierin einen neuen Zustand geschaffen hätte. Würde die Brunswik bei der Trennung vom Amte Schaden leiden, so müßte darauf eventuell bei der Auflegung der Kontribution auf die einzelnen Stellen, in welche selbstverständlich neben den königlichen Gefällen auch die Kommunalanlagen einzuschließen sind, gebührende Rücksicht genommen werden.

Im Uebrigen adhärrt Ref. den Vorschlägen Wiese's, welche dahin gehen, daß die Stadt die Kommunalasten der Brunswik ganz übernimmt und den Betrag pro rata nach Pflugzahl über die Brunswik mit repartirt. Hierdurch würden aber sämtliche Brunswiker Grundstücke bedeutend gegen bisher erleichtert werden. Es ist mithin nur billig, daß sie verhältnißmäßig wiederum zu den städtischen Kommunalasten herangezogen werden; wobei nur dies zu

beachten ist, daß die annoch landbautreibenden Eingeseffenen nicht höher contribuiren dürfen, als dies jetzt schon der Fall ist. Den ihnen etwa gehörigen, von ihrem ländlichen Betrieb getrennten städtischen, sowie den übrigen Baulichkeiten dieser Art, wird die städtische Kontribution auferlegt werden müssen; nur nicht so hoch, als ob schon bürgerliches Gewerbe darin betrieben würde (s. o.).

Hinsichtlich des Amtsgefängnisses, sowie der Amtsbotenwohnung c. pert. macht die Landkommission darauf aufmerksam, wie deren Beibehaltung bei der Entlegenheit der Gerichtsstätte in einer fremden Jurisdiktion nicht passend sei. Die Schwierigkeit scheint heutzutage nicht so groß, wenn man erwägt, daß ein Anwachsen der Brunswik dem Gerichtsbeamten Gelegenheit geben wird, in nächster Nähe des Gefangenhauses zc. seine Wohnung zu nehmen. Eine desfallsige Verpflichtung könnte demselben wohl auferlegt werden, wenn nicht die Erbauung einer Dienstwohnung vorgezogen wird, zumal wenn vielleicht der Plan der so wünschenswerthen Verlegung der vereinigten Amtshäuser von Kiel, Bordesholm und Kronshagen nach Kiel verwirklicht werden sollte.

Wie aus dem Vorhergehenden sich ergibt, ward die Neuordnung der Kommunalverhältnisse früherhin schwieriger dadurch, daß die Armenpflege zu den Kommunallasten des Amts gehört. Seitdem die Sorge für das Armenwesen Sache der einzelnen Specialdistrikte geworden ist, ist zwar nach dieser Seite hin das Terrain freier geworden; eine andere Schwierigkeit aber, ungleich bedeutender — obgleich gewiß ihrem Umfange nach in der Regel überschätzt — als die vorige, hat sich dadurch herausgestellt, daß für die Armenlast in der Stadt verhältnißmäßig höhere Anforderungen an die einzelnen Kontribuenten als in der Brunswik gestellt werden. Ref. muß aber, wie dies bereits mehrfach bei den vorhergehenden Gegenständen angedeutet, hier besonders mit Nachdruck hervorheben, daß eine genaue Untersuchung der bezüglichlichen Verhältnisse, und namentlich der Prinzipien, welche in den beiden Kommunen hinsichtlich der Sezung beobachtet werden, allein das gehörige Licht über diese gemeinhin nach vagem Gutdünken, und mit einer gewissen Ueberschätzung des sich bedroht glaubenden Eigennuzes beurtheilten

Verhältnisse zu verbreiten im Stande ist. Ref. glaubt vermuthen zu dürfen, daß eine solche Untersuchung das Resultat herausstellen würde, daß die Landbauer nicht viel höher, als wie jetzt der Fall ist, kommen werden. Dagegen würden allerdings die in der Brunswik wohnhaften Rentiers, Kapitalisten zc. wohl beträchtlich höher gesetzt werden müssen. Jedenfalls ist eine Revision der Prinzipien, nach welchen in der Brunswik gesetzt wird, sehr wünschenswerth und Grundbedingung für eine alle Betheiligten möglichst zufriedenstellende Neuordnung aller Verhältnisse. Man darf sich wundern, daß z. B. versucht worden ist, städtische Gewerbtreibende, welche in der Brunswik Wohnung genommen haben, daselbst höher zum Armengelde zu setzen, als sie bisher in der Stadt geben mußten. Ref. wird auf diesen Punkt, der noch in einer andern Beziehung von Interesse ist, weiterhin zurückkommen.

Hauptsächlich erscheint eine Einheit der Brunswiker und städtischen Armenpflege daher als dringendes Bedürfnis, weil nur dann in beiden Kommunen eine für das Wohl der Armen erspriessliche Sorge denkbar ist. Man denke sich z. B., daß Geldunterstützung in der einen, Naturalunterstützung in der andern vorherrschend wäre; oder daß in der einen Kommune eine strenge Aufsicht über die Armen geführt würde, die in der andern fehlte; oder endlich, daß in der einen ein gut und mit heilsamer Strenge verwaltetes Armenarbeitshaus sich befände, dagegen in der andern nicht. Ref. will nicht behaupten, daß in diesen Beziehungen ein Gegensatz zwischen beiden Kommunen durchsteht; jedenfalls aber werden Unterschiede in der Art und Weise der Administration vorhanden sein; und daß diese Differenzen nicht von nachtheiligen Wirkungen sein sollten, ist nicht anzunehmen. Die Brunswik wird, wenn die Stadt ein Armenarbeitshaus in Thätigkeit setzt, einen erhöhten Zuzug Armer erhalten, und sich gleichfalls in der Nothwendigkeit sehen, eine solche Anstalt zu errichten. Dieser kann sie nur durch Anschluß an die Stadt entgehen und zwar liegt dann ein möglichst baldiger in ihrem wohlverstandenen Interesse.

Für die städtischen Gewerbtreibenden ist die Vereinigung hinsichtlich der Armenlast vielleicht von großer Bedeutung. Die Brunswiker

haben neuerdings den Versuch gemacht, solche Personen, welche ihr Geschäft in der Stadt behalten haben und dort auch zum Arzmengehalte Beitrag leisten, während sie in der Brunswik wohnen, zu den Armenlasten daselbst heranzuziehen. Der desfalls erhobene Streit *) ist noch nicht von den Oberbehörden entschieden worden, die Frage ist aber von eingreifender Wichtigkeit, da wenn sie gegen die Stadt entschieden wird, der Bezug derjenigen, welche dem Gewerbe und Verkehr Platz zu machen im Stande sind, aufgehoben wird, mithin die Ausbreitung desselben in der innern Stadt und sein weiteres Ausblühen gestört und gehemmt wird.

Es ist schon oben hervorgehoben worden als ein Gebot der einfachsten Billigkeit, daß die großen Herren und reichen Leute auf Düsterbrook und im Schloßgarten, die Vermögen genug haben, um sich durch die Nähe der Stadt die Annehmlichkeit städtischen Wohllebens zu verschaffen und welchen ein erhöhtes Armeugelb nicht sonderlich schwer wird fallen können, auch zu den Armenlasten der Stadt beitragen, welche die von ihnen erwünschten Vortheile bisher kostenfrei geboten hat. Die Brunswiker werden ferner aber zu bedenken haben, ob nicht die Zukunft ihnen bedeutendere Armenlasten, als sie bis jetzt zu tragen haben, schaffen wird? Es ist zu erwägen, ob nicht das rasche Wachsthum der Stadt ihnen neben den reichen Leuten auch eine nicht damit in Verhältniß stehende Anzahl von Personen der arbeitenden Klasse bringt und in Zukunft bringen wird. Man wird nicht einwenden, daß dies, wenn richtig, doch schon jetzt sich fühlbar machen müßte. Die Verhältnisse sind eben in der Neubildung begriffen; die einziehenden Arbeiterfamilien haben jetzt guten Verdienst; manche sich neu hier setzende noch keine Kinder, welche erst in der Brunswik geboren werden. Und wie, wenn plötzlich eine allgemeine Stodung der Arbeit einträte? etwa im Falle eines Krieges, der doch nicht zu den Unmöglichkeiten gehört? Jemehr Arbeiter das wachsende Gewerbe aus der Stadt verdrängt, desto drohender gestaltet sich die Zukunft für die Brunswik.

Außerdem läßt sich eine Herabsetzung der städtischen Armenlasten durch geeignete administrative Maaßregeln mit Sicherheit prognosticiren.

*) cf. § 45 der Armenordnung vom 29. Decbr. 1841.

Hierher gehört die Errichtung eines Armenarbeitshauses, welche erfahrungsmäßig in dieser Richtung eine sehr bedeutende Wirkung hat; ferner die Vereinfachung der jetzt sehr umständlichen und kostspieligen Verwaltung, vielleicht auch die Anwendung von rationelleren Principien bei der Verpflegung und Behandlung der Alumnen — Maafregeln, welche mehr oder minder im Gefolge der Einrichtung der qu. Anstalt sind.

Es ist Seitens der Brunswil nicht zu übersehen, daß die Stadt auch Vortheile sehr bedeutender Art zu bieten im Stande ist. Hierzu gehört die Theilnahme an den städtischen Klöstern; ferner ist die städtische Armenanstalt im Besiz von Kapitalien, an denen statt einer eigentlich billigerweise zu fordernden Vermehrung derselben, der Brunswilger Kommüne das Miteigenthum einfach zu verstaten wäre.

Geschichtlich wäre schließlich noch anzumerken, daß die Brunswil im Jahre 1818 wirklich das Verlangen stellten, daß die Brunswil hinsichtlich des Armenwesens ohne besondere Opfer ihrerseits mit der Stadt vereinigt würde. Dies wird natürlich von dem Bürgermeister Wiese mit Entschiedenheit zurückgewiesen. Er schlägt vor, daß die Brunswil ein festzusetzendes verhältnismäßiges pflichtiges Armengeld geben müßte, wodurch die freiwillige Subscription, die dort nicht bedeutend sein würde, ungefähr ausgeglichen würde. Da bei einer vollständigen Vereinigung natürlich auch die Armenkasse die sonstigen Einnahmen von Auktionen, Immobilien, Gunden zc. aus der Brunswil erheben würde, so wäre eine Ausgleichung wohl zu erreichen.

Den Beamten des Amts Kiel ward im Jahre 1804 eine Summe von 400 fl Cour. als Entschädigung angeboten, womit jene sich auch als befriedigt erklärten; und zwar sollte der p. t. Amtmann 100 und der Amtschreiber 200 fl , der Hausvogt und der Amtvogt jeder 50 fl haben; jedoch nur so lange, als die jetzigen Beamten lebten. Heutzutage wäre es fraglich, ob überhaupt eine Entschädigung nothwendig ist. Einerseits fällt ja auch die Arbeit weg, für die das Einkommen der Beamten das Aequivalent bietet; andererseits sind die betreffenden Stellen so gut dotirt,

daß eine Verminderung der Einkünfte nicht so süßbar sein dürfte. Bei der Vereinigung von Segeberg und Gieschenhagen sind die Beamten nicht entschädigt worden, obgleich darauf angetragen wurde. Die partielle Vereinigung der Aemter Kiel und Kronshagen hat in dieser Rücksicht bedeutende Schwierigkeiten beseitigt. Indessen ist dieser Punkt näherer Verhandlung zu verstellen; es wäre ja nicht unmöglich, daß die Einkünfte der Beamten, namentlich der drei letzten obengenannten aus der Brunsöw verhältnismäßig so bedeutend wären, daß ihnen eine Entschädigung für Lebenszeit zugestillt werden müßte. Indessen wäre von Seiten der Stadt ein Vorbehalt für eine etwaige Aenderung der Jurisdictionbezirke zu machen, in welchem Falle, sowie bei gänzlich durchgeführter Trennung der Justiz von der Administration leicht ein Wechsel eintreten könnte, bei dem die Entschädigung überflüssig werden könnte.

Geschichtlich ist zu bemerken, daß gerade die Entschädigungsfrage auf die Stimmung der damaligen Beamten gegen das Project der Vereinigung bedeutenden Einfluß geübt und ihr Verhalten gegenüber den Eingefessenen in dieser Frage bestimmt zu haben scheint.

Hinsichtlich des Brandwesens bestimmt der Entwurf § 10, daß die Brunsöw auch nach der Vereinigung bis weiter in der allgemeinen Brandversicherungsanstalt für das plattdeutsche Land bleiben sollte und dahin ihre Beiträge leisten; indessen sollten die Brunsöwler die Vortheile der städtischen Brandanstalten gegen verhältnismäßige gegenseitige Beihilfe genießen. Motiv: daß mehrere Gebäude in der Brunsöw noch mit Strohdächern und größtentheils alle mit Strohziegeln versehen wären. Die Landcommission pflichtete diesen Bedenken bei, namentlich mit Rücksicht auf etwa dort nach der Vereinigung sich niederlassende feuergefährliche Gewerbe. Heutzutage ist die weitaus überwiegende Mehrzahl der Brunsöwler, sowie der Düsternbrooker Häuser mit Ziegeln gedeckt und die wenigen Strohdächer würden leicht mit geringen Kosten städtisch zu machen sein, mithin steht dem Eintritt der Brunsöw in die städtische Brandkasse soweit Nichts im Wege, wie solcher auch schon 1818 von den Eingefessenen gewünscht wurde. Wiese bemerkt auch, daß der im Entwurf beabsichtigte Specialbeitrag zur städtischen Brandkasse nicht gut

anders auszumitteln wäre, als sowie derselbe in der Stadt selbst bestimmt wird, nach dem Brandtagat, ohne Prägravation des einen oder andern Theiles. Eine besondere Schwierigkeit scheint darin zu liegen, daß die Beiträge zur städtischen Brandcasse höher sind als die zur ländlichen; doch ist auch diese keine unübersteigliche zu nennen und es läßt sich von der nähern Verhandlung eine Verständigung hierüber erwarten.

Hinsichtlich des Schulwesens machten die Brunswiker 1818 auf eine gewisse Selbstständigkeit Anspruch. Das Schulhaus müsse der Brunswik verbleiben und ihnen freigelassen werden, unter Aufsicht der Schuleommission einen tauglichen Lehrer zu engagiren. Der Bürgermeister Wiese sprach sich dafür aus, daß die Brunswik in Betreff der Schuleinrichtung zur Stadt geschlagen würde, und nur eine Schule, sowie die Vorstadtschule, in gleicher Weise wie diese gehalten würde. Zu einer Selbstständigkeit des Brunswiker Schulwesens ist bei dem durchaus städtischen Charakter des Fleckens gar keine Veranlassung mehr und die Brunswiker können bei der Vereinigung in diesem Punkte nur gewinnen. Die speciellere Normirung der bezüglichen Verhältnisse wird Sache eingehender Verhandlung sein.

Der Entwurf unterstellte die Brunswik ganz einfach in allen geistlichen und Schulsachen der Stadtjurisdiktion.

Die Rentekammer fügte ihrem Botum die Bemerkung hinzu, daß nähere Bestimmungen darüber nothwendig seien, daß die Düsternbrooker und Düvelsbecker Hölzungen sammt der Baumschule nicht übertragen würden; daß das Schloß nebst Umgebung nähere Rücksichten erforderten, damit nicht die Gräzen und Umgebungen beengt, oder durch Bauten oder auf andere Art verunziert würden. Wegen der Unterhaltung der Anlagen, sowie wegen einzelner kleiner damals dem König eigenthümlich gehörender Grundstücke und eines am Düsternbrooker Wege erbauten Wirthshauses werde sich ein Uebereinkommen treffen lassen.

Hinsichtlich der herrschaftlichen Gehege sowie der Baumschule muß Ref. auf das Obengesagte verweisen, wo eine Uebernahme

dieser Anlagen durch die Stadt empfohlen worden ist; in wie weit hinsichtlich der letztgenannten Gegenstände annoch eine Bestimmung erforderlich sein dürfte, ist Ref. nicht bekannt; theils sind namentlich hinsichtlich des Schlosses die Verhältnisse bereits festgestellt.

Natürlich muß den Brunswikern eine Vertretung im Stadtverordnetencollegio gegeben werden, und es wird dasselbe vielleicht am passendsten um 2 Mitglieder vermehrt, die von der Brunswik fürs erste Mal aus ihrer Mitte erwählt werden, dann nach dem Turnus austreten, worauf für die Zukunft das regelmäßige Wahlverfahren einzutreten hat.

Ob und welche Entschädigungen den städtischen Beamten wegen der vermehrten Arbeitslast etwa zuzubilligen sein werden, ist Sache weiterer Verhandlung. Diese Angelegenheit ist früher nie officiell zur Sprache gekommen; nur einmal im Jahre 1820 im Schooße des Magistrates bevor ein erneuter Antrag auf endliche Ausführung der Vereinigung bei der Kanzlei gestellt ward, ohne daß jedoch in demselben dieses Punktes Erwähnung geschehen. Für die auf festes Gehalt gesetzten Beamten wird, wenn sie es verlangen, eine Gehaltserhöhung eintreten müssen. Ob nicht vielleicht ein neuer Senator anzustellen sei, vermag Ref. nicht zu beurtheilen; jedenfalls aber wird eine angemessene Vermehrung der Polizeimannschaft nicht zu umgehen sein.

Eine wichtige Frage ist: ob die Vereinigung der Brunswik mit Kiel auf dem Wege einer einfachen administrativen Verfügung, oder auf dem Wege eines Gesetzes unter Einholung der ständischen Zustimmung zu geschehen hat.

Die wesentlichen Momente des Begriffs Stadt sind nach Falsch Handbuch I. S. 25 zuvörderst die Patrimonialgerichtsbarkeit, welche der Magistrat im Namen der Kommüne ausübt, und das Recht auf bürgerliche Nahrung innerhalb der Bannmeile. Mit der Ausdehnung der Patrimonialgerichtsbarkeit auf einen derselben bisher nicht, sondern dem Amtsgerichte unterworfenen Ort ist eine Aenderung der bestehenden Jurisdiktionsbezirke verbunden; die Abänderung dieser einmal gegebenen Eintheilung des Staats kann unmöglich

im einseitigen Belieben der Regierung stehen; sie ist als wesentliche Grundlage der bestehenden Gerichtsverfassung zu den Gegenständen zu rechnen, welche Person und Eigenthum der Staatsbürger betreffen, mithin eine Abänderung von der Zustimmung der Stände abhängig. Ob eine beabsichtigte Veränderung einen kleinen oder großen Bezirk umfaßt, macht juristisch durchaus keinen Unterschied. Das Gesagte wird um so einleuchtender, wenn man erwägt, daß für die etwa 2000 Einwohner der Brunswik fortan das Lübische Recht und nicht mehr das Sachsenrecht Gültigkeit haben soll. Selbst wenn es sich nur um eine Veränderung des Bezirks hinsichtlich der Verwaltung handelte, würde Ref. sich für die Befugniß der Stände, dabei mitzusprechen, entscheiden. Die außerordentliche Wichtigkeit der Frage, zu welchem Administrationsbezirke ein bestimmter Staatstheil gehört, für alle Verhältnisse der Staatsbürger, genügt schon, um in der Entscheidung dieser Frage eine Disposition über die Person und das Eigenthum jener zu sehen. Der Regierung ist zwar die Ausführung der Gesetze und die Vorkehrung der dafür erforderlichen Anstalten übertragen, aber die bestehende administrative Einteilung des Gebietes ist die Voraussetzung und Grundlage dieser Thätigkeit, sie ist gleichsam der Rahmen, innerhalb welcher die executive Gewalt des Staates sich bewegt; sie gehört einer höheren Ordnung der Staatseinrichtungen an, als welche aus dem Willen der executive Macht entfließen. Hier zu Lande und auch in dem in Betracht kommenden Distrikt ist Administration und Justiz theilweise noch gar nicht, theilweise allerdings factisch, aber nicht de jure getrennt; mithin um so mehr Grund, die ständische Einwilligung nicht zu umgehen. Gerichtsverfassung und Administrativebezirkseinteilung stehen hier zur Zeit noch in nothwendigem rechtlichen Zusammenhang; eine gesonderte Behandlung beider, vielleicht des einen auf dem Wege administrativer Verfügung, ist durchaus widersinnig und streift gegen die Verfassung.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich auch, inwieweit die Einwilligung der Brunswiker nothwendige Voraussetzung für das Zustandekommen der fraglichen Vereinigung sein dürfte? Man hat in den frühern Verhandlungen stets daran festgehalten, daß gegen den

Wissen der Brunsöwiter eine Veränderung des *status quo* unthunlich sei. Ref. hält diese Ansicht für rechtlich unhaltbar; ob es nicht vielleicht politisch sein dürfte auch jetzt den gleichen Weg wie früher zu verfolgen, wäre eine andere Frage. Rechtlich ist jene Ansicht vielleicht auf den Satz zurückzuführen: *beneficium s. privilegium nemini obtrudatur*; indem man sich zugleich erinnerte, daß es sich hier um Ausdehnung der Stadtprivilegien auf einen Landdistrict handele. Indes kann jene Regel doch nur höchstens im Privatrechte gelten; für das öffentliche Recht läßt sich eine solche nicht anerkennen, es ist vielmehr jeder einzelne Fall seiner besonderen Natur nach rechtlich zu untersuchen und zu entscheiden. Jedes wohlerworbene Recht kann bekanntlich gegen volle ausreichende Entschädigung durch die Staatsgesetzgebung aufgehoben werden; daß nun die Zugehörigkeit gewisser Grundstücke und Personen zu einem bestimmten Gerichts- resp. Administrationsbezirke zu den wohlerworbenen Rechten der betreffenden Eingeseffenen gehören sollte, läßt sich schwerlich annehmen; was sollte auch wohl dabei herauskommen, wenn bei einer neuen gesetzlichen Regulirung der Gerichts- und Verwaltungsbezirke die Untertanen vorerst um ihre Einwilligung dazu als notwendige Voraussetzung angegangen werden sollten. Soferne daher die qu. Vereinigung durchgeführt werden kann, ohne daß den Eingeseffenen ein vermögensrechtlicher Schaden daraus erwächst, wird ihre Einwilligung nicht erforderlich sein. Hierbei ist es natürlich verstatet, Vortheile auf dem einen Gebiete gegen Nachtheile auf dem anderen aufzurechnen und umgekehrt. Es ist zu beachten, daß es sich hier um einen Akt der Staatsgesetzgebung handelt, bei dem das kommunale Interesse specieller Kommunen das vorwiegende ist. Es scheint daher die Voraussetzung des Nichtvorhandenseins einer vermögensrechtlichen Benachtheiligung für den zu zwingenden Theil erforderlich; bei einer allgemeinen Regulirung der Jurisdiktionsbezirke würde wegen der Gleichmäßigkeit der Maßregel für alle Staatsangehörigen die etwa mit Durchführung der neuen Einrichtungen verbundene höhere Belastung einzelner Kommunen mehr den Charakter eines Opfers für das Allgemeine, also einer Steuer haben.

Natürlich wird aber jeder Verständige einen Weg, auf welchem

selbst mit Opfern seitens der Stadt ein Einverständniß mit den Brunswikern herstellig zu machen ist jedem andern, der vielleicht zur Dissharmonie führt, unbedingt vorziehen. Für das künftige Verhältniß der beiden zu verschmelzenden Kommunen ist es von Wichtigkeit, daß der bevorstehende Wechsel mit möglichst wenig Reibung vollzogen werde. Die unserer Zeit angeborene Vorliebe für freie selbstständige Entscheidung der Staatsbürger in öffentlichen Dingen sträubt sich naturgemäß gegen die allerdings statthafte Anwendung der Zwangsmittel des formellen Rechtes. Nur wird darauf Bedacht zu nehmen sein, daß auch ein möglichst reiner und unverfälschter Willensausdruck Seitens der Brunswiker in angemessener Weise vorbereitet werde, in welcher Hinsicht theils der Wahl, theils den Verbindungen der Mitglieder der Kommission besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist. Es kann nicht fehlen, daß nicht auch diesmal wie früher einige Leute, die ihr Privatinteresse gefährdet glauben, aus schlechtem Eigennutze der Verwirklichung der für das Wohl des Ganzen so heilsamen Pläne sich entgegenstemmen sollten, und etwa weniger kundige Mitglieder der Brunswiker Kommune durch allerlei Vorspiegelungen gegen die Vereinigung zu stimmen sich bemühten. Solchen Leuten in passender Weise entgegen zu wirken wird eine der Hauptaufgaben der Kommission sein (s. u.).

In welcher Weise nun auch die vorliegende Angelegenheit auf Grund fernerer Unterhandlungen ihre schließliche Erledigung finden möge; jedenfalls ist das Interesse der Stadt ein so bedeutendes an der Vereinigung, daß sie kein Opfer scheuen darf, um zum Ziele zu gelangen. Die Einverleibung der Brunswik ist die nothwendige Vorbedingung für das fernere Gedeihen des städtischen Wohlstandes. Freilich lassen sich noch manche größere Anstalten denken, die zur Beförderung des Handels und der Industrie städtischer Seits auf ihrem jetzigen Territorium vorgenommen werden könnten; das Erste und Wichtigste aber ist, Platz zu schaffen für den Verkehr, dessen Entwicklung man durch dergleichen befördern will. Wird die Union zwischen beiden Kommunen noch länger verschoben, so wird das Wachsthum des Verkehrs entweder unterbunden und es tritt eine Stodung ein; oder es macht der Verkehr sich an Orten ansässig,

welche demselben nicht natürlich sind; kommt es dann doch schließlich einmal zur Vereinigung, so werden solche Orte sogleich zum größten Schaden der Hausbesitzer und der städtischen Kommüne verlassen werden. Allerdings hat die Verdrängung des begüterten Theils der Einwohnerschaft und der Arbeiter durch Handel und Gewerbe jetzt seinen guten Fortgang; allein theils werden die Plätze auf Düsternbrook und am kleinen Kiel rasch besetzt sein, theils sind sie für Viele, namentlich Leute des Mittelstandes, jetzt zu kostbar; und in die eigentliche Brunswik und deren Umgebung zieht wegen Mangels städtischer Bequemlichkeit und der die täglichen Bedürfnisse befriedigenden Gewerbe Niemand gerne. Gerade in der Eröffnung der Brunswik für den Mittelstand liegt eine Hauptbedeutung der Vereinigung. Die Stadt wird freilich nicht allein sich zu verschleiden einmaligen Opfern verstehen müssen; sie wird eine dauernde Erhöhung der städtischen Lasten, namentlich der Baulast und der Besoldungen der Beamten auf sich nehmen müssen; indessen glaubt Ref., daß in der Stadt Kiel zumal nach der Vereinigung die erforderlichen geistigen und materiellen Mittel vorhanden sind, um dem so sehr erweiterten Wirkungskreise der städtischen Gemeinde zu genügen und zwar ohne andere wichtige Arbeiten hintenan stellen zu müssen. Ref. kann daher nur befürworten, daß baldmöglichst die Schritte gethan werden mögen, welche die angemessene und schnelle Ausführung der Einverleibung herbeizuführen geeignet sind.

Um die zur Feststellung des sehr umfangreichen Materials und der dadurch allein ermöglichten Entwerfung bestimmter positiver Vorschläge erforderlichen Untersuchungen zu machen, ist die Ernennung einer Kommission bei Sr. Majestät dem Könige zu beantragen. Dabei können die städtischen Kollegien bestimmte Wünsche hinsichtlich der Personen, aus welchen sie zusammengesetzt werden sollen, äußern. Wüthien wird im Voraus auf diesen Punkt die Aufmerksamkeit besonders zu richten sein, damit die sichere Erreichung des Ziels schon durch die Art der Zusammensetzung der Kommission verbürgt sei.

Am förderlichsten wäre es natürlich, wenn man aus der Brunswik zugleich mit dem Antrage der städtischen Kollegien eine auf Einigung gerichtete Vorstellung erlangen könnte. Zu diesem Zwecke

wird es erforderlich sein, für einen derartigen Schritt gehörig durch die Mittel der Presse und öffentlicher Versammlungen die Stimmung der Beifommenden vorzubereiten. Ref. hält diesen Punkt für äußerst wichtig; die ganze Sache bekommt sonst wieder den Anschein, als ob die Stadt um die Brunschwil freite, um ihren Privatvorthail zu fördern.

Ist in dieser Hinsicht das Nöthige vorgearbeitet, so wird die Stadt demnächst einen Antrag auf Ernennung der Kommission zu stellen haben. Es kommt nun darauf an, daß die verschiedenen Elemente der Bevölkerung, welche bei der Vereinigung interessiert sind, ausreichend und dem Zwecke entsprechend vertreten werden.

Die Zusammensetzung der ersten Kommission im Jahre 1804 kann nicht als zweckmäßig angesehen werden. Sie bestand aus dem Syndicus, dem Bürgermeister, dem Amtmann und einem vierten Mitgliede, dem Etatsrath Mandahl, welcher aber bald mit Tode abging, indeß auf die Beratungen der Kommission, die aber sehr bald ins Stocken kamen, einen günstigen Einfluß ausgeübt zu haben scheint, da er gleichsam als Unpartheiiischer zwischen den städtischen und ländlichen Elementen der Kommission stand. Der Fehler in der Zusammensetzung war eben damals der, daß man in der Nothwendigkeit, die Kommission ausschließlich aus Beamten zusammenzusetzen, Beamte der unteren Instanz wählte, die vielfach mit ihren Privatinteressen betheiligt, weder gegen einander das nöthige Vertrauen hatten, noch solches bei der Bevölkerung der resp. Kommunen, welche sie vertreten sollten, wechselseitig genießen konnten. Daher war der Vorschlag Wiese's im Jahre 1820 viel richtiger, eine Kommission aus 2 Mitgliedern des Obergerichts, insbesondere dem bisherigen Referenten in dieser Sache und einem Mitgliede der Landkommission gebildet, sich zu erbitten. Dieselbe hätte das nöthige autoritative Gewicht gehabt, um die fremden Einflüsse theils von Privaten, theils von den Beamten auf die Brunschwiler zu paralysiren, theils das Vertrauen als kundiger, unpartheiiischer Männer in vollstem Maße genossen.

Heutzutage liegen die Verhältnisse wieder anders. Die Autorität der höchsten Regiminalbehörden, der patriarchalische Glaube an deren höhere Weisheit ist erschüttert, die Kenntniß öffentlicher

Dinge ist auch in den unteren Schichten der Gesellschaft verbreitet und diese will es sich nicht nehmen lassen, ihre eigenen Angelegenheiten mit besorgen zu helfen. Ein Mitglied des Ministerii würde nur den Vorzug des Glaubens an seine Unbefangenheit und Unparteilichkeit genießen; die nöthige Sachkunde und das erforderliche Geschick würde sich auch anderwärts finden lassen. Ref. schlägt Folgendes vor:

1) Der Oberdirektor vertritt das Interesse des Amts, hat daneben aber zugleich das Interesse der Stadt wahrzunehmen.

2) Ein Mitglied des Magistrats, so wie ein gewähltes Mitglied des Stadtverordnetencollegii.

3) Zwei Eingeseffene der Brunswik, ebenfalls gewählt, einer für die Brunswik, einer für Düsternbrook.

4) Als Unparteiischer müßte ferner eine Persönlichkeit erbeten werden, die etwa an einem anderen Orte ähnliche Arbeiten gemacht und das nöthige Vertrauen, bez. Sachkunde und Geschick besitzt.

Zu den Kosten der Kommission erbietet sich die Stadt.

Insbesondere ist es wichtig, daß die Brunswiker Abgeordneten so gewählt werden, daß ein leichter und ungehinderter Einfluß der Kommission durch jene auf die Brunswiker stätig vermittelt werden kann. In dieser Hinsicht hat man früher sich großer Versäumnisse schuldig gemacht.

Die Kommission muß sich sämtliche einschlägige Akten, namentlich die Akten der Rentekammer und Landcommission, sowie die Akten der Kanzlei, insbesondere die Verhandlungen vor 1804, die bisher noch nicht hinreichend eingesehen worden sind, zu verschaffen suchen.

3) Von den Privilegien des Fleckens Brunswik.

Zufolge eines Extractes aus dem Gerichtsprotocolle des Fleckens Brunswik ist demselben durch Resolution des Herzogs Karl Friedrich vom 2. Juli 1728 ein Privilegium auf Baufreijahre dahin ertheilt worden, daß

Alle und Jede, welche entweder neue Häuser bauen, alte meist oder zum Theil repariren, oder auch Häuser im Flecken Braunschweig

laufen wollen, resp. neun-, sechs-, drei- und einjährige Freiheit von allen Ausgüften genießen sollen. Hiervon ist allein die Einquartierung ausgenommen, welche die Gledenseinwohner aber nur dann zu leisten schuldig sein sollen, wenn die Landesherrschaft in Holstein sich aufhält und zwar sollen in dem Gleden nur die ein Imie seyende Leibguardii eingelegt werden. Dafür wurde zugleich Freiheit von allen Quartiersgeldern für immer zugesagt.

Die Bewilligung vorstehender Privilegien, sowie eines Erlasses der Hälfte sämmtlicher zur Zeit restirender Abgaben hatte ihren Grund in der zugleich verfügten gänzlichen Exemption des Gledens von der Bothmäßigkeit der für die Verwaltung des Landes bestellten regelmäßigen Behörden. Der Gleden ward jetzt in civilibus und criminalibus unmittelbar unter die Befehle des Herzogs resp. der von ihm beauftragten Militairbehörden gestellt.

Unter dem 12. April 1729 ertheilte der Herzog Carl Friedrich den Einwohnern des Gledens das Privilegium, daß von ihnen nicht mehr Brückengelder oder andere Gebühren als von den Einwohnern der Stadt Kiel erhoben werden sollten. Wie lange jene Exemption des Gledens von den regelmäßigen Behörden gedauert, erhellet nicht bestimmt aus den Akten; dagegen sind die Privilegien wegen der Baufreijahre und des Brückengeldes sowohl von dem Großfürsten Peter 10/21. August 1759 als auch von dem Großfürsten Paul 19. April 1766 pure bestätigt worden.

König Christian VII. bestätigte unter dem 27. Juli 1774 ebenfalls die Privilegien des Gledens; indessen mit dem Vorbehalt, soweit selbige nicht durch nachmalige Verfügungen der bisherigen Landesherrschaft restringirt sein möchten.

Unter No. 5 enthalten die Brunswiker Acten zwei Gesuche des Gledensbürgers Claussen, resp. vom 30. Januar und 10. Aug. 1801, um nachträgliche Gewährung von sechs Baufreijahren, da derselbe sein Recht auf solche rechtzeitig geltend zu machen versäumt habe. Auf beide Gesuche ist dem Petenten von der Rentekammer ein abschlägiger Bescheid ertheilt worden. Unter dem 17. October 1801 ward nämlich dem Bittsteller eröffnet, daß, da derselbe die Gewährung von Baufreijahren nicht aus Gründen der Bedürftigkeit von der Königlichen Gnade erbeten habe, auf sein Ansuchen nicht

einzutreten stehe, da bereits durch eine in ordnungsmäßiger Weise dem Fleckensvogte bekannt gemachte Allerhöchste Resolution vom 26. April 1779 festgesetzt worden, daß künftig den Eingeseffenen und neuen Anbauern im Flecken Brunswik aus dem ehemals zu fürstlichen Zeiten ertheilten, jedoch schon längst außer Anwendung gekommenen, und selbst durch Verfügung der vormaligen Landesherrschaft eingeschränkten Privilegio keine Remissionen zugestanden werden sollten. Erst in einer Vorstellung vom 27. Mai 1815 remonstrirten die Fleckenseinwohner gegen dieses ihnen angeblich erst später bekannt gewordene Rescript der Rentekammer. Es ward gegen die widerrechtliche Aufhebung des Baufreiheitsprivilegii Seitens der Behörden protestirt. Für die Aufrechterhaltung desselben spräche die Billigkeit, insofern die Brunswiker nur geringen Landbesitz hätten, und dennoch ihnen mit Rücksicht auf die Nähe der Stadt die Anlegung von Strohdächern untersagt und die Unterhaltung eines kostspieligen Steinpflasters gleichwie in der Stadt Kiel auferlegt worden. Jenes Privileg sei der Brunswik ertheilt, um ihr nach einem schweren Brandunglück wieder aufzuhelfen. Es ward um Konfirmation des Privilegii, sowie um Herabsetzung der Pfluggahl des Fleckens von $6\frac{3}{4}$ Pflügen, die unverhältnißmäßig hoch im Vergleiche mit andern kielischen Amtsdörfern sei, gebeten. Besonders drückend sei ihnen der Krieg dadurch geworden, daß die Brunswik von den Feinden als Vorstadt Kiels behandelt, die ihr gleiche Lasten wie der Stadt auferlegt hätten, wohingegen das Amt die gleichen Prästationen von dem Flecken wie vom übrigen platten Lande eingefordert habe. Die Cinquartirungslast, imgleichen die Requisitionen von Fuhrn seien fast unerschwinglich gewesen. Große Armuth, eine durchgängig sehr starke Belastung der Hölten im Schuld- und Pfand-Protokolle sei die nothwendige Folge dieser schweren Bedrückungen gewesen. Sofern diese Bitten nicht bewilligt werden könnten, wird schließlich um Vollziehung der längst projectirten Vereinigung von Brunswik und Kiel, sofern solche unter annehmbaren Bedingungen geschehen könnte, gebeten.

Der Bescheid des Obergerichts vom 1. Mai 1811 ging dahin, daß weder eine Herabsetzung der Pfluggahl, noch eine Konfirmation des Baufreiheitsprivilegii bewilligt werden könnte, es vielmehr

bei der Resolution vom 26. April 1779 sein Verwenden behalten müsse, wornach es in jedem vorkommenden Falle der Allerhöchsten Bestimmung vorbehalten sein soll, ob und welche Freijahre bewandten Umständen nach den neuen Anbauern zuzugestehen sein möchten. Wegen das Brückengeldsprivilegium ward kein Einwand erhoben und die Bestätigung vorkommenden Falls zugesichert. Zugleich ward ihnen der Entwurf eines Plans zur Vereinigung der Stadt mit der Brunswik zur Erklärung mitgetheilt. Eine erneute Vorstellung der Brunswiker ward unter dem 24. November 1817 von der Kanzlei wiederum abschlägig beschieden.

Unter dem 14. Februar 1818 reichten die Eingeseffenen des Fleckens, welche den größern Theil des Grundbesitzes vertraten, eine von dem Advocaten Diedrichsen entworfene Erklärung ein, worin sie die Veränderungen, die sie in dem mitgetheilten Entwurfe angebracht zu sehen wünschten, näher bezeichneten. Sie wären nur dann Willens, auf die Vereinigung einzugehen, wenn sie eine Bestätigung des Baufreiheitsprivilegii und Herabsetzung der Pfluggahl nicht erlangen könnten. Auf die besondere Kgl. Konfirmation des Brückengeldsprivilegii ward als gleichgültig, da dieses Recht bereits statutarisch festgestellt sei, verzichtet.

Eine Resolution ist auf dies erneute Ansuchen um Anerkennung des Baufreiheitsprivilegii nicht erfolgt, auch von den Regiminalbehörden bei den ferneren Verhandlungen über die Vereinigung von Brunswik und Kiel keine weitere Rücksicht auf dies Privileg genommen worden.

Zugleich mit jener Erklärung vom 14. Februar 1818 reichte die Minorität der Eingeseffenen eine Erklärung ein, worin sie jede Vereinigung auf Grund des vorgelegten Entwurfes rund ablehnten. Und 3 Jahre später kamen 32 Eingeseffene des Fleckens mit einer Vorstellung ein, worin sie wünschten, in ihrem jetzigen Verhältnisse zu bleiben, weil sie an ländliche Sitten und Ruhe gewöhnt, das städtische Geräusch fürchteten!

Es läßt sich nicht läugnen, daß, wenn auch in der zeitweiligen, durch verschiedene Umstände herbeigeführten betrübten Lage der Brunswik vielleicht Veranlassung zu einer temporären Erleichterung der Fleckenseinwohner vorhanden gewesen sein mag, der Grund für

eine dauernde Erleichterung der öffentlichen Lasten des Fleckens mit dem Aufhören der fürstlichen Hofhaltung zu Kiel und der dadurch für die Brunswik herbeigeführten anomalen Verhältnisse hinweggefallen war. Vgl. das Fuhrreglement Ansl. C. über die Lasten der Brunswik. Um zu beurtheilen, ob das Verfahren der Rentekammer im Rechte gegründet war, bieten die vorliegenden Akten kein hinreichendes Material. Einen Anhaltspunkt dürfte man hierzu vielleicht in einem an das General-Landesöconomedirectorium gerichteten Rescripte der Kanglei vom Jahre 1788 finden, wonach Letztere beabsichtigte, durch eine Vereinigung der Brunswik mit der Stadt, wobei den Brunswikern die Treibung bürgerlichen Gewerbes gegen Uebernahme städtischer Lasten zu verstaten wäre, einer Provocation der Fleckenselbewohner auf die bei veränderter Landesregierung ihnen zugesicherten Privilegien und bisherige Verfassung vorzubeugen. Die über die Privilegien geführten Verhandlungen werfen aber auf die Geschichte des Projectes der Vereinigung ein eigenthümliches Licht. Es zeigt sich, daß die Brunswiker und ihr Konsulent Diederichsen ungleich mehr Vortheile von der Anerkennung der Privilegien hofften, als von der Vereinigung der Kommunen; die Hoffnung jene doch vielleicht durchsetzen zu können, vielleicht auch die Rißstimmung über den Verlust der Privilegien wird nicht unwesentlichen Einfluß auf die Geneigtheit, auf die städtischen Vorschläge einzugehn und den Inhalt ihrer desf. Erklärungen ausgeübt haben. Andererseits erhellt, wie der Widerstand der Brunswiker immer mehr wuchs, je mehr im Laufe der Zeit die Erinnerung an die Drangsale der Kriegesjahre und die besonders schädliche Wirkung zurücktrat, welche die Doppelfstellung des Fleckens als quasi Vorstadt von Kiel und eines Amtsdorfs für denselben zur Folge hatte. Es ist kein Grund vorhanden, weshalb in ähnlichen Zeitläuften, wenn Kiel etwa von feindlichen Truppen besetzt wäre, leicht dieselben Erscheinungen sich nicht wiederholen sollten. Vielmehr darf man mit Sicherheit annehmen, daß in solchem Falle dies heutzutage in verstärktem Maße der Fall sein würde, da der Flecken jetzt vorwiegend städtischen Charakter trägt und einem Truppencorps die Vortheile städtischen Quartiers nicht weniger bietet, als wie die eigentliche Stadt.

Anl. A.

Entwurf des Plans zur Vereinigung des Fleckens
Brunswil mit der Stadt Kiel.

§ 1.

Der Flecken Brunswil mit sämmtlichen dazu gehörigen Ländereien wird mit der Stadt Kiel als integrierender Theil derselben vereinigt und bildet das fünfte Quartier derselben. Das Ganze erhält den Namen Kleinkiel, die Hauptstraße derselben den Namen Wilhelminenstraße.

§ 2.

Die Stadt Kiel garantirt der Königlichen Kasse die bisherigen Einnahmen aus dem Flecken Brunswil, betragend zusammen 1053 $\text{R} \text{th} \text{lr}$ 1 $\text{S} \text{gr}$, die in dem Verzeichniß der Königlichen Amtsstube näher als jährliche Hebung aufgeführt ist. Diese Gelder werden künftig von den Officialen der Stadt erhoben und auf diejenigen 1000 $\text{R} \text{th} \text{lr}$ sogenannter Permutationsgelder liquidirt, welche die Stadt Kiel aus der Königlichen Kasse jährlich vergütet erhält, so daß die Stadtkasse nur das minus von 53 $\text{R} \text{th} \text{lr}$ 1 $\text{S} \text{gr}$ baar zuschießt.

§ 3.

Ebenfalls garantirt es die Stadt Kiel, daß alle und jede von dem Flecken Brunswil, nach dessen Pfluggahl von $6\frac{3}{4}$ Pflügen der Landesherrschaft nach Maßgabe des Dienstreglements vom 10. Aug. 1768 zu leistenden ordentlichen oder außerordentlichen Fuhrn, Lieferungen, Handdienste und Laufreisen, mit Inbegriff derjenigen, welche dem p. t. Herrn Amtmann und Amtschreiber als Dienstentlohnung zustehen, letztere jedoch nur so lange sie ihr Amt verwalteten, auf Requisition der Amtsbehörden unter Aufsicht der Stadt-Officialen auch ferner geleistet werden.

Endlich garantirt die Stadt Kiel dieselbe Summe von 400 $\text{R} \text{th} \text{lr}$, welche sie zur Entschädigung der Beamten des Amtes Kiel von der Zeit an, wo die Vereinigung des Fleckens Brunswil mit derselben geschieht, jährlich hergiebt, und wovon vereinbartermassen der Amtmann 100 $\text{R} \text{th} \text{lr}$, der Amtschreiber 200 $\text{R} \text{th} \text{lr}$, der Hausvogt 50 $\text{R} \text{th} \text{lr}$ und der Amtsbote 50 $\text{R} \text{th} \text{lr}$, jedoch nur so lange genießt, als jeder derselben seine Stelle bekleidet.

§ 4.

Sämmtliche Kommüneanlagen und Leistungen, welche aus der bisherigen Verbindung des Fleckens Brunswik mit dem Amte Kiel als einer Kommüne entstanden, hören mit dieser Verbindung für die Zukunft gänzlich auf, ohne daß deshalb gegenseitig eine Entschädigung Statt findet. Dieses tritt namentlich nicht allein bei den Polizei-, Criminal-, Physikats- und Armen-Anlagen, sondern auch in Rücksicht der Wegeverbesserungen ein.

Das in der Brunswik befindliche Gefängniß sowie die Wohnung des Amtsboten mit dem Garten und der dazu gelegten Koppel verbleiben jedoch nach wie vor dem Amte Kiel, dagegen geht das Schulhaus mit auf die Stadt über, gegen die Verbindlichkeit, daß solches von dem Schuldistrict beständig unterhalten werde.

§ 5.

Der schon in Gemäßheit der bisherigen Verfassung bei der Nicolaiskirche der Stadt eingepfarrte Flecken Brunswik ist künftig in allen geistlichen Schul- und weltlichen Sachen der Stadt-Jurisdiction unterworfen.

§ 6.

Die in der Stadt Kiel geltenden Rechte, namentlich das Lübsche Recht, treten nach Ablauf eines Jahres, von der Zeit angerechnet, wo die Vereinigung des Fleckens Brunswik mit der Stadt Kiel publicirt worden, an die Stelle der Neumünsterschen Kirchspielsgebräuche und des Sachsenrechts, soweit letzteres nicht auch in der Stadt Kiel als subsidiarisches Recht gilt.

Die beim Kieler Amtshaus zur Zeit der Vereinigung obschwebenden Civil- oder Criminal-Proceße Brunswiker Eingefessenen verbleiben dort zur Entscheidung.

Namentlich tritt auch in Hinsicht des Schuld- und Pfand-Protocollwesens, der gerichtlichen Verlassung der Grundstücke, der Ausfertigung der Kaufbriefe s. w. d. a. für den Flecken Brunswik dieselbe Verfassung ein, welche in der Stadt Kiel gilt.

§ 7.

Die Beamte des Kieler Amtes liefern alle den Flecken Brunswik betreffenden Papiere, namentlich die Erdbücher, Schuld- und Pfandprotocolle, Nebenbücher, Gerichts-, Vormünder- und

Aussage-Protocolle u., soweit solche in ihren Registraturen vorhanden sind, an die Registratur der Stadt Kiel secundum designationem ab.

§ 8.

Die gegenseitigen Verhältnisse des Gledens Brunswik zur Stadt Kiel nach geschehener Vereinigung, die zu übernehmenden Kommüneanlagen und Lasten namentlich in Rücksicht des Kriminal-, Polizei-, Physikeats und Armenwesens, wie auch der Wegebetterungen sollen förderfaßt einer nähern Untersuchung unterzogen und durch ein Regulativ festgesetzt werden. Bis dahin wird der Gleden Brunswik in diesen Beziehungen als eine für sich bestehende Kommüne betrachtet, welche die daher erwachsenden Anlagen und Leistungen auf eben die Art übernimmt, und auf sich repartirt, als in Rücksicht desjenigen Beitrags der Fall war, welcher ihr sonst als Theil des Amts Kiel oblag.

§ 9.

Nach geschehener Vereinigung steht es den Eingeseffenen des Gledens Brunswik frei, ihren bisherigen erlaubten Nahrungsbetrieb fortzusetzen, ohne dafür andere Abgaben und Leistungen als diejenigen zu prästiren, welche sie auch ohne diese Vereinigung gehabt haben würde. Der Gleden Brunswik haftet auch nicht für die auf der Stadt haftenden Kapitalien und Zinsen. Will indeß jemand, welcher nicht schon durch frühere Allerhöchste Concessionen dazu berechtigt war, in der Folge daselbst bürgerliche Nahrung treiben, so hat er alles dasjenige zu leisten, was verfassungsmäßig den Bürgern der Stadt Kiel zu leisten obliegt, daher auch ein solches Haus, dessen Eigenthümer künftig bürgerliche Nahrung treibt, verfassungsmäßig zur Contribution angesetzt wird.

§ 10.

Der Gleden Brunswik bleibt auch nach seiner Vereinigung mit der Stadt bis weiter in der allgemeinen Brandversicherungsanstalt fürs platte Land und leistet dahin seine Beiträge.

Jedoch genießen die Einwohner desselben die Vortheile der Kieler Brandanstalten gegen verhältnißmäßige gegenseitige Beihülfe.

§ 11.

Die Eigenthümer der im Gleden Brunswik vorhandenen

Pondensstellen sind berechtigt, die dazu gehörigen Pändereien im Ganzen oder theilweise zu veräußern; jedoch nur unter Genehmigung des Magistrats, welcher dahin zu sehen hat, daß die herrschaftlichen Prästanda nach wie vor geleistet werden können und die auf den Stellen haftenden Lasten, Abgaben und Leistungen pro rata auf die veräußerten Theile mit übergehen. Die Inhaber der Festhufen erlangen diese Befugnis nur nach vorgängiger Verwandlung derselben in Pondensstellen, wozu sie die allerhöchste Erlaubnis auf allerunterthänigstes Ansuchen gewärtigen können.

Atl. B.

Das Regulativ, betr. Vereinigung von Segeberg und den beiden Gieschenhagen vom 7. März 1820
f. Chronol. Verordn.-Sammlung S. 29. No. 24.

Atl. C.

Dienste, welche die Braunschweiger a 1. Januar 1769 an in Zukunft leisten sollen.

§ 1. Leisten dieselben bei der Kirche und Mühlen weder Hand- noch Spanndienste; wohl aber bei vorkommender Reparatur der Schulkatze in Braunschweig.

§ 2. Die Braunschweiger leisten fürs Künftige in der Reihe mit denen vollen und halben Hufenern des Amts Kiel nur diejenigen Fuhrn, welche in dem Allergnädigst vorgeschriebenen neuen Fuhrreglement enthalten, und weiter nichts. Statt der bisherigen unbestimmten Sand-, Stein- und Leinfuhren zum Behufe des Schlosses sind die Braunschweiger fürs Künftige nur schuldig, wie jeder Hufner: 2 Fuder Sand, 2 Fuder Leim, 2 Fuder Feldsteine, wenn solche gebraucht werden, jährlich und zwar zu derjenigen Jahreszeit, wenn keine Pflug- und Erntearbeit vorhanden ist, zu liefern, und nach demjenigen Plage auf dem Schlosse anzufahren, der zu dessen Aufbewahrung ausgesucht und ihnen angewiesen werden soll. Und hat der Hausvogt über diese determinirte Anzahl der Leim-, Sand- und Steinfuhren ein akkurates Register zu halten, damit ihnen nichts weiter ohnentgeltlich zugemuthet werde. Außer diesem sind die Braunschweiger schuldig, wenn auf ihrem Felde Wind fallen Holz

vorhanden, solches praeria repartitione aufzubauen und anzufahren.

§ 3. Die Handdienste bei Anführung des Saundes, Leim oder Steine erstrecken sich künftig nur auf die in Spho praecedenti festgesetzte Anzahl, und wird von den Groß-Kätenern verrichtet. Von Reinmachung der Schloßpläge und dem sogenannten Graspucken werden die Braunschweiger hinfüro gänzlich befreit.

§ 4. Die Laufreisen zu Fuß continuiren zwar fürs Künftige unter denen Braunschweiger Groß-Kätenern nach der Ordnung, wie solche von dem Hausvogtei dazu angesaget werden, jedoch innerhalb dem Bezirk des Amtes, oder bis an den Hausvogt des angrenzenden Amtes. Von der denen Braunschweigern überhaupt bishero obgelegenen Verbindlichkeit, wenn es verlangt worden, die ihnen zugesandte Briefe in weitere Touren zu Pferde wegzubringen, werden selbige gänzlich befreiet. Und wenn außerordentliche Fälle entstehen, worin der Hausvogt genöthiget ist, zu desto geschwinderer Beförderung der Sachen einen Braunschweiger zu einem solchen Ritt anzufagen, erhält derselbe, an den die Tour ist, dafür à Meile 16 β , als für welche Bezahlung der Hausvogt demselben zu haften verbunden ist. Jedoch verstehet es sich nur von Nothsachen oder von Geschäften der äußersten Wichtigkeit.

§ 5. An Jagddiensten sind die Braunschweiger schuldig, jedes Jahr nach Michaelis, wenn die Saat in die Erde ist, auf Verlangen des p. l. Amtmanns demselben 3 Tage zur Klop-Jagd resp. 2 und einen Mann nach der unter ihnen bisher beobachteten proportion herzugeben; wobei es sich ohnehin verstehet, daß wenn die Allerhöchste Landesherrschafft selbst, oder des von derselben Höchstverordneten Statthalters Durchlaucht in dem Amte Kiel Jagden anstellen wollen, sodann die sämtlichen Braunschweiger außer denen vorherführten 3en Jagdtagen, dabei assistiren müssen. Weiter aber sollen die Braunschweiger zu keinen Hand- und Spauendiensten angehalten werden, noch solche zu verrichten schuldig sein.

Cronshagen in Commissione den 10. Aug. 1768.

G. v. Salbern.

J. L. v. Holmer. J. D. Schütt. L. Christensen.

J. D. Jabu

II.

Ansichten über den Entwicklungsgang der inneren Verfassung des Herzogthums Schleswig, mit besonderer Berücksichtigung des Amtes Hadersleben.

Von Otto Kier, Beamten a. D.

Dritte Lieferung. *)

14. Das jütische Geseßbuch.

Die erste in unserm Vaterlande angenommene Regel für das gegenseitige Verhalten bezog sich ohne Zweifel auf die gleichmäßige Bodenbenutzung der gemeinschaftlich von den Dorfgemeinden in Besitz genommenen geschlossenen Feldmark. Sie war nur in ihrem Umfange rechtsgültig, wenn gleich wegen der gleichen Markverfassung aller Urdörfer dieselbe.

Die Nothwendigkeit eines ausreichenden Agrargesetzes führte jedoch von selbst auf die autonomische Feststellung anderer Regeln zur Sicherung des innern Friedens durch die versammelten gleichberechtigten Theilhaber an der Feldgemeinschaft (durch die Grande **),

*) Die erste Lieferung erschien im II. Bande dieser Jahrbücher, S. 317—360; die zweite Lieferung im III. Bande, S. 383—443.

**) Die Versammlungen der Dorfs- und Kirchspielsgemeinden heißen noch immer: Die Grande. Im nördlichen Schleswig sagt man noch: wir sind zur Grande angesagt; wir sind versammelt, um zu granden (for at grande).

die zugleich ihre Ueberwachung übernahm und etwa entstandene Streitigkeiten schlichtete.

Als die durch tiefen Wald oder weite Wüste getrennten Urdörfer im Laufe der Zeit mit einander in Verkehr gekommen, und das Bedürfniß einer näheren friedlichen Verbindung entstanden war, gewann auch die bisher auf die einzelne Gemeinheit beschränkt gewesene Regel ausgebreitete Gültigkeit durch ihre ausdrückliche Annahme von allen zusammengetretenen Genossenschaften. Hinfüro konnte sie nicht von der vollen Versammlung aller gehandhabt, sondern es mußten Ausschüsse hiezu gewählt werden, welche, unter dem Vorſitz der Ältesten, die streitig gewordenen Fälle untersuchten und ihre Entscheidung bewirkten. Diese Ausschüsse waren nicht beständige, sondern wechselten nach einer bestimmten Reihenfolge, so daß alle Theilnehmer nach und nach eintraten. Hiezu waren alle geeignet, denn das einfache Gesetz lebte allgemein im Volksbewußtsein, und jeder war fähig, es im Volksgerichte auf den einzelnen Fall anzuwenden, selbst als seine Wirkung sich über einen größeren District (die Harde) erstreckte. Erst in einer späteren Zeit verblieb der Vorſitz bei einer Person, dem Hardebrogt; seine Gerichtsgesellen wechselten jedoch nach wie vor. Die Rechtspflege war öffentlich, ihr Sitz an einem bequemen belegenen Ort innerhalb des Hardebezirks; das Hardegericht (das Dinggericht) ward wohl dort lange unter freiem Himmel gehalten.

Hatte demnach das Gesetz seine Wurzel in der Markverfassung, und hat es aus dieser Grundlage, dem steigenden Bedürfnisse gemäß, seine Fortbildung erhalten, so ist es in seiner ursprünglichen Beschränkung auf die einzelne Markgenossenschaft so alt, als der Aufbau des Landes durch die eingewanderten germanischen Volksstämme. Wann die Harden mit ihren Dinggerichten entstanden sind, läßt sich nicht bestimmen, sie reichen jedoch wahrscheinlich in die vorgeschichtliche Zeit hinauf. Zur Zeit Waldemar's des Zweiten bestanden sie im ganzen Lande nach dem Zeugnisse seines Erdbuches ziemlich genau in ihrem gegenwärtigen Umfange.

Ueber die gültigen Rechtsſagungen und die Form der Rechtspflege giebt Waldemar's Lorbuch für sein Rechtsgebiet: Nord- und Süd-Jütland, die Insel Fünen und die dazu gehörige kleinere

Inselgruppe zuerst genügende Auskunft, wie dieses durch die fast gleichzeitigen beiden seeländischen, und die schonische Geseßessammlungen für ihre Rechtsgebiete, die große Insel Seeland mit ihren ansehnlichen Nebeninseln, und Schonen, Halland und Blekinge mit der Insel Bornholm, der Fall ist.

So wie in diesen Geseßessammlungen die darin schriftlich ausgezeichneten Rechtsfügungen im Wesentlichen nur alte mündlich überlieferte Rechtsgewohnheiten sind, so ist dieses unzweifelhaft auch mit den Formen der Rechtspflege der Fall.

Es soll ihnen zwar eine frühere schriftliche Geseßgebung, die Haraldinische, vorangegangen sein; da man jedoch nicht über ihre Existenz einig, und jedenfalls ihr Inhalt unbekannt ist, so liefern die genannten Geseßessammlungen für das skandinavische Flachland die erste ergiebige schriftliche Rechtsquelle. *)

Der Glanz, den Waldemar der Zweite durch seine hervorragende kriegerische Befähigung auf sein Vaterland geworfen hatte, war in Folge der entscheidenden Schlacht bei Bornhöved geblieben, und von der ausgedehnten Länderstrecke an der deutschen Ostseeküste, welche er sich mit Waffengewalt unterworfen hatte, waren ihm nur wenige Besitzungen im Ostlande (Estland) geblieben, allein noch umfaßte sein Reich alles Gebiet von der Eider an bis weit über den Sund hinaus.

In seiner kriegerischen Regierungsperiode hatte er sich den Beinamen des Siegers erworben; in seiner längeren friedlichen Regierungszeit gewann er den Ruhm des Geseßgebers, und dadurch dauernden Anspruch auf die Dankbarkeit seines Volkes; denn sein Lovbuch, obgleich in seinem Königreiche durch Christian des Fünften Geseßbuch (1683) ersetzt und derogirt, ist noch in dem seinem Sohne Abel als Lehn übergebenen Herzogthum Schleswig nach sechs Jahrhunderten in vielen Lebensverhältnissen nicht allein die leitende Richtschnur geblieben, sondern liefert auch dem Geschichtsforscher die ergiebigste und sicherste Quelle zur Kunde der damaligen innern politischen und socialen Zustände.

*) Daß sie außerdem die beste Auskunft über die Volkswirtschaft und das Volksleben in damaliger Zeit liefern, dürfte sich aus dem Vorhergehenden ergeben haben.

Um dessen Werth richtig würdigen zu können, muß man daran nicht den Maassstab der Gegenwart, sondern der Zeit, in welches es erlassen ward, anlegen.

Es sind zwar nur Streiflichter, die auf den Zustand der damaligen Volkswirthschaft und auf das ganze derzeitige Volksleben geworfen werden können. Denn die gleichzeitigen und späteren Chronisten haben sich mehr mit den kriegerischen Thaten der Herrscher, mit ihren Kämpfen gegen die Vasallen und die machtgierige hohe Geißlichkeit, mit den gepflogenen Staatsverhandlungen und ihrem Erfolg, mit den besonders auffallenden Naturereignissen und den dadurch herbeigeführten Verheerungen, als mit der stillen Arbeit des Volks und mit dessen Hülfsmitteln zur allmählichen Heilung der durch Kriege, Misregierung und Naturverwüstungen empfangenen Wunden beschäftigt. Gleichwohl werden sie einigermaßen hinreichen, um den großen Unterschied zwischen der Vergangenheit und Gegenwart anschaulich und es namentlich begreiflich zu machen, warum damals in legislatorischer Beziehung ein Gesetzbuch vollkommen genügte, der vom Stande der gegenwärtigen Volkswirthschaft und des gegenwärtigen Volkslebens betrachtet sehr mangelhaft erscheint.

Zu Waldemar's Zeit stand allerdings die dänische Verfassung nach Dahlmann's Ausspruch nicht mehr in ihrer ehrwürdigen Einfachheit wie in König Knud's Tagen da, denn schon hatten Priesterherrschaft und Adel sich vielfach zwischen den König und den auf dem Mark- und Goldes-Lande waltenden freien, politisch einflussreichen, Bauern gedrängt; gleichwohl ruhte noch wesentlich die Kraft des Landes auf diesem zahlreichsten Stande, nicht bloß als dem Hauptträger der Wehrkraft desselben, sondern auch als dem fast ausschließlichen Erzeuger aller Lebensbedürfnisse, wenn auch in letzterer Hinsicht unterstützt von der ihm nicht ebenbürtigen zweiten Classe seines Standes, den schon zahlreich gewordenen königlichen, geistlichen und adligen Pachtbauern, die in jüngerer nach dem Muster der Urdörfer angelegten Dörfern die Feldwirthschaft nach gleichmäßigem Plan betrieben.

Zur Zeit der Publication des sächsischen Gesetzbuches im Jahre 1241 hatten sich noch nicht im Herzogthum Schleswig, außer in der gleichnamigen Hauptstadt des Landes, welche schon 1155 ihr

Stadtrecht erhalten hatte, die städtischen Corporationen gebildet, die später zu einem dritten Stande im Staate heranwuchsen, und politisch den in Verfall gerathenen Bauernstand überflügeln. Die Hlensburger und Apenrader Stadtrechte datiren erst von 1284, das Haderslebener erst von 1292, die übrigen aus weit späterer Zeit.

Es bestanden damals nur, mit einer Ausnahme, neben besetzten Burgen, oder an schiffbaren Meeresarmen, schwache, unorganisirte, dem Hardegericht unterworfenen Ansiedlungen mit nur höchst geringem Handelsverkehr und dürftigem Gewerbe, denn der damalige umwohnende Landmann ließ in seiner eigenen Schmiede seine rohen Schuß- und Trugwaffen und sein einfaches Ackergeräth schmieden, baute selbst seine Häuser aus dem reichen Vorrath der umliegenden Hölzungen, verfertigte von selbsterzeugter Wolle und selbsterzeugtem Glaße seine Kleidung, sorgte selbst für sein Fußzeug, braute selbst sein Bier und seinen Meth, und hatte übrigens fast kein Bedürfniß; folglich fanden die Producte des bürgerlichen Gewerbes fast gar keinen Absatz, mit Ausnahme der Ansiedlungen, in und um welche sich die reiche Geistlichkeit und der mehrbegüterte Adel niedergelassen, oder insbesondere, die um landesherrliche Residenzschlösser sich gruppiert hatten.

Die größere oder geringere Blüthe solcher kurz nach dieser Zeit zu Städten herangewachsenen Handels- und Gewerbsplätze war fast gänzlich von diesen Zufälligkeiten abhängig.

Als z. B. in der Stadt Hadersleben ein Domeapitel errichtet worden war und dort Mönchsorden Klöster errichtet hatten, sammelte sich um dieselben die eine Hälfte der Stadt, weil sie auf sie hinsichtlich ihrer bürgerlichen Nahrung fast ausschließlich angewiesen war; als auf dem Bøghoved im Westen der Stadt die fürstliche Residenz lag, erstreckte sich ihre andere Hälfte aus dem nämlichen Grunde bis an den Fuß des Schloßhügels. Derselbe von der St. Marienkirche war größtentheils leeres Feld.

Mit der Einführung der lutherischen Reformation, welche die Secularisation der geistlichen Güter zur Folge hatte, versiegte die Nahrungsquelle der ersten Hälfte, und sie gerieth in Folge hievon in Verfall; die Verlegung des fürstlichen Residenzschlosses nach dem Osten der Stadt im Jahre 1549 hatte die Folge, daß die zweite

Hälfte das nemliche Schicksal traf. Die Besizer der dortigen Häuser verließen daher ihre bisherigen Wohnplätze und bauten ihre abgebrochenen Häuser im Osten der St. Marienkirche wieder auf, weil ihr ganzer Nahrungsbetrieb von der Nähe der Hofhaltung abhängig war. Als darauf durch die Zerstörung der Hansburg im Jahre 1644 den Bürgern der Stadt auch diese Nahrungsquelle verloren ging, verfiel sie mehr und mehr, und würde noch mehr verfallen sein, wenn die Bürger nicht auf den von Herzog Hans geschenkten ausgedehnten umliegenden Domainen einigen Ackerbau treiben können, und durch Durchreisende einigen Verdienst gebabt hätten. Noch im Jahre 1775 ernährten sich hier nur dürftig höchstens 2000 Einwohner, da die weite Umgegend ihnen nur geringe Beschäftigung und Verdienst gewährte. *)

War Handel und Gewerbe der Stadt kurz nach Herzog Johannes Regierungszeit so gering, so müssen diese Nahrungsweige in Waldemar's Tagen, 300 Jahre früher, dort, wie in allen im Entstehen begriffenen Handelsansiedelungen, kaum nennenswerth gewesen sein.

Hierin liegt die Erklärung, warum Waldemar in seinem Vorbuche Rechtsverhältnisse nicht berührt hat, die eben nur ein Ergebnis eines lebhaften bürgerlichen Verkehrs sind.

Nur auf die Organisation der Wehrkraft des Landes; auf die Feststellung der Erbfolge im freien eigenthümlichen Landbesitz und in der Ertrungenschaft seiner Pachtbauern und der Untersassen der Geistlichkeit und des Adels; auf die Feststellung des Familienrechts; auf die Agrargesetzgebung im weitesten Umfange; auf die Strafgesetzgebung; auf die Organisation der Gerichte und das Gerichtsverfahren war sein Augenmerk gerichtet, weil die übrigen Gegenstände der gesetzgeberischen Thätigkeit damals noch nicht vorhanden waren. Wo er jedoch ausnahmsweise solche fand, hat' er sie nicht übersehen. Die damals wichtige Bienenzucht hat ihn z. B., um ihr Schutz zu verleihen, zu eingehenden Gesetzesbestimmungen veranlaßt. Auch Bürgschaften kamen vor, er begnügte sich einfach

*) Vergleiche die Einleitung meiner Schrift über den Haderölebener Hafenbau. Altona 1854, in Commission bei Joh. Fr. Hammerich.

festzustellen, daß der Bürge dem Gläubiger gegenüber als Selbstschuldner anzusehen sei. Eine singuläre Gesetzesbestimmung hat wohl die Geistlichkeit, die die Redaktion seines Gesetzbuches zu besorgen gehabt hat, veranlaßt, daß nemlich die Erbsfähigkeit von der vollzogenen Taufe abhängig sei, wahrscheinlich um dadurch desto sicherer die Aufnahme aller in den christlichen Bund zu erzielen.

Insoferne es unzweifelhaft ist, daß nicht allein das Herzogthum Schleswig, sondern auch das dänische Gebiet in vorgeschichtlicher Zeit von eingewanderten germanischen Volksstämmen bevölkert worden, und insofern die früher entwickelte Ansicht, daß die von ihnen aus ihrer alten Heimath mitgebrachte Markverfassung der von ihnen angelegten geschlossenen Dorfgemeinschaften als die erste Grundlage des bei ihnen gültig gewordenen Gesetzes anzusehen ist, wird die Annahme als berechtigt erscheinen, daß das jütische Lovbuch, da es im Wesentlichen nur den mündlich fortgepflanzten und weiter ausgebildeten Rechtsurtheilen schriftlichen Ausdruck gegeben hat, germanischen Ursprungs sei.

Eine Vermischung der germanischen Stämme mit andern später vom Osten eingewanderten Volksstämmen mag indessen einige geltend gewordene eigenthümliche Rechtsurtheile, z. B. den altdänischen Rechtsgrundsatz: „Was niemanden gehört, gehört dem König“, im Gegensatz zu der in Deutschland und also auch in Holstein zur Geltung gekommenen Sage des römischen Rechts: „Res nullius cedit primo occupanti“ in's Lovbuch hincingebracht haben.

Uebereinstimmend hiemit äußert sich A. S. Drstedt *) über

*) In seiner Schrift: „Al mit Livs og min Levnets Historie.“ Kjöbenhavn, i den Gyldendahlske Boghandling, 3 B., 1855, S. 5, Bezug nehmend auf die übereinstimmende Ansicht des Professor Larsen in seiner Abhandlung über die alten dänischen Provincialgesetze in der Juridiske Tidsskrift Bd. 13, Heft 2, ferner Bd. 14, Heft 1, und namentlich S. 218, 243, 258 und 271 im erstgenannten Hefte.

Er fügt in der Note noch hinzu, daß ältere Forscher hinsichtlich des Einflusses der germanischen Gesetze auf die dänischen noch weiter gegangen. So sei Svoltfeld der Meinung, daß alle älteren dänischen Gesetze

das Verhältniß der dänischen Provincialgesetze zueinander: „Daß der Inhalt des jütische Lovbuch nicht den früher gesammelten schonischen und seeländischen Gesetzen entlehnt sei; daß es nicht einmal gewiß sei, daß das schonische Gesetz bei der Ausarbeitung desselben benutzt worden, und sogar unwahrscheinlich, daß die seeländischen Gesetze auch nur Einfluß darauf gehabt haben; die innere Gleichheit sei jedenfalls sehr unvollständig, und namentlich sei es anerkannt worden, daß das jütische Gesetz **nicht aus skandinavischer Wurzel** erwachsen sei.“

Es mag die Frage auf sich beruhen bleiben, welche Hülfsmittel bei der Ausarbeitung des demzufolge aus germanischer Wurzel entsprungenen jütischen Gesetzbuches benutzt worden; von weiter reichender Bedeutung ist der fernere Entwicklungsgang bei seinem später nothwendig gewordenen Ausbau zur Befriedigung des Bedürfnisses der fortschreitenden Volkswirthschaft und des Volkslebens überhaupt.

In dieser Hinsicht hat es jedenfalls seine allmähliche Ergänzung fast ausschließlich aus den in den südlich angrenzenden Landen geltenden Rechten bekommen, während die eigentlich dänischen Rechte daran keinen oder doch nur höchst geringen Theil gehabt haben.

Endlich ist aus diesem Gange seiner Ausbildung das schließliche Ergebniß hervorgegangen: Das ganze schleswigische Rechtssystem, ganz besonders aber die Form der Rechtspflege hat sich von dem dänischen Gesetze und der dänischen Rechtspflege so verschieden ausgebildet, daß ihre Anwendung aufs Leben für jede von ihnen eine verschiedene juristische Ausbildung nothwendig erfordert, und zwar der Gestalt, daß der dänisch ausgebildete Jurist ohne vorherige Aneignung deutscher Rechtsbildung gänzlich unfähig ist, seine

größtentheils dem Sachsenspiegel entnommen seien, und daß, obgleich Koesod-Aucher nach seiner Meinung diese Behauptung gründlich widerlegt habe, doch ein späterer ausgezeichnete Forscher in der dänischen Rechtsgeschichte insofern den Koesod-Aucher widersprochen habe, als dieser annimmt, daß der Sachsenspiegel bei der Bearbeitung des jütischen Lovs gar nicht benutzt worden.

erworbenen Rechtskenntnisse im Gebiete des schleswigischen Rechts anzuwenden, und umgekehrt, daß der deutsch gebildete Jurist dieses eben so wenig ohne vorherige Aneignung einer gründlichen Kenntniß der dänischen Gesetzgebung im Gebiete des dänischen Rechts zu thun im Stande ist. *)

Dänemarks anerkannt erste Jurist und ausgezeichnete Staatsmann A. S. Ørstedt hat in seinen ausführlichen Aufzeichnungen aus seinem Leben und aus der Geschichte seiner Zeit, auf welche kurz vorher schon Bezug genommen worden, in Veranlassung einiger Aeußerungen in einer Schrift von Wegener mit großem Aufwande an Gelehrsamkeit, mit überzeugender Klarheit und mit anerkennenswerther Unparteilichkeit die durch die Macht der Umstände herbeigeführte Abweichung des Entwicklungsganges in diesem Theile der inneren Verfassung Dänemarks und Schleswigs nachgewiesen, die schließlich zu dem eben dargestellten vollständigen Gegensatz geführt hat. Wir wollen uns um so mehr verstatteu, seinen Erörterungen im Wesentlichen in getreuer Uebersetzung zu folgen, da seine in seiner Muttersprache abgefaßte bändereiche Schrift **) nur Wenigen zugänglich sein wird, und bei der sonst klar vorliegenden Vorliebe für seine vaterländische innere Verfassung seine Ansichten von ganz besonderm Gewichte sein müssen.

Man mache sich, sagt er, ein unrichtiges Bild von der geschichtlichen Bildung des dänischen Staats, wenn man von der

*) Einen schlagenden thatsächlichen Beweis hiefür liefert die Erfahrung eines jeden im nördlichen Schleswig practicirenden Rechtsanwaltes, daß er, falls sein Client ihm, wie es wegen des häufigen Handelsverkehrs zwischen den beiderseitigen Grenzbewohnern nicht selten vorkommt, den Auftrag erteilt, einem Anspruch bei einem dänischen Gericht Geltung zu verschaffen, sich stets des Rathes und Beistandes eines dortigen Anwaltes zu bedienen gezwungen ist, wenn es sich auch nur um eine geringe Geldforderung handelt; und umgekehrt. Diese gegenseitige nothwendige Ausbülfe wird eben deshalb willig gewährt.

**) Wir liegen davon 4 Bände vor. Der 1ste Band ist im Jahre 1851, der 2te 1852, der 3te 1855 und der 4te 1857 zu Kopenhagen herangekommen. Die 3 bis 4 folgenden Bände sind mir nicht bekannt.

Voraussetzung ausgehe, daß alle jene Lande, die Gorm der Alte am Schluß des 9ten und im Anfange des 10ten Jahrhunderts sammelte, dadurch zu einer wahren Staatseinheit gebracht worden seien. Zwar habe König Gorm und seine Nachfolger in mancher Geschlechtsfolge sämtliche diese Lande, so weit sie nicht zu einzelnen Zeiten durch Bürgerkriege zerrissen worden wären, behalten; allein sie wären doch in der Rechtsverfassung und Verwaltung von einander getrennt, und dagegen nur politisch unter sich in drei Hauptprovinzen zerfallen, nemlich: Jütland, sowohl der südliche als nördliche Theil, mit Büdnen und seiner kleinen Inselgruppe; Seeland mit seinen umliegenden Inseln und endlich Schoonen mit dessen Nebenprovinzen und der Insel Bornholm. Diese drei Gruppen hätten mehr verschiedenen unter einem gemeinschaftlichen Landesherrn stehenden und im Uebrigen lose verbundenen Staaten geglichen, als das, was jetzt unter Provinzen verstanden wird. Sie hätten jede ihre besondere Geseze, Rechtsgewohnheiten und Verwaltung (Bestyrelse) gehabt. Diese provinzielle Verbindung habe natürlicherweise zur Befestigung des Gemeinschaftlichen in Schleswigs und Nordjütlands Rechtsverfassung gedient und diese sei lange bloß auf dem Wege der Ausbildung des Volksrechts durch Gebrauch und Herkommen, und frühere Rechtsentscheidungen der Volksgerichte erreicht worden. Waldemar der Zweite habe namentlich durch sein Gesezbuch dieser Rechtsgemeinschaft neue Stärke und Festigkeit zu geben bezweckt; allein in den beiden andern Hauptprovinzen wären ihre besondern Gesezbücher durch sein jütisches Gesezbuch nicht abgeschafft worden; es sei also in dem Augenblick, da das jütische Lov erschienen, weit davon entfernt gewesen, daß man behaupten könne, daß Schleswig mit Dänemark eine gemeinsame Rechtsverfassung gehabt habe.

Es liege indessen in der Natur der Sache, daß, wenn jenes Land unter der Regierung und gesetzgebenden Gewalt Dänemarks geblieben wäre, sich eine größere Gleichheit zwischen dem gemeinsamen Rechte der beiden Haupttheile Jütlands und der übrigen Provinzen, die im Laufe der Zeit mehr und mehr sich verschmolzen, entwickelt haben würde. Es seien jedoch erst im Jahre 1683 die

dänischen Provinzen unter ein gemeinsames Gesetz gebracht worden. Da von dem großen schonischen Rechtsgebiet damals nur noch die Insel Bornholm bei Dänemark verblieben war, so würde ohne Zweifel, wenn Schleswig in der Verbindung mit Dänemark geblieben wäre, in welcher es zur Zeit der Erlassung des jütischen Laws gestanden, dessen Rechtsverfassung zur größeren Gleichheit mit der Rechtsverfassung der übrigen Provinzen gelangt, und jenes Land alsdann aller Wahrscheinlichkeit nach durch Christian des Fünften Gesetzbuch in eine gemeinsame Rechtsverfassung mit diesen Provinzen gekommen sein.

Es sei jedoch der Wille der Vorsehung gewesen, daß Schleswig, so gut wie in demselben Augenblicke, da es durch ein gemeinsames Gesetzbuch mit Nordjütland näher verbunden worden, seine eigene besondere vom dänischen Könige und Reichstage unabhängige Regierung bekommen habe, wozu noch komme, daß in einer Zeit von ungefähr 220 Jahren bis zum Jahre 1460 stets ein gespanntes Verhältniß zwischen Schleswig und Dänemark bestanden habe und oft zwischen ihnen blutige Kriege geführt wären, und daß Schleswig dagegen diesen ganzen Zeitraum hindurch durch die Verschwägerung der Fürsten, durch Allianzen und in den letzten 74 Jahren durch einen gemeinsamen Regenten an Holstein gebunden gewesen sei. Es sei hiernach begreiflich, daß die Rechtsgleichheit zwischen den beiden Theilen von Jütland, die im Jahre 1241 als noch bestehend angenommen werden könne, in den folgenden Zeiten durch die Gesetzgebung oder die Rechts- und Regierungspraxis nicht erweitert und gestärkt worden, daß dagegen das in Holstein geltende Recht bei der lebendigen Verbindung und dem politischen Anschlusse je länger je mehr Eingang in Schleswig habe finden müssen. Da zudem vom Anfang des 15ten Jahrhunderts deutsch als Gesetzgebungs- und Regierungssprache in Gebrauch gekommen, so habe es demnach um so weniger fehlen können, daß die Rechtsverfassung im Jahre 1460 sich weiter von der dänischen habe entfernen und der holsteinischen mehr nähern müssen, als schon im Jahre 1241 der Fall gewesen wäre.

Diese ausführlichere Erörterung schon früher von Drstedt vertretener Anschauungen ist insbesondere durch die Behauptung Wegeners, in seiner Schrift: *Actmäßige Bidrag* (S. 28—29), hervorgerufen: „Daß noch unter dem Verhältniß, in welches Schleswig und Holstein im Jahre 1460 getreten war, viel übrig geblieben sei, was Schleswig mit Dänemark gemeinschaftlich behalten hätte. Es behielt, wie er meint, seine dänische bürgerliche Verfassung mit dänischem Gesetz und mit Appellation an das dänische Reich (til Daumarks Rige); seine dänische Kirchenverfassung unter dem Erzkiste zu Lund; seine dänische Verfassung mit der Heerfolge im dänischen Heere; seine dänische Dingstätte auf Urnehøved, und seinen besondern Statthalter unter der alten dänischen Benennung: Drost.

Indem Wegener dieses hervorhebt, will er nach Drstedt's Auffassung ohne Zweifel andeuten, daß Schleswig zu jener Zeit noch in loserer Verbindung mit Holstein, und in näherer mit Dänemark gewesen sei, als in späterer Zeit, namentlich seit 1834, da, nach ihm, die Herzogthümer erst recht mit einander verbunden worden wären.

Aufs klarste wird der Ungrund dieser Behauptungen von Drstedt nachgewiesen. Es sei, sagt er, ohne erkennbaren Einfluß auf die Gesetzgebung und die innere Verfassung Schleswigs geblieben, daß Dänemarks König im Jahre 1460 dessen Herzog ward, denn, abgesehen davon, daß die Verbindung von einer Wahl abhängig gewesen sei, habe der König von Dänemark seine Macht als Herzog zu Schleswig durch ganz andere Organe als die geübt, durch welche er in Dänemark regiert habe, und in den wichtigeren Fällen habe er diese Macht mit einer von den dänischen Ständen und dem dänischen Reichsrathe ganz verschiedenen Versammlung getheilt. Er wäre in dem größeren Theile dieses Zeitraums auch nicht alleiniger Herzog über Schleswig gewesen, sondern hätte dort wie in Holstein (abgesehen auch von der Zeit, als eine größere Theilung geschah) einen gleichberechtigten Mitregenten gehabt.

Da Schleswig nicht dem einen und Holstein dem andern

überlassen worden sei, jeder dagegen einige gewisse Städte und Landstriche von Schleswig und andere von Holstein gehabt habe, so seien grade durch diese Theilungen diese beiden Herzogthümer näher gebracht, und in ihrer Folge ein näherer Anschluß der schleswigschen Gesetzgebung und Regierung an Dänemark unmöglich geworden. Man habe zwar behauptet, daß durch die Privilegien Christian des Ersten von 1460 Schleswig zur Pflicht gemacht worden, das jütische Gesetzbuch beizubehalten, und daß es eine Verunrechtigung Dänemarks gewesen sei, wenn man sich die Freiheit genommen habe, es auf eigene Hand abzuändern; allein abgesehen von dem gänzlich Widersinnigen einer hierin liegenden Annahme eines Verbots der zeitgemäßen Fortbildung der durch das jütische Gesetzbuch für die Rechtsverfassung Schleswigs gegebenen Grundlage, seien diese Privilegien grade zum Besten der Schleswiger und nicht der Dänen gegeben worden.

Es habe also ganz in der Natur der Sache gelegen, daß die Gesetzgebung vom Jahre 1460 an, in der von der dänischen, und namentlich der jütischen verschiedenen Richtung fortzugehen fortzufahren, und sie hätten sich noch mehr von einander durch die Veränderungen trennen müssen, die nach und nach in Dänemark in den älteren Gesetzen des Landes und darunter in den jütischen vorgegangen, in welcher Hinsicht die beim Schlusse der Reichstage gegebenen Reccess, insbesondere Christian des Vierten großer Recess von 1643 wichtig wäre. Wimpfen habe zwar die Meinung verfochten *), daß die Gesetze, die in Dänemark nach dem jütischen Gesetzbuche dort gegeben worden, auch in Schleswig gelten müßten, theils weil die dänischen Reichsgesetze daselbst dieselbe Gültigkeit haben müßten, wie die deutschen in Holstein, theils weil man sich bei schleswigschen Rechtsacten auf sie als gültig berufen habe. Allein was das erste anbelange, so bestehe ein großer Unterschied. Holstein, wie andere deutsche Lande, hätte nicht allein bloß in einem Lehnsvorhältniß zum Kaiser und Reich gestanden, sondern sei auch in gewissen Fällen der Gesetzgebung und der urtheilenden Macht des

*) Wimpfens, Geschichte der Zustände des Herzogthums Schleswig S. 241.

deutschen Reichs unterworfen gewesen, wenn gleich die deutschen Reichsgesetze selten auf das Privatrecht und auch nicht auf viele andere, das locale Interesse berührende, Dinge sich einließen, womit die erwähnten dänischen Gesetze sich befaßten *). Das zweite

*) Es ist in neuester Zeit dem in den Recessen damaliger Zeit häufig vorkommenden Ausdruck: hele Danmarks Rige (das ganze dänische Reich) die Bedeutung beigelegt, als sei damit das Königreich Dänemark mit Inbegriff des Herzogthums Schleswig gemeint. Hier schiebt Orstedt eine Widerlegung dieser Behauptung ein, indem er bemerkt: „Es sei diese Behauptung nur eine willkürliche Annahme (Ausrede — Paa- fund), die allerdings eine Zaubermacht zur Verdrehung sowohl unseres gegenwärtigen als des älteren Staatsrechts ausgeübt habe und auszuüben fortsetze. Der Ausdruck Danmarks Rige bedente, wie er schon anderweitig genügend nachgewiesen habe, nichts weiter als Dänemark. Da man jedoch in der neuerschaffenen Bedeutung des Worts eine Stütze für verkehrte (vrangte) Meinungen zu suchen fortsetze, die schon eine Zeitlang, und vielleicht noch auf lange Zeit uns einer festen und so nöthigen Ordnung unserer Verhältnisse berauben werde, so wolle er einen genauer angeführten Beweis für das Unberechtigte in dieser Voraussetzung liefern, welcher sich im völligen Maasse im Reces Christian des Dritten von 1536 finde. Der Reichstag, der mit diesem Acte der Gesetzgebung geschlossen habe, hätte eine ganz besondere Bedeutung gehabt. Der Bürgerkrieg, der ungefähr 3 Jahre das Land gerissen habe, sei so eben beendet worden. Die Hauptstadt sei nach langer Belagerung und hartnäckigem Widerstande in die Hände Christian's des Dritten gefallen, der seit seines Vaters Tode in den Herzogthümern regiert, und ohne Zweifel gleich zur Krone Dänemarks berufen worden wäre, wenn nicht die geistlichen Reichsräthe sich geweigert hätten, diesen eifrigen Freund der Reformation zu wählen, und dadurch eine Föderung hervorgerufen hätten, welche nachher von anderer Seite zur Erregung eines blutigen Bürgerkrieges benutzt worden sei. Christian der Dritte sollte nun als König des Landes bestätigt und mit denen ausgeöhnt werden, die ihm bisher in Waffen gegenüber gestanden, und die Parteien sollten zugleich mit einander zum Vergleich gebracht werden. Daneben sollte dem Reformationswerke die nöthige Festigkeit gegeben, und in Verbindung hiemit die bereits begonnene Abschaffung der katholischen Bisthümer zugleich mit den Bischofsgehüthen und die Einziehung der übrigen bischöflichen Besitzungen und Einnahmen unter die Krone zur endlichen Erledigung gebracht werden. Infolge der großen Bedeutung dieses

betreffend, so möchten wohl einzelne dieser Gesetze selbst ohne irgend eine gesetzliche Gewähr in Schleswig angewandt worden sein, allein dieses sei nur geschehen, weil sie in dem Maasse mit den Landesverhältnissen übereinstimmten, daß keine bessere Regel für die Erledigung des betreffenden Falles gefunden werden könne, wovon die Ordonnanz Friedrich's des Zweiten, Gehsachen anlangend, vom 19. Juli 1582, ein Beispiel liefere.

Gegen die nach Wegener's Behauptung trotz jener Verlehnung bestehen gebliebene gemeinsame Rechtsverfassung des Herzogthums Schleswig mit Dänemark, mittelst der Appellation an den dänischen Reichsrath (Appel til det danske Rige) bemerkt Orstedt ferner: „es sei an sich selbst einleuchtend, daß, wenngleich diese Appellationsbefugniß nicht unmittelbar dadurch aufgehört habe, daß Waldemar der Zweite Schleswig zum Lehn an seinen Sohn Abel übergeben habe, solche doch bei der feindlichen Stimmung, in welcher sich Schleswig fast beständig zu Dänemark befunden habe, wegfällig geworden sei. Jedenfalls könne von der Zeit an,

Reichstages sei er nicht allein besonders zahlreich besucht, sondern es seien auch im Recess alle Theilnehmer aufgeführt worden, nicht allein, wie gewöhnlich, die Reichsräthe, sondern auch die Uebrigen vom Adel und der Ritterschaft aus den verschiedenen Provinzen, und die Bevollmächtigte der Städte. Bei dieser Gelegenheit finde man Nordjütland zugleich mit den übrigen Provinzen und dessen sämtliche Städte sowohl als die von diesen Provinzen zum Adel und Ritterschaft gehörige Personen wiederholt aufgerechnet, und dabei werde gesagt, daß alle diese der allgemeine Adel und die Ritterschaft des ganzen dänischen Reichs (over al Danmarks Rige 2c.) die Bürger (Riddermand) in allen Städten des ganzen dänischen Reichs (over al Danmarks Rige) wären, aber weder finde sich von der einen oder andern Classe irgend jemand aus Schleswig. Hierin müsse doch wohl jeder, der sonst sich nicht mit Verhältnissen bekannt machen wolle, die allen, die sehen wollten, vor Augen lägen, einen klaren Beweis finden, daß Schleswig kein Theil des dänischen Reichs sei, für welchen die Reccessen und übrige Gesetze aus dieser Periode gegeben seien.

da dieses Lehn an das Abel'sche Geschlecht übergegangen wäre, von einer Jurisdiction des Königs oder einer dänischen Behörde in Schleswigschen Sachen nicht die Rede sein, denn es könne nicht geleugnet werden, daß Schleswig, nach Inhalt des Lehnbriefes, der im Jahre 1326 dem Grafen Geert ertheilt ward, trotz dessen ursprünglicher Mängel, (die jedoch durch den von der Königin Margaretha im Jahre 1386 an einen seiner Geschlechtserben aus-
 gestellten Lehnbrief vollständig geheilt worden wären) ein mit Rücksicht auf seine innere Verwaltung vollkommen selbstständiges Lehn gewesen sei, welches eigentlich nur durch das der dänischen Krone beim Erlöschen des lehnberechtigten Geschlechts zuständig gewesene Heimfallsrecht mit dieser zusammenhing, wie es schon unter dem Abel'schen Geschlecht, wenn auch ohne hinreichende Rechtsgewähr, thatsächlich gewesen sei. Ob diese Appellationsbefugniß unter den neuen Verhältnissen im Jahre 1460, trotz dem, daß die ausgestellten Privilegien nicht dafür sprächen, wieder in Uebung gekommen sei, das sei verschiedenen Meinungen unterworfen. und die von Friedrich dem Ersten am Tage nach Himmelfahrt Christi 1524 ausgestellte Confirmation der Privilegien scheine hiefür zu sprechen; allein sie sei durch diesen Act aufgehoben und die höchste richterliche Gewalt sowohl über Schleswig als Holstein dem König-
 Herzog in Verbindung mit Prälaten, Rath und Ritterschaft zugelegt worden, so daß auch in dieser Hinsicht die Herzogthümer mit einander verknüpft wären. Da nach der Theilung der Herzogthümer das Territorium eines jeden Landesherren sein besonderes höchstes Gericht erhalten, so sei dieses, so wie alles was sonst die Theilung mit sich geführt habe, zwar einer beide Herzogthümer umfassenden vollständigen Rechtseinheit wozu auch nach der Denkart jener Zeiten keine Neigung statt gefunden, hinderlich gewesen, habe jedoch noch mehr dazu beigetragen, die Herzogthümer in einander zu flechten und eine besondere Rechtsentwicklung in jedem Herzogthum so gut wie unmöglich zu machen, und nach dem natürlichen Laufe der Dinge die Veränderungen oder weitere Fortbildung, welcher Schleswigs Rechtsverfassung bedürftig gewesen, in dieselbe

Richtung mit der Holsteinischen zu bringen. Daß diesem Zeitalter gänzlich mangelnde durchgreifende Bestreben, eine Rechtsseinheit zu befördern, sei nirgends weniger hervortretend gewesen, als in Schleswig und Holstein. Diese Lande hätten im Gegentheil das am stärksten hervortretende bunte Bild von Rechtsverschiedenheiten innerhalb ihrer Grenzen, zwischen den verschiedenen Städten, kleinen Landstrichen, Ständen etc. in Folge der vielen Theilungen, denen es unterworfen gewesen, und der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt eines jeden einzelnen Landesherrn in seinem Lande zur Erscheinung gebracht; Verschiedenheiten, die größtentheils die für den bürgerlichen Verkehr wichtigsten Verhältnisse angingen und sich lange nach der Zeit, da die Herzogthümer wieder unter einer gemeinschaftlichen gesetzgebenden Gewalt vereinigt worden waren, erhalten hätten, wovon der Mündigkeitstermin ein auffallendes Beispiel liefere, da er erst nach Einführung der Stände durch Verordnung vom 24. October 1837 überall, und dennoch, mit Ausnahme der Militärpersonen, welche fernerhin noch unter dänisches Gesetz gehören sollten, gleichmäßig geworden sei. Da Schleswig seinen lebhaftesten Verkehr mit Holstein gehabt habe, da die Beamten, von denen die größte Wirksamkeit für die Rechtsentwicklung hätte ausgehen müssen, Männer von deutscher Bildung, wie diese Sprache auch Gerichts- und Geschäftssprache im ganzen Herzogthum gewesen sei, so hätte das Ansehen, in welchem das römische und canonische Recht gestanden, es mit sich gebracht, daß diese Rechte auch in Schleswig zur Ausfüllung und Verbesserung des geltenden Rechts benützt worden, namentlich in den vielen Theilen, in welchen man bei der Entwicklung der Verhältnisse in keiner Weise mit dem sächsischen Gesetzbuche sich habe helfen können, wie in Hinsicht der Beweisführung und in sonst vielen Theilen des für den ganzen bürgerlichen Verkehr höchst wichtigen Proceßwesens überhaupt.

Es hätten im Uebrigen, nicht so sehr durch ausdrückliche Gesetze als durch die Rechtspraxis, das Schleswigische Recht sich viel von dem in Holstein geltenden angeeignet, und es sei nicht selten, daß das, welches schon seit mehr als einem Jahrhundert in dem schleswigischen Recht aufgenommen gewesen, schließlich durch das Gesetz ausdrückliche

Anerkennung gefunden habe, jedoch nicht in der Art, daß es dadurch erst zu Gültigkeit gelangt sei, sondern dadurch, daß der Gesetzgeber etwas Neues dem zugesügt habe, welches er schon als gültig angesehen habe.

Stehe es nun so mißlich um das, was Wegener als das erste Verbindungsglied der noch im Jahre 1460 zwischen Dänemark und Schleswig bestehenden Verbindung bezeichnet habe (s. oben S. 68), so sei das, was er über die damaligen ferneren Verbindungsglieder hinzugesügt habe, sowohl an und für sich, als in Hinsicht des Gesagten, den er damit habe andeuten wollen, so nichtesagend, daß es schwer sei, sich zu erklären, wie ein so kenntnißreicher Mann das mit habe hervorkommen mögen. Das zweite Verbindungsglied finde er in der dänischen Kirchenverfassung unter dem Erzbischof zu Lund, allein er dürfte nicht im Stande sein, etwas in dieser Kirchenverfassung anzugeben, welches eigenthümlich dänisch sei. Der gelehrte Historiker wisse doch sehr wohl, daß die päpstliche Vertheilung von Ländern in kirchliche Provinzen, die unter des Papstes Oberherrlichkeit von einem Erzbischof regiert worden, eine ganz andere gewesen sei, als die, unter welche sie in politischer Hinsicht ständen. Dänemark habe, wie bekannt, mehr als zwei Jahrhunderte nach der Verpflanzung des Christenthums dahin unter einem, theils in Bremen, theils in Hamburg residirenden Erzbischof gestanden, ohne daß diese Städte oder andere zum Erzbistum gehörigen Theile Deutschlands sich ein Hoheitsrecht über Dänemark dadurch erworben hätten. Gleichwohl suche er schon in den damaligen Verhältnissen einen Beweis, daß Süderjütland unter der dänischen Kirche gestanden habe. Er berufe sich ferner darauf, daß der Apostel des Nordens die ersten dänischen Christen in Helbed in der Nähe von Hedebye getauft, und daß von dieser Stadt gesagt werde, daß sie die erste dänische Kirche bekommen habe; es sei dies jedoch eine merkwürdige Art, die Geschichte zu verdrehen. Nach einer eingehenden Darstellung der dänischen Kirchengeschichte, um nachzuweisen, daß Dänemark keinen Einfluß auf Schleswig dadurch bekommen habe, daß dieses unter einem dänischen Erzbischof gestanden, fügt er hinzu: Dieses Band sei bei der Reformation gänzlich gelöst worden; eben so wenig sei vordem das Christenthum von Dänemark

nach den Herzogthümern gekommen, sondern habe vielmehr den entgegengesetzten Weg genommen.

Es sei ferner nicht leicht zu begreifen, welche Verbindung durch die Beibehaltung der dänischen Dingstätte auf Arnehoved entstanden sein könne, da diese Stätte mitten im Lande Schleswig liege, und nur in dem Sinne dänisch sei, in welchem ganz Schleswig dänisch genannt werden könne.

Es scheine endlich Wegener ein großes Gewicht darauf zu legen, daß der Statthalter über Schleswig die alte dänische Benennung „Droft“ geführt habe, allein selbst wenn seine (Drstedt's) Vaterlandsliebe von der Natur wäre, daß sie ihre beste Nahrung aus einem halbverstandenen dänischen Worte zöge, so würde ihm doch die Benennung „Droft“ dazu nicht dienen können; er könne nemlich sie nicht für eigenthümlich dänisch halten, es sei vielmehr nicht unwahrscheinlich, wenn auch nicht gewiß, daß sie aus einer Verhulung (Jorqualling) des Worts: Truchseß (dapifer) entstanden, welches dasjenige bezeichne, was das ursprünglich Wesentliche des Postens sei. Das Droftamt sei dabei älter und habe sich auch länger im nördlichen Deutschland, als in Dänemark erhalten, denn es finden sich noch Drofte in Holstein, Lauenburg und Hannover; in Dänemark seien sie lange vor 1460 nicht mehr vorgekommen.

Drstedt hat dieser Deduction die einzelnen Ergebnisse dieses verschiedenen Entwicklungsganges der Rechtsverfassung Dänemarks und des Herzogthums Schleswig zugesügt. Um nicht den gegebenen Auszug aus diesem Abschnitte seiner umfangreichen Schrift ungebührlich auszudehnen, sind sie in demselben um so mehr nicht mit aufgenommen worden, weil in den folgenden Abschnitten Gelegenheit sein wird, darauf unter Mitbenutzung neuerer Forschungen zurückzukommen. Es muß jedoch denjenigen hier gelegentlich die Lectüre dieser und anderer einschlagenden Schriften dieses von ächter Vaterlandsliebe besetzten Mannes eifrig empfohlen werden, die einen klaren Einblick in den politischen Partheistellungen in der Hauptstadt Dänemarks gewinnen wollen. Sie werden daraus erkennen können, daß ein Mann wie Drstedt, der in einem langen Leben seine tiefe Gelehrsamkeit, seinen Scharfsinn und seine große

Arbeitskraft mit unermüdlicher Ausdauer der Klärung und Feststellung fast aller innern Verhältnisse seines besondern Vaterlandes gewidmet hat, und lange Zeit als Rechtsgelehrter, Publicist und Staatsmann in der öffentlichen Meinung unter seinen Zeitgenossen am höchsten gestanden hat, fast unbeachtet in sein Grab gesenkt ward, weil er sich nicht entschließen konnte, unter Hintenansehung seiner besseren Ueberzeugung seine Gelehrsamkeit und seine hervorragende Befähigung den herrschenden Partei-Ansichten dienstbar zu machen.

15. Das Volksgericht des jütischen Gesetzbuches.

In allen im Gebiete des jütischen Gesetzbuches liegenden Horden finden wir eine gleichmäßige Ordnung der von Männern aus dem Volke geübten Rechtspflege; gleichwohl ist diese gleichmäßige Ordnung nicht erst durch die Gesetzgebung Waldemar's des Zweiten neu geschaffen, sondern muß schon zu der Zeit in ihren wesentlichen Punkten festgestellt worden sein, wie die einzelnen selbstständigen Dorfgemeinschaften sich zum Hordensverbände vereinigten. Ob das in diesem ausgedehnten Gebiete gleichzeitig geschah, und woher der Anstoß dazu kam, wird schwerlich jemals historisch festzustellen sein. Wenn die Annahme richtig ist, daß Waldemar's Gesetzbuch auch in dieser Beziehung größtentheils nur dem Ueberlieferten schriftlichen Ausdruck und dauernden Bestand gegeben hat, so muß allerdings früher schon eine ordnende Hand dabei thätig gewesen sein, weil ohne solche die vorgefundene Gleichmäßigkeit der Organisation des Volksgerichts in einem so weiten Kreise nicht hätte entstehen können.

War nun nach Orstedt's oben S. 66 mitgetheilte Ansicht das spätere Gebiet des jütischen Lovbuchs ein, von dem Gebiete der späteren seeländischen und schonischen Rechte, in Rechtsverfassung und Verwaltung getrenntes und selbstständiges, so liegt die Annahme nicht fern, daß in einer aus jenem Gebiete zusammengetretenen Volksversammlung das etwa abweichende in der Organisation der Volksgerichte der einzelnen Horden durch Volksbeschluß zu der Gleichmäßigkeit gebracht worden, die uns aus dem jütischen Gesetzbuche entgegentritt.

Es hindert dabei nichts, der gesetzgeberischen Thätigkeit Waldemar's das Verdienst einzuräumen: er habe der Gerichtsorganisation

den nach dem fortgeschrittenen Bedürfniß seiner Zeit nöthigen Ausbau dadurch gegeben, daß er dem Hardevogt, als dem aus den Hardesmännern auserwählten geeignetsten Manne, die Leitung des Gerichtsverfahrens auf Lebenszeit übertragen; daß er neben ihm das ständige Collegium der 8 auf Lebenszeit bestellten Sandmänner zur Urtheilsfindung in dem größten Theile der Strafsachsfälle geschaffen habe; und daß er endlich für das besondere Vergehen des Rans auf ein Jahr in Pflicht genommene andere 8 Hardesmänner als Richter bestellen ließ, um so die Mängel der altbergebrachten Einrichtung zu verbessern, wonach für die Urtheilsfindung in allen Criminalsällen für jeden einzelnen Fall 12 Männer aus der Harde als Hardesneffninge gewählt werden mußten.

Faßt man nun nach dieser Vorbemerkung die Organisation des Volksgerichts des jütischen Gesetzbuches in kurzer Uebersicht zusammen, so waren darin thätig:

1) Der Hardevogt.

Der Hardevogt (Dänisch: „Kongens Umrudemand“^{*)}), welcher, als größere Administrationsdistricte entstanden waren, von dem für jeden eingefesteten Oberbeamten, dem Amtmanne, aus den besten Hardesmännern erkoren, eingefest, und in Eid genommen ward**), leitete auf dem Dinggerichte die Verhandlungen, in Civilsachen mit Beistand der von ihm in Pflicht genommenen Stodneffningere; in Criminalsachen dagegen, wenn er auf eingegangene Anklage, ohne welche er nicht selbstthätig auftreten konnte (also nach reinem Accusationsverfahren), zur Handhabung des Strafgesetzes veranlaßt ward, das gesetzlich zu Beobachtende.

Er hatte zu bestimmen, welchen Richtern, ob den Hardesneffningern, den Ransneffningern oder den Sandmännern die anhängig

*) Jütisches Lovbuch II. 4. 32.

**) Revertorium zur 3ten Ausgabe des J. L. (Hensburg, im Verlag bei Valthebasar Otte Bessed, 1717) ad vocem: Herrits-Vogt. Auf fallend ist, daß dagegen nach J. L. II. 4. 5. die Sandmänner mit des Königs Briefen auf dem Hardeeding angekündigt wurden, also Königliche Bestallungen erhalten zu haben scheinen.

gemachte Sache zur Entscheidung zuzuwiesen sei, und hierüber sein Hinweisungs Erkenntniß (Hensündelssedom) abzugeben und, nachdem die Entscheidung dieser Richter an ihn zurückgekommen war, sein bestätigendes Erkenntniß (Hyllingsedom) hinzuzufügen.

In einem Falle nur legte ihm das Gesetz eine ganz außerordentliche Gewalt bei. Er war nach dem 88. Cap. § 1 des 2. Buches des J. L. befugt, einen Dieb, der zum Werth einer halben Mark und darüber gestohlen hatte, ohne Urtheil und Recht erhängen zu lassen.*)

Der Hardebvogt war unabsehbär, es sei denn, daß er nicht die Nessninge zur rechten Zeit auswählte und in Eid genommen (J. L. II. 54); daß er die Justiz partheiisch übte; ferner wenn er, zugleich auch Styrismann eines Kriegsschiffs, von jeder Hasne mehr als 9 Schipp Roggen ausschrieb (J. L. III. 3); wenn er bei der Vergung des Brackguts am Könige untreu handelte und einen Schiffbruchigen an der Vergung seines Guts hinderte (J. L. III. 3. § 3). Er mußte in diesen Fällen allen Schaden erstatten und konnte auch später nicht wieder ins Amt kommen.

2. Die Hardebnessninge.

Sie waren als Richter competent**) über Fälschung, Mord, Brand und Straßenraub, und wurden für jeden einzelnen Fall 12 an der Zahl und 3 aus jedem Viertel der Harde auserkoren und

*) Das Gesetz fügt hinzu, daß er sich dadurch nicht versündige, weil den Dieb die eigene That verurtheile und das Recht und die Königsge-
walt, nicht aber Rachgierde, ihn zum Tode gebracht habe; und ferner
(zur Verhütung der Eigenmacht), daß der Bauer seinen Dieb nicht selbst
erhängen dürfe, damit es nicht das Ansehen gewinne, als geschähe dieses
aus Rache. Wäre an ihm eine Uebelthat geschehen, so dürfe er nicht
sein eigener Richter sein.

Blütting macht in seiner Glosse auf den Widerspruch dieser höchst be-
denklichen Gesetzesbestimmung mit dem Inhalt des vorübergehenden Ca-
pitels aufmerksam, und will sie so verstanden haben, daß sie nur im Fall,
daß der Dieb in handhafter frischer That, oder im Nachjagen mit dem
gestohlenen Gute ergriffen worden, oder der Diebstahl notorisch, oder vom
Diebe auf dem Dinggericht eingestanden sei, zur Anwendung komme.

**) J. L. III. 64. § 1 und 5.

in Eid genommen. Es konnte jedoch der Angeklagte diejenigen von ihnen, die seine offenbaren Feinde waren, verhorresciren *), die dann durch andere Männer ersetzt werden mußten.

Das Richtercollegium der 12 Hardeſneffinge übte wahrscheinlich ursprünglich nach mündlich überlieferten Rechtsſapungen ausſchließlich im Volksgerichte das Richteramt in allen Straſſachen, und es mag wohl die Abſicht Waldemar's geweſen ſein, ſie durch das Richtercollegium der ſtändigen Sandmänner, deren Competenz nach den J. L. größtentheils mit der ihrigen zuſammenfällt, und durch die auf 1 Jahr erwählten Ransneffinge zu erſetzen; gleichwohl hat er ihnen noch eine Zuſtändigkeit für die oben ſpecificirten Verbrechen zu laſſen ſich veranlaßt geſehen, weſhalb ſie auch noch nach den Gerichtsprotocollen in dieſen Fällen lange Zeit in Thätigkeit geblieben ſind, biß ſie zuletzt nach und nach verſchwinden. Es iſt wohl die Schonung des Beſtehenden hiebei maßgebend geweſen, obgleich es ziemlich einleuchtend iſt, daß bei den ſtets zur Uebung der Rechtspflege berufenen Sandmännern eben dadurch hiezu eine größere Befähigung vorausgeſetzt werden muß, die Leitung der Juſtiz auch durch ſie ſehr erleichtert werden mußte, weil ſie nicht erſt beſonders ausgewählt zu werden brauchten.

Sie kommen in den Gerichtsprotocollen als gleichbedeutend mit den Stodneffinge vor **), ſchwerlich in Folge richtiger Auffaſſung, denn dieſe werden nach v. Ste mann aus den auf dem Hardeſdinge gegenwärtigen Hardeſmännern gewählt, während jene, wie bemerkt, aus der Harde, 3 aus jedem Viertel für jeden einzelnen Fall auſerſoren werden. Die Stodnern dürften wohl hier nach richtiger Auffaſſung des Geſetzes die Gerichtsgehilfen des Hardeſvogts im Civilproceß, namentlich bei der Aufnahme von Dingſwinden etc. ſein und weniger als eigentliche Richter wie als Gerichtszeugen fungirt haben.

*) J. L. III. 64. § 3.

**) v. Ste mann: Schleswigs Recht und Gerichtsverfaſſung im ſiebenzehnten Jahrhundert nach den Gerichtsprotocollen. Schleswig und Altona bei Th. von der Smiſen 1855, S. 5.

3) Die Ransneffninge.

Die Ransneffninge oder Neffninge schlechtweg waren die Richter über das dem J. L. eigenthümliche Vergehen des Rans und wurden, 8 an der Zahl, jährlich für das laufende Jahr auf dem auf dem ersten ordentlichen Dingtage nach Neujahr, Allemannsding genannt, vom Hardevogt, 2 aus jedem Viertel der Harde, nach vorgängiger Aufage in Pflicht genommen.

Das Vergehen des Rans bestand in der widerrechtlichen nicht verheimlichten und nicht mit Gewalt verübten Wegnahme oder Besitzergreifung von Sachen. Vom Diebstahl unterscheidet sich der Ran darin, daß er nicht verheimlicht wird, daß er nicht in gewinnfüchtiger Weise zu geschehen braucht, und daß er auch an unbeweglichen Sachen geschehen kann; vom Raube darin, daß er von keiner Gewaltthat gegen Personen begleitet ist *).

Der Ran hat Aehnlichkeit mit dem Spolium des neuern Rechts, ward wie dieses nur mit einer Civilklage verfolgt, und hatte auch nur eine Verurtheilung in den Schadenserfaß und in 3 $\frac{1}{2}$ Brüche an den König zur Folge, doch so daß unter mildernden Umständen, z. B. im Fall eines Irrthums des Spolianten oder wenn er so gleich die That einräumte, die letztere wegfiel.

Der Begriff des Rans ist sehr unbestimmt und der Unterschied zwischen Diebstahl und Ran so schwierig aufzufassen, daß, wie es scheint, aus diesem Grunde eine große Abneigung stattfand, dieses Richteramt zu übernehmen, wie daraus hervorgeht, daß das Gesetzbuch durch schwere Strafandrohung gegen die, welche sich demselben zu entziehen suchten, dem Hardevogt bei ihrer Auswahl zu Hülfe kommen mußte.

Das jütische Gesetzbuch macht eine große Menge Species des Rans namhaft, z. B. Sandran, wenn jemandem vom Körper Kleidungsstücke weggenommen werden; Borran, d. i. Bemächtigung von Vieh, Kleidern, Hausgeräth, Waffen aus dem Hause des Spolirten; Jordran, d. i. Geldran aller Art; Walran, d. i.

*) v. Wimpfen, über den Criminalproceß im Herzogthum Schleswig mit besonderer Rücksicht auf das Amt Haderleben. Im neuen staatsbürgerl. Magazin Bd. 3, S. 183.

Beraubung eines todten Körpers; Stygran: Beraubung schiffbrüchiger Leute 2c. *)

Die Ransneffinge wurden aus allen Adelsbauern der Harde, den spätern Bonden, nach bestimmter Reihesfolge auserkoren, ihr Urtheil nach Stimmenmehrheit gefaßt, wenn sie verschiedener Ansicht über den ihnen vorgelegten Straffall waren. War Gleichheit der Stimmen für und wider, so verfügte das Gesetz, daß 3 Neffinge aus der benachbarten Harde zuzuziehen seien, die durch Stimmenmehrheit den Ausschlag gaben.

Mit dem Wegfall des Vergehens fielen diese Neffinger weg, wurden jedoch noch lange, ohne je in Function zu kommen, auf dem Allemannsding bestellt und in Pflicht genommen. So lange sie als Richter fungirten, erstreckte sich ihre Competenz auch auf die criminelle Bestrafung des Rans Angeklagten, wenn im Laufe der Untersuchung sich erschwerende Umstände ergaben, die zur Verurtheilung in die Strafe des Diebstahls oder Raubes nöthigten. Insoferne sind sie wohl nur zur Abgebung eines Erkenntnisses über Diebstahl und Raub nach dem Sinne des Gesetzes competent gewesen.

Es mögen noch hier die Kirchen- oder Kirchspielsneffinge erwähnt werden, nicht, weil sie in Criminal- oder Civilsachen eine erkennende Befugniß hatten, sondern weil sie nichts weiter, als die gesetzlichen Zeugen waren, die für den Befußstand der Kirche gütliches gerichtliches Zeugniß vor Gericht ablegen mußten, wenn sie von dessen Juraten (Kirchvergerer) dazu aufgerufen wurden **).

4. Die Sandmänner.

Die auf Lebenszeit als ständige Richter in Sachen wegen Todschlages, Nothzucht, Herwerks, Verfümmelung, Verwundung, gewaltthätiger Wegführung, Feldgrenzen und Eigenthum, später nach Wegfall der Hardesneffinger über alle Criminal- und Civilsachen, mit Ausnahme des Rans, zur Urtheilsfindung angeordneten

*) J. L. B. II. c. 40. 41. 44—48. 58. 59. 60. 66. 67. 68. 72. 73. 74 76; ferner III. c. 50.

**) v. Stemann a. a. D. S. 10. Falk's Handb. des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts III. 98. Anm. 3.

S. S. L. Jahrbücher VI.

Sandmänner waren acht an der Zahl in jeder Garde, und wurden ursprünglich durch des Königs Briefe auf dem Dinggerichte eingeführt; später als ihr großer Einfluß im Gerichtswesen auf die mehr formelle Thätigkeit in Criminalsachen und bis auf eine völlige Unterordnung unter den Gardesvogt in Civilsachen herabsank, von diesem aus den tüchtigsten und besten Männern der Garde erwählt und eidlich verpflichtet.

Ihr Erkenntniß, zu dessen Abgebung sie erst durch Hinzudungserkenntniß des Gardesvogts befugt und das durch dessen Hylingsödm bekräftigt werden mußte, ward *Tog*, *Tou*, *Toug* oder *Tov* genannt. Sie waren zur Erhebung einer Gebühr dafür befugt, welche *Hesselele* (Pferdemiethe) genannt ward, weil sie zu Ding oder, wenn örtliche Untersuchung erforderlich war, zu dem Besichtigungsorte hurritten.

In dem bis in die neueste Zeit hinein vorgekommenen Falle, daß eine vom Amtshause summarisch behandelte Criminaluntersuchung vom Obergerichte zum ordentlichen articulirten Verfahren vor das Gardesgericht, in dessen Bezirk die That geschehen war, verwiesen ward, waren 2 von ihnen Gerichtsbeißer beim articulirten Verhör, und alle 8 Sandmänner gaben nach öffentlich und mündlich verhandelter Anklage und Defension ihren *Tog* ab, den jedoch stets der vorsitzende Gardesvogt entwarf, so daß ihre Urtheilsfindung doch in der Regel mehr nur eine nominelle war, wenn sie gleich ihre wohlwogene Genehmigung der darin ausgesprochenen und motivirten Sentenz zu erkennen zu geben hatten oder ihre abweichende Anschauung geltend machen konnten.

Später wird Gelegenheit sein, auf diese noch immer wichtigen Functionäre bei den Gardesgerichten zurückzukommen.

Im Volksgericht des jütischen *Lovs* wurde strenge an dem Grundsatz in Criminalsachen festgehalten, daß wo kein Kläger, auch kein Richter sei. Es war der rein accusatorische Proceß, der mit allen seinen Consequenzen festgehalten ward, denu, daß nach den alten Gerichtsprotocollen einiger Garden zuweilen der Königliche Reitsvogt *) von Amtswegen in Ermangelung anderer Ankläger als

*) Nur im Amte Laderöleben erhielt sich dieser Beamte, der wesentlich in der Administration thätig war, bis in der neuesten Zeit seine

solcher aufgetreten ist, kann kaum als Ausnahme betrachtet werden. Die Blutsverwandte traten in Todschlagsfällen auf, verglichen sich jedoch auch häufig gegen eine Geldentschädigung als Mannsbuße mit dem Thäter. Sie waren an bestimmten Fristen zur Einbringung ihrer Auflage gebunden.

Das Gesetz schrieb genau die Zahl der Dingtage vor, an deren letztem das Criminalurtheil definitiv zu fällen war, und diese Fristen sind, wie sich ergibt, genau innegehalten worden, so daß die schwierigste Criminaluntersuchung selbst bei den mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechen in kurzer Zeit zu Ende gebracht worden sind.

Als volles Beweismittel sowohl im Civil- als Criminalproceß galten zwei unparteiische Zeugen, dem Eide wurde jedoch eine außerordentlich ausgedehnte Anwendung eingeräumt. In Civil- und Criminalsachen kommen Localuntersuchung, Documente, vorzugsweise die feierlichen Dingswinden und Eide als Beweismittel vor. Ein Beweisatz ward im Civilproceß nicht vorher vom Richter formulirt und festgesetzt, über die Proceßleitung fehlt es gänzlich an gesetzlicher Vorschrift. Als Executionsmittel ward der Nam, ungefähr entsprechend der jetzigen Auspfändung (Auswardirung), in der Art angewandt, daß die mit einem siegenden Urtheile versehene Parthei ihn in Gegenwart von Zeugen vornehmen konnte, wenn der Hardeavogt verhindert war, sie dabei zu unterstützen.

Das Geschäft der späteren Dingboten ward in Beziehung auf die Ladungen vors Gericht durch zwei ansässige, vom Litanten selbst auswählte, eventuell vom Hardeavogt dazu befehligte, Hardeavogtmänner besorgt, die bei der großen Wichtigkeit des Beweises der gehörig geschehenen Ladung, da im Nichtgelebensfall Präclusion eintrat, ihr dabei beobachtetes gesetzmäßiges Verfahren auf Verlangen zu beschwören hatten.

In Criminalsachen war das Hardeagericht, in dessen Bezirk die That begangen war, competent; in Civilsachen war es der Gerichtsstand des Wohnorts und bei dinglichen Klagen auch der besetzten Sache (*forum rei sitae*).

Geschäfte zwischen den Amtstuben, Haus- und Hardeavogten vertheilt worden.

Es ist hier nur ein allgemeiner Umriss der Gerichtsorganisation des Volksgerichts des jütischen Lows gegeben worden, um der späteren Erörterung eine Grundlage zu geben. In Hinsicht auf die zum Theil complicirten näheren Gesetzesvorschriften dürfen wir uns auf die Schrift des Appellationsgerichtspräsidenten v. Stemaun: „Schleswigs Recht und Gerichtsverfassung im siebenzehnten Jahrhundert *)“ beziehen, welche mit großer rechtshistorischer Gelehrsamkeit und Gründlichkeit diesen Gegenstand erschöpfend behandelt, besondere Beachtung verdient.

Zwei Thatfachen treten aus derselben hervor, nemlich, daß das jütische Gesetzbuch bis zum Ende des 17. und in den Anfang des 18. Jahrhunderts hinein volle fast ausschließliche Anwendung in allen Hardeesgerichten gefunden und sowohl die Landgerichtsordnung als die peinliche Gerichtsordnung Karls des Fünften bis dahin in ihnen nur geringen Einfluß gewonnen hatten; und daß die Hardeesgerichte in einzelnen Fällen auf für Dänemark erlassene Reccessé Bezug genommen haben, wo das jütische Lovbuch für den zu entscheidenden Fall der Ergänzung bedurfte.

Danach ist die Ansicht Falck's zu berichtigen, der in seinem Handbuche des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts Bd. III, 762 der Meinung ist, daß die älteren Rechtsquellen des Criminalrechts nicht allein in Holstein, sondern auch in Schleswig durch die erfolgte Aufnahme der peinlichen Gerichtsordnung Karls des Fünften vom Jahre 1532 gegen das Ende des 16. Jahrhunderts ihre practische Gültigkeit verloren haben. Dagegen ist nicht der Beweis geführt worden, daß jene dänischen Reccessé in Schleswig dauernd practische Gültigkeit erlangt haben, die, wie Wrstedt gezeigt hat, für dieses Herzogthum nicht als bindendes Gesetz erlassen worden. Sie sind vielmehr von den Volksrichtern, die sich nur nach bestimmten Gesetzesworten zu erkennen für befugt hielten, gelegentlich benützt

*) Uebrigens hätte der Titel wohl auf das Recht und die Gerichtsverfassung der schleswigschen Harde im siebenzehnten Jahrhundert beschränkt werden müssen, weil lange vorher in den Obergerichten, den städtischen Magistraten und den Gerichten vieler Landschaften ein anderes Recht und ein anderes Gerichtsverfahren in Übung gewesen ist. Vgl. die Anzeile in diesen Jahrbüchern Bd. 1. 227—237.

worden, wo das sächsische Gesetzbuch sie gänzlich im Stiche ließ und später auch nicht in der schleswigschen Praxis als gültige Gesetze anerkannt und in Anwendung gebracht worden.

16. Die Landgerichtsordnung und die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Carl's des Fünften.

Die Landgerichtsordnung ist das Werk der gemeinschaftlichen gesetzgeberischen Thätigkeit der drei Landesherren Schlesiens und Holsteins, des Königs Friedrich des Zweiten und der Herzöge Johanness des Älteren zu Hadersleben und Adolph zu Gottorf, die sie nach dem Muster der Reichskammer-Gerichtsordnung entwerfen und im Jahre 1573 als Landesgesetz publiciren ließen. Durch ihre Nachfolger in der Regierung der Herzogthümer, den König Christian den Vierten und den Herzog Friedrich zu Gottorf, ward sie einer sorgfältigen Revision unterzogen und im Jahre 1636 unter dem Titel: revidirte Landgerichtsordnung publicirt, demnächst durch gemeinschaftliches Einführungs-patent „deren von der Ritterschaft, den Amptleuten, Ställern, Landvögten, Bürgermeistern und Rath in den Städten und allen Unterthanen, wes Standes und Condition sie seien, in allen und jeden ihren Begriffe und Inhaltung zur Gelebung anbefohlen.“

Diese Gerichtsordnung, die dazu bestimmt war, das Gerichtsverfahren des sächsischen Laws zu ersetzen, war demnach nicht, wie leicht aus dem Titel geschlossen werden könnte, nur für das adlige Landgericht, sondern für alle Ober- und Untergerichte des Landes (Landgerichte) erlassen, um danach das Gerichtsverfahren im ganzen Lande gleichmäßig einzurichten und zu leiten. Es sollte dadurch nach den Worten des Patents: „eine gleichdurchtretende Administration und Handhabung der Justiz in beiden Fürstenthümern erlangt werden, weil bei dieser Gerichtsordnung sich mittelst göttlicher Gnade und Verleihung bisher und in so langer Zeit alle Stände der Lande wohl und gedeihlich befunden hätten.“

Kaiser Carl's peinliche Gerichtsordnung vom Jahre 1532 kam als Criminalcodex lediglich durch die Gerichtspraxis von Holstein, als einem zum deutschen Reich gehörigen Gebiet, nach und nach an den schleswigschen Gerichten zur Geltung und ward endlich nicht

durch ein besonderes Gesetz recipirt, sondern erhielt die ihr mangelnde Gesetzeskraft auf die Weise durch die Landesgesetzgebung, daß dieselbe unter der Annahme ihrer bisher berechtigten Anwendung in den Gerichten, abändernde oder erweiternde Bestimmungen ihr anfügte und in solcher Weise indirect den formellen Mangel ihrer Gültigkeit hielte.

Die Landgerichtsordnung erreichte in langer Zeit in dem größten Theile des Herzogthums Schleswig ihre Absicht nicht vollständig, weder in ihrer ursprünglichen Gestalt, wie sie 1573 erschienen war, noch in Folge der Verbesserungen, die sie 1636 erhielt, obgleich ihre Gelebung von König Christian dem Vierten und Herzog Friedrich ernstlich anbefohlen ward; denn erst seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts ist sie für das Schleswig-Holsteinische Gerichtsverfahren überall in Anwendung gekommen.

Der Grund hiervon liegt klar vor. Ihre Wirksamkeit in der Gerichtspraxis setzt eine ausreichende juristische Ausbildung voraus, aber eine solche war nur bei den wenigen Männern vorhanden, die damals in den höheren Gerichten und vielleicht in den Magistraten der Städte und den Gerichten der südlichen Landschaften die Rechtspflege leiteten. Zur Besetzung der zahlreichen Hardeßgerichte fehlte es noch an den erforderlichen Kräften. Die Hardeßvögte, welche in den ländlichen Gerichtsbezirken im Gebiete des jütschen Loos die Rechtspflege leiteten, waren Männer, die der Handhabung der Formen des alten Proceßverfahrens völlig gewachsen waren, weil sie sich eine vom Vater auf den Sohn fortgepflanzte Kunde des alten Gesetzes angeeignet hatten; sie waren dagegen wegen Mangels einer allgemeinen und besondern juristischen Ausbildung nicht befähigt, sich in die neugeschaffene Proceßtheorie hineinzusetzen. Theils war außerdem auch in den nördlichen Districten mit dänischer Gerichtssprache ihnen das in deutscher Sprache abgefaßte Gesetz unzugänglich, theils hielten sie mit der dem Bauernstande eigenthümlichen Zähigkeit am Alten und Gewohnten fest.

Es wäre unumgänglich nothwendig gewesen, mit der Erlassung des reformirenden Proceßgesetzes eine entsprechende Reform der ganzen Gerichtsorganisation der Schleswigschen Hardeßgerichte zu verbinden. Da sich jedoch dieser Reform damals noch unübersteigliche

Hindernisse entgegenzusetzen, so mußte das Gesetz im größten Theile des Landes unwirksam bleiben.

In welchem Maße dieses der Fall gewesen ist, ergibt sich namentlich daraus, daß sich in den Gerichtsprotocollen des 17. Jahrhunderts keine Spur von der geschehenen Anwendung der Verfügung der Landgerichtsordnung (Theil II, Titel 2) vorfindet, daß von den Erkenntnissen der Sandmänner über die Grenzcheiden an eine von abligen Personen gebildete Revisionsbehörde von denen provocirt werden könnte, die vermeinen möchten, daß ihnen durch die Sandmänner von ihrem Eigenthum abgeschworen worden.

In der citirten v. Stemann'schen Schrift finden wir zahlreiche Hinweisungen auf die mitgetheilten Protocolle zur Kenntnißnahme von der practischen Anwendung des jütschen Gesetzes in civilrechtlichen Verhältnissen, namentlich betreffend: die Gütergemeinschaft; das Schuldenverhältniß der Ehegatten; das Erbrecht; die Flectsdrung; die Zeit, innerhalb welcher Ansprüche an den Nachlaß Verstorbener zu erheben; das Beispruchsrecht am Eigenthum; die Uebertragung des Eigenthums an Grundstücken durch Schötung; den Beweis der Eigenthumsvererbung durch Lowhard; die Verwickelungen und Streitigkeiten aus der Fellsdrung; das Pfandsrecht; die Servituten; die Grenzstreitigkeiten 2c.

Alle diese Hinweisungen haben allerdings, wie dort bemerkt wird, theils als Zeugnisse der damaligen Praxis, theils als Beweis, wie Bestimmungen des jütschen Laws, deren Interpretation auch später zweifelhaft gewesen ist, damals verstanden und angewandt worden sind, großen Werth.

Vergebens jedoch suchen wir darin Aufklärung über die zur Anwendung gekommene Proceßtheorie zur Feststellung der factischen Fragen als Grundlage der zu fassenden rechtlichen Entscheidungen. Es wird vielmehr daselbst eingeräumt, daß die Protocolle, den Beweis anlangend, sowohl in Betreff der Beweislast, als des gegenseitigen Verhältnisses der Beweismittel und der Beweisführungen der Partheien geringe Auskunft geben, und daß in Ermangelung fester Regeln in solcher Hinsicht das Mehrste theils der Willkür der Partheien, theils dem Ermessen der Richter überlassen war.

Allen diesen großen und wesentlichen Mängeln des jütischen Gesetzbuches half die Landgerichtsordnung in genügender Weise ab. König Christian der Vierte und Herzog Friedrich konnten daher mit Recht in dem Einführungs-Patente dieses Proceßgesetzes die Wahrnehmung constatiren, daß die Bewohner der Herzogthümer sich bisher (so weit es in Uebung gekommen war) bis auf ihre Zeit dabei wohl und gedeihlich befunden hätten.

Ein näheres Eingehen hierauf würde an diesem Orte zu weit führen; doch möchte es nicht unangemessen sein, theils einen Punkt im alten Gerichtsverfahren, der die Handhabung der alten Agrarverfassung betrifft, näher in's Auge zu fassen, theils etwas zur Ergänzung hinzuzufügen.

Während des langen Bestandes der Feldgemeinschaft kamen in Folge der großen damit verbundenen Zersplitterung des Grundbesitzes viele Grenzstreitigkeiten vor. Die Grenzen der Felder waren, nur mit wenigen Ausnahmen, durch Steine bezeichnet, unter welche man zwar zu ihrer Auszeichnung, Kohlen oder Feuersteine und andere haltbare Dinge niedergelegt hatte, die jedoch dennoch im Laufe der Jahrhunderte unsicher geworden waren. Die Untersuchung der Richtigkeit dieser Grenzzeichen und ihre im Falle des Zweifels richtige Wiederherstellung geschah in der Regel durch Sandmänner, zuweilen jedoch auch durch 12 Bonden (auf eigenthümlichem Boden wohnende Bauern), die der Antragsteller namhaft machte und durch den Hardevogt dazu autorisiren ließ. Ihre Machtvollkommenheit bei diesem Geschäft scheint fast unbeschränkt gewesen zu sein. Zwar bemerkt v. Stemann in seiner mehrcitirten Schrift S. 46, daß, bevor die Sache an die Sandmänner verwiesen ward, eine Voruntersuchung und ein Vergleichsversuch durch 6 Synsmänner im Beisein der Partheien Statt gefunden habe, und demnach erst die Sache durch ein Hinweisungskenntniß des Hardevogts und schließlich ihre Bindung durch sein Erfüllungsurtheil bekräftigt worden. Von einem solchen Verfahren findet sich jedoch keine Andeutung in noch älteren Gerichtsprotocollen. *);

*) Wiederholt ist des Hofes Stenderupgaard im Kirchspiel Berder-Stradwig erwähnt worden. Die vermeintliche Freihofsqualität dieses

Eine Dingswinde vom Jahre 1569 *) ist zum Zweck einer Grenzregulirung des Hofes Stenderupgaard, in der Thyrstrup Harde, errichtet; sie gehört zu den bedeutenderen, da zugleich auch die Feldscheide zwischen dem Kirchdorfe Stenderup und dem Dorfe Warmark (dort Wargaaardsmark) theilweise dadurch festgestellt worden. Gleichwohl deutet nichts darauf hin, daß Eynsmänner vorher dabei thätig gewesen sind und vom Haredsvoigt Hinweisungs- und Erfüllungskenntnisse abgesprochen worden; sie enthält vielmehr nur die gewöhnliche feierliche Versicherung, daß 12 ernannte Todseigner (Eyer) **) die dort angegebenen Grenzlinie gesetzt und selbige zur rechten Grenze beschworen haben.

Aus der Gramm Harde sind in der v. Stemann'schen Schrift, S. 177—182, nur 11 Protocoll-extracte aus den Jahren zwischen 1662 bis 1689 mitgetheilt. Die älteren an die gegenwärtigen Beamten abgelieferten Gerichtsprotocolle und Archivalien dieser Harde enthalten aber ein reichhaltigeres Material zur Kunde des alten Gerichtsverfahrens und werfen dabei klare Streiflichter auf die damaligen Volkszustände. Hoffentlich werden sie erhalten werden. Für den eventuellen Fall mögen (außer einem später mitzutheilenden merkwürdigen Criminalfall) einige Notizen aus einem in dieser Harde aufgenommenen Inventar nebst Erbschaftsacte hier einen Platz finden. ***)

schönen Bauernguts hat die Besitzer veranlaßt, alle dasselbe angehende Documente, wovon der erste Kaufbrief früher abgedruckt ist, sorgfältig zu sammeln. Durch den Vandalismus eines Beamten sind die älteren Gerichtsprotocolle der Thyrstrup Harde vernichtet worden, weshalb auch v. Stemann keine Auszüge, diese betreffend, hat liefern können. Aus diesem Grunde habe ich um so mehr geglaubt, einige davon in genauer Abschrift mittheilen zu dürfen (s. Anlage I und II), da ältere Documente der Art in dieser Harde zwar hin und wieder anzutreffen sein mögen, aber schwer zu erlangen sind.

*) S. Anlage I.

**) Also nicht einmal Sandmänner, sondern nur einseitig vom Kläger geforderte Hardekmänner.

***) Die Jahrszahlen und Daten der Protocolle, aus welchen diese Fälle entnommen sind, können nicht mitgetheilt werden. Ich verdanke diese Nachrichten dem Herrn Gerichtsschreiber und nachmaligen Stadtsecretair

Der im Dorfe Bed, Kirchspiels Rustrup, auf seiner eigenthümlichen Hufe wohnende Hardevogt der Gram Harde war unter Hinterlassung unmündiger Kinder mit Tode abgegangen und deshalb eine gerichtliche Theilung erforderlich.

Der im Dorfe Wehbüll wohnende Hardevogt, wahrscheinlich der älteste Sandmann der Harde, der in einem solchen Falle gesetzlich als Hardevogt zu fungiren hatte, erschien im Sterbeshause, um das Inventar aufzunehmen und die Theilung zuzulegen.

Das Inventar ist sorgfältig aufgenommen. Es ergibt eine bedeutende Ausfaat der Hufe, besonders an Roggen, und es ist bezeichnend, daß zu der Zeit eine Kuh darin zu gleichem Geldwerth als ein Bienenstock geschätzt worden; daß die ganze hardevogteische Bibliothek sich auf das jütische Lovbuch und die Hausbibliothek sich auf einige Andachtsbücher und auf ein Wahrsagebuch (Sybilles Spaabog) beschränkte, und daß diese Bücher dem ältesten Sohne, als dem präsumtiven Hardevogte, zugetheilt worden. Es ergibt sich endlich schließlich, daß über die Gebühren des fungirenden Hardevogts Streit entstand, da man ihm für das Geschäft mit Inbegriff der Reisekosten nur eine Mark einzuräumen geneigt war; daß er sich aber durch die mit silbernen Knöpfen gezierte Festjacke des Seligen bezahlt machte, die er trotz zu Protocoll gegebenen Protestes beim Begreiten entführte. Es ist nicht ersichtlich, daß die Erben ihn deswegen später mit der Klage auf begangenen Raub verfolgt haben.

Wenn man das im jütischen Lov angeordnete Criminalverfahren und die dort geschehene Organisation des Criminalgerichts, die oben in ihren Grundzügen dargestellt worden, einer kurzen Kritik unterwirft, so dürfte man zu folgenden Hauptresultaten kommen:

- 1) Es fehlt im Gesetz über das gegenseitige Verhältniß der Beweismittel wie im Civilproceß an festen Regeln, und dem Eide beider Partheien mit dem Hülfsvide ihrer Freunde war eine so übermäßige Anwendung gestattet, daß er, als Erforschungsmittel

Dr. jur. Meyer, der sie aus der Lectüre der Originalacten geschöpft und sie mir wiederholt im Wesentlichen als genau bestätigt hat, aber weder die Zeit noch die Namen der Personen mit Sicherheit anzugeben vermag.

in Criminalsachen schon an sich nur von geringem Werthe, in Folge der häufigen Anwendung und Angewöhnung noch weniger dazu geeignet hat sein müssen.

Es bedarf dieses keiner näheren Ausführung und die von Herrn v. Stemann mitgetheilten Gerichtsprotocolle werden ganz gewiß einen hiemit übereinstimmenden Eindruck als Frucht ihrer Lectüre hinterlassen.

2) Die Zusammensetzung des Volksgerichts und die Vertheilung der Functionen des darin thätigen Personals waren einer genügenden Feststellung des factischen Thatbestandes, als der nothwendigen Grundlage für die Beurtheilung oder Freisprechung des einer Gesetzesübertretung Angeeschuldigten hinderlich.

Dieses wird eines kurzen Nachweises bedürfen. Es ergiebt sich weder aus dem Gesetze, noch aus dessen practischer Anwendung nach dem Zeugnisse jener Gerichtsprotocolle, daß der Hardeboog, bevor er die nach dem Accusationsverfahren ihm wahrscheinlich nur mündlich zugegangene Anklage an die Hardeboeflinge, Sandmänner oder Hansboeflinge zur Urtheilsfindung verwies, mittelst einer Voruntersuchung alle Umstände der vorliegenden Anschuldigung möglichst vollständig zu erforschen suchte, um diesen ihr oft schwieriges Geschäft zu erleichtern. Zwar waren diese Männer befugt, Zeugen zu vernehmen, und nach dem unmittelbar viva voce gewonnenen Eindruck ihrer Aussagen sich ihre Ansicht zu bilden, auch durch Befragung und sonstige Mittel den Thatbestand näher festzustellen; allein, was über ein solches Verfahren in dem Protocolle vorliegt, ist jedenfalls viel zu dürftig und nicht genügend, um den Irrthum möglichst auszuschließen.

Als Beleg hiefür mag ein in der mehrcitirten Schrift aus dem Protocolle der Hviddingharde sub No. 76 S. 89 mitgetheilter Criminalfall dienen.

Auf dem am 22. Septbr. 1673 abgehaltenen Dinggerichte zeigte Henrich Hansen zu Aagaard an, daß sein Bruder Nis Hansen zu Langelund grade vor 14 Tagen in der Nacht zwischen Montag und Dienstag auf Arnumfeld ermordet worden sei, und verlangte vom Bogt eine Findung, wie er diese Sache verfolgen

solle. Der Vogt verwies ihn an 8 Sandmänner, worauf Ankläger sofort 8 Sandmänner als Richter zu bestellen bat. (3 Dag forste Ting lufte for 8 Sandemænd.)

Sechs Männer bezeugten, daß sie am 6. Septbr. auf Arnumsfeld gewesen und einen todten Menschen beschäftigt hätten — — — Dabei hätte sich befunden, daß der Verstorbene 5 tödtliche Wunden gehabt, 3 oberhalb seines rechten Ohrs, die 4te und die 5te unterhalb seines rechten Auges, und mußten sie annehmen, daß diese Wunden durch einen schweren Stoß verursacht seien, die 5te ausgenommen, die durch einen Messerstich geschehen sei, und sei er ganz nackt mit Ausnahme seiner grauen Strümpfe und seiner Schuhe und auf der rechten Seite des Kopfes ganz braun und blau gewesen, so daß er durch diese Wunden sein Leben habe einbüßen müssen.

Am 6. und 20. October geschahen fernere Anträge. (Forste og anden Kradfel.)

Am 3. Novbr. verlangte Henrich Hansen in Sachen wegen seines Bruders vom Hardsesvogt ein Erkenntniß auf Abgebung des Lougs der Sandmänner, welcher, nachdem diesem Antrage stattgegeben war, wie folgt lautete:

Demnach Henrich Hansen in Auzgaard innerhalb Ding seine Klage angebracht, daß sein Bruder Nis Hansen zwischen dem 8. und 9. Septbr. in der Nacht auf Arnumsfeld ermordet worden und der Körper darauf am 10. von 6. Männern beschäftigt worden und sich dabei ergeben hat, daß damals daran 5 tödtliche Wunden, nemlich — — — — erschichtlich, wie aus der am 22. Septbr. 1673 auf dem Hardsesgerichte der Fvidding Harde ausgestellten Dingswinde näher erschichtlich ist; wobei noch aus einer den 21. October vom Rangstrup Hardsesding ausgestellten Dingswinde sich ergebe, daß der erschlagene Nis Hansen am Abend vor der Nacht, da er ermordet ward, mit Nis Hansen Loht in Gesellschaft im Kruge zu Spandet war, und dieser daselbst einige Drohworte habe fallen lassen, welches den Ermordeten bewogen habe, im Kruge zu bleiben, wie näher aus der Dingswinde zu ersehen, also:

Diemeil Nis Hansen aus Langelund, da er, obgleich er an

dem Orte, wo er sich zuletzt aufhielt, in gesetzlicher Weise citirt worden, um sich gesetzlich zu erklären, weder selbst oder jemand für ihn erschienen ist, deshalb schwören die Sandmänner, daß Nis Hansen Loht einen vollen Mord begangen, welches sie mit aufrechtgehaltenen Fingern und höchstem Eide bekräftigen.

Das Executionsurtheil wurde vom Hardevogt am 6. Juli 1674 abgegeben, nachdem inzwischen der verurtheilte Mörder angehalten, zur Haft gebracht, examinirt und peinlich vernommen worden, und dabei nicht allein die mörderische That, sondern auch Diebstähle und andere Vergehen bekannt hatte. Es lautete auf Erleidung der Todesstrafe mittelst Räderns von unten und Verlust des Guts und Vermögens, welches verbrochen sein sollte, halb dem Könige und halb den Erben des Verstorbenen.

3) Der strenge befolgte Grundsatz des jütischen Laws: wo kein Kläger, da auch kein Richter (das Accusationsverfahren), verbunden mit der Befugniß der nächsten Blutsverwandten, sich im Falle einer Tödtung ihres Verwandten gegen Erlegung einer vereinbarten Geldbuße an sie mit der Wirkung zu vergleichen, daß jede Rechtsverfolgung dadurch nicht allein völlig niedergeschlagen, sondern auch der Todtschläger von allem Vorwurf entlastet ward, wirkte nachtheilig auf die Rechtssicherheit und auf die öffentliche Moral.

Es kamen in den Gerichtsacten damaliger Zeit sehr viele Fälle vor, in welchen schwere Gesetzesübertretungen dem strafenden Arm des Gesetzes entgingen, entweder weil durch gütliche Abfindung mit dem Verletzten oder seinen Erben die Rechtsverfolgung gänzlich unterblieb, oder weil der Ankläger von dem ferneren Verfolg der Sache abzustehen bewogen ward.

In den alten Gerichtsprotocollen der Gram Harde kommt z. B. der Fall vor, daß eine Frauensperson vorsätzlich ihr eigenes Haus angezündet und der entstandene Brand ein neben liegendes Haus ergriffen hatte; daß die muthwillige Urheberin der Feuerbrunst jedoch, nachdem sie schon als Brandstifterin vorgeladen worden war, straflos davon kam, weil Anklägerin in Folge mit

ihr eingegangenen Vergleiches am festgesetzten Tage ausblieb, und sich mit dem Erfolg contumaciren ließ, daß eine Entbindung von der anhängig gemachten Klage durch gerichtliche Sentenz erfolgte.

Unter den gesammelten Dingswinden, den Hof Stenderupgaard betreffend, befindet sich eine Urphede vom Jahre 1631 *) in Veranlassung eines an den dortigen Schmied und seinen Sohn begangenen Todtschlages, an welcher die nächsten Blutsfreunde der Erschlagenen feierlichst vor Gericht erklären, daß sie sich mit den Thätern um eine Buße von 80 schlechten Thalern vereinigt hätten, sich für die richtige Zahlung bedanken und geloben, den Thätern den begangenen Todtschlag nicht nachtragen oder ihnen „bei Galgen und Rad und Orbdemaal“ niemals vorwerfen zu wollen.

4. Die Besetzung der Gerichte mit Männern, die bei sonstiger großer Achtbarkeit in Ermangelung der nöthigen juristischen Vorbildung nicht immer im Stande waren, den Thatbestand einer Anschuldigung unter den richtigen Begriff der Strafgesetzesbestimmung zu bringen, hat zuweilen zu ungerechten Verurtheilungen, ja in einzelnen Fällen zum Justizmord geführt.

Ein Fall der Art soll hier aus den Protocollen der Gramsøe mitgetheilt werden, der freilich weder nach Datum oder Jahrzahl, noch auch wortgetreu, dennoch aber in den wesentlichen Punkten genau aus der oben erwähnten Quelle (Dr. Meyer) wiedergegeben werden kann.

Ein Dienstknecht stand mit der Tochter eines Hufners in Eschrystrup in einem, wie es scheint, anständigen Liebesverhältnisse, war aber vom Vater seiner Geliebten abgewiesen und ihm das Haus verboten worden. Gleichwohl hatte er in Abwesenheit des Vaters seine Geliebte in der väterlichen Hufe aufgesucht und stand grade mit ihr in Unterredung im Pesele **) der Hufe, als unerwartet der Vater zurückkehrte und ihn gewahr ward. Erzürnt im hohen Grade läuft dieser stillschweigend in die Nachbarschaft und

*) Das Protocoll im Original und deutscher Uebersetzung ist als Anlage II. mitgetheilt.

**) Pesele: die Staatsstube der Hufen, die die ganze Breite der damals schmal gebauten Wohnhäuser einnimmt, und an beiden Seiten mit Fenstern versehen ist.

schelt die herbeigerufenen Nachbarn an, mit ihm Rache an dem Eindringling zu nehmen. Auf dem Hofplatz angekommen schleudern die gereizten Bauern Pflastersteine durch die Fenster auf den noch mit seiner Geliebten in Unterredung Begriffenen. Dieser will sich aus dem entgegengesetzten Fenster retten und ergreift die Bettdecke von einem im Befehl stehenden Bedienten, um sich gegen die Steinwürfe zu schützen, läßt jedoch diese fallen, als er in's Freie kommt. Dort sieht er sich jedoch weiter verfolgt, bemerkt ein in der Toste getüdeltes Pferd, reißt den Tücher los und sprengt, sich aufs Pferd schwingend, eilig davon. An die Hölzung des Dorfes Bed gelangt, läßt er das Pferd laufen, eilt in die Hölzung und sucht sich in einer dort befindlichen Schmiede unter dem Blasebalg zu verbergen. Hier wird er jedoch von seinen eifrigen Verfolgern entdeckt, festgenommen und zum Hardeßvogt gebracht, und dort beschuldigt, einen doppelten Diebstahl, nemlich an einer Bettdecke und einem Pferde seines Anklägers, begangen zu haben. Die Thatfache der Vernichtung dieser Gegenstände ward im Verlaufe der kurzen Criminaluntersuchung leicht festgestellt. Die Sandmänner pflichteten der Anklage zweier begangenen Diebstähle bei, beschworen ihren Eyd, und der Hardeßvogt erkennt auf die Strafe des Stranges nach klaren Worten des Lovbuchs. Höchstens hätte jedoch, da die wesentlichen Merkmale dieses Verbrechens, die Heimlichkeit der Aueignung und die gewinnföchtige Absicht dabei fehlen, das mit der Elvillage zu verfolgende und von den Ransneffningen abzurtheilende Vergehen des Rans und noch dazu unter mildernden Umständen gegen ihn geltend gemacht werden können; gleichwohl erlitt er die ihm zuerkannte Strafe, gleichzeitig mit einer Weibsperson aus Syderballig, die ohne Hölfe ein uneheliches Kind zur Welt gebracht hatte, das bei ihr todt gefunden worden war, bei kaum ininder zweifelhaftem factischen und rechtlichen Thatbestande. *)

*) Es ergab sich am Executionstage, daß die Leiter zum Galgen so morsch geworden war, daß der Henker (er hieß Meister Julius) sie cassirte. Die Execution mußte daher zum nächsten Dingtage (8 Tage später) ausgesetzt werden. Da an diesem Tage sonst nichts zur Verhandlung kam, so enthält das Protocoll nur die einfache Bemerkung: „Heute passirte nichts weiter vor Gericht, als daß N. N. und N. N. erhängt worden.“

Es dürfte sich hieraus genügend ergeben, daß die im jütischen Lov angeordnete Criminalrechtspflege in mehrfacher Richtung sehr mangelhaft gewesen ist und daß es in mancher Beziehung bedauert werden muß, daß sie in den schleswigschen Harden in ihrer alten Einfachheit bis über den Schluß des siebenzehnten Jahrhunderts hinaus in Uebung geblieben ist.

Es drängt sich jedoch hiebei die Frage auf, ob es nicht besser gewesen wäre, wenn die Gesetzgebung es übernommen hätte, einen Ausbau auf der gegebenen Grundlage vorzunehmen, statt es der Rechtspraxis zu überlassen, den Mängeln derselben durch die Einführung der Carolina abzuheilen.

Wenn sie mit dem gleichzeitig in England schon lange in voller Uebung bestandenen Schwurgerichte bekannt gewesen wäre und die Volksgerichte des jütischen Lovs nach ihrem Muster umgestaltet hätte, so hätten ihr im Volke wegen seiner gewohnten Theilnahme an der Rechtspflege dazu sehr geeignete Kräfte zu Gebote gestanden, und das vaterländische Criminalwesen dürfte sich gedeichtlicher entwickelt haben; die relative Härte der Strafbestimmungen des jütischen Lovs hätten eben so gut, wie es in Hinsicht der nicht weniger harten Bestimmungen der Art in der Carolina geschehen mußte, durch Gesetz und Praxis der fortschreitenden Gesittung entsprechend gemildert werden können.

Allein in jenem Zeitalter ward nicht daran gedacht, die legislative Weisheit aus so fernen Quellen zu schöpfen, und wenn man auch den Willen und die Gelegenheit gehabt hätte, dieses zu thun, so fehlte es in demselben an Männern in hinreichender Anzahl, welche durch philosophisches Vorstudium und besonderer Rechtsbildung als Leiter des Volksgerichts die Voruntersuchung hätten übernehmen, und den geschworenen Volksrichtern den Kern der Sache zum klaren Bewußtsein hätten bringen können.

Solchemnach führte die Macht der Umstände die nothwendigen Reformen der heimischen Rechtsverfassung in den historisch vorliegenden Weg.

Anlage I.

Dingewinde vom Jahre 1569, die Berichtigung von
Grenzcheiden betreffend.

Wi efterskrevne Hogens Jørgensen i Stubbum, Herrisfoged i Thyr-
strup Herrit, Nis Jensen i Sölnud, Jøfner Pedersen i Stubbum, Sande-
mænd i forskrevne Herrit, kundgiøre at Kar efter Christi Jædsel MDLXIX,
den Tirsdag næst efter vor Frue Dag, var skiftet for os og menige
Herritsmænd, som den dag Ting søgte, bestedene Dannemænd Peder Huggen
i Stenderup, bedes sit og fremlade et fuldt Tingewitne aff VIII trofaste
Dannemænd, som vare Knud Kaasen i Vovslau, Peter Nielsen i Frørup,
Glaus Willagen i Gammelbye, Peder Nielsen i Østerv, May Spad i
Hjærndrup, Laus Hansen i Hjelstrup, Grev Wollesen i Byggebjerg og
Jev Pedersen i Knud, hvilte forskrevne VIII Dannemænd udginge, og
velbraad indkomme og sagde paa deres gode tro, siel og sandhed, at (de)
saa og hørde, at de XII Eyer, som Peder Huggen hadt krab efter Leven
at giøre ret stiel og merk paa Stendrup Mark om Peder Huggers Bøge
imellem Loft og Agerland. De vandt og tilstode samme dag inden Ting,
at først satte de 1 steen Norden Peder Huggers Gaard og saa, fra den
Steen og Sønder nedde til, en anden steen, som de satte paa Bjerget
og derafra og til den steen, som de satte i Mayen, og saa rest Sønder ud
i dammen for Markstiel bør at gaar ved rebde imellem Stenderupmark
og Wargaardmark, og saa ved den østre side satte de 1 steen ved Gaden
imellem Peder Huggers og Peder Røstens Bygge og saa Sønder nedder
satte de en anden steen imellem begge deres Bygge, og saa Sønder
neder i Mayen ved samme Østerside satte de den tredie steen i Mayen
og saa ud til Markstiel, og saa gjorde (de) deres Ged, og svore thi til
rette stiel, som forskrevne staaer, som Leven udviser. Datum ut supra.

(L. S.) (L. S.) (L. S.)

(Deutsche Uebersetzung.) Wir nachstehende — — —

— — — — — Sandmänner in genannter Harde thun
kund, daß im Jahre nach Christi Geburt 1569, Dienstag nächst unserer
Frauen Tag, vor uns und sammtlichen Hardesmännern, die an dem
Tage Ting suchten, der bescheidene Dannemann Peder Huggen in Sten-
derup, um Ertheilung einer vollen Dingewinde von VIII glaubwürdigen
Dannemännern anhielt, welche waren — — — — —
welche erwähnte VIII Dannemänner hinausgingen, und nach wohlgebal-
tener Berathung hineinkamen, und auf ihrem guten Glauben, Gewissen
und Wahrheit sagten, daß sie gesehen und gehört, daß die XII Bunden,
welche Peder Huggen nach dem Gesetz aufgefodert habe, rechte Scheide
zu setzen auf Stendrupfeld um Peter Huggers Grundstück zwischen seiner
Lofte und seinem Ackerlande. Sie bezeugten und gestanden am nemlichen
Tage innerhalb des Tings, daß: erst setzten sie 1 Stein Norden von Pe-
der Huggers Hof, und dann von diesem Stein nach Süden einen andern
Stein, welchen sie auf dem Berge setzten, und darauf bis an den Stein,
den sie in der Weise gesetzt, und dann grade im Süden hinaus in den
Teich, um die rechte Feldscheide zwischen Stenderupfeld und Wargaardfeld

berzühellen; auch an der östlichen Seite hätten sie 1 Stein bei der Straße gesetzt, zwischen Peder Suggers und Peter Rødtens Grundstücken, und dann nach Süden einen andern Stein zwischen ihren beiden Grundstücken, ferner nach Süden unten in der Wiese bei dieser Ostseite hätten sie den dritten Stein in der Wiese gesetzt, und von da bis zur Feldscheide hinaus, und darauf leisteten sie ihren Eid, und beschworen dieses wie vorgeschrieben steht zur rechten Grenzscheide, alles wie das Geſetz anweiſe.

D. u. s.

(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Anlage II.

Uppbøde, betreffend einen begangenen Todtschlag vom Jahre 1631.

Vi efterskrevene Peder Andersen i Østorp, Herrisfoget i Thorstrup Herrit, Jens Sørensen i Wenshøld og Niis Rielsen i Østorp, Sandemand i samme Herrit, kundgjøde hermed for alle; Kar efter Christi Fødsel 1631, Tiedagen den XI Jannari, Grlige og velochte mænd Jey Rielsen og Laus Petersen i Stenderup, der tha paa Kersten Knudsen's og Hans Biørnsens vegne ibid. bedid sig og fremlede 3dt fuldkommen Ringwinde af 8 trofast Dannemænd, som wahre: Peder Jaasperen i Grøndinghoved, Pami Clausen i Heiis, Jey Jessen i Tinstrup, Niis Hansen i Nitrup, Lauris Bertelsen i Schaurup, Niels Olaffen, Tomas Swensen i Stenderup og Kersten Pederen i Rabdrup, hvilke forskrevne Mænd for os wunde, at de songe og hørde samme Dag og Tid paa forn. Ring, at Jacob Andersen i Gammel-Hadersleb, som en Fuldmagtiger paa sin Fader Anders Martsen, saa og paa sin egen Vegne, sampt Kersten Rielsen Smey i Stenderup paa sin egen sampt sin Hustru Karen Pederdatter, og sin Hustrues Søster, Karen Pederdatters Vegne ibid., efterfom hun hielte personlig inden Ringe sambrødet, da hode i Dag inden Tinstrup Herrits 4 Ringstolke for Tomb og Rett og for dem og deres Schlecht og Blodsforwandtskab, føde og vføde, gave Jey Rielsen og Laus Petersen i Stenderup paa Kersten Knudsen's og Hans Biørnsens Vegne ibid. saa og dennem som hosvabre den tid draben schebe, en fuldkommen trög, Eider og Gwig Bryheide for dennem, deres Schlecht og Wedforwandtskab, føde og vføde, anlangendes, fordi de^{*)} dræbte och ihuelstloge Peter Martsen Smey og sin Søn Peder Pederen ibid., efterfom berindet, at forskrevne begge Smeye nochfom gaffne Karſag til samme Bøhrdachs, förönd de bleffue entlißnet, som beröktligt er re.; Og beßjende forskrevne Jacob Andersen for sig og sin forskrevne Fader, samt forn. Kersten Smey og sin forn. Hustrues Søster Karen, at de af forskrevne Jey Rielsen og Laus Petersen paa forn. Kersten Knudsen's og Hans Biørnsens Vegne vdi rede Penge bassuer annummet og vredearet hieffindts tyve Slette daler, som Parterne derom med

^{*)} Nemlich Karsten Knudsen und Hans Biørnsen.

hveranden wahre forligt efter Contractis Indhold, og talkede dennem
 dessens for goed, uopagtig og rigtig Betaling vdi alle Maader. Og
 ydermerees jøde forskrevne Jacob Andersen paa sin færn. Faders, sampt
 sin egen, og alle deres Schlecht: Blodsforvandt- og Svogerskabs Vegne;
 jøde og vfdede, saa og Kersten Smey for sig samt sin Hustrne og for-
 skrevne Karen Pedersdatter, sampt alle deres Schlecht: Blodsforvandt-
 og Schwageriskab, jøde og vfdede, i dag for Tingsdom og dennem for-
 pflichtet, ikke herester dags, enten vdi Ord eller Gierninger, paa weve
 eller stie, med Haand eller Mund paa færn. Kersten Knudsens item Hans
 Bjørnsens saavel de som wahre, saa og de som ikke hoswahre, der draben
 skede, samt deres Schlecht eller Blodsforwandskab, jøde og vfdede, aldrig
 for samme begangene drab at hade, anke eller wrele udi nogen maade,
 mens de samtl. for samme drabssags aff de begge entliuffedes Schlecht-
 Blodsforvandt- og Svogerskab, jødte og vfdjtte til ewig Tide gang Trøge,
 Sæder och umelestrit at were och bliffue ved Steiel og hiull saa og wed
 fuld Orbodsmaal. *)

Actum ut supra.

(L. S.) (L. S.) (L. S.)

(Deutsche Uebersetzung.) Wir nachstehende Peter Andersen
 in Østorp, Hardebovgt in der Thyrstrup Harde, Jens Sørensen in Won-
 sylb und Nis Rielsen in Østorp, Sandmänner in derselben Harde, thun
 allen hiedurch kund: im Jahre nach Christi Geburt 1631 Dienstag, den
 11. Januar, beantragten und veranlaßten die ehrlichen und achtbaren
 Männer Jey Rielsen und Hans Petersen in Stenderup, von wegen
 Kersten Knudsen und Hans Bjørnsens daselbst, eine voll-
 kommene Dingwinde von 8 glaubhaften Dannemännern, welche waren

welche vorbeschriebene Männer vor uns bezeugten, daß sie gesehen und
 gehört hätten am nemlichen Tage und zur nemlichen Zeit auf dem er-
 wähnten Ding, daß Jacob Andersen in Alt-Hadersleben, in Vollmacht
 seines Vaters Anders Martensen, wie auch für sich selbst, sammt dem
 Schmiede Kersten Rielsen für sich und seine Frau Karen Pedersdatter,
 und seiner Frauen Schwester, Karen Pedersdatter daselbst, welche selbst
 persönlich beim Ding ihre Zustimmung gab, sich zu Urtheil und Recht
 innerhalb der 4 Dingtöde der Thyrstrup Harde stüelt und für sich und
 ihr Geschlecht und ihre Blutsverwandtschaft, geborne und noch ungeborne,
 dem Jey Rielsen und Hans Petersen in Stenderup, von wegen Ker-
 sten Knudsen und Hans Bjørnsens daselbst, so auch derer, die
 zur Zeit, da die Tödtung geschah, gegenwärtig gewesen, eine vollkommen
 beruhigende, sichere und ewige Urphede erteilt, anlangend, weil sie **)
 den Schmied Peter Martensen und seinen Sohn Peter Petersen daselbst
 umgebracht und todgeschlagen hätten, da es sich befunden habe, daß beide
 Schmiede genugsame Ursache zu ihrer Entleibung gegeben, bevor sie ent-
 leibt wurden, wie erwiesen sei ic.; Und bekennen vorbemelte Jacob An-
 deresen für sich und seinen genannten Vater, sammt für genannten Kersten

*) Orbodsmaal ist die Verpflichtung des Empfängers der ver-
 glichenen Mannsbuße wegen Todschlages seines Verwandten dieselbe
 wieder zu ersetzen und außerdem volle Mannsbuße an ihn zu erlegen,
 wenn er die geschorene Urphede bricht. J. L. B. III. 23.

**) Nemlich Karsten Knudsen und Hans Bjørnsen.

Schmidt und seiner Frauen Schwester Karen, daß sie vom vorgenannten Jep Nielsen und Land Peterjen für Karsten Knudsen und Hans Biørnsen in baarem Gelde 80 schlichte Thaler empfangen und an sich genommen hätten, wie die Partbeien darüber sich mit einander laut Contracts verglichen hätten, und dankten sie ihnen deshalb für genaue und richtige Zahlung in aller Weise; Und ferner ständen genannter Jacob Andersen im Namen seines Vaters, wie im eigenen und Namens aller ihres Geschlechts und ihrer Blutverwandts und Schwägerschaft, der gebornen und noch ungeborenen, wie auch Christian Schmidt für sich sammt für seine Frau und genannte Karen Pederstochter nebst allen ihres Geschlechts, ihrer Blutverwandts und Schwägerschaft, geborne und noch ungeborne, heute vor Dingurtheil und verpflichteten sich, nachmals weder in Worten oder Thaten, auf Wegen oder Stegen, mit Hand oder Mund niemals wegen des begangenen Todtschlags dem bemeldten Karsten Knudsen, item Hans Biørnsen, und die sowohl, welche nicht gegenwärtig, als die, welche gegenwärtig waren, als der Todtschlag geschah; sammt ihr Geschlechts oder ihr Blutverwandtschaft, gebornen und nicht gebornen, zu hassien, sich darüber gegen sie zu beschweren und zu beklagen in irgend einer Weise, so daß sie sämmtlich wegen dieser Todtschlagsache gegen beider Geschlecht, Blutverwandtschaft und Schwägerschaft geborne und ungeborne zu ewiger Zeit ganz getrost, sicher und unmoestirt sein und bleiben sollen, bei Galgen und Rad und bei vollem Orbedsmaal.

Actum ut supra.

17. Die Geschäfts- und Gerichtssprache.

Noch in der Mitte des 13ten Jahrhunderts, zu Waldemar des Zweiten Zeit, war die dänische Sprache in den 3 Syffeln der damaligen dänischen Provinz Süder-Jütland unstreitig die herrschende. Neben ihr bestand in den ausgedehnten Marschgegenden im Südwesten von der Widau bis zur Eider die von dem freien, der Krone Dänemark nur tributpflichtigen, friesischen Volksstamme bewohnt waren, die eigenthümliche friesische Sprache, und in den beiden wohl nur dürftig bewohnt gewesenen schleswigschen Landschaften im Südosten zwischen der Schlei und der Lebensau, wenigstens sehr vorwiegend die deutsche.

Underthhalb Jahrhunderte später jedoch, im Anfange des 15. Jahrhunderts, hatte sich schon im ganzen Herzogthum Schleswig die deutsche Sprache durch ihren ausschließlichen Gebrauch als Gesetzgebungs- und Regierungssprache zur herrschenden erhoben*).

*) Erstredt bezieht sich auf diese Thatfache als auf ein ferneres Argument für seine Behauptung, daß die Rechtsverfassung Schleswigs im

Dieser historisch festbegründete Thatbestand hat einen weitreichenden Einfluß auf die innere Verwaltung des Herzogthums Schleswig ausgeübt.

Er hatte zur Folge, daß in allen schleswigschen Städten, nachdem sie nach und nach ihre Stadtrechte und demzufolge eine besondere Verwaltung durch Magistrate erhalten hatten, die deutsche Sprache als Geschäfts- und Gerichtssprache in Gebrauch gekommen ist; daß, als Berufungsinstanzen von den Entscheidungen der Unterg Gerichte errichtet worden waren, deren Verhandlungen und Rechtsprüche in deutscher Sprache geschehen sind; daß auch in der höheren Verwaltung zum Theil bis auf die Amtshäuser herab *) dieselbe Sprache in Gebrauch kam, und daß endlich, von Süden her, die deutsche Sprache als Gerichtssprache in den Haderesgerichten nach und nach an Ausdehnung gewonnen hat.

Es ergibt sich aus der v. Stemann'schen Schrift über Schleswigs Recht und Gerichtsverfassung im siebenzehnten Jahrhundert **),

Jahre 1460 weiter von der dänischen sich habe entfernen, und mehr der holsteinischen habe nähern müssen, als schon im Jahre 1241 der Fall gewesen war. Die früher (Bd. III, 440 - 443) mitgetheilten Königl. und fürstlichen Briefe, die Freigüter und die Hufe in R. Stenderup betreffend, aus den Jahren 1493 und 1523 beweisen freistell, daß im höchsten Norden des Landes keine Ausnahme Statt gefunden hat.

*) Es findet sich unter den, den mehrerwähnten Hof Stenderupgaard angehenden Acten eine Eingabe an das Haderslebener Amtshaus vom Jahre 1677, worin von seinem damaligen Besitzer Michel Jepsen darüber Beschwerde geführt wird, daß ihm seine Knechte vom Pfluge zum Kriegsdienst weggenommen worden. Der Antrag und die Abhülfe gewährende Resolution des Haderslebener Amtshauses sind deutsch abgefaßt. Es finden sich jedoch auch fast gleichzeitige Acten ähnlicher Art in dänischer Sprache.

**) In dieser Schrift sind Protocoll-Extracte aus: den Sing-, Karr-, Wies-, Uggel-, Bies- und Hunsbys-Harden, aus der Landschaft Bredstedt; aus den Hattstedt- und Südergoos-Harden; aus dem Porrenloog; aus den Vogteien Schwabstedt und Rødemis und aus der Hohner-Harde mitgetheilt, die alle deutsch abgefaßt sind. Dänisch abgefaßte Protocolle sind darin nur aus der Hvidding-, der Norderrangstrup-, der Haderslebener und Gram-Harde, Amts Hadersleben; aus der Hoier-Harde, Amts Tønder; aus der Rorder- und Süderharde, wie vom Ding Graevenstein und Søbhegaard im Amte Sønderburg mitgetheilt.

daß schon im Anfange dieses Zeitraums in allen Horden der Nemter Hütten, Gottorf, Husum, Vredstedt, Flensburg und Tondern, hier jedoch mit Ausnahme der Hoier Horde, des Hoier Birks (bekanntlich eine dänische Enclave) und vielleicht auch der Lundtofthorde, in den Volksgerichten deutsch verhandelt worden ist. Es leidet dabei keinen Zweifel, wenngleich vollständige historische Nachweise über den allmählichen Fortschritt der deutschen Sprache noch fehlen, daß sie bereits lange vorher in sehr vielen, wenn nicht in allen diesen Horden zur Gerichtssprache geworden ist.

Legt man die in der Schreiber'schen Karte des Herzogthums Schleswig vom Jahre 1836 angegebene Volkszahl der Nemter, Landschaften und adligen Districte desselben, die jedoch im Jahre 1600, wiewohl in ungefähr gleichem Verhältnisse, bedeutend geringer gewesen sein wird, einer Berechnung zu Grunde, so stellt sich das Verhältniß der Art, daß dessen Nemter, Landschaften und adligen Districte mit deutscher Gerichtssprache eine Bevölkerung von 146,000 Seelen, gegen eine Bevölkerung von 80,000 Seelen in den Nemtern und Districten mit dänischer Gerichtssprache besaßen, und berücksichtigt man dabei die Bevölkerung der Städte, wo längst vorher die Gerichts- und Geschäftssprache deutsch gewesen ist, so ergibt sich, daß im Jahre 1600 nahe an $\frac{3}{4}$ der Bevölkerung des Herzogthums unter einer durch die deutsche Gerichtssprache vermittelten Rechtspflege und Verwaltung lebten.

Im Anfang des vorigen Jahrhunderts kam auch in den Horden des Herzogthums, in welchen bis dahin die dänische Sprache als Gerichtssprache sich erhalten hatte, die deutsche Sprache als solche in Gebrauch. Dieser Wandel geschah plötzlich und war ohne Zweifel eine Folge davon, daß die bisher mit unangelehrten Männern aus dem Bauernstande besetzt gewesenen Hordengerichte durch Männer, die auf der Landesuniversität Kiel ihre juristische Ausbildung erhalten hatten, besetzt wurden, welche nicht allein das in der Landesgerichtsordnung vorgeschriebene Proceßverfahren und das deutsche gemeine und römische Recht zur Ergänzung des jütischen Rechts, sondern auch die Sprache der Regierung und der Gesetzgebung und der Obergerichte in Anwendung brachten.

Der Zeitpunkt dieses merkwürdigen Wandels in der Rechtspflege

des nördlichsten Schleswigs, welcher, wenn auch die dabei wirksam gewesenen Kräfte nicht genauer sollten ergründet werden können, jedenfalls mit voller Zustimmung der Gesetzgebung geschehen ist, ließe sich, was das Amt Hadersleben betrifft, genau aus den damaligen Gerichtsprotocollen der Gram Herde erkennen, wenn sie zugänglich wären. Da jedoch die in der v. Stemann'schen Schrift mitgetheilten Protocoll-extracte in der Hvidding Herde bis zum Jahre 1730 reichen, und da unterm 16. Januar 1736 eine Sporteltaxe für die neuen Beamten im Amte Hadersleben erlassen ward *), so wird angenommen werden müssen, daß er zwischen 1730 und 1736 eingetreten ist.

Bermuthlich hat die Gesetzgebung damaliger Zeit, indem sie ihn herbeiführte, oder doch genehmigte, dabei den Beweggrund gehabt, daß das Interesse an einer völligen Gleichheit der Gerichtssprache und ihre Uebereinstimmung mit der Gesetzgebungs- und Regierungssprache in allen Theilen des Herzogthums behuf größerer Rechtssicherheit jeder andern Rücksicht weichen müsse. Auch in diesem Falle muß man billige Rücksicht auf die Zeitverhältnisse nehmen. Die dänische Sprache hatte damals, wie sich auch aus den vorliegenden Protocoll-extracten aus den dänischen Districten ergibt, noch nicht die Ausbildung erhalten, die für den scharfen und concisen wissenschaftlichen Ausdruck erforderlich ist, und die sie erst weit später durch hervorragende Männer in allen Fächern der Literatur in einem reichen Maasse empfangen hat; die technischen Begriffe des jütischen *Lovs* waren, was wenigstens den Proceß betrifft, nicht für die neue Proceßtheorie anwendbar. Die deutsche Sprache war freilich auch nur im Ausbildungsstadium begriffen, allein im Rechtswesen waren im deutschen Proceß theils die concisen Ausdrücke für die Rechtsbegriffe des römischen Rechts eingebürgert, theils war es leichter und sicherer, das deutsch abgefaßte Gesetz in der nemlichen Sprache auf den einzelnen Rechtsfall in Anwendung zu bringen. Dann kam, und dieses war wohl hauptsächlich entscheidend, die Erwägung in Betracht, daß es im Interesse der Rechtssicherheit in Appellations-

*) Sie ist in Rothe's Sammlungen zur Beschreibung des Amtes Hadersleben von 1775 S. 21 mitgetheilt worden.

und Supplicationsfällen nothwendig sei, den längst deutsch organisirten Obergerichten, deren Präsidenten und Räthe meistens nur der deutschen Sprache mächtig waren, deutsche Untergerichtsacten vorlegen zu können.

Der dargestellte plötzliche Wandel hat ohne Zweifel in allen schleswigschen Harden einen starken Eindruck gemacht, da er fast unmittelbar dahin führte, daß die maassgebende Theilnahme des Volks an der Rechtspflege in eine theils mehr nur formelle, theils in eine untergeordnete übergieng *). Am stärksten muß dieser Eindruck in den nördlichen Distrieten mit bisher dänischer Gerichtssprache gewesen sein, statt deren zugleich die deutsche Gerichtssprache in Gebrauch kam; gleichwohl finden wir in fast gleichzeitigen Schriften und, was das Amt Hadersleben betrifft, in Rothe's Sammlungen keine Spur einer im Volke entstandenen Unzufriedenheit mit dieser Neuerung, obgleich dieser Schriftsteller, der doch ein naher Zeitgenosse war, sonst nicht ermangelt hat, hin und wieder tadelnde Bemerkungen über die Verwaltung in seine Darstellung einzustreuen.

Im Allgemeinen erklärt sich dies aus der in der Denkart damaliger Zeit liegenden fast unbedingten Gefügigkeit gegen Alles, was von der obersten gesetzgebenden Behörde ausging. Es wurde im Volke allgemein als das Ergebniß einer aus höherer Einsicht hervorgegangenen landesväterlichen Sorgfalt für das Volkswohl angesehen. **)

Ein Umstand mag, namentlich was das Amt Hadersleben

*) Dieses wird deutlicher aus der späteren Darstellung des ferneren Entwicklungsganges der schleswigschen Rechtsverfassung seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts hervorgehen.

**) Eine charakteristische Anekdote aus neuester Zeit, die bei der ersten Ständewahl zu Christiansfeld vorfiel, dürfte dieses constatiren. Ein bedeutender Hofbesitzer — freilich ein Sonderling — erklärte nemlich, als er aufgefordert ward, die von ihm zum Abgeordneten und zu dessen Stellvertreter ausermählten Männer zu nennen: „Er erwähle dazu den König Friedrich VI. und den Erbprinzen Christian.“ Auf die scherzbaite Bemerkung, daß sie jedenfalls nicht zu seiner Wahlklasse, den kleineren Grundbesitzern, gehörten, äußerte er scheinbar alles Ernstes, daß er dann keine wählen wolle, weil sie am besten wissen müßten, was dem Lande dienlich sei.

anbetrifft, wesentlich dazu beigetragen haben, mit dem Sprachwechsel in gerichtlichen Dingen zu versöhnen.

Als die deutsche Sprache in den Districten mit dänisch redender Bevölkerung in Gebrauch gebracht ward, kam sie nur daselbst im eigentlichen Proceß zur Anwendung. Die Partheischriften wurden deutsch abgefaßt, die mündliche weitere Verhandlung geschah in deutscher Sprache, die Urtheile wurden deutsch publicirt, aber alle Acte der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit fanden in dänischer Sprache ihren Ausdruck. Die über Landeigenthum gerichtlich auszufertigenden Kauf- und Ueberlassungscontracte wurden nach dänisch abgefaßten Appunctionen in dänischer Sprache auszufertigt; alle Obligationen, Cessionen und Agnitionen wurden in dänischer Sprache entworfen und auf Stempelpapier übertragen; es wurde überhaupt jedes Document, wodurch der Aussteller irgend welche Verbindlichkeit übernahm oder auf irgend etwas Verzicht leistete, in dänischer Sprache ihm vorgelegt und deutlich verlesen, bevor die Aufforderung zu dessen Unterschrift geschah. Eine Ausnahme hievon fand nur Statt, wenn die Betreffenden ausdrücklich die Ausfertigung in deutscher Sprache begehrten. Als Folge davon wurden auch die Schulds- und Pfandprotocolle dänisch geführt und Folienextracte oder Abschriften aus den Nebenbüchern in dieser Sprache mitgetheilt. Wurde, was nicht selten in Militärsangelegenheiten geschah, die Aufnahme einer Dingwinde vor gegheztem Dinggerichte beantragt, so ward sie in dänischer Sprache ins Gerichtsprotocoll aufgenommen und in fidemirter Abschrift mitgetheilt. Daß alle unmittelbaren Verhandlungen mit den Hardeeingesessenen im Gerichte oder in den Geschäftslocalen der Beamten in dänischer Sprache geführt wurden, braucht wohl hiernach kaum bemerkt zu werden. *)

*) Die genaue und zuverlässige Feststellung des Gebrauchs der dänischen Sprache in gerichtlichen Dingen im Ante Hadersleben vor Erlassung des Sprachrescripts vom 14. Mai 1840 ist für die neueste Rechtsgeschichte des Herzogthums wichtig. Ich habe daher meinen Freund, den Dr. juris D. A. Meyer, der lange Zeit in der Gram- und mehrere Jahre zugleich als constituirte in der Thyrstrup-Harde als Actuar fungirt hat, ersucht, mir ein Verzeichniß der Fälle mitzutheilen, in welchen

So konnte der der deutschen Sprache nicht mächtige Amts- und Hardeeingesessene zwar dem Gange seines Processus nicht folgen; aber es hat sich ergeben, daß er dieses eben so wenig vermocht hat, als die Gerichtsverhandlungen in Folge des Sprachrescripts von 1840 dänisch geführt wurden, und er war auch zu der Zeit nicht weniger genöthigt, seinem erwählten Rechtsbeistande volles Zutrauen in der Leitung und Führung seiner Rechtsache zu schenken. Er ist in solcher Hinsicht nicht schlechter gestellt gewesen, als jeder Proceßführende in anderen Rechtsgebieten, denn die Rechtskenntniß ist jetzt nicht mehr, wie zur Zeit der Alleinherrschaft des für einfache Volks- und Gewerbezustände gegebenen jütischen Lorbuchs, ein Gemeingut Aller, sondern ein Sondergut Derjenigen, die durch ein mühsames Studium eine genaue Geseßkunde und eine besondere

die dänische Sprache daselbst zur Anwendung gekommen ist. Ich füge dasselbe wortgetreu bei.

In dänischer Sprache sind hier stets ausgefertigt:

1. Das Schuld- und Pfandprotocoll.
2. Alle Contracte, Obligationen, Cessionen und Agnitionen, wenn die Ausfertigung in deutscher Sprache von den Betheiligten nicht ausdrücklich begehrt wurde.
3. Die Auktionsbedingungen über Mobilien und Immobilien und die Rechnungen nach dänisch geführten Protocollen.
4. Alle Inventarien in Erb- und Concurß-Rassen.
5. Die f. g. Dingewinden.
6. Die Tutorien und Vormünderrechnungen mit den obervermündschaftlichen Bemerkungen und Entscheidungen.
7. Alle Quittungen und insbesondere die Generalquittungen, sogenannte Abkälle.
8. Die Verwarnungen gegen den Meineid und die Eideckleistungen geschehen in dänischer Sprache.
9. Die Erbtheilungen.
10. Die Einsetzung und Verpflichtung von Sandmännern, Kirchspielvögten und Heiligtagsvögten.
11. Selbstverständlich geschahen alle mündlichen Unterhandlungen und Besprechungen mit den Eingeseßenen, so wie
12. die Vernehmung der Zeugen, wenn diese der deutschen Sprache nicht vollkommen mächtig waren, in dänischer Sprache.
13. Die Verhandlungen in der Executionsinanz (die Wardirungen).

Befähigung zur richtigen Auffassung der Rechtsbegriffe und zu ihrer richtigen Anwendung auf den einzelnen Fall vorher erworben haben.

Die Erfahrung hat seit dem Jahre 1840 die Richtigkeit dieser Bemerkung erwiesen. *)

Bisher sind diese Ansichten über den Entwicklungsgang der inneren Verfassung des Herzogthums Schleswig nur bis zur letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts fortgeführt worden, die Obergesichtsrath Esmarck in seiner „Sammlung der Statute, Verordnungen und Verfügungen, das bürgerliche Recht im Herzogthum Schleswig betreffend“ am Schlusse des Vorworts mit Recht als die Blüthenperiode der einheimischen Gesetzgebung bezeichnet,

„weil wir ihr Gesetze verdanken, die den wohlthätigsten Einfluß auf unseren gesammten Rechtszustand geübt haben, während wiederum in einer langen spätern Periode meistens nur Gesetze erlassen sind, in denen offenbar ein fiscalisches Interesse vorherrschend ist; und weil der die Gesetzgebung des 18. Jahrhunderts leitende Gedanke einer planmäßigen Fortbildung des Civilrechts, durch Beseitigung des Particularismus, durch Abschaffung verjährter Mißbräuche und zeitgemäße Lösung der vorhandenen Zweifel und Widersprüche“ — und wir fügen hinzu, durch Aufhebung der im althergebrachten Agrarsystem liegenden Hindernisse in dem Fortschritt der Bodencultur — „bisher nicht wieder aufgenommen sind.“

Wir wollen uns jedoch erlauben, in der Darstellung der Fortentwicklung der Sprachverhältnisse, wenn auch nur in kurzen Andeutungen, hier noch weiter fortzufahren, denn es dürfte an der Zeit sein, den Versuch zu übernehmen, die überall herrschende

*) Der Verfasser, der um diese Zeit die Hardebogtei der Grauharde verwaltete, ist nicht selten im Verhinderungsfalle des Oberbeamten zu seiner Stellvertretung in den wöchentlichen Amtsverhören (als *prima audientia* und Instanz für summarisch zu verhandelnde bestimmte Rechtsfachen) aufgefördert worden. Er kann als Ergebniß angestellter Proben bezeugen, daß selbst die dänisch deutlich publicirten Erkenntnisse in diesen Sachen in der Regel ohne aufklärende Nachhülfe den Partheien trotz ihrer einfachen Fassung dadurch nicht genügend zum Verständniß gekommen waren.

Unklarheit, die durch maasslosen Partheistreit noch grösser zu werden droht, möglichst zu lichten.

Der Gebrauch der deutschen Sprache bei gerichtlichen Verhandlungen hat zum wenigsten im Amte Hadersleben keinen irgend bemerkbaren Einfluß auf die Volkssprache ausgeübt.

Die Kirchen- und die Schulsprache blieb ausschließlich die dänische *), und der Verkehr sämtlicher Beamte mit dem Landvolk fand gleichfalls, wie bemerkt, in dieser Sprache Statt. Es war und ist noch allerdings diese Sprache eine von der ausgebildeten dänischen höchst verschiedene. Aus der ursprünglich germanischen Sprache der ersten Anbauer hatte sich der deutsche Artikel vor dem Hauptworte erhalten, und viele Spuren deutscher Wortfügung sind in ihr übrig geblieben. Daß viele Redensarten dem gebildeten Dänen gar nicht, oder doch schwer verständlich sind, ist nicht die Folge davon, daß später fremde, namentlich deutsche Elemente hineingetragen worden sind, sondern daß eine ungehörte Ueberlieferung der alten Sprachformen vom Vater auf den Sohn stattgefunden hat. Schwerlich wird der ächte Däne den Landmann verstehen, wenn er sagt: „Å Mart aa å Rau staar got“; oder: „Å kommer monnaal“; oder ihn fragen hört: „Er do liört aa å Gilveitil Steis?“ **) Er würde überhaupt ein lebhaftes Gespräch zwischen den dortigen Landleuten nur unvollkommen verstehen können. Es hat eben so wenig zu einer Verbesserung dieses Provinzialismus geführt, daß in der Schule stets in gutem Dänisch gelehrt, und die sonntägliche Predigt in gutem Dänisch gehalten wird, selbst nicht in den Kirchspielen, in welchen dänische Theologen zur Kanzel berufen worden waren.

*) In der Stadt war dagegen seit der Reformation die Kirchen- und Schulsprache deutsch.

**) „Erterne og Rugen staae godt.“ (Die Erbsen und der Roggen stehen gut.)

„Jeg kommer morgen tidlig (aarte).“ (Ich komme morgen in der Frühstunde.)

„Er du liört ad Alsareveien til Staden?“ (Bist du auf der Landstraße zur Stadt gefahren?)

Der rein deutsche Ort der Brüdergemeinde zu Christiansfeld ferner, der jetzt fast 100 Jahr besteht, ist in großer Nähe von Dörfern mit dänischer Volkssprache umgeben, dennoch ist in diese Dörfer fast kein deutsches Element eingedrungen, und durch die Sprache der Brüder kein Einfluß auf ihre Sprache geübt worden.

Noch im ersten Drittel unseres Jahrhunderts bestand keine Eifersucht zwischen Dänisch und Deutsch. In den geselligen Kreisen der Stadt fragte derzeit Niemand, ob eine neue Familie vom Norden oder vom Süden hineingekommen sei; die Geltung war bloß vom Benehmen abhängig. Eben so wenig lebte im dänisch redenden Landmanne das Gefühl einer Beeinträchtigung dadurch, daß seine Proceßse deutsch geführt wurden. Ich habe seit 1816 im lebhaften geschäftlichen und privaten Verkehr mit Bewohnern aus fast allen Kirchspielen des Amtes gestanden und habe nie von irgend jemand eine Beschwerde über die deutsche Gerichtssprache vorbringen hören. Das nämliche Zeugniß aus damaliger Zeit wird jeder meiner Kollegen in der Advocatur und später im Amt, und jeder der Gelegenheit gehabt hat, hierüber Beobachtungen anzustellen, ablegen müssen.

Es war damals eine Zeit großer Trübsale und Sorgen, insbesondere für die landbauende Classe. Ein langer Krieg hatte neben ungeheuern Privatverlusten einen vollständigen Ruin der Staatsfinanzen herbeigeführt. Der Friede mit England hatte zwar die bisher verschlossenen Handelswege wieder geöffnet, aber die Hülfsmittel zur Belebung des Handelsverkehrs waren verschwunden und die Absatzwege für die Landesproducte sehr beschränkt. Eine große Zettelmasse diente statt der Silbervaluta als Zahlungsmittel, allein der Cours dieser Zettel war in einem uuerhörten Grade herabgesunken. Zur Gründung der Reichsbank waren 6 pCt. des Taxationswerths des Landbesitzes zur Landsteuer und des Taxationswerths des städtischen Besitzes zur Brandversicherung vor allen anderen Forderungen und Ansprüchen zur ersten Priorität auf die Folien der Schulds- und Pfandprotocolle eingetragen worden, und das Capital, welches diesem Zins entspricht, mußte mit 6½ pCt. an die Reichsbank verzinst werden, wogegen freilich den Herzogthümern regelmäßig

ein jährlicher Nachlaß von 50 pCt. in der Landsteuer von der Finanzverwaltung bewilligt ward. *)

In den Herzogthümern ward die frühere Silbervaluta als Zahlungsmittel wieder eingeführt, und die Abgaben wurden daher in Silbermünze erhoben. Vollhufen im Okeramt Hadersleben waren zu 10,000 $\mathcal{F}$ bis über 16,000 $\mathcal{F}$ taxirt, also mit einer Bankhaft von 600 bis 1000 $\mathcal{F}$ oder mit einem jährlichen Zins von 40 bis über 60 $\mathcal{F}$ beschwert, und er mußte vom Jahre 1818 an in Speciemünze einbezahlt werden. **)

Diese vermehrte Belastung des Grundeigenthums konnte kaum von dem Reinertrage des Kornbaues und der Viehzucht aufgebracht werden, denn der Roggen stand in vielen Jahren nicht höher als 1 $\mathcal{F}$ vormalig Cour., die Gerste nicht über 40 β , der Hafer nicht über 32 β Cour. und nur zu verhältnißmäßig gleich niedrigen Preisen waren die Producte der Viehzucht und der Meiereien anzubringen.

Wer Zinsen zu bezahlen hatte, kam daher mehr oder weniger in Verlegenheit; und als das moratorium, zu welchem die Gesetzgebung gegriffen hatte, um dem bedrängten Debitor zu Hülfe zu kommen, abgelaufen war und viele Creditoren ihre Kapitalien kündigten, mußten sehr viele Landbesitzer ihre Besitzungen und ihr Vermögen zur concursmäßigen Behandlung übergeben.

Je häufiger dieses geschah, je tiefer sank natürlich der Werth des Grundeigenthums, bis es endlich fast ganz entwerthet ward.

*) Bekanntlich zahlte der dänische Grundbesitzer von diesen $6\frac{1}{2}$ pCt. nur 1 pCt. an die Bank, und die Staatsfinanzen übernahmen den Rest.

**) Die im Saltsingsbuck vom Jahre 1758 als ganzen Festehof bezeichnete Hufe Vertschau, Kirchspiels Willstrup, die eine jährliche Landgilde von 23 $\mathcal{F}$ 11 β 6 $\mathcal{A}$ in Species oder 27 $\mathcal{F}$ 31 β 5 $\frac{1}{2}$ $\mathcal{A}$ in Courant zu zahlen hatte, erhielt eine Bankhaft von 974 $\mathcal{F}$ 38 β 11 $\mathcal{M}$. mit einem jährlichen Zins von 63 $\mathcal{F}$ 32 β . Im Jahre 1813 zahlte sie in Rennwerth 61 $\mathcal{F}$ 34 β , in den Jahren 1814, 1815, 1816 und 1817 jährlich 118 $\mathcal{F}$ 72 β im Rennwerth. Im Jahre 1818 = 63 $\mathcal{F}$ 32 $\mathcal{A}$ in Species, im Jahre 1819 = 60 $\mathcal{F}$ 9 β und vom Jahre 1820 bis 1824 59 $\mathcal{F}$ 45 β , endlich vom Jahre 1825 bis 1844 = 57 $\mathcal{F}$ 8 β in Species, und für das Halbjahr 1845 28 $\mathcal{F}$ 52 β , womit die Zahlung aufhörte.

Wer über ein kleines Baarkapital verfügen konnte, um sich einen Landbesitz zu kaufen, war wählerisch geworden, da die fortdauernd niedrigen Produetenpreise und die fast gänzliche Hoffnungslosigkeit einer Besserung derselben zum Landankauf nicht ermutigen konnte.

So erklärt es sich, daß z. B. der früher erwähnte Freihof Olufskier auf einer Concursauction dem ersten protocollirten Gläubiger für sein nothgedrungenes Gebot von 5000 R Courant zugeschlagen werden mußte, und daß dieser ihn etwas später an einen holsteinischen Landmann für die nämlliche Summe zu überlassen sich bewogen fand. *)

Es wurden Hufen für weniger als 2000 R Cour. losgeschlagen, für die man in neuester Zeit mehr als 20,000 R Cour. gezahlt hat. Es sind drei große Hufen in Ober-Zerstall (Gram Harde) zusammen für 91 R Cour. verkauft, wovon jede einzelne jetzt eine Familie reichlich ernährt. Derjenige, der das Gebot auf letzter Auction that und ihm unerwartet die Approbation der anwesenden Massegläubiger erhielt, überließ sie einem in der Nähe wohnenden Landmann mit einem Vortheil von 10 R Cour. So weit war es mit der Entwerthung des Landbesitzes gekommen, daß dieser sich nur mit Mühe überreden ließ, zwei in früherer Zeit zu diesen Hufen zugekauften Barcelen des Domanielhofes Törning mit in den Kauf zu übernehmen, weil sie mit einer Canonsabgabe belastet sind, die er trotz ihrer trefflichen Bodenbeschaffenheit nicht aus ihnen herausbringen zu können glaubte.

So geriethen sehr viele Landleute größtentheils ohne ihr Verschulden in Armuth und fast alle kämpften mühsam um ihre Existenz.

Gleichwohl ertrug der Haderslebener Landmann diese harte Prüfung mit Geduld und Ergebung als eine unabwendbare höhere Fügung. Der Druck der Zeit, der auf alle schwer lastete und die Sorge, die fast jeder fühlte, ward damals glücklicherweise nicht durch innere Zwietracht geschärft. Diese zeigte sich erst später, als langsam steigende Kornpreise den niedergebrochenen Muth gehoben, das

*) Dieser hat ihn später mit großem Vortheil verkauft und der vorletzte Besitzer hat eine Kaufsumme von über 40,000 R Cour. für diesen Besitz erlangt, ohne daß eine wesentliche Aenderung des Bestandes eingetreten war.

Vertrauen an dem Werthe des Landbesitzes belebt und in Folge davon alle Stände das Gefühl eines dauernd gesicherten gedeihlichen Zustandes empfangen hatten.

Es ward jedoch zu der Zeit der nationale Streit von Außen her in die Gemüther geworfen, und als Agitationsmittel wurde von Denen, die dieses thaten, die Behauptung aufgestellt und in allen Variationen mündlich und in der dänischen Tagespresse wiederholt: „Daß das deutsche Element das dänische im Norden des Herzogthums tyrannisire und dasselbe zu verdrängen suche, und daß man dem armen bedrückten Volke zu Hülfe kommen müsse.“ Das erste Ergebniß dieser fremden Einmischung war der Sprachstreit als die einzige Handhabe, um, wo möglich, den bösen Saamen der Unzufriedenheit mit den bestehenden Zuständen unter das dänischredende Volk auszustreuen und zum Wachsthum zu bringen.

Es möge verstattet sein, den vermuthlichen Beweggrund der Männer, die es unternahmen, diesen unseligen Sprachstreit anzufachen, anzudeuten.

Das Königreich Dänemark hatte im 17. Jahrhundert seine großen Provinzen jenseits des Sundes bis auf die Insel Bornholm an Schweden eingebüßt; 1814 ging das Königreich Norwegen verloren. Eine verschiedene Erbfolgeordnung drohte in naher Zukunft auch die Herzogthümer Schleswig und Holstein abzutrennen. So erschien Dänemarks Zukunft sehr trübe. Da erinnerten sich junge feurige Männer mit großen Gaben, aber mit geringer Kunde der Verhältnisse*), an die Zeit der Waldemare, als noch im Herzogthum

*) Vgl. den Artikel des Historikers Baden wider Orsa Lehmann, abgedruckt in diesen Jahrbüchern Bd. III, 157—160.

Ein Moment dürfte noch zu erwähnen sein. Durch Errichtung der Universität Christiania und Abtretung Norwegens war der Kopenhagener Universität ein weites Gebiet verloren gegangen, wo ihre Candidaten bisher Amt und Brod gefunden hatten. Je fühlbarer dieser Verlust mit den Jahren wurde, desto reger mußte der Wunsch werden, nach Süden hin (auf Kosten der Kieler Universität) neues Gebiet für die Kopenhagener Candidaten zu erobern. Eine derartige Invasion, und zwar „nicht von der besseren Art“, hat, nach glaubwürdiger Mittheilung, schon vor vielen

Schleswig die dänische Nationalität und die dänische Sprache mit weniger Ausnahme herrschend war. Sie beschloffen, dieses für ihre Literatur fast verlorne Gebiet wieder zu gewinnen; ohne alle Scheu vor der nothwendigen politischen Consequenz, der Incorporation des souveränen Herzogthums! Die gänzliche Vernichtung der seit 600 Jahren bestehenden besonderen inneren Verfassung Schleswigs, welche unvermeidlich ist, wenn das Herzogthum wiederum zu einem gleichartigen Gliede des alten dänischen Reichs umgestaltet werden soll; die Anforderung an die Schleswiger, alle Fäden, welche diese Sonderverfassung seit 600 Jahren unauflösbar um das Ganze und Einzelne geschlungen hat, zu zerschneiden und für Neues, Unbekanntes, Widerstrebendes *tabula rasa* zu machen, erschien ihnen für ihren Zweck vollkommen berechtigt!

Nur darüber kann man verschiedener Meinung sein, ob die vor anderthalb hundert Jahren geschehene Regierungsmaaßregel der Einführung deutscher Gerichtssprache in die dänischredenden Districte des Herzogthums Schleswig gerechtfertigt werden könne?

Von einer Seite wird dafür angeführt worden sein, daß die Herstellung einer gleichen Gerichtssprache in allen Theilen des Landes für die Rechtssicherheit unentbehrlich sei; daß die Wahl nothwendig auf die deutsche Sprache fallen müsse, die seit 400 Jahren die Sprache der schleswigschen Gesetzgebung gewesen, und in die das jütische Lovbuch sogar übertragen sei, in welcher sämmtliche Obergerichte verhandelten und ihre Urtheile abgaben, welche in der weit überwiegenden Zahl der Untergerichte des Landes schon längst im Gebrauch gewesen, in welcher die practischen Juristen ihre ganze Vorbildung bekommen hätten, und mittelst deren sie nur im Stande wären, als Richter ihre Urtheile, die Ergebnisse einer logisch richtigen Anwendung des Gesetzes auf den gegebenen Fall mit nöthiger Sicherheit und Concision abzugeben; als Protocollführer die Protocolle, die die Grundlage der Urtheilsfindung seien, solchergestalt zu führen; als Anwälte die Boracten, in die sie das factische Material

Jahren der Conferenzzrath Lehmann, Vater des Orla, den Herzogthümern prophezeit! (Vgl. diese Jahrbücher I, 138 und III, 154.)

D. R.

niedergulegen und die verschiedenen rechtlichen Auffassungen der Streitfrage zu erörtern hatten, genügend abzufassen.

Von der andern Seite wird dagegen bemerkt worden sein, daß die Bevölkerung der dänisch redenden Districte des Herzogthums einen unantastbaren Anspruch auf die Handhabung des Rechts in ihrer Muttersprache habe, und daß es nicht genüge, daß gewisse Rechtsgeschäfte, welche die genaue unmittelbare Kenntnißnahme der Beteiligten erfordern, wie es in der Haderslebener Praxis geschehen sei, in der Volkssprache geführt würden.

Die getroffene Maasregel der Erlassung der Gesetze für diese Districte zugleich in deutscher und dänischer Sprache und ihrer Publication in letzterer erweist, daß diese wichtigen Fragen in neuerer Zeit im Schooße der Gesetzgebung in Erwägung gezogen sind; und die Erlassung des Sprachrescripts vom 14. Mai 1840 nach Vernehmung und mit Zustimmung der Majorität der Schleswigschen Provinzialstände beweist, daß die Anschauung der Gesetzgebung des 18. Jahrhunderts zu der Anschauung der neuesten Gesetzgebung in Gegensatz gekommen ist. Zugleich aber ist es klar, daß Christian VIII. durch diesen Act seiner Gesetzgebung nur einem von ihm anerkannten Bedürfniß der dänisch redenden Bevölkerung habe abhelfen wollen *). Es liegt aber nicht weniger klar zu Tage, daß diejenigen, welche den Anstoß dazu gegeben haben, ihn nur als den ersten Schritt zur Verwirklichung ihrer weitreichenden Pläne angesehen haben.

*) Bei der Durchsicht eines Gerichtsprotocolls der Gram Garde bemerkte der König, daß in einer Proceßverhandlung die Antworten einiger Zeugen in deutscher Sprache zu Protocoll gebracht worden waren. Auf seine Frage nach dem Grunde dieser Ausnahme ward bemerkt, daß die abgehörten Zeugen Mitglieder der Brüdergemeinde seien, die nicht dänisch verständen. Es seien daher ihnen die in deutscher Sprache abgefaßten Beweisartikel in dieser Sprache vorgelegt und ihre deutschen Antworten Wort für Wort zu Protocoll gebracht worden, um ihnen ihre Aussagen vor der schließlichen Genehmigung ohne Vermittelung durch eine Uebersetzung wieder vorlesen zu können. Das Gericht habe geglaubt, die Meinung des Gesetzes auf solche Weise richtig aufgefaßt zu haben.

Der König erklärte, daß diese Auffassung auch die Seineige sei, und daß er sie vollkommen billige.

Allerdings war diese Neuerung aus Klar auf der Hand liegenden Gründen den in Nordschleswig damals fungirenden Beamten nicht willkommen, aber alle beeiferten sich, pflichtmäßig und gehorsam dem Gesetz, dasselbe in vollem Maaße zur Anwendung zu bringen. Sie ward von dem überwiegenden Theile der Bevölkerung ziemlich theilnahmlos ausgenommen, und nur von dem geringen Theile, der sich der aggressiven Parthei aus diesen oder jenen Gründen in die Arme geworfen hatte, ward sie mit einem zur Schau getragenen Jubel als ein Sieg begrüßt.

Ihre Führer waren jedoch damit bei Weitem nicht zufrieden. Sie hatten bisher in den veranstalteten Volksversammlungen die auf der Landesuniversität gebildeten Beamten in aufreizenden Reden als entschiedene Widersacher der dänischen Rationalität gekennzeichnet, und die ganze dänische Tagespresse hatte diese Behauptung in allen möglichen Variationen weiter verbreitet. Sie fuhrn auch, nachdem das Sprachprescript in volle Wirksamkeit getreten war, in diesem Tone fort.

Auf einem zur Feier des Geburtstages Sr. jetztregierenden Majestät, damaligen Kronprinzen, auf Hiellumhoi, einem bedeutenden Höhenpunkte im Kirchspiel Nustrup, veranstalteten Volksversammlung hielt ein dänischer Prediger aus Bodderr eine aufreizende Rede, worin wiederholt betont ward, daß es nicht gut im Lande werden würde, so lange daselbst eine deutsche Schreibfeder thätig sei, und bezeichnete solchergestalt unverhohlet das Endziel der Bestrebungen seiner Parthei.

Wenn auch das nordschleswigsche Volk sich nicht beirren ließ in seinem vollen Vertrauen an seine eingeborenen auf der Landesuniversität gebildeten Beamten, so gelang es doch vollständig, im dänischen Volke den Glauben zu verbreiten, daß die dänisch redenden Schleswiger unter ihrem ungerechten Druck seufzten. Selbst in den höchsten Kreisen hatten diese fortwährenden verläumdnerischen Beschuldigungen Glauben gefunden, denn der hochselige König Christian der Achte fand sich bei Gelegenheit einer Badereise nach dem Seebade Jöhr im Jahre 1844 veranlaßt, unmittelbar die Sache genau zu untersuchen, und diesem Geschäft mehrere Tage zu widmen. Er ließ sich zu dem Ende auf dem Haderslebener Anstause

sämmtliche Gerichtsprotocolle der Justizbeamten und die Geschäftsbücher der Verwaltungsbeamten von jedem einzeln vorlegen und unterwarf sie mit der ihm eigenen Geschäftsgewandtheit einer genauen Untersuchung. Er vernahm persönlich und allein die Kirchspielbögte sämtlicher Kirchspiele des Osters- und Westeramts über den Gegenstand, und forderte sie auf, etwanige Beschwerdepunkte unverholen vorzubringen.

Das Ergebniß war, daß er, nachdem er sofort mündlich jedem Beamten nach Einsicht seiner Geschäftsacten Seine Zufriedenheit mit ihrer Amtsführung zu erkennen gegeben hatte, Sich noch Allerhöchst bewogen fand, an den Amtmann des Amts Hadersleben, Conferenzzrath Johannsen, das nachfolgende Handschreiben zu erlassen:

„Under vort seeneſte Opbold i Haderslev have Vi, ved at eſterſeen Dine, ſom af øvrige Embedsmand Os forelegte Embedsprotocoller med Allerhøiſte Tilfredshed bragt i Erſaring, at diſſe ere førte med Orden og Noiagtighed, ligesom Vi ogsaa have overbeviſt os om, at de i Allerhøiſte Reſcript af 14. May 1840, betreffende Brugten af det danſke Sprog, indeholdte Forſkrifter have fundet behørig Eſterlevſe.

„Hvilket Vi herved allernaadigſt vilde have Dig tilkjendegivet til egen Eſterretning og videre Meddelelſe for vedkommende Embedsmand.

Befalende Dig Gnd.

Givet i Bpſt paa Bøhr, den 9. Auguſt 1844.

Chriſtian R.

Til Os elſkelige Konferenzzraad Amtmand Johannsen.

Storkors af Dannebrog og Dannebrogsmænd.“

Gegen ſiets nur allgemein gehaltene Anklagen der Beamten muß hierin eine vollkommen genügende Rechtfertigung erkannt werden. Dagegen iſt freilich nicht die geringſte Wirkung des königlichen Erlasses nach der anderen Seite hin verſpürt worden.

III.

Ausichten über den Entwicklungsgang der inneren Verfassung des Herzogthums Schleswig, mit besonderer Berücksichtigung des Amtes Hadersleben.

Von Otto Kier, Beamten a. D.

Vierte Lieferung.

V o r b e m e r k u n g .

Mehr noch, wie es in den bisherigen kurzen Abhandlungen der Fall gewesen ist, werde ich mich hinfüro darauf beschränken müssen, den Nachweis zu liefern, wie während der Blüthezeit der vaterländischen Gesetzgebung in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts und zwar besonders im Amte Hadersleben der Ausbau auf den alten Grundlagen der Rechtsverfassung und Verwaltung des Herzogthums Schleswig dem Bedürfnisse der neueren Zeit gemäß zur Ausführung gekommen ist.

In der Rechtsverfassung ist es mehr das Verfahren in Rechtsstreitigkeiten, welches dieser Gesetzgebungsperiode zum Gegenstand ihrer Fürsorge gemacht hat, theils um im Interesse der streitenden Partheien dasselbe möglichst abzukürzen, theils um eine möglichste Gleichmäßigkeit zu bewirken; in der übrigen Verwaltung, um den Haupttheil der vaterländischen Volkswirtschaft, den Ackerbau, von

den Fesseln zu befreien, die eine gedeibliche Entwicklung desselben bisher verhindert hatten.

Da jedoch alles dieses unter Schonung der alten Grundlage geschah, und da namentlich in der Rechtsanwendung diese alte Grundlage in den einzelnen geschlossenen Districten mehr oder minder durch die Praxis und die localen Verhältnisse modificirt zur Erscheinung gekommen war, so bleiben trotz des Strebens nach größerer Einformigkeit viele eigenthümliche örtliche Verschiedenheiten übrig.

Diese Punttschедigkeit der inneren Verfassung hat allerdings den großen Nachtheil, daß sie die Darstellung und Aneignung des vaterländischen Rechts und die Uebersicht des Verwaltungswesens in hohem Grade erschwert; allein sie führt im Rechtswesen zu keiner Rechtsunsicherheit und erzeugt auch in Verwaltungssachen keine Verwirrung, denn in jedem einzelnen District herrscht in beiden Beziehungen Gleichheit. Hatte daher der vorher theoretisch ausgebildete Jurist oder Cameralist sich in genügender Weise mit den Eigenthümlichkeiten des Districts, in welchem er die Theorie practisch anzuwenden berufen worden, bekannt gemacht, so war ihm in der Ausübung seines Berufs die allgemeine Punttschедigkeit nicht weiter hinderlich.

Es hieße nun Eulen nach Athen tragen, und würde hier auch am unrechten Orte sein, wenn ich in diesen aphoristischen Abhandlungen die Ergebnisse der neueren Entwicklung unserer inneren Verfassung im Ganzen ausführlich verfolgen wollte, denn besonders in Hinsicht auf die Rechtsverfassung ist von Männern, wie Zuchs, Schrader, Falk, Gsmarch, Franke und vielen andern Ausführlicheres, Gediegeneres und Gründlicheres geliefert worden. Allein es liegt in der Natur der Sache, daß trotz der Bemühungen aller jener Männer für die Specialkunde dieser Doctrinen in den einzelnen Districten manches nachzuholen bleibt.

Ich will es versuchen, in den nachfolgenden kleinen Abhandlungen über diese Sonderverhältnisse im Amte Hadersleben einige Auskunft zu geben, in der Hoffnung, denjenigen, die nach Vollendung ihrer theoretischen Studien dort ihre practische Laufbahn zu beginnen be-rufen werden, dadurch einen Dienst zu leisten, und im Allgemeinen zur Erweiterung der Landeskunde beizutragen.

18. Die prima cognitio des Haderslebener
Muthauses.

In der letzten Diät der Schleswigschen Provinzial-Stände ward ein Antrag auf Errichtung von Vergleichscommissionen nach dänischem Muster eingebracht und verhandelt. Er fiel durch, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Majorität, die diesen Ausfall herbeiführte, sich durch die Ueberzeugung hat leiten lassen, daß der Antragsteller wesentlich dabei nur politische Motive im Auge gehabt, und namentlich bezweckt habe, eine der vielen Ungleichheiten der inneren Verfassung des Herzogthums Schleswig und des Königreichs Dänemark zu beseitigen, die dem dänischen Incorporationsgelfusse in so hohem Maaße hinderlich sind.

Da der Hauptgrund für die Ablehnung, „daß das Herzogthum bereits in seinem Rechtsverfahren eine eigenthümliche mehr als 100 Jahre in Übung gewesene Institution besitze, die durch die Ergebnisse ihrer Wirksamkeit die vorgeschlagene Neuerung gänzlich überflüssig mache, überall nicht, wenigstens nicht genügend in den Ständeverhandlungen hervorgehoben worden ist, so konnte eine offenbar wohlmeinende Kritik dieses Verfahrens im Altonaer Mercur bei vielen besonnenen Männern Anklang finden, die es tadelnd hervorhob: der scharfe politische Gegensatz im Ständesaal habe es dahin gebracht, daß eine an sich zweckmäßige und wohlthätige Reform in unserm Proceßwesen dort verhindert worden sei.

Mag nun auch nur ein politischer Instinct, das: *timeo Danos, etsi dona ferentes*, und nicht das klare Bewußtsein des langjährigen Besizes dessen, was vielleicht auch der Antragsteller in der schleswigschen Gesetzgebung als nicht in vollkommen genügendem Maaße vorhanden angenommen haben mag, die Majorität zur Ablehnung bestimmt haben, so wird doch der gerügte Mangel an vorurtheilsfreier Erwägung vollkommen dadurch entschuldigt erscheinen, daß es aus allgemein bekannten Gründen im schleswigschen Ständesaal an juristischen Fachmännern fehlt, die doch allein im Stande gewesen wären, auf die Königliche Verordnung vom 10. November 1775 aufmerksam zu machen und überzeugend hervorzuheben, daß sie nicht allein in eben so hohem Grade wie die in Dänemark bestehenden Vergleichscommissionen auf die Verminderung der Proceße

hingewirkt, sondern auch sogar diesen Zweck noch besser erreicht habe.

Die Verordnung Friederich des Fünften vom 10. November 1755 hat nur den Zweck, die in den Aemtern und Landschaften schon bestehende Verfassung, nach welcher die Amtmänner, Staller und Landrögte in allen vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Sachen als Schiedsrichter aufzutreten verpflichtet und befugt sind, bevor sie bei jenen angebracht werden dürfen, behuf der Abkürzung der Rechtsbündel und der Ersparrung der mit einem förmlichen Prozesse verknüpften Kosten zu verbessern. Sie bezeichnet aufs deutlichste diese Function der Oberbeamten in allen Sachen, die damals nicht schon durch erlassene Geseze zu ihrer Entscheidung in erster Instanz unter Anschluß der ordentlichen Gerichte hingewiesen worden waren, als lediglich friedensrichterlich. Die Hauptaufgabe der Oberbeamten ist die Vergleichvermittlung; in zweiter Linie waren sie jedoch auch zugleich befugt, in allen bei ihnen vorgebrachten Sachen, die sie als zur definitiven Entscheidung reif erachteten, einen schiedsrichterlichen Spruch abzugeben. Nach der Verfassung vor 1755 war ein solcher jedoch nicht für die Partheien bindend, vielmehr konnten sie zu jeder Zeit davon an das ordentliche Gericht provociren. Dadurch verlor sie indessen gänzlich ihren Werth, denn die obliegende Parthei, die dadurch ein Forderungsrecht gewann, konnte mit sicherem Erfolg keinen Antrag auf dessen Execution gründen. Diesem abzuhelfen, ohne die schiedsrichterliche Natur des Rechtspruches der Oberbeamten zu alteriren, verfügte nun die Verordnung, „daß ein solcher Schiedsspruch künftighin rechtskräftig und executionsfähig sein solle, sofern die unterliegende Parthei nicht innerhalb 6 Wochen von dessen Publication in einem Provocationsgesuch erklären würde, daß sie willens sei, die Sache im ordentlichen Gerichtsverfahren vor der competenten Behörde (dem Dinggericht) zur Entscheidung bringen zu lassen, und daß in einem solchen Falle der Oberbeamte die Sache unweigerlich ad ordinarium zu remittiren habe.“

Durch eine Declaration dieser Verordnung vom 2. September 1757 ward ferner verordnet: „Daß die Oberbeamten im Herzogthum

Schleswig in den in ihren vorgängigen Verhören abzugebenden Definitiv-Bescheiden, einen Eid, von dem der Ausschlag der Sache abhängt, es sei aus eigener Bewegung, oder auf Veranlassung der streitenden Theile zu erkennen und die Abnehmung desselben, wie es der Verfassung eines jeden Ortes gemäß sei, zu verfügen oder selbst zu bewerkstelligen fernerhin ermächtigt seien; doch auf der Willkür der Partheien beruhen solle, ob sie sich einer solchen Vorentscheidung unterwerfen, oder innerhalb sechs Wochen an das ordentliche Gericht provociren wollen, dergestalt, daß wenn beide Theile die sechs-wöchige Frist verstreichen lassen, ohne die Remission der Sache ad ordinarium zu bewirken, der erkannte Eid, wie er in dem Bescheide wörtlich vorgeschrieben und gefaßt ist, ohne Gestattung einiger zum ordentlichen Proceß gehörigen Auswege und Umschweife, bei Verluß der Sache schlechterdings geleistet werden und damit der ganze Rechtsbandel endlich abgethan sein soll.“

Die bloß friedensrichterliche Function der Oberbeamten in unserem Proceßwesen, insoferne es sich nicht um Sachen handelt, die zur Abklärung der Rechtsstreitigkeiten ihnen durch ausdrückliches Gesetz als Richter in erster Instanz zugewiesen waren *), ist also hiedurch noch deutlicher bezeichnet worden. Die Gesetzgebung blieb jedoch damals auf halbem Wege stehen, indem sie nicht in Sachen, die zur Cognition in *prima audientia* gehören, ein gleichmäßiges kurzes Verfahren in allen Ämtern und Landschaften vorschrieb, wie es z. B. in liquiden Proceß- und Bagatel-Sachen durch die Verordnung vom 25. Juli 1781 geschehen ist. Dadurch nemlich ward veranlaßt, daß die große Buntschiedigkeit des Verfahrens in den verschiedenen Ämtern und Landschaften blieb, die eine Folge des besondern Entwicklungsganges unserer innern Verfassung ist, und die der Kanzleisekretair Feddersen in seiner sehr gründlichen Abhandlung über die den Oberbeamten im Herzogthum Schleswig zustehende *prima cognitio* (Kalk, staatsbürgerl. Magazin Bd. VIII, S. 342 ff.) an ihr mit Recht tadelt, weil dieses Institut deshalb in seiner gegenwärtigen Gestalt kaum mehr die Grundprincipien vertrathe, auf denen es gebaut sei.“

*) Diese sind in neuester Zeit wenigstens in den nördlichen Ämtern an die Hardeßvogteien übergegangen.

Es ist indeß nicht diese Verschiedenheit des Verfahrens dabei in den Aemtern und Landschaften an sich, die von Heddersen speciell nachgewiesen ist, welche schädlich wirkt, denn in jedem derselben ist die Praxis feststehend und gleichmäßig; allein, indem in dem einen District das Verfahren zu weitläufig, im andern auf das unumgänglich Nöthige zu einer genügenden *causae cognitio* beschränkt ist, wird im ersteren Falle die Vergleichvermittlung, die doch überall als das Wesentliche hervortritt, wegen des Kostenaufwandes von beiden Seiten erschwert und konnte sogar in geringeren Streitigkeiten dadurch gänzlich verhindert werden. Diesem Uebelstande hätte nun durch ein hinzugefügtes zweckmäßiges allgemeines Regulativ für das dabei zu beobachtende Verfahren abgeholfen werden können, und da dieses später sehr leicht zu jeder Zeit hätte geschehen können, so liegt hierin kein Grund, über dasselbe, wie Professor Paulsen in einer Abhandlung: „Ueber öffentliche Vergleichs-Einrichtungen im Allgemeinen, nebst einer kurzen Darstellung der Dänischen, Norwegischen und Schleswig-Holsteinischen“ (in der „Themis“ Bd. 1, Heft 3) gewissermaßen den Stab zu brechen, es sei denn, daß aus inneren Gründen dessen ungenügende Wirksamkeit hätte nachgewiesen werden können. Diesen Beweis hat Paulsen doch nicht dadurch führen können, daß er 1) den Oberbeamten eine geringere Befähigung, Vergleiche zu vermitteln, als den aus dem Volke gewählten dänischen Vergleichscommissairen einräumen will, und daß er 2) der *prima cognitio* den Vorwurf macht, daß sie keinesweges in einer reinen Vergleichsverhandlung bestehe, sondern ein Mittel Ding zwischen dieser und einem richterlichen Verfahren sei.

Wenn Paulsen in der näheren Motivirung seines ersten Einwandes den großen Einfluß des Oberbeamten besorglich findet, weil dadurch die Partheien zu Vergleichen gebracht werden könnten oder sich bei Schiedsprüchen beruhigen würden, die entweder überhaupt oder auf vorgeschlagener Weise weder der Gerechtigkeit noch dem Vortheil derselben entsprechend seien, und noch bemerkt, daß diese Besorgnisse um so begründeter sei, da ein einzelner Mann in der Regel die Vergleichsbehörde bilde, so liegt die gänzliche Unstichhaltigkeit dieses Einwandes auf klarer Hand. Denn, abgesehen davon,

daß der Oberbeamte, der übrigens stets von einem rechtsgelehrten und beeidigten Secretair unterstützt wird, wohl schwerlich mit seinen Amtsuntergehörigen in eine enge Verbindung zu gerathen Gelegenheit hat, die ihn verleiten könnte, für den einen oder andern gegen seine beschworene Amtspflicht Partheilichkeit zu üben, und daß grade seine *primo cognitio*, die ihm mit Hülfe seiner Rechtskunde eine klare Einsicht in die vorliegende Rechtsfrage gewährt, ihn besonders befähigt, Vergleiche zu vermeiden, die nach Paulsen's Worten weder der Gerechtigkeit noch dem Vortheil der Partheien entsprechend wären, so würde die erste Besorgniß in höherem Grade bei den Mitgliedern der dänischen Vergleichscommissionen stattfinden können, welche, da sie unter den angesehenen Männern aus dem Volke ausgewählt werden, nothwendig mit diesem in vielfachere Geschäfts- und Freundschaftsbeziehungen stehen, während sie in zweiter Hinsicht augenscheinlich wegen mangelhafterer Einsicht in die Sachlage mehr als die Oberbeamten in Gefahr sind, ungeeignete Vergleiche herbeizuführen.

Was den zweiten Vorwurf betrifft, daß die *prima cognitio* ein Mittel Ding zwischen einer Vergleichsverhandlung und einem richterlichen Verfahren sei, so liegt hierin grade ein Vorzug vor dem dänischen Vergleichsverfahren. Wenn nemlich der Oberbeamte, nachdem sein Vergleichsversuch vergeblich gewesen, in Fällen, wo dieses nach der Actenlage möglich ist, einen Schiedsspruch im nemlichen Termin findet und publicirt, der nur dann verbindlich wird, wenn die Betreffenden sich ihm freiwillig unterwerfen, so kann dieses nur heilsam auf die Verminderung kostbarer Proceßse hinwirken, ohne den Gang der Gerechtigkeit aufzuhalten, weil sofort oder zu jeder Zeit innerhalb 6 Wochen provocirt werden kann. Regelmäßig nur in Fällen, wo eine verschiedene Rechtsansicht den Streit veranlaßt hat, wird die *prima cognitio* mit einem Schiedsspruch (dem *laudem* des Oberbeamten) endigen. Die darin niedergelegte wohlerrwogene rechtliche Entscheidung eines richterlichen Beamten, der in vielen andern wichtigen Fällen in erster Instanz zu entscheiden hat, muß daher die unterliegende Parthei zum ernstlicheren Nachdenken und zur sorgfältigeren Berathung mit einem rechtskundigen Manne Veranlassung geben, bevor er die Sache an den ordentlichen Richter gelangen läßt. Mit

großer Wahrscheinlichkeit ist anzunehmen, daß mancher Proceß nicht fortgesetzt worden ist, der nicht unterblieben sein würde, wenn unmittelbar nach dem vergeblichen Güteversuch die Hinweisung der Sache an das ordentliche Gericht erfolgt wäre.

Die große Vorliebe für das dänische Gesetz und Gerichtswesen des Professor Paulsen, der ihn, wie den gleich gelehrten und emßigen Forscher in der vaterländischen Rechtsgeschichte, den Hardsesvogt v. Wimpfen, charakterisirte, hat beide in hohem Maße irregeleitet, und ihre übrigens bedeutende Wirksamkeit in diesem Fache geschmälert. Sie sind außerdem, wohl wider ihre Absicht, zu Pionieren der Männer geworden, welche in späterer Zeit, ohne allen Beruf, weil jeder Kenntniß der schleswigschen innern Verfassungsstände baar *), es übernommen haben, den mehr als 600jährigen Gang der historischen Entwicklung in Schleswig gewaltsam rückgängig zu machen und Schleswig wieder in Südjütland zu verwandeln.

Die prima cognitio, eines der Ergebnisse dieses eigenthümlichen Entwicklungsganges, mag, da die Form ihrer Handhabung mehr den damit betrauten Behörden anheimgestellt geblieben als durch die Gesetzgebung genau vorgeschrieben worden ist, nicht überall gleich günstige Ergebnisse geliefert haben. Diesen Mängeln hätte aber, wie schon bemerkt, später leicht abgeholfen werden können. Daß hieran gedacht, daß sogar vorbereitende Schritte dazu geschehen, ergiebt sich aus dem Schlusse der Abhandlung Feddersens, und man kann nicht umhin, seiner Ansicht mit voller Ueberzeugung beizutreten, „daß, vorausgesetzt die Erlassung einer Verfügung, die ein gleichmäßiges Verfahren der ersten Cognition im Geiste der bestehenden Gesetze herbeigeführt hätte, wenigstens nicht weniger durch die prima cognitio wie durch die dänischen Vergleichscommissionen der lobenswerthe Zweck beider Institute hätte erreicht werden können.“

Es scheint, daß das im Amt Hadersleben bei der ersten Cognition

*) Vgl. des dänischen Historiographen Badens Ausspruch in der Berlingschen Zeitung pro 1837, No. 51; mitgetheilt in diesen Jahrbüchern Band 3, S. 157, und A. S. Drstedt in mehreren Stellen seines letzten umfanglichen Werkes: „Af mit Livs og mit Lids Historie.“

beobachtete Verfahren sich practisch so ausgebildet hat, daß es mit der gesetzlichen Grundlage im Einklang geblieben ist, und es ließe sich, wie wir meinen, durch tabellarische Zusammenstellungen aus den Protocollen klar nachweisen, daß die dort gewonnenen Ergebnisse in hohem Grade befriedigend sind. Zur Orientirung über den ersten Punkt wird es genügen, das Verfahren etwas ausführlicher darzustellen, als es von Heddersen (a. a. O. S. 359) hat geschehen können, und nebenbei einen dort eingeschlichenen Irrthum zu berichtigen. Die Beweisführung des zweiten Punktes wird nur eine indirecte sein können *), da, wenigstens zur Zeit, die Einsicht in die betreffenden Protocolle fehlt.

Die erste Cognition ward beim Haderslebener Amtshaus in der Regel durch ein Mandatsverfahren vorbereitet, jedoch stand es frei, in allen dahin gehörigen Sachen sofort einen Termin zum Versuch der Güte auszubringen, und die Remission der Sache ad ordinarium eventuell sofort zu bewirken.

In Forderungssachen ward im ersten Falle das bedingte Zahlungsmandat auf 6 Wochen vom Tage der Insinuation ab und dem Supplicaten aufgegeben, innerhalb 14 Tagen seine Einreden dagegen einzubringen. Gesah dieses, so wurde sofort der Termin zum Versuch der Güte anberaumt. In diesem Termin ward mündlich res und duplicirt, worauf nach Abtritt der Anwälte, wenn sie, was gänzlich von den Partheien abhängig war, hinzugezogen worden waren, der Vergleichsversuch gesah, und in Ermangelung des Vergleichs in der Regel die Sache an den ordentlichen Richter remittirt, und nur ausnahmsweise ein laudum abgegeben wurde.

Lief die sechswöchige Zahlungsfrist vergeblich ab, so ward ein geschärfterer bedingter Zahlungsbefehl (das *mandatum arctius*) mit einer Frist von 3 Wochen auf desfalligen Antrag abgegeben, der ungehorsame Supplicat stets in die Kosten des zweiten Mandats verurtheilt und eine bestimmte Executionsmaaßregel angedroht. Innerhalb dieser zweiten Frist waren noch alle Einreden zulässig.

*) Im Amte kommen jährlich höchstens 10 neue Processse in ordinario vor. Vergleiche den nachfolgenden Aufsatz über die Dinggerichte dieses Amtes.

Lief auch diese zweite Frist vergeblich ab, so wurde die Haderesvogtei zur Vollziehung der Execution committirt.

Auf diesem Wege sind eine große Menge Buch- und andere Forderungen zum größeren Belauf als 10 fl vorm. Cour. (jezt 16 fl R.-M.), gegen welche der Schuldner in Hinsicht auf ihre Richtigkeit keine Einwendung zu machen Veranlassung hatte, in sehr geeigneter Weise erledigt, und namentlich erwachsen aus dieser Prozedur keine erhebliche Kosten.

Es könnte dagegen bemerkt werden, daß dem säumigen Schuldner, der die im Ganzen Unschätzbare Frist zur Protrahierung der Sache abgewartet haben möchte, bevor er mit seinen Einreden zum Vorschein kam, eine Gelegenheit gegeben wäre, seinen Gläubiger ungebührlich hinzubalten; allein wenn dieser sich solcher Schikane nicht aussetzen wollte, so konnte er, wie bemerkt, statt den Mandatsweg einzuschlagen, die sofortige Verweisung der Sache an das ordentliche Gericht dadurch bewirken, daß er von vorne herein beim Amtshause einen Termin zum Vergleichsversuch ausbrachte, und in demselben eventuell dies remissorium ad ordinarium bewirkte.

In Sachen, die auf eine andere Leistung gerichtet waren, z. B. auf gerichtliche Ausfertigung einer über ein Grundeigenthum abgeschlossenen Appunctation, auf Anerkennung einer Servitut u. s. w. konnte gleichmäßig vom Aläger der Weg des Mandatsverfahrens eingeschlagen werden. Solche bedingte Mandate wurden auf 14 Tage vom Amtshause (das geschärfte Mandat auf 8 Tage mit Androhung der Execution) abgegeben. Auch eine große Menge Sachen der Art sind im Amte auf diesem Wege ohne eigentlichen Proceß erledigt worden.

Jeddersen bemerkt (a. a. O. S. 359), daß, wenn im Amte Haderesleben eine ursprünglich illiquide Sache durch Geständniß liquide geworden, oder die factischen Umstände dergestalt im Reinen seien, daß nur eine Rechtsfrage zur Entscheidung vorliege, vom Amtmann mit Ausschließung der Provocation ein Definitivbescheid abgegeben wurde. Verhielte sich dieses richtig, so hätte allerdings das Amtshaus bei der Ausübung der ihm zustehenden *prima cognitio* sich eine dem Geiste dieses Instituts widersprechende Befugniß zugelegt. Allein diese Ansicht beruht nur

auf einem Irrthum seines Referenten; wenigstens ist mir in meiner langjährigen Praxis kein Fall vorgekommen, wo die Provocation von einem Schiedsspruche abge schlagen worden wäre; auch zweifle ich nicht daran, daß, wenn dieses wirklich geschehen sein sollte, eine Beschwerde an das Obergericht vollen Erfolg gehabt haben würde.

Es dürfte aus dieser Darstellung genügend klar geworden sein, daß einestheils das Verfahren in *prima cognitione* beim Hadereslebener Amthause mit der Grundidee dieses Instituts in keiner Weise in Widerspruch gekommen ist, und daß andernteils die dadurch entstandenen Kosten kein wesentliches Hinderniß der Vergleichsvermittlung haben in den Weg legen können. Wären die Ergebnisse der Vergleichsvermittlung während der Amtsführung des Kammerherrn und Amtmannes v. Ahlefeld (von 1805 bis 1818) und der längeren seines Amtsnachfolgers Friedrich Heinrich Christian Johannsen (von 1818 bis 1851) nicht in den zahlreichen Protocollen begraben geblieben, sondern wie die Ergebnisse der Bemühungen der dänischen Vergleichscommissionen jährlich zur Oeffentlichkeit gebracht worden, so würden neben den angeführten innern Gründen für die Beibehaltung der *prima cognitio* der Amthäuser die Thatfachen ihre Zweckmäßigkeit jedem so einleuchtend gemacht haben, daß schwerlich von hieraus der Versuch unternommen worden wäre, jene durch diese zu ersetzen.

In neuester Zeit sind hier, wie wohl allgemein, alle Sachen, in welchen das Amthaus in erster Instanz zu erkennen hatte, an die Haderesvogteien übergegangen, und jenem bloß die Vergleichsvermittlung verblieben. Die frühere Praxis der *prima cognitio* hat jedoch keine andere Veränderung erlitten, als daß derjenige, der den Weg des bedingten Mandatsverfahrens versuchen will, seinen Antrag an die competente Haderesvogtei zu richten hat. Werden gegen das erste oder das zweite Mandat Einreden bei der Haderesvogtei eingebracht, so verweist diese den Supplicanten an das Amthaus zur Ausbringung eines Termins zum Versuch der Güte, und die Sache wird nicht im ordentlichen Verfahren weiter geführt, bevor von da aus in Ermangelung des Vergleichs ein *remissorium ad ordinarium* erfolgt. Werden gegen beide Mandate keine Einreden vorgebracht, so tritt wie früher die Sache in das Exceutionsverfahren.

19. Die schleswigschen Amtshäuser als Gerichte erster Instanz.

Durch besondere Gesetze sind den Oberbeamten in den Aemtern und Landschaften des Herzogthums Schleswig eine nicht geringe Anzahl von Sachen zur Entscheidung in erster Instanz mit Ausschluß der Provocation an die ordentlichen Gerichte (Die Dinggerichte — Ding und Recht) unter Vorbehalt des Rechtsmittels der Supplication an das Obergericht beigelegt worden. Die wichtigsten dieser Sachen sind:

- liquide auf klare Hand und Siegel beruhende Sachen nach der Verordnung vom 25. Juli 1781;
- geringfügige Sachen, zu deren Entscheidung die Hardsvögte gleichmäßig befugt worden, nach derselben Verordnung;
- Gesindefachen nach den Verordnungen vom 24. Septbr. 1740:6 und vom 14. December 1761;
- Injuriensachen nach der Verordnung vom 11. Mai 1798;
- Wegesachen nach der Verordnung vom 29. October 1784;
- Handwerksfachen nach der Verordnung vom 15. März 1756 und vom 7. März 1775;
- Spoliensachen nach der Verordnung vom 13. Jan. 1797;
- Abnahmes (Altentheils oder Verlehnts-) Sachen nach der Verordnung vom 20. Januar 1797;
- Armenverpflegungsfachen nach der Verordnung vom 23. December 1808.

Die durch gründliche Rechtskenntniß sowohl, als durch ächte Vaterlandsliebe hervorragenden Rätthe der Krone damaliger Zeit haben die, im damals schon eingeführten deutschen Proceß gegebene Grundlage mit vielem Geschick und großem Erfolge benutzt, um dessen summarischen Proceß in Form und Anwendung den heimischen Verhältnissen entsprechend anzupassen. Durch sie geschah auf diese Weise ein wichtiger und erfolgreicher Schritt im fortwährenden Entwicklungsgange der inneren Landesverfassung. Indem sie in ausreichender Weise den Gegenstand dieser summarischen Proceße und das dabei zu beobachtende Verfahren leicht verständlich in ihren durch die königliche Sanction zur Gesetzeskraft erhobenen Gesetzesentwürfen bezeichneten, bewirkten sie, daß der Gläubiger in

Forderungssachen ohne Härte gegen seinen Schuldner in kurzer Zeit zur Weltendmachung seiner Forderung gelangen konnte; daß der Befißstand unter Entfernung aller Eigenmacht Schutz fand; daß Sachen wegen Ehrenkränkungen zur schnellen Erledigung gelangten; im Allgemeinen, daß durch eine genau vorgeschriebene Proccedur in allen Sachen, die nach ihrer Beschaffenheit einer schnellen mit möglichst geringen Kosten verbundenen Erledigung bedürfen, die Epikane wenig Spielraum findet, und dabei doch die richterliche Willkür ausgeschlossen bleibt.

Die Gesetzgebung damaliger Zeit hat in der That den von ihr angestrebten Zweck: „Die Befestigung des Wohlstandes der Unterthanen *); die Verhinderung langwieriger Streitigkeiten über den jüngsten Befiß **); die möglichste Gleichmachung des bereits an den meisten Orten eingeführten, von den wohlthätigsten Folgen für die Unterthanen begleitet gewesenem abgekürzten Verfahrens in Injurienfachen“ ***) in anerkennungswerther Weise glücklich erreicht, und dieses löbliche Bestreben auf alle Proceßsachen ausgedehnt, in welcher eine Abkürzung des Verfahrens ohne Gefährde hat geschehen können.

In solcher Hinsicht ist der Eingang des deutschen gemeinen Proceßes im Herzogthum Schleswig, eben weil er zu diesen gelungen Reformen die Anleitung und den Anstoß gegeben hat, als ein ungewisselter Fortschritt anzusehen; es soll später auszuführen versucht werden, daß er mit gleich gutem Erfolge im ordentlichen Proceß den Proceßformen des alten Volksgerichts eingefügt worden ist. Im Königreich Dänemark ist ein ähnlicher summarischer Proceß unbekannt und es ist bemerkenswerth, daß ein großer Theil der dänischen Rechtsgelehrten, die nach der großen Katastrophe des Jahres 1850 anstatt der auf der Landesuniversität Kiel vorgebildeten Rechtsgelehrten die Handhabung der Justiz übernahmen, trotz der mitgebrachten großen Vorurtheile gegen das Schleswigsche Proceßwesen, später als sie mit dessen Ergebnissen näher bekannt

*) Eingangsworte der Verordnung vom 25. Juli 1781.

**) Eingang der V.-O. vom 13. Januar 1797.

***) Eingang der Verordnung vom 11. Mai 1798.

S. S. L. Jahrbücher VI.

geworden waren, haben anerkennen müssen, daß sie anfänglich sehr im Irrthum gewesen sind.

Die klaren Vorschriften über das Verfahren in obgenannten summarischen Processen haben natürlich eine größere Gleichmäßigkeit in solcher Beziehung im ganzen Herzogthum erzeugen müssen; es fehlt aber dennoch bei der verschiedenen Organisation der Gerichte nicht an einigen Abweichungen in den verschiedenen Gerichtsbezirken.

Im Amte Hadersleben war in den Sachen, die auf klare Hand und Siegel beruhen, wohl hauptsächlich durch die Anwälte eine leichtere Behandlung derselben eingetreten, die auf den ersten Blick keine Billigung finden dürfte, in der Praxis selbst aber eine bedeutende Kostenersparung veranlaßte und dennoch der richtigen Urtheilsfindung keinen Eintrag that. Nur in dem Obergericht fand dieses einiges Bedenken, weil in einigen Fällen die Voracten dort zu dürftig erschienen. Nach der Praxis beim Haderslebener Amtshaus wurden nämlich in diesen Sachen die eingegangene Exceptionschrift nicht dem Kläger (Supplicanten um ein unbedingtes Mandat) zur schriftlichen Replik mitgetheilt, sondern sofort ein Termin zur mündlichen Re- und Duplik der in denselben stets erscheinenden Anwälte vom Amtshause anberaumt, und hievon nur in schwierigen Fällen abgewichen.

In diesem Amte insbesondere hatten sich in Folge des langen verderblichen englischen Krieges die Streitigkeiten im liquiden Process in einem besonders hohen Grade gehäuft. Vorher hatten sich wegen des regen Verkehrs, besonders mit Jütland, eine große Menge dänischer Banconoten eingedrängt, die damals willig zum gleichen Werth mit der schleswig-holsteinischen Silbermünze angenommen worden waren. Bei Anleihen gegen protocollirte Obligationen und einfache Schuldscheine hatte daher der Darleiher häufig die valuta in dänischen Banconoten geleistet, und der Empfänger hatte diese willig angenommen, obgleich er sich in seiner Obligation oder seinem Schuldscheine ohne weitere Bemerkung zum Empfang der Anleihe in schleswig-holsteinischem Courant bekannt hatte. Während des Krieges aber waren die dänischen Banconoten nach und nach im Cours gegen Silber gefallen, und am Schlusse desselben in so hohem Grade, daß sechs alte Thaler in Bancozetteln

nur mit einem Reichsbankthaler nach der Reichsbankverordnung eingelöst wurden *). Es wurden sogar nur Geldverschreibungen in dänisch Courant, älter als den 11. Septbr. 1807, al pari in Reichsbankgeld umgeschrieben, jüngere aber verloren bis 11. December 1807 schon 5 ₰ und sofort vierteljährig weitere 5 ₰, so daß Obligationen jünger als den 10. December 1812 zu 20 ₰ gegen 100 ₰ Cour. nach der Tabelle A. der angeführten Verordnung umgeschrieben werden mußten.

Es ist nicht zu verwundern, daß der bedrängte Schuldner, der aus einer Verschreibung auf Schleswig-Holsteinisch Cour. im liquiden Mandatsproceß belangt ward, und sich erinnerte oder von seinem Vorwieser vernommen hatte, daß ursprünglich die valuta nicht in dieser Münzsorte, sondern in dänischen Banenoten geleistet sei, in seiner in der Regel bis zur Zahlungsunfähigkeit gesteigerten Verlegenheit den Einwand der nicht verschriebenermaßen in grob Courant, sondern in dänischen Banenoten empfangenen Anleihe vorbrachte, also die Einrede der Pluspetition vorschützte und in Ermangelung anderer liquiden Beweismittel, zum Beweismittel der Eidesdelation griff; und es ist einleuchtend, daß demzufolge in der Periode, die auf das moratorium folgte, die unbedingten Mandatsproceßbeim Amtshause sich außerordentlich vermehren mußten. Es war jeden Freitag daselbst Gerichtstag, und an jedem Gerichtstage kamen mehr als 10 solcher Sachen vor. Für andere Sachen mußte nicht selten ein anderer Wochentag in Anspruch genommen werden, um den Andrang zu bewältigen.

Diese Verhältnisse führten gleichmäßig zur kurzen Abfassung der Partheischriften durch ihre Conscripten. Der Mandatsantrag ward in der Regel auf einen halben Bogen zusammengedrängt; in der Exceptionschrift wurde in der Regel die Eidesdelation nicht formulirt,

*) Der ungeheure Vermögensverlust, den namentlich der Norden des Herzogthums Schleswig, in welchem eine große Menge dänischer Courantzettel im Umlauf war, durch die Verordnung wegen einer Veränderung im Geldwesen der Königreiche Dänemark und Norwegen und der Herzogthümer vom 5. Januar 1813 erlitt, ist als eine wesentliche Ursache der dortigen langdanernden späteren fast gänzlichen Entwerthung des Grundeigenthums anzusehen.

sondern dieses geschah erst durch ein Dictamen zu Protocoll im Termin. *) Die weitere Verhandlung geschah stets mittelst mündlicher Res. und Duplik, worauf das Erkenntniß über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des deferirten Eides erfolgte, und im ersten Falle dem Delaten eine 14tägige Frist zu seiner Erklärung ertheilt ward, ob er ihn ableisten oder zurückschieben wolle. Die dilatorischen Einreden wurden kurz erledigt. War die exceptio deficientis cautionis pro expensis et reconventionem vorgebracht und begründet, so wurde sie dadurch beseitigt, daß der Anwalt des Klägers sie übernahm, und der Gegner diese Cautionsleistung als genügend erklärte. Die Einrede der Documentenedition ward selten vorgeschützt und eventuell dadurch erledigt, daß die beiden Anwälte sich vorher darüber außergerichtlich verständigten.

Diese locale Praxis im liquiden Proceß, die das Ergebnis einer langen drangvollen Zeit war, hat sich im Amte Hadersleben in einer darauf folgenden günstigeren Periode erhalten. Ich glaube nicht, daß sie der gründlichen Erwägung des Richters vor der Urtheilsfindung wesentlichen Eintrag gethan hat; wenigstens waren die Supplicationen an das Obergericht dort nicht häufiger als anderswo. Jedenfalls brachten sie den großen Nutzen, daß sie die große Geldverlegenheit nicht durch hinzugekommene große Kostenhäufung wesentlich vermehrte. **)

*) Einige Anwälte beschränkten ihre Exception auf die kurze Bemerkung, daß die Einrede *salvis satvandis* im Termin mündlich näher ausgeführt und zur Liquidität erhoben werden solle.

**) Nicht ohne einige Befriedigung sieht das Verhalten der Haderslebener Anwälte in der langen traurigen Periode des Vermögensverlustes des Bauernstandes noch in meiner Erinnerung. Es mag wohl in mancher Beziehung nicht tadellos gewesen sein, allein keiner hat engbergig die lockende Gelegenheit zu seiner Bereicherung benußt. Das Verhältniß war ein durchaus freundschaftliches, und es bestand unter ihnen die stillschweigende strenge gehaltene Uebereinkunft, jede Discussion über Rechtsstreitigkeiten, in welchen sie sich als Gegner gegenüberstanden, zu vermeiden. Nur unter Voraussetzung dieses allgemeinen gegenseitigen, sehr selten getrübbten freundschaftlichen Verhältnisses konnte das dargestellte Verfabren durchgeführt und die guten Früchte bringen, die es nach meiner Ueberszeugung wirklich getragen hat.

Seit 1850 sind statt des Amthausess die Hardevogteien die Gerichte erster Instanz geworden, und bei jenem nur die prima cognitio geblieben. So viel mir bekannt ist, hat das Verfahren selbst keine Aenderung erlitten.

20. Die Dinggerichte in den fünf Harden des Amtes Hadersleben, als ordentliche Gerichte in Civilsachen.

Die äußerlichen Formen des Volksgerichts des jütischen Lows wurden möglichst geschont, als das Proceßverfahren des deutschen gemeinen Proceßes im Anfang des vorigen Jahrhunderts in den schleswigschen Harden allgemein zur Anwendung kam.

Am ersten Dingtage des Jahres nahmen im Amte Hadersleben nach wie vor unter Vorsitz des Hardevogts mit Hinzuziehung des Reitvogts und der Kirchspielvögte die sämmtlichen Sandmänner jeder Harde in dessen Gerichte ihre Sipe ein. Das Hauptgeschäft des Tages bestand darin, einestheils, daß die sämmtlichen im vorhergegangenen Jahre vorgekommenen Veränderungen im Festebesitz und die vorgefallenen Bruchfälle angemeldet und nachgewiesen wurden, um als Grundlage für das vom Gerichtschreiber auszufertigende Feste- und Bruchregister zu dienen^{*)}; andertheils, daß die im vorigen Jahre in Function gewesenen temporären Gerichtshülfsen, als Reßninge und Heiligtagsvögte von ihrem Amte entbunden, und neue an ihre Stelle für das laufende Jahr in Pflicht genommen wurden. Da außerdem jeder Eingeseßene ohne vorgängige Anmeldung befugt war, an diesem Gerichtstage Anträge allgemeiner Natur zu stellen, und zur Verhandlung zu bringen, so ward dieser erste Gerichtstag im Jahre das Allemannsding genannt.

Die Ernennung von Reßningen geschah noch lange Zeit, nachdem ihre Functionen wegen der Veränderung des Strafrechts und des Strafverfahrens, insbesondere wegen der Einführung des

^{*)} Später erfolgte in gemeinschaftlicher Sitzung auf dem Königl. Amthause in einem für alle Harden vom Amtmann angesetzten Termin unter dessen Vorsitz einem nähere Vernehmung aller Betheiligten und auf deren Grundlage die schließliche Decission behufs weiterer Vornahme des Erforderlichen.

Spolienprocesses statt des Verfahrens wegen Man gänzlich aufgehört hatte. Endlich ward sie unterlassen.

Statt der Stockneffinge im alten Volksgerichte saßen seit der Zeit jenes großen Wandels an jedem Dingtage die Dinghörer, acht an der Zahl, in Civilsachen im Gerichte. Sie werden nach der Reihenfolge aller eingefessenen Hardeemänner vom Dingboten zeitig zum Erscheinen angesagt, und können sich im Verbindungs-falle durch geeignete Männer vertreten lassen. Sie sind nur Gerichtszeugen und werden nicht weiter in Pflicht genommen, als daß der Hardevogt, indem er die Sitzung im Namen des Königs feierlich eröffnet, sie auffordert, genau darauf Acht zu haben, was im Gerichte vorkommen werde. *)

In allen Civilsachen ist der Hardevogt Einzelrichter, denn der Gerichtsschreiber fungirt im Gerichte nur als Protocollführer und ist nur, seinem Amteide gemäß, für seine richtige Protocollführung verantwortlich. Dem Hardevogt steht die ganze Proceßleitung nach den Formen des eingeführten gemeinen deutschen Proceßes zu, und er überwacht ihre genaue und richtige Anwendung in jeder Lage des Proceßes.

Den Vorsitz im gehegten Ding ist der Amtmann einzunehmen befugt; da er jedoch auf die Proceßleitung und die Urtheilsfindung keinen Einfluß hat, so wird diese Befugniß, die in der Verfassung des alten Volksgerichts nicht vorhanden war, von ihm nur selten geübt. Im Amte Hadersleben ist mir in einem Zeitraume von 34 Jahren kein solcher Fall bekannt.

Das altherkömmliche mündliche Verfahren ist, freilich in sehr modificirter Form, in den Dinggerichten aufrecht erhalten worden.

Die Einleitung der Sache geschieht durch einen kurzen Antrag an die Hardevogtei auf Vorladung des Beklagten zur nächsten ordentlichen Gerichtssitzung; allein als Anlage ist die nähere Klagebegründung **) in einer besonderen Klagschrift statt mündlichen

*) Die Formel in den Harde des Amtes war: „Iinget sattes i Hans Majestæt Kongens Ravn, og have Dinghørerne noie at gibe Aht paa, hvad her forhandles for Retten!“

**) Da in derselben die geschehene Einweisung der Sache zur ordentlichen Verhandlung nach vergeblichem Vergleichsversuch durch Anlage des

Vortrages (*Libellus loco oralis recessus*) angelegt. Vom Hardses-
vogt geschieht hierauf mittelst Decrets auf der Rückseite des La-
dungsgefuches die Bestimmung des Verhandlungstages und die
Vorladung des Beklagten unter abschriftlicher Mittheilung der La-
dung und des Klagerecesses mit allen nicht gemeinschaftlichen Anlagen
verbunden mit dem Befehl, seinen schriftlichen Exceptionsrecess 3
Tage vor dem anberaumten Termin ans Gericht im Original ein-
zubringen und dem Kläger in Abschrift mitzutheilen.

Hierin besteht die wesentliche Abweichung von der Form des
deutschen gemeinen Processes, die nur ein schriftliches Verfahren bis
zur Res und Duplik kennt, während der heimische Proceß vor dem
Ting zwar einen schriftlichen Klag- und Exceptionsvortrag, jedoch
nur eine mündliche Res und Duplik gestattet. Die Darstellung
des weiteren Ganges des Processus mag hier auf sich beruhen, da
er in ausführlichen Lehrbüchern des vaterländischen Processus voll-
ständig zu finden ist. *) Hier soll nur bemerkt werden, daß neben
dem in Uebung gekommenen römischen Rechte zur Ergänzung des
Lobrechts und der örtlichen Statute ganz besonders die Einführung
des gemeinen deutschen Processus in die Hardsesgerichte des Herzog-
thums die am meisten und stärksten hervortretende Verschiedenheit
der Rechtsverfassung des Herzogthums Schleswig von der Rechts-
verfassung des Königreichs Dänemark hervorgebracht hat.

Es findet nemlich demzufolge in den schleswigschen Gerichten
eine sorgfältige Proceßleitung statt, durch welche der Richter be-
rechtigt und verpflichtet ist, jede willkürliche Abweichung von der
Regel zu verhindern, indem er die Thätigkeit der Partheien über-
wacht und die Abschwelung von der Sache verhütet; durch welche
er die rechtzeitige Erledigung aller dilatorischen Einreden bewirkt;
durch welche er dafür sorgt, daß innerhalb der den Partheischriften

Remissorium des Amthausers bescheinigt werden muß, so werden die in
prima cognitione erwachsenen Acten gleichfalls beigelegt. Dieses führt
in der Regel zur Anticipation der Replik im Recess auf die in prima
audientia angedeuteten Exceptionsmomente, jedoch nur in kurzer Ausführung.

*) Vgl. insbesondere Franke: „Der gemeine Deutsche und der
Schleswig-Holsteinische Civilproceß“, 1r und 2r Theil, Hamburg und
Aiel 1843.

und mündlichen Vorträgen gesetzten Grenzen die factischen Fragen erschöpft, und wenn factische Klage oder Exceptionsmomente streitig sind, über die Beweislast durch ein oder mehrere Zwischenkenntnisse (Interlocut) unter Berücksichtigung der Eventualmaxime entschieden und das Beweisverfahren auf genaue und concise formulirte Beweissätze zurückgeführt werde; durch welche endlich mit einem Worte ihm obliegt, unnütze Erörterungen und Abschweflungen von der vorliegenden Frage möglichst zu verhindern.

So weit bekannt, findet diese Art der Thätigkeit des Richters in dem in Dänemark üblichen Proceßverfahren nicht statt. Die Rechtsanwälte sind dort in ihrer Thätigkeit und der Zahl ihrer Sakschriften unbeschränkt; im Falle streitiger factischer Fragen wird über die Beweislast nicht durch Zwischenerkenntnisse entschieden, die Beweissätze also noch weniger vom Richter formulirt. Der Anwalt requirirt in jeder Sachlage Zeugenvernehmungen über Thatfachen, die er für entscheidend ansieht, oft sogar im Anfang des Proceßes. Erst wenn die Partheien ihren Angriff und ihre Verteidigung völlig erschöpft zu haben glauben, submittiren sie beim Richter zur Urtheilsfindung.

Es ist schwer, sich eine hinreichende Kenntniß des dänischen Civilproceßes anzueignen, um ihre Abweichungen vom heimischen Proceß vollständig angeben zu können. Die angedeuteten Gegensätze dürften die wesentlichsten sein. Mögen in der dänischen Proceßtheorie die Mittel gegeben sein, um den Richter bei der Ausscheidung des Ungehörigen und Irrelevanten in einem so willkürlich zusammengetragenen Actenconglomerat zu leiten, immerhin wird der deutsche Proceßgang allgemein als mehr geeignet erscheinen müssen, mit möglichster Vermeidung unnützen Ballastes sicherer zur Lösung der streitigen Frage zu gelangen. Man ist anzunehmen berechtigt, daß ein auf solchen verschiedenen Voraeten begründetes Erkenntniß hier weit weniger als dort der Anfechtung durch Berufung an die oberen Instanzen ausgesetzt sein wird, weil wenigstens hier die factischen Fragen vollständiger festgestellt sind, und es also bei der Berufung an die höheren Gerichte mehr um die rechtliche Auffassung des Falles sich handelt.

Ueber die Durchschnittszahl der jährlichen Proceße, die bei dem

Haderslebener Dinggerichte zur Verhandlung und Entscheidung kommen, ließen sich unschwer aus den Gerichtsprotocollen genaue statistische Nachweise liefern. Ich glaube bestimmt annehmen zu dürfen, daß in allen 5 Hadersvogteien des Amts, mit einer Bevölkerung von über 50,000 Seelen, jährlich schwerlich von zehn einen Proceß eingeleitet und durchgeführt worden, und daß von den Erkenntnissen in denselben nur eine geringe Bruchzahl in der Berufungsinstanz an das höhere Gericht gelangen. Es dürfte dieses als ein sehr befriedigendes Resultat dieses Theils der schleswigschen innern Verfassung betrachtet werden und diejenigen beruhigen müssen, die der Meinung sind, daß die kuntschedige Rechtsverfassung des Herzogthums zu einer verderblichen Rechtsunsicherheit daselbst führen müßte. Möchte immerhin eine größere Gleichförmigkeit wünschenswerth erscheinen, so wird jedenfalls die besondere gegebene Grundlage als eine gute und gesunde anzuerkennen sein, und darüber kein Zweifel entstehen können, daß der fernere Ausbau der Rechtsverfassung des Herzogthums Schleswig, damit dessen theuerste Interessen nicht aufs empfindlichste verletzt werden, nur auf der vorhandenen Grundlage wird geschehen können.

21. Der schleswigsche Criminalproceß.

Es ist bereits oben ausgeführt worden, daß das Criminalverfahren nach dem jütischen Lov durch die Einführung der peinlichen Gerichtsordnung Carl's des Fünften im Herzogthum Schleswig eine vollständige Umgestaltung erlitten hat; daß diese jedoch in den schleswigschen Harden erst im Anfang des vorigen Jahrhunderts durchgeführt werden konnte. Das Verfahren der alten schleswigschen Volksgerichte in peinlichen Sachen ist augenscheinlich die schwächste Seite in Waldemar's Gesetzbuche. Auf der einen Seite begünstigte es die Straflosigkeit sogar schwerer Verbrechen, indem es der Privatwillkür zu viel einräumte, und dem Gede zu viel Einfluß auf die endliche Entscheidung ließ; auf der andern Seite gefährdete es die persönliche Rechtsicherheit, indem es in gewissen Fällen, namentlich beim Diebstahl, dem Richter (Hadersvogt, Umbedsmann) eine höchst bedenkliche Gewalt über Leben und Tod einräumt.

Wenn es in anderer Hinsicht eines weiteren Ausbaues nach

den Bedürfnissen des stets fortschreitenden bürgerlichen Verkehrs bedurfte, so bedurfte es einer vollständigen Umwandlung seiner Strafbestimmungen, und besonders seines Verfahrens bei seiner Anwendung, um seinen Zweck zu erreichen. Da nun die heimische Criminalgesetzgebung sich nicht getraute, Selbstständiges zu schaffen, so war sie genöthigt, sich dazu zu entschließen (in Uebereinstimmung mit dem ganzen übrigen Entwicklungsgange der innern Landesverfassung, welchen Orstedt so klar als die nothwendige Folge der politischen Verhältnisse nachgewiesen hat) die peinliche Gerichtsordnung Carl's und namentlich dessen Criminalverfahren zu adoptiren.

Es ist das jütische Vorbuch nicht, wie v. Wimpfen in seiner Abhandlung über den Criminalproceß im Herzogthum Schleswig mit besonderer Rücksicht auf das Amt Hadersleben im 6. Abschnitt behauptet *), neben der peinlichen Gerichtsordnung über die angegebene Zeit hinaus gültig geblieben, sondern gänzlich hinfällig geworden, wenn man von einigen beibehaltenen, davon herkommenden rein äußeren Formen im fiscalischen Proceße (in der Specialinquisition), die ausnahmsweise vorkommen, absteht **).

Der accusatorische Proceß im alten Volksgericht in seinem eigentlichen Wesen, wonach die richterliche Thätigkeit nur in Folge einer Privatanzeige und Anklage in Bewegung kam, und so wie diese aufhörte völlig gelähmt ward, mußte mit der Einführung der Carolina aufhören, die den Untersuchungsproceß einführte, welcher dem Criminalrichter eine selbstständige Thätigkeit zur Entdeckung und weiteren gerichtlichen Verfolgung der Verbrecher übertrug. Hierzu war die Verfassung des alten Volksgerichts mit dem dreifachen Gerichte der Sandmänner, der Ransnäfninge und der Hardsnäfne nicht

*) Im Neuen staatsbürgerlichen Magazin von Jaid, Bd. 3, S. 182 bis 211.

**) Es ist früher schon bemerkt, daß dieser Schriftsteller durch seine Vorliebe für die dänischen Institutionen sich hat verleiten lassen, nach Allem zu daschen, was ihm dienlich schien, um das Vorhandensein dänischer Geseze im schleswigschen Rechtssystem nachzuweisen, den Werth seiner Forschungen sehr vermindert hat. Namentlich ist diese seine Parteilichkeit von Jaid im 2. Bande seines Handbuchs in der Vorrede sehr schlagend nachgewiesen worden.

angethan. Es mußte eine neue Organisation des Criminalgerichts mit Beilegung criminalpolizeilicher Gewalt, um dem Verbrecher und dem Verbrecher nachzuspüren, geschaffen werden. Hinsüro trat in dieser Veranlassung an die Stelle der Hardeßvögte der Amtmann des Amtes, und in den Landschaften der Landvogt, dem neben seiner Administration schon früher ein Oheraufsichtsrecht über die Justiz beigelegt worden war. Nur dem Amtmann stand feste Schöffur zu Gebote, um den von ihm in criminalpolizeilichem Wege verfolgten und eingefangenen Verbrecher festzuhalten. Dieses führte wie von selbst zu seiner Beilehung mit der Uebung der summarischen Criminaljustiz. Indessen geschah dieses nicht ohne bedeutende Einschränkung. Durch das Rescript vom 18. Januar 1741 ward nemlich verfügt, daß in schweren Criminalfällen, welche nach dem Gesetze eine Lebens-, Karren- oder Zuchthausstrafe nach sich ziehen, der ordentliche fiscalische Proceß eintreten, und daß in solchen Fällen vorher vom Amtmanne an das Obergericht einzuberichten sei, welches zu bestimmen hatte, ob derselbe nach der Sachlage einzutreten habe oder nicht.

Durch die Abschaffung der Tortur (des peinlichen Verhörs) mittelst der Verordnung vom 21. December 1770 fiel die Specialinquisition, welche, da sie nur bei dieser angewandt werden konnte, dadurch in materieller Hinsicht allein sich von der summarischen Untersuchung unterschied, zu einer rein formellen Proccedur herab, und ward immer seltener vom Obergericht verfügt. Das summarische Verfahren ward demzufolge zur Regel und das Amtmanne thatsächlich das ordentliche Criminalgericht für die schleswigschen Harden, die Hardeßvögte traten dagegen in dieser Hinsicht nur in einzelnen Fällen als dessen Functionaire in Folge von speciell ihnen ertheilten Commissorien auf.

Auf das Verfahren beim Amtmanne zu Hadersleben als dem ordentlichen Criminalgerichte des Amtes muß der Kürze wegen auf die von Wimpfen'sche Abhandlung Bezug genommen werden, die diesen Gegenstand klar und erschöpfend behandelt. Hier möge nur bemerkt werden, daß, weil das Verfahren nur summarisch war, die Zeugen nur unter besondern Umständen vorher beidigt wurden, und daß bei den mit einem geringen Strafmaße belegten Verbrechen,

die ohne Zugiehung des Obergerichts beim Amtshause bestraft wurden, eine Defension nicht Statt hatte; daß dagegen bei Verbrechen, die mit Zuchthausstrafe bedroht sind, nicht allein vom Amtshaus die Akten mit Bericht und motivirtem Strafantrage zur Fassung des Strafserkenntnisses eingesandt, sondern auch dem Inquisiten ein Defensor bestellt werden mußte, wenn er nicht, — mit Ausnahme der Fälle einer lebenswiegigen oder langjährigen Zuchthausstrafe, in welchem selbst wider seinen Wunsch die Defension verfügt ward — auf seine Bertheidigung verzichtete.

Die Specialinquisition, die nach Wegfall des peinlichen Verhörs, wie bemerkt, zu einem formalen Act herabgesunken war, kam im Laufe der Zeit immer seltener vor. In der Gram Harde hat sie meines Wissens während meiner Advocatur nur einmal stattgehabt, und in diesem Falle wurde genau nach frühern Vorgängen verfahren. Die 8 Sandmänner der Harde saßen unter dem Vorsitz des Hardevogts zu Gericht. Der Actuar der Harde führte das Protocoll. Vom Königl. Sachwalter wurden die Beweisartikel, vom bestellten Defensor die Dissensional-Artikel formulirt, und von jedem die Citation der Zeugen beantragt. Ein öffentliches mündliches Verfahren vor dem gehegten Criminalgericht fand in feierlicher Weise statt, doch hatte vorher der Fiscal seine Anlagenschrift und der Defensor seine Defensionschrift schriftlich eingereicht. Die 8 Sandmänner sprachen, nachdem die Sache spruchreif geworden war, ihren Toug, in welchem sie ihre Fündung der Strafe ausführlich motivirten. Außerlich kam das alte Volksgericht zur Erscheinung, in der That jedoch fungirte der Hardevogt, dem nur der Vorsitz und die Leitung zustand, als Richter. Er sagte den Toug der Sandmänner ab, diese nahmen, indem sie ihr Richteramt übten, keinen weiteren Antheil, als daß sie genehmigten, was er ihnen vorlegte, denn die Rechtskunde, die sie unstreitig zur Zeit der Herrschaft des jütschen Loos in peinlichen Sachen besaßen, hatten sie sich, wie der neue Criminalproceß nach der Carolina eingetreten war, nicht oder doch nicht in genügender Weise aneignen können, um selbstständig das rechte Urtheil zu finden und zu motiviren.

21. Die Feldauftheilung und Einkoppelung.

Neben der eifrigen Sorgfalt, welche die Gesetzgebung des vorigen Jahrhunderts dem bürgerlichen Gesetze in seinen verschiedenen Theilen gewidmet hat, um denselben einen dem fort und fort sich entwickelnden Volksleben entsprechenden Ausbau anzufügen, und dessen practische Anwendung zu vereinfachen und zu erleichtern, richtete sie eine gleiche Sorgfalt auf die Belebung des Ackerbaues, als des wichtigsten Theils der heimischen Volkswirthschaft, und that Schritte, um die jeden wesentlichen Fortschritt darin hemmende Feldgemeinschaft zu beseitigen. Sie legte nicht allein durch diese Maßregel für eine wirksamere Bodencultur die nothwendige Grundlage, sondern sorgte auch durch den gleichzeitigen Erlass einer Erbfolgeordnung in den Festeigenschaften für die Feststellung des bisher ungewissen Besitzstandes einer zahlreichen Classe des Bauernstandes.

Ersteres geschah durch die Feldauftheilungsverordnungen vom 10. Februar 1766 und 26. Januar 1770; letzteres durch die Verordnung wegen der bei Befegung der Festeigenschaften in den Aemtern und Landschaften des Herzogthums Schleswig zu beobachtende Successions-Ordnung vom 14. April 1766.

Indem wir uns hier zuerst mit der wichtigen Reform beschäftigen, wodurch die Feldgemeinschaft, das Ergebniß der seit uralter Zeit bestandenen Markverfassung, mittelst der Einführung einer neuen Feldvertheilung beseitigt ward und mittelst der Einkoppelung einem jeden früheren Feldinteressenten größere oder kleinere Feldflächen nach seinem Antheil genau zugemessen und zur unbeschränkten Benutzung übergeben wurden, ist es nicht die Absicht, eine vollständige Darstellung dieser umfassenden Operation zu liefern, sondern nur sie in ihren allgemeinen Grundzügen vorzuführen, und das dabei beobachtete Verfahren und dessen Ergebnisse, besonders im Amte Hadersleben, etwas genauer ins Auge zu fassen.

Um die Zeit, da die alte Markverfassung zu Grabe getragen ward, gewährte noch das Dorfsfeld im Ganzen dasselbe Bild, welches ich versucht habe in Abschnitt I über Anlage der Urdörfer und Eintheilung ihrer Feldmarken anschaulich zu machen. Denn es sind alle später angelegten Dörfer genau nach diesem uralten Muster eingerichtet worden, wenn es gleich einzelnen weiter strebenden

Feldinteressenten noch während des Bestehens der Feldgemeinschaft gelungen sein mag, aus dem gemeinschaftlichen Acker- und Weidelande ihrer Dorfschaft größere gesammelte Theile zur besonderen unbeschränkten Benutzung für sich zusammen zu bringen. Schon der Besitz der zum freien Ackerbetrieb übergebenen Lofte muß bei den kenden Männern zur richtigen Würdigung der Vorzüge eines solchen Sonderbesitzes für den Fruchtgewinn geführt, und Anleitung und Anstoß zum Erwerb mehrerer gleichartiger Grundstücke gegeben haben. Wie dieses hat gelingen können, da ein solches Bestreben im gänzlichen Widerspruch mit dem eigentlichen Wesen der Markverfassung steht, und am Ende indirect zu ihrer Auflösung führen konnte, ist schwer zu erklären. Daß jedoch die Aussonderung gewisser Theile des gemeinschaftlichen Feldes häufig mit Erfolg gekrönt gewesen sein müsse, ergibt sich deutlich aus dem § 1' der Verordnung vom 10. Februar 1766, worin verfügt wird, „daß es einem jeden Podd-eigner und eigenthümlichen Landinteressenten freistehen solle, seine auf einer Stelle zusammen und für sich allein liegenden, aus der Gemeinweide genommenen und ihm angewiesenen Ländereien, Acker zc., worin niemand einige Gerechtigkeit oder einigen Antheil hat, einzubegen und er dagegen von seinem vorhergehaltenen und auf der Commüne geweideten Vieh diejenige Anzahl abziehen müsse, wozu dieses eingezogene Stück angeschlagen ist, und nur das übrigbleibende auf die gemeine Weide treiben lassen darf.“ Wären solche Sonderbesitzungen in der Gemeinweide (und wohl auch im Ackerlande) nicht schon während der Feldgemeinschaft häufig vorgekommen, so wäre keine Veranlassung gewesen, solcher Fälle zu erwähnen, und ihre früher precär gewesene Aufrechthaltung zu einem gesetzlich gesicherten Rechtsanspruche des Besitzers zu erheben.

Der milde Geist der damaligen Gesetzgebung enthielt sich bei dieser großen Reform jeden directen Zwanges, und überließ ihre Einführung der freien Willensbestimmung der Interessenten jeder geschlossenen Gemeinschaft. Nur das stellte sie in der Verordnung vom 10. Februar 1766 als Regel ausdrücklich fest, daß wenn zwei Drittel einer Dorfschaft, nach Willkür und nicht nach Kopfzahl gerechnet, die Separation eines dieses Dorfe

allein zugehörigen Stück Landes beschloffen hätte, die übrigen diesem Beschlusse beitreten sollten, und daß sogar auch im Falle die mehren oder ein großer Theil der Dorfschaft auf die Separation dringen würde, sodann eine Untersuchung anzustellen, und dem Amtmann nach der von kundigen unpartheiischen Männern gefundenen Sachlage den Ausspruch zu fällen, ermächtigt sein solle. Sie verstattete sich daher blos die Regel, „daß zwei Drittel der Mitglieder einer Corporation einen gültigen, die dissentirenden bindenden Gemeinbeschuß zu fassen befugt sein, zu Gunsten der von ihr empfohlenen Aufhebung aller Feldgemeinschaften zu modificiren und dem Minoritätsbeschuß in dem Falle dieselbe Wirkung beizulegen, wenn sich dessen Zweckmäßigkeit klar ergeben würde.“

Erst nachdem bemerkt worden war, daß dieses mehr anspornende als zwingende Auftreten der Gesetzgebung, wie es im Eingang der Verordnung vom 26. Januar 1770 heißt, „zwar nicht ohne Erfolg geblieben war, jedoch im Allgemeinen nicht die Wirkung gehabt hatte, die sie wegen des dabei abgezielten Nutzens der Untertanen gewünscht und erwartet hatte“, trat sie in letztgedachtem Gesetze mit einer Verfügung auf, die zwar noch die Selbstbestimmung der Dorfgemeinden schon, ihrer Wirkung nach jedoch der bereits morsch gewordenen Feldgemeinschaft den Todesstoß versetzen mußte. Sie ertheilte nämlich im § 1 der näheren Verordnung von 1770 jedem Boels-, Hufen- und Etaven-Besitzer oder Lohseigner, der sein Land für sich zu haben wünschte und es einzukoppeln gesonnen war, die Befugniß, Behufs des ihm auszumachenden Antheils eine allgemeine Vermessung gesamnter Dorfsländereien zu verlangen, und verfügte, daß unter dieser Vermessung alle Dorfsfelder, die nicht nach den Landesgesetzen ausdrücklich ausgenommen waren, ohne Unterschied, sie seien gemeinschaftlich oder abgesonderte Stücke, Wiesen, Weiden und Ackergründe, wie auch die in Folge dieser Verordnung ausdrücklich ausgenommenen Heiden unter diese Vermessung zu ziehen; und daß, wenn die Aufmessung durch einen beeidigten Landmesser mit Zuziehung dreier erfahrener, von dem Amtmann des Orts zu ernennender Sand- und Eynsmänner, oder anderer beeidigter Landverständigen beschaffet und Alles insbesondere von letzteren beurteilt worden, Demjenigen, der die Auftheilung verlangt

hat, sein ihm nach der Beschaffenheit und Größe der Geldmark gebührender verhältnißmäßiger Antheil im Beisein und unter Direction der Haus-, Hards- und Stiftsvögte eines jeden Districts, so viel wie immer möglich, an einem Orte und in einer Strecke abzulegen; und daß diese Ablegung, wenn die übrigen Geldinteressenten sich mit dem Abzutheilenden in Güte darüber nicht vereinbaren könnten, vornemlich dem Gutbefinden und der Bestimmung vorgedachter dreier Sands- und Synsmänner oder anderer von dem Amtmanne loci zur Regulirung der Vertheilung autorisirten beeidigten Landverständigen, vorbehältlich einer ferneren Berufung an die Schleswig-Holsteinische Landcommission, zu überlassen sei; endlich die Kosten der Vermessung der Dorffelder und Ausfindigmachung und Anweisung der besondern Geldantheile Derer, die auf die Geldauftheilung gedrungen hätten, seien von allen Geldinteressenten abzuhalten und zu tragen, wenn auch schon der größte Theil die für ihn übrigbleibende Geldmark in der bisherigen Verfassung zu lassen, und die Gemeinschaft unter sich beizubehalten sich entschließen sollte.

Mehr noch als die im § 2 des Gesetzes enthaltene Bestimmung, daß die einfache Majorität genügend sein sollte, um einen bindenden Beschluß der Geldcommüne wegen Geldauftheilung zu Wege zu bringen, mußte diese dem einzelnen Interessenten erteilte Befugniß das Werk beschleunigen. Es mag in vielen Gemeinschaften schwer geworden sein, die Hälfte der Theilnehmer zum Aufgeben der von den Vätern ererbten Betriebsweise des Dorffeldes zu bewegen; allein leicht fand sich unter vielen ein Mann, der sich von den Fesseln seines Landbetriebs zu befreien wünschte, weil ihm ihr hindernder Einfluß auf einzuführende Verbesserungen klar geworden war. Trat nun ein solcher Mann mit dem Begehren auf, seinen Geldantheil für sich haben zu wollen, und mußte zu dem Ende die ganze Interessentschaft mit ihm pro rata die sämtlichen Kosten der Vermessung und Bonitirung des Dorffeldes, und der Anweisung seines Antheils tragen, so wird wenigstens in den mehrsten Dorffschaften, in welchen dieser Fall eintrat, die Majorität ihm beizutreten nicht

versehlt haben, um ihm nicht ein so bedeutendes unglöses Geldopfer zu bringen. Trotz der geschonten Selbstbestimmung der Geldgemeinschaft lag also im Geseze ein indirecter Zwang, der sich von einem directen Gebot thatsächlich wenig unterscheidet. Der Erfolg der Verordnung von 1770 war darum auch in der That ein allgemeiner, denn in kurzer Zeit verschwanden alle Geldgemeinschaften im ganzen Lande, und nur hin und wieder blieben öde Heidesrecken in der Dorfgemeinschaft, an deren Urbarmachung man nach dem damaligen Stande des Ackerbaues verzweifelte, und die man daher nach Anleitung der im § 3 gegebenen Erlaubniß ungetheilt liegen ließ.

Zu diesem Erfolge trugen wesentlich auch die zweckmäßigen Bestimmungen über die Ausführung im Allgemeinen und Einzelnen bei. Als Maaßstäbe für die Vertheilung wurden nach der Verfassung jedes geschlossenen Districts im § 4 die Ottinge, die Mark Goldes, die Viertel und die Pflugzahl bezeichnet, und in einem Patent vom 3. Mai 1786 für eine nach der Größe jeden Antheils verhältnißmäßige Vertheilung der Grundlasten gesorgt; im § 5 und 6 den Bonitirungsmännern eine klare Instruction gegeben, und eventuelle Entschädigungsansprüche zweckmäßig berücksichtigt; im § 7 die Ausnahme von dem gemeinschaftlichen Gelde genau bestimmt, die außer der Vertheilung blieben; im § 8 für die Erhaltung der Land- und Heerstraßen und die Anlage der Vieinal- und Geldwege gesorgt; im § 9 die Beihülfe bestimmt, die im Falle des Ausbaues der Wohnhäuser und Wirthschaftsgebäude aus dem Dorfe zu leisten; im § 10 das Verfahren im Falle der Gemeinschaft mehrerer Dörfer regulirt; im § 13 die Ansprüche der Rätthner und Justen berücksichtigt und namentlich dafür gesorgt, daß sie statt ihres Gräzungsrechts in der Gemeinweide mit einem angemessenen Landstück abgefunden würden; endlich ferner das Verfahren in der Berufungsinstanz bei streitigen Ansprüchen im Fall erhobener Beschwerden bestimmt. In Hinsicht auf das Uebrige kann auf das Hauptgesez und die späteren erläuternden Verfügungen hingewiesen werden; jedoch dürften zwei wesentliche Grundlagen für die Theilung einer näheren Erörterung zu unterziehen sein, nemlich der Theilungsmaaßstab und die Ausnahmestellung gewisser Ländereien.

Was den Theilungsmaaßstab anbetrifft, so sollte die Vertheilung

nach der an jedem Ort und in jedem Amt üblichen Proportion, „als nach Ottingen, Mark Goldes, Vierteln und Pflugzahl, oder wie solche sonst benannt wird, jedoch insofern es besonders wegen der dreien ersten, oder einer andern wohlhergebrachten Proportion an Beweis mangelt, oder wenn sich zeigt, daß, was die Gemeinheiten anlangt, selbige jederzeit auf eine unterschiedene Weise genutzt worden, respective nach Pflugzahl, oder dafern auch diese nicht ausfindig zu machen wäre, nach der Größe und Qualität der in eines jeden Besitz stehenden Landtheile und nach dem Verhältniß des Antheils, den jeder an der gemeinschaftlichen Benutzung bis dahin genommen hatte“, beschaffet, und darnach eines jeden Antheil überhaupt abgemessen werden. Von obigen 4 Maassstäben sind die 3 ersten unzweifelhaft am selbsten zur Ermittlung der Quota eines jeden Feldinteressenten am gemeinschaftlichen Felde angewandt worden.

Das Otting Landes dürfte nach der eigentlichen Bedeutung des Wortes den achten Theil der vollen Hufe (eines Pflugs oder einer Mark Goldes in der Dorfgemeinschaft) bezeichnen, denn der Ausdruck Otting bezeichnet den achten Theil (im Dänischen: den ottende Deel). Das Otting kommt jedoch später nur in der Bedeutung eines vierten Theils des Pflugs oder der Mark-Goldes vor, bezeichnet also die Viertel-Hufe. Vormalo war die Ottingeinteilung im Oster-Amt Hadersleben noch im Gebrauch. In dem früher (Bd. III, S. 442 dieser Jahrbücher) mitgetheilten Kaufbriebe über Etenderuphoff wird dieser Hof als ein Landbesitz von 3 Ottingen bezeichnet, wozu später 1 Otting hinzugekommen. Daß diese 4 Ottinge zu Etenderup einem vollen Pfluge oder einer Mark Goldes gleich gewesen und noch sind, ist völlig unzweifelhaft. Jedes Otting entsprach danach einem Besitze von 2 Mark Silbers, als dem kleinsten Theile eines vollen Looses in der Feldgemeinschaft, auf welchen die Lebingspflicht übergehen konnte. (Ward nemlich von einem Loose ein geringerer Theil als zu 2 Mark Silbers abgelegt, so verlor dieser Theil die Hufenqualität, ward nicht zur Leistung des Lebingo herangezogen, sondern leistete an den König eine Geldabgabe unter den Namen Quersäte und der Besitzer übte kein Stimmrecht in der Volksversammlung aus.)

Die Ottingseinteilung kommt noch häufig im Westeramt Hadersleben vor, wo die Hufen nach Verhältniß ihrer Größe als Hufen zu 4, 3, 2 und 1 Otting bezeichnet werden.

Welchen Sinn das Feldauftheilungsgesetz von 1770 im § 4 mit der Mark Goldes verbindet, ließ sich nur genau aus den Feldauftheilungsacten der Districte nachweisen, in welchen dieser Maaßstab zur practischen Anwendung gekommen ist. Dort ist jedoch die ursprüngliche Bedeutung der Mark Goldes, als des Begriffs des vollen Looses in der Feldgemeinschaft, das ursprünglich vollen Beding leistete, und später nach einem vollen Pfluge steuerte, irthümlich in die Bedeutung eines Theils des Mark Goldes, wahrscheinlich der Mark Silbers übergegangen. Daß es nach Riemanns, Dett und Gudes Angaben im nördlichen Angeln und in Sundewitt Hufen zu 6, 8, 9 Mark Goldes giebt, erklärt sich hieraus, ohne daß man genöthigt ist, darunter, wie jene Schriftsteller meinen, Landtheile zu verstehen, die zu einem entsprechenden Preise in Geld angekauft worden sind. (Vgl. Abschnitt 7 über die Mark Goldes und Mark Silbers, Jahrb. II, S. 348 u. ff.)

Die Viertel, die im Gesetz als dritter Vertheilungsmaaßstab genannt werden, mögen weiter im Süden des Herzogthums vorkommen. Ottinge und Viertel sind wohl gleiche Begriffe, diese der Wortbedeutung entsprechend, jene davon abweichend.

Der am häufigsten zur Anwendung gekommene Vertheilungsmaaßstab wird unstreitig die Pflugzahl gewesen sein. Der Pflug zerfällt in 9 Mark, die Mark in 16 Schillinge. Er contribuiert zur Pflugsteuer überall im Herzogthum mit jährlich 108 R oder monatlich mit 9 R vormaligen Courants, und dieser Contributionsansatz bezeichnet zugleich einen bestimmten Besitz nach Bonität, der jedoch nach Flächenareal eine höchst verschiedene Ausdehnung haben kann.

Im Amte Hadersleben hat nicht allein jede Herde ihren eigenen Antheil an dessen gesammten Pflügen, sondern es hatte davon wieder jedes Kirchspiel in der Herde, jedes geschlossene Dorf im Kirchspiel und jeder einzelne Besitz im Dorfe seine genaue Quota von der Pflugzahl seiner Herde. *) Es gab und giebt noch Hufen

*) Vergleiche die genaue Angabe in dem Abschnitt 8, Band III, Seite 384, dieser Jahrbücher.

zum vollen Pflug zu 9 $\mathcal{R}$, und zu jeder Abstufung unterwärts, ausgedrückt in Marken und Schillingen. Diese verschiedenen Contributionensätze bezeichnen zugleich die Ertragsfähigkeit jeder dieser Besitzungen, und die Abschätzung kam, wie oben schon bemerkt ist, in jedem geschlossenen Dorfe der wirklichen Ertragsfähigkeit des Besitzes sehr nahe.

Der Pflugmaassstab und seine Bruchtheile sind im Amte Gaderöleben bei der Geldvertheilung unter den Dorfschaftsinteressenten, und bei der Auseinandersetzung der Dorfschaften, die ganz oder theilweise mit einander in Gemeinschaft lagen, durchgehends verwandt worden, und es ist unzweifelhaft, daß er dazu am besten geeignet gewesen ist und sichere, niemand wesentlich prägravirende Ergebnisse geliefert hat.

Von der Vertheilung der Ländereien wurden vom Gesetz ausgenommen: das Ornum, das Kirchenauf, und was ein Dorfeingeseffener unter den Namen von: sonderlichen Kauf (synderlig Kjøb) voraus verlangen zu dürfen glaubte.

Es ergibt sich, daß schon die damalige Gesetzgebung über die charakteristischen Merkmale dieser drei Ausnahmen der Geldgemeinschaft der Dörfer nicht ganz im Klaren war.

Nur das Ornum war von Ursprung an nicht in der Geldgemeinschaft des Dorfes, von dessen gemeinschaftlichen Felde es eine Enclave bildete, einbegriffen gewesen und nie mit den Grundlasten beschwert gewesen, die auf dem gemeinschaftlichen Dorfsfelde, dem Mark-Goldes-Lande, ruheten, weil es aus dem völlig steuerfreien Romingslauf (Almende) entstanden war.

Das Stufland dagegen war ein Theil des gemeinschaftlichen Dorfsfeldes, also von Ursprung an mit den Grundlasten beschwert, die dieses zu tragen hatte, ward zwar später davon befreit, jedoch nur dadurch, daß der Besitzer des Stammlooses, welcher es veräußert hatte, sich vertragsmäßig verbindlich gemacht hatte, die Grundlasten davon zu behalten und dafür fortwährend zu leisten, und es auf diese Weise steuerfrei zu machen.

Das Land unter den Namen von sonderlichem Kauf (Zærkjøb) ist nichts weiter als eine Art des Stuflandes.

Andero sagte man im Gesetze sowohl wie im täglichen Leben

die Begriffe dieser eximirten Landtheile auf. Das Ornum und Stuf, welches durch Seelengaben ganz in den Besitz der Kirchen übergegangen war, hatte den Namen Kirchenstuf erhalten, ohne daß man in späterer Zeit unterschied, ob es ursprünglich außer der Feldgemeinschaft belegen, oder erst später ein aus der Gemeinschaft hervorgegangener steuerfreier Besitz geworden war. *) Was aber an Stufland unter dem Namen Särkjöb in privaten Besitz bis zur Feldauftheilung blieb, ward für eine besondere Classe privilegirten Landes gehalten.

Das Gesetz forderte, um das Vorhandensein des Ornum nachzuweisen, den Beweis der Immemorialverjährung, und für das Vorhandensein des Kirchenstuf nur den Beweis, daß es der Kirche gehöre oder gehört habe. In Hinsicht des im Privatbesitz befindlich gebliebenen Stufs, des Särkjöbs, wollte es, daß noch ermittelt werden solle, von welchem Hufenloos in der Feldgemeinschaft es käuflich erworben sei, und, wenn dieses geschehen, daß dem Dorfinteressenten, von dessen Loos es verkauft worden, bei der Auftheilung eben so viel in seinem Loos gekürzt werden solle; es bürdete aber der ganzen Dorfschaft die Einbuße auf, wenn dieses nicht zu ermitteln stand. Das Nämliche hätte auch in Hinsicht des Kirchenstufs verfügt werden müssen, welches von der Kirche geschenktem alten Stuflande herrührte, da es, eben so gut wie das Särkjöb, ursprünglich zur Gemeinschaft gehöriges und nur durch Privatvertrug steuerfrei gewordenes Land ist.

In Beziehung auf Kirchenstuf begnügte sich also das Gesetz, offenbar aus mangelnder Kenntniß des charakteristischen Unterschiedes zwischen Ornum und Stufland, irthümlich mit dem Beweis, daß es Kirchenland sei, denn die Kirche (oder wer von der Kirche gekauft hatte) hätte offenbar außerdem beweisen müssen, daß es ursprünglich außer der Dorffeldgemeinschaft belegenes, also ursprünglich dieser nicht angehörendes steuerfreies Land gewesen sei. In Hinsicht des Särkjöbs hätte es dem Besitzer, der die Exemption prätendirte, den Beweis auferlegen müssen, von welcher Hufe es herrühre, denn in Ermangelung eines solchen Beweises hätte es zur

*) Vgl. den Abschnitt 3, Jahrbücher Bd. II, S. 336.

Gemeinschaft zurückfallen müssen, statt daß es nach dem Gesetze, im Fall die Stammhufe nicht zu ermitteln war, als eximirtes Land aufrecht erhalten und die ganze Dorfschaft eine entsprechende Einbuße in ihrer Feldmark rechtswidrig erlitt.

Besentlich nachtheilige Folgen hat jedoch diese uncorrecte Auffassung des Gesetzes wenigstens in der Propstei Hadersleben nicht gehabt, denn diese Ausnahmen von der Feldgemeinschaft sind dort, wie wohl überall, nicht häufig und umfassen nur unbedeutende Landflächen.

Daß im Uebrigen die Gesetzgeber damaliger Zeit richtig zwischen *Ornum* und *Stuf* unterschieden haben, geht aus der Verordnung vom 10. Februar 1766 hervor, worin das *Ornum* als Land bezeichnet wird, das nicht zu den Mark-Goldes gehörte; das *Kirchensuf* dagegen als Land, welches dazu gehört habe, allein in uralter Zeit an die Kirche oder deren Bediente geschenkt worden.

Die Feldauftheilungsgesetze haben keine Rücksicht auf die Hölzungen und Moore genommen; gleichwohl ergibt sich aus der Forst- und Jagdverordnung vom 2. Juli 1784, daß jede Dorfschaft während der Feldgemeinschaft in den Holzgegenden im Besitze der nächstliegenden Hölzungen gewesen ist, und in Mooregegenden bestimmte Mooranteile benutzt hat. Wenn auch schon durch die Successions-Ordnung in den Festgütern vom 14. April 1766 der Festebauer hinsichtlich der zu seiner Hufe gehörigen Acker, Wiesen und Weiden, was die Sicherheit seines Besitzes und den Umfang seines Nutzungsrechts betrifft, dem Eigenthumsbesitzer (dem Bonden) fast gleichgestellt ward, so war er doch in Hinsicht seiner zum Dorfe gehörigen und unaufgetheilt gebliebenen oder zur Auftheilung gebrachten Hölzungen ausdrücklich auf ihre haushalterische Benutzung zum eigenen Gebrauch unter strenger Aufsichtigung der Forstbeamten beschränkt. In der Verordnung vom 2. Juli 1784 ist nemlich ausdrücklich ausgesprochen, daß alle Hölzungen, welche sich bei den Festhöfen befanden, Eigenthum der Krone bleiben sollen, wogegen der Eigenthumsbauer das volle Eigenthumsrecht an seinen Hölzungen ausübte, nach Belieben darin Holz fällen und davon verkaufen konnte, doch mit der Beschränkung, daß den Forstbeamten mittelst Bewirkung eines Verbots

Einsprache verstattet war, wenn sie wahrnahmen, daß der Bode durch unwirtschaftlichen Umgang mit seinem Holzbestande denselben zu ruiniren drohe. Es herrschte damals große Besorgniß vor einem künftigen großen Holzmangel, so ausgedehnt auch der Holzbestand noch war. Sie entfiel daher, daß fast alle Bauernhölzungen offen lagen, und zur Viehweide dienten, weshalb der junge Anwuchs sehr gestört ward, und nur geringer Ersatz für die gefälltten Bäume in den Hölzungen nachwuchs. Unsere Altvordern der letzten und vorletzten Generation äußerten im Ernß die Befürchtung, daß bald eine Zeit kommen werde, in welcher der Böttcher nicht Holz genug finden werde, um seine Werkstatt mit dem nöthigen Rohmaterial versorgen zu können, und es lassen sich hieraus die strengen Verfügungen erklären, die unsere Gesetzgebung gegen Devastation der Hölzungen und Holzentwendungen erlassen hat. War nemlich in einer Festeholzung ohne vorgängige Anweisung durch die Forstbeamten ein Baum gefällt worden, so war der Festebauer, wenn er ein aufgetheiltes Holz zu seiner Hufe hatte, verantwortlich und verfiel in schwere Strafe, sofern er sich nicht durch Eid reinigen konnte, daß er ihn weder selbst entwandt, noch durch Andere habe entwenden lassen und überall nicht wisse, wohin er gekommen. War in einer Festeholzung, die unaufgetheilt beim Dorfe lag, ein Baum ohne vorherige Anweisung gefällt, so hastete die Dorfschaft, doch forderte man nicht von der Gesammtheit den Reinigungs Eid. Befanden sich in dem zum Ackerbau bestimmten Koppeln Bäume oder Baumgruppen, die dem Kornbau nachtheilig waren, so durften sie nicht ohne vorgängige Erlaubniß ausgerodet und entfernt werden.

Eine geordnete Forstwirthschaft brachte indeffen bald einen günstigen Wandel in diesen wichtigen Theil der Verwaltung hervor. Die größeren geschlossenen Waldflächen wurden in Hege verwandelt, die von der Viehweide befreit, reichen Nachwuchs lieferten, welcher die Befürchtungen künftigen Holzmangels zerstreute. In jedem Ante entstanden große, sorgfältig geschonte Walddomänen. Alle zu den Dörfern gehörige Waldungen wurden aufgetheilt, und sehr viele verwandelten sich in Friedhölzungen, in welchen durch die Abstellung der Weide der junge Anwuchs Schutz und Pflege fand. In den Ackerfeldern verschwand allmählich unnützes und schädliches

Puschwerk, und solchergeſtalt dehnte ſich die Geldauftheilung mit ihren wohlthätigen Folgen für den Ackerbau auch auf die Holzköpeln aus. Der Flächenraum der Waldungen ward ſtark beſchränkt, eine geregelte und verbesserte Bewirthſchaftung der Hölzungen aber erſetzte reichlich, was durch Beſchränkung der mit Holz beſtandenen Theile des Dorffeldes verloren gegangen zu ſein ſchien.

In einem Punkte gingen aus dieſer heilsamen Reform des alten Ackerbauſystems unbefriedigende Ergebniſſe hervor. Jeder Fuhrer und kleinere Beſitzer hatte zu ſeiner, ſeit durch kein Servitut als etwa einzelne Fahr- und Fußwege verkümmerten Benützung ſeine verhältnißmäßigen Geldſtücke erhalten; aber ſie hatten ihm nicht in einer Verbindung um den Centralpunkt ſeiner Wirthſchaft angewieſen werden können. Lange Geldwege zu ſeinen zerſtreut auf dem Dorffelde liegenden Köpeln raubten ihm einen großen Theil ſeiner Zeit und Arbeitskraft, erſchwerten ihm die Bearbeitung und die Einbergung ſeiner Erndten und ſchmälereten ihm den Reinertrag ſeiner ganzen Wirthſchaft. Es trug jedoch nicht die Geſetzgebung, die die möglichſte Arrondirung des neugeſchaffenen Beſitzes um die Wohn- und Wirthſchaftsgebäude als wichtig und wünſchenswerth bezeichnet und anempfohlen hat (Verordnung vom 26. December 1770, § 1), auch nicht die ausführende Behörde die Schuld; ſondern es war dieſes vielmehr die unvermeidliche Folge der aus der Markverfaſſung hervorgegangenen Betriebsweiſe des Landes während der Geldgemeinſchaft.

Nur das um die enge ſammengebauten Dörfer belegene alte Ackerland bot den Anblick der Cultur dar, und hatte excluſiv alle befruchtende Theile in ſich aufgenommen, die die Natur als Erſatz für die durch den Kornwuchs dem Acker entzogenen Kräfte liefert. Damals waren die erſt weit ſpäter bekannt gewordenen Gäftsmittel, um in einem uncultivirten Felde die darin ſchlummernde Kraft ſchnell zu erwecken, noch gänzlich unbekannt. Es mangelte an der Einſicht von der Nothwendigkeit der Ableitung ſchädlichen Waſſers und an bequemen Geräthſchaften dazu; es wurde für eine unzubewältigende Nieſenarbeit angeſehen, dichtes Geſtrüpp und naheſtehende Baumwurzeln auszuroden, womit der alte Waldboden beſetzt

war, und die kleineren oder größeren Granitstücke zu entfernen, die in den nie berührten Heideflächen den Pflug hemmten; der Mergel mit seiner lösenden und erwärmenden Kraft war noch nicht entdeckt; an periodisches Verflügen der Ackerkoppel während eines ganzen Sommers (die Brache), um die Aecker von Unkraut zu reinigen, und für die Einsaat im Herbst bequem zu machen, dachte noch kein Landwirth. Der damalige Landmann scheute sich daher nicht ohne Grund, sich seinen Antheil am gemeinschaftlichen Dorffelde an dessen äußerste Grenzen, wo das Feld noch nie vom Pfluge berührt worden war, zumessen zu lassen, obgleich er es dort in einer Fläche gesammelt hätte erhalten können und obwohl ihm dort davon, da es allgemein zu einer geringeren Bonitätsklasse angesehen war, im Verhältniß zu dem um das Dorf liegenden cultivirten Felde größere geometrische Flächen hätten zugemessen werden müssen. Viele mögen auch ungeneigt gewesen sein, die größere Geselligkeit im Dorfe anzugehen, und die Gefahr gescheut haben, die wegen des damals häufig herumstreifenden Gesindels mit dem Bewohnen entfernter Einzelhöfe allerdings verbunden war.

Einen einladendern Anblick dagegen bot das um die Dörfer belegene alte Ackerland dar. Die von den Altvordern ausgewählten und unter sich in schmalen Aeckern vertheilten Ackerlänze waren ausgedehntes Land auf höherem und wärmeren Boden. Was an niedrigerem saurem Boden dabei und daneben lag, war der Gemeinweide überlassen gewesen, und hatte sich im Laufe der Jahrhunderte durch den Abfall der Thiere und die demselben zugewandte größere Sorgfalt sehr verbessert. Es ist also begreiflich, daß jeder Feldinteressent in seinem ganzen Antheil hiervon einen verhältnißmäßigen Theil zu besitzen wünschte, und da die den Gemeinheiten bei der Ausführung der Feldauftheilung zugestandene Selbstbestimmung solchen Wünschen Vorschub leistete, auch der Abbruch einer so großen Menge von Hufengebäuden und ihr Wiederaufbau auf dem fernbelegenen Poos einen großen, in der Regel wohl unerschwinglichen Kostenaufwand mit sich geführt haben würde, so blieb nichts anders übrig, als die Dörfer wesentlich in ihrer alten Beschaffenheit zu erhalten, und jedem Theilhaber am gemeinschaftlichen Felde kleinere Theile der nahen altcultivirten Dorffelder, und größere

uncultivirte Felder an den entfernten Feldscheiden des Dorfes anzuweisen.

Um jene Zeit waren außerdem die Nachtheile dieser zerstreuten Lage der Hufenländereien wenig bemerklich, weil die Haupteinnahme der Landwirthe aus einer bedeutenden Vieh- und Pferdezuucht erwuchs. Daher wurden lange noch nur die zunächst liegenden Koppeln unter den Pflug genommen. Als der Getreidebau jedoch fort und fort, anfangs langsam, später im schnellen Fortschritt zunahm und endlich auch alte entfernte Ländereien in Cultur genommen werden mußten, ward die Zerstretheit der einzelnen Feldwirthschaften als ein großes Uebel empfunden. Zwar begünstigte die Gesetzgebung den Austausch gleich besteueter Grundstücke (die Magesstücke) dadurch, daß die Amtshäuser einfach darüber auf ungestempelem Papier errichtete Contracte zu autorisiren befugt waren; war jedoch diese Bedingung (die genaue Gleichheit der bonitirten Tonnenzahl der auszutauschenden Stücke) nicht vorhanden, so mußten förmliche Contracte nach vorher eingeholter Rentekammer-Erlaubniß errichtet werden, und eine Abgabenausgleichung geschehen.

Die künftige Gesetzgebung wird also noch die wichtige Aufgabe zu lösen haben, durch Ermunterung und größere Erleichterung des Austausches nach und nach diesen großen Mangel der Feldbaustheilung zu heben.

22. Der Uebergang des bisher nur auf Lebenszeit überlassenen Besizes der landesherrlichen Festeegüter in ihren erblichen Besiz.

Die zweite wichtige und höchst wohlthätige Maaßregel, welche die Gesetzgebung Königs Christian VII. gleich nach seinem Regierungsantritt traf, um den Ackerbau zu beleben, die Uebertragung der landesherrlichen nur auf Lebenszeit ihrer Besizer in Feste ausgethanen Festeegüter in Erbste durch die Verordnung vom 14. April 1766, hat in der That in hohem Maaße zur Wohlfahrt einer sehr zahlreichen Classe des schleswigschen Bauernstandes beigetragen. Die in der Einleitung des Gesetzes ausgesprochene laudswäterliche Absicht des Königs, „ihnen zu desto freudigerem Betrieb ihres Landbaues die gewisse Zuversicht angedeihen zu lassen, daß sie fernerhin

für sich, ihre Nachkommen und nächste Blutsverwandte, und nicht für Personen, die ihnen oft ganz fremd sind, sich bemühen würden, ihre Festeigüter in bessern Stand zu setzen“, ward in befriedigender Weise erreicht. Da die Tragweite dieses Gesetzes, durch dessen Erlassung der König als Herzog zu Schleswig in der That auf sein ausgedehntes Krongut in den dortigen Aemtern und Landschaften zu Gunsten der darauf wohnenden Pächter auf Lebenszeit verzichtete und nur formell sich ein Obereigenthum daran vorbehielt, und durch welches neben den auf ihrem freien Eigenthum sitzenden Bauern (den Bonden) eine zweite Classe freier Bauern entstand, welche in allen wesentlichen Dingen zu ihres Gleichen erhoben wurden, nicht allgemein gehörig gewürdigt worden ist, so dürfte es nicht unangemessen sein, hier dessen wohlthätige Folgen näher zu bezeichnen.

Die Lage der landesherrlichen Festebauern im Herzogthum war im Vergleich mit der Lage ihres Gleichen im Königreiche Dänemark schon vor der Verordnung von 1766 eine nicht ungünstige. Er hatte zwar nicht die völlige Gewißheit, daß sein Landbesitz in seiner Familie verbleiben würde, denn er war nur Pächter auf Lebenszeit; da jedoch seine Gebäude, sein Viehstand, sein Haus- und Ackergeräth, ja sogar der Werth jeder landwirthschaftlichen Einrichtung, z. B. der von ihm geschaffenen Einfriedigungen seiner Felder, zu seiner freien Verfügung unter Lebenden und auf den Todesfall standen; da von Alters her die landesväterliche Milde nicht allein seine Nachkommen und Blutsverwandte im Genuß der durch seinen Tod erlebte Landpacht gelassen, sondern auch niemals die Abgaben und die Landpacht (Landgilde) erhöht hatte: so erfekte das alte Herkommen den Mangel eines rechtlichen Anspruchs fast so vollständig, daß er keinen Grund hatte, sich darüber besonders beunruhigt zu fühlen. Der landesherrliche Festebauer erfreute sich schon damals der vollkommensten freien Bewegung; er konnte sich jedem anderen Geschäft widmen, zu welchem er Neigung hatte und sich Geschick zutraute. Die jüngeren Söhne des Festebauers trieben häufig Vieh- und Pferdehandel, machten nicht selten lange Reisen zum Vertrieb der Producte des heimischen Hausfleißes und fanden dadurch Gelegenheit, fremde Sitten und Gebräuche kennen zu lernen, sich aus

eigner Wahrnehmung mit fremden besseren Einrichtungen bekannt zu machen, und dieselben in ihrer Heimath zur Anwendung zu bringen.

In einer weit ungünstigeren Lage befand sich zu dieser Zeit und noch lange nachher im Allgemeinen der Bauernstand im Königreiche Dänemark. Hier wie dort lebte der Bauer von Ursprung an und während vieler folgenden Jahrhunderte in der glücklichen Verfassung, von der wir früher in diesen Erörterungen ein anschauliches Bild zu entwerfen versucht haben; allein im Laufe der Zeit war er von seinem eigenthümlichen Besitze so weit herabgekommen, daß nach dem Zeugnisse des Kammersecretairs und Bevollmächtigten in der Rentekammer Hieronimus Kampenhöjener *) noch im Jahre 1787 nur sehr wenige Eigenthumsbauern im Königreiche gefunden wurden, vielmehr fast alle Bauern zu Pächtern der Besitzer der in Folge des im Mittelalter aufgetretenen Lehnsrechts entstandenen großen Lehnsgüter herabgesunken waren. Sie geriethen zwar in Dänemark nicht in Leibeigenschaft, und ihre Abhängigkeit vom großen Gutsbesitzer beschränkte sich anfänglich darauf, daß sie ihm als Heerführer in den Kriegen untergeordnet waren; aber zugleich wurden sie verpflichtet zur Leistung gewisser Dienste, welche nach und nach einen solchen Umfang erhielten, daß am Ende ihnen die gänzliche Bestellung des Ackerbaues auf den Feldern der Herrenhöfe oblag, und dieß sogar auf den Inseln Seeland, Mön, Falster, Laaland und Bogöe in das Recht zur Forderung dieser Dienste, in das sogenannte *Bordnæret* ausartete. Es war zwar dieses Letztere dem Namen nach kein Recht der Leibeigenschaft, aber demselben mißbräuchlich sehr ähnlich geworden. Der Bauer war danach verbunden, im Bezirk des Guts zu bleiben, auf welchem er geboren war, und den Hof in Feste zu nehmen, den ihm sein Guts Herr anzuweisen für gut fand. Wenn nun gleich der König Friedrich IV. durch die Verordnung vom 20. Februar 1702 dieses gänzlich aufhob, indem danach dem Gutsherrn weder ein Recht an die Person seines Festebauers gelassen wurde, noch dieser irgend auf einer Weise an das Gut gebunden blieb, als insofern er sich durch einen

*) In seiner „Beschreibung der bereits vollführten Niederlegungen Königlich Domainen-Güter in den Herzogthümern Schleswig und Holstein.“ Kopenhagen 1787.

freiwilligen Festecontract auf Lebenszeit dazu verbindlich gemacht hatte, so gab doch in späterer Zeit die Landmiliz einen Vorwand, diese wohlthätige Verordnung gänzlich zu umgehen, ja sogar die von ältesten Zeiten her beständig frei gewesenen Bewohner der Insel Fühnen, Langeland und der Halbinsel Jütland mit den Bewohnern der übrigen Provinzen Dänemarks ihrer persönlichen Freiheit zu berauben. Durch die Verordnung vom 5. März 1731 ward nämlich der in den Rollen zum Kriegsdienste aufgeführten jungen Mannschaft auferlegt, bei den Gütern so lange zu bleiben, bis sie wirklich Kriegsdienste geleistet; durch die Verordnung vom 4. Februar 1733 ward, unter dem Scheingrunde, daß die Gutsherren sonst nicht im Stande sein würden, die Landmiliz zu stellen, dem ganzen männlichen Geschlechte im Bauernstande untersagt, vom 14. bis zum 36. Jahre das Gut zu verlassen; durch die Verordnung vom 12. October 1742 dieses Verbot auf den Zeitraum vom 9. bis auf das 40. Jahr erweitert; durch die Verordnung vom 6. August 1756 den Landsoldaten verboten, sich anderswo, als auf dem Gute, von welchem sie gestellt waren, niederzulassen, und denselben zur Pflicht gemacht, daselbst einen Hof anzunehmen; durch die Verordnung vom 13. April 1764 endlich die junge Mannschaft vom 4. Jahre an gänzlich an die Güter gebunden, und sogar gestattet, diejenigen, welche nach 12jähriger Dienstzeit sich weigern würden, auf dem Gute, auf welchem sie geboren waren, einen Hof in Feste anzunehmen, noch 6 Jahre als Landsoldaten dienen zu lassen, oder an geworbene Regimenter abzugeben.

Solchergehalt ward die Emancipation des dänischen Bauernstandes, die Friederich IV. angeordnet hatte, durch fehlerhafte Militäreinrichtungen und den höchst ungebührlichen Einfluß der großen Grundbesitzer gänzlich vereitelt und das dem Namen nach abgeschaffte Bornetret, welches den dänischen Bauer an die Stelle band, und ihn der Willkür seines Gutsheeren gänzlich preisgab, kam unter anderer Form in weit größerer räumlicher Ausdehnung zum Vorschein, um ihn unter ein Joch zu bringen, unter welchem er erliegen mußte. Erst um's Jahr 1786, also 20 Jahre, nachdem König Christian VII. seinen Festebauern in den Aemtern des Herzogthums Schleswig durch Verordnung vom 14. April 1766 die Erbslichkeit

ibres Besißes gewährt hatte, ward im Königreiche Dänemark eine Commission zur Untersuchung des Verhältnisses zwischen den Gutsherren und ihren Bauern niedergesetzt, die den ersten Grundstein zu einer gedeihlichen Reform der kläglichen Zustände legte, unter welchen der wichtigste Stand im Staate seufzte. *)

Ein gleichzeitiger Schriftsteller, der Laaländische Prediger Rode, der, wie er selbst bemerkt, während eines vierjährigen Aufenthalts im Amte Hadersleben Gelegenheit gefunden hatte, aus eigner Wahrnehmung die Ergebnisse der freien Bewegung und der gedeihlichen Lage des Bauernstandes im nördlichen Schleswig kennen zu lernen, entwirft in der Einleitung seiner schon früher angezogenen „Materialien zur Beschreibung des Amtes Hadersleben“ ein ohne Zweifel richtiges Bild von dem Volkscharakter beider Länder.

Zudem er vorausschickt, daß die Bauern im Amte Hadersleben königliche Festebauern wären (wovon nur einige wenige ihre Ländereien gekauft hätten); daß ihr Land dem Könige gehöre, ihre Gebäude aber ihr Eigenthum sei; daß die Bauern beliebig ihren Besiß verkaufen könnten, wenn der König nur seine Abgaben bekomme, und daß ihre Landgilde, die vorher in natura geleistet worden sei, später in baarem Gelde zu erlegen, schildert er den Einfluß dieser gedeihlichen Zustände: „Das Haderslebener Landvolk sei fleißig und hausälterisch, zu Veränderungen geneigt, wenn es darin Vortheile erkennt; zur Arbeitsamkeit werde der junge Bauer von seiner Kindheit an angehalten; selten finde man hier, wie im slavischen Seelande und Laaland, die Knechte des Bauern im Winter von Sonnenaufgang bis zur Bettzeit sich auf den Bänken streckend. Sei Mangel an Korn- und Drescharbeit, so sei er um Arbeit nicht verlegen, um sich etwas zu verdienen; einige machten Holzarbeiten, die sie in der Stadt verkauften, andere lieferten Arbeiten aus Stroh, Schweineborsten, Knochen; einige bündelten Besen aus Heidekraut oder Birkenreisern; andere gingen auf den Handel in die Fremde und wären mit geringem Verdienste zufrieden. Sie kannten die Welt, bauten auf Gott und ihr Glück, und wären eben so wohlgemuth in der Fremde, wie in ihrer Heimath. Die

*) Kampfhöfener a. a. O. S. 9 und 10 in der Anmerkung.

Frauenzimmer wären niemals lässig, wenn sie nicht länger dienen könnten, webten sie oder sie spinnen, strickten oder machten seine Strümpfe; sie hätten keinen genauen Umgang mit einander, allein überall fände man Zuverlässigkeit.“

Diese günstige Darstellung des Volkscharakters und des Volkslebens im nördlichen Schleswig vor fast hundert Jahren wird wohl in allen dortigen Aemtern und Landschaften im Allgemeinen zu treffen. Sie rührt von einem Manne von scharfer Beobachtungsgabe her, der sein Leben unter einer ländlichen Bevölkerung zugebracht hatte, die unter einem schweren auf sie lastenden Drucke moralisch und geistig herabgekommen war und gänzlich zu verkommen drohte, und der von einem Gegensatz im ganzen Volksleben dort und hier sich ergriffen fühlte, dessen Grundursache er deutlich erkannte. Augenscheinlich hatte er die Volkszustände in dem Theile des Herzogthums nicht kennen gelernt, in welchem die Leibeigenschaft damals noch herrschend war und gleiche Mißstände erzeugte. Seine Bemerkungen gewähren indessen, wenn sie auch vielleicht ein zu günstiges Bild vom schleswigschen Volksleben vorführen, dadurch ein bedeutendes Interesse, daß sie den Beweis liefern, daß schon damals die schleswigsche ländliche Bevölkerung auf einer Culturstufe stand, welche sie befähigte, den ihnen gewährleisteten Besitzstand im wohlthätigen Sinn der Gesetzgebung durch rüstige Arbeit zu benutzen, um wiederum die bedeutende Stellung in der heimischen Volkswirtschaft zu gewinnen, die sie darin im gemeinsamen Interesse einzunehmen berufen ist.

Im Königreiche Dänemark erreichte der Bauernstand nur langsam diese ihm gebührende Stellung im Staate und muß theilweise noch um ihren Besitz ringen. Dieselbe Erscheinung tritt auch noch bemerkbar in einem Theile Schleswigs hervor, wohin die den unterjochten slavischen Völkern im östlichen Pommern aufgebürdete Leibeigenschaft eingedrungen war, die nicht weniger klägliche, allen Fortschritt hemmende Zustände schuf; allein glücklicherweise herrschte sie nur in einem kleinen Theile des Herzogthums Schleswig.

Warum im übrigen Schleswig die Emancipation des Bauernstandes so früh geschehen und so schnell beendet werden konnte, ist unschwer zu begreifen. Der Landesherr war mit höchst geringer

Ausnahme hier durch keine wohl oder übel erworbene Gerechtsame größerer Gutsbesitzer in der Durchführung seiner landesväterlichen Bemühung um die Hebung des Bauernstandes und die damit enge verbundene Hebung des allgemeinen Wohlstandes behindert oder gehemmt. Alle vorbereitenden Maaßregeln waren schon vollendet oder doch wenigstens schon eingeleitet; denn durch die längst geschehene Verwandlung der dem Bauernstande auferlegte Naturalleistungen, Spann- und Handdienste in eine feststehende Geldabgabe waren schon die Steuerverhältnisse in gerechter und billiger Weise für die Zukunft geordnet und jede lästige Dienstleistung von einiger Erheblichkeit beseitigt. Durch die legislatorischen Maaßregeln zur Aufhebung der alten Markverfassung war es in den eigenen Willen des Landbesitzers gestellt, seine Felder zur unge störten und unbeschränkten agrarischen Benützung zu gewinnen. Es blieb also nur übrig, den Besitz der Familie zu sichern, und dessen freie Uebertragung unter Lebenden zu desto freudigern Betrieb des Landbaues zu bewirken, und dieses geschah durch die Verordnung vom 14. April 1756, worin die Erbfolgeordnung in den Festeigütern in wenigen Paragraphen in mufterhafter Kürze und klarer Fassung festgestellt ward.

Die Staatsgewalt leistete in diesem Gesetze im Allgemeinen wohlverstandene Interesse so gut wie gänzlich Verzicht auf ein höchst ausgedehntes Krongut; denn die beim jedesmaligen Besitzwechsel vorbehaltene neue Verfestung ist nichts weiter als eine Formalität, und die Ausbedingung eines billigen Festgeldes bei Besitzveränderungen legte den Festebauern keine nennenswerthe Last auf. Nachdem die Krone sich zu dem Opfer ihres Eigenthumsrechts an einem ausgedehnten Landgebiet zu Gunsten ihrer längst darauf ansässigen untergehörigen Bauern entschlossen, denen sie dadurch eine unschätzbare in ihrer ganzen Tragweite kaum gehörig gewürdigte Wohlthat erwies, konnte sie sofort ohne alle Rechtsverletzung jenen großen, in dem vaterländischen Agrarwesen Epoche machenden Wandel in's Leben rufen. Dies geschah auf die Weise, daß sie durch die Erbfolgeordnung im Festgut rings im ganzen Lande bäuerliche Majorate schuf, in der Absicht, den Familienbesitz der Familie möglichst zu sichern.

Es ist unnöthig, dies Successionsgesetz, welches Jeder, der

sich für den Gegenstand interessirt, kennt und in vielen Lehrbüchern des vaterländischen Erbrechts ausführlich erörtert worden ist, hier zu analysiren; wohl aber dürfte es am Orte sein, die Frage etwas näher ins Auge zu fassen, ob es zweckmäßig gewesen, aus den landesherrlichen Festezüttern kleine Majorate zu stiften? Durch das neue Gesetz ward nemlich die alte Erbfolgeordnung in den eigenthümlichen Bauerngütern, den sogenannten Bondenhufen, verlassen: dem ältesten Sohne oder nächsten Blutsverwandten des Festebesizers gewährte es den ausschließlichen Anspruch auf die eigentliche Substanz der Feste, den Grund und Boden, mit verhältnißmäßiger Theilnahme an den etwa darauf haftenden Schulden; die übrigen Erben wurden auf die darauf aufgeführten Gebäude, die sonstigen darauf getroffenen Einrichtungen, das Haus- und Ackergeräth, den Viehstand und die sonstigen Errungenschaften des Erblassers beschränkt, und nur für den Lebensunterhalt einer etwa nigen Wittve des abgetretenen Festers aus dem Grund und Boden Sorge getragen.

In neuester Zeit hat man diese Bevorzugung des Majoratserben für unangemessen und unnöthig erklärt, und der Erbfolge im Bondengut den Vorzug einräumen wollen.

Niemand wird jedoch behaupten können, daß die Gesetzgebung, indem sie aus dem in Lebensfeste ausgeθαν gewesenen Gut der Krone durch das Erbfolgegesetz vom 14. April 1766 Majorate errichtete, die Grenzen ihrer Befugnisse überschritt, oder den Ansprüchen der übrigen Erben zu nahe getreten ist. Ersteres ergiebt sich aus der Sachlage von selbst; letzteres wird durch die Erwägung vollkommen einleuchtend, daß bis dahin die Erben des Festers nur Erbansprüche an dessen Privatvermögen besaßen und an den Grund und Boden nicht den geringsten rechtlichen Anspruch hatten. Ohne Zweifel hatte die Gesetzgebung bei der Feststellung der von ihr gewählten Erbfolge-Ordnung hauptsächlich das Wohl der Familie im Auge, welches ihr als am besten dadurch gefördert erschien, daß dem Majoratserben eine sichere Aussicht auf die Erhaltung des väterlichen Besizes in der Familie eröffnet ward. In zweiter Linie mag indessen auch eine fiscalische Rücksicht maßgebend gewesen sein, die nemlich, daß durch die Begünstigung eines Erben mittelst der

Vorausnahme des Grundes und Bodens seine größere Befähigung zur Leistung der Abgaben an den Staat erwartet werden könne. Und gewiß ist diese Vorsorge keineswegs als unberechtigt zu betrachten. Denn zieht man die Erfahrung zu Rathe, so lehrt sie in sehr vielen Fällen, daß die Erbfolge in den Bondengütern, derzufolge der Anerbe mit seinem Miterben in gleichen Theilen zur Erbschaft kommt, besonders dann ihm verderblich geworden ist, wenn er in Zeiten hoher Landpreise mittelst Erbtheilung in Besiß kommt, und große Erbtheile seiner Miterben übernehmen muß.

Wie dem aber auch sei, so haben sich die Verhältnisse im Laufe der Zeit so gestellt, daß die singuläre Erbfolge bei den Festeigütern schon jetzt eine geringe praktische Bedeutung hat und voraussichtlich in naher Zukunft der bloßen Theorie anheimfallen wird. Denn kaum 20 Jahre nach ihrer Erlassung verschwand, wie sich aus einem nachfolgenden Aufsatze näher ergeben wird, in mehreren Theilen des Landes durch die Anordnung einer neuen Eekung das landesherrliche Festeigut gänzlich, und überall hat die Einlösung des Eigenthums am Festeigut große Fortschritte gemacht und macht solche noch fortwährend in dem Maße, daß die Successionsordnung bald keinen Gegenstand mehr finden dürfte.

Die Wohlthat des Gesetzes vom 14. April 1766 kam den Prälaturgütern, die nach ihrer Säkularisation an Kirche und milde Stiftungen überlassen worden waren, den Untersassen der adligen Güter und den Untersassen der im Amte Hadersleben belegenen Freigüter nicht zu Gute, da sie nur auf die landesherrlichen Festeigüter Bezug hat und nicht auf den Privatbesiß hätte ausgedehnt werden können, ohne von Privatpersonen erworbene Gerechtsame zu kränken.

In der Mitte des Amtes Hadersleben liegen die adligen Güter Gram und Nybbel, ursprünglich mit einer Pflanzahl von 30 Pflügen, wozu jedoch im Jahre 1664 aus dem Amte Hadersleben 16 Pflüge hinzugekauft sind. *) Das Gut umfaßte die beiden

*) Die Urkunde findet sich im VI. Bande von Fald's staatsbürgerlichem Magazin S. 175. Vergleiche auch diese Jahrbücher Bd. III., S. 424.

Kirchspiele Gram und Fohl, einige Dörfer und etwas Streugut in den benachbarten Kirchspielen, und besitzt sehr bedeutende wohlbestandene Gehege, die die größten Ueberreste des Grenzwaldes Harris auf dem westlichen Abhange des Amtes sind. Hier überließ der auch auf Seeland sehr begüterte Graf Anud Bille Schack einen großen Theil seiner Festebauern das Eigenthum an ihren Festehöfen, konnte jedoch wegen der Fideicommissarischen Qualität seiner Güter die Königliche Confirmation nicht erlangen und ließ auch bei den Festezütern eine so große Verwirrung eintreten, daß viele hundert Familien in einen höchst unsichern Besißstand geriethen. In einigen Dörfern bestand außerdem noch zu seiner Zeit die Leibeigenschaft. Die durch die Unsicherheit des Besißes erzeugten Mißstände übten einen üblen Einfluß auf den Geist der Bevölkerung aus, der sie auf nachtheilige Weise von den umwohnenden Amtsbauern unterschied. Nach seinem Tode trat eine Administration seiner sämtlichen Güter ein, die speciell, was die Güter Gram und Rybbel betrifft, von dem Kammerherrn und Amtmann von Krogh zu Husum geführt ward. Unter seiner Verwaltung erhielten alle Festebauern der Güter ihre Höfe in Erbfeide gegen ein fest normirtes, jedoch nach den Productenpreisen etwas variirendes Festegeid, und dadurch volle Sicherheit ihres Besißes.

Die an das Hospital und die St. Marienkirche übertragenen landesherrlichen Festezüter *) sind nicht durch Gesetz in Erbfeide übergegangen, aber ein altes Gewohnheitsrecht ersetz diesen Mangel. Es ist dabei bemerkenswerth, daß bei Erbtheilungen nicht die Successionsordnung von 1766 zur Anwendung kommt, sondern daß die Theilung nach dem Erb gange in den Bondengütern geschieht.

Die Untersassen der Freigüter des Amtes befinden sich noch genau in der Lage, in welcher die landesherrlichen Festebauern vor der Erlassung der Verordnung vom 14. April 1766 sich befanden. Bisher ist jedoch keinem Besißnachfolger ein Festebrief verweigert worden, mit dem der Erbbesißer sich über das Festegeid hat vereinbaren können.

*) Vergleiche hieüber die II. Abhandlung, Jahrbücher Bd. III., S. 412—17.

Gleiche Bewandniß hat es mit den Untersassen des Ahlefeld'schen Armenhauses oder des Gosenhofes vor Eckernförde.

Eine endliche billige Feststellung dieser Verhältnisse wäre sehr wünschenswerth.

23. Die Niederlegung der landesherrlichen Güter im Herzogthum Schleswig.

Der höchst günstige Wandel in der bürgerlichen Stellung der landesherrlichen Festbauern in den Aemtern und Landschaften des Landes, welcher durch das Gesetz vom 14. April 1766 bewirkt ward, wurde nach und nach vom Jahre 1765 an in Ansehung jenes Theils des Bauernstandes, welcher bis dahin zu den landesherrlichen Domainengütern Frohndienste geleistet hatte oder gar in einem Falle dazu leibeigen war, durch deren Niederlegung herbeigeführt.

Vom Jahre 1765 bis 1787 wurden im Herzogthum Schleswig 32 Domainegüter, nemlich: Hirschholm auf der Halbinsel Akenis auf Alsen; Neuhoft daselbst; Gravenstein auf der Insel Mørrøe; Wuderup daselbst; Krafelund im Amte Glensburg; Friederichshoff auf der Insel Alsen; Neelsgaard daselbst; Gottesgabe auf der Insel Mørrøe; Ostenholm auf Alsen; Satrupholm in Angeln; Thyrstruphoff im Amte Hadersleben; Hirschsprung auf Alsen; Artevatthof im Amte Husum; Sæbregaard auf Mørrøe; Norborg auf Alsen; Pahlhorn in der Landschaft Stapelholm; Riishof im Amte Apenrade; Ravenhorst im Amte Hütten; Grünhof im Amte Tondern; Törning im Amte Hadersleben; Neffoe und Tastrup daselbst; Vorkirchen in Angeln; Ladegaard im Amte Hadersleben; die Südermarschländereien und die Drelldorfer Wiesen im Amte Husum; das Vorwerk Glücksburg nebst dem Meierhose Neufeld; Scheellgaard oder Freileben im District Glücksburg; das Allodialgut Lindau nebst Meierhof Rottfeldt in Angeln; das Vorwerk Hütten im Amte Hütten; Schottböll auf Sundewitt; Phillipsburg daselbst; Drage oder Friederichsruhe in der Landschaft Stapelholm in vorstehender Reihenfolge niedergelegt.

Die übrigen Domainengüter im Herzogthum Schleswig, nemlich Hobeschlet, Wargaarde, Drenderup, Strarup, Wosens, Rödninggaard, Tornumgaard und Gielstoft im Amte Hadersleben; die Apenrader und Jürgensgaard der Vorwerksländereien im Amte Apenrade; die Lygumklosterschen Vorwerksländereien; die Foggebüller, die Gotteskooger und die Maasbüller Ländereien im Amte Tondern; die beiden Höfe auf den Schwabstedter Halligen; die Schwabstedter Bischofsländereien; die Borrenkooger und die Obbens- und Adolphskooger Ländereien im Amte Husum, und der Tönninger Wallgrund in der Landschaft Eiderstedt wurden erst in späterer Zeit niedergelegt.

Die bis zum Jahre 1784 im Herzogthum Schleswig niedergelegten 32 landesherrlichen Güter, die ein Gesamtareal von wenigstens 44,000 Tonnen zu 320 Quadrat-Ruthen enthalten haben, brachten der Staatskasse nach einer von Kamphöveners aus officiellen Documenten darüber gemachten Berechnung *) eine um 15,901 fl 27 R 9 S Cour. größere Einnahme, als sie bis dahin aus der Pachtsumme dafür nach einem 20jährigen Durchschnitt gewonnen hatte. Außerdem gewann sie an Forstdomainen ein Areal von 4262 Tonnen 6 Scheffel, die eingefriedigt und einer forstmännischen Bewirthschaftung unterworfen und deshalb, so wie weil sie vom Weiderecht befreit worden, einen weit höheren Ertrag abwarfen, auch zur Erhaltung des nöthigen Holzbedürfnisses wesentlich beitrugen. Durch die einer großen Anzahl ihrer Parzellen auferlegte Bebauungsverbindlichkeit ward die Familienzahl freier Landbesitzer in bedeutendem Grade vermehrt, und nebenbei Sorge getragen, daß die bestehenden Instanzenstellen ohne Land gegen eine billige jährliche Abgabe davon mit Land zu wenigstens einer Kuh versehen wurden.

Unter den damals niedergelegten Domainen des Herzogthums Schleswig war nur das einzige Gut Lindau in Angeln, dessen Untergehörige sich im Zustande der Leibeigenschaft befanden. Es enthielt ein Gesamtmaaß von 2880 Tonnen $5\frac{1}{16}$ Schp.,

*) Ausführliches hierüber enthält die zum vorigen Abschnitt angeführte lesendwerthe Schrift desselben.

wovon 1121 Tonnen $\frac{13}{16}$ Schp. von leibeigenen Untergehörigen befeffen waren, und zwar davon

im Dorfe Gannebye	319 Tonnen	$6\frac{1}{16}$ Scheffel,
" " Antelsbye	228 "	$6\frac{1}{16}$ "
" " Akebye	113 "	$\frac{7}{16}$ "
" " Kinsbye	424 "	$4\frac{4}{16}$ "
" " Kleinborn	4 "	— "
" " Hæbrtoft	31 "	— "

Summa 1121 Tonnen $\frac{13}{16}$ Scheffel.

Die Untergehörigen fast aller übrigen waren ihnen nur frohn- und dienstpflüchtig. *)

Die liberale höchste Verwaltung damaliger Zeit hatte neben dem finanziellen Motiv dieser wohldurchgeführten Maaßregel noch den wichtigen Zweck im Auge, für ihren Theil die, die theuersten Menschenrechte mit Füßen tretende Leibeigenschaft und die lästigen und nachtheiligen Frohndienste in den Herzogthümern gänzlich zu beseitigen, und die Besitzer der großen Güter aufzumuntern, diesem Beispiel zu folgen. Es herrschte dagegen zu dieser Zeit ein starkes Vorurtheil und große Abneigung, und es ist nicht zu bezweifeln, daß der gute Erfolg, welchen sie erzielte, sehr viel dazu beigetragen hat, diesen harten Druck, der noch auf dem Bauernstande in den großen Güterdistricten ruhte, gänzlich zu beseitigen. Es geschah dies zwar nicht in so billiger und liberaler Weise, und die leibeigenen und frohnpflüchtigen Untergehörigen der Privatgüter mußten eine höhere jährliche Last für ihre Freiheit und Befreiung von den Frohnden übernehmen, so z. B. mußten die Untergehörigen des Guts Rundhof in Angeln von jeder Haldscheffel à 144 Quadrat-Ruthen neben ihren sonstigen Abgaben 1 $\mathcal{P}$ 12 β Cour. übernehmen. Gleichwohl hat sich ergeben, daß sie von ihnen nicht zu theuer erkauft worden, und daß die gewährte freie Bewegung sie befähigt hat, sich eine gedeihliche Lage zu erringen.

Die Emancipation dieses Theils des schleswigschen Bauernstandes

*) Auf den gleichzeitig im Herzogthum Holstein niedergelegten 20 Domainengütern war die Leibeigenschaft der Untergehörigen bei Weitem vorherrschend gewesen.

hat indessen so verschiedenartige Zustände erzeugt, daß es für unsere Landeskunde von nicht geringem Interesse sein würde, eine eingehende Darstellung derselben zu erlangen. Genügend wird dies jedoch nur mit Hülfe der Gutsarchive geschehen können.

24. Die neue Sezung.

Die in den vorhergehenden drei Abschnitten kurz dargestellten Operationen der heimischen Agrargesetzgebung bilden wichtige Momente im Entwicklungsgange der inneren Landesverfassung, und haben sich als höchst wohlthätig bewährt. Weniger glücklich fielen die damit in Verbindung gebrachten Versuche zur Verbesserung des Landeskatasters aus.

Die mit der Niederlegung der landesherrlichen Domainen-Güter verbundene Ablösung der Naturalleistungen und Dienste der ihnen untergelegten Bauerngüter und in einigen Gegenden sogar der Leibeigenschaft ihrer Gutsbauern führte von selbst auf den Versuch, eine genauere allgemeine Abgabenregulirung nach der ermittelten verschiedenen Ertragsfähigkeit des Bodens zu erzielen. Diese Operation nannte man die neue Sezung.

Kamphövener hat in seiner früher angezogenen Schrift S. 173 bei Darstellung der Niederlegung des Vorwerks Hütten im Amte Hütten bemerkt, daß die dienstpflichtigen Untergehörigen des Vorwerks mit allen übrigen Eingefessenen der hüttener Harde einer ganz neuen Sezung unterzogen und dabei die Abgaben danach bestimmt worden, was von dem Lande nach Verhältniß der Güte desselben abgegeben werden könne. Daß bei dieser neuen Sezung eine Abgabeerhöhung im Allgemeinen stattgefunden habe, ergibt sich deutlich; in welchem Maaße? ist aus seinen Angaben nicht ersichtlich. Ueber die Größe der neu ermittelten Abgabe, die künftig unter dem Namen „Canon“ erlegt werden sollte, hat er ausführliche Auskunft gegeben. Der Canon von der Tonne Landes (wahrscheinlich Kammermaaß à 320 Quadrat-Ruthen) variierte dort zwischen 18 β und 1 $\mathscr{P}$ 26 β Cour. vom Hufenlande. Die Råthner haben wegen ihrer Befreiung von den extraordinären Leistungen eine Erhöhung bis auf das Doppelte für die Tonne übernehmen müssen, und es ist ihnen außerdem ein Verbittelsgeld

aufgelegt worden. Die an das Vorwerk dienstpflichtigen Hufen haben ihre Dienstpflicht mit 6 fl abgelöst, die ihnen in ihrem Canon vergütet worden, so daß sie nicht höher angesetzt sind, als die bisher dienstfreien Hufen. Aller Festebesitz ist in Bondengut oder volles Eigenthum verwandelt worden; die Holzausweisungen haben aufgehört, allein in den Dorfschaften, bei welchen Holz vorhanden war, hat jeder Eingeseffene eine Bondenbölzung mit Einhegungsverbindlichkeit und der Verpflichtung, sie nicht zu verringern, erhalten. Die Hufner in den Dörfern, bei denen keine Bölzung ist, haben Vergütung in ihrem ermittelten Canon von 8 fl bekommen.

Daß die durch die neue Sekung geschehene Erhöhung nicht nach willkürlichem Ermessen der Sekungscommissfon geschehen ist, sondern auf einem dabei leitenden Princip beruht, muß angenommen werden; es ist indessen klar, daß auf diesem Wege ein auf Gleichmäßigkeit der Abgabenlast beruhendes allgemeines Cataster nicht zu erlangen war. Die Erfahrung muß bald darauf hiervon die Ueberszeugung an die Hand gegeben haben, denn der Landcommissair Justizrath Keldmann *) bemerkt, daß diese Art der Sekung, namentlich auf den Vorwerken Hirschsprung und Norburg, zu häufigen Klagen bei der Rentekammer Veranlassung gegeben habe, wodurch diese bewogen worden sei, unterm 23. Februar 1783 beim Könige darauf anzutragen, daß in beiden Herzogthümern keine neue Sekungen, welche auf eine durchgängige Erhöhung des Contributionsanschlages abzielen, vorgenommen, vielmehr der bisherige Contributionsanschlag bis zur Einführung einer neuen Matrikel ungeändert bleiben und nur diejenigen Unterthanen, welche durch Erlassung gewisser Dienste, Aufhebung der Festequalität zc. wirklich neue Wohlthaten oder durch Auftheilung der herrschaftlichen Gemeinheiten eine Vergrößerung ihres Landesbesitzes erhalten würden, dafür zu verhältnißmäßigen

*) In seiner Abhandlung „über die verschiedenen Grundsätze der bisherigen neuen Sekungen in den Herzogthümern“; mitgetheilt im Neuen Staatsbürgerl. Magazin von Jalt Bd. IV, S. 545.

neuen Abgaben angelegt, und daß hiernach auch bei den Sezungen, die durch besondere Königliche Resolutionen bereits angeordnet worden wären, verfahren werden sollte.

Durch die Annahme dieses Princip's wurden die wahrscheinlich wohlbegründeten Beschwerden mehrerer Districte, in welchen man bei der Abgabenaufnahme den historischen Boden verlassen hatte, nicht beseitigt, jedoch künftigen Beschwerden vorgebeugt. Man hatte den richtigen und allein möglichen Weg eingeschlagen, um ein allgemeines Cataster oder wenigstens eine dafür brauchbare Vorarbeit zu Stande zu bringen. Allein unglücklicherweise stellte man nebenbei ein anderes Grundprincip auf, welches diese Aussicht gänzlich verschloß und nach Aufwendung vieler Mühe und großer Geldopfer endlich dahin führte, daß das Sezungswert bei Seite gelegt werden mußte, so daß man 20 Jahre später, als für die dringenden Staatsbedürfnisse eine neue große Steuerausgabe vom Grund und Boden nöthig ward, sich veranlaßt fand, einen ganz neuen Vertheilungs-Maassstab, die Landtaxation, anzuwenden, wobei man, im richtigen Vorgefühl seiner Mangelhaftigkeit, auf ein künftiges allgemeines Cataster vertröstete. Allein die lange friedliche Periode, in welcher erleuchtete Staatsmänner, während sie das Staatsschiff durch die Wirren einer politisch stark bewegten Zeit führten, emsig, beharrlich und mit großer gesetzgeberischer Befähigung die von den Altvordern überlieferte innere Landesverfassung in den Herzogthümern der fortgeschrittenen Zeit entsprechend auszubauen unternahmen, war dahin. Ihr folgte eine Periode der Kriegsunruhen und der Trübsal, welche, indem sie den errungenen Wohlstand vernichtete und endlich zum vollständigen Ruin der Staatsfinanzen führte, die Sorge um den weiteren Ausbau der innern Verfassung in den Hintergrund rückte. Um so mehr ist es zu bedauern, daß das für das Sezungswesen unterm 23. Februar 1783 zur Anwendung gebrachte richtige Grundprincip durch zu beschränkte Anwendung damals nicht zur Schöpfung eines neuen brauchbaren allgemeinen Catasters hingeführt hat, wie es damals ohne Zweifel hätte geschehen können, wenn jener Mißgriff nicht gemacht worden wäre.

Haben indeß auch die neuen Sezungen nur ungenügende

Resultate geliefert, so dürften sie doch auch außer ihrem localen Umkreise besonders deshalb größere Beachtung verdienen, als ihnen zu Theil geworden ist, weil sie für das Catasterwerk, dessen Zuangriffnahme stets dringlicher wird, sehr nützliche Winke liefern. Es soll hier der Versuch gemacht werden, durch die Darstellung des Sezungswerks im Amte Hadersleben, in welchem es am weitesten fortgeführt sein wird, dieses näher nachzuweisen.

Die Instruction, welche der Haderslebener Sezungscommission unter dem Titel: „Constitutata, wornach die neue Sezung des Amts Hadersleben ins Werk zu setzen ist“, ertheilt wurde *), giebt in 18 Paragraphen eine klare Auskunft über den Zweck, den Umfang, das zu beobachtende Verfahren und ihre Competenz in streitigen Fällen.

Nach § 1 soll das ganze Amt neu gesetzt und catastrirt werden. Alle und jede Abgaben und Lasten sollen nach einerlei Verhältniß und zwar nach bonitirter Tonnenzahl vertheilt, mithin die Verschiedenheit des alten Maaßstabes von alter reducirter Pflugzahl, Ottingen u. ganz wegfallen und der durch Maaß und Bonitirung berichtigte Landbesitz der einzige Maaßstab der Umlegung und Vertheilung sein.

Nach § 2 soll keine Ausgleichung zwischen allen Kirchspielen einer und derselben Harde, noch weniger zwischen allen Harden des Amts stattfinden; sondern es sollen nur Kirchspielsweise alle und jede Abgaben und Lasten, die das ganze Kirchspiel abzuhalten hat, über alle Interessenten desselben im gleichen Verhältnisse getheilt werden.

Nach § 3 hat die Sezung keine Erhöhung des Contributions-Anschlages zur Absicht. Nur dasjenige hat sie zum Vorwurf, was bisher von den Amtseingesessenen entrichtet und abgehalten worden, und was sie bei dieser Gelegenheit etwa mehr an Landzulage,

*) Sie sind meines Wissens nicht im Druck herausgekommen, weshalb ich es zweckmäßig erachtet habe, sie nach einer im Archiv der Haderslebener Oöteramtskammer befindlichen, mir von dem Herrn Kammerrath H. u. H. bereitwillig mitgetheilten, von dem Bevollmächtigten Kampfbönerer Admiranten Abschrift wortgetreu als Anlage 1 beizufügen.

Gerechtsame oder Freiheiten, wofür sie bisher nicht contribuiert haben, erhalten. *)

Nach § 4 sollte sich die Sezung nicht bloß auf die Regulirung und Vertheilung der landesherrlichen Gefälle und Praestandorum, sondern auch auf alle und jede Amts-, Kirchspiels-, Dorfs-Anlagen, Hand- und Spanndienste, onera parochialia und wie sie sonst Namen haben mögen, erstrecken.

In § 5 ward verfügt, daß allen Festebesitzern die Ponden-Qualität, also volles Eigenthum an ihren Festebesitzungen übertragen werden sollte, und zwar, wenn sie dazu im Stande wären, gegen eine, eins für allemal von ihnen zu erlegende, bis auf höhere Genehmigung mit ihnen zu behandelnde, in den leidlichsten Terminen und ohne Zinsen abzutragende Summe, bei deren Bestimmung auf ihre öconomischen Umstände billige Rücksicht zu nehmen ist.

Nach § 6 sollten alle contributionspflichtigen Ländereien an Acker, Wiesen, Moore, Weiden, Gemeinheiden, Feste- und Pongut der Sezung unterzogen werden. Ponden- und Festelaud sollte nach einem und demselben Verhältnisse angesetzt, und jeder bonitirten Tonne ohne Rücksicht auf diesen Unterschied ein gleicher Antheil an den Abgaben und Lasten des ganzen Kirchspiels zugelegt werden. Zu dem Ende sollten nach § 7 alle diese Dorffelder, sie möchten nun vermessen sein oder nicht, insofern sie nicht schon auf eine, mit der behuf der neuen Sezung anzuordnenden Vermessungsart übereinkommender Weise aufgemessen wären, aufs Neue, und zwar auf gleichförmige Weise mit der Mensel und Meßkette vermessen, alle ohne Unterschied bonitirt, kartirt und die zu verfertigenden Karten nach einerlei Skale eingerichtet werden.

In § 8 erklärte die Rentekammer, daß alle Kosten, die bloß durch diese neue Sezung veranlaßt würden, von der Königl. Kasse zu übernehmen seien; und im § 9 ward. davon nur eine Ausnahme hinsichtlich der Dorfschaften gemacht, die bei Gelegenheit der Sezung

*) In diesem § wird nur die oben angeführte Königliche Resolution vom 23. Februar 1783 wiederholt. Die Instruction der Sad. Sezungskommission, die in der vorliegenden Abschrift ohne Datum ist, muß also später erfolgt sein.

vorher aufgetheilt werden müßten. In § 12 ward für die Absonderung der Hospitalspflüge von den Amtspflügen gesorgt und den Innehabern derselben zu passender Zeit die nämliche Wohlthat in Aussicht gestellt. *)

In § 13 ward bestimmt, daß die Rätthner außer einem erböbeten Canon statt ihrer Befreiung von den extraordinairten pflugzähligen Lasten zu einem jährlichen Rathengelde anzusetzen und die Häuerinseln ein Verbittelsgeld zu zahlen hätten. In ersterer Beziehung ist dieser Paragraph schon nach Königlich Resolution vom 16. Juni 1790 und Rentekammerschreiben vom 20. Juli s. J. dahin abgeändert worden, daß bei der Segung die Rätthner von den nicht theilbaren Lasten befreit und solche von den Hufnern unter der Bedingung übernommen werden sollen, daß der Canon der Rätthner um die Hälfte zu erhöhen, und solcher den Hufnern in ihren Abgaben abzuschreiben sei.

Aus nachfolgender Zusammenstellung der Ergebnisse der Segungsoperation im Kirchspiele Rorder-Stenderup in der Thyrstrup Harde dürften ihre Ergebnisse am deutlichsten zur Anschauung gebracht werden können.

Das Kirchspiel Rorder-Stenderup besitzt nur 2 Dörfer, nemlich das Kirchdorf gleichen Namens mit 31 Hufen und 45-Katthen und das fast unmittelbar daran belegene, durch die Sülkiers Aue davon getrennte Dorf Warmark mit 7 Hufen und einer Kathe.

Die zum Gegenstand der neuen Vertheilung nach der bonitirten Tonne berechneten Grundlasten des Kirchspiels betragen:

1) an monatlicher Contribution von	Contr. $\text{R} \text{ } 3 \text{ } 2$	
dessen $21\frac{5}{16}$ Pflügen	786	— —
2) und an der gesammten Landgilde (jährlichen Pflicht)	663 $\text{R} \text{ } 26 \text{ } 3 \text{ } \frac{1}{4}$	
und den dazu gehörigen		
Dienstgeldern an Betrag	8 " — " — "	
		671 26 $\frac{1}{4}$
		1457 26 $\frac{1}{4}$

*) Der ihnen gleichen Pflüge der St. Marienkirche zu Hadersleben, der Freigüter, des Druum und des Recognitionlandes ist nicht gedacht werden. Doch sind auch sie nachher angenommen worden.

Contr. $\mathfrak{f}$ β $\mathfrak{d}$
Transport 1457 26 $\frac{1}{4}$

wozu noch

3) hinzugezogen wurden 2 18 —
welche der Barmarker Eingeseffene Paul
Michelsen von einigem Lande bisher unter
dem Kirchspiel Dalbye bezahlt hatte,

Summa 1459 44 $\frac{1}{4}$

allein es mußte davon abgezogen werden der
Contributionsanschlag der freien Bondenbuse
des Eingeseffenen Carl Ludwig Zoega,
bestehend

a. in jährlicher Contribution nach 3 $\mathfrak{f}$ 39 β
monatlich 45 $\mathfrak{f}$ 36 β — $\mathfrak{d}$

b. in dessen Landgilde.. 11 " 28 " $\frac{1}{2}$ "

und außerdem an Abgaben
von einigem Lande des im
Dorfe Seeß wohnenden
Anders Gnewoldsen
bonitirt zu 3 Tonnen

5 $\frac{1}{2}$ Sch. — " 7 " 6 "

57 23 6 $\frac{1}{2}$

bleiben also nur 1402 $\mathfrak{f}$ 20 β 5 $\frac{3}{4}$ $\mathfrak{d}$

die unter die übrigen Eingeseffenen, sämmtlich Feste besitzer,
zur Vertheilung zu bringen waren. Es hat mit diesen Abzügen
folgende Bewandniß.

Der bedeutende Zoega'sche Hof, der zur Seßung mit In-
begriff von 11 dazu gehörigen Inſtenstellen zu 235 Tonnen 1 $\frac{15}{16}$
Sch. Quantität à 320 Quadrat-Ruthen aufgemessen, und zu 96
Tonnen bonitirt ward, ist der Hof, welchen am 6. Januar 1523
König Friederich an Jes Huggen mittelst Kaufbriefs zum freien
Eigenthum zwar ohne mitübertragene Herrlichkeit, jedoch mit ge-
wissen Freiheiten überließ. Er enthielt ursprünglich 3 Ottinge,
später aber kam noch 1 Otting hinzu. Die Pflugsteuer steht mit
der Pflugsteuer der übrigen Festehöfe im Verhältniß, allein es war

dem Hofe nur eine geringe Leistung an Naturalien an das Herzogliche Schloß bei Hadersleben als Landgilde auferlegt, die bei der Verwandlung der Natural- in eine Geldleistung zu 11 fl 28 $\frac{1}{2}$ S angesetzt worden ist. Um dem Besitzer diese contractmäßige geringe Belastung mit der Landgilde nicht zu entziehen, genehmigte die Rentekammer unter'm 9. April 1793, daß dieser Hof von der Sekung ausgeschlossen werden möge; und dieses war auch wohl der Grund, warum auch das nur mit 7 $\frac{1}{2}$ fl Cour. besteuerte Stenderupper Land des Seester Eingeseffenen Anders Gnewoldsen davon eximirt ward. *)

Außerdem wurden folgende Pändereien der neuen Sekung des Kirchspiels nicht unterzogen, weil sie in dessen Pfluggabl nicht mitbegriffen sind:

1) das unter 7 Besitzer vertheilte Land der Stenderupper Kirche, welches als ursprüngliches Ornum steuerfrei und gegen eine jährlich zu zahlende Erbhäuer an die Kirche in Peste ausgethan ist, groß in Quantität	14 L . 1 $\frac{12}{16}$ Sch .
2) das Areal des Kirchhofes	— " 6 $\frac{8}{16}$ "
3) die Pastoratländereien, worauf 6 Insienfamilien wohnen, die jede mit 16 fl Rathengeld an die Königliche Cassé belegt wurden	85 " 2 $\frac{9}{16}$ "
4) das ehemalige Holzvogtland	3 " 6 "
5) das Areal der sämmtlichen Wege und der Sülkfier=Aue	38 " 6 $\frac{2}{16}$ "
Zusammen 142 L . 6 $\frac{5}{16}$ Sch .	

*) Wäre Zoega's Hof nicht von der Sekung ausgeschlossen worden, so hätte er statt der alten Abgaben eine weit höhere Abgabe an Canon bekommen. Jede bouwirte Tenue bezahlt an Canon im Kirchspiel Stenderup 1 fl 16 fl 3 S (der jedoch im Fall seiner Inziehung etwas ermäßigt werden wäre), also hätte er, da sein Besitz zu 96 Tennen bewirthet ward, zu nahe an 128 fl an Canon angesetzt werden müssen. Zoega hat sich indeffen doch laut einer Angabe im Sekungsinstrument wahrscheinlich wegen des 4ten hinzugekommenen Ottings vergleichsweise dazu verstanden, jährlich an die Dorfschaft Stenderup als Vergütung 8 fl

Es wurden endlich von den auf dem Stenderuper Dorfsfelde liegenden großen Waldstrecken sehr bedeutende Längs der Küste des kleinen Belts belegene Hölzungen zur Bildung landesherrlicher Gesetze entnommen. Der Rest, umfassend das bedeutende Areal von 612 Ton. $6\frac{5}{16}$ Sch., ward den Dorfseingeseffenen als Entschädigung für ihre allgemeinen Weidgerechtsame in den Hölzungen überlassen und zur Setzung hinzugezogen.

Nach diesen Vorbereitungen fand die allgemeine Vermessung des Kirchspiels und das Bonitirungsgeschäft durch 2 Königlich ernannte Bonitirungsmänner mit Beihülfe zweier Kirchspielseingeseffener Statt.

Das zur Contribution und Landgilde steuernde Landmaasß des ganzen Kirchspiels ergab ein Gesamtareal von 3004 Tonnen $3\frac{3}{16}$ Scheffel, in Quantität nach 320 Quadrat-Ruthen die Tonne gleich 1148 Tonnen $7\frac{11}{16}$ Scheffel Bonität *), wovon die Ländereien des Boega'schen Hofes Stenderupgaard mit ihrer bonitirten Tonnenzahl von 96 Tonnen abgehen, weil sie von der Setzung ausgelassen wurden. Es bleiben demzufolge 1032 Tonnen $5\frac{5}{16}$ Scheffel Bonität nach, über welche die Abgaben sämmtlicher übrigen Besitzungen zu vertheilen waren. **)

24 Cour. zu erlegen. So wirkte das alte Verhältniß auf die Gegenwart ein. Vgl. diese Jahrbücher III, S. 422.

*) Zum Kirchspiele Stenderup gehörte außerdem ein Landareal von 3 Tonnen $5\frac{12}{16}$ Scheffel Bonität, gelegen im Kirchspiel Seeß, dessen Flächeninhalt nicht angegeben ist. Dieses kam jedoch bei der Setzung nicht in Betracht, und behielt, wie bemerkt, die alte Abgabe von $7\frac{1}{2}$ Cour.

**) In späterer Zeit ward ein Irrthum im Setzungsinstrument entdeckt, wernach bei der Hufe des Matthias Jepsen N^o 24 die Wiese Gammelhange um 1 Tonne $3\frac{13}{16}$ Scheffel Bonität zu groß, und der Canon dafür um 1 Rth $45\frac{3}{4}$ Sch zu hoch angesetzt worden war. Das unterm 5. Mai 1795 approbirte Setzungsinstrument mußte daher umgearbeitet werden, und die Umarbeitung ward unterm 1. November 1806 approbirt. Das Flächenareal ward darnach auf 3000 T. $7\frac{9}{16}$ Sch. und die bonitirte Tonnenzahl auf 1147 T. $3\frac{13}{16}$ Scheffel herabgesetzt. Eine neue Repartition des Gesamtcanons fand Statt, wernach er bei den übrigen zur Setzung gehörigen Ländbesitzungen verhältnißmäßig erhöht, bei der Hufe N^o 24 verhältnißmäßig herabgesetzt ward.

Der Gesamtcanon der der Segung zu unterziehenden Grundstücke des Kirchspiels ist schon früher angegeben zu

1402 fl 20 r 5 $\frac{3}{4}$ S

Hierzu wurden noch hinzugelegt:

- 1) Der verhältnismäßige Zuschuß dieses Kirchspiels nach $21\frac{5}{6}\%$ Pflügen zu dem Salarienpfluge des Hardeßvogts

2 fl 5 r 2 $\frac{1}{2}$ S

- 2) Das dem Kirchspielvogt zugelegte künftige Salair. . . 24 " — "

- 3) Eine Abgabe von 4 r von einigem Kirchenslande, welches, da Lage und Grenzen nicht ermittelt werden konnten, mit dem Uebrigen hatte vermessen werden müssen — " 4 " — "

26 " 9 " 2 $\frac{1}{2}$ "

Summa 1428 fl 29 r 7 $\frac{1}{4}$ S

Durch die ermittelte Gesamtboutät des der Segung zu unterziehenden Kirchspiels von 1148 T . $7\frac{11}{16}$ Scheffel und den darüber zu repartirenden Canon von 1428 fl 29 r 7 $\frac{1}{4}$ S ward demnach dem Amtsverwalter die Pacht zur Subrepartition auf die einzelnen Grundstücke gegeben, wornach er diese in Gemäßheit des § 17 der Segungsconstitute bewirkte.

In früherer Weise erhob die Amtsstube vom Hofe des Carl Ludwig Zoega die jährliche Contribution von 45 fl 36 r und die Landgilde von 11 fl 28 r $\frac{1}{2}$ S , die $7\frac{1}{2}$ r Landgilde vom Kirchspielsslande im Kirchspiel Seesh, und eine zu 8 fl erhöhte Recognition vom Recognitionsslande des Andreas Rogensen Groß. Nach der in § 15 der Einleitung des Segungsinstrumentes gegebenen Berechnung gewann die Königliche Cassa durch die neue Segung dieses Kirchspiels nur den Belauf der den Råthnerna auferlegten Rathengelder von 21 fl 32 r . Es ist auffallend, daß

die Strohzehnten dieses Kirchspiels, an Betrag 7 fl Cour. , nicht zu der Contribution und Landgilde hinzugelegt wurden, um in der neuen Repartition nach der bonitirten Lanne in Gemäßheit des § 4 der Sezungsconstitute unterzogen zu werden. Sie wurden von den Juraten in alter Weise erhoben und abgeliefert. (Vergleiche meine Abhandl. über die Ablösung der Naturalzehnten; Jahrb. Bd. IV, S. 65.)

Statt der bisherigen Festegelder erlegte das Kirchspiel ein für allemal ein Kapital von 176 $\text{fl } 12 \text{ B.}$, berechnet nach dem bisherigen Verlauf dieser Festegelder im Durchschnitt von 10 Jahren, wornach sie jährlich 7 $\text{fl } 2 \text{ B. } 4\frac{1}{2} \text{ A.}$ betrugen, die den Zinsen des Kapitals nach 4 pCt. entsprechen.

Die Eingeseffenen des Dorfs Stenderup haben ihr Holzland mit den darauf stehenden Bäumen als Abfindung für ihre Weiderechtssame in den Hölzungen erhalten, und es erklärt sich daraus, daß sie für das darauf stehende Holz eine Taxationssumme nicht bezahlt haben. In Hinsicht des Dorfs Warmark findet sich, obgleich es neben seinem Ackerboden große Festehölzungen zum vollen Eigenthum durch die Sezung gewann, nichts darüber bemerkt, daß die dortigen Eingeseffenen dafür eine Vergütung nach dem Taxationsbelaufe des Holzbestandes in Gemäßheit des § 14 der Sezungsconstituta zu erlegen gehabt haben.

Es dürfte nur noch zu bemerken sein, daß die Ergebnisse der ganzen Sezungsoperation in zwei Instrumente mit zugehöriger Flurkarte niedergelegt sind:

1) in das Vermessungsinstrument zur neuen Sezung.

In demselben hat jeder Kirchspielsinteressent sein besonderes Folium für seinen Besitz in fortlaufender Nummer erhalten, worauf in erster Rubrik jeder besondere eingekoppelte Theil desselben und dessen Name aufgeführt ist. In der zweiten Rubrik ist das ermittelte Bonitätsverhältniß jeder Koppel und der verschiedenen in der Bodengüte abweichenden Theile angegeben. In der dritten Rubrik ist die Größe der verschiedenen Theile jeder Koppel nach Tonnen, Scheffeln und Sechszehntheilen und in der vierten die sich darnach ergebende Ackerbonität der ganzen Koppel aufgeführt; endlich in der fünften Rubrik diese Ackerbonität mit der Hälfte in

Wiesenbonität reducirt, welche die zum Vertheilungsmaaßstabe dienende bonitirte Tonne ist. Am Schlusse der ganzen Acte sind alle der Sekung nicht unterzogenen Ländereien des Kirchspiels nach ihrer Tonnenzahl in Quantität zusammengestellt; ihre Bonität hat jedoch nicht angegeben werden können, weil sie der Bonitirung nicht unterzogen sind.

2) in das Sekungsregister.

In diesem Instrument, das in der Einleitung über die speciell in Betracht kommenden localen Verhältnisse ausführliche Auskunft giebt und am Schluß den Confirmationserlaß der Königl. Rentekammer enthält, sind die Rubriken des Vermessungsinstruments bis auf die vierte wiederholt. In einer fünften Rubrik dagegen die Größe des Canons angegeben, die statt der alten Abgaben zu erlegen ist, auch sonstige erforderliche Bemerkungen hinzugesügt. *)

Die Vermessungen sind mit Sorgfalt vollführt. Die Bonitirung, welche auf Vergleichung einer für jedes Kirchspiel auserwählten Normal-Tonne vom besten Lande zu 320 Quadrat-Ruthen Quantität und gleich einer Tonne oder 8 Scheffel Bonität angesetzt, mit allen übrigen Kirchspielsländereien nach ihrer abweichenden Bodengüte beruht, ist mit großem Fleiße und Sachkunde geschehen und läßt wenig zu wünschen übrig. Die ganze Sekungsoperation ist in allen Kirchspielen von der Sekungscommission mit Aufsicht und Geschick geleitet, und nach Anleitung ihrer Instruction wohl durchgeführt. Gleichwohl hat der oben genau wiedergegebene § 2 der Sekungsconstituta dahin geführt und dahin führen müssen, daß in Beziehung auf den Hauptzweck des ganzen mühevollen und kostbaren Unternehmens, der doch wohl dahin gerichtet gewesen sein wird, ein besseres Cataster für das Amt Paderleben oder doch eine brauchbare Vorarbeit für ein allgemeines Cataster des Herzogthums zu gewinnen, nur sehr wenig erreicht worden ist.

Daß die Sekungscommission in Gemäßheit der Vorschrift dieses Paragraphen angewiesen ward, keine Ausgleichung zwischen allen Kirchspielen einer und derselben Harde, noch weniger zwischen allen Harden des Amtes zu bewirken, sondern sich darauf zu beschränken,

*) Vergl. zur Erläuterung die Anlage II.

alle und jede Abgaben und Lasten, die das Kirchspiel abzuhalten hat, über alle Interessenten desselben im gleichen Verhältnisse zu vertheilen, hatte die Errichtung einer großen Anzahl ungleichartiger und nicht zusammenhängender Kirchspielscataster zur Folge. Da in jedem Kirchspiele die beste Tonne Quantität als Normaltonne zur Ausgleichung der verschiedenen Bonitäten ausgewählt ward, nicht aber eine gemeinschaftliche Normaltonne für's ganze Amt dazu diente, so konnte der neu geschaffene Maassstab der bonitirten Tonne nicht außerhalb eines jeden Kirchspiels zur Subrepartition der Grundlasten benutzt werden, die im Betrage jährlich wechseln, z. B. der Amtsanlagen und vieler anderer Leistungen, denn er ist in jedem Kirchspiel ungleich. Es entspricht z. B. die bonitirte Tonne im Kirchspiel Rorder Stens derup einem Canon von 1 R 16 S 3 A , im Kirchspiele Zels dagegen nur von 38 S 8 A Cour. Es müßte daher nach wie vor zur Subrepartition dieser sogenannten extraordinären Lasten die Pfluggahl bis zum gesetzten Kirchspiele herab benutzt werden, und dort erst trat für dessen Quota die bonitirte Tonne als Subrepartitionismaassstab ein. Es ward außerdem noch der Fehler begangen, daß man sich in Ansehung der von der Sekung eximirten, übrigen zur Theilnahme an den Amts-, Hards- und Kirchspiels-Anlagen pflichtigen Grundstücken, z. B. der Freibusen, der Hospitals- und Kirchenlüssen, der sogenannten Gieltingdiener u. a. auf ihre Vermessung nach Quantität beschränkte, und diese eximirten Grundstücke nicht der Operation der Bonitirung unterzog; denn es fehlt in Folge davon in den gesetzten Kirchspielen bei diesen eximirten Grundstücken der Maassstab der bonitirten Tonne, folglich das alleinige Mittel, ihre genaue Hinzuziehung zur Theilnahme an den extraordinären Leistungen zu bewirken.

Wenn demnach dem in § 2 der Sekungsconstituta aufgestellten Grundprincipe, welches zunächst dahin führte, daß für jedes Kirchspiel eine besondere Normaltonne und keine allgemeine für's ganze Amt der Bonitätsausgleichung zu Grunde gelegt ward, und daß, statt eines Amtscatasters, eine große Menge unzusammenhängende und im Steuermaassstabe höchst ungleiche Kirchspielscataster entstanden, die Schuld beizumessen ist, daß die angeordneten neuen

Setzungen ihren Hauptzweck gänzlich verfehlten, so haben auch zugleich einige Mißgriffe bei der Ausführung der übrigens wohlgeleiteten Operationen der Haderslebener Setzungscommission die Nutzbarkeit der in den gesetzten Kirchspielen zu Stande gebrachten Kirchspielscataster sehr geschmälert.

Erst nachdem in der Thyrsstrup-Herde bei allen Kirchspielen bis auf vier, und bei einer nicht geringen Anzahl in den übrigen Herden die Setzung vollendet worden war, gelangte man zu der Erkenntniß, daß der erwartete Gewinn den aufgewandten Kosten und Mühen nicht entsprechend gewesen sei. Man ließ daher wohl hauptsächlich aus diesem Grunde den ganzen Plan fallen, obgleich vielleicht auch andere Motive dabei wirksam gewesen sein werden.^{*)} Gleichwohl ist es zu bedauern, daß er nicht wenigstens in allen Kirchspielen ausgeführt ward, in welchen die mühsamste und kostbarste Vorarbeit, die neue Vermessung, Bonitirung und Kartirung geschehen war, wenn auch nur aus dem Grunde, weil in diesem Falle im ganzen Österramt und in einigen Kirchspielen des Westerramts mit einem Male alles Festegut unter höchst billigen Bedingungen in Bondengut, also in das volle Eigenthum der Innehaber übergegangen wäre, und damit zugleich der Unterschied in der Vererbung des Bauernguts aufgehört hätte.

Vom finanziellen Standpunkte betrachtet wird man mit der Unterbrechung der Setzung einverstanden sein müssen. Die Eindsung des Eigenthums am Bauerngut hat im Einzelnen so große Fortschritte gemacht, daß in nicht ferner Zukunft voraussichtlich das Institut der Feste, welches früher in den Verhältnissen seine gute Berechtigung hatte, längst jedoch mit ihrem großen Wandel diese verloren hat, nur ein historisches Interesse besitzen wird. Auf diesem Wege des Erlöschens haben nun die Staatsfinanzen einen größeren Gewinn davon gehabt und werden ihn ferner erlangen; denn gewöhnlich verlangt die Staatskasse für den Verzicht auf die

^{*)} Mit der Vollendung der neuen Setzung des Amts wären die königlichen Reitvogteien gänzlich eingegangen. Diese Beamte, die wesentlich bei der Setzung wirksam waren, haben ohne Zweifel das Ihrige dazu beigetragen, die Vollendung zu verhindern.

Festequalität vom Taxationswerth des Festeigths zur Landsteuer 2 pCt., welches bei einer großen Festeigthe in der Gegend fast so viel ausmacht wie z. B. das Kirchspiel Rorder-Stenderup als Einlösung des Eigenthums seines ganzen Landareals von nahe an 3000 Tonnen à 320 Quadrat-Ruthen bei seiner Sezung erlegt hat.

Es dürfte nur noch zu bemerken sein, daß durch die Bestimmung des § 15 in den Sezungsconstituten, („daß die Råthner von der Theilnahme an den nicht theilbaren Lasten befreit und solche von den Hufnern unter der Bedingung übernommen werden sollen, daß der Canon der Råthner um die Hälfte erhöht, und selbige den Hufnern in ihren Abgaben abgeschrieben werden“), die Hufner in vielen Fällen wesentlich prägravirt worden sind, weil versäumt ward, den Begriff dieser nicht theilbaren Lasten (auch extraordinaire oder pfugzählige genannt) genau festzustellen. Die Meinung war, daß die Hufner gegen die ihnen ab- und den von ihnen abgelegten Råthenparzellen zuzuschreibenden halbe Canonserhöhung die Amtsanlagen, die öffentlichen Fuhren, die Magazin- und Jouragelieferung und die Refection der Landwege einseitig mit Anschluß der Råthner zu übernehmen hätten. Allein besonders die allgemeine Schulordnung von 1814, deren Verfasser bei der Repartitionsbestimmung der Realschullasten (z. B. Bau- und Unterhaltung der Schulgebäude) dieses Verhältniß nicht berücksichtigt hatte, veranlaßte die Råthner, auf Befreiung von diesen Bürden, weil sie die halbe Canonserhöhung übernommen hätten, zu bestehen. Es hat dieses nicht wenige Rechtsstreitigkeiten veranlaßt, die von den Gerichten verschiednen entschieden sind, weil die allgemeine Schulordnung und die speciellen Schulregulative über die Beitragspflicht sich sehr unklar ausdrücken. Alle diese zum Theil bedeutenden Unzufräglichkeiten wåren vermieden worden, wenn diese keinesweges nothwendige partielle Befreiung der Råthner unterblieben wåre.

Anlage I.

Constitutata, wernach die neue Sezung des Amts Hadersleben in's Werk zu setzen ist.

Constituendum I.

Das ganze Amt Hadersleben soll nun gesezt und catastrirt werden. Alle und jede Abgaben und Lasten werden nach einerlei Verhältniß und zwar nach benittrter Tonnenzahl vertheilet. Ritlin fällt die Verschiedenheit des Maasstabes von alter reducirter, ordinaurer Pflugzahl, Ottingen ic ganz weg, und der durch Maasse und Benittrung berichtigte Landbesiß wird der einzige Maasstab der Umlegung und Vertheilung.

II.

Es soll keine Ausgleichung zwischen allen Kirchspielen einer und derselben Harde, noch weniger zwischen allen Harden des ganzen Amts stattfinden; sondern es sollen nur Kirchspielweise alle und jede Abgaben und Lasten, die das ganze Kirchspiel abzuhalten hat, über alle Interessenten desselben im gleichen Verhältnisse vertheilet werden.

III.

Diese Sezung hat keine Verhöhung des Contributions-Anschlages zur Absicht. Nur dasjenige hat sie zum Vorwurf, was bisher von den Amts-Eingesessenen entrichtet und abgehalten worden, und was sie bei dieser Gelegenheit etwa mehr an Landzulage, Gerechtsame oder Freibeiten, wofür sie bisher nicht contribuiert haben, erhalten.

IV.

Die Sezung erstreckt sich nicht bloß auf die Regulirung und Vertheilung der landesherrschaftlichen Gefälle und praestandorum, sondern auf alle und jede Amts-, Kirchspiels-, Dorfs-Anlagen, Hand- und Spanndienste, onera parochialia und wie sie sonst Namen haben mögen.

V.

Allen Festebesitzern wird die Bonden-Qualität, also volles Eigenthumsrecht an ihre Festebesitzungen übertragen. Und dafür sollen sie, wenn sie dazu im Stande sind, eine, ein für allemal von ihnen zu erlegende, bis auf höhere Genehmigung mit ihnen zu behandelnde, in den seidlichsten Terminen und ohne Zinsen abzutragende Summe, bei deren Bestimmung auf ihre oconomischen Umstände billige Rücksicht zu nehmen ist, entrichten.

VI

Alle contributionspflichtigen Ländereien, Acker, Wiesen, Moore, Weiden, Gemeinheiden, Feste- und Bondengut werden der neuen Sezung unterzogen. Booden- und Festeland wird nach einem und demselben Verhältnisse angelegt, und jeder benittrten Tonne ohne Rücksicht auf diesen Unterschied ein gleicher Antheil an den Abgaben und Lasten des ganzen Kirchspiels zugelegt. Des Endes werden:

VII.

Alle diese Dorfsfelder, sie mögen schon vermessen, benittirt und aufgetheilt sein oder nicht, in so fern sie nicht schon auf eine, mit der jetzigen, behuf der neuen Sezung vorzuschreibenden Vermessungsart übereinkommende Weise aufgemessen sind, auf's neue, und zwar auf eine gleichförmige Weise mit der Kessel und Ketten vermessen, alle ohne Unterschied benittirt, kartirt, und die zu fertigenden Karten nach einerlei Skale eingerichtet.

VIII.

Alle Kosten, die bloß durch diese neue Sezung veranlaßt werden, übernimmt die Königl. Kasse.

IX.

Wie es mit Abhaltung der Vermessungs- und Benittirungskosten derjenigen Dorfschaften gehalten werden soll, die bei Gelegenheit der Sezung aufgetheilt werden müssen, darüber ist eine nähere Bestimmung zu gewärtigen. Die Kosten der Auftheilung bezahlen die Dorfschaften ganz und allein; jedoch werden von letztern auch diejenigen Dörfer wenigstens zum Theil befreit werden, deren Ländereien entweder alle oder zum Theil etwa nicht einkorperungsfähig möchten befunden werden.

X.

Das Sezungsgeßchäft wird von einer des Endes angeordneten Sezungs-Commission, die immediate unter der Königl. Rentekammer steht, besorgt und ausgeführt.

Die Anteverwalter, Land- und Reithöfthe geben der Sezungscommission auf deren Verlangen mit vollständigen Registern, Nachrichten und Aufklärungen in Ansehung der bisherigen Abgitten und praestandorum der Amtenunterthanen an Hand; so wie auch die Hofbesoldigte und Gerichtsschreiber die bei selbigen etwa befindlichen Vermessungs-, Benittirungs- und Landauftheilungs-Instrumente und Acten auf Vergehren an die Commission abzuliefern haben.

Die Commission veranstaltet und dirigirt das Vermessungs- und Benittirungs-Geßchäft. Bei ihr werden alle Vorstellungen, Gesuche und Beschwerden, die das Sezungsgeßchäft angehen, eingegeben. Sie giebt den Umständen nach Bescheide darauf ab, oder berichtet davon ad Cameram, die nach Verschiedenheit der Fälle weitere Verfügungen ertheilet, immediate Königl. Resolutiones bewirkt oder auch die Sache zur gerichtlichen Erörterung und Entscheidung verweist.

Wer mit den Verabscheidungen der Commission nicht zufrieden ist, muß sich innerhalb 4 Wochen ad Cameram wenden und daß solches geschehen bei der Commission anzeigen und darthun, oder gewärtigen, daß diese in ihren Operationen fortfährt, und dann sich den daraus erwachsenden Nachtheil selbst beimessen. Und so wie in vorkommenden Fällen die Rentekammer das Gutachten der Commission einzuziehen übernommen, so sollen auch auf die bei der Rentekammer geschehene Requisition der Kammerath Dröbse allenfalls mit Zuziehung der bei der Landcommission angesezten Landinspectoren nöthigenfalls durch Direction der Benittirung oder sonstige zur Beförderung des Sezungsgeßchäftes gereichende Mitwirkung der Sezungscommission an die Hand zu gehen gehalten sein.

XI.

Die Seignurcommissio erläßt, so wie sie das eine Kirchspiel nach dem andern der Seignur unterziehet, eine öffentliche Ladung an alle Kirchspielsbeiegesetzene, die Besitzer der darin belegenen Freigüter mit einbezogen, dahin: daß alle und jede, die Ländereien besitzen, wovon sie, es sei aus welchem Grunde es immer wolle, behaupten zu können vermeinen, daß sie nicht zum pfugfähigen Lande gehören, oder, daß ihnen in Ansehung derselben eine Befreiung von allen oder auch nur von gewissen Abgaben, Pflichten oder Lasten zu stehen, wie auch diejenigen, die Ansprüche an das Eigenthum der Gemeinbeiden zu haben glauben, solches innerhalb 4 Wochen bei der Commissio anzuzeigen, und die Gründe ihrer Behauptungen anzudeuten und auszuführen haben.

Sollte Commissio in Ansehung eben gedachter Ansprüche an die Gemeinbeiden durch gütliche Anknüpfungsmittel nicht zum Zwecke gelangen können, so hat sie davon ihren Bericht ad Cameram zu erstatten, welche dann deren rechtliche Entscheidung veranlassen wird.

XII.

In Ansehung der im Amte Hadersleben befindlichen Hospitals-Pflege ist bei dem jetzigen Seignurgeschäft bloß dahin zu sehen, daß sie von den contributiven Amte-Pflegen gehörig abgesondert werden.

Nach vollendeter Seignur des Amtes, oder wenn sich sonst eine bequeme Gelegenheit dazu findet, kann auch ihnen die Wohlthat angedeihen, daß sie unter sich in Abgisten und Praestandis nach dem Landbesitze umgelegt werden.

XIII.

Commissio ziehet es in Erwägung, ob nicht bei dieser Gelegenheit für die Kirchspielsdörfer dieses Amtes, die für ihre vielen und zum Theil mühsamen mit Kosten- und Zeitaufwande verbundenen Geschäfte eine ganz unerhebliche Erkenntlichkeit genießen, eine verhältnißmäßigere Vergütung füglich ansgemacht werden kann.

XIV.

Die Festebölzungen werden, wenn dasjenige, was davon mit Nutzen zu Einbezugungen abgesondert werden kann, ansgesetzt ist, den Festebesitzern secundum pretium taxatum überlassen, und zwar da, wo sie aufgetheilt sind, jedem Festeinhaber seine Schiffe so, wie er sie jezo im Besitze hat, und da, wo sie noch in Gemeinschaft liegen, nach Verhältniß ihres reisirten Landbesitzes nach Tonnenzahl. Wenn das pretium taxatum bestimmt und der Seignurcommissio mitgetheilt ist, thut sie, da sie den Zustand der Untertanen am besten kennt, Vorschläge, wie und auf welche Weise es mit Abtragung der Kaufsumme auf die sicherste Art für die Königl. Cassa und auf die leichteste Weise für die Käufer einzurichten sein wird.

Was die Untertanen wegen ihres unter dem Contributionsanschlages schon mitbegriffene Weidengenußes zur Abfindung aus den Bölzungen und Gemeinbeiden erhalten, deshalb werden sie zu keinen neuen Abgaben angelegt.

XV.

So viel die Justen und Rätthner anbelanget, so soll in Zukunft die Benennung von Justen Stellen weiter nicht Statt haben. Die Häuerjusten geben Verbittelsgeld

Die Rätbner beſitzen entweder bloß Haus- und Kohlgärten, oder noch außerdem Land.

Sowohl die erſte als die zweite Klaſſe derſelben entrichtet für Haus- und Kohlgärten ein gewiſſes Katſchengeld, welches den Verhältniſſen, der Lage eines Dorfes, der Beſchaffenheit der Rätbner, der Gelegenheit zum Nebenverdienſt und ſonſtigen Umſtänden gemäß beſtimmt und in Vorſchlag gebracht wird, und die zweite Claſſe werden wegen ihres Landes der Sezung beſonders unterzogen. Rätbner, die ſo viel als zu $\frac{1}{2}$ Pflug Landes erforderlich wird, beſitzen oder aus der Gemeinheit bekommen, geben in die Claſſe der Huſner über, um die Anzahl der Theilnehmer an den allgemeinen Laſten, Fuhren, Magazinforn und ſonſtigen Praeſtandis zu vermehren.

Wo die Rätbner zur Pflanzzahl gehören, da geben ſie nicht mehr à Tonne als die Huſner. Wo das nicht iſt, ſie aber doch mit contributionspflichtigem Lande abgefunden ſind, oder bei der Auftheilung abgefunden werden, da gebet die verhältnißmäßige Vertheilung des Contribution-Anſchlages auch über ihr Land-Anteil, und zwar werden ſie, weil ſie weniger Nebenpräſtanda und Pflichten als die Huſner haben, zu einer höheren Abgabe an Canon angeſetzt, der den Huſnern zu Gute kommt.^{*)}

Werden ſie aus den Gemeinbeiden mit Land abgefunden, ſo werden ſie dafür nach bonitirter Tonnenzahl zum Canon angeſetzt.

Hat der Huſner mit Einwilligung der Königl. Rentekammer Land an einen Rätbner überlaſſen, ſo bemühet ſich Commiſſio, ihm dieſen Abgang wieder aus der Gemeinheit zu erſehen; kann das nicht geſchehen, ſo iſt das überlaſſene Stück mit verhältnißmäßigen Laſten zu belegen und dem Huſner abzurechnen.

Die auf dem Grunde der Huſner oder Prieſter wohnenden und dieſen nach den mit ihnen errichteten Contracten zu gewiſſen Dienſtleiſtungen verpflichteten Rätbner und Juſten bleiben in dieſer Verbindung und werden den Umſtänden nach zu einem an die Königl. Caſſe zu entrichtenden Katſchengelde angeſetzt.

XVI.

Wenn die Vermeffung, Chartirung und Bonitirung geſchehen iſt, ſo fordert Commiſſio ſämmtliche Kirchſpielsinteressenten vor, vernimmt ſie ad protocollum, ob ſie auch noch etwas wider die Bonitirung zu erinnern haben, ſuchet ſich von dem Grunde oder U Grunde der Einwendungen zu überzeugen, in erſterem Falle den Beſchwerden abzuhelfen, und im letzteren Falle die Klagen den von ihrem Unrechte zu überführen. Dann werden:

XVII.

Die Abgiſten eines ganzen Kirchſpiels, die von den Eingefessenen deſſelben unter ſo mancherlei Benennungen, als Contribution, Herrngeld, Landgilde, Feſtegeld und wie ſie ſonſt Namen haben mögen und in ungleichen Terminen abgetragen werden, unter eine Rubric gebracht und

^{*)} Nach Königl. Reſolution vom 16. Juni 1790 und Rentekammerſchreiben vom 20. Juli ſelbigen Jahres iſt dieſer § dahin abgeändert, daß bei der Sezung die Rätbner von den nicht theilbaren Laſten befreit und ſolche von den Huſnern unter der Bedingung übernommen werden ſollen, daß der Canon der Rätbner um die Hälfte erhöht und ſelbiger den Huſnern in ihren Abgaben abgeſchrieben wird.

unter dem Namen von Canon über alle Interessenten, so wie sie zu jeder Art der Abgabe pflichtig sind, vertheilt.

Die darüber zu fertigenden Register müssen so beschaffen sein, daß jeder Eingeseffene in seinem Quittungsbuche eine genaue Nachricht haben kann, was er an Land besitzt, wieviel er, in so weit die Abgaben der Summa nach bestimmt sind, in den festgesetzten Terminen zu zahlen hat, und in Aufhebung der Abgaben die der Summa nach wechseln, als Amts-, Kirchspiel-, Anlagen und dergleichen oder auch sonstiger Proestandorum, in welchem Verhältniß er dazu Beitrag zu leisten und sie abzubahlen hat.

Diese Repartition und Register, die alsdann nur eine Rechnungssache sind, verfertigen die Amtsverwalter, jeder in seinem Distrikt, wenn sie mit allen dazu erforderlichen Nachrichten von der Commission versehen werden. Entstehen ihnen unter der Arbeit Zweifel, so conferiren sie mündlich mit der Commission darüber, so wie die Commission das Repartitionsregister, das jedesmal ein ganzes Kirchspiel befaßen muß, wann es ganz fertig ist, mit ihnen durchgehet, und es alsdann an die Rentkammer zur Approbation einsendet.

Ueber die Parochial-Onera, die auch der Umlegung und neuen Sezung unterzogen werden, sind besondere Register zu verfassen, und ad Comeram einzusenden. Kirchen, auch Kirchen- und Schul-Pediente behalten grade das, was ihnen zukommt, und in dessen Besiß sie sich befinden unbefürzt. Die verhältnißmäßige Umlegung müssen sie sich aber gefallen lassen. Das genehmigte Register wird nachmals den Kirchenvisitatoren von der Commission zugestellt.

Wenn nach diesem Verfahren die neuen Sezungsregister von der Königl. Rentkammer approbirt sind, so hat es dabei sein ungeändertes Verbleiben.

XVIII.

Die Commission fängt das Sezungsgeßchäft mit den dreien Kirchspielen Stenderup und Weistrup in der Ibyrrup- und dem Kirchspiel Feld in der Gram Herde nach dem Vorschlag des p. l. Amtmanns an. In welcher Ordnung und auf welche Weise es nachher durch's ganze Amt fortgesetzt werden soll, das wird, wenn es in oben gedachten dreien Kirchspielen berichtigt ist, näher bestimmt.

Anlage II.

Extract aus dem Gebäuregister des Kirchvicars W. Stenderup.

Nr 2 Ethen Jacobsen 2 Dtinge Hefe 30 $\frac{1}{2}$ 17 $\frac{1}{2}$ 4 $\frac{1}{2}$ Pfund.

Nr	Namen der Gebäuren.	Benannte Lohn zu Zinsen	Quantität	Preis	Bezahl jährlich	Wohnen in 4 Zinsen in Zöl. & Pf.
13	Steinwerk	11 40	Zen. Zöl. $\frac{1}{10}$ 6 3 8 1 5 10 2 2 9	Zen. Zöl. $\frac{1}{10}$ 2 5 7 1 3 10 1 4 4	Den 32 Z. 5 $\frac{1}{2}$ Zöl. 43 $\frac{1}{2}$ 33 34 3	43 25 4
14	Stenest	7 $\frac{1}{2}$	14	2 8	8	43 25 4
15	Stenest	8	14	2 8	8	43 25 4
16	Stenest	11	7 1 5	2 4 13	8	43 25 4
17	Stenest	12	4 3 1	3 2 4	8	43 25 4
18	Stenest	28	1 4 8	2 7 3	8	43 25 4
19	Stenest	12	4 2 12	2 7 3	8	43 25 4
20	Stenest	32	6 4	1 5	8	43 25 4
	Stenest	8	5 7	2 11	8	43 25 4
	Stenest	11 10 $\frac{1}{2}$	28 3	10 4 8	8	43 25 4
	Stenest	8	9	4 $\frac{1}{2}$	8	43 25 4
	Stenest	81	7 6	32 5 2 $\frac{1}{2}$	8	43 25 4
	Stenest	81	7 6	32 5 2 $\frac{1}{2}$	8	43 25 4

Bemerkung. Die Berechnung des Gewinns ist hier nach dem 1806 revidirten und rectificirten Gebäuregister gegeben.

IV.

Die Communalverfassung in der Crempser Marsch.

Ein Beitrag zur Landeskunde von dem Landtschreiber der Crempser Marsch
W. A. v. Fischer-Wenzon in Cremppe.

Zweite Lieferung. *)

II. Abschnitt.

Die Deich- und Wasserlöschungscommünen.

Erste Abtheilung.

Der Crempser Marsch-Deichband, nebst einem Vorbericht
und einem Anhange, betreffend die s. g. Wischdeichs-
commüne, oder Wischdeichsinteressentschaft.

Vorbericht.

Mit dem Beginne dieses Jahrhunderts trat eine durchgreifende
Veränderung in dem Deichwesen der Herzogthümer Schleswig und
Holstein, welches bis dahin als Communalsache behandelt und
größtentheils durch Gemeindebeschlüsse regulirt worden war**), auf
dem Wege der Gesetzgebung ein.

Das erste und wichtigste Gesetz, welches erlassen wurde, war
das Patent vom 29. Januar 1800. Durch selbiges nahm die
Regierung, welche bisher die Sorge für Erhaltung der Deiche den

*) Die erste Lieferung erschien im III. Bande dieser Jahrbücher,
S. 345—382.

**) cf. Falk, Handbuch des S. f. Privatr. Band 1, § 140.

einzelnen Commünen überlassen, jedoch in Folge der bedeutenden Deichschäden, welche durch die hohen Fluthen in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts (1751 und 1756)^{*)} verursacht worden waren, die Nothwendigkeit einer Beaufsichtigung durch den Staat erkannt hatte, ein solches Aufsichtsrecht in Anspruch, zerlegte beide genannte Herzogthümer in mehrere ^{**)} Deichdistricte, und setzte jedem derselben einen von ihr ernannten Aufsichtsbeamten ^{***)} vor, ohne dessen Mitwissen an den Deichen, Uferwerken, Schleusen und dahin gehörigen Werken nichts von Wichtigkeit vorgenommen oder verändert werden durfte. Ferner wurde darin bestimmt, daß künftig alle Deichsachen, soweit sie nicht zur gerichtlichen Entscheidung

^{*)} In Bezug auf die hiesige Gegend ist in einem Bericht der Gremper-Marsch-Deichofficialen vom 26. Nov. 1779 bemerkt: „Anno 1751 gieng die Fluth oder Ueberschwemmung nur bis an die Mitteldeiche; 1756, aber, da zu unseren 3 Grund-Deichbrücken die Neuenkirchener und Gollmarschen hinzukamen, gieng das Wasser über alles Marschland bis an die hohe Seeft.“

^{**)} Ursprünglich drei, die jedoch später auf zwei reducirt wurden (vid. unter Anmerkung). Dagegen wurde aus den zum Herzogthum Schleswig gehörenden Inseln ein neuer Deichdistrict gebildet, der später aber wieder eingezogen ist.

^{***)} Es wurde gleichzeitig ein Deichcommissarius ernannt, dessen Wirkungskreis indessen nicht näher bestimmt worden ist. Später wurde für die Oberaufsicht und Oberleitung in Deichsachen ein Oberdeichinspector angestellt (Instruction vom 16. Juni 1827). — Der Posten eines Deichcommissaires gieng in der Folgezeit ein, und die Geschäfte des Oberdeichinspectors wurden zufolge Patents vom 28. Decbr. 1837 der Schleswig-Holsteinischen Regierung übertragen.

Unterm 17. Juni 1853 wurde Allerhöchst verfügt, daß die Leitung und Aufsicht des gesammten Deich- und Wasserbauwesens in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg Einem unter dem Namen „Deich- und Wasserbau-Director zu ernennenden Beamten zu übertragen sei. (cf. Circulaire vom 28. Decbr. 1853, Min. Bl. p. 461.) Die amtliche Stellung des Deich- und Wasserbau-Directors namentlich im Verhältniß zu den Commünen ist ganz dieselbe, als die des früheren Deichinspectors, mithin die eines technischen Consulents. — Ein Versuch, seine Befugnisse zu erweitern, welcher in neuester Zeit gemacht wurde, scheiterte an der Opposition der Commünen.

gehörten, unter die damalige Rentekammer *) fortiren und von dieser die unter ihrer Controle und Direction stehenden, neu creirten Aufsichtsbeamten, Deichinspectoren genannt, mit einer Instruction versehen werden sollten **), sowie endlich, daß das Gehalt der Deichinspectoren und der ihnen beigegebenen Gehälfen, Deichconducteure genaunt, nebst den zum Besten des Deichwesens im Allgemeinen sonst etwa erforderlichen Kosten durch Repartition über sämmtliche Marschdistricte ***) aufzubringen und zu solchen

*) Jetzt fortiren die Deichsachen bekanntlich unter das Königl. Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg. v. Ministerialschreiben vom 11. Junl 1855. Minist. Bl. p. 208.

**) Eine solche Instruction, wurde unterm 13. Mal 1800 erlassen. vfr. Chr. S. d. V. D. p. 52 1c. In dem § 1 derselben heißt es: „Die Deichinspectoren sind dazu bestellt, um den Commünen in Allem, was die Unterhaltung ihrer Deiche, Schleusen und aller damit in Verbindung stehenden Werke, imgleichen die Wasserlösungen betrifft, beiräthig und behälflich zu sehn.“

***) E. Schrader „systemat. Uebersicht des Deichrechts“ bemerkt in dem § 40: „Alle mit der Ausübung des Deichregals, im weiteren und engeren Sinne, verbundenen Kosten sind ihrer Natur nach eine Beschwerde des ganzen Staats und nicht der einzelnen Deichcommünen“ und fügt in der Note I hinzu: Dies folgt aus dem Grundsatz, daß die Ausübung der f. g. Regalienrechte zur Wohlfahrt des ganzen Staats abzielt, also die damit verbundenen Kosten selbst alsdann, wenn jene Ausübung sich zunächst in Rücksicht einzelner Staatsmitglieder oder Commünen äußert, oder ihnen besondere Vortheile bringt, vom ganzen Staate getragen werden müssen. Nach dieser Voraussetzung würde auch die Besoldung der Oberdeichofficialen dem Staate zur Last fallen, wenn nicht der Umstand, daß sie zugleich durch Beförderung der zweckmäßigen Einrichtung des Deichbaues gradezu dem Privatinteresse der Theilhaber und Deichcommünen dienen, eine gegenseitige Observanz eingeführt hätte, deren Befähigung für Schleswig und Holstein in dem Kgl. Patente vom 29. Januar 1800 zu finden ist.“ — Eine Observanz, wornach die Commünen zur einseitigen Aufbringung des Gehalts der Oberdeich-Officialen verpflichtet, bestand indeß zu Zeit der Neuordnung unseres Deichwesens meines Wissens nirgends, und dürfte daher in der fraglichen Bestimmung des allegirten Patents auch nicht die Befähigung einer solchen Observanz, sondern nur die Einführung eines ganz neuen Principis gefunden werden können. Wenn zur Begründung desselben im § 5 des Patents angeführt

Ausschreibungen auch die bisher deichsfreien, privilegierten und adel. Marschländereien, sammt den in den Marschen belegenen Domainen hinzuzuziehen seien.

Die Zahl der Deichdistricte, welche durch das Patent vom 29. Jan. 1800 gebildet wurden, war drei, nämlich ein nördlicher, ein mittlerer *) und ein südlicher, welchem letzteren neben den Marschen der Landschaft Süderdithmarschen, den adel. Marschgütern sowie den übrigen Marschen an dem Ufer der Elbe mit den dazu gehörigen Koege und Vorlanden, auch die Wisflers- und die Emscher-Marsch zugelegt wurden.

Das zweite, der Zeitfolge wie der Wichtigkeit nach nächste Gesetz, welches hier zu nennen, ist das unterm 6. April 1803 erlassene allgemeine Deichreglement für die sämtlichen Marscheomünen, adeligen Marschgüter und oetopirten Koege in den

wird, daß die gedachten Beamten zur Sicherheit der Marschen und ihrer Bewohner und lediglich um ihrer willen angestellt würden, so widerspricht dies dem obigen, von Schrader ausgesprochenen Grundsatz; und der Vernunft auf die Billigkeit im allegirten Paragraphen des Patents kann entgegen gehalten werden, daß mit Rücksicht auf das erhebliche Interesse, welches der ganze Staat an der Erhaltung der Schutzdeiche und der Uferbefestigungen gegen den Abbruch am See-Strande oder an einem Strome hat, die Billigkeit noch weit mehr dafür spricht, daß der Staat einen diesem Interesse entsprechenden Beitrag zur Besoldung jener Beamten zu leisten habe, wie denn z. B. auch im Großherzogthum Oldenburg alljährlich ansehnliche Summen aus den Staatseinkünften den dortigen Deich-lassen zugewiesen werden. cf. Schrader l. c. Note 2.

*) Dieser, die Marschen des Amtes Husum südlich der Hattstedter Marsch, die Marschen der Landschaften Eiderstedt und Stapelholm, die Marschdistricte im Amte Gotterff sowie überhaupt alle Marschen auf beiden Seiten der Eider und die Marschen der Landschaft Norderdithmarschen mit den dazu gehörigen Koege und Vorlanden, befassende District wurde durch Königl. Resolution vom 9. Februar 1803 (cf. Ehr. S. d. V. D. p. 2) aufgehoben, und wurden die zu demselben gehörig gewesenen Marschen jenseits der Eiden dem nördlichen, die diesseits der Eider belegenen aber dem südlichen Districte zugelegt, so daß letzterer außer den eben genannten Marschdistricten jetzt auch die Marschen der Landschaft Norderdithmarschen mit den dazu gehörigen Koege und Vorlanden, mithin sämtliche Marschen des Herzogthums Vorpommern besaß.

Herzogthümern Schleswig und Holstein. Durch selbiges wurden allgemeine Grundsätze für die Organisation des Deichwesens, über das Maas und die Ausführung der gewöhnlichen jährlichen Refection der Deiche, sowie über die Concurrency zu außerordentlichen Deichlasten aufgestellt und in letzterer Hinsicht bestimmt, daß in jenen weiteren Districten engere Bezirke gebildet werden, und die zu einem solchen Bezirke, Deichband genannt, gehörenden Specialcommünen zu gegenseitiger Hülfsleistung verpflichtet sein sollten. Diese Verpflichtung war an sich zwar nicht neu, vielmehr, wie aus der Deichordnung für Süderdithmarschen vom 18. Mai 1643 *) und der Verordnung „wegen der Grundbrüche **“) und Nothhülfe, so dabei von den Interessenten zu leisten“, welche am 18. Sept. 1727 von dem derzeitigen Amtmann des Amtes Steinburg für die Gremper Marsch erlassen wurde ***), zur Genüge hervorgeht, damals schon bekannt und anerkannt; wurde jedoch durch das allegirte allgemeine Deichreglement nach verschiedenen Seiten hin erweitert. Früher nämlich beschränkte sich die Pflicht der gegenseitigen Hülfsleistung eines Theils auf die vorkommenden Grundbrüche, so wie die zur Abwehr des ferneren Eindringens des Wassers und der weiteren Verbreitung der Ueberschwemmung erforderlichen Notharbeiten, andern Theils aber auf die Interessenten derjenigen Specialdeichcommünen, deren Deiche durch die Gewalt des Wassers beschädigt worden waren. Das allgemeine Deichreglement dehnte nun aber in der zuerst genannten Beziehung die Verpflichtung qu. nicht nur auf alle außerordentliche Deichsarbeiten, wohin sie, außer den vorhin erwähnten,

- a. die zur Vertheidigung und Erhaltung des Vorufers und des Watts erforderlichen Einrichtungen, insofern diese nicht bloß den Anwach und die Gewinnung eines beträchtlichen Vorlandes, sondern zugleich und vorzüglich die Sicherheit des

*) Corp. Const. Hols. II, p. 911 seqq.

**) Unter einem Grundbruch ist nach pass. I der B. D. der Fall zu verstehen, wenn der Deich durch die Gewalt des Wassers von Grund aus dergestalt weggerissen wird, daß die ordinaire Fluth dadurch ein- und ausgeht.

***) Corp. Const. Hols. II, p. 280 seqq.

Deichs zum Zweck haben, also alle Arten der Uferbefestigungen vor dem Deich, als Höfster, Schleggen, Pahnungen aus Busch, Holz und Steinen;

b. neue Einlagen, imgleichen wenn ein neuer Schlafdeich zu legen, auf den Fall, wenn der Hauptdeich sich nicht länger erhalten lassen sollte;

c. alle Erhöhungen und Verstärkungen der Deiche über das bisher verordnungsmäßige Profil;

d. die Anlegung neuer Steindeiche;

e. die Wiedererhöhung und Wiederherstellung versunkener und durch Kammstürzungen zum Theil weggerissener Deiche

rechnet (§ 7), sondern sogar auf die ordentlichen, d. h. den von den Specialcommünen resp. den Interessenten derselben der Regel nach einseitig abzuhaltenden Refectionsarbeiten *) aus, wenn die Kosten dieser Arbeiten während eines Jahres so hoch anwachsen, daß die im Gesetze (§ 18) bestimmte Prägravationssumme überschritten würde. — Die durch das allgemeine Deichreglement bewirkte Erweiterung der mehrerwähnten Verpflichtung in der oben angegebenen zweiten Hinsicht bestand in der Vorschrift, daß die Interessenten sämmtlicher zu einem Deichbände vereinigten Specialcommünen und darunter auch die Besitzer bisher deichsfreier und exenter Ländereien (§ 26), bei außerordentlichen Deichsarbeiten sich gegenseitig helfen, und daß im Nothfällen selbst die nächsten Gemarkungsdörfer zur Hülfsleistung verpflichtet sein sollten.

Die Ausführung der Anordnungen des allgemeinen Deichreglements erfolgte, was das Herzogthum Schleswig betrifft, zwar schon nach wenigen Jahren, nämlich im Jahre 1805 **); was dagegen das Herzogthum Holstein anbelangt, so sind daselbst der Districte jener Art zwar mehrere projectirt, davon jedoch bisher nur ein einziger, nämlich der dritte holsteinische Deichband, und zwar erst im Jahre 1842, zu Existenz gelangt.

*) Diese Arbeiten sind im § 9 des Deichreglements und unten § 10 speciell angegeben, worauf hier Bezug genommen wird.

**) cf. Reglement für den ersten Schlesw. Deichband vom 12. März 1805, bezgl. für den zweiten vom 20. April j. J. und für den dritten vom 20. August j. J.

Derselbe umfaßt nach der betreffenden allerhöchsten Resolution vom 26. Januar des genannten Jahres:

1. alle Commünen und Ländereien, welche dem Heiligenstedtener, Bahrenstether und klösterlich Ipehoer Deichband angehören, mit einem Areal von..... 5,195 Tonnen.
2. sämtliche Commünen und Ländereien des Grempermarsch-Deichbandes, mit einem Areal von 15,463 „ *)
3. die Stadt Glückstadt mit..... 173 „
4. die Herrschaft Herzhorn nebst den Vogteien Sommerland und Grönland mit..... 3,319 „
5. die Marschländereien der Dorfschaften Naa und Besenbeck in der Grafschaft Ranzau mit 1,762 „
6. die Güter Groß- und Klein-Tollmar nebst Neuendorf mit..... 5,708 „
7. die der Landesherrschaft gehörenden Ländereien bei Glückstadt mit 45 „
8. die Bülow'sche Wildniß mit..... 1,191 „
und
9. die zur Herrschaft Pinneberg gehörigen, vor dem Glückstädter Neuthor belegenen Ländereien mit..... 136 „

Summa 32,992 Tonnen.

Ausgeschlossen von demselben sind der Breitenburgische und der klösterliche Antheil der Dorfschaft Methwisch.

Für diesen neu gebildeten Deichband wurde darauf am 8ten Septbr. 1842 ein specielles Regulativ erlassen, von dessen Bestimmungen hier folgende anzuführen sind:

1. Die von den genannten, mit einander verbundenen Disstricten zu leistende gegenseitige Beihülfe beschränkt sich auf Nothfälle und außerordentliche, ein bestimmtes Maas überschreitende Arbeiten, während alle im § 9 des allgemeinen

*) Mitteln Rescripts der S. O. Regierung vom 16. Januar 1845 ist obige Maas auf 15,425 Tonnen reducirt.

Deichreglements vom 6ten April 1803 aufgeführten ordentlichen Refectionsarbeiten von jedem Deichdistrict oder dessen Interessenten ausschließlich zu beschaffen sind (§ 3).

Eine gegenseitige Hülfsleistung bei den letzteren Arbeiten, wie solche durch das allegirte allgemeine Deichreglement vorgeschrieben, findet mithin im Bezirk des dritten holsteinischen Deichbandes nicht Statt, und leiden daher auch die Bestimmungen der §§ 17—23 incl. dieses Gesetzes hier keine Anwendung.

2. In Nothfällen, für welche der § 31 des allgemeinen Deichreglements zur Anwendung kommt, muß der Deichband gleich zutreten, und bei erfolgten Deichbrüchen so lange Hülfe leisten, bis der Deich eine Höhe von 4 Fuß über ordinaire Fluth erlangt hat. Bei derartigen Arbeiten sind von je 42 Steuertonnen ein mit 2 Pferden bespannter Wagen nebst Fuhrmann, 1 Arbeiter, 1 Koierbrett, 1 Schieblarre und 2 Schaufeln zu liefern, und findet jedesmal nach achtsündiger Arbeit eine Ablösung Statt. Die Vergütung für jeden Wagen ist mit 1 $\text{R} 57\frac{3}{5}$ rß und für jeden Arbeiter mit 32 rß zu berechnen (§ 4).
3. Die Prägravationssumme ward für jeden zum Deichbande gehörenden Deichdistrict auf 4 $\text{R} 57\frac{3}{5}$ ß à Tonne festgesetzt (§ 5).
4. wurde bestimmt, daß wenn von den sub lit. b—f des § 7 des allgemeinen Deichreglements aufgezählten außerordentlichen Arbeiten gleichzeitig mehrere angeordnet würden, selbige, ohne Rücksicht auf die Zeit, in welcher sie ausgeführt würden, als Eine Arbeit, wofür die festgesetzte Prägravationssumme von dem betreffenden Deichdistrict abzuhalten sei, angesehen werden, und daß dies unter gleichen Verhältnissen von den sub Lit. a des allegirten § 7 erwähnten Arbeiten gelten solle, daß aber, wenn diese Uferwerke in Verbindung mit den ersterwähnten außerordentlichen Arbeiten ausgeführt würden, sie als von letzteren verschiedene Werke zu betrachten seien, so daß jede der beiden Arbeiten bis zur Prägravationssumme von dem betreffenden District beschafft werden solle (§ 6).

Eine fernere Bestimmung ist

5. die, daß jede Kommune, welche, von Nothfällen abgesehen, die Hülfe des Deichbandes in Anspruch zu nehmen gewilligt, womöglich ein Jahr vorher sämmtlichen Oberdeichgrafen und resp. Obrigkeiten des Deichbandes davon Anzeige zu machen habe, worauf von dem Amtmanne des Amtes Steinburg eine Zusammenkunft derselben und der Commüneofficialen zu einer gemeinschaftlichen Berathung zu veranlassen sei. In Entscheidung einer Vereinbarung darüber, ob die in Anrede gebrachte Arbeit vorzunehmen, sei die höhere Entscheidung dieser Frage zu bewirken, wie denn auch bei jeder Arbeit, zu deren Ausführung es der höheren resp. der allerhöchsten Genehmigung bedürfe *), solche vorher zu impetriten sei.

*) In welchen Fällen die höhere Genehmigung — früher bekanntlich der Königl. Rentekammer, zu deren Ressort die Deichsachen gehörten, (Patent vom 29. Jan. 1800, § 3) jetzt des Königl. Ministeriums für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, — erforderlich, ist zwar im § 33 des allgemeinen Deichreglements genau bestimmt. Es heißt daselbst nämlich: „Wenn künftig neue Deiche aufgeführt oder weggerissene alte Deiche wiederhergestellt werden, so soll es nicht der Billführ der Interessenten überlassen sein, wie sie dieselben einrichten, und welche Höhe, Stärke, Doffirung und Lage sie ihnen geben wollen. Es soll Solches vielmehr von der Bestimmung unserer Rentekammer abhängen, an welche sich die Interessenten jedesmal zu wenden haben, welche darüber das Bedenken der Deichinspectoren einzuziehen wird, und erforderlichen Falles unsere specielle Resolution darüber zu bewirken hat. Ebenfalls hat unsere Rentekammer nach vorgängiger Correspondenz mit den Deichinspectoren zu bestimmen, und auch in wichtigen Fällen unsere Resolution zu bewirken, sowohl, ob neue Werke zur Vertheidigung des Ufers, wenn dabei Abbruch Statt findet, von den Deichinteressenten, deren Deich durch das Vorurser geschädigt wird, anzulegen sind, als auch, welche passende Einrichtung diese Werke haben müssen.“ — Wann es aber der allerhöchsten Genehmigung zur Ausführung von Deichbauten und Uferwerken bedarf, daran fehlt es an einer ganz bestimmten Vorschrift. Denn wenn man auch den im Anfange des § 33 des allgemeinen Deichreglements vorkommenden vagen Ausdruck „erforderlichen Falles“ durch Beziehung auf die später folgenden Worte „in wichtigen Fällen“ näher präcisiren will, so daß, wie bei der Ausführung wichtiger Uferwerke, so

Wie die Arbeit auszuführen und zu beaufsichtigen, von wem Rechnung darüber zu führen, auf welche Weise die Rechnung zu revidiren und dem Rechnungsführer Quittung zu ertheilen, bleibe dem Beschlusse des Deichbandes überlassen (§ 9).

- 6) endlich ist hier noch der Vorschrift des § 9 des Regulativs zu erwähnen, wornach außer den in jedem Districte herkömmlichen oder vorgeschriebenen Schauungen von sämmtlichen Oberdeichgrefen und resp. Obrigkeiten des Deichbandes, unter Zugiehung der beikommandirten Commüneofficialen, jährlich *), zu einer von dem Amtmanne des Amtes Steinburg, — welcher auch für die Aufnahme eines Protocolls über den Befund und dessen Aufbewahrung zu sorgen hat, — zu bestimmenden Zeit eine allgemeine Deichschauung vorzunehmen ist.

Neben den im Vorstehenden geschilderten beiden communalen Beziehungen, in welche die Eremper Marsch resp. durch die Verordnung vom 29. Januar 1800 zu dem südlichen, oder holsteinischen Deichdistrict, und durch die allerhöchste Resolution vom 26. Januar 1842 zu den mit ihr zum dritten holsteinischen Deichbande vereinigten Commünen und Districten, trat, giebt es nun aber noch eine dritte, die nämlich, in welcher sie zu denjenigen Districten steht, die mit ihr durch gemeinschaftliche Deiche **) gegen Ueberschwemmungen

auch bei wichtigen Deichbauten allemal die allerhöchste Genehmigung zu impetiren sei, so bleibt doch mit der Beurtheilung der Frage, ob ein solcher wichtiger Fall in concreto vorliege, die Entscheidung darüber, ob eine allerhöchste Resolution zu bewirken sei, dem Ermeßsen jezt des Königl. Ministerii überlassen.

*) Diese allgemeine Deichschau findet jezt nur jedes zweite Jahr Statt und wird gewöhnlich Anfangs Juli vorgenommen. Die jährliche Besichtigung sämmtlicher Deiche des Eremper-Marsch-Deichdistricts, oder Deichbandes, welche von dem Amtmanne des Amtes Steinburg als Oberdeichgrefen vorgenommen wird, führt dagegen den Namen „Generaldeichschau.“

**) Bis in's 12te Jahrhundert entbehrten die Marschen des Amtes Steinburg aller künstlichen Wehre gegen Ueberschwemmungen, und erst von holländischen Colonisten, welche auf Veranlassung der Erzbischöfe in Bremen und Hamburg sich in diesen, bis dahin unbewohnten Gegenden,

geschützt werden, und die mit ihr zur Abhaltung der ordinairer Deichlasten (§ 9 des allgem. Deichreglements vom 6. April 1803) verbunden sind.

nach Gronhelm histor. Bericht p. 57 im Jahre 1106, oder wie Fald Pr. R. I, p. 226 annimmt, im Jahre 1139 niederließen, wurden solche erbaut. Ueber die Beschaffenheit, Lage und Ausdehnung der ursprünglichen derartigen Schutzwerke in der Gremper Marsch habe ich zwar keine bestimmte geschichtliche oder archaische Nachrichten auffinden können; die wiederholten Ueberschwemmungen der Gremper Marsch in den Jahren 1164, 1216 und 1218 (cf. Christlan, Gesch. der Herzogthümer Schleswig und Holstein Bd. I, Seite 327 und 479) deuten jedoch darauf hin, daß die ursprünglichen Deiche weder die nöthige Höhe noch Festigkeit gehabt, um gegen den Andrang des Wassers genügenden Schutz zu gewähren und der Gewalt desselben mit Erfolg zu widerstehen. In gleicher Weise scheint auch die Ausdehnung der ursprünglichen Schutzwerke nur eine geringe gewesen zu sein. Dafür spricht zunächst die frühere Beschaffenheit der Gegend selbst, wie man solche in dem IV. Bande von Fald's Sammlungen der wichtigsten Abhandlungen aus den S. H. Anzeigen geschildert findet. Darnach bestand die Gremper Marsch aus vielen Inseln, welche durch einen damals noch vorhandenen Canal des Elbstroms, die Norderelbe genannt, gebildet wurden. Dieser Canal, heißt es daselbst weiter, floß oberwärts Hamburg durch die Marsch der Vier Länder, wo noch ein Wasser vorhanden, welches heutigen Tags „de dowe Elve“, d. i. die verstopfte Elbe, heißt. Von da nahm er seine Richtung durch die niedrigen Gegenden bis Elmshorn, welcher Name eigentlich „Elveshörn“, d. h. ein Winkel, den die Elbe dort bildet, bedeutet. Von Elmshorn ging der Strom zwischen Barmstedt und dem Dorfe Horn in die Gegend, wo jetzt das große Moor ist, zwischen Stellau, Kellinghusen, Breitenberg, Hohenfelde und Horst, und hat sich dieser Arm im Kirchspiel Breitenberg mit der Stör vereinigt. Ein anderer Arm floß von Elmshorn durch Königsmoor und Grönland in die Gremper Aue und sodann in die Stör, wie denn auch der Name einiger Ortschaften, als Sommerlauder-Neep und Gredentoper-Neep, indem das Wort Neep von dem lateinischen ripa, i. e. Ufer an einem Strome, herkömmt, — darauf hindeutet, daß dort in alter Zeit ein jetzt nicht mehr vorhandener Strom geflossen.

Wird übrigens in Betracht gezogen, daß, wie Solches auch von Fald l. c. hervorgehoben wird, die Holländer im 12ten Jahrhundert nicht in so großer Anzahl eingewandert sind, um die holsteinischen Marschen ganz zu bevölkern, sondern daß vielmehr nur einzelne Colonistenstellen oder kleine

Diese Commune führt den Namen Gremper Marsch-Deichband, und die Einrichtung und Verfassung derselben bildet den Gegenstand der nachfolgenden Darstellung.

Erste Abtheilung.

Der Gremper Marsch-Deichband.

§ 1.

Die Interessenten.

Interessenten des Gremper Marsch-Deichbandes

sind: Betrag des Areal: Morgen. Authen.

1. Die Besitzer der f. g. Cord'schen Ländereien vor Glückstadt, haltend ein Areal von. 129 116 $\frac{1}{2}$
2. Die Eingekessenen der Blome'schen Wildniß mit 847 —

Latus 976 116 $\frac{1}{2}$

Dörfer von ihnen angelegt wurden, so gewinnt es an Wahrscheinlichkeit, daß die Marschen des Gremper Marsch-Districts erst nach und nach — und zwar durch verschiedene Gesellschaften, worauf das Wort kop oder skop i. e. Gesellschaft, hindeutet, welches in dem Namen einzelner noch vorhandener Dorfschaften als Greventkop, Gleskop und der eingezogenen, dort besogen gewesenen Ortschaften Willertskop und Wallen- oder Falkenskop (Topographie von Schröder und Blernagel p. 363) die Endsilbe bildet — eingedeicht worden sind, und findet sich denn auch in einem von blefigen Communevertretern über den ihnen mitgetheilten Entwurf des Patents vom 29. Januar 1800 erstatteten Gutachten die, freilich nicht näher motivirte Ansicht ausgesprochen, daß die Gremper Marsch aus nach und nach eingedeichten Koegen entstanden sei.

Meines Erachtens dürfte daher auch der vom Stördeich nach Hergsborn zc. sich erstreckende f. g. alte Deich, welcher bis zur Eindeichung der vormalig Bülow'schen, jetzt Engelbrecht'schen und der Blome'schen Wildniß im Jahre 1615 und der Erbauung Glückstadt im Jahre 1616 nach der Gbseite hin Hauptschutzdeich für die Gremper Marsch war, theilweise wenigstens, späteren Ursprungs sein (cf. Reglem. v. 1533 Corp. Cons. Hols. II., p. 290), und wird dies gleichfalls von dem jetzigen Stördeich gelten, nach welcher Seite hin der, nördlich von Grempermoor bis südlich von der Stadt Grempe streckende f. g. Strüvens-Deich wohl ehemals Hauptschutzdeich gewesen sein wird.

Betrag des Areal's:

Morgen. Rutben.

Transport 976 116 $\frac{1}{2}$

3. Die Besitzer der Gremper Stadtländereien mit. . 224 45

4. Die klösterl. Metersen- u. Iphoer-Gingeseffen mit. . 209 30
und

5. Die Besitzer der eigentlichen Marschländereien

des Gremper Marschdistricts *) mit. 5,284 66 $\frac{2}{7}$ Summa 6,695 17 $\frac{11}{14}$

*) cf. Bd. III. der Jahrbücher p. 346. Daß die dort aufgeführten zum Districte der Gremper Marsch gehörenden Weidländereien in aller und jeder Hinsicht von der Theilnahme an den Deichklassen und Kosten eximirt sind, versteht sich von selbst und ist eine Consequenz der durch die Parömie: kein Deich ohne Band (cf. Philip's Deutsch. Pr. R. I. 250) ausgedrückten Regel, daß nur derjenige, dessen Grundstück der Gefahr der Ueberschwemmung ausgesetzt, zur Abwendung derselben beizutragen verpflichtet. Theilweise befreit sind aber auch die Besitzer der im Königs-moor belegenen Ländereien, indem ihnen weder gewisse Anttheile an den Elb- und Stördeichen, s. g. Deichschläge zur Unterhaltung zugewiesen sind, noch auch zur Cassé des Gremper Marschdeichbandes von ihnen beigesteuert wird. Dagegen concurriren sie für ihre Wiesen- und Gremper Marsch-Heuländereien sowohl zur Aufbringung des Gehalts der Deich- und Wasserbau-Beamten und den sonstigen Ausgaben der allgemeinen Deichklasse nach § 6 des Patents vom 29. Januar 1800, als auch zu den den Interessenten des dritten holsteinischen Deichbandes obliegenden Leistungen nach § 26 des allgemeinen Deichreglements vom 6. April 1803. Nach den betreffenden Sammelzetteln contribuirenden zur allgemeinen Deich-

1. Neuenbrock für	1209 R. 30 R.
2. Grevenkop	950 „ 60 „
3. Süderan	903 „ 30 „
4. Camerland	622 „ 94 „
5. Glöfop	695 „ 96 „
6. Grempevorf	507 „ 100 „
7. Borstfeld mit Büttel etc.	669 „ 94 „
8. Die Besitzer der Gremper Marsch-Heu- und der Wiesenländereien im Altenmoor	159 „ 60 „
9. Die Besitzer der Gremper Stadtländereien incl. der Predigerländereien	256 „ 75 „

Summa 5,975 R. 39 R.

Von dem letzteren Areal kommen

1. auf die Dorfschaft Neuenbrock	1160 R.	105 R.
2. " " " Grevenkop	944 "	30 "
3. " " " Süderau	868 "	90 "
4. " " " Camerland	519 "	90 "
5. " " " Elskop	689 "	90 "
6. " " " Gremperdorf	500 "	96 $\frac{2}{7}$ "
7. " " " Borstfleth	600 "	45 "
	5,284 R.	66 $\frac{2}{7}$ R. *)

Was nun die Bedeutung betrifft, welche diese Matricularansätze in Bezug auf die Leistungen der Deichbandsinteressenten haben, so ist zu bemerken, daß darnach zwar ihre Beiträge zur Commünecasse bei der Ausschreibung eines f. g. Deichauschlags regulirt werden, keinesweges aber die von den Interessenten zu unterhaltenden Deichsantheile oder Deichschläge bemessen worden sind. **)

*) In diesem Areal sind die Ländereien der zur Gremper Marsch gehörenden 3 Höfe in der Blome'schen Wildniß und die f. g. privativen und rekurirten Ländereien daselbst nicht mit enthalten. Dafür wird auch nicht zur Gremper Marsch-Deichbandcasse, sondern zur Commünecasse der Blome'schen Wildniß hinsichtlich der Deichkosten contribulirt.

**) Dies ergibt sich zur Genüge aus der Auftheilung des die Blome'sche Wildniß umschließenden f. g. Neuendeiches, dessen Erbauung, wie schon erwähnt, im Jahre 1615 beendet wurde. Die hierauf bezügliche Urkunde, welche sich in Original im Archive des Gremper Marsch-Deichbandes befindet, ist datirt vom 10. Novbr. 1616. Da dieselbe in dem die Deich- und Wasserlösungs-Sachen betreffenden IV. Abschnitte des von den Versassungen des Amtes Steinburg handelnden 1. Theils des II. Bandes des Corp. Const. Hols. nicht mit abgedruckt ist, so glaube ich, sie hier mittheilen zu sollen.

Dieselbe lautet wortgetreu also:

„Zu wissen sei Jedermenniglich Krafft dieses offenen Briefes, Nach dem wegen Auftheilung des Neuwen Teiches Inn der Wildtunß biesbero sich allerhandt Irrungen und Mißbelligkeiten erzeiget, Inndehme die 13 Hossen zu Borstfleth nebst denn Elsförvern nund Neuwenfeldern inn Camerland so viel im Neuwen Teich, als sie im Altten gehabt: Eingegenn aber die Süderower, Grevenkopfer, Neuwenbröcker nund Eltersterver Vermueß 2 Alter Königlichenn Brieffe, datirt Anno 1553 nund Anno 1566 einn mehrers nach advenant annzunehmenn sich höchstbeschwerett,

§ 3.

Vertretung.

Das Interesse des Gremper Marsch-Deichbandes wird wahrgenommen:

- 1) von den Versammlungen der Deichbands-Interessenten,
- 2) von den Deichgrefen, und
- 3) von den resp. Deich- und Rechnungs-Bevollmächtigten, beziehungsweise dem Bildnisvogt.

dadurch sehr weit removiret und gehindert worden, Als haben inn Rahmenn und von wegen des Durchleuchtigenn Großmechtigenn Fürstenn und Herrn, Herrn Christiann, des Viertenn, zu Dänemarkenn, Norwegenn, der Wendenn und Gotten Königs, Herzogs zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Grafenn zu Oldenburg und Delmenhorst, Unsers gnedigstenn Herrn, Dehro respective Stadthalter, Rath und Amteleute auff Haderslebenn, Steenburg, und Im Südertheil Dithmarschenn, Wir Gerd Rannhoun und Debleff Rannhoun, Juenn Breitenborgh und Pander 2c. Erbgesessen, solchenn beschwehrungenn durch Unnsere vielfeltige unnterhandlungh entlich abgeboffenn, und die Sache dahin vermittelt, verglichenn und Vertragenn, Das der besagter Neuwer Leich auf nachbeschriebene maße und weise in elngeliehet, Und gebührlich Aus Schaumungh und Pfandungh zuhalten angenommen worden. Erstlich der Schleusenn Leig, seinn 12 Ruthenn 1 fuß, Und soll solcher Leich, wie auch die Schleusenn, von Debnenn, die Ihr waßer darauf räumenn, gebührlich unnterhalten und gemachett werden, Worzu die Sauriente auch gerechnet werden sollenn, inthemabß wir besindenn, daß sie Ihr Waßer auff die kleine Schleuse inn der Stinditublen suetlich nicht Ausräumenn können, — Hierneest seinn dem Stedelenn auff 100 Morgenn Landes zugelecht — 25 Ruthenn Leiches, Und ist hiesel Verabschiedet, Wofern Inntünfftig, wann dem Grabenn, Wallenn, Runderlenn, Straßenn, Wardett, und Kirchhoffe (welche Plazenn Leichfren seinn) Ihre gewisse maße gegeben worden, Ann solchenn — 100 — Morgenn Landes Mangell zubefinden seinn würde, Auf solchenn Fall soll und will die Gremper Marsch dem Stedelen Abnehmen, waß dasselbe über Vier fuß Leiches nach Morgenzahl angenommen. — Darnach folgett der Gremper Marsch Leich, für Ihr Landt, so Im Neuweingeteichtenn Felde belegenn, Auf Jede Morgenn Landes — 4 fuß Leiches gerechnet. — Die Camerlandes haben — 12 Ruthenn 4 fuß Leiches. — Die Esfeldor haben — 14 Ruthen 6 fuß Leiches. — Die Süderouwer haben — 16 Ruthen — 5 fuß —

§ 3.

Die Commune-Versammlungen.

An den Versammlungen des Gremper Marsch-Deichbandes und den in selbigen stattfindenden Verhandlungen und Beschlüssen nehmen herkömmlich nur die Hufner oder Hofbesitzer in den vorbenannten sieben Hauptdorfschaften der Gremper-Marsch, und in den klösterlichen Enclaven, sowie der Vogt und Bevollmächtigte in der Blome'schen Wildniß, der Bevollmächtigte der Cord'schen Ländereien, und der

3 fingerbreit — 3 strobreit Leichs. — Die Greventöper haben mit Johann Schmitt, wohnhaft Zuendest Gistkoye — 18 Ruthen. 2 fuß Leichs. — Die Rötters in Greventöep, wie auch etliche Röttere zwischenn der Schmettkablen unnd der Stethwendungs Im Carpsel Borßstedt habenn — 3 Ruthenn, 8 fuß 14 fingerbreit Leichs. — Die Neuwennbrücker habenn — 21 Ruthen 8 fuß Leichs. — Die Gremptorper habenn — 10 Ruthenn — 6 fuß — 14 fingerbreit — 6 strobr. Leichs. — Die Borßfelder habenn mit Werdt Grawert, Pauwell Hein, unnd Martenn Köpfenn, Alle Inn Gremptorp wohnhaft — 29 Ruthenn 2 fuß Leichs. — Vonn der 1 Ruthenn — 13 fuß 10 fingerbreit — 13½ strobreit Leichs Wegenn des Landes, so der Herr Amtmann Zuer Schweineweide gebrauchett, hatt Johann Müller Angenommenn — 1½ Ruthen Leichs, so Ihm auff seinn Landt noch gemangeltt. — Die übrigen — 5 fuß — 10 fingerbreit — 13½ strobreit, Machet die ganze Gremper Marsch. — Die Hantleute habenn auff Ihr Lant Im Neuw eingeteichenn Feide, zusamenn — 99 Ruthenn — 14 fuß — 11 fingerbreit 9½ strobreit. — Was nun noch übrig ist, Ann dem Neuwenn Leich, hatt die Gremper Marsch sambt etlichen Bürgern dero Stadt Grempeun unnd etlichen Cloester Leuten unnder sich Aufgetheilt. — Die Camertander habenn für daß Alte Feltt — 33 Ruthenn — 12 fuß, unnd für daß Neuwe Feltt — 23 Ruthenn 4 fuß Leichs. — Die Gittertorper Im Carpsell Borßstedt habenn — 5 Ruthenn — 9 fuß — 14 fingerbreit — 8 strobreit — 10 harrbreit. Die Greventöper habenn mit der Gremper Ibren Leich, wegenn Ibres im Lübschen Recht belegenn Landes — 76 Ruthenn — 0 fuß — 3 fingerbr: — 14 strobr: — 15 harrbr: Leichs. — Die Süderowwer habenn — 93 Ruthenn — 5 fuß Leichs. Die Neuwennbrücker habenn mit des Herrn Stadthalters unnd Closter Leuten Inn Alles — 74 Ruthenn — 4 fuß — 7 fingerbr: — 3 strobr: — 13 harrbr: Leichs. — Ist aber bieben zu wißenn, daß solche Theilung dieselnn dreien Dörffern, Alle Greventöep, Süderow unnd Neuwembroke, Ann Ihrem Alten Königlichenn

Bevollmächtigte der Exempter Stadtländereien Theil. Die übrigen Besitzer reichspflichtiger, d. h. solcher Ländereien, mit denen ein Deichschlag verbunden ist, werden dagegen nicht hinzugezogen und sind, soweit zu ermitteln gewesen, auch früher nicht hinzugezogen worden, so daß es zweifelhaft bleibt, ob die Bestimmung der schon in dem, die Marscherversammlungen betreffenden § 3 des ersten Abschnittes erwähnten, auch hier zur Anwendung kommenden Verfügung

Siegelenn und Briesenn weiter inn nichts praeiudiciren noch versenklich sein solle. — Die Exemptorffer und Exempter, so uff Exemptorff Landt habenn, Rehmann Ann — 165 Ruthenn — 5 fueß — 6 fingerbr: — 5 strobr: — 5 harrbr: Leiches. — Die Gelfedöper habenn — 262 Ruthenn — 8 fueß — 4 fingerbreitt — 5 strobr: — 1 harrbr: Leiches. — Die Borsfleter habenn — 186 Ruthenn — 4 fueß — 7 fingerbr: — 6 strobr: — 4 harrbr: Leiches, Undt ist hiebey zu wissenn, daß diese 2 Dorffschafften, Gelfedöpe und Borsflethe, solchenn Jhrene beider theill Leiches inn — 2 Schläge unnter sich Aufgetheilt, Derogestalt, daß die Borsfleter vonn Juenfledt wertß erst — 9 Ruthenn auff jede Hoffe, Undt die Gelfedöper darneß zu — 6 Ruthenn, Und dann ferner erstlich die Borsflether, darnach die Gelfedöper Jhrene gebührendenn Schlag nach Hoffen Zahl Angenommenn, So habenn auch die — 21 Hoffenn unnd die Aunderenn — 5 hosen inn Gelfedöpe, Inn Annnehmung Jhrer Schläge Leiches, unnter sich eine gleichheit gehalten. — Gregorinß Raech, der Rechten Doctor, unnd Bürgermeister dero Statt Exemptenn, samptt Wicheolt von Anden unnd Jhrene mitgehülffenn, habenn für daß Landt, auff Elterstorff belegen — 1 Ruthe Leiches. — Die Hoeftleute, nach dem Gleeßter ltherßenn gehörig habenn — 3 Ruthenn — 5 fueß 8 fingerbr: Leiches. — Harmenn Jarre, deß Gleeßters ltherßenn unnderthann, hatt — 3 Ruthenn — 9 fueß — 9 fingerbr: Leiches. — Deß Gleeßters Jhehoe Unnderthonenn im Schönnemehr habenn — 2 Ruthe 1 fueß Leiches. — Deß Gleeßters Jheho Unnderthonenn Im Lefigfelde habenn — 4 Ruthenn — 2 fueß — 9 fingerbr: — 7 strobr: Leiches. —

Vonn denn — 4 Ruthenn — 5 fueß — 1 fingerbr: — 15 strobr: 13 harrbreitt Leiches, für daß Landt, zum Hoffe Steinburgk gehörig, haben die Vier Kirchgeschwornenn zu Borsflete Angenommenn, so Jhnen wegens Jbres im Neuweingeteichtenn selde belegenenn Landes, gemangelt, — 1 Ruthe Leiches, Die übrigen — 3 Ruthe — 5 fueß — 1 fingerbr: — 15 strobr: — harrbr: Leiches Machett die ganze Exempter Marsch. — Noch habenn Franz Seitzridder, Jürgenn Bollmerr, Clauweß Belte, Hinrich Werrt, Martenn Volte, Peter Linne unnd Hinrich Luise,

vom 3. Decbr. 1687 (C. C. H. II, p. 345), wornach jeder Interessent ohne Unterschied, mithin nicht bloß der Hufner, sondern jeglicher Besitzer deichpflichtigen Landes zu den Communé-Versammlungen angesagt werden soll, überall in Observanz gekommen ist.

Die sonstigen auf die Convocation von Communé-Versammlungen Bezug habenden Vorschriften der allegirten Verfügung greifen übrigens gleich denen der ebenfalls — Abschnitt I, § 3 — citirten Verfügung vom 7. Mai 1691 (C. C. H. II, p. 346) auch hier Platz, sodaß jeder Versammlung der Deichbands-Interessenten, ähnlich wie den Versammlungen der gemeinen Gremper Marsch-Communé, eine gehörige d. i. eine solche Convocation, die entweder,

Alle zu Irennsteth wohnhaft — 24 Ruthe Leichs. — Wann dann solche Aufstellung des Neuwenn Leichs inn der Wiltuuf unnsrer Anordnung und veranlassung nach, obbeschriebenermaßen zu wergt gerichtet, und der Leich dar Auf vonn Allen theilenn Auf Schauung und Pfandung zubalten, gebührlich Angenommenn worden, Als soll es ohne einige fernere legendre igo und zu Allen Zeiteenn dabey beruenn und bewendenn, und so woll über denn Altenn Alße Neuwenn Leich gebührlich geschauwett und gerfandett, Auch umb mehrer Nachsichtung willenn ein special Leichregister gemachett, und elnes Jedenn Rahme, sambt seinem Zugehörigenn Schlag Leichs ordentlich darinn Aufgeschribenn, und selbigh Leichregister auff dem Hause Steinburg, verwahrlich beilegecht werdenn.

Urkunntlich unnter dem Königlichenn Reglerungs Stail, Gebenn auff dem Hause Saderfchlebens, Am Tage Martini Episcopi, Anno 1616.

(L. S.)

In dorso:

Anno 1616 Denn 30 Novembris Habenn die Ehrreichte, Hoch- und Wellgelarte, Auch Erbare Wohlwelse Joachim Koll, der Rechtenn Doctor und Bürgermeister dero Statt Grempeenn, Michael Fromenn, und Johann Stamer Johann, Rathsverwante, und Peter Martenns, Bürgerr daselbst, Ann Einem, Junest denn Ehrfahmen Lübskenn Fromenn, und Michell Fromenn, beide inn Grevenfope wohnhaft, Am Anderne theill, sich erklebert unnd Auf dieselenn Brleff zu verzeichnen begehret, Waßmaßenn die Gremper und das Dorff Grevenfope, sich unnter Anderenn vergelichenn und vertragenn, Also, Daß die Gremper wegen Ibres Im Lübskenn Recht belegenn Landes — 8½ Ruthe Am Neuwenn Leiche Inn der Wiltuuf, Auf Schauung und Pfandung zubalten Angenommen se.

und zwar gewöhnlichermaßen von den Deichgrefen, oder, unter besonderen Umständen von den sonstigen Commune-Vertretern, zur rechten Zeit i. e. spätestens 6--8 Tage vorher, und unter genauer Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände vorzunehmen ist, regelmäßig vorausgeben muß.

Ebenso findet die am erwähnten Orte angeführte Ausnahme von dieser Regel, wornach die stimmberechtigten Commune-Interessenten sich ein Mal im Jahre, und zwar am Montage nach Sct. Petri, zur Vornahme der Wahl ihr resp. Vertreter, ohne vorherige Ansage versammeln, auch hier Statt, und gilt nicht minder, was in der Note 1 zu jenem Paragraphen bemerkt ist, daß nämlich in dieser Wahlversammlung ausnahmsweise auch wohl andre, jedoch nur weniger wichtige Commune-Angelegenheiten, ohne vorherige desfallsige Benachrichtigung der Interessenten, erledigt werden können.

Die Ansage zu den Versammlungen der Deichbands-Interessenten geschieht ebenfalls in derselben Weise, wie bei den Zusammentkünften der Interessenten der gemeinen Marscheommune, vermittels eines Tag, Stunde und Ort der Versammlung, sowie die zur Verhandlung kommenden Sachen enthaltenden Convocationszettels, welcher durch einen Boten den Beisommenden zur Kenntnissnahme vorgelegt wird.

Was endlich den Versammlungs-Ort betrifft, so ist anzuführen, daß die Interessenten des Gremper Marsch-Deichbandes, gleich denen der gemeinen Gremper Marscheommune, früher in der vormaligen Hausvogtei *) im Landrechte zu Grempe ihre Zusammentkünfte abhielten, während solche jetzt in dem „Stadt Hamburg“ benannten Gasthose daselbst abgehalten werden.

§ 4.

Die Communebeschlüsse.

Auf die Communebeschlüsse in Angelegenheiten des Gremper Marsch-Deichbandes leidet dasjenige, welches in dem, von den Beschlüssen der gemeinen Gremper Marscheommune handelnden vierten Paragraphen des ersten Abschnitts des Weiteren ausgeführt worden

*) cf. § 3 in f. Abschnitt 1. und die Note 2 zu diesem Paragraphen.

ist, vollständig Anwendung, weshalb es genügen wird, hier darauf Bezug zu nehmen, und nur in der Kürze hervorzuheben, daß, wie letztere Beschlüsse, so auch erstere, wenn sie gültig und für alle Interessenten bindend sein sollen, nicht nur in einer gehörig convocirten Versammlung von der absoluten Mehrheit der Erschienenen gefaßt, und von den erwählten Aeltsmännern in die Gremper Marsch-Landschreiberei eingebracht, die Aelten auch daselbst ausfertigt und beglaubigt worden sein müssen (Vers. v. 20. Septbr. 1743 C. C. H. II, p. 347 seqq. und Vers. vom 28. März 1757 Chronol. S. d. B. D.), sondern auch die autonominischen Befugnisse der Commune nicht überschreiten dürfen.

Außer den in dieser Beziehung am angeführten Orte namhaft gemachten, hier ebenfalls Anwendung findenden Limitationen, ergibt sich übrigens für den Gremper Marsch-Deichband eine fernere Beschränkung aus der schon im Eingange erwähnten Vorschrift des § 33 des allgemeinen Deichreglements vom 6. April 1803, indem darnach zur Erbauung neuer und Wiederherstellung weggerissener alter Deiche, wie zur Auführung neuer Uferwerke jedesmal die höhere resp. die allerhöchste Genehmigung erforderlich ist. *)

§ 5.

Die Deichgreven, deren Wahl und Dienstzeit.

Die Zahl der Deichgreven beträgt zwei. **) Sie fungiren vier Jahre und geht zu Ostern jedes zweiten Jahres Einer von

*) Eine gewisse Limitation enthält zwar auch der § 1 des Patents vom 29. Januar 1800, wernach, wie schon früher bemerkt, ohne Mitwissen des Oberdeichbanbeamten an den Deichen und Uferwerken nichts von Wichtigkeit vorgenommen, oder verändert werden darf. Da die Deichbands-Interessenten jedoch nicht an seine Genehmigung gebunden, sondern nur von einem desfälligen Beschlusse ihm Anzeige zu machen verpflichtet sind, so kann jene Bestimmung nicht als eine Beschränkung der autonominischen Befugnisse der Commune betrachtet werden.

**) In älterer Zeit gab es in der Gremper Marsch nur einen Deichgreven, dem zwei s. g. Köhrgeschworne zur Seite standen, und fungirte als Deichgreve bis zum Jahre 1681 der jedesmalige Vogt der Vogtei Gremperdorf. Durch die unterm 27. Juli 1681 allerhöchst confirmirte Verfügung des Steinburger Amtbauseß vom 9. Februar s. J. (C. C. H.

ihnen ab. Die Wiederbesetzung der entstehenden Vacanz erfolgt in der Weise, daß die stimmberechtigten Deichbands-Interessenten (§ 3) aus den wählbaren Districtseingeseffenen 3 in Vorschlag bringen, und der Amtmann des Amtes Steinburg, als Oberdeichgrese, aus diesen Dreien Einen zum Ersagmann des abgehenden Deichgrefen wählt.

Wählbar zum Amte eines Deichgrefen ist nur ein Hofbesitzer aus den Vogteien Gliskop und Gremptdorf und der Ortschaft Büttel *), Vogtei Porsfleth, daher denn auch die Präsentation Seitens der Deichbands-Interessenten sich auf drei Hofbesitzer aus diesen Districten zu beschränken hat. Dieselbe findet regelmäßig in der Versammlung am Montage nach Sct. Petri desjenigen Jahres Statt, in welchem zu Ostern die Functionszeit des einen Deichgrefen zu Ende geht, und wird durch Stimmenmehrheit der in der Versammlung erschienenen Interessenten darüber entschieden, wer für die bevorstehende Ersagwahl in Vorschlag zu bringen sei.

Die desfällige, die Namen der Präsentirten und die Zahl der auf jeden derselben gefallenen Stimmen enthaltende Act wird sodann durch den abgehenden Deichgrefen dem Amtmann, behufs Vornahme der Wahl des Ersagmannes, überreicht. Wer von den drei Designirten zum Deichgrefen zu erwählen sei, hängt ganz von dem Ermessen des Amtmanns ab, und wenn auch in der Regel die Wahl denjenigen von ihnen zu treffen pflegt, welcher die meisten Stimmen erhalten hat, so bleibt es dem Amtmann doch unbenommen,

II, pag. 26) wurde jedoch letztere Einrichtung aufgehoben und die Erwählung des Deichgrefen, durch das Amtband eingeführt, auch dabei bestimmt, daß von den Hauptleuten und dem fungirenden Deichgrefen drei qualifisirte Eingeseffene in Vorschlag zu bringen seien. Sowie nun dieses Verfahren in oben angegebener Weise durch Uebertragung des Präsentationsrechts an die Deichbandsinteressenten später abgeändert worden ist, so ist auch in neuerer Zeit die Veränderung hinzu gekommen, daß an die Stelle der s. g. Röhrgeschwornen ein zweiter Deichgrese getreten ist.

*) In Bezug auf Büttel findet die Beschränkung Statt, daß von den dortigen Hofbesitzern nur diejenigen zu Deichgrefen gewählt werden können, deren Ländereien auf den Rhin abwärtsfließen; was darin seinen Grund hat, daß die Aufsicht über die größere Abflussschleuse den Deichgrefen obliegt.

wenn er etwa dafürhalten sollte, daß einer der beiden andern Mitspräsidenten sich zum Deichgrefen besser qualificire, denselben dazu auszuersetzen und zu ernennen.

Die auf ihn gefallene Wahl darf der Erwählte nur aus besondern Gründen, über deren Triftigkeit der Amtmann des Amtes Steinburg zu entscheiden hat, ablehnen.

Beräuhert ein Deichgrefe während seiner Dienstzeit den ihm gehörenden Marschhof, so muß er von seinem Amte zurücktreten, und ist sowohl in diesem Falle, als bei jeder sonstigen außerordentlichen Vacanz, sofort für die Erwählung eines Ersatzmannes, welcher so lange fungirt, als der ausgeschiedene Deichgrefe, wenn er im Amte geblieben wäre, zu fungiren gehabt haben würde, von dem zweiten Deichgrefen, event. von einem der andern genannten Commüne-Vertreter, Sorge zu tragen.

Jeder, welcher zum Deichgrefen erwählt worden ist, wird bei dem Antritte seines Dienstes von dem Amtmanne des Amtes Steinburg in Eid und Pflicht genommen.

§ 6.

Die amtlichen Functionen der Deichgrefen.

Die amtliche Stellung der Deichgrefen ist sowohl der Commüne, als den vorgesetzten Behörden und den Privaten gegenüber im Allgemeinen dieselbe, als die der Marschhauptleute. Die Deichgrefen sind daher auch diejenigen Commüne-Beamte, welchen in allen genannten Beziehungen den Gremper Marschdeichband außerhalb der Commüneversammlungen in den selbigen betreffenden Angelegenheiten — die Rechnungsrevision ausgenommen — vertreten, die Commünebeschlüsse ausführen, an die vorgesetzten Behörden Bericht erstatten, Namens des Deichbandes Erklärungen abgeben, Contracte errichten *), Verpflichtungen eingehen, und etwanige Proceffe führen, wobei sie jedoch, eben wie die Marschhauptleute, der Beschränkung unterworfen sind, daß, insoweit sich in denjenigen Fällen,

*) resp. unter Zuziehung der Vertreter der Blomeschen Bildnis, der Gordschen, Gremper Stadt-Ländereien und der kaiserlichen Enclaven, wie z. B. bei der Verpachtung der dem Gremper Marsch-Deichbande gehörenden Außendeichskoppeln.

in welchen sie Namens der Commüne handelnd auftreten, ihre Instruction sich nicht aus feststehenden Rechtsverhältnissen oder früheren Commüne-Beschlüssen ergibt, sie die Deichbands-Interessenten zu convociren und von ihnen sich instruiren zu lassen gehalten sind.

In gleicher Weise sind die Deichgrefen die Verwalter des Commüne-Vermögens, und wird auch das Rechnungs- und Kassenwesen, nur mit dem Unterschiede von ihnen besorgt, daß die des-sälligen Geschäfte nicht von beiden gemeinschaftlich, wie dies bei den Marschhauptleuten der Fall, sondern nur von dem jedesmaligen ältesten Deichgrefen wahrgenommen werden.

Die sonstigen amtlichen Functionen derselben sind im Wesentlichen folgende:

1. Was die Hauptschuhdeiche und die zur Sicherheit derselben dienenden Werke betrifft,

so haben sie darüber eine fortgehende genaue Aufsicht zu führen und deshalb auch von deren Zustande sich von Zeit zu Zeit zu verge-wissern. Namentlich müssen sie, sobald bei stürmischem Wetter der Richtung des Windes nach ein die Deiche gefährdendes Steigen des Wassers zu besorgen ist, sich unverzüglich nach den Deichen begeben und dort abwechselnd solange Wache halten, bis alle Gefahr verschwunden ist. Wenn aber Durchbrüche oder sonstige beträchtliche Deichbeschädigungen entstehen, so haben sie nicht nur die zur Ab-wendung fernerer Gefahr nöthigen vorläufigen Anordnungen zu treffen und in Ausführung bringen zu lassen, sondern auch schleunigst dem Oberdeichgrefen Anzeige zu machen, damit derselbe erforderlichen Falles den Oberdeichbaubeamten mit ziehen kann, (cf. § 8 der Instruction für die Deichinspectoren vom 13. Mai 1800) und, wenn in solchen Fällen die Hülfe der benachbarten, zum dritten holsteinischen Deichbande mitgehörenden Commünen in Anspruch genommen werden muß, nach Anleitung des § 4 des Regulativs für den gedachten Deichband vom 8. Septbr. 1842, die nöthigen Re-quisitionen an die beikommenden Deichgrefen resp. Commüne-Vor-steher zu richten.

Werden von den Deichgrefen bei den von ihnen zeitweise vor-zunehmenden Besichtigungen der Deiche Mängel an selbigen bemerkt, so haben sie für deren Abhülfe durch Beikommende Sorge zu tragen,

und zu dem Ende, wenn die vorzunehmenden Arbeiten zu den laufenden ordentlichen Refectionen (§ 9 des allgemeinen Deichreglements vom 6. April 1803) gehören, den Schlagseignern die nöthige Weisung zugehen zu lassen, auch über deren gebührende Befolgung zu wachen, resp., insoweit die erwähnten Arbeiten dem Gremper Marsch-Deichbände obliegen, auf dessen Kosten selbige beschaffen zu lassen und dabei persönlich Aufsicht zu führen.

Sind nach dem Erachten der Deichgrefen an den Deichen solche Arbeiten oder Veränderungen, die zwar nicht die Grenzen der ordentlichen Refectionen überschreiten, aber doch von größerer Wichtigkeit sind, erforderlich, so liegt es ihnen ob, in Gemäßheit des § 1 des Patents vom 29. Januar 1800 hierüber an den Oberdeichgrefen zur weiteren Mittheilung an den Deich- und Wasserbau-Director Bericht zu erstatten, wobei es ihnen übrigens unbenommen bleibt, insofern keine Gefahr bei dem Verzuge vorhanden, vorher erst die Deichbandsinteressenten zu convociren und deren Ansicht zu vernehmen.

Insofern es sich darum handelt, ob zur Ausführung nothwendig gewordener, außerordentlicher Deichsarbeiten (§ 7 des allgem. Deichreglements), — von Nothfällen abgesehen, — die Hülfen der übrigen zum dritten holsteinischen Deichbände gehörenden Commünen in Anspruch zu nehmen sei, haben die Deichgrefen, ev. nach bewirktem Beschlusse der Interessenten des Gremper Marsch-Deichbandes, sämmtlichen beikommenden Oberdeichgrefen und resp. Obrigkeiten in Gemäßheit des § 4 des betreffenden Regulativs vom 8. Septbr. 1842 die erforderliche Anzeige rechtzeitig, und zwar wo möglich ein Jahr vorher zu machen, der von dem Amtmanne des Amtes Steinburg zur gemeinschaftlichen Berathung der Sache zu berufenden Versammlung beizuwohnen, und je nachdem dem gestellten Antrage deservirt wird, oder nicht, entweder die zu dessen Effectuirung weiter erforderlichen Schritte, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 33 des allgemeinen Deichreglements vom 6. April 1803 und des § 1 des Patents vom 29. Januar 1800 vorzunehmen, oder aber die Deichbands-Interessenten zu convociren, um deren Ansicht darüber zu vernehmen, ob die Sache dem Königl. Ministerio zur Entscheidung vorzulegen sei oder nicht, und, wenn

Ersteres beschloffen wird, solchen Beschluß zur Ausführung zu bringen.

Ferner müssen die Deichgrefen der von dem Deich- und Wasserbau-Director, in Gemäßheit der Instruction für die Deichinspectoren vom 13. Mai 1800 §§ 2–4 in jedem Frühjahr und Herbst vorzunehmenden Besichtigung der Deiche, wie der von dem Amtmanne des Amtes Steinburg, in seiner Eigenschaft als Oberdeichgreffe alljährlich abzuhaltenden Schauung der Hauptdeiche des Gremper Marsch-Deichbandes (General-Deichschau), und der im § 8 des Regulativs für den dritten holsteinischen Deichband angeordneten, in jedem zweiten Jahre stattfindenden Besichtigung sämtlicher Deiche dieses Districts (allgemeine Deichschau genannt,) beizuwohnen, auch, nachdem sie von dem Amtmanne des Amtes Steinburg von dem zur Abhaltung der letztgenannten beiden Deichbesichtigungen anberaumten Termine in Kenntniß gesetzt worden, für die rechtzeitige Bekanntmachung desselben in ihrem Districte Sorge tragen *) und den Schlagseignern die nöthigen Weisungen zugehen lassen. **)

Wenn bei der General- und allgemeinen Deichschau Brüche erkannt werden, so haben sie diese in die Commünecasse fließenden, s. g. Schaugelder zu erheben, und im Uebrigen, was die für nothwendig befundenen Refectionsarbeiten betrifft, in der im Vorstehenden beschriebenen Weise je nach der Beschaffenheit derselben entweder für deren sofortige Ausführung zu sorgen, oder die desfalls erforderlichen Vorbereitungen zu treffen.

Außer den Hauptdeichen nebst den zu ihrer Sicherheit dienenden Werken haben die Deichgrefen annoch

II. die Mittel- oder Pinnendeiche, nämlich den Altendeich, den

*) Die Bekanntmachung geschieht durch Publicanden, welche an der Kirchthüre resp. in Grempe, Glückstadt, Neuenbrock, Borsfleth und Süderan affigirt werden.

**) Diese Weisungen, welche in den erwähnten Publicanden mit enthalten zu sein pflegen, bestehen darin, daß jeder Deichschlag mit einem gehörig bezeichneten Werkpfahl versehen sein müsse, die versunkenen Stellen auf dem Kamme der Deiche nachbarsgleich zu erhöhen und die s. g. Stöven oder Durchfabrten zu schließen seien.

f. g. Strüvens-Deich, den Camerlander Deich und die Creimpußdeiche, und

III. einen Theil der an den Haupt- und Mitteldeichen entlang führenden Wegestrecken, als die Altendeicher und die Neuen-
deicher Straße, sowie

IV. die mit den Hauptdeichen in Verbindung stehenden Schleusen zu beaufsichtigen.

Das Specielle über die Obliegenheiten der Deichgrefen in letzterer Hinsicht gehört in diejenige Abtheilung dieses Abschnitts, in welcher von den Schleuseneommünen zu handeln ist, und wird daher dort seinen Platz finden.

Was die Mittel- oder Binnendeiche betrifft, so stehen selbige factisch unter der alleinigen Aufsicht der Deichgrefen. In dem § 34 des allgemeinen Deichreglements vom 6. April 1803 *) ist zwar bestimmt, daß die Oberdeichgrefen und Deichinspectoren darauf sehen sollen, daß die Mitteldeiche nicht nur nicht abgetragen, sondern auch, wo es nöthig ist, gehörig unterhalten werden; die in dem Bezirk des Creimper Marsch-Deichbandes belegenen Deiche dieser Art sind jedoch bisher weder bei Gelegenheit der General- noch bei der allgemeinen Deichschau, noch auch bei Gelegenheit der Frühjahr- und Herbstbesichtigung Seitens des betreffenden Deichbaubeamten mit besichtigt worden, und pflegt der Oberdeichgrese sich nur dann und wann über den Zustand derselben von den Deichgrefen Bericht erstatten zu lassen. Letztere haben übrigens vornehmlich nur darüber zu wachen, daß jene Deiche erhalten und keinerlei ihrer Conservirung nachtheilige Veränderungen daran vorgenommen werden; **) zu welchem Ende sie jedes dritte Jahr unter Zuziehung des Kirchspielvogts, des Vogts in der Blome'schen Wildniß, sowie eines der

*) In dem oben mitgetheilten offenen Briefe vom 10. Novbr. 1616 ist auch vorgeschrieben, daß der alte Deich „gehörig geschaut und gepfändet“ werden solle.

**) Refectionsarbeiten, in der Weise als bei den Hauptdeichen, kommen an den Mittel- oder Binnendeichen für gewöhnlich nicht vor. Inwieweit und ev. von wem solche vorzunehmen, darüber wird weiter unten das Nähere bemerkt werden.

vorhandenen, von ihnen hinzu gewählten Deichschauers eine Schauung vornehmen. *)

Was endlich die genannten Begestrecken anlangt, so haben die Deichgrefen sie so oft als erforderlich zu schauen und darüber zu vigiliren, daß den die Instandsetzung und Unterhaltung derselben betreffenden Anordnungen von Beisommenden gebührende Folge geleistet werde. Der im Frühling stattfindenden Schauung wohnt der Kirchspielvogt regelmäßig bei.

§ 7.

Die Rechnungs- und Deich-Gevollmächtigten, ihre Zahl, Erwählung, Dienstzeit und Functionen.

In Bezug auf das Rechnungswesen des Gremper Marsch-Deichbandes werden die Besitzer der deichpflichtigen Ländereien in der Gremper Marsch durch sieben Rechnungsgevollmächtigte der sieben Hauptdorfschaften, die zum Gremper Marsch-Deichbande gebörenden Gremper Stadtländereien und die klösterlichen Enclaven, sowie die s. g. Cord'schen Ländereien durch ihre Deichgevollmächtigten, und die Blome'sche Wildniß durch ihren Vogt und ihren Gevollmächtigten vertreten.

Zu Rechnungsgevollmächtigten der 7 Hauptdorfschaften der Gremper Marsch können nur Hufner oder Hofbesitzer gewählt werden, und muß jeder von ihnen der Dorfschaft angehören, für die er zu fungiren hat. Ihre Erwählung findet regelmäßig in der Versammlung der Deichbands-Interessenten am Montage nach Sct. Petri jeden Jahres Statt, und nehmen an solcher Wahl nicht bloß die Hufner aus der betreffenden Dorfschaft, sondern auch die in der Versammlung anwesenden Hufner aus den übrigen Dorfschaften Theil.

Diese sieben Rechnungsgevollmächtigten fungiren zwei Jahre, und gehen von ihnen zu Ostern des einen Jahres die für Neuenbrock, Grevenkop und Süderau, zu Ostern des andern Jahres aber die für Ekstop, Camerland, Grempdorf und Borsfleth ab.

Die Dienstzeit der Rechnungsgevollmächtigten für die Gremper Stadtländereien und die klösterlichen Enclaven ist nicht an bestimmte

*) Diese Schauung beschränkt sich übrigens in der Regel auf die Befichtigung des Altendeichs.

Jahre gebunden; der Bevollmächtigte für die Blome'sche Wildniß und der Bevollmächtigte für die Cord'schen Ländereien fungiren jeder 3 Jahre. Gewählt werden sämtliche diese Vertreter von den Mitsinteressenten des betreffenden Specialdistricts aus der Zahl derselben.

Die Functionen der Rechnungsgevollmächtigten der Crempser Marsch beziehen sich nur auf das Rechnungswesen des Deichbandes und bestehen:

- a. in der Revision der Deichrechnung, der Decision der über selbige formirten Rotate und Quittirung des Rechnungsführers;
- b. in der Bestimmung des auszuschreibenden Deichauschlags.

Die Functionen der übrigen genannten Vertreter erstrecken sich mit auf die sonstigen Rechnungsverhältnisse der betreffenden Specialdistricts, insoweit sie aber auf das Rechnungswesen des Crempser Marsch-Deichbandes Bezug haben, sind sie, was die Bevollmächtigten für die Klosterlichen und Crempser Stadtländereien betrifft, denen der Crempser Marsch Rechnungsgevollmächtigten ganz gleich. Der Bevollmächtigte für die Cord'schen Ländereien nimmt dagegen nicht an der Ausschlagsbestimmung Theil, und der Wildnißvogt sowie der Bevollmächtigte für diesen District participiren weder an der Quittirung des Rechnungsführers, noch an der Bestimmung des Ausschlags. (cf. § 11.)

§ 8.

Die Dienstemolumente der resp. Commüne-Vertreter.

Der die Rechnung führende älteste Deichgrese genießt ein festes Gehalt, welches 100 R. , jetzt $53\frac{1}{3}$ R. für das Jahr beträgt. Außerdem erhält derselbe, wie auch der zweite Deichgrese, bei vorfallenden Geschäftsreisen gewisse Taggelder, die durch Herkommen folgendermaßen normirt sind:

Betrag der Diäten für jeden von ihnen:
 $\text{R.} \quad \text{R.} \quad \text{R.} \quad \text{R.}$

1. für die Theilnahme an der Frühjahrss- und der Herbstbesichtigung Seitens des Deich- und Wasserbau-Directors jedesmal 1 13
2. für die Theilnahme an der General-Deichschau täglich 1 58
3. für jede Reise nach Ipehoe 1 19
4. für eine Tour Crempse — 77

5. für jede solche, welche sie nach dem Störs und dem $\text{fl. } \beta$ Geldeiche, wie auch nach Glückstadt machen 1 13
6. für das Schauen der Altendeicher Straße 1 58
7. für Schauung der Neuendeicher Straße 1.13
8. bei Gelegenheit der Rechnungs-Ablegung 1.32

Die Rechnungsgevollmächtigten der Gremper Marsch und die Gevollmächtigten für die Cord'schen, die Klostertlichen und die Gremper Stadt-Ländereien erhalten ebenfalls, wenn sie sich in letzterer Veranlassung versammeln, jeder ein Taggeld von 1 $\text{fl. } 32 \beta$ R. M. aus der Deichbandscasse. Der Vogt und der Gevollmächtigte der Plome'schen Wildniß genießen zwar auch Diäten bei der angegebenen Gelegenheit, bekommen sie aber nicht aus der Deichbandscasse, sondern aus der Commüne-Casse der Plome'schen Wildniß ausbezahlt.

§ 9.

Die sonstigen, die Commüne nicht vertretenden Deich-
Officialen.

Zu diesen Officialen ist zu rechnen:

1. Der Kirchspielvogt.

Vor Erlassung des Patents vom 29. Januar 1800, als es der Kirchspielvögte in der Gremper Marsch noch mehrere gab, hatten dieselben in Deich-Angelegenheiten einen größeren Wirkungskreis, als jetzt; namentlich hatten ihrer zwei, in Gemeinschaft mit dem Deichgrefen und den ihm zur Seite stehenden beiden Köhrge-schwornen, nebst dem Vogt und dem Gevollmächtigten der Plome'schen Wildniß über die Anlage neuer und die Veränderung der vorhandenen Außenwerke u. zu entscheiden. Gegenwärtig, nachdem die Zahl der Kirchspielvögte, wie bekannt, auf Einen reducirt ist, bestehen dessen Functionen in Bezug auf das Deichwesen, außer der unten sub 2 näher zu erwähnenden Bestellung der Deichschauer, darin, daß er der General- und der allgemeinen Deichschau^{*)}, sowie der in jedem dritten Jahre stattfindenden Schauung des Altendeichs, imgleichen

^{*)} Seine Thätigkeit bei dieser Schauung beschränkt sich übrigens auf die Theilnahme an den verschiedenen Wahlzeiten, die alsdann vorzukommen pflegen, während er bei der General-Deichschau das Protocoll zu führen hat.

dem Termin zur Ablegung der Deichrechnung beivohnt, und mit den Rechnungsgewollmächtigten die Decharche, welche dem rechnungs-führenden Deichgreven ertheilt wird, unterschreibt.

Die Theilnahme des Kirchspielvogts an den Schauungen resp. der Alten- und Neuendeicher-Straße dürfte dagegen nicht als eine specielle Function desselben in Bezug auf das Deichwesen zu bezeichnen sein, sie resultirt vielmehr aus der ihm beivohnenden Eigenschaft eines Begebeamten.

2. gehören hierher die Deich'schauer, deren es für jede der sieben Hauptdorfschaften der Gremper Marsch Einen giebt, welcher aus der Zahl der Hufner der betreffenden Dorfschaft auf Vorschlag des abgehenden Schauers entnommen und von dem Kirchspielvogt durch ein schriftliches Commissorium bestellt wird.

Die Dauer der Function des Deichschauers ist an eine bestimmte Frist nicht gebunden.

Für die Plome'sche Wildniß, die klösterlichen und Gremper Stadtländereien besorgen die resp. Gewollmächtigten, und für die Plome'sche Wildniß außerdem noch der Wildnißvogt, die den Deichschauern obliegenden Geschäfte. Von den Besitzern der Cord'schen Ländereien haben einige keine Deichschläge und mithin auch keinen Deichschauer. Dahin gehören die Besitzer der im s. g. läbschen Acker belegenen 72 Morgen Landes. Mit dem übrigen zu den Cord'schen Ländereien gehörenden Areal sind dagegen Deichschläge verbunden, und fungirt in Beziehung auf selbige der Vogt der Plome'schen Wildniß als Deichschauer.

Für den s. g. Wischdeich, d. h. den Theil des Stördeichs, welcher sich vom Borstethen bis zum Neuenkirchener Acker erstreckt, giebt es einen eignen Schauer.

§ 10.

Die Leistungen der Interessenten des Deichbandes innerhalb der Grenzen desselben, sowie die ihnen zustehenden Gerechtigkeiten.

Die Leistungen der Deichbands-Interessenten, von denjenigen abgesehen, welche aus dem Verhältniß zu dem südlichen, hollsteinischen

Deichdistrict und dem dritten holsteinischen Deichbände restituiren, sind resp. Geld- und Naturalleistungen. Erstere bestehen in denjenigen Beiträgen, welche im Falle eines s. g. Deichausfalls von den Besitzern deichpflichtigen Landes an die Commune-Casse entrichtet werden müssen, letztere aber in denjenigen Arbeiten, welche die Schlagseigner *) zur Unterhaltung ihrer Deichstreden vorzunehmen haben.

Dahin gehören im Allgemeinen alle diejenigen Refectionsarbeiten, welche in dem § 9 des allgemeinen Deichreglements vom 6. April 1803 als *ordinaire* bezeichnet sind, als welche daselbst speciell aufgeführt werden:

1. alle Vertheidigungsmittel, welche an dem Körper des Deichs zur Erhaltung desselben angebracht werden, als die Umlagerung der schon vorhandenen Steindeiche, die Anlage von Buschbedeckungen, Vorsehungen von Holz oder Steinen, Bollwerken u., folglich auch
2. die Unterhaltung aller dieser Werke und andrer Deichsbedeckungen, die Strohbedeckung; ferner die beständige Erhöhung und Verstärkung des Deiches, wenn die Höhe und Stärke desselben nicht durch Versinken des Grundes oder andere außerordentliche Vorfälle, sondern bloß durch die Länge der Zeit und durch das gewöhnliche Zusammenfallen der Deichserde vermindert worden; sowie endlich
3. die Zudämmungen der Pöcher, und alle andre durch größere oder geringere Beschädigungen verursachte Arbeiten, welche nicht zu den im § 7 genannten Fällen (i. e. zu den außerordentlichen Refectionsarbeiten) gehören.

Obwohl es nun regelmäßig Sache der Schlagseigner ist, alle diese Arbeiten auszuführen oder für ihre Rechnung ausführen zu lassen, und sie demnach auch die Kosten beziehungsweise der

*) Zu bemerken ist, daß diejenigen Schläge, welche durch den oben mitgetheilten offenen Brief vom 10. Novbr. 1816 den Eingesehenen der Ortschaft Altdorf am Neuen Telsche zugewiesen wurden, ihnen in Folge der im Jahre 1762 von ihnen auf ihre alleinigen Kosten beschafften Verlegung der s. g. Verlarthschleuse nach Vorsketh, abgenommen, und von den Interessenten der Blome'schen Windmühl wieder übernommen worden sind.

Ans und Herbeischaffung des erforderlichen Materials zu tragen haben, so kommt es doch mit vor, daß unter besonderen Umständen und ausnahmsweise, zur Erleichterung für die Schlagseigner, die Kosten des Materials aus der Deichbandskasse bestritten werden. Es bedarf dazu jedoch in jedem einzelnen Falle eines, in einer gehörig convocirten Versammlung gefaßten, genehmigenden Beschlusses der Deichbands-Interessenten.

Eine feststehende Regel ist es aber, daß alle diejenigen Arbeiten, welche zur Unterhaltung der der Crempser Marsch gebörenden Deichschläge erforderlich, für Rechnung der Deichbandskasse ausgeführt werden. Und ebenso werden auch die Kosten derjenigen im § 7 des allgemeinen Deichreglements vom 6. April 1803 sub litr. a—e aufgeführten außerordentlichen Deichsarbeiten, insoweit die im § 5 des speciellen Regulativs für den dritten holsteinischen Deichband festgesetzte Prägravationssumme von 4 $\text{R} \text{ 57} \frac{2}{3} \text{ S}$ R. nicht erreicht, oder nicht überschritten wird, eine Hülfsleistung der übrigen Commünen des gedachten Deichbandes mithin nicht beansprucht werden kann, regelmäßig aus der Kasse des Crempser Marsch-Deichbandes abgehalten.

Das Vorbemerkte bezieht sich nur auf die Hauptdeiche. Was die Mitteldeiche betrifft, so fallen an denselben, wie schon oben bemerkt, für gewöhnlich zwar keine Refectionsarbeiten vor, wenn sie aber erforderlich werden (§ 34 des allgem. Deichreglem.), so müssen alsdann auch die oben entwickelten Grundsätze zur Anwendung kommen, und die vorzunehmenden Arbeiten, je nachdem sie als ordentliche oder außerordentliche zu betrachten sind, resp. von den Schlagseignern, oder für Rechnung der Deichbandscasse ausgeführt werden.

Anlangend die Gerechtsame der Deichbands-Interessenten, so gehören dahin:

1. Die Nuzungsrechte der Schlagseigner an ihren Deichschlägen, in welcher Beziehung folgendes zu bemerken ist:

Diese Nuzungsrechte sind theils solche, welche von den Schlagseignern selbst, theils aber solche, die statt ihrer von den Deichgrefen in der Weise ausgeübt werden, daß die aus der pachtweisen Uebersassung der Abnuzung an Dritte erzielten Revenüen in die

Commünelasse fließen, und so sämmtlichen Interessenten des Deichbandes zu Gute kommen (cf. § 11).

Nutzungsrechte der ersteren Art kommen vor:

1. auf der Deichstrecke von dem Neck bei Ivensfleth (Tiedemann's Neck genannt) bis zum f. g. Kesseldeich bei Vorsfleth,
2. an dem Altendeich und den sonstigen Mitteldeichen. Die Abnutzung des f. g. Strüvendeichs steht, nachdem derselbe auf Kosten der Glückstadt-Glücksborner Eisenbahn-Gesellschaft verlegt worden, dieser zu.

Eine Abnutzung des Deiches in der oben angegebenen zweiten Weise findet Statt auf der Strecke des Elbdeichs vom Glückstädter Neck bis zum Ivensflether Neck, sowie bei dem f. g. Kesseldeich bei Vorsfleth; jedoch fließen die aus der Verpachtung des letzteren erzielt werdenden Revenüen nicht ganz, sondern nur zu $\frac{2}{3}$ in die Kasse des Gremper Marsch-Deichbandes, die übrigen $\frac{1}{3}$ dagegen in die Kasse der Wischdeichs-Interessentschaft. (cf. Anhang.)

Was denjenigen Theil des Stördeichs betrifft, welcher sich von dem Vorsflether Neck bis zum f. g. Kesseldeich und von da bis zum Neuenkirchener Neck erstreckt, so findet hier die Eigenthümlichkeit Statt, daß, obwohl die Schlagseigner selbst die Abnutzung nicht haben, die desfällige Einnahme doch nicht in die Deichbandskasse fließt, sondern den Wischdeichs-Interessenten ausschließlich zu Gute kommt. (cf. ebenfalls Anhang.)

2. Die Befugnisse der Schlagseigner hinsichtlich der Gewinnung der zur Ausbesserung ihrer Deichschläge erforderlichen Erde.

In dieser Hinsicht besteht, was zunächst den Elbdeich betrifft, die Einrichtung, daß jeder Schlagseigner aus dem vor seinem Deichs-antheile belegenen Außendeichslande in einer gewissen Entfernung von dem äußern Deichfuße, die, wenn sie nicht etwa von Deichgrefen den Umständen nach anders bestimmt wird, 80 Fuß zu betragen pflegt, die zum angegebenen Zwecke nöthige Erde unentgeltlich ausgraben (wütten) darf. Wenn vor dem betreffenden Schläge kein oder nicht genug Vorland mehr vorhanden sein sollte, um ohne Nachtheil für den Deich weggegraben werden zu können, so ist der Schlagseigner berechtigt, aus dem Außendeichsloose eines seiner Nachbarn so viel Deicherde, als er gebraucht, zu entnehmen,

und falls sie nicht in der Nähe mehr zu haben sein sollte, zu verlangen, daß ihm auf dem sonstigen Außendeichlande ein geeigneter Platz von den Deichgrafen angewiesen werde.

Was ferner den Stördeich anbelangt, so sind mit den einzelnen Deichschlägen außen vor denselben belegene Plätze, auf denen die nöthige Deicherde ausgegraben werden kann, verbunden.

Ein Gleiches scheint in Ansehung der Mitteldeiche früher durchgehends der Fall gewesen zu sein, und befinden sich auch noch bei manchen Schlägen Plätze Deicherde. Seitdem aber die Resectionen an diesen Deichen so gut wie aufhörten, sind von den Schlags-eignern solche Plätze ganz oder theilweise an Dritte veräußert, so daß es vorkommt, daß bei einigen Schlägen keine Deicherde mehr vorhanden ist, und Manche im Besiz von Deicherde sind, ohne daß sie überall oder dem Areal der Deicherde entsprechende Deichantheile zu unterhalten haben.

§ 12.

Die Deichrechnung und deren Ablegung nebst Revision.

Die Deichrechnung befaßt

1. folgende Einnahmen, als

a. die Revenüen, welche durch Verhäuierung der dem Deichbando gehörenden Grundstücke *) nebst der

*) Diese Grundstücke sind:

1. Diejenigen Außendeichsländereien, welche sich von dem der Glückstädter Kirche gehörigen Außendeiche bis zum Ivensflether Beck erstrecken. Dieselben waren ehemals eine Pertinenz des f. g. Buntenhofes vor Glückstadt, wurden aber am 2. April 1793 von dem derzeitigen Eigenthümer dieses Hofes an den Deichband, und zwar für 22,000 $\mathcal{R}$ v. G. verkauft;
2. ein Platz Gartenlandes bei Borsfleth, der Schleusengarten genannt; und
3. der die Borsflether Brake benannte, durch den f. g. Kesseldeich umschlossene Platz, auf welchem ein, bei der Sturmfluth des Jahres 1756 weggespülter Theil des Stördeichs früher gestanden. — Von der Einnahme, welche durch die Verpachtung dieses Platzes erzielt wird, fließen jedoch nur $\frac{2}{3}$ in die Deichbandokasse; die übrigen $\frac{1}{3}$ erhalten die Wischdeichinteressenten. (§ 14.)

Abnutzung derjenigen Deichstrecken, wovon die Schlags
eigner keine specielle Nutzungsrechte haben (§ 11),
erzielt werden,

- b. die bei Ausschreibung eines Deichauschlags von den
Deichbando-Interessenten geleisteten Beiträge, und
- c. die erhobenen Schaubrüchen;

2. nachstehende Ausgaben, als

- a. das Salair des rechnungsführenden Deichgrefen, die
Gebühren des Königl. Steinburger Amtshauses für
Bestellung und Verpflichtung des erwählten Deich-
grefen, die Vergütung an den Landschreiber für die
Aufmachung der Deichrechnung nebst der Besorgung
sonstiger Geschäfte in Angelegenheiten des Gremper
Marisch-Deichbandes, und die ihm, sowie dem Kirch-
spielsvogt *), sammt den Deichgrefen und den Rech-
nungsgevollmächtigten competirenden Diäten;
- b. die Kosten der Generaldeichschau und von den durch
die allgemeine Deichschau erwachsenden Ausgaben
diejenigen, welche den Gremper Marisch-Deichband
betreffen;
- c. die Kosten der für Rechnung des Deichbandes aus-
geführten Arbeiten an den Deichen und Uferbesefti-
gungen (§ 10), und
- d. die Ausgaben an Porto und Botenlohn nebst Ad-
vocatur- und solchen Kosten, welche durch Zuzie-
hung eines Technikers in besonderen Fällen erwachsen
sind. **)

*) Der Landschreiber erhält am Tage der Rechnungsablegung an
Diäten 1 fl 32 ß R.:M., der Kirchspielsvogt aber 3 fl 45 ß R.:M.

**) Der § 17 der Instruction für die Deichinspectoren vom 13. Mai
1800, welcher zufolge des Circulars vom 28. Decbr. 1853 (Minist.-Bl.
p. 461) auch für den Deich- und Wasserbau-Director maßgebend ist,
lautet:

„Da den Deichinspectoren in gewissen Fällen Diäten bewilligt werden
(§ 9 des Pat. vom 20. Jan. 1800), so gilt darüber vorläufig folgende
Bestimmung:

Als Officialverrichtungen sind anzusehen alle Berichtserrstattungen, die

Die Deichrechnung wird von Martini des einen bis Martini des andern Jahrs geführt, jedoch schon gegen Ende des October-Monats jeden Jahres an einem von dem rechnungsführenden Deichgrefen mit dem Landeschreiber, welchem, wie bemerkt, die Aufmachung derselben obliegt, verabredeten Tage abgelegt. Die diesem Acte beizwohnenden Personen sind außer den Deichgrefen und dem Landeschreiber die resp. Rechnungsgevollmächtigten, der Vogt und der Gevollmächtigte der Blome'schen Wildniß, und der Kirchspielvogt der Cremsper Marsch.

Ein f. g. Vorrechnungstermin, wie solcher bei den Rechnungen der gemeinen Marschs und Extramarschs sowie der Criminalcommüne üblich ist, kommt bei der Deichrechnung nicht vor, und eben so wenig die Auslegung derselben zur Einsicht der Contribuenten. Es wird vielmehr gleich in dem zur Ablegung der Rechnung anberaumten Termine, nach beendeter Revision und Erledigung der etwaigen Revisionsbemerkungen, dem Rechnungsführer Quittung

Verfertigung der Aufschläge und Risse, die Hauptdeichbesichtigungen im Frühjahr und Herbst, die Beiwohnung der Deichsbezüge, die Durchsicht der Deichrecesse und ihre desfallsigen Verschläge und Erinnerungen, sowie überhaupt alle Geschäfte, die auf das Deichwesen im Allgemeinen Bezug haben, und welche sie nicht zum besonderen Nutzen und Dienste einzelner Commünen verrichten. Für alle diese Verrichtungen werden keine Diäten bezahlt. Sofern aber damit Reisen verbunden sind, erhalten sie freie Beförderung oder statt derselben Bezahlung.

Dagegen erhalten sie Diätengelder nebst freier Beförderung oder einer Vergütung dafür bei denen ihnen in Sachen einzelner Communen aufgetragenen Localbesichtigungen, und bei der Aufsicht über Deichsarbeiten, wo ihre persönliche Gegenwart Tage lang erforderlich ist.

Was die Chartirungen betrifft, so werden diese, insofern die Deich-Inspectoren an der Aufnehmung der nöthigen Charten selbst Antheil haben, nach einer demnächst näher zu bestimmenden Taxe aus der allgemeinen Deichkasse besonders vergütet, wogegen die Diäten für diese Arbeiten wegfallen.“

Eine solche Taxe ist meines Wissens nicht erlassen. — Die Diäten sind in dem § 9 des Patents vom 29. Januar 1800, für die Deich-Inspectoren auf 3 Rth. und für die Deichconducteure auf 1½ Rth. à Tag festgesetzt; der gegenwärtige Deich- und Wasserbau-Director erhält jedoch zufolge Allerhöchster Resolution vom 29. Novbr. 1853 — Minist.-Bl.

ertheilt *), worauf die Rechnung in das Landschreiberei-Archiv reponirt wird. Mit den vorhin erwähnten Rechnungen hat sie das gemein, daß eine Nachsicht derselben durch die höhere Revisionsbehörde nicht Statt findet.

§ 13.

Liquidationsverfahren nebst Ausschlagsbestimmung.

Insoweit die Deichrechnung — wie dies seit mehreren Jahren der Fall ist — einen Ueberschuß ergibt, wird zunächst eine Berechnung darüber aufgemacht, wieviel von solchem Ueberschusse den Eingefessenen der Blome'schen Wildniß und den Besitzern der Cord'schen Ländereien nach Verhältniß ihrer Morgenzahl (cf. § 1) competire, und werden sodann diese Competenzen an die resp. Vertreter baar ausbezahlt.

Der Rest wird als ein den Besitzern der übrigen Morgen **) des Deichbandes gemeinsames Guthaben aufgeführt, und je nach der Bestimmung der Rechnungsgevollmächtigten, entweder zur Bestreitung der im nächsten Rechnungsjahre vorfallenden Ausgaben in den Händen des

p. 461 — an Diäten täglich 4 Rth. und an Fuhrvergütung 1 Rth. pr. Meile event. Vergütung der Eisenbahntage II. Wagenklasse. Für die Deichconducteure, welche ebenfalls nach dem allegirten § 9 des Pat. vom 29. Jan. 1800 freie Beförderung oder anstatt derselben Bezahlung genießen, ist letztere, soweit mir bekannt, nicht näher bestimmt.

Bei Verrichtungen in Sachen einzelner Commünen haben diese nach dem § 9 des Patents vom 29. Januar 1800 die Diäten nebst Beförderungskosten an die Deichbeamten zu zahlen, während in sonstigen Fällen das, was sie an Vergütung beanspruchen können, aus der allgemeinen Deichkasse berichtigt wird.

*) Diese Quittung unterschreibt neben den Rechnungsgevollmächtigten auch der Kirchspielvogt.

**) Nach dem § 1 dieser Darstellung beträgt das gesammte Areal des Gremper Rarisch-Deichbandes 6,695 R. 17¹¹/₁₄ R. Wird davon

a. das Areal der Blome'schen Wildniß mit

847 R.

b. das der Cord'schen Län-

dereien mit 129 „ 116¹/₂ R.

976 „ 116¹/₂ „

abgezogen, so verbleiben 5,718 R. 21⁷/₇ R.

Rechnungsführers belassen, oder aber durch verzinsliche Unterbringung auf solche Weise für die Theilhaber nutzbringend gemacht.

Wenn dagegen die Ausgaben eines Rechnungsjahres die Einnahmen desselben überstiegen haben, und ein von dem Rechnungsführer geleisteter Vorschuß zu erstatten ist, so wird solchen Falles zuvörderst berechnet, wieviel dazu resp. von der Blome'schen Wüldnis und den Besitzern der Cord'schen Ländereien beizutragen ist, und sodann durch Abzug dessen festgestellt, wieviel die Besitzer der übrigen 5,718 M. 106 $\frac{1}{2}$ R. aufzubringen haben.

Was die Subrepartition der also festgestellten Beiträge betrifft, so wird hierüber resp. von den Eingeseffenen der Blome'schen Wüldnis in einer zu dem Behufe in verfassungsmäßiger Weise berufenen Versammlung, in Ansehung ihrer, und von den Besitzern der Cord'schen Ländereien, nachdem sie ebenfalls zu solchem Zwecke gehörig convocirt, in Ansehung ihrer Beitragsquote Beschluß gefaßt, während, was die von den Gremper Marsch- und klösterlichen Eingeseffenen, sowie den Besitzern der Gremper Stadtländereien aufzubringende Summe anbelangt, in dem Termine der Rechnungsablegung von den beikommenden 9 Rechnungsgevollmächtigten bestimmt wird, ob zur Herbeischaffung derselben ein Ausschlag auszusprechen sei *). Wird dies beliebt, so wird von den Rechnungsgevollmächtigten zugleich festgesetzt, wie viel à Morgen aufzubringen sei, wobei als feststehende Regel gilt, daß ohne Rücksicht auf die Qualität des Landes, Morgen Morgen gleich beigesteuert werden müsse.

Zu der Reichrechnung wird dagegen das Areal der Gremper Marsch, sowie der klösterlichen und städtischen Interessenten seither stets zu . . . 5,718 M. 106 $\frac{1}{2}$ R.
also um — M. 85 $\frac{3}{14}$ R.
höher berechnet.

Werin diese Abweichung von der obigen, auf den Angaben der Ausschlagzettel beruhenden Berechnung ihren Grund hat, habe ich zu ermitteln nicht vermocht.

*) Ist Aussicht vorhanden, daß die Einnahmen des nächstfolgenden Rechnungsjahres das Deficit des vorhergehenden decken werden, oder ist die dem Rechnungsführer zu erstattende Summe überhaupt nur gering, so pflegt einstweilen von der Ausschreibung eines Reichauschlages abgesehen zu werden.

A n h a n g.

Die Wischdeichs-Interessenschaft.

§ 14.

Das Wesen derselben und ihr Verhältniß zu dem
Gremper Marsch-Deichbände.

Die Wischdeichs-Interessenschaft muß im Allgemeinen als eine Genossenschaft, deren Mitglieder nach gewissen festbestimmten Anrechten oder Gerechtigkeiten an der Abnutzung des Wischdeichs und der vor demselben belegenen Außendeichsländereien, resp. dem durch solche Abnutzung erzielten Gewinne participiren, bezeichnet werden. Eine eigene Deichcommüne, d. h. eine Gesellschaft von Besitzern durch einen gemeinschaftlichen Deich geschützter Ländereien, welche sich zu dem Zwecke verbunden haben, um sich gegen gemeinschaftliche Gefahr bei dem Andrang des äußern Wassers, worin die Kräfte einzelner unzureichend sind, zu schützen,

Schrader, Uebersicht des Deichrechts § 20 und 24, bildet die Wischdeichs-Interessenschaft, obwohl sie auch den Namen Wischdeichcommüne führt, nicht. *)

*) Die Frage, ob die Wischdeichs-Interessenschaft als eine eigene Deichcommüne zu betrachten sei, oder nicht, ist erst vor Kurzem, und zwar in Veranlassung eines speciellen Falles, in welchem es sich darum handelte, ob die durch Ausführung der nöthigen Verfehrungen zur Abwendung des Stromangriffs von der dem Borsflether Pastorate zur Unterhaltung beigelegten Deichstrecke am Borsflether Wischdeiche erwachsenen Kosten aus der Gremper Marsch-Deichbandskasse zu bestreiten, oder von den Wischdeichs-Interessenten einseitig aufzubringen seien, Gegenstand der Erörterung zwischen den Gremper Marsch-Deichgrefen in Vertretung des Gremper Marsch-Deichbandes, und dem Wischdeichgrefen, wie der Wischdeichs-Interessenschaft, gewesen, ist jedoch durch Resolution der Königl. Steinburger Amtshauses vom 28. Juni 1860, zu Gunsten der Wischdeichs-Interessenschaft entschieden worden.

Die angezogene Entscheidung des Königl. Steinburger Amtshauses lautet also:

„Wenn die p. t. Deichgrefen der Gremper Marsch hierselbst beantragt haben, daß die in Folge einer im Jahre 1857 zur Ausführung gebrachten Refection des Borsflether Wischdeiches erwachsenen, vorläufig von dem Gremper Marsch-Deichbände abgehaltenen Kosten, im Belaufe von 550 f

Zwar läßt sich nicht bestreiten, daß von denjenigen Kriterien, welche Schrader 1. c. § 23 *)

für die Existenz einer Deichcommüne aufstellt, mehrere, als namentlich die Führung der gemeinschaftlichen Streitigkeiten durch einen Syndicus (den jedesmaligen Wischdeichgrefen), das Recht einer gemeinschaftlichen Kasse und die Befugniß, in gesellschaftlicher Eigenschaft Beschlüsse zu fassen, hier zutreffen. — Allein dies sind eben nur solche Verhältnisse, welche alle Commünen mit einander gemein haben, nicht aber charakteristische Merkmale einer Deichcommüne in specie. Was diese als eine solche vornehmlich kennzeichnet, ist ihr Zweck, der Schutz gegen die gemeinschaftliche Gefahr bei dem Andrang des äußern Wassers, — und grade dieser Zweck, welcher bei den eigentlichen Deichcommünen die Hauptsache ist, kommt bei der Wischdeichs-Interessentschaft, wenn überhaupt, so doch jedenfalls nur in einer sehr untergeordneten Weise zur Geltung. -- Wäre der Schutz gegen die Gefahr der Ueberschwemmung Zweck der Wischdeichs-Interessentschaft, so müßten consequenter Weise nicht

4 1/2 R.:R., diesem von der Wischdeichcommüne refundirt werden möchten, indem sie behaupten, daß die den Wischdeich-Interessenten gehörenden Ländereien eine eigene Deichcommüne bildeten, und daß diese Deichcommüne auch zur Herstellung und Unterhaltung des f. g. Wischdeiches verpflichtet sei, so wird den Supplicanten, da sich nach den angestellten Untersuchungen herausgestellt hat, daß eine eigene Wischdeichcommüne nicht existirt, sondern vielmehr 69 Morgen der fraglichen Ländereien zur Gremper Marsch gehören und auch zu der Gremper Marsch-Deichkasse contribuiren, während dagegen die übrigen 111 Morgen 105 Ruthen in den löstert. Iphoeer-Heiligenstedten-Bahrenflether Deichband aufgenommen sind, und da andrer Seite der f. g. Wischdeich ganz auf Gremper Marsch Grund und Boden liegt, demnach, soweit dies nicht von den Schlags-eignern zu beschaffen, auch von dem Gremper Marsch-Deichbunde zu unterhalten ist, hiedurch zum Bescheide ertheilt, daß auf ihren Antrag nicht hat eingetreten werden können.“

*) Der citirte § lautet wörtlich also:

„Der entscheidende Character der Deichgesellschaften, als moralischer Personen, besteht hauptsächlich in der Führung ihrer gemeinschaftlichen Streitigkeiten durch einen Syndicus, in der, ihnen eignen Führung der Deichregier, in dem Recht einer gemeinschaftlichen Kasse, und der Befugniß, Beschlüsse in gesellschaftlicher Eigenschaft zu fassen.“

nur alle Diejenigen, welche zur Unterhaltung des gegen solche Gefahr schützenden Deiches — des Wischdeiches — beitragen, dieser Genossenschaft angehören, sondern auch alle ihre jetzigen Mitglieder ihre verhältnißmäßigen Antheile am Wischdeiche zu unterhalten haben. Beides ist indessen nicht der Fall. Denn wie z. B. die Dörfschaften Neuenbrock, Grevenkop, Süderau, Elskop, Gremptorf und Eltersdorf und die Gremper Marschcommüne am Wischdeiche Deichschläge haben, ohne an der Wischdeichs-Interessentschaft zu participiren, so giebt es andrer Seits auch Partecipanten, die, wie die Mehrzahl der am Wischdeiche wohnenden Råthner, von jeglicher Deichlast befreit sind. — Ferner müßte aber auch, bildeten die Wischdeichs-Interessenten wirklich eine Deichcommüne, das von Schrader l. c. aufgestellte Kriterium „der ihnen eigenen Führung der Deichregister“ sich hier vorfinden, was jedoch nicht ganz der Fall ist, indem, wenn der Wischdeichgrese auch über die Deichschläge der Wischdeichs-Interessenten ein besonderes Verzeichniß führt, die Deichregister des Gremper Marsch-Deichbandes doch den Wischdeich mit befaßten, und auch von den Gremper Marsch-Deichgrefen geführt werden. Weiter müßten unter der obigen Voraussetzung nicht nur die der gemeinschaftlichen Kasse der Wischdeichs-Interessenten zufließenden Einnahmen die Hauptbestimmung haben, im Interesse des Deichwesens verwandt werden zu sollen, und vorkommenden Falles dazu auch wirklich verwandt werden, sondern die Interessenten nicht minder, wenn die Ausgaben der gemeinschaftlichen Kasse die Revenüen aus dem Commune-Eigenthum überstiegen, die nöthigen Zuschüsse zu leisten verpflichtet sein. Sowie aber die Einnahmen der gedachten Kasse weder jene Bestimmung haben, noch eine demgemäße Verwendung finden *), so kommt es gleichfalls gar nicht vor,

*) Wenn auch aus der Gesellschaftskasse die Kosten derjenigen Vorkehrungen bestritten werden, welche zur Abwehr eines etwaigen Stromangriffs von den vor dem Wischdeiche belegenen Außendeichsländereien erforderlich sind, so geschieht eine solche Verausgabung doch immer nur zunächst zur Erhaltung des Eigenthums der Gesellschaft und also im Interesse der Mitglieder derselben, und wenn sie auch in gewisser Weise zu dem Deichwesen in Beziehung gebracht werden kann, so ist selbige doch eine entferntere und bloß mittelbare.

daß über die Wischdeichs-Interessenten ein Ausschlag ausgesprochen wird.

Endlich würden die Wischdeichs-Interessenten, wenn sie eine eigene Deichcommüne bildeten, nicht zugleich Interessenten einer andern Specialdeichcommüne *) sein können, während sie doch anerkanntermaßen, so weit sie überhaupt deichpflichtig sind, resp. dem Gremper Marsch-Deichbunde und dem löstl. Iphoer-Heiligenstedten-Bahrenflether Deichbunde angehören. **)

cf. die oben in der Anmerkung mitgetheilte Entscheidung des Königl. Steinburger Amthausen in Sachen der Gremper Marschdeichgrefen ctr. die Wischdeichs-Interessenten.

Bilden die Wischdeichs-Interessenten nun aber auch, wie sich aus dem Vorbemerkten ergibt, keine eigene Deichcommüne, so könnten dessen ungeachtet doch diejenigen von ihnen, welche dem Gremper Marsch-Deichbunde angehören, diesem gegenüber eine andre Stellung einnehmen, als die übrigen Deichbands-Interessenten in der Gremper Marsch, und scheint dies auch, wenigstens in älterer Zeit, der Fall gewesen zu sein.

Soweit nämlich aus einem vom 26. Novbr. 1779 datirten Berichte ***) der Gremper Marsch-Deichofficialen ersichtlich, wurden

*) Darunter ist im Gegensatze zur weiteren Commüne, hier dem dritten holssteinischen Deichbunde, die einzelne, darin mitbefaßte engere Commüne zu verstehen.

**) Da diejenigen dem löstl. Iphoer-Heiligenstedten-Bahrenflether Deichbunde angehörenden 111 Morgen 105 Ruthen Landes, deren Besitzer zu den Wischdeichs-Interessenten zählen, von einem zur Gremper Marsch gehörenden Deiche, dem Wischdeiche unmittelbar geschützt werden, so müßte consequenter Weise auch für dieses Areal zu den Deichlasten des Gremper Marsch-Deichbundes beigetragen werden und dasselbe zu letzterem gehören. Mit Rücksicht hierauf haben denn auch die Gremper Marsch-Deichgrefen bei Gelegenheit der Verhandlungen über die oben erwähnte Streitfrage die Einverleibung jener 111 Morgen 105 Ruthen Landes in den Gremper Marsch-Deichbund in Anrede gebracht.

***) Als gegen Ende der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts die Abfassung einer Deichordnung für die holssteinischen Marschen in Anrede gekommen war, und von einer zu dem Behnste allerhöchst bestellten Commission über die in den verschiedenen Districten bestehenden, das Deichwesen

damals solche Deichsarbeiten, welche nach den Bestimmungen des § 7 des allgemeinen Deichreglements vom 6. April 1803 zu den außerordentlichen gehören, und die gegenwärtig beziehungsweise auf Kosten des dritten holsteinischen Deichbandes oder des Gremper Marsch-Deichbandes zur Ausführung gebracht werden, wenn sie an dem Wischdeiche vorzunehmen waren, von den dortigen Schlags-eignern auf ihre alleinigen Kosten beschafft, während an den übrigen Deichstrecken des Gremper Marsch-Deichbandes jene Arbeiten für Rechnung der Deichbandklasse ausgeführt wurden.

Wenn hiernach nun aber auch diejenigen, von welchen der Wischdeich zu unterhalten, hinsichtlich auch die zum Gremper Marsch-Deichbande gehörenden deichspflichtigen Wischdeichs-Interessenten, zur angegebenen Zeit größere Deichlasten zu tragen hatten, als die übrigen Deichbands-Interessenten, so wird dieses Verhältniß doch nicht mehr als bestehend betrachtet werden können, vielmehr angenommen werden müssen, daß solche Ungleichheit durch das allgemeine Deichreglement vom 6. April 1803 im Interesse des Deichwesens *)

betreffenden Einrichtungen Nachrichten eingelesen wurden, gaben die Gremper Marsch-Deichofficialen mit Einschuß des Wischdeicharefens auf die, mit mehreren andern ihnen zur Beantwortung vorgelegten Fragen:

1. auf wessen Kosten etwaige Aufseuerwerke, als Hoefster, Buschbetten, Stachwerke und Vorsehungen angefertigt würden?

2. von wem sie unterhalten würden?

folgende Erklärung ab:

ad 1. „Alle Hoefster und Klüncke, auch Buschwaasen werden von den Gremper Marsch-Deichgreven und Köbrgeschwornen auf Kosten der Commüne verfertigt. Wann aber jemand eine kleine Vorsehung am Deiche bedarf, muß dieser als Eigenthümer selbst stehen.“

„Die Wisch-Interessenten halten ihre Buschwaasen (es sind daseibst keine Hoefster und Klüncke) selbst, für jede Person, neben dem Deich, wo selbst es nöthig ist.“

ad 2. „In der Gremper Marsch von den Deichgreven und Köbrgeschwornen auf Kosten des ganzen Deichbandes. Am Wischdeich, von jedem Interessenten, so die Schläge gehören.“

*) Da am Wischdeiche selbst einige kleine Rätchner Deichschläge haben, so ist es, wenn irgendwo, hier vorzugsweise im Interesse des Deichwesens geboten, daß dem für das Allgemeine so wichtigen deichrechtlichen Grundsatz, wornach in den Fällen, in welchen die Abhaltung der Deichlasten

beseitigt *) worden sei, und daß demnach hinsichtlich des Wischdeiches dieselben Grundsätze zur Anwendung kommen, als welche in Betreff der Unterhaltung der übrigen Deichstrecken des Gremper Marsch-Deichbandes befolgt werden. **)

§ 15.

Der Wischdeichgrese.

Obgleich diejenigen, denen die Unterhaltung des Wischdeiches obliegt, wie im vorhergehenden Paragraphen gezeigt worden, keine eigene Deichcommüne bilden, vielmehr dem Gremper Marsch-Deichbande angehören, so giebt es doch einen eigenen Wischdeichgrefen. Es ist dies eine Eigenthümlichkeit, die als ein Ueberbleibsel aus jener alten Zeit zu betrachten sein dürfte, in welcher die Gremper

die Kräfte des Einzelnen übersteigt, oder unverhältnismäßig große Opfer erheischt, der Deichband zuzutreten verpflichtet, gebührend Rechnung getragen werde. Dies ist denn auch von dem Gremper Marsch-Deichbande, insofern anerkannt worden, als derselbe die Kosten eines Maschinewerks, dessen Anlage auf der ca. 97 Fuß langen Deichstrecke der Rätbner G. Engelbrecht und J. Witt zum Schenke des Wischdeichfußes im Jahre 1847 erforderlich wurde, übernahm.

*) Wenn für die gegenbeillige Ansicht von den Gremper Marsch-Deichgrefen bei der erwähnten Gelegenheit darauf hingewiesen worden ist, daß die Wischdeichs-Interessenten auch wieder günstiger gestellt seien, als die übrigen Deichbands-Interessenten, insofern sie neben der ausschließlichen Abnutzung des Wischdeichs zugleich an den Ueberschüssen der Gremper Marsch-Deichbandskasse mit participirten, so ist dawider anzuführen, daß es außer den Wischdeichs-Interessenten an noch andere Deichbands-Interessenten giebt, die selbst ihre Deichstrecken abnutzen und daneben an jenen Ueberschüssen Theil nehmen, ohne deshalb mit größeren Deichlasten bebürdet zu sein, wie die Schlagseigner an dem von dem Irenflether bis zum Borsflether Red sich erstreckenden Theile des Stördeichs.

**) Die oben erwähnte Entscheidung des Königl. Steinbütger Amtshaus, durch die der Antrag der Gremper Marsch-Deichgrefen auf Erstattung der zur Abwendung des Stromangriffs von der Deichstrecke des Borsflether Pastorats veranschagten Summe zurückgewiesen, und die beschlagnahmten Kosten der Gremper Marsch-Deichbandskasse zuerkannt wurden, entspricht daher auch dem materiellen Rechte, und bildet, da sie von den Deichgrefen nicht angefochten worden ist, ebenfalls formelles Recht.

Marſch noch aus mehreren verſchiedenen eingedeichten Köegen beſtand, von denen jedem für ſich die Fürſorge für die Unterhaltung ſeiner Deiche oblag, und jeder daher auch ſein eigenes Deichweſen hatte. Damals wird unzweifelhaft auch der Wiſchdeichgreſe alle dieſenigen Functionen gehabt haben, welche im Allgemeinen mit der Deichgreſenſchaft verbunden ſind; gegenwärtig beſchränken ſich in-deſſen ſeine amtlichen Geſchäfte in Angelegenheiten des Deichweſens *) darauf, daß er bei den verſchiedenen Deichbeſichtigungen, in Bezug

*) Alles, was der Wiſchdeichgreſe, neben dieſer ſeiner Function, ſonſt noch wahrzunehmen hat, betrifft die Angelegenheiten der Wiſchdeichs-Inter-eſſentſchaft, und gehört eben deſhalb nicht in dieſen Abſchnitt der vor-liegenden Darſtellung. Dieß gilt auch von einer näheren Mittheilung über die Einrichtung jener Genoffenſchaft ſelbſt. Da ſich hierzu indeß auch ſonſt keine paſſende Gelegenheit finden wird, ſo mögen beiläufig hier folgende Anführungen ihren Platz finden:

1. Die Wiſchdeichs-Inter-eſſentſchaft beſteht aus den Beſitzern der in der ſ. g. Wiſchdncht belegenen, zur Gremper Marſch gehörenden 69 Morgen und der zum Kloſterl. Iſehoer-Heiligenſtedten-Bahrenſteiber Reid bande gehörenden 111 Morgen 105 Ruthen Landes, 2 Hofbeſitzern in Eiterödorf und 12 Käthnern am Wiſchdeich, ſo wie 4 Hofbeſitzern in Neuenkirchen und dem Hauptpaſtor in Borſfleth.

Von dieſen verſchiedenen Inter-eſſenten nehmen jedoch nur die-jenigen 4 Hofbeſitzer, denen die vorerwähnten 69 Morgen, und die-jenigen 4, welchen die ebenfalls erwähnten 111 Morgen 105 Ruthen gehören, an den Commüne-Verſammlungen und Beſchlüſſen Theil.

Den übrigen Mitinter-eſſenten ſteht es aber frei, dem Termin zur Rechnungsablage beizuwohnen und von der Rechnung Einſicht zu nehmen.

2. Die Convocation von Commüne-Verſammlungen iſt Sache des Wiſchdeichgreſen, dem es auch obliegt, die Commüne-Befchlüſſe zur Ausfüh-rung zu bringen.
3. Vertreten wird die Wiſchdeichs-Inter-eſſentſchaft durch die Commüne-verſammlung und außerhalb dieſer durch den Wiſchdeichgreſen reſp. auf Grund feſtſtehender Rechtsverhältniſſe oder ſpecieller Inſtruction.
5. Die Rechnungs- und Kaffeeführung beſorgen der Reihefolge nach je 2 der oben zuletzt erwähnten 8 Hofbeſitzer, welche alljährlich wechſeln.

auf diejenigen Deichschläge am Wischdeich, welche den Wischdeichs-Interessenten gehören, als Deichgrese fungirt, während die Aufsichtsführung über die übrigen Deichschläge am Wischdeiche nicht zu Weinem, sondern zum Geschäftskreise der Crempser Marsch-Deichgresen gehört.

Der Wischdeichgrese wird von den Wischdeichs-Interessenten aus der Zahl der zu ihren Genossen gehörenden, unter Steinburger Amtsjurisdiction stehenden Hofbesitzern gewählt, und fungirt 8 Jahre. Die Wahl desselben wird vom Königl. Steinburger Amtshause bestätigt. *)

5. Die Rechnung wird am 1. December jeden Jahres vor den versammelten Interessenten abgelegt.
6. Die Revision der Rechnung wird von den übrigen 6 jener 8 Hofbesitzer vorgenommen und von ihnen auch den Rechnungsführern Quittung erteilt.
7. Die Einnahmen der Interessentenschatzkasse bestehen in denjenigen Graßgeldern, welche für das am Wischdeiche weidende Vieh erhoben werden, und dem Theile der Miethe für die f. g. Borsflether Brake, welcher nach § 12 oben den Wischdeichs-Interessenten competirt.

Die Stückzahl des alljährlich zur Gräsung anzunehmenden Viehes und die für jedes Stück zu zahlende Vergütung wird von den als Rechnungsführer und Cassirer fungirenden beiden Hofbesitzern bestimmt.

Aus den Revenüen der Kasse werden zunächst die Ausgaben für die erforderlichen Befriedigungen am Deiche zc., die vorfallenden Kleinkosten und die Kosten der zum Schutze des Vorlandes gegen Stromangriff etwa nöthigen Vorkehrungen zc. bestritten.

Was nach Abzug solcher Kosten von der Einnahme übrig bleibt, wird zufolge Achtebeschlusses vom 20. November 1780 unter sämtliche Interessenten nach Verhältniß ihrer Gräsungsgerechtigkeit, wie solche in dem in einer Commüne-Versammlung am 3. Decbr. 1727 genehmigten Register näher bestimmt worden ist, vertheilt.

*) Krüger fungirte er auf unbestimmte Zeit, und wurde die Wahl desselben nicht vom Kgl. Steint. Amtshause bestätigt.

V.

Ein altes Sprichwort.

Cij. cccc. xxxxx. mmm.

Do man schreef enen rinf van ener taschen
Und veer hengen van veer flaschen,
Bieff durenstide und negen I,
Dar denkt men Hartog Adolf bi.
Twischen St. Barbaren und Nicolai dagen,
O weh der jämmerliken klagen!
Do ward dar manch oge geweenet rot
Wel umme des edlen försten dod.

Alter Volksreim.

Im Jahre 1459 am 4. December starb auf seinem Schlosse Segeberg Adolf der Achte, Herzog zu Schleswig, Graf zu Holstein, Stormarn und Schauenburg; acht und funfzig Jahre alt. Eine lange glorreiche Regierung lag hinter ihm; was sein Urgroßvater Graf Gerhard der Große zuerst angestrebt, was sein Vater Herzog Gerhard zuerst errungen hatte — die Vereinigung des Herzogthums Schleswig mit der Grafschaft Holstein, — das hatte er unter schwierigen Verhältnissen mit starker Hand und klugem Sinne ruhmvoll behauptet.

Unmündig war Adolf nebst zwei unmündigen Brüdern, Heinrich und Gerhard, zur Herrschaft gelangt; die gehornen Vormünder und Beschirmer der fürstlichen Knaben, die Mutter, der Vaterbruder, die Rätthe des Landes, waren unter sich uneins; da schien der

Königin Margarethe und ihrem Neffen, dem ersten Unionskönig Erich, die Zeit gelegen, um mit List oder Gewalt das verlorne Herzogthum der dänischen Herrschaft wieder zu gewinnen. So entbrannte ein dreißigjähriger Krieg, zu dem die gesammte Macht der drei nordischen Königreiche aufgeboten wurde! Dem gegenüber standen anfangs die beiden Fürstenthümer allein; der deutsche Kaiser Sigmund, anstatt die deutschen Interessen, die deutschen Rechte im Norden zu beschirmen, gab dem Wort der Fremden Gehör, und zweimal sprach er Schleswig dem dänischen Könige zu; die deutschen Nachbarfürsten und Städte waren gleichgültig oder abgeneigt; und im Lande selbst fehlte es nicht an einzelnen Verräthern. Dennoch beharrten die drei fürstlichen Brüder unverzagt im Kampfe für ihr gutes Recht, und in der Ritterschaft, den Städten, den freien Bauern Schlesiens und Holsteins fanden sie immer neue unermüdete Helfer; war es doch eben damals, in der gemeinsamen Noth des Widerstandes, daß die beiden neuvereinten Lande zuerst so eng und brüderlich mit einander zusammenwuchsen. Und am Ende lächelte ihnen das Glück! Die deutsche Hansa, Lübeck und die bundesverwandten Städte, eingedenk der gemeinsamen Interessen, schlossen Bündniß mit den Holsten, wie Hamburg längst schon das Beispiel gegeben; andrerseits im feindlichen Lager brach Zwietracht aus; Schweden und Norwegen großten, daß sie für einseitig dänische Interessen Geld und Menschen opfern mußten; endlich erhob sich Schweden zum offenen Aufstand. Da mußte König Erich Frieden suchen; und was er auch dann noch hartnäckig in den Einzelheiten, in der Form dem Sieger vorenthielt, das hat bald, als Erich landflüchtig wurde, der dänische Reichsrath, der neue König Christoph vollständig bewilligt; Adolf, der einzig Ueberlebende von den drei Brüdern (Heinrich war im Kampf vor den Wällen Helsingborgs, Gerhard fern am Rhein zu Emmerich gestorben) erlangte Alles, was er als sein Recht beansprucht, wofür er gestritten hatte.

Adolf hat nach dem Friedensschluß noch zwanzig Jahr das Land „in großer Ehre und in dem allerbesten Frieden“ regiert. Seine Stellung nach Außen war voll Kraft und Würde; die Nachbarfürsten und Städte, selbst die alten Erbfeinde jenseits des Belts und der Königsau sahen mit Achtung und Vertrauen auf den

vielerprobten Fürsten; zu wiederholten Malen nahmen sie seinen Rath, seine Vermittlung in Anspruch; sogar die dänische Krone ward ihm angetragen und, als er sie ausschlug, nach seinem Rath und Wunsch vergeben. Seine Regierung im Innern hinterließ das beste Andenken; ein Zeitgenosse nennt ihn einen „ehrenreichen Fürsten, großthätigen frommen rechtfertigen Ritter, milden friedsamem wohlthätigen Herrn, der Mannen Fürst und Vater.“

Der Name Adolfs des Achten hat im Lande Jahrhunderte lang fortgelebt in jener alten sprichwörtlichen Lebensart:

Es ist nicht mehr wie zu Herzog Adolfs Zeiten. Und in der That, sein Tod hat in unserer Landesgeschichte Epoche gemacht; es beginnt damit eine neue ganz andere Zeit. Mit Adolf war jene Linie des Schauenburger Hauses erloschen, welche ganz Schleswig und den größten Theil von Holstein unter ihrer Herrschaft vereinte. Nur Seitenverwandte traten als Erben auf, einerseits die Geschlechtsvettern, denen das schauenburgische Stammland an der Weser und die abgetheilte Herrschaft Pinneberg angehörte; andrerseits Adolfs Schwesterstöhne, die Grafen von Oldenburg, deren ältester, Christian, bereits die dänische Krone trug; und der Rath des Landes, welchem die Wahl zwischen beiden oblag, entschied sich für den letzteren. So ward das Band geschürzt, welches Schleswig und Holstein mit einem fremden Staat verknüpfte! Allerdings vorerst nur ein loses Band der Personalunion, und die Rechte des Landes wurden dabei sorglich gewahrt und verbessert; aber immer schon eine Fessel. Nur zu bald bemerkte das Volk, daß das neue Fürstengeschlecht, dessen Herrscherblick in weitere Fernen schaute, nicht so innig mit dem Lande verwuchs, wie einst das alte, und daß jetzt nicht mehr, wie vordem, einzig die Wünsche und Interessen des Landes, sondern auch fremde auswärtige Rücksichten bei dem Regenten maaßgebend waren. — Und so war es in jenem Sprichwort nicht bloß das Andenken des guten Herzogs, welches man preisen und zurüchrufen wollte; sondern es galt überhaupt jener glücklichen entschwundenen Zeit, wo die vereinten Lande selbstständig und allein auf eigenen Füßen standen.

VI.

Bericht über die Wirksamkeit des Kunstvereins in Kiel im Jahre 1861—62,

vorgetragen in der Generalversammlung den 1. December 1862.

a) Generalversammlung 1861.

Nachdem das Directorium am 16. December v. J. den Mitgliedern des Vereins über seine Thätigkeit im Jahre 1860—1861 Bericht erstattet hat, liegt es demselben nach Ablauf eines Jahres auf's Neue ob, dieselben mit den Ergebnissen des letzten Jahres bekannt zu machen.

In der letzten ordentlichen Generalversammlung traten die Herren Professor Forchhammer, Müllenhoff, Schwefel und Seiffert statutenmäßig und die Herren Professor Thaulow und Homann auf ihren Wunsch aus dem Directorio aus. An ihre Stelle wurden die Herren Professoren Forchhammer und Karsten, Justizrath Feddersen, Faber, Schwefel und Müllenhoff gewählt und die Wahl von diesen angenommen.

Die in der gedachten Generalversammlung für das Jahr 1860 abgelegte Jahresrechnung ist durch die erwählten Revisoren, Herren H. Boldtmar und Architect Martens, revidirt, richtig befunden und der Herr Cassirer discharged worden.

b) Zahl der Mitglieder.

Der Kunstverein hat — leider — auch in dem abgewichenen Jahre mehrere Mitglieder theils durch den Tod, theils durch freiwilligen Austritt verloren, und bedauert insbesondere den Fortgang des um den Verein so sehr verdienten Herrn Professor Nisch,

so wie das zu früh erfolgte Ableben eines auswärtigen Mitgliedes des Directorii, des Verbitters in Iphoe, Herrn H. v. R u m o h r. Die entstandenen Lücken sind durch den Eintritt neuer Mitglieder nur zum Theil ergänzt; das Directorium giebt sich indeß der Hoffnung hin, daß die neuesten Erfolge der Bestrebungen des Vereins wesentlich dazu beitragen werden, demselben neue Mitglieder zu erwerben.

c) Vermehrung der Gallerie.

Außer den, zufolge Beschlusses der letzten ordentlichen Generalversammlung für die Gallerie angekauften beiden Gemälden „die Schlacht bei Krefeld von Emil Hünten“ und „Motiv von Colonna im Albanergebirge von Blann in Düsseldorf“, welche für resp. 450 fl Preuß. Cour. und 120 Friedrichsd'or erworben sind, hat sich der Verein im verfloffenen Jahre mehrerer werthvoller Geschenke erfreut, indem der Herr Sch weffel sen. ein Gemälde von Kaufmann in Hamburg „Schmiede im Winter“, die Frau Ros einen Carton von Genelli „Hercules und Omphale“ und die Frau Geheimerräthin Höpp den Altarschrein der Schleswiger Domkirche in den von Böhndel herausgegebenen Holzschnitten der Gallerie geschenkt hat. Die werthvollste Vermehrung seiner Kunstschätze hat jedoch der Verein mit Hilfe des Königl. Ministerii für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg und einer Anzahl von Kunstfreunden erworben, indem es demselben möglich geworden ist, die aus 81 Stück eingerahmten Kupferstichen und über 6000 Blättern bestehende „Heinzelmann'sche Kupferstichsammlung“ mit einem Aufschusse von nur 2000 fl aus eigenen Mitteln, für 6000 fl anzukaufen. Das Directorium wird es sich später zur Aufgabe machen, die Kunstfreunde mit dem hohen Werth und dem Inhalt dieser Sammlung bekannt zu machen, und hofft dadurch den Besuchern der Kunsthalle den Genuß dieser Kunstschätze wesentlich zu erhöhen.

Die Katalogisirung der Sammlung ist bereits in Angriff genommen.

d) Bau der Kunsthalle.

Zur Sicherung der regelmäßigen Zinsen für die Bauactien der Kunsthalle sind in diesem Jahre wiederum 378 fl reponirt, so daß der Tilgungsfond gegenwärtig 1361 fl 55 sch beträgt.

Bei der um Neujahr 1862 stattgehabten Verloosung zweier Bauactien ist No. 40 dem Herrn Stadtrath Lippmann und No. 97 dem Kunstverein selbst zugefallen.

e) Ausstellungen in Kiel.

Seit der im Herbst 1861 stattgefundenen größeren Ausstellung hat der Verein im Juli d. J. nur eine kleine Ausstellung zum Theil jedoch werthvoller Gemälde veranstalten können. Die Ausstellung ward jedoch durch eine große Anzahl von Photographien, welche die Architektur des Alterthums und des Mittelalters in ihrer fortschreitenden Entwicklung darstellen und welche der Herr Professor Michaelis freundlichst in der Kunsthalle aufgestellt hatte, sehr ergänzt und veranlaßte einen lebhaften Besuch.

f) Ausstellungen an anderen Orten.

Auch in diesem Jahre hat, wie schon früher, eine Ausstellung von Gemälden der Gallerie in Glückstadt, Iphoe, Meldorf, Heide und Nendsbürg stattgefunden und es ist dadurch vielen der auswärtigen Mitglieder des Vereins Gelegenheit gegeben worden, sich an den neueren Erwerbungen der Gallerie zu erfreuen.

„Franziska di Rimini“ von Nonnenkamp und der „Buchenwald“ von Charles Ros sind auf der Londoner Weltausstellung gewesen.

g) Verloosung von Gemälden und Vereinsblatt.

In Folge der Circularschreiben vom Juni und vom 3. November v. J. haben sich 427 Mitglieder für die Verloosung von Gemälden, 77 Mitglieder für die Vertheilung von Vereinsblättern und sämtliche übrige Mitglieder für die Vermehrung der Gallerie erklärt. Demgemäß werden noch in diesem Jahre unter Erstere 6 zu diesem Zwecke angekaufte Gemälde verloost und an 77 Mitglieder Vereinsblätter vertheilt werden.

h) Rechnung des Jahres 1861.

Einnahme.

Cassebestand vom Jahre 1860 1457 $\mathfrak{R}$ 29 β

	Transport	1457	₰	29	β
Von Beiträgen		3028	"	—	"
Einnahme bei den Ausstellungen		273	"	24	"
Zollzurückstattung		195	"	68	"
Zinsen von belegtem Gelde		129	"	77	"
Für die Bauactie No. 96		60	"	—	"
Zahlung für Beschädigung		21	"	77	"

 5165 ₰ 83 β

Ausgabe.

Zum Tilgungsfonds	378	₰	—	β
Einlösung einer Bauactie	60	"	—	"
Unterhaltung der Gebäude und Versicherung der Gallerie	87	"	7	"
Druck, Insertions- und Buchbinderkosten	86	"	23	"
Porto-Auslagen	92	"	84	"
Copialien und Papier	18	"	7	"
Litteratur und Utensilien	32	"	46	"
Vereinsbote und Aufseher	80	"	—	"
Betheiligung an anderen Vereinen	124	"	7	"
Ankauf von Gemälden	2943	"	19	"
Ausstellungskosten	984	"	65	"
Diverse	—	"	32	"

 4887 ₰ 2 β

Bilanz.

Einnahme 5165 ₰ 83 β

Ausgabe 4887 " 2 "

Bestand ult. Dec. 1861. 278 ₰ 81 β

Der Tilgungsfond beträgt 1361 ₰ 55 β und ist in Cöln-Mündener Prioritätsactien belegt.

i) Anderweitige Vereinsangelegenheiten.

Nachdem die im Jahre 1861 eingegangenen Mittheilungen über die Kirchen des Landes und die daselbst vorhandenen Kunstsätze durch den Herrn Dr. phil. Handelsmann in dem 1sten Hefte der

Schl. : Holst. : Lauenb. Jahrbücher der Landeskunde für 1862 zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden sind, gingen im Laufe dieses Jahres nur Mittheilungen über die Kirchen zu Elmshagen, zu Oldenburg und zu Krummendiek bei dem Kunstverein ein. Die Herren Prediger, welche bisher noch keine Nachrichten eingesandt haben, werden hoffentlich nach und nach der freundlichen Aufforderung des Vereins entsprechen, und das Directorium wird angewandt sein, auch fernerhin die eingegangenen Mittheilungen von Zeit zu Zeit zu veröffentlichen.

Der Abdruck des Statuts des Vereins und das Verzeichniß der Mitglieder desselben wird dem nächstjährigen Bericht angefügt werden.

Das Directorium des Kunstvereins zu Kiel.

Zustizrath Geddersen, Dr. Volbehr, Kaufm. Faber,
Vorsitzender. Schriftführer. Kassensührer.

Professor Karsten, Professor Forchhammer, Vergolder
Fulbe, Bildhauer Müllenhoff, Kaufm. H. Schwefel.

Auswärtige Mitglieder des Directoriums:

Graf Baudissin auf Friedrichshof. Gymnasiallehrer Beck-
mann in Meldorf. Graf Brockdorff-Ablesfeld auf
Ascheberg. Advocat Brodersen in Heide. Wegeinspector
Herzbruch in Neumünster. Senator Kammerjunker Hesse
in Altona. Subrector Dr. Kell in Bloen. Physikus Dr.
Lüders in Lauenburg. Hofsägermeister v. Mesmer-Sal-
dern auf Annenhof. Regierungsrath v. Nolke in Raps-
burg. Obergerichtsrath Petersen in Glückstadt. Ober-
inspector Rötger in Isehoe. Gutbesitzer A. Schwerdt-
feger auf Travenort. Physikus Dr. Thygesen in Rendsburg.



VII.

Mittheilungen aus dem Lübeckischen Archiv.

Vom Archivar Wehrmann in Lübeck.

- I. Vergleich vom Jahr 1470 zwischen König Christian I. einerseits und seinen Gläubigern und Bürgen und der Mannschaft der Lande Schleswig und Holstein andererseits. *)

Willick vnde openbaer sy allen, de desse scrifte sehen offte horen lesen. So alsedenne twistinge vnde mishegelicheit tusschen dem Irluchtigesten hoicheborn forsten vnde hern hern Cristiern to Dennemarcken Sweden Norwegen der Wende vnde Gotten koninghe hertogen to Sleswick greuen to Holsten Stormern Oldenborch vnde Delmenhorst vppe de eyne vnde syner gnaden heteren vnde loueren vnde manschopp des hertochrikes Sleswick vnde greuenscop Holsten vorberort hyr na bescreuen vppe de anderen syden irresen vnde vppgestaen was, welker twistinge vnde tosprake erer eyn to deme anderen der vorgescreuenen sake hetendes vnde louendes haluen myt allem dat

*) Waip in den Nordalbingischen Studien V, 80 nimmt an, daß „diese wichtige Urkunde, deren vollständige Bekanntmachung dringend zu wünschen wäre“, in Segeberg Juni 1470 zu Stande gekommen sei; vgl. Schleswig-Holsteins Geschichte II, 25.

Die von Herrn Archivar Wehrmann eingesandte Abschrift ist der Kieler Universitäts-Bibliothek übergeben werden. Die Red.

dar ane kleuede by vns nabescreuenen schedesheren in vruntschopp ofte rechte to erkennende na lude vnde inholt eynes recesses to Kopenhavn in dem jaer negen vnde sestich am donredage na sunte Johans dage decollacionis vorramet vnde vullentogen genslick gesat vnde gestalt was, vmme sodane sake vppe tyd vnde stede na dessuluen recesses inholde in maten vorgerort bytoleggende, to erkennende vnde in vruntschopp ofte rechte to schedende, dar to vmme mercklickes anvalles der vorgenomeden ryke de sulve her koning syek nicht hefft mogen bequemeliken ledigen vnde bekomen, jodoch alle tyd doreh syner gnaden openne vorsegelde hreue beth her to gutliken was vorlenget, so de breue dat clarliken vormelden: Aldus synt nu desuluen beyden parte vorgenomet vor vns schedesheren, alse Nicolawese to Sleswiek, Magnus to Odensee vnde Alberte to Lubeke van godes gnaden bisschoppe, her Strange Negelsson rytter in stede des erwerdigenn in gode vaders vnde hern hern Johans to Arhusen bisshoppes, Hinrick Castorp, Hinrick van Styten, borgermester vnde radessendeboden der van Lubeke, Hinrick Murmester, borgermeister, vnde Pardam Lutke, raidtman vnde radessendeboden van Hamboreh, norh erschenen, de sulnen sake in maten vorgerort noeh by vns vnde in vns vppe dat nye gewillekoert vnde geuulbordet. Ock hefft Hartiel Schinckell de sake van wegenne der veerteyndusent vnde veerhundert marck, he in dem berge vnde slote vleusborch hadde, vnde noeh Wulff van der Wisch den schaden, den he des runthoues halven hadde geleden, ock by vns schedesheren in vruntschopp ofte rechte to erkennende syek begeuen vnde vorwillekoert hebben *), welck alle wy gutliken angenommen vnde den vorgenomeden parthen der houengescreuenen schelinge haluen vor eyne vruntschopp myt eren willen vnd weten affgesecht hebben vnde samptliken vnde eyndrechtliken gegenwordigen affseggen, so hyr nabescreuenen steyt.

Item in dat erste so alsedenne Clawes Rantsouwe van vnser gnedigen hern des koninges wegenne vorscreuen to

*) Dieses hebben ist offenbar überflüssig.

achteren is VII^m VIII^e XX mark VI β IX $\mathfrak{A}$, hyr van schall he hebben, so wy vtgesproken hebben, veer dusent marck Lubesch an gelde.

Item so schall de her konyng vmme des gemeynen besten willen in vorkortinge desser nabescruenen schulde vormogen Hinrick Rantzouwen, dat he neme de IX^m mark, de he hefft vppe deme kohoue in Apenra, vppe dat de kohoeff dessen schulden moge to hulpe komen, angeseen dat de beteringe in Apenra bouen V^m mark der hetere vnde louere waringhe was.

Item so schall de sulue syn gnade vormogen Gosschalcke Rantzouwen vnde Schacken van Anevelde, dat elck noch do I^m mark in Hadersleue.

Item noch schall syn gnade vormogen Clawese van Anevelde to Segarden broder kynder, dat se nemen II^m mark vppe Luittoffteherde to ereme dele dessen schulden to hulpe.

Item so alsedenne Detleff van Bockwolde to achter is VIII^m VIII^e vnde veffich marck, dar aff sal he hebben VI $\frac{1}{2}$ ^m mark, des sal he nemen vppe Bronstorpe XV^e mark vnde in den kohoue IIII^m mark, so boert em noch an gelde I^m mark.

Item alsedenne Gosschalck van Anevelde to achter is VIII^m I^e LXXXV mark XIIII β X $\mathfrak{A}$, dar aff schall he hebben IIII^m mark, des sal he nemen in betalinge dat gud dat he koffte van Emcken Wonsulet to des hern konynges behoeff vor II^m mark, so bort em noch an gelde II^m mark.

Item alsedenne Henninck Poggewisch to achter is VIII^m I^e LXXXV mark XIIII β X $\mathfrak{A}$, dar af schall he hebben VI^m mark, so nympt he vppe Tunderen III^m mark, so bort em noch an gelde III^m mark.

Item alsedenne Benedictus to Dornynge to achter is VIII^m I^e LXXXV mark XIIII β X $\mathfrak{A}$, dar aff sal he hebben IIII^m mark, des nympt he vppe de herde III^m mark, so behoret em noch an gelde I^m mark.

Item alsedenne Diderich Blome vnde Hinrick van Aleuelde to achter synt XVI^m II^e vnde LXXX mark, dar aff solen se hebben XIIII^m mark, des nemen se III^m mark vppe Trittouwe, so boret en noch an gelde X^m mark.

Item alsedenne Henneke Stake to achter is VIII^m IX^c XXIX mark sunder speck vnde meell, dar aff sall he hebben VI^m mark vnde men sall Hadersleue vorhogenn myt III^m mark, des nympt Hennike to syck II^m mark, so boert em noch an gelde III^m mark.

Item alsedenne Luder Rumor to achter is VIII^m vnde III^c mark, dar aff schall he hebben VII^m mark.

Item Clawes van Aleuelde her Johannssen is to achter VII^m VIII^c XXXI mark XIII β VI Δ, des sall he hebben VI^m mark, des nympt he van den III^m marken, de vppe Hadersleue vorhoget worden, II^m mark van Gosschalke Rantzouwen vnde van Schacken van Aleuelde, dat se to ereme dele noch vppe Hadersleue doen scholen, so boert em noch an gelde III^m mark.

Item Hartich Schinkel is to achter, so he secht, van heten vnde louen VIII^m III^c LXXXIII mark I β X Δ vnde van wegen des slotes Vlensborch XIII^m III^c. Des so schall he nemen van wegenne des slotes de guder de gekofft syn in Angelen vor X^m mark, so staen em na van des slotes wegenne III^m mark vnde III^c mark, dar vp sall eme de her koning geuen vorsegelde breue vppe termyne to betalende. Ock sall he hebben van heten vnde louendes wegenne III^m mark, des sall he hebben III^m mark in Vlensborch vnde I^m mark van den gelde dat vppe de pande gedaen wart.

Item alsedenne Wulff van der Wisch to achter is van heten vnde louendes wegen VII^m VIII^c LXVII mark XIII β vnde ock groten schaden des runttostes haluen heft geleden, dar vor sall he hebben in all VIII^m mark, dar vor sall he nu van stunt wedder entfangen runttoste guder myt der renthe offte huer, de dar nu ane nicht vtekomen is, vor eyn pant in syne brukelike besyttinge vnde were, vnde wante he sodane guder weder ouer antwordet vnsem gnedigen hern vorgenomet, so heft em vnse gnedige her noch erlouet vnde gegunt de rente offte huer denne dat jaer vorschenen to heuende vnde vpp to horende. *)

*) Derstehender Absatz ist gedruckt als Beilage zur Geschichte des Gutes Rundhof, in: Michelsen und Asmussen Archiv für Staats- und Kirchengeschichte der Herz. Schl., Holst. u. Lbg. Bd. I, Heft I, S. 40—41.

Item so alsedenne Wulff Poggewisch to achter is VII^m VII^c XXXV mark XIII β, des schall he hebben VI^m mark, dar aff so nympt he vppe Haseldorppe II^m mark, so boert em noch an gelde IIII^m mark.

Item so alsedenne Hans Rantsouwe to achter is VIII^m II^c vnde XX mark VI β IX β, dar aff schall he hebben VI^m mark, des nympt he in den Kohoeff IIII^m mark, so horet em noch an gelde II^m mark.

Item so alsedenne Keye Rantzouwe to achter is VIII^m VIII^c XXXIIII mark VII β, des sall he hebben VI^m mark vnde VI^c mark, dar aff so nympt he vppe Luttekenborch VI^c mark, dar to in den Kohoff IIII^m mark, so bort em noch an gelde II^m mark.

Item so alsedenne Clawes van Aleuelde to Segarden to achter is VIII^m I^c LXXXV mark XIII β, dar aff sall he hebben VI^m mark, des sall he nemen vppe Luittofteherde II^m mark, I^m mark van syner wegen vnde I^m van syner broder kynder wegen, so boret em noch an gelde IIII^m mark.

Item Clawes Ratlouwe so alse de dennne to achter is, so he secht IX^m II^c XCVIII mark, des schal he hebben VI^{1/2}^m mark, des nympt he vppe Hanerouwe, Osterhoff vnde Itzehoe II^m mark, so boret em an gelde IIII^{1/2}^m mark.

Item de summe alse de hetere vnde louere ouergeuen hebben, dat se vppe vnser gnedigen heren gnade to achter synt van heten vnde louendes wegen vtgenomen Jachim van Bockwolde summa hondert durent XLI^m II^c XCIII mark vnde XIII β. Item hyr schall affgaen in vorkortinghe der vorgescreeuen summen summa gevellet to hope XXXXIII^m VI^c LXXXIIII mark VI β.

Item so bliuet dar noch dat men den beteren vnde loueren vorwissen vnde betalen schall XCVII^m vnde VI^c mark.

Item van desser summen is vppe de slote vnde herde myt den kohoue vnde myt Kneken Wonsvletes vnde anderen guderen so vorgescreeuen steyt XLI^m vnde hondert marck.

Item aldus bliuet dar noch dat men myt gelde vppe dit vnde dat nakomende jaer betalenn schall summa LVI^m vnde V^c mark.

Item hyr van mot men dit jaer vppe sunte merten vppe dat myneste betalen vppe wyse vnde wege so dat begrepen is tusschen den heren konynghe vnde syner gnaden heteren vnde loueren XVI^m vnde V^c mark eder dar by.

Item so bliff dat gegen dat ander jaer, dat men nu ver-
wissen mot, XL^m mark eder dar by.

Item hyr vor to waringe schall de here koning syne hete-
tere vnde louere vorwisen an de bede offte hulpe vppe dat
andere jaer vnde se dar ane vorsekeren, dat sodane bede ner-
genne anders to komen schole, sunder in vorkortinge desser
vorgescreuenen schulden vor alle.

Item bouen desse vorwaringe schall syn koningliche gnade
synen vorgescreuene heteren vnde loueren waringe doen myt
deme berge offte slote vnde stad Vlensborch myt syner tobe-
horinge en offte anderen van erer wegene dat in ere hebbende
were to schickende.

Item scholen alle hetebreue, waringes breue offte loffe
breue desse vorbenomeden schulde vnde sake andrepent to
truwer hand werden gelecht beyden parten by den hern
bisschop van Lubeke, dar se liggen scholen, beth desse vth-
sproke vullentogen vnde vulgedaen is, vnde denne ouerantwor-
det werden vnsem heren dem koninghe, des so schall de here
koning den heteren vnde loueren samptlichen vnde bisunderen
vorsegelde breue geuen van wegene Vlensborgh vnde des
geldes, so des wert synde van noiden. Wy schedesheren be-
holden vns ock de macht, alle desse vorgescreuene articule
vnde eyn islick bisundern to vorclarende vnde to interprete-
rende offte yenich twiuell dar villichte inuallen mochte van den
erbenomeden partben, beth dat desse vorgescreuene vthsproke
allerdinge vullentogen is. Were ock sake, dat yemand van
den vorgescreuene beteren vnde loueren andere schulde eder
schultbreue myt deme heren deme konynghe hedden, de van
desser schult offte betalinge wegen nicht komen, de scholen
vnder desseme vthsproke nicht besloten offte begrepen syn.
Vnde hyr mede schall alle onwille myshegelicheit vnde vor-
dechtuisse, de tusschen des heren koninges beteren vnde loueren

van heten vnde louendes wegen entstaen is, vnde wes vnser heren gnade des weder vmme vppe syne gudenmanne to seggende mochte hebben, gensliken quid ledich vnde loess wesen. Vnde wante wy Nicolaus Magnus vnde Albert bisschoppe, Strange Negelsson, ritter, Hinrick Castorpp, Hinrick van Styten, Hinrick Murmeister vnde Paridam Lutke, gewillekorde schedesheren vorbenomed sodanne vthspoke in aller mate bouenscreuen steyt gedaen vnde vthgesproken hebben, des to merer orkunde der waerheit hebbe wy vnse ingesegelle na eynander willichen nedenne an dessen breff gehangen, de geueuen vnde gescreeuen is in den jaren vnser heren dusent veerhundert vnde souentich.

Das Original der Urkunde befindet sich in dem Lübedischen Archive. Von den Siegeln fehlen die vier zuerstgenannten, während die vier letztgenannten, Hinrich Castorp, Hinrich v. Styten, Hinrich Murmeister und Paridam Lütke noch wohl erhalten vorhanden sind.

II. Drei Briefe, betreffend den (ersten?) Orgelbau zu Landkirchen auf Fehmarn; 1477—83. *)

- 1) Schreiben der Einwohner des Kirchspiels Landkirchen an den Rath von Lübeck; 3. Februar 1477.

Vnnsen gutwilligen denst mit Rätigem vermoge touorn. Ersamen vnde vorsichtigen leuen heren, wy bidden juw demodigen wetenn, dat wy gode to loue vnde eren eyn orgelwark in vnse karken tor Lantkarken to makende hir in juwer stad Lubeke vordinget hebben, so wy nw irfaren de summe des geldes, als id kosten wil, sick hogher vorlopen werdet vnde irriset, als wy derhaluen vormeneth hedden, Sodant van steden to bringende sin wy van velen swaren gebuwetes vnnses vorgeuanten godeshuses sere swack, sunder hulpe vnde sunderge hantreckinge erbarer fromer lude, als wy derwegen noch in swaren schulden sin, nicht mogen van steden bringen etc. Anvallen daromme mit denstlikem willen biddende, vnnsere vorgeuanten kerken ene mogelike bede in godes ere hir in juwer

*) Damals war die Insel Fehmarn an Lübeck verpfändet

stad Lubeke entwyden vnde ghunnen willen, vmme to besehnde, oft wy ichteswilke milder lude almissen dar tho irweruen vnde bidden laten mochten, dat lou dar vor van gode deme hern, dede is cyn beloner vnde weddergever alls guden to nemende, juw hir an, so wy juw wol getruwen, gutwillich vmme des werkes vorforderinge tom denste godes irschinen laten. Vordenen wy na gebor allewege sitigen gerne durch de obgenante juwe Ersamen vorsichtigeit, de gode deme hern frijsk salich vnde gesund to langen tiden wolgogende sy beualen. Screuen tor Lantkarken am dage sancti Blasii martiris anno etc. LXXVII vnder hern Johan Bockmastes vnser karkheren tor Lantkarken ingesegel, dat wy hir tho samptliken brukende sin.

De gemeynen Inwoner
des kerspels tor Lantkarken.

Auffschrift: Den ersamen vnde vorsichtigen hern borgermesteren vnde radmannen der stad to Lubeke vnnsen holden vnde ghunstigen leuen heren.

2) Schreiben des Rathes von Lübeck; 16. April 1483.

An de kerner, sworn vorstender vnde gansse karspel tor Lantkerken vp Vemerem.

Ersamen leuen getruwen. Vor vns irschinende her Marten Hake heft vns geuen to irkennende, so also he vormals vmme juwer bede willen van wegen des orgelwerkes, juw mester Wynoldt hadde gemaket, sick gutwilligen belastet vnde vnser borgeren vor etlike retzschop dar tho kamende, also bly tyn wagenschott isernwerck vnde gare kost gelauet hadde, derwegen he nu van densulven vnser borgeren mit geistlikem rechte angelaget vnde gar hartliken erfordert werde, nemptliken vmme ene summe vp XXXIX mark IIII β sick belopende, hadde wol vorhopenet, so he vmme juwen willen vnde juweme karspel to gude syck in sodane last vnde moye hebbe gegeuen, gy ene billigen der scholden hebbem henomen. Js daromme vnse andachtige beger vnde ernstlike menyng, gy id mit den alder ersten also willen voruogen, dat vnse borger, de dat ere gutliken vorlecht hebbem, onuortogende betalinge krigen mogen,

so dat der schult haluen de erbenomede her Marten, so he dar vor heft gelaet, vngemoyet vnde sunder schaden bliuen moge, ene vnelagehaftigh to makende, wente wo he derwegen vorder worde belastet vnde to schaden queme, hebbe gy wol to merkende, ensodant an juw vortan gesocht wolde werden. Juw hyr june vprichtich vnde geborlick to hebbende, so wy vns des so gensliken to juw vorlaten, dar ane don gy vns guden willen; kennet god, deme wy juw in verhopeder gesuntheit beuelen to bewarende, hegerende desser juwe vprichtige tovorlatige besereuene antwerde by dessen jegenwardigen. Screuen vnder vnser stadt secret am Midweken na Misericordias domini anno etc. LXXXIII.

Borgermestere vnde radt der stadt Lubeke.

3) Schreiben des Rathes von Lübeck; 19. Juni 1483.

Deme werdigen heren Johann Kulen, proueste, Tonnyes Lutke, Clawes Vmbehouwen vnde Drewes Witten vp Vemerer vnsen guden vrunden vnde leuen getruwen vndersaten.

Vnsen vruntliken grut, gunst vnde guden willen tovoeren. Werdige leue her prouest vnde leuen getruwen, vor vns irschinende her Marten Hake prester heft vns auermals geuen to irkennende, dat he van etliken vnsen borgeren mit geistlikem rechte ichteswelker schulde haluen von wegen des orgelwerkes to Juwer kerspel kerken gemaket, dar vor he van Juwem gehete vnde beuele gudgesecht hebbe, hedranget werde to betalende, des gy eme, so he sick to der ergemelten kerken besten vnde Juwer aller behoeft hebbe belastet, billiken solden benemen vnde entheuen, so he vns desser dupliken heft berichtet, syn recht, he derwegen to Juw vormeent to hebbende, alldinge by vns settende vnde wes wy affseggende worden, dar by to bliuende, biddende, Juw derwegen vor vns to kamende oek to vorschriuende. Worumme is vnse boger vnde wille, gy den obgemelten hern Marten sodaues lofles vnde bedranginge vnser borger notlos holden vnde vnelagehaftich maken willen, wo deme so nicht en schoke, gy alsdeane vor vns

irschinen vnde, oft gy jenige richtige entschuldunge hebbent
de vorbringen willen, to besokende, oft men juw in vruntschop
cdder mit rechte scheiden moge, dar jonne wy vns mit flite
gerne bewisen, kennet god, deme wy juw in saliger woluar,
beuelen, desses juwe bescreuene antwerde begerende. Screuen
vnder vnser stadt secrete am donredage na Viti martiris anno
etc. LXXXIII.

Borgermester vnde radt der stadt Lubeke.

VIII.

Für das Museum vaterländischer Alterthümer in Kiel!

Eine Ansprache an das Publicum.

Das allgemeine Interesse für unser Museum vaterländischer Alterthümer ist in der letzten Zeit, seit ein paar Jahren, wieder im allmählichen Steigen begriffen. Werthvolle Geschenke sind uns von verschiedenen Seiten zugegangen; wichtige Ankäufe von kostbaren Goldfunden haben, durch freiwillige Beiträge aus allen Gegenden des Landes, gemacht werden können. Das Register der Zugänge zu unseren Schätzen, wie es im XX. und XXII. Bericht gedruckt vorliegt, zeigt eine erfreuliche Zunahme. Seitdem sind in diesem Jahr manche Alterthümer hinzugekommen, unter denen ich den merkwürdigen Bronzering, geschenkt von Herrn Bauervogt Schwi en im Dorf Söbren, hervorhebe; nicht minder haben aufmerksame Freunde in Kiel und einige Auswärtige, wie der Gutbesitzer Herr Reimers auf Langstedt, unsere Münzsammlung durch Gaben vermehrt. Dr. Handelsmann oder der Unterzeichnete haben s. Z. über solche Geschenke im hiesigen Wochenblatt jedesmal dankenden Bericht abgestattet. Wenn ich es hin und wieder unterlassen habe, für kleine Zusendungen aus der Ferne speciell schriftlich zu danken, so nehme ich die Gelegenheit wahr, in diesen weit gelese- nen Blättern im Allgemeinen das Versäumte nachzuholen.

Der Zweck der Sammlung ist natürlich, der Wissenschaft ein unverfälschbares unzerstörbares Material zu liefern. Das Leben

unserer Alvordern liegt begraben in Nacht und Dunkel. Keine Ueberlieferung, schriftlich oder mündlich, reicht zurück in die Zeit aus der das Meiste von dem stammt, was wir in unserer Sammlung dem Publicum vorzeigen. Aber wie der Geologe in den Erdschichten und verhärtetem Gestein die Spuren einer untergegangenen Thierwelt aufgefunden und allmählich gedeutet hat, so beginnt der Archäologe aus einzelnen Resten vormaligen Haus- und Kriegesgeräthes: Stücken von Stein Bronze und Eisen, aus Speiseresten: Austerschalen Thierknochen, aus dem Inhalt der Gräber: Urnen Schmuckresten u., allmählich ein Bild menschlichen Lebens zu construiren aus einer Vergangenheit, die vielleicht mit Moses und David, mit Psammettich und Ramses Niamun, den Erbauern des Labyrinth und der Pyramiden Agyptens, gleichzeitig oder noch vor ihnen gewesen.

Mit dieser Deutung ist erst der Anfang gemacht. Wir wissen nicht, wie weit die noch führen möge; wir wissen nicht, welches kleinste Stück, das der Spaten eines Chausseearbeiters zufällig herauswerfen kann, ein plötzliches Licht über all unsere mühsam zusammengesuchten Bruchstücke früherer Menscheneristenz verbreiten könne und werde. Kurz vor der französischen Revolution, kurz vor Cuvier hielt man auch noch die Knochenreste, die man besonders im Becken des Pariser Kalkes in Menge fand, für einen *lusus naturae*, für ein Spiel der Natur, bis dieser große Anatom zeigte, daß, wenn man Einen Knochen wirklich genau kannte, man daraus den Bau des ganzen vorweltlichen Thieres reconstruiren könne.

Bis uns der archäologische Cuvier erscheint, wollen wir nicht unterlassen, ihm jeden Knochen splitter aufzubewahren; wir könnten sonst gerade den rechten verlieren. Aber dazu muß das ganze Publicum helfen.

Daß schon die Wissenschaft nicht leer dabei ausgegangen, daß unsere Sammlung den Anknüpfungspunkt abgegeben für Untersuchungen verschiedener Art, davon liefern die Jahresberichte Zeugniß, die wir wiederum nach langer Unterbrechung einige Jahre hindurch haben liefern können, sagen wir es, hauptsächlich durch den Eifer unseres Mitvorstandes Herrn Dr. S and e l m a n n. Wir nennen nur beispieisweise die gelehrten und fleißigen Abhandlungen

des Herrn Prof. Chr. Petersen in Hamburg (eines gebornen Kieler's) über die Pferdeköpfe auf unseren Bauernhäusern und über den Donnerbesen, so wie des Herrn Leonhard Selle, Lehrers in Rendsburg, Abhandlung über die Hausmarken auf Gehmarn.

Die Entdeckung der Pfahlbauten in den Schweizer Seen, die Entdeckung von Waffen- und Hausgeräthfabriken im südlichen Belgien unter Gesein, das man bis dahin für antediluvianisch, für vormenschlich gehalten, und die Steenstrup dies Jahr neu untersucht hat, schließen sich an die Museen unserer Art an, sind von ihnen veranlaßt, und vielleicht die ersten Spuren zu sehr wichtigen nachfolgenden geschichtlichen Entdeckungen.

Was speciell das Kieler Museum betrifft, so ist noch hervorzuheben, daß die Zahl der Mitglieder, welche durch die Ungunst der Zeiten von mehr als vierhundert bis auf einunddreißig zusammengesmolzen war, durch unsere Bemühungen sich im Lauf dieses Jahres wieder verdoppelt hat. Da der Beitrag jährlich nur 1 $\mathcal{R}$. betrügt, so wird diese bloße Mittheilung vielleicht manchen wohlhabenden Mann des reichen Vaterlandes veranlassen, für einen ideellen Zweck seinen Beitrag mitzuliefern, wofür ihm ein Theil Belehrung umsonst wieder zufließt.

Mich veranlaßt zu den vorliegenden Worten übrigens der Fund, den ein Arbeitermann Friedrich Hinz im laufenden Sommer in Bornhöved gemacht. Dieser Mann brachte mir mit dem ganzen freudigen Eifer eines Alterthumsforschers drei Todtenurnen nebst einigem Bronzeschmuckwerk, einige Ringe, eine Pincette und eine Langenspiße aus Bronze. Er hatte 11 Löcher in 4 verschiedenen Hümngräbern, die bei der Chausseearbeit geöffnet worden, ausgegraben. Nur 3 davon war es ihm möglich, unzerbrochen zu erhalten. In einer der größeren Urnen stand eine kleinere, die mir beide überliefert sind, beide mit Resten von verbrannten Knochen gefüllt. Ein schmaler Ring aus Goldblech ist leider aus Versehen beim Goldschmied eingeschmolzen. Natürlich habe ich als Kassirer des Museums dem aufmerksamen Finder seine Gabe nach Kräften unserer Kasse zu lohnen gesucht. Dieses Wort sollte aber an alle gerichtet sein, die in ähnlicher Lage sind, entweder selbst etwas zu finden, oder eine Arbeit zu beaufsichtigen, bei der es möglich wird;

namentlich an alle Medisoren und Inspectoren bei Chausseebauten, nicht zu versäumen, was irgend an Alterthümern bei solcher Gelegenheit zu Tage kommt, an mich nach Kiel zu spediren. Herr Medisor Jacobsen hier in Kiel ist in der Hinsicht mit gutem Beispiele vorangegangen. Er hat mir mehrere steinerne Messer und einen steinernen Meißel, bei Hadersleben gefunden, einen eisernen Dolch und einen bronzenen Sporn gefunden auf der Stelle des ehemaligen alten Schlosses Seegaard zwischen Apentrade und Flensburg, für's Museum geschenkt, und mir versprochen, daß er mit allen Collegen und Untergebenen Rücksprache halten werde, wenn bei Chausseebauten etwas ausgegraben würde, es anhero zu spediren.

Die eben gemachte Mittheilung wird jeden freundlichen Geber versichern, daß, wenn er es nöthig hat, er dafür in einer Weise bezahlt werden wird, wie kaum ein Privatmann bezahlen kann. Privatleute aber, die im Besitze von Alterthümern der Art sind, wenn sie nicht bis zu werthvollen completeen Sammlungen gediehen, von Keilen, Streitäxten, Streithämmern, Celten, Baalstäben, Opfermessern, Dolchen u. sollten es sich zur Ehrens- und Gewissenssache machen, uns sie zuzusenden. Dinge der Art gehören nicht in den Besitz Einzelner, sie sind dort immer nur Sache der Neugier und gehen unbedingt unter und verloren, weil diese Neugier veränderlich ist wie jede Laune. Sie mögen diese Sachen ja gern noch als die übrigen ansehen, wir wollen ihren Namen daran heften, wenn's ihnen lieb ist, wie ja ihr Name doch in's Protokoll getragen wird, auch wenn sie hier in unserem Locale stehen. Hier aber ist ihr Platz, wo sie einmal Ruhen stiften können, vielleicht unerwartet, bis dahin aber wenigstens jedem Beschauer, dem ja der Unterzeichnete gern zu jeder Zeit den Zugang eröffnet, einen erhebenden Anblick gewähren von der Einfachheit des Daseins seiner Altvordern, einer längstvergangenen Periode des heimischen Lebens.

Unter dem Weißen Moor in Norderditmarschen höre ich z. B. sollen vor einiger Zeit wiederum Töpfe ausgegraben und verkauft oder verschenkt sein. Was nützt dem Besitzer solch ein einzelner alter Topf? Der Wissenschaft aber wäre wohl damit gedient, allmählich zu erfahren, woher diese geheimnißvolle Masse von früher mehreren Quadratmeilen stammt, die sich einmal über den reichen

Marſchboden gelagert. Die Sage erzählt, ſie ſei von England gekommen, auch einmal von der alten Republik Dithmarſchen zurückgefordert; die Achtundvierzig Herren hätten aber einfach erwidert: „Die Engländer möchten es wieder holen.“ Sind Spuren von Pflugfurten darunter, wie mir als Knaben in der Heimath oft erzählt worden, von Ackergeräth, von kunſtgerechten Marſchgräben, oder nur mitgeſchwemmte Geräthschaften, Spuren von Prieſen (natürlichen Waſſerläufen)? An weſſen Hand ſteht der Ring, wo von man mir erzählt, daß die treuen plattdeutſchen Worte darauf ſtehen ſollen: Min Lewe? Er mag ihn nicht verlieren, er verliert vielleicht ein Gemeingut vaterländiſcher Wiſſenſchaft.

Kiel, den 12. December 1862.

Dr. Klaus Groth.

IX.

Die Landmaaße

in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg.

Gesammelt und geordnet von

Ingenieur E. Bargum, Königl. bestallt. Landmesser.

E i n l e i t u n g.

Die Maaße, mit denen es der practische Geometer zu thun hat, sind die Längen-, Winkels-, Flächen-, Körper- und Zeitmaaße. Die letzteren ausgenommen lassen sich alle übrigen Maaße auf das Längenmaaß zurückführen, weshalb dessen genaue Bestimmung von der größten Wichtigkeit ist. In Bezug auf das Resultat einer Größenbestimmung ist es gleichgültig, welches Maaß ihr zu Grunde liegt, da sich mit jeder gleichartigen Maaßeinheit, wenn sie richtig angewendet wird, auch eine richtige Vorstellung von der Ausdehnung der gemessenen Größe erlangen läßt. Anders aber verhält es sich, wenn man fragt, wie verschiedene Maaßeinheiten den Bedürfnissen des geschäftlichen Verkehrs entsprechen, und wird diese Frage dahin zu beantworten sein, daß es besser wäre, wenn man sich auf der ganzen Erde nur eines und desselben Maaßes bediente, weil dann keine Zeit mit Maaßverwandlungen verloren ginge und eine Menge von Irrungen nicht vorkäme. — Eine geordnete Sammlung der Landmaaße in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg zu liefern ist keine so leichte Sache, wie es Manchem

anfangs scheinen mag; schon nach einem flüchtigen Blicke auf das Entstehen der Maaße, wundert man sich vielleicht weniger über deren Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit. Für Längen hat man ursprünglich die Größe gewisser menschlicher Körperteile als Maaßeinheiten angenommen; so z. B. die Länge der Füße (Fuß, Schuh), den Abstand derselben beim Gehen (Schritt), die Breite des Daumens (Finger, Zoll), die Höhe der Hand (Palm), die Entfernung der äußersten Endpunkte der ausgespannten Hand (Spanne), die Länge des Arms (Elle), die Länge der beiden seitwärts gestreckten Arme (Faden, Klafter) u. c. Ebenso wurden die Flächenmaasse, wo sie sich nicht auf die vorübergehenden Längeneinheiten bezogen, von ganz zufälligen Dingen entlehnt; z. B. die Landmaasse von der Arbeitsleistung der Menschen oder Thiere in einer bestimmten Zeit, oder von der Menge Aussaat an Getreide, wie schon die Namen andeuten: Lonne, Scheffel, Drömsaat, Ammersaat, Demath (dänisch Dagsflåt, d. h. ein solches Maaß Wiesenland, welches von Einem Manne in Einem Tage gemäht werden kann), Låstall (Zusatzahl) u. c. — Nicht weniger willkürlich als mit der Feststellung der Maaßeinheit ist man mit der Zusammensetzung derselben zu größeren Einheiten, oder mit ihren Unterabtheilungen verfahren. Bald bilden 10, 12, 14, 16, $16\frac{1}{2}$, 17 oder 18 Fuß eine Ruthe. Bei den Unterabtheilungen huldigte man bald dem Systeme des fortgesetzten Halbirens, wodurch man Halbe, Viertel, Achtel, Sechzehntel u. c. erhielt; bald theilte man die Einheit nach dem Duodecimalsysteme in Halbe, Drittel, Viertel, Sechstel, Zwölftel; oder bald nach dem Decimalsysteme in Zehntel u. c. Von dem Wirrwarr, der hierdurch entstanden ist, kann man sich schwer einen richtigen Begriff machen.

Seit reichlich sechs Jahren habe ich an der vorliegenden Sammlung von Landmaassen gearbeitet, und die Ueberzeugung gewonnen, daß es zu den Unmöglichkeiten gehört, eine vollständig abgeschlossene Arbeit zu liefern. — Es existiren bei uns so gut wie gar keine authentische Uevertieferungen von Landmaassen, weder in Form von Urkunden, noch von Normalmaassen; es bleiben somit dem Sammler nur unsichere und theilweise schwer zu erschließende Quellen. Ich habe mich hauptsächlich darauf beschränken müssen, die Uevertieferungen

älterer, mit den Landmaassen bekannter Leute, wie Gold, Gudme, Kropmann, Liedemann u. A. zu ordnen, und ihre Angaben sowohl unter sich, wie mit den in jüngster Zeit in der Landmesserpraxis gemachten Erfahrungen zu vergleichen, wobei mir die von vielen meiner Collegen gemachten Mittheilungen, für deren bereitwillige und freundliche Uebermittlung ich diesen Herren meinen Dank ausspreche, von großem Nutzen gewesen sind. Indem ich wünsche, daß diese Sammlung, welche ich als eine Fortsetzung älterer Arbeiten betrachte, recht bald durch eine neue Landesvermessung nach Einem allgemeinen, und für die Zukunft gesicherten Maasse nur noch von historischem Werthe sein möge, hoffe ich gleichzeitig, daß bis dahin andere mit dem Landwesen bekannte Männer sich herbeilassen werden, dieselbe nach besten Kräften zu vervollständigen. — Schließlich habe ich noch zu bemerken, daß mir das von Dr. Meyn in Uetersen redigirte landwirthschaftliche Taschenbuch für 1863 kurz vor Beginn des Drucks meiner Sammlung zugegangen ist, und daß ich aus demselben ersehen habe, daß viele der dort enthaltenen Angaben mit den meinigen nicht übereinstimmen. — Eine große Genauigkeit kann ich den Angaben unseres geehrten Herrn Wirthschaftsfreundes leider nicht beizumessen, zumal nicht, weil er selbst sagt, daß ihm genaue Nachrichten über die Längenmaasse, nach welchen die Flächenmaasse zu berechnen sind, gefehlt haben, und er für die folgenden Jahrgänge um solche bittet. Ich bedaure sehr, daß es mir vor Erscheinen des Taschenbuchs nicht bekannt gewesen ist, daß den Herausgebern Angaben über Landmaasse erwünscht waren; ich hätte für diesen Zweck gern eine Einsicht und theilweise Veröffentlichung meiner Sammlung gestattet.

A. Längenmaasse.

Die Einheiten des Längenmaasses sind wie überall in älteren Zeiten auch bei uns nach den Gliedmaassen des menschlichen Körpers bestimmt. — Fuß und Elle finden wir schon in ältester Zeit, jedoch nicht allenthalben von einerlei Länge. Die Friesen und Dithmarscher hatten jede ihre eigne Elle und auch die der Hamburger und Lübecker wichen in ihrer Länge von diesen ab und waren unter einander verschieden. — Als Landmaass ist als größeres Maass wohl

auch die Ruthe, wenigstens in Holstein- und bei den Friesen, uralt.

Es war nicht ungewöhnlich, daß die Normalmaaße in oder neben den Kirchen und Rathhäusern aufgehängt oder eingemauert wurden. Eiserne Ellen sollen in der Johanniskirche auf Föhr, so wie in den Kirchen zu Meldorf und Westensee befindlich gewesen sein. An der Kirche der Stadt Grempe ist z. B. noch eine eiserne Schiene eingemauert, welche die Länge der Ruthe in der Grempermarsch repräsentirt.

Wenn auch dieses angebliche Normalmaaß wegen seiner Ungenauigkeit und schlechten Einrichtung für die genaue Bestimmung der Ruthe in der Grempermarsch ohne jeglichen Werth ist, so möge dennoch einer Beschreibung desselben zumal deshalb hier Raum gegeben werden, weil diese Ueberlieferung einer Normalruthe aus älterer Zeit die einzige ist, welche mir auf meinen Reisen durch unser Land bekannt geworden.

Die eiserne Schiene, welche man sonderbarer Weise an der Südseite der Kirche eingemauert hat, woselbst sie natürlich am stärksten dem Temperaturwechsel ausgesetzt ist, und schon dadurch wandelbar, also als Normalmaaß unbrauchbar wird, ist eingetheilt:

in 7 mal 2 Fuß	=	168	Zwölftel Fuß
" 3 " $\frac{1}{2}$ "	=	18	"
" 6 " $\frac{1}{12}$ "	=	6	"
" 2 " $\frac{1}{4}$ "	=	6	"

ist also im Ganzen

198 Zwölftel

oder $16\frac{1}{2}$ Fuß lang. Weder die einzelnen Theile noch die ganze Länge der Schiene lassen sich hinreichend genau mit dem Hamburger Maaß vergleichen. Erstere nicht, weil sie ungenau getheilt und nicht unter sich gleich sind, Letztere nicht, weil die Enden theilweise durch Mörtel verdeckt werden, oder, wo diese sichtbar sind, keine gerade Kanten zeigen. Eine Inschrift, welche die Schiene enthalten hat, und an einzelnen Stellen noch zu Tage tritt, aber durch einen Theers- und Jarbeansrich unleserlich geworden ist, soll über das Alter dieses Maaßes Aufschluß gegeben haben. — Bei der Explosion der Kirche im Jahre 1814 soll die Schiene unversehrt geblieben sein.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß diese Ueberlieferung für den Landmesser ohne jegliche Bedeutung ist. Für seine Zwecke kommt es darauf an, alte Maasse, nach denen z. B. noch Erdbücher, Karten etc. vorhanden sind, nach welchen auch wohl noch gerechnet wird, ohne daß sie in Form eines Maasses existiren, durch Reduction auf das jetzt übliche Landmaass bestimmen zu können. Zu dem Folgenden soll daher der Fuß nach Pariser Linien (Par. '') und die Ruthe nach der gesetzlichen Hamburger Ruthe, nach welcher die Kette der Landmesser allgemein eingerichtet ist, bestimmt werden.

I. Der Fuß.

Wie schon oben erwähnt, ist der Fuß in älteren Zeiten in den verschiedenen Distrieten nicht derselbe gewesen, es sind daher zu unterscheiden:

1. Der Hamburger Fuß.

Die Hamburger Elle gleich 2 Fuß wurde durch die Verordnungen vom 25. April und 2. Mai 1768 zum gesetzlichen Maass erhoben.

Der dem Längenmaasse jetzt zu Grunde gelegte Hamburger Fuß wird in 12 Zoll à 12 Linien eingetheilt. Die Größe desselben wird verschieden angegeben.

Nach Schumacher ¹⁾ ist er gleich 127.036 Par. ''

„ Karsten ²⁾ gleich 127.000 „

„ Weisbach „ 126.967 „

„ Hunäus ³⁾ „ 126.993 „

also gemittelt gleich 126.9995 Par. ''

wofür unbeschadet der Genauigkeit vom Landmesser 127.00 Par. '', gerechnet werden können.

2. Der Lübecker Fuß.

Durch ältere Verordnungen aus den Jahren 1584 und 1656 war die Lübsche Elle zum gesetzlichen Längenmaass gemacht.

¹⁾ Angegeben in „Lagen der Thürme in Hamburg“ 1843, pag. 3, bezogen auf das neue gesetzliche Etalon und die Temperatur von + 13° R., für welche auch die Loise gilt.

²⁾ 1 Hamb. ' = 1 Württemberger '.

³⁾ 1.0196 Hamb. ' = 1 Hannoverscher ' à 129.4844 Par. ''.

Der Lübecker Fuß = $\frac{1}{2}$ Elle ist größer als der Hamburger und zwar

nach Falk gleich.....	127.90 Par. ""
" Weissbach ¹⁾ gleich.....	129.00 "
" dem Lübecker Staatskalender vom Jahre 1860 gleich..	127.50
" Kroymann ²⁾ gleich.....	127.80 "

Auf welche Angabe das meiste Gewicht zu legen ist, vermag ich nicht anzugeben, möchte daher rathen, auch hier eine mittlere Zahl, 127.70 Par. "" als die Länge des Lübecker Fußes anzunehmen, zumal da es nicht unwahrscheinlich ist, daß die neueren Etalons kleiner sind als die älteren.

3. Der Calenberger Fuß.

Im Herzogthum Lauenburg wird nach dem Calenberger Landmaasß gemessen und gerechnet, welchem auch der im Königreich Hannover übliche Calenberger Fuß als Einheit zu Grunde liegt.

Nach Hundius ist 1 Calenberger Fuß gleich 129.4844 Par. "".

Anderer Angaben stimmen hiermit nicht völlig überein, indem sie den Fuß gleich 129.90 und 129.440 Par. "" angeben, jedoch ist auf diese wenig Gewicht zu legen, da die Angabe des Professor Hundius sich auf das gesetzliche Etalon stützt.

4. Der Rheinländische Fuß.

Dieser ist unter dem Namen Dänischer oder Seeländischer Fuß im Königreich gesetzlich eingeführt, und wird auch in den Herzogthümern in Militairsachen und dem Reichswesen gebraucht. Nicht immer werden der Dänische und Rheinländische (Preussische) Fuß als einander gleich angenommen, wie dieses wohl richtig ist und auch die Gesetze z. B. Schlesw. Verordn. vom 2. Mai 1768 § 1, Reglement für den 2. Schlesw. Reichsband vom 20. April 1805

¹⁾ Weissbach giebt außerdem die Elle = 255 $\frac{1}{4}$ Par. "", es wird daher wohl die erste Angabe fehlerhaft sein, indem hiernach der Fuß = 127.625 Par. "" ist, welches mehr mit den anderen Angaben übereinstimmt.

²⁾ 965 Hamb. Ellen = 959 Lübsche Ellen.

§ 2 vorschreiben, sondern soll nach einigen Statons der dänische Fuß 139.33, 139.8 und 139.9 Par. "" lang sein (Zald, Handb. d. Privatrechts 336), während die Länge des Rheintländischen Fußes kleiner ist.

Nach Weisbach 1 Dän. Fuß = 139.13 Par. ""

" Karsten 1) " " " = 139.13 "

" Hundius 2) " " " = 139.127 "

5. Der von Major Bruyn gebrauchte Fuß.

Wenn auch schon im Jahre 1768 der Hamb. Fuß zum gesetzlichen Maas gemacht wurde, so ist doch die Landmesserkette erst im Jahre 1784 nach diesem Maas eingerichtet. Das alte Maas, wonach die Ländereien unter Direction des Majors und Oberlandmessers Bruyn vermessen und vertheilt worden sind, ist größer gewesen, nemlich nach Mittheilung des wailand Landinspector Ulrich

16 alte Fuß = 16 1/4 Hamb. Fuß,

also 1 alter Fuß = 1.015625 Hamb. Fuß,

= 128.98 Par. "".

6. Der Fuß in Norderdithmarschen.

In beiden Dithmarschen hat sich das alte Maas noch erhalten, es sind dort so wohl die 18- wie die 16füßige Ruthe nach dem Dithmarscher Maas bestimmt.

Nach Angabe des Reichsconducteurs Capitain Irmingier in Heide, mit welcher die von mehreren anderen Landmessern gemachten Angaben übereinstimmen, und welche ich selbst bei einer Vermessung von reichlich 100 Morgen im Kirchspiele Lunden durch eine Vergleichung mit einem alten Erdbuche prüfen konnte, ist 1 Fuß in Norderdithmarschen = 132.5 Par. "".

Hiermit stimmt eine Angabe von Kroymann fast überein, nemlich 1930 Hamb. Fuß = 1850 Norderdithm. Fuß, also 1 Norderdithm. Fuß = 132.492 Par. "". Die Richtigkeit einer Angabe des wailand Landinspector Liedemann, welche einem überlieferten Manuscripte entnommen ist, wonach 16 Norderdithm. Fuß = 16 1/2

1) 1 Rheint. ' = 1 Dänisch. ' = 0.9661806 Par. '.

2) 0.9307 Rheint. ' = 1 Hannov. ' a 129.4844 Par. "".

Hamb. Fuß, also 1 Norderdithm. Fuß = 130.97 Par. ""', muß mit Recht bezweifelt werden.

7. Der Fuß in Süderdithmarschen.

Dieser ist kleiner wie der in Norderdithmarschen und wird von Irmingier = 131.3 Par. "" angegeben. Nach Kroymann 1930 Hamb. Fuß = 1867 Süderdithm. Fuß, also hiermit beinahe übereinstimmend 1 Süderdithm. Fuß = 131.29 Par. "".

8. Der Fuß in den Elbmarschen.

Den Maassen in den Marschdistrieten an der Elbe, d. h. in dem 1., 2., 3. und 4. Deichbunde, wird bei verschiedener Länge der Ruthe wahrscheinlich derselbe Fuß als Einheit zu Grunde liegen.

Nach dem Landmesser Laackmann und dem Deichinspector Christensen sind:

1000 L.-Ruthen in der Wisflermarsch = 1024 Hamb. L.-

Ruthen, also hiernach 1 Fuß in der Wisflermarsch =

$$127.0 \sqrt{\frac{1024}{1000}} = 128.515 \text{ Par. } "".$$

Der Deicheondueteur Göltscher in Glückstadt giebt hiervon um ein Geringes abweichend an:

1 Ruthe in der Grempermarsch = $16\frac{1}{2}$ Fuß Grempermarsch

Maas = 16 Fuß $8\frac{3}{8}$ Zoll Hamb. Maas; also hiernach

$$1 \text{ Fuß in der Grempermarsch} = 127.0 \frac{16' \ 8\frac{3}{8}''}{16' \ 6''}$$

$$= 127.0 \frac{16.71875}{16.5} = 128.684 \text{ Par. } "".$$

Diese beiden Angaben gemittelt, d. h. den Fuß = 128.6 Par. "" gesetzt, bedingt eine Länge der Ruthe in der Grempermarsch

$$\frac{128.6}{127.0} 16.5 = 16.71 = 16.8\frac{1}{2}'' \text{ Hamb. Maas,}$$

welche mit dem oben erwähnten Normalmaas an der Gremper Kirch: übereinstimmend sein kann. Eine genaue Vergleichung ist, wie bereits gesagt, in Folge der Beschaffenheit des Maasses nicht anzustellen.

Einige Angaben von Tiedemann entbehren der Genauigkeit;

er rechnet die Ruthe im 1., 2. und 4. Deichbände fast gleich der Hamburger Ruthe, und die in der Grempermarsch zu 16 Fuß = $16\frac{1}{2}$ Fuß Hamb. Maaß.

9. Der Eiderstedter Fuß.

In den Landschaften Eiderstedt, Stapelholm, Siemonsberg und Siemonsbergerkoog, Nordstrand und Pellworm, verhält sich nach Angaben der Landmesser Ingwersen, Olien und Edens der Fuß zum Hamburger wie 24 : 25, demnach

$$1 \text{ Eiderstedter Fuß} = 132.3 \text{ Par. '''}.$$

Eine Rutze von Gudme setzt die Eiderstedter Ruthe = $16\frac{2}{3}$ Hamb. Fuß, ist also mit dem angegebenen Verhältniß von 24 : 25 übereinstimmend.

10. Der Husumer Fuß.

In der Südermarsch des Amtes Husum ist der Fuß kleiner wie in den übrigen Marschen des südlichen Schleswig, nemlich nach Olien 31 Husumer Fuß = 32 Hamb. Fuß.

$$\text{Also } 1 \text{ Husumer Fuß} = 131.1 \text{ Par. '''}.$$

Olien ist der Ansicht, daß ursprünglich das Husumer Maaß dem Eiderstedter gleich gewesen ist; und sich erst später dieses Verhältniß, für welches kein anderer Grund spricht, als der, daß die Reduction nach demselben in einigen Fällen genau mit den Arealangaben in alten Erdbüchern stimmt, gebildet hat. Möglich auch, daß hier der Süderdithm. Fuß, welcher eben wie der Norderdithm. beinahe gleich dem Eiderstedter Fuß, fast gleich dem Husumer Fuß ist, in früheren Jahren durch Dithmarscher Landmesser eingeführt wurde, für welche Ansicht auch eine Rutze in der Stapelholmer Chronik von Volten spricht.

11. Der Tondersche Fuß.

Ueber das Verhältniß des Tonderschen Maaßes zum Hamburger giebt es verschiedene Angaben, welche nicht ganz genau miteinander übereinstimmend sind. Dasselbe kommt auch in einem Theil des Amtes Bredstedt und auf Sylt vor. Es sind

1. nach Kroymann 145 Tond. Ellen = 144 Hamb. Ellen.
2. " dem Kammerassessor Lüders und dem Landmesser Hemsen, mitgetheilt von Landinspector Ulrich
8 Hamb. Ellen = 7 Ellen 22 B. Tond. Maaß.

3. nach dem Staatsbürgerl. Magazin

$$1 \text{ Eyll. L. Ruthe} = 1.3 \text{ Hamb. L. Ruthe.}$$

4. nach Glien 69 Lond. Fuß = 70 Hamb. Fuß.

Hiernach :

$$1 \text{ Tonderscher Fuß nach Angabe 1} = 127.88 \text{ Par. }'''$$

$$" \quad 2 = 128.34 \quad "$$

$$" \quad 3 = 128.71 \quad "$$

$$" \quad 4 = 128.84 \quad "$$

Der letzten Angabe von diesen vieren wird nach meiner Meinung der Vorzug zu geben sein, und zwar weil nach diesem Reductions- verhältnisse Resultate neuerer Messungen genau mit den älteren, in Erdbüchern aufbewahrten übereinstimmen. — Für diese Annahme spricht auch noch der Umstand, daß, wenn der Tondersche Fuß = 128.84 Par. ''' und der Eidersiedter = 132.3 Par. ''' , das Demath in beiden Districten gleich groß ist, nemlich = 234.4 Hamb. L. Ruthe =

$$180 \left(\frac{18}{16} \right)^2 \left(\frac{128.84}{127.0} \right)^2 = 216 \left(\frac{132.3}{127.0} \right)^2.$$

Nach Dandwerth (S. 88) und Heimreich (Nordfr. Ehr. II, 202) sind die Demathmaasse freilich verschieden; es ist jedoch leicht nachzuweisen, daß deren Angaben ungenau und ihre Rechnungen falsch geführt sind.

Dandwerth rechnet 1 Tondersches Demath = 180 Tondersche L. Ruthe der 18füßigen Ruthe = $202\frac{1}{2}$ Eidersiedt. L. Ruthe der 16füßigen Ruthe, und darnach um $13\frac{1}{2}$ L. Ruthe kleiner als das Eidersiedter Demath zu 216 L. Ruthe; macht also den ganz falschen Ansaß:

$$180 \frac{18}{16} \text{ Tondersche L. Ruthe} = 202\frac{1}{2} \text{ Eidersiedt. L. Ruthe.}$$

Heimreich setzt 1 Tondersches Demath = 180 Tondersche L. Ruthe der 18füßigen Ruthe = $227\frac{13}{16}$ Eidersiedter L. Ruthe der 16füßigen Ruthe, und darnach um $11\frac{13}{16}$ L. Ruthe größer als das Eidersiedter Demath zu 216 L. Ruthe, macht also einen freilich richtigen Ansaß:

$$180 \left(\frac{18}{16}\right)^2 \text{ Tond. L. Ruthen} = 227\frac{13}{16} \text{ Eiderst. L. Ruthen.}$$

berücksichtigt aber nicht die Verschiedenheit in der Länge des Fußmaasses, welches den beiden Ruthen als Einheit dient, von denen nach seiner Angabe $8\frac{1}{3}$ Tondersche = 8 Eiderstedtische sein sollen. Diese letzte Angabe und die Folgerung, daß hiernach gerechnet ein Tondersches Demath um $6\frac{1}{2}$ L. Ruthen kleiner sei als ein Eiderstedtisches, wird jedoch schwerlich richtig sein, da das Verhältniß $\frac{8}{8\frac{1}{3}} = \frac{24}{25}$ = dem Verhältniß des Eiderstedter Fußes zum Hamburger ist. Hiernach müßte also der Tondersche Fuß = dem Hamburger Fuße sein, welchem Verhältnisse jedoch alle übrigen Angaben widersprechen.

12. Der Angelsche Fuß.

Vom Landmesser Ingwersen wird der Fuß in Angeln = 131.3 Par. "" , also = dem Süderdithm. Fuße, und die Ruthe = 18 dieser Fuß angegeben.

Da ich selbst nie von diesem Längenmaasse gehört hatte, und außerdem nur noch eine Angabe über Angelsches Maas bei Aropmann finden konnte, nach welcher 512 Haidtscheffel = 405 Tonnen sind, wonach sich aber

$$1 \text{ Angl. Fuß} = 127.0 \left| \sqrt{\frac{405 \times 240 \times 16^2}{512 \times 144 \times 18^2}} \right| = 129.62 \text{ Par. ""}$$

berechnet, und der Unterschied bei einer anderen Tonne als der zu 240 L. Ruthen noch größer wird, wandte ich mich in dieser Angelegenheit an den Landmesser Rissen in Sterup. Dieser seit einer langen Reihe von Jahren in Angeln domicilirte Landmesser, ertheilte mir den Bescheid, daß er in den dortigen Districten nur die Hamburger Ruthe = 16 Hamburger Fuß à 127.0 Par. "" kenne; daß neuere Messungen allerdings wie überall ein Uebermaas ergeben hätten, jedoch ein bestimmtes Verhältniß dieses Uebermaasses nicht gefunden sei, und er es daher für sehr gewagt hielte, hieraus eine andere Fußlänge bestimmen zu wollen. — Es wird daher auf die Angabe von Ingwersen kein Gewicht zu legen sein, und der Angelsche Fuß in der Recapitulation ausgelassen werden.

Recapitulation der Fußmaasse.

1. Der Hamburger Fuß	=	127.00	Par. "
2. " Lübecker "	=	127.70	"
3. " Calenberger "	=	129.48	"
4. " Rheinländische Fuß	=	139.13	"
5. " unter Major Bruhn ge-			
brauchte Fuß	=	128.98	"
6. " Rorderdithmars. Fuß . . .	=	132.50	"
7. " Süderdithmars. " . . .	=	131.30	"
8. " Fuß in den Elbmarschen .	=	128.60	"
9. " Eiderstedtsche Fuß	=	132.30	"
10. " Husumer "	=	131.10	"
11. " Londersche "	=	128.84	"

II. Die Ruthe.

Eine noch größere Verschiedenheit in der Länge wie bei dem Einheits- oder Fußmaasse findet sich bei dem zusammengefügten Ruthenmaasse, da die Bestimmung der Fußzahl für eine Ruthe von jeher eine ganz willkürliche gewesen zu sein scheint. Wir haben zu unterscheiden:

1. Die Hamburger Ruthe = 16' à 127.0 Par. ". Diese ist seit 1768 das gesetzliche und das jetzt bei allen Landmessern als Einheit übliche Längenmaass, nach welchem die Messkette — meistens 5 Ruthen lang — eingerichtet ist. Die Unterabtheilungen werden durch Decimalstellen bezeichnet und 0.1 Ruthe 1 Decimalsfuß, 0.01 Ruthe 1 Decimalzoll genannt. — Weil der Landmesser mit diesem Maasse seine Messungen ausführt, so soll jede abweichende Länge der Ruthe hierauf reducirt und gleichzeitig das Verhältniß der Quadratruthen angegeben werden.

2. Die Hamburger Marschruthe = 14' à 127.0 Par. " ist freilich nur in den Hamburgischen Marschen gebräuchlich, mag aber dennoch hier genannt werden:

1 Hamb. Ruthe	=	1 143	Marschruthen,
0.875 "	=	1	"
1 Hamb. Q.-Ruthe . . .	=	1 306	Marsch-Q.-Ruthen,
0.766 "	=	1	"

3. Die 17füßige Ruthe in der Grafschaft Ranzau hat ebenfalls den Hamburger Fuß à 127.0 Par. "" als Einheit.

1 Hamb. Ruthe..... = 0.941 Ruthen à 17'

1.063 " = 1 " " "

1 Hamb. L.-Ruthe... = 0.886 L.-Ruthen à 289 L.'

1.129 " ... = 1 " " "

4. Die Lübsche Ruthe = 16 Fuß à 127.70 Par. "" wird bei älteren Vermessungen vor Einführung des Hamburger Maaßes gebraucht sein.

1 Hamb. Ruthe..... = 0.995 Lüb. Ruthen,

1.005 " = 1 " "

1 Hamb. L.-Ruthe. . = 0.989 Lüb. L.-Ruthen,

1.011 " ... = 1 " "

5. Die Calenberger Ruthe = 16' à 129.48 Par. "" ist im Herzogthum Lauenburg das übliche und gesetzliche Längenmaaß.

1 Hamb. Ruthe..... = 0.981 Calenb. Ruthen,

1.020 " = 1 " "

1 Hamb. L.-Ruthe... = 0.962 Calenb. L.-Ruthen,

1.039 " ... = 1 " "

6. Die Dänische Ruthe = 10 Fuß Rheinländisch à 139.13 Par. "" verhält sich zur Hamburger Ruthe wie

10×139.13 zu 16×127.0 , also

1 Hamb. Ruthe..... = 1.461 Dän. Ruthen,

0.685 " = 1 " "

1 Hamb. L.-Ruthe... = 2.133 Dän. L.-Ruthen,

0.469 " ... = 1 " "

Bemerkung: Die Preussische Ruthe hat denselben Fuß wie die Dänische, ist aber um $\frac{1}{3}$ größer, da sie 12 Fuß hält.

7. Die vor 1784 von Major Bruhn gebrauchte Ruthe = 16 Fuß à 128.98 Par. "" ist $\frac{1}{4}$ Fuß länger als die Hamburger Ruthe.

1 Hamb. Ruthe..... = 0.985 alte Ruthen,

1.016 " = 1 " "

1 Hamb. L.-Ruthe... = 0.970 alte L.-Ruthen,

1.032 " ... = 1 " "

8. Die Seider Ruthe = 16 Fuß à 132.5 Par. ""

ist im südlichen oder Heider Districte von Norderdithmarschen zu Hause.

1 Hamb. Ruthe.....	=	0.958 Heider Ruthen,
1.043 "	=	1 "
1 Hamb. L.-Ruthe...	=	0.919 Heider L.-Ruthen,
1.088 " ...	=	1 "

9. Die Lunderer Ruthe = 18 Fuß à 132.5 Par. ""
wird im nördl. oder Lunderer Districte von Norderdithmarschen gebraucht.

1 Hamb. Ruthe.....	=	0.852 Lund. Ruthen,
1.174 "	=	1 "
1 Hamb. L.-Ruthe...	=	0.726 Lund. L.-Ruthen,
1.378 " ...	=	1 "

10. Die Süderdithmarscher Ruthe hält 16' à 131.3 Par. ""

1 Hamb. Ruthe.....	=	0.967 Süderd. Ruthen,
1.034 "	=	1 "
1 Hamb. L.-Ruthe...	=	0.936 Süderd. L.-Ruthen,
1.069 " ...	=	1 "

11. Die Wilstermarsch-Ruthe, ebenfalls gebräuchlich in den Marschen des 1ten, 2ten und 3ten Deichbandes mit Ausnahme der Grempermarsch, ist = 16 Fuß à 128.6 Par. "".

1 Hamb. Ruthe.....	=	0.988 Wilsterm. Ruthen,
1.013 "	=	1 "
1 Hamb. L.-Ruthe...	=	0.975 Wilsterm. L.-Ruthen,
1.025 " ...	=	1 "

12. Die Grempermarsch Ruthe dagegen ist = 16 1/2 Fuß à 128.6 Par. "".

1 Hamb. Ruthe.....	=	0.958 Gremperm. Ruthen,
1.044 "	=	1 "
1 Hamb. L.-Ruthe...	=	0.917 Gremperm. Ruthen,
1.090 " ...	=	1 "

Bemerkung: Dieselbe Ruthe kommt auch neben der 16füßigen in den Marschgütern Seefermühle, Gr. und Al-Stollmar vor, wo selbst sie von Rathieffen in der Beschreibung genannter Güter S. 173 gleich 16 1/2 Fuß einer Daumenbreite und 2 Gerstenkörnern, nach ihrer Breite gemessen, angegeben wird.

13. Die Eiderstedtsche Ruthe hält 16 Fuß à 132.30 Par. "".

1 Hamb. Ruthe.....	=	0.960 Eiderst. Ruthen,
1.042 "	=	1 " "
1 Hamb. L.-Ruthe...	=	0.921 Eiderst. L.-Ruthen,
1.085 " ...	=	1 " "

14. Die Husumer Ruthe ist ebenfalls = 16 Fuß, aber zu 131.10 Par. "".

1 Hamb. Ruthe.....	=	0.969 Husumer Ruthen,
1.032 "	=	1 " "
1 Hamb. L.-Ruthe...	=	0.938 Husumer L.-Ruthen,
1.066 " ...	=	1 " "

15. Die Tonderfche Ruthe = 18 Fuß à 128.84 Par. "", verhält sich zur Hamburger Ruthe wie

$$18 \times 128.84 \text{ zu } 16 \times 127.0$$

1 Hamb. Ruthe....	=	0.876 Tond. Ruthen,
1 141 "	=	1 " "
1 Hamb. L.-Ruthe ..	=	0.768 Tond. L.-Ruthen,
1.303 " ...	=	1 " "

Es ist nicht unmöglich, daß es noch mehr verschiedene Längen der Ruthe giebt, so wird z. B. in der Glosse zum Sachsenpiegel III. 66. einer Ruthe von $7\frac{1}{2}$ Ellen oder 15 Fuß Länge Erwähnung gethan; in dem Vorstehenden sind nur diejenigen aufgeführt worden, welche sich nach den ermittelten Angaben mit einiger Sicherheit auf die Hamburger Ruthe reduciren ließen.

Recapitulation der Ruthenmaasse.

1 Hamb. Ruthe....	=	1.143 Warschruthen,
	=	0.941 17füßige Ruthen,
	=	0.995 Lübsche "
	=	0.981 Galenb. "
	=	1.461 Dänische "
	=	0.985 alte "
	=	0.958 Heider "
	=	0.852 Lundenener "
	=	0.967 Süderdithm. "

1 Hamb. Ruthe. . . .	=	0.988	Wißterm. Ruthe,
	=	0.958	Gremperm. "
	=	0.960	Eiderstedt. "
	=	0.969	Hufumer "
	=	0.876	Tondersche "
0.875 Hamb. Ruthe	=	1	Marschruthe,
1.063 "	=	1	17füßigen Ruthe,
1.005 "	=	1	Lübschen "
1.020 "	=	1	Galenb. "
0.685 "	=	1	Dänischen "
1.016 "	=	1	alten "
1.043 "	=	1	Heider "
1.174 "	=	1	Lundener "
1.034 "	=	1	Süderbithm. "
1.013 "	=	1	Wißterm. "
1.044 "	=	1	Gremperm. "
1.042 "	=	1	Eiderstedter "
1.032 "	=	1	Hufumer "
1.141 "	=	1	Tonderschen "

III. Die Meile.

In den Herzogthümern ist die Dänische Meile = 24000 Dänische Fuß oder 1643 Hamburger Ruthe die gesetzliche und die jetzt auch allgemein gebräuchliche. Früher wurde nach einer größeren Meile = 1920 Ruthe gerechnet; diese Meile ist auf den von Meyer gezeichneten Karten im Danckwerth angegeben, und wird wahrscheinlich die friesische Ruthe als Einheit haben.

B. Flächenmaaße.

Größere Flächenmaaße des Ackerlandes wurden zum Theil nach dem Werthe des Landes benannt, hatten aber dessen ungeachtet ihre bestimmte numerische Größe, z. B. Marken Gold und Silber, Schilling englisch auf Ehl; theils liegt denselben der Maaßstab menschlicher Arbeit oder die Größe der erforderlichen Aussaat zu Grunde; worin natürlich die größten Verschiedenheiten vorkommen. — Bei Wiesenländereien rechnete man sowohl nach dem Ertrage wie nach der menschlichen Leistung, z. B. Päßall und Demath.

Bei der großen Verschiedenheit unserer Flächenmaasse ist es mir nicht für alle Maasse möglich gewesen zu ermitteln, welche Q.-Ruthe die Einheit derselben ist; ich werde daher nur in den Fällen in welchen ich das Verhältniß zum Hamburger Maas kenne, auf die Hamburger Q.-Ruthe à 256 Q.-Fuß reduciren. — In vielen Fällen, namentlich bei Revisionen älterer Messungen wird es Sache des Landmessers bleiben, zunächst zu ermitteln, mit welcher Ruthe die Messung gemacht worden ist, wobei zu bemerken sein wird, daß das Hamburger Maas seit 1768 gesetzlich gewesen ist, daß vorher seit 1584 das Lübsche Maas es war, daß man sich aber noch bis 1784 der alten größeren Ruthe bedient hat, und endlich, wie es nicht unwahrscheinlich ist, daß bei noch älteren Messungen das Griechische Maas gebraucht worden ist, indem die Griechen, welche bekanntlich die ältesten Mathematiker unseres Landes waren, ihr größeres Fuß- und Ruthenmaas als Landmaas eingeführt haben werden. — Hat man das Einheitsmaas der älteren Messungen ermittelt, so wird solches nach folgender Zusammenstellung des Verhältnisses der Quadratruthen zur Hamburger Quadratruthe leicht auf unser jetziges Maas zu reduciren sein.

Zusammenstellung der Quadratruthen, reducirt auf
die Hamburger Q.-Ruthe.

1 Hamb. Q.-Ruthe	=	1.306	Marsch-Q.-Ruthen,
	=	0.886	17füßige Q.-Ruthen,
	=	0.989	Lübsche "
	=	0.962	Galenberger "
	=	2.133	Dänische "
	=	0.970	alte "
	=	0.919	Heider "
	=	0.726	Lundener "
	=	0.936	Süderdithm. "
	=	0.975	Wilsterm. "
	=	0.917	Gremperm. "
	=	0.921	Eiderstedter "
	=	0.938	Fusumer "
	=	0.768	Tondersche "

0.766 Hamb. L.	Ruthe	=	1 Marsch-L.	Ruthe,
1.129	"	=	1 17füßige	L. Ruthe,
1.011	"	=	1 Lübsche	"
1.039	"	=	1 Galenb.	"
0.469	"	=	1 Dänische	"
1.032	"	=	1 alte	"
1.088	"	=	1 Heider	"
1.378	"	=	1 Lundenr	"
1.069	"	=	1 Süderdithm.	"
1.025	"	=	1 Wistern.	"
1.090	"	=	1 Gremperm.	"
1.085	"	=	1 Eiderstedter	"
1.066	"	=	1 Husumer	"
1.303	"	=	1 Tonderfche	"

Die gebräuchlichen Flächenmaaße werden jetzt der Reihe nach behandelt und dabei soweit als möglich angegeben werden, in welchen Districten dieselben gebräuchlich sind. Pödenhaft wird diese Zusammenstellung leider bleiben, denn wer da weiß, daß in einem und demselben Kirchspiele, ja Dorfe, mehrere Maaße zugleich üblich sind, daß in dem kleinen Gute Wehlbeck nach 5 verschiedenen Tonnen zu 240, 260, 300, 320 und 340 L. Ruthe gerechnet worden ist, und vielleicht noch gerechnet wird, wird sich einen Begriff von dem existirenden Wirrwarre machen können, und erkennen daß es fast zu den Unmöglichkeiten gehört, eine vollständige und geordnete Sammlung zu liefern.

I. Die Tonne als Landmaaß.

Die Verschiedenheit der Tonne hat wohl ihren Grund in der größeren oder geringeren Güte des Bodens, welcher je leichter eine um so größere Fläche für ein bestimmtes Kornmaaß der Ausfaat erfordert. Wir finden daher die kleine Tonne à 240 L. Ruthe in den fruchtbarsten Districten unseres Landes, namentlich in den adeligen Gütern der Ostsee, die größte Tonne à 340 L. Ruthe dagegen auf dem leichtesten Boden in den Kemtern Segeberg und Rendsburg. Abweichungen von dieser Regel kommen jedoch auch vor, z. B. sind die Ländereien, welche von der Landcommission

vermessen sind, ohne Rücksicht auf die Bodenbeschaffenheit in Tonnen zu 320 Q.² Ruthen berechnet. Die Unterabtheilungen der Tonne, Scheffel, Schipp, Himten zc. sind eben so verschieden wie jene.

1. Die Tonne zu 180 Q.² Ruthen à 324 Q.² Fuß findet sich auf Alsen, in den Ämtern Sonderburg und Rorburg.

2. Die Tonne zu 192 Q.² Ruthen, eingetheilt in 8 Scheffel à 24 Q.² Ruthen, kommt in der Wiesharde des Amtes Glensburg und auf dem Glensburger Stadtfelde vor.

3. Die Tonne zu 240 Q.² Ruthen ist fast in allen adeligen Districten der Geeß üblich. Außerdem sind

a) im Amte Gismar bei Setzung und Niederlegung der Borwerke alle Ländereien in dieser Tonne = 4 Scheffel à 60 Q.² Ruthen und

b. auf der Geeß des Amtes Husum sowie in der Feldmark Todendorf, Amts Trittau, = 3 Scheffel à 80 Q.² Ruthen berechnet.

Bei neueren Messungen wird häufiger nach dieser Tonne gerechnet sein, da die Grundbesitzer es lieben, ihr Areal in der sogenannten „kleinen Tonne“ auszudrücken.

Nach Dr. Meyn's landwirthschaftlichem Taschenbuch für 1863 hält diese Tonne im Amte Tondern 240 dasige Q.² Ruthen = 304 Holsteinische oder Hamburger Q.² Ruthen; diese Angabe dürfte unrichtig sein, indem nach dem Abschnitte A, 15, 1 Tondersche Q.² Ruthe = 1.303 Hamb. Q.² Ruthen, also 240 Tondersche Q.² Ruthen = 312.6 Hamb. Q.² Ruthen sind.

4. Die Tonne zu 250 Q.² Ruthen à 324 Q.² Fuß findet man in der Größ- und Gallundsharde des Amtes Hadersleben, woselbst die Ländereien vor der Einkoppelungsverordnung hiernach vermessen sind. Wahrscheinlich wird die hier gebrauchte 18füßige Ruthe die Tondersche sein, denn es giebt in demselben Amte wie bei Tondern Demathe = 180 Q.² Ruthen à 324 Q.² Fuß.

5. Die Tonne zu 260 Q.² Ruthen oder die Steuer-
tonne ist bei Gelegenheit der neuen Landsteuer durch die Verordnung vom 15. December 1802 eingeführt und bei Messungen behufs Bestimmung der Landsteuer nach derselben gerechnet. Sie wird in einzelnen Districten in 8 Scheffel à 32½ Q.² Ruthen eingetheilt.

Durch die Verordnung vom 9. Juli 1813 ward, mit Aufhebung der Bestimmung, das Demath = 220 L. Ruthen zu rechnen, diese Tonne als das alleinige Maas im Steuerwesen eingeführt. Dieselbe stimmt bis auf ein Kleines mit der dänischen Tonne überein, letztere hält nemlich 14000, erstere dagegen 13864.98 Dänische oder rheinländische L. Ellen.

6. Die Tonne zu 270 L. Ruthen = 3 Scheffel à 90 L. Ruthen ist im Amte Grönshagen gebräuchlich und kommt auch im Dänischenwohl vor.

7. Die Tonne zu 288 L. Ruthen, eingetheilt in 8 Scheffel à 36 L. Ruthen findet man auf der Geest des Amtes Londern. Nach Meyn (Landwirthsch. Taschenbuch 1863) soll auch in Eidersfiedt eine Tonne Marschland = 288 Holsteinische L. Ruthen sein.

8. Die Tonne zu 300 L. Ruthen = 3 Scheffel à 100 L. Ruthen ist gebräuchlich

a) im Amte Bordesholm mit Ausnahme des Vorwerks Schönhofst.

b) im Amte Neumünster mit Ausnahme der Feldmarken Al. Kummerfeld, Gadeland und Wittorf.

c) im Amte Kiel.

d) in den Feldmarken Bargetheide, Fischbeck, Hammoor, Borsburg und Rasbeck des Amtes Tremshüttel.

e) in den Feldmarken Neris und Rümpel des Amtes Trittau.

f) in der klösterlich Preeker Propstei.

9. Die Tonne zu 320 L. Ruthen, eingetheilt in 8 Scheffel, ist bei den von der Landcommisslon vermessenen Ländereien gebraucht, wir finden sie

a) im Amte Ahrensböhl, mit Ausnahme der alten Erbpachteländereien in Ahrensböhl, Speckferholz, Gurau, Gronenberg, Hohenhorst und Neuhof.

b) in den Feldmarken Al. Kummerfeld, Gadeland und Wittorf des Amtes Neumünster.

c) auf den Vorwerken Pehmen, Stodsee und Friedrichshof im Amte Plön.

d) im Amte Reinfeld auf den vermessenen Dorfeländereien und

niedergelegten Borwerken Steinhof und Neuhoß, Ausnahmen machen Radendorf und Heidekamp.

e) im Amte Reinbeck bis auf die Marsch bei Schiffbeck, Losberg, Schleem und Kirchsteinbeck.

f) bei den von der Landcommission niedergelegten Borwerksländereien in den Aemtern Rendsburg und Rethwisch.

g) mit den unter 8, d und e genannten Ausnahmen in den Aemtern Trittau und Tremsbüttel.

h) auf dem Borwerke Schönhorst im Amte Bordesholm, jedoch hier in 4 Scheffel à 80 Q. Ruthen eingetheilt.

i) auf mehrern Stadtfeldern, z. B. Oldenburg und Heiligenhafen.

k) im Okertheil des Amtes Hadersleben und im Amte Apenrade.

l) in einzelnen Districten des Amtes Gottorf und bei Glücksburg.

m) auf der Geest des Amtes Husum und im Amte Hütten.

Der Scheffel dieser Lonne à 40 Q. Ruthen wird wieder eingetheilt in Sechszehntel à $2\frac{1}{2}$ Q. Ruthen.

10. Die Lonne zu 340 Q. Ruthen wurde in der Einkoppelungsverordnung vom 19. November 1771, § 16, für die Aemter Segeberg und Rendsburg vorgeschrieben, Ausnahme macht außer den unter 9 f genannten Ländereien ein Theil des Kirchspiels Schenefeld. Bei den Fischländereien in Jevensfeldt wird die Lonne in 4 Himten à 85 Q. Ruthen eingetheilt.

11. Die Lonne zu 320 Q. Ruthen à 289 Q. Fuß kommt nur in der Grafschaft Ranzau vor, sie hält 361.3 Hamb. Q. Ruthen und wird in 4 Himten à 80 Q. Ruthen eingetheilt.

Meyn (Landw. Taschenb. für 1863) setzt die Lonne in der Grafschaft Ranzau = $361\frac{1}{2}$ daßige = 408 Holst. oder Hamburger Q. Ruthen; reducirt also die $361\frac{1}{2}$ Q. Ruthen auf Hamburger Q. Ruthen, denn $361\frac{1}{2} \left(\frac{17}{16}\right)^2 = 408.1$, welches unrichtig ist, da bereits durch $361\frac{1}{2}$ oder richtiger durch 361.3 die Größe der Lonne in Hamb. oder Holst. Q. Ruthen ausgedrückt ist.

11. Scheffel, Schipp, Himten zc.

Mit Scheffel, Schipp, Himten zc. werden meistens wie bei'm Korumaße auch beim Flächenmaße die Unterabtheilungen der Lonne

bezeichnet, doch finden wir diese Bezeichnungen auch als für sich bestehende Landmaasse von den verschiedensten Grössen.

1. Der Scheffel zu 54 Q. = Ruthen findet sich in den Geseßdistricten des Amtes Hufum.

2. Der Scheffel zu 80 Q. = Ruthen kommt vor in den Feldmarken Badendorf und Heidekamp des Amtes Reinsfeld, woselbst die Ländereien zu den Herzogl. Ploenschen Zeiten vermessen sind; ferner im Amte Rethwisch, namentlich in den Feldmarken Wesenberg, Heideberg und Tralauerholz; und bei den Erbpacht-Ländereien im Amte Trarenthal.

3. Der Scheffel zu 90 Q. = Ruthen findet sich bei den alten Erbpacht-Ländereien in den Aemtern Ahrensböhl und Ploen, namentlich bei Ahrensböhl, Speckferholz, Gurau, Gronenberg, Hohenhorst und Reuhof, sowie bei Garpe, Augsfelde und dem Borwerke Ploen.

4. Der Scheffel zu 120 Q. = Ruthen ist das Flächenmaass, nach dem die Ländereien der Lärbecker Ziegelei vermessen sind.

5. Der Scheffelhafersaat = 140 Q. = Ruthen soll ein altes, früher im Amte Cismar gebräuchliches Landmaass sein.

6. Der Haidscheffel ist hauptsächlich in Angeln zu Hause, hält 144 Q. = Ruthen und wird in 6 Schippsaat eingetheilt.

7. Der Himten zu 100 Q. = Ruthen à 256 Q. = Fuß ist dasjenige Maass, nach welchem der größte Theil der Herrschaft Pinneberg vermessen ist; er wird in 20 Zwanzigsfel à 5 Q. = Ruthen eingetheilt.

III. Der Morgen.

Die Bezeichnung Morgen ist in Deutschland eine sehr übliche, bei uns kommt sie hauptsächlich in den Holsteinischen Marschen vor. Das Areal, welches durch diese Bezeichnung repräsentirt wird, ist keineswegs überall dasselbe, sondern in jedem Districte ein Anderes.

1. Der Calenberger Morgen ist das Lauenburgische Landmaass und hält 120 Calenberger Q. = Ruthen, ist also = 124.7 Hamb. Q. = Ruthen.

2. Der Morgen zu 240 Q. = Ruthen, eingetheilt in 4 Scheffel, kommt in der Marsch des Amtes Trittau, bei Boberg, Schiffel, Schtlem und Kirchsteinel vor.

3. Der Morgen zu 360 L. = Ruthen ist bei Glückstadt ein Stück Marschland von 120 Ruthen Länge und 3 Ruthen Breite.

4. Nach Morgen zu 400 L. = Ruthen wird in der zur Grafschaft Ranzau gehörenden Raaer Marsch gerechnet. Eine Vermessung der Höfe hat jedoch nicht stattgefunden, sondern bei Gelegenheit der Inventaraufnahme der Grafschaft im Jahre 1826 nur eine Angabe des Landmaasses nach Tonnen Ausfaat und Fuder Heu.

5. Der Morgen zu 450 L. = Ruthen oder 120 Ruthen Länge und $3\frac{3}{4}$ Ruthen Breite ist der in den übrigen Elbmarschen übliche. — Die Bezeichnung nach L. = Ruthen ist jedoch eine bei Weitem nicht so gebräuchliche, wie die nach Pängnerruthen bei constant gerechneter Breite, durch welche auch die Fruchttheile eines Morgens bestimmt werden. Man sagt z. B. für $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{2}$ Morgen statt 150 oder 225 L. = Ruthen 40 oder 60 Ruthen, statt $10\frac{1}{2}$ Morgen, 10 Morgen 60 Ruthen. Dieser schlechte Gebrauch, welcher noch bestehend ist, hat schon zu mancherlei Irrthümern Anlaß gegeben, namentlich bei der Steuerregulirung im Jahre 1802.

Eine Unterabtheilung des Morgens wird Punkt genannt, von diesem Maasse hält ein Morgen entweder 4 à $112\frac{1}{2}$ L. = Ruthen = 30 lfd. Ruthen, wie bei Elmshorn, Gr. = und Al. = Gollmar oder 6 à 75 L. = Ruthen = 20 lfd. Ruthen, wie im Gute Seestermühle.

Mit Ausnahme des Morgens zu 450 L. = Ruthen im Kronprinzenkoog, der wahrscheinlich nach dem Süderdithmarscher Maasse berechnet ist, hält derselbe im 1ten, 2ten, 3ten und 4ten Deichsbande, mit Ausnahme der Grempermarsch und einzelner Höfe bei Gollmar 450 Wisltermarsch L. = Ruthen = 461.4 Hamburger L. = Ruthen. In der Grempermarsch und bei Gollmar dagegen 450 Grempermarsch L. = Ruthen = 490.7 Hamb. L. = Ruthen.

Reyn (Landf. Taschenb. 1863) unterscheidet einen Morgen in der Wisltermarsch und in den südlichen Elbmarschen, giebt Ersteren = 450 und Letzteren nahe übereinstimmend, mit mir = 460 Holst. oder Hamb. L. = Ruthen an; auch hier dürften seine Angaben, jedenfalls die den Morgen in der Wisltermarsch betreffende, unrichtig sein.

6. Der Morgen zu 480 Lauenner L. = Ruthen ist

= 661.25 Hamb. L. = Ruthen. Derselbe kommt im nördlichen Norderdithmarschen vor und wird in 16 Scheffel à 30 L. = Ruthen eingetheilt. Auf der Geest gilt dieser Morgen für Wiesenland in beiden Dithmarschen.

In den Kirchspielen Burg und Eddelack in Süderdithmarschen sind namentlich am Rudensee die Wiesen ebenfalls nach Morgen zu 480 L. = Ruthen vermessen, derselbe ist jedoch in 12 Scheffel à 40 L. = Ruthen eingetheilt.

7. Der Morgen zu 600 Heider L. = Ruthen ist = 653.1 Hamb. L. = Ruthen, und im südlichen oder Heider Bezirke von Norderdithmarschen gebräuchlich; er wird in 20 Scheffel à 30 L. = Ruthen eingetheilt. Derselbe Morgen kommt auch im Kirchspiele Schenefeld vor, wo er wahrscheinlich von Dithmarschen aus eingeführt worden ist.

8. Der Morgen zu 600 Süderdithm. L. = Ruthen ist = 641.3 Hamb. L. = Ruthen, derselbe ist das Landmaaß in Süderdithmarschen und wird in 15 Scheffel à 40 L. = Ruthen eingetheilt, wovon jedoch das Kirchspiel Süderwörden eine Ausnahme macht, indem dort 20 Scheffel à 30 L. = Ruthen gleich einem Morgen sind.

9. Der Geestmorgen zu 200 L. = Ruthen à 324 L. = Fuß = 4 Scheffel à 50 L. = Ruthen kommt für Pflugland in beiden Dithmarschen vor und ist gleich 275.6 Hamb. L. = Ruthen.

Die Angaben von Dr. Meyn (Landwirthsch. Taschenb. 1863) über die Größe der Dithmarscher Morgen sind mit den meinigen ebenfalls nicht übereinstimmend. Da dem Herrn Doctor hier jedoch augenscheinlich genaue Nachrichten über die drei in beiden Dithmarschen üblichen Längenruthen gefehlt haben, so dürfte die Richtigkeit seiner Angaben für die Flächen zu bezweifeln sein.

IV. Das Demath.

Die Bezeichnung Demath für eine Landfläche ist ursprünglich in den schleswigschen Marschen zu Hause, und ist von dort in die Geestdistricte und nach Holstein hinübergebracht. Eine Verschiedenheit in der Größe hat auch bei diesem Landmaaße Statt.

1. Das Demath zu 180 L. = Ruthen Lond. Maaß

= 234.4 Hamb. L. Ruthen, eingetheilt in 6 Schipp à 30 L. Ruthen, finden wir in den Aemtern Tondern, den Neuen-Köögen des Amtes Preetz und im Westertheil des Amtes Hadersleben, sowie auf Sylt und Föhr, woselbst es beim Wiesenland in 4 Röstall à 45 L. Ruthen und beim Ackerland in 10 Ammersaat à 18 L. Ruthen eingetheilt wird. Auf Westerböhrland sind die Messungen jedoch theilweise mit der 16füßigen Ruthe ausgeführt worden und ist später auf Tondersches Maas reducirt.

2. Das Demath zu 216 L. Ruthen Eiderst. Maas, ebenfalls = 234.4 Hamb. L. Ruthen, eingetheilt in 6 Saat à 36 L. Ruthen, kommt vor in den Landschaften Eiderstedt und Stapelholm, im Amte Husum mit Ausnahme der Südermarsch, im Amte Preetz mit Ausnahme der Neuen-Kööge, auf Nordstrand und Pellworm. Dieses Maas ist auch nach Holstein gebracht und z. B. im Tielenhemmer Koog noch vorhanden.

3. Das Demath zu 216 L. Ruthen Husumer Maas = 230.2 Hamb. L. Ruthen ist in der Südermarsch des Amtes Husum zu finden, dasselbe wird ebenfalls in 6 Saat à 36 L. Ruthen eingetheilt.

4. Das Demath zu 220 L. Ruthen Hamb. Maas wurde durch die Verordnung vom 13 December 1802 eingeführt; nach diesem Maas sind die behufs Feststellung der Landsteuer vorgenommenen Messungen namentlich in den Marschen des Iphoeer Güterdistriets berechnet.

5. Nach doppelt großen Demathen = 432 L. Ruthen wird auf den Halligen gerechnet. Es liegt dieser Bestimmung jedoch meistens keine geometrische Messung, sondern nur eine Schätzung zu Grunde.

6. Die Tostruthe = 120 L. Ruthen à 324 L. Fuß ist noch als eine besondere Art des Demaths zu nennen. Dieselbe finden wir neben dem Demath zu 180 L. Ruthen im Amte Hadersleben und wird daselbst schon von Dankwerth S. 97 genannt. Meyn (Landwirthsch. Taschenb. 1863) giebt dieselbe = 157.0 Holst oder Hamb. L. Ruthen an. Eine Reduction von Tonderschem Maas auf Hamb. Maas würde 156.3 L. Ruthen ergeben. Mit dem Namen „Tost“ wird noch jetzt in manchen schleswigschen

Distrieten ein Stück Land bezeichnet, welches unmittelbar am Hofe und meistens in Weide liegt, oder zur Gewinnung von Grünfutter benutzt wird. — Die Bezeichnung Tostruthe wird wahrscheinlich hiervon herrühren und bei der Auftheilung eine Tostruthe gleich einem Demath gerechnet sein, wofür der Umstand spricht, daß sie kleiner als das Demath ist, d. h. der kleinere Flächeninhalt dieses Stück Landes repräsentirt wegen seiner Lage in unmittelbarer Nähe der Gebäude einen ebenso großen Werth, als das größere Demath, welches entfernter vom Hause in der Feldmark liegt.

Diese Angaben über die Größe des Demaths in den verschiedenen Distrieten sind ebenfalls durchweg unübereinstimmend mit den von Dr. Meyn im Landwirthsch. Taschenbuche für 1863 gemachten. Ich habe selbst, wie schon oben bemerkt, da ich selbst in den westlichen Distrieten Schleswigs unbekannt bin, von den Herren Landmessern Ingwersen, Glien und Odens, welche von der dortigen Gegend große Kunde besitzen, sehr zuverlässig sind und sich für die Richtigkeit dieser Angaben verbürgen.

V. Das Drömtsfaat. ¹⁾

Auf der Insel Fehmarn ist ein ganz eignes Maasß üblich, welches nur hier vorkommt und Drömtsfaat genannt wird; dasselbe, welches — wie Otte in seiner im Jahre 1796 herausgegebenen ökonomisch-statistischen Beschreibung der Insel Fehmarn anführt — nach dem vormals auf der Insel gebräuchlichen Kornmaasse den Namen haben soll, hält 12 Schipsfaat à 4 Fassfaat. Nach Beschaffenheit der ungleich ausgelegten Schläge, welche Verschiedenheit (Hansen, Fehmarn 36) wahrscheinlich von der im 17ten Jahrhundert vorgenommenen Bonitirung herrührt, hat das Schipsfaat nach Otte einen Flächeninhalt von 28–43 D.-Ruthen (die Ruthe = 16 Fuß). Nach einem auf der Amtstube zu Burg vorhandenen Generalverzeichniß sämmtlicher in der Landschaft Fehmarn befindlichen Ackerschläge variirt die Größe des Schipsfaat zwischen 22 und 51 D.-Ruthen. Im Mittel wird es somit = 36 D.-Ruthen, also

¹⁾ Meyn (Landw. Taschenb. 1863) schreibt Drömtsfaat, es dürfte jedoch nach Ansicht des Dr. Greib, welcher meint, daß dieses Wort von Trimodium (Dreimaasß) abstammt, richtiger ohne s geschrieben werden.

1 Fafsfaat = 9 L. Ruthen und 1 Drömtsfaat = 432 L. Ruthen zu setzen sein.

C. Landsteuermaaß.

Es werden nicht allein nach der aufgemessenen und bonitirten Landfläche, berechnet in Tonnen, Morgen, Demath *ic.*, die Land- und andern Steuern erhoben, sondern auch nach verschiedenen besondern Steuermaaßen, von denen folgende zu erwähnen sind:

I. Der Pflug.

Der Contributionesfuß für die vormals eingeführte und noch bestehende Contribution ist der Pflug, und die Abgaben, welche nach diesem Maaßstabe vertheilt werden, heißen Pflugsteuer. Der Pflug ist daher die Einheit, nach welcher die Matrifelanlage der Güter und Grundstücke gemacht ist. — Ueber den Ursprung der Matrifel in den Herzogthümern herrscht noch immer Dunkelheit. Schlegel (*Statistik* II. 270) glaubt, daß die im Jahre 1533 eingeführte die älteste ist. Im Jahre 1582 sind, wie man bestimmt weiß, schon ausführliche Erdbücher entworfen, welches aus einem Briefe König Friedrich II. an Christoffer Moltendorf (*Nye Danske Magazin* I. 81, *Corp. Const. Holsat.* II. 169 und 240) zu ersehen ist. Eine andere Landesmatrifel vom Jahre 1636 ist der renovirten Matrifel von 1652 zu Grunde gelegt.

Schwierig, ja fast unmöglich ist es, die Grundsätze anzugeben, welche bei dem Entwurf dieses abgeänderten Katasters maaßgebend waren, da das Verhältniß, nach welchem das Maaß und die Berechnung der Pflüge an verschiedenen Orten bestimmt wurde, so verschieden ist, daß sich Nichts über die Größe eines Pflugs entscheiden läßt. — Es wird daher unter einem Pflug garkein Landmaaß, sondern nur eine Steuerquote wie bei einer dänischen Tonne *Parilkorn* zu verstehen sein. Nur durch neue Steuerrepartitionen ist es in einzelnen Distrieten dahin gekommen, daß auf den Pflug ein bestimmtes Areal gerechnet werden kann. (*Kiel. Bl. S.* 70.)

Besondere Arten des Pflugs sind:

1. Die Steinpflüge, oder die städtischen Pflüge, bei deren Bestimmung offenbar auf den Betrieb der bürgerlichen Nahrung

gesehen worden ist. Der Pflug ist in den Städten gleichbedeutend mit der Bezeichnung ein „volles Haus“, welches aus 4 Kellern oder Ruten besteht. In Flecken kommen übrigens auch Steinpflüge vor, z. B. in Kellinghusen und Bredstedt; woselbst sie auch Nahrungspflüge genannt werden.

2. Die Haidpflüge werden in den ersten Jahren der Regierung Christian IV. in der Kroppharde genannt.

II. Eine Mark Goldes oder Silbers.

Seit der Regierung Knud d. Gr. oder vielleicht schon seit dem 9ten Jahrhundert (Zuhms Dänische Historie) wurde das Grundeigenthum in Dänemark nach einer Mark Goldes bestimmt. Unter dieser Benennung wurde dasselbe verstanden, was man gegenwärtig unter einem Pflug versteht, nicht allein ein Landmaaß, das mit dem Flächeninhalt zugleich die Güte des Landes, sondern auch einen Theil des reinen Ertrages des Bodens bezeichnet, welchen der Staat zur Bestreitung der öffentlichen Abgaben bestimmen konnte.

Von diesem Steuermaaß finden sich noch Spuren im Sundewitt und Glücksburger Districte, woselbst eine Mark Goldes als das übliche Landmaaß existirt. Eine Mark Goldes beträgt in der Landschaft Sundewitt 7 Tonnen Haferland oder $2\frac{5}{6}$ Tonnen Hartkorn. Eine ganze Hufe in Sundewitt enthält gewöhnlich 6 Mark Goldes oder 120 Haldscheffel; es finden sich aber auch Hufen zu 7, 8 und mehr Mark Goldes. (Gude, von Sundewitt 21 und 23.) Nach Thor Degus Artikeln Kap. 59 bestehen die Marken Goldes oder Silber aus einer bestimmten Anzahl von Akern, den Aker zu 24 Fuß gerechnet.

III. Der Schilling Englisch.

Höhr steuert nach einer alten festen Norm, dem sog. Schilling Englisch. Diese Norm, welche 1706, als sie von der Regierung confirmirt ward, ein „uralter Landgebrauch“ genannt und 1777 nach der Landauftheilung verbessert ward, setzt nemlich nicht nur den Landbesitz (und zwar diesen von jeher nach einmal festgesetztem Bonitätswerthe für jedes Flächenmaaß) zur Steuer an, sondern auch den gesammten übrigen Besitz an Häusern, Vieh, Geld und Mobilien.

Der Schilling Englisch ist die Einheit und 48 Schilling = 1 Pfund, auf welche beiden Maasse aller Steuersatz reducirt wird. Das Land ist darin Dorfweise in bestimmten Strichen nach Ammersaat und Pflast (Acker- und Wiesenmaass zu 18 und 45 Q. Ruthen) bonitirt und matrikulirt, wonach das Verhältniß der einzelnen Bonitirungswerthe berechnet und angesetzt wird. Jedes Demath (vor 1777 jedes Ammersaat und jeder Pflast), Acker-, Wiesen-, Gräsungs- und Haideland hat nach seinem verschiedenen Werthe eine verschiedene feste Tage nach Schilling Englisch. Es wechselt z. B. von guter Haide zu 6 β Englisch bis zum besten Weestlande zu 98 β Engl. Für einzelne Quadratruthen wechseln die Bonitirungsstufen von $\frac{1}{4}$ bis 98.

Auf Syll bildete die alte Besteuerungsweise nach Schilling Englisch offenbar auch die Grundlage, wonach bei der solidarischen Verbindlichkeit der Landschaft für die herrschaftlichen Abgaben diese repartirt worden. Wenn hier auch immer nur der Pflug, oder überhaupt nur der Grund und Boden nach seinem Flächenmaasse steuert, nicht wie auf Jöhr der Gesamtbesitz, so ist doch das Verhältniß des Schillings als der kleineren Einheit zu dem Pfluge ganz dasselbe, wie auf Jöhr zum Pfunde, indem sowohl Pfund wie Pflug gleich 48 Schilling Englisch sind.

X.

Die Hallig Nordstrandisch Moor und ihre Watten.

Von Chr. Johansen.

(Mit zwei Karten; Tafel I und II.)

Fast in der Mitte der größeren und kleinern Ueberbleibsel des in der Sturmfluth vom 11. Octbr. 1634 untergegangenen alten Nordstrands liegt die Hallig Nordstrandisch Moor, auch Klein oder Lütje Moor genannt, umgeben von Watten und Wattströmen, die nicht minder merkwürdig sind als das kleine Eiland selbst, das von Jahr zu Jahr kleiner werdend vielleicht schon nach ein paar Jahrhunderten zu den „verschollenen Inseln“ gehören wird.

Wie das Nordstrander Moor einst in der Mitte der großen Insel Nordstrand lag, ist es gegenwärtig durch Wattströme von den äußersten Trümmern jener zerstörten Insel getrennt. Das wie ein Dreieck gestaltete Ländchen liegt ungefähr $\frac{5}{6}$ Meilen östlich von Beltworm, $\frac{1}{2}$ Ml. nordwestlich von Nordstrand, $\frac{1}{2}$ Ml. südlich von der Hamburger Hallig und 1 Ml. vom Küstensaum des schleswigschen Festlandes entfernt, — einst der Zufluchtsort der durch Sturm und Fluth von ihren Wohnsitzen vertriebenen Bewohner der Umgegend, jetzt so einsam und verlassen, daß der Besuch eines Fremden zu den seltenen Erscheinungen gehört. Dennoch ist auch diese Hallig von Menschen bewohnt, die keinesweges zu den Unglücklichen gehören, wenn ihr Leben gleich an Entbehrungen, Mühseligkeiten und Gefahren reich ist.

Als Hallig betrachtet gehört Nordstrandisch Moor zu den friesischen Eilanden mittlerer Größe, da das Areal desselben nach einer im Jahre 1861 stattgefundenen Vermessung $511\frac{1}{2}$ Demath (das Demath zu 200 rheinl. Quadratruthen *) gerechnet) beträgt.

Das Ländchen bietet gleich den übrigen Halligen eine ebene Oberfläche dar. Der Boden besteht aus mehreren an Mächtigkeit verschiedenen Schichten. Zu oberst findet sich eine dünne Kleischicht, sogenannte durchsträngete Weede. Unter dieser Kleischicht, die stellenweise nur eine Mächtigkeit von 1 bis $1\frac{1}{2}$ Fuß aufzuweisen hat, findet sich Moorgrund, welchem Umfande es zuzuschreiben ist, daß diese Hallig ihrem Untergang mit schnelleren Schritten entgegengeht als die übrigen dieser Unterlage entbehrenden Halligen der Nordsee. Der lockere Moorboden ist nämlich noch weniger im Stande, dem nagenden Wellenschlag Widerstand zu leisten, als der Kleiboden der übrigen Halligen, und so geschieht es denn, daß namentlich an der Südseite, wo die Ufer steil sind, von Zeit zu Zeit große Erdschollen fortgerissen und im Meere aufgelöst werden.

Die Moorschicht ist durchschnittlich $4\frac{1}{2}$ Fuß tief. Sie besteht aus einem sehr leichten Moor, das von den Einwohnern als Feuerungsmaterial gebraucht wird. Unter dem Moor kommt eine 1 bis 2 Fuß tiefe Darg-schicht zum Vorschein, die sich den Dargfeldern der Umgebung unmittelbar anschließt und als der Untergrund, auf welchem das Moor sich gebildet hat, zu betrachten ist. Der Darg ruht auf Sandboden. Die oberste Schicht dieses Bodens besteht aus einem sehr feinen Sande, der in nassem Zustande eine bläuliche Farbe hat und sich klebrig anfühlt, getrocknet aber wie feiner Flugsand ausfliehet. Die Friesen nennen diesen Sand Schlud-sand. Derselbe findet sich überall unter dem Darglager und enthält weder Muschelschalen noch Ueberreste von Seepflanzen.

*) Die Vermessungen an den Deichen und Vorlanden werden gewöhnlich nach rheinländischem Maß ausgeführt. Auf dem gegenüberliegenden Festlande hat ein Demath 216 Quadratruthen Hiderstedter Maß. Eine Längenruthe nach Hiderstedter Maß ist gleich $16\frac{1}{2}$ Fuß Hamburger Maß; ein Demath mithin 234,375 Hamb. Quadratruthen; auf den Halligen aber wird des schlechteren Bodens wegen gewöhnlich im täglichen Leben eine doppelt so große Fläche ein Demath genannt.

Nordstrandisch Moor ist wegen seiner aus Moor bestehenden Unterlage des dünnen Kleibodens besonders merkwürdig. Da es bis zum Jahre 1634 mitten im alten Nordstrand lag, also von Marsch umgeben war, ist es mit dem Nisumer Moor und einigen anderen Marschmooren Ost- und Westfrieslands zu vergleichen, deren Entstehung in eine Zeit zurückweist, in welcher das gesammte Friesland noch durch eine nur durch die Mündungen größerer Ströme unterbrochene Dünenkette und langgestreckte Sand- und Steinriffe gegen die Fluthen der Nordsee geschützt war.

Es darf wohl als ausgemacht angenommen werden, daß sich keinerlei Moor im Seewasser oder in Gegenden, die den Ueberschwemmungen des Meeres häufig ausgesetzt sind, erzeugen kann. Die Entstehung der zu Tage tretenden Grünmoore so wie der Dargfelder unter den Marschen und Watten an den Küsten des nordfriesischen Festlandes läßt sich daher nur durch die Annahme erklären, daß eine Dünenkette das Meer verhinderte, den Landstrich zwischen dem Dünenzuge und dem westlichen Abhange der schleswigschen Geest zu überschwemmen. Dieser Landstrich muß schon vor der Torf- und Dargbildung einen wellenförmigen Sandboden gehabt haben, da nicht anzunehmen ist, daß die Höhenzüge, aus welchen die größern Geestinseln bestehen, so wie der Sandrücken Eiderstedts u. a. Höhenzüge, sich später gebildet haben. Diese Geeststriche möchten vielmehr gleich dem von Marsch umgebenen Kornlooge, der an das Nisumer Moor grenzt, und der Gegend von Lindholm gewissermaßen als Inseln aus dem an Seen, Sümpfen und Morästen reichen Tieflande hervorgeragt haben.

Dieser wasserreiche Boden enthielt alle Bedingungen einer sehr lebhaften Vegetation, und wenn auch nur an höher gelegenen Stellen Bäume und Wiesengräser fortkamen, so vegetirten die eigentlichen Sumpfpflanzen desto fröhlicher, daß der Boden nach und nach höher wurde, indem die jährlich abgestorbenen Blätter und Stengel sofort von einer neuen Vegetation bedeckt wurden. *) Die abgestorbenen

*) Es war hauptsächlich das fruchtbare Flußwasser, welches diesen Niederungen beständig zugeführt wurde und mit der reichlichen Bewässerung die lebhafteste Vegetation hervorbrachte. Aber welcher große Fluß, denn ein solcher mußte es sein, ergoß sich in der Vorzeit durch

Pflanzen gingen jedoch nicht völlig in Verwesung über, sondern bildeten einen gelb-bräunlichen Torf, den Darg (auf Friesisch Terrig, Therv und Tuul genannt), der eben so schwammig ist wie der gleichfarbige Torf der Hochmoore, sich aber von letzterem wesentlich dadurch unterscheidet, daß er weniger zerfällt ist und sehr deutlich die Pflanzen erkennen läßt, aus welchen er entstand, welche größerer Art sind als die der Hochmoore. Vorzugsweise enthält der Darg eine Art sehr großer Binsen, welche noch jetzt am Rhein und an der Waal vorkommt und dem Biesbosch unweit Dortrecht seinen Namen gegeben hat. (Binsen heißen auf Holländisch Biezen, auf Fr. Roskan.)

Der Darg bedeckt bedeutende Strecken der friesischen Watten. Hier und da tritt er zur Zeit der Ebbe völlig von Sand und Schamm entblößt zu Tage, während er an anderen Orten mit Wattenschlick und in der Nähe der Dünen häufig mit Flingfand bedeckt ist.

Es scheint sogar, daß ausnahmsweise ganze bereits angebaute Felder mit Darg bedeckt worden sind; denn auf den Watten der Hallig Nordstrandisch Moor kommen unter demselben schnurgerade Furchen gepflügten Landes nebst Schutzgräben zum Vorschein, wenn der Wellenschlag in schweren Stürmen den Darg abgelöst und fortgeschwemmt hat. An andern Stellen finden sich Birkenstämme und Sträucher in großer Anzahl, die noch mit ihren Wurzeln im Boden feststehen, aber an den oberen Theilen mit Darg umgeben sind. Man muß wohl annehmen, daß diese Felder und Gebüsche, vom Wasser (Süßwasser oder Brackwasser) überschwemmt, in Sümpfe

diese Niederungen in's Meer und bildete die großen Delta's, als welche die nordfriesischen Uthlande nebst Eiderstedt und dem untergegangenen Süderstrand anzusehen sind? — Es kann nur die Elbe gewesen sein, die sich (man vergleiche Dr. v. Maack's Urgeschichte der Herzogthümer) in der grauen Vorzeit durch mehrere Mündungen in nördlicher Richtung — durch Dithmarschen etc. — in die Nordsee ergoß. Die frühere Nordreider muß hiernach als ein Nebenfluß der Elbe betrachtet werden. Noch jetzt heißen ein paar gewaltige Wattströme in dieser Gegend Naardar- und Soddaria, die Elbe selbst Ialaw, während Fluß im Allgemeinen Flet oder Gatel heißt.

verwandelt und mit Wasserpflanzen überzogen worden sind, welche letzteren dann den Darg gebildet hätten. Die Sümpfe und Niederungen hätten also nach dieser Annahme von Zeit zu Zeit ihr Gebiet erweitert.

Theils auf den Batten, theils im Moor der Hallig sind von Zeit zu Zeit Thierknochen, Zähne, Hirschgeweihe und ganze Gerippe gefunden worden. Das frische Grün lockte also Thiere herbei, die sich bei der reichlichen Nahrung stark vermehrten, wie das häufige Vorkommen von Knochen dieser Thiere, die ebenfalls in den niederländischen Mooren gefunden werden, wo die Naturverhältnisse ganz ähnlicher Art sind, zur Genüge beweist. So wurde in einem in der Sturmfluth von 1825 im Deich unweit der Stadt Genesmuiden in Overijssel durch die See gebohrten Loche der Obertheil des Kopfes mit dem Kern der Hörner von einem Thiere aus dem Rindviehgeschlecht zwischen dem ausgespülten Darg und Quellsand gefunden. Im demselben Jahre fand man im Watt bei Reuharslingerfiel in Ostfriesland die Hälfte eines großen Hirschgeweihe. (Vergl. Fr. Arends Nordseeküste I, 134, und Polkwyds Overijssels Watersnood 141).

Im April dieses Jahres wurde ein vollständiges Menschengerippe unter dem Moor nahe am Ufer der Hallig gefunden. Von Kleidungsstücken, Knöpfen u. dgl. war nicht die geringste Spur vorhanden; aber auf dem Gerippe lag ein 4 – 5 Fuß langes Brett, das sich im Moor wohl erhalten hatte. Dieses Gerippe muß Jahrhunderte da gelegen haben; denn es ist kein Kirchhof oder Begräbnisplatz in jener Gegend der Hallig gewesen. Auch sind die von der See an den Strand geworfenen Leichen Schiffbrüchiger hier immer in Särgen auf den Kirchhöfen beerdigt worden.

Wie im Risumer Moor ein ganzer Wagen nebst einem Balken und einer Axt zum Vorschein gekommen ist, hat man auch im Moor der Hallig Klein-Moor zu wiederholten Malen Spuren früherer oder späterer Anwesenheit von Menschen vorgestanden. *)

*) Auch in Ost- und Westfriesland kommen derartige Erscheinungen vor. Im Jahre 1805 wurde in einem Reetacker unweit Anrich eine große aus rothen Kubbaaren gewirkte Mütze gefunden, mehrere Jahre

Früher bereitete man Salz aus dem Darg. Namentlich waren die Salzfedereien des untergegangenen Kirchspiels Galmshüll unweit Dagehüll berühmt. Nach dem Zeugniß eines vaterländischen Schriftstellers *) war der dortige Darg mit Seegewächsen vermischt, zwischen welchen man Stengel des Haidekrauts fand. Die Seegewächse müssen entweder bei Ueberschwemmungen auf der Moorsfläche abgelagert worden sein, oder sie müssen sich zu einer Zeit gebildet haben, in welcher der Wasserstand der Nordsee ein höherer geworden war. Letzteres dürfte das Wahrscheinlichste sein, und aus dem Umstande, daß an anderen Orten die Stengel des Haidekrauts von Seegewächsen umspinnen sind, muß gefolgert werden, daß die Ueberschwemmung plötzlich hereingebrochen ist.

Daß der Darg an sich salzhaltig war, kann wohl nur davon herrühren, daß er Jahrhunderte hindurch unter Salzwasser gestanden und dessen Salz eingesogen hat. Uebrigens mag das Begießen der Dargasche mit Seewasser noch besonders zur Salzgewinnung beigetragen haben.

Das eigentliche Moor, aus welchem der Untergrund des Bodens der Hallig Klein-Moor besteht, ist sehr leicht und locker. Der dünne Kleiboden, von welchem dasselbe bedeckt ist, ist ein Produkt neuerer Zeit und zum Theil ein Werk der Menschen. Bis zur Fluth des Jahres 1634 war dieser Fleck Landes unbewohnt und hieß das wüste Moor, unter welchem Namen er auch bei Heimreich vorkommt. Damals war es größtentheils mit Haidekraut bewachsen und hatte ganz den Charakter eines Moors. Nach der großen Ueberschwemmung nahm das Moor aber eine andere Gestalt an. Ringsumher waren die Deiche und Dämme zerstört worden. Es hatten sich viele tiefe Wehlen oder Kolke **), 44 an der Zahl,

vorher eine ähnliche, die ihrer Größe wegen nicht wohl als eine Kopfbedeckung für einen Menschen angesehen werden kann und vermuthlich ein Feldzeichen der alten Friesen gewesen ist. Vgl. Arends a. a. O. 91 und Biarda altfriesisches Wörterbuch 193.

*) Vergl. Tetens Reise 156.

**) Kolke, Wehlen oder Braken sind tiefe Löcher, die von den über den Kamm der Deiche in den Koog hineinstürzenden Bogen in den Grund hineingebohrt werden. Das sich gegen den Deich stämmende

gebildet, die man nicht wieder zustoßen konnte; der vielen Deichbrüche wegen lagen die Røge unbeschützt da und wurden selbst von der täglichen Fluth überschwemmt; dazu kamen die Eisfluthen und der Eisgang, welche ganze Røge des alten Nordstrands ihrer Grasnarbe beraubten und dieselben in rohe Matten verwandelten. Wie der Sturm an den Äußerinseln Sand an den Strand und auf die Acker und Wiesen wälzt, so wurden hier die aufgelösten Kleimassen auf dem theilweise mitüberschwemmten wüsten Moor abgelagert, und die durch die Fluth von ihren Wohnsitzen vertriebenen Einwohner der angrenzenden Kirchspiele, die sich auf dem wüsten Moor wieder anbauen, nahmen die Gabe des Meeres dankbar an, indem sie mit den angeschwemmten Kleimassen aus den Kolken und Deichbrüchen den schlechten Boden zu verbessern und denselben in einigermaßen brauchbares Land umzuwandeln suchten. Auf solche Weise bekam das Moor der wüsten Insel eine Kleidecke, die sich im Laufe der Zeit in durchstränktes Reedland verwandelte; es ragten jedoch noch im vorigen Jahrhundert Theile des alten Bodens über die Kleidecke hervor, wie von alten Leuten bezeugt wird, die sich noch sehr wohl erinnern, in ihren Kinderjahren auf dem Moor Krausbeeren gepflückt zu haben.

Wasser stürzt plötzlich, sobald der Deichbruch erfolgt ist, in wirbelnder Bewegung in die Tiefe hinab und wühlt dann am Fuß des Deiches (an der innern, dem Lande zugekehrten Seite) den Boden auf, der solcher Gewalt nicht widerstehen kann. Je mooriger und lockerer der Grund ist, desto tiefer werden die Kolke. Viele größere Wasseransammlungen in der Marsch rühren gleich den mit Schlamm gefüllten tiefen Löchern auf den Matten von alten Kolken her. Der ganze Boden wurde nämlich unterhöhlt und die Unterlage fortgeschwemmt, aus welchem Grunde ringsumher eine Senkung stattfinden mußte.

An den Kolken kommen zuweilen merkwürdige Erscheinungen vor. Als die Wogen in der Sturmfluth vom 3. auf den 4. Februar 1825 den Deich unweit Embden durchbrachen und an dessen Fuß ein Loch von 100 Fuß Tiefe aufwühlten, wurde nach Arends a. a. O. I, 20 eine außerordentliche Menge von Bernsteinstücken zu Tage gefördert, die weit und breit über die Fläche versprengt wurde. Die Bernsteinstücke, die nach heftigen Stürmen an der Sigbaul vor Giderstedt gefunden werden, mögen auch wohl ursprünglich durch alte, jetzt im Watt liegende Kolke zu Tage gefördert werden sein.

Auf Nordstrandisch Moor finden sich viele sogenannte Schloote (fr. Sluatar) oder kleine Wasserfammungen. Dieselben sind hauptsächlich durch das Torfgraben, aber auch durch häufiges Abgraben der oberen Schichten zum Werstenbau entstanden. Alle Häuser sind nämlich zum Schutze gegen das die Hallig überschwemmende Meer auf künstlich angelegten Erdhügeln, Wersten (Werwar, Wurts, Bulls, vgl. Bühl, Hügel) angelegt, zu welchen Bauten, in welche das die Dächer tragende Ständerwerk eingesenkt wurde, man das Material aus der nächsten Umgebung nahm. Es bilden sich übrigens auch noch fortwährend größere und kleinere Schloote auf der Hallig. An feichten Stellen bleibt das Regenwasser stehen und das modrige Moorbwasser wie das salzige Wasser dringt von unten herauf. Ist die Pfäße so groß geworden, daß der Wind kleine Wellen auf derselben bildet, so werden die Ränder unterhöhlt und der Schloot dehnt sich immer weiter aus; er wird gleichzeitig tiefer, wodurch der lockere Moorgrund aufgelöst und bewirkt wird, daß das von unten heraufdringende scharfe modrige Wasser (fr. Möd) die Graswurzeln der nächsten Umgebung ertödtet und so an den Rändern des Schloots das Zerstörungswerk fortsetzt.

Uebrigens gleicht die Hallig im Sommer einer großen grünen Wiese, aus welcher die Erds- oder Kleiwersten mit den Häusern und Hütten der Moorleute hervorragen. Die Flora des Nordstrander Moores hat im Wesentlichen dieselben Pflanzen aufzuweisen, die in den übrigen aus durchsträngetem Reedlande bestehenden Marschen vorkommen. Das Gras ist hier kurz und kräftig und wird namentlich von den Schafen gern gestreßen.

Die Bäume und Sträucher auf Nordstrandisch Moor sind leicht zu zählen. Es finden sich auf der ganzen Hallig nur vier verkrüppelte Obstbäume, zwei Äpfel- und zwei Pflaumenbäume, außer welchen nur noch einige Weiden und ein paar Hossundersträucher, ebenfalls verkrüppelt, in der Nähe der Häuser gefunden werden. Da es auf dem flachen Ländchen überall an hinreichendem Schutze fehlt und der scharfe Nordwestwind dem Baumwuchs sehr nachtheilig ist, verlohnt es sich auch kaum der Mühe; Bäume anzupflanzen. Nichts desto weniger lieben die Moorleute wie die andern Halligbewohner das frische Grün. Da sie sich aber darin finden müssen,

daß die großen Bäume auf ihren Bersten nicht fortkommen, so ziehen sie Blumen in ihren kleinen Gärtchen auf der Berste und in Töpfen am Fenster und nennen dann diese Blumen Bäume; der Goldlack am Fenster und der Rosenstrauch an der Mauer machen dem Halligkinde aber sicher eben so viel Freude als der belaubte Wald dem Festlandsbewohner.

Auf einer Wanderung von einem Ende der Hallig nach dem andern, die sich bequem in einer halben Stunde abmachen läßt, gewahrt man im Sommer außer vielen kleinen Schafheerden große Schaaren von See- und Sumpfvögeln verschiedener Art, die an den Ufern und auf den Watten reichliche Nahrung finden und auf der Hallig nisten. Die große Seemöve kommt hier so häufig vor, daß in der besten Eierzeit (im Juni) täglich mehrere hundert Möven Eier gesammelt werden. Man läßt diesem Vogel ein Ei zum Ausbrüten. Außer der großen Seemöve nisten hier mehrere andere Mövenarten, ferner: der Küsternfischer, der Strandläufer, mehrere Seeschwalben, besonders die caspischen Seeschwalben, hier Stearnken und Badern genannt.

Um Michaelis finden sich ganze Schaaren wilder Enten und Gänse ein, welche letztere in gelinden Wintern gleich den Schafen das Gras auf den Wiesen abtrefsen und bis Mitte Mai hier bleiben. Im Winter kommen Krähen und kleine Adlerarten nach der Hallig. Als Vorboten des Frostes werden die Schwäne betrachtet, die im Spätherbst vorüberziehen.

Auf Nordstrandisch Moor sind gegenwärtig 4 Bersten mit 8 Häusern. Die Zahl der Einwohner beträgt 38, darunter 3 Wittwen, 8 Unconfirmirte und 6 schulpflichtige Kinder.

Die Bewohner dieser Hallig, die gewöhnlich Kleinmooringer oder Moorleute genannt werden, sind Nachkommen der alten nordstrander Friesen, die im Jahre 1634 durch die Pluth von Haus und Hof vertrieben wurden und wenig mehr als das nackte Leben retteten.

War das wüste Moor auch der unwirthlichste und unfreundlichste Fleck Landes innerhalb der Deiche des alten Nordstrandes, so war es doch seiner hohen Lage wegen oft eine Zufluchtsstätte in Wasser-noth gewesen und man hatte hier die Zeit der Ebbe

abgewartet, in welcher die Røge nicht mehr blank und die Werften nicht mehr jede für sich eine Hallig waren. Als aber nach der Ueberschwemmung von 1634 die Røge blank und die einzelnen Werften Halligen blieben und die armen Leute keinen Ausweg sahen, die zerstörten Deiche wieder aufzubauen, beschloßen eine Anzahl Familien, auf dem wüsten Moor Hütten zu bauen und sich dort wohnlich niederzulassen.

Es war damals eine schwere Zeit in den friesischen Uthlanden. Ihrer besten Habe, ihrer Viehheerden, ihres Brodkornes und aller Lebensmittel beraubt, standen die Armen da auf dem wüsten Moor und blickten hinüber nach den blanken Røgen, wo die Ruinen ihrer Wohnungen, durchlöcherzte, auf dem Ständerwerk ruhende Dächer, die nicht mehr von den Mauern getragen wurden, aus der Wasserwüste hervorragten.

Da mußten nun zuerst Werften aufgeführt werden; dann erst konnten Hütten gebaut werden. Die ersten Werften waren niedrig, nur ein paar Fuß hoch. Sie sind jetzt alle verschwunden; denn Kleinmoor ist seit der ersten Ansiedelung viel kleiner geworden, da es gegenwärtig nicht einmal ein halb so großes Areal umfaßt wie damals, als es so eben eine Insel geworden war. Die Wellen haben seit der Zeit unaufhörlich an seinen Ufern genagt und eine Scholle nach der andern fortgerissen; das Meer, das kein Erbarmen kennt, hat die Werften aufgewühlt und die Häuser umgerissen, daß die alten Werften jetzt als nackte Schlick- und Kleihügel auf den Batten und unter den Battplatten liegen.

Vor 28 Jahren waren noch 8 zerstörte Werften auf dem Batt zu sehen, die jetzt bis auf eine einzige, die nahe am Ufer der Hallig liegt, mit Sand und Schlick bedeckt sind. Auf der alten versandeten Kirchwerfte, wo die im Jahre 1656 erbaute Kirche gestanden hat, haben die Moorleute zu wiederholten Malen eichene Särge, die aus den Rändern der Kirchwerfte hervorragten, nebst Todtengrubeinen und Leichensteinen gefunden, auf welchen letzteren noch deutlich zu lesen war: „Hier ruhet“ &c., obgleich die Gebeine nicht mehr unter dem Stein ruhten, sondern von den Wellen fortgespült waren, während der Leichenstein auf den leeren morschen Sarg hinabgesunken war. Manches Todtengrubein ist indeß auf dem weiter

landeinwärts angelegten neuen mooringer Kirchhof zum zweiten Mal, und als dieser auch von der See zerstört worden war, auf dem dritten Kirchhof zum dritten Mal beerdigt worden.

Auch alte Geräthe, abgebrochene Ständer und andere Trümmer menschlicher Wohnungen, sowie vollgeschlichte Eisernen werden zuweilen auf den alten Werften gefunden.

Die hohen Fluthen von 1701, 1703, die Weihnachtsfluth von 1717, die Fluthen von 1751, 1756, 1791, 1792 und zuletzt die Sturmfluth des Jahres 1825 haben alle mehr oder weniger großen Schaden angerichtet.

An den alten verlassenen Werften auf dem Watt sah man deutlich an den verschiedenen Belegungen (d. h. Rasenbelleidungen der Werften), wie man diese Erd- oder Kleihügel nach der jedesmaligen Zerstörung wieder restaurirt und erhöht hatte, bis die gewöhnliche Höhe der Deiche erreicht worden war.

Dem Kleinmooringer ist wie jedem Halligmann „seine Heimath seine Lust“, und es kommt ihm nicht in den Sinn, sich hinter den Deichen auf dem Festlande, wo er ja nicht das Wasser würde sehen können, anzubauen; er geht vielmehr morgen wieder rüstig an's Werk, seine Werste höher zu bauen und aus den Trümmern der zerstörten alten Wohnung eine neue kleinere aufzuführen, wenn die Fluth ihm heute die Werste zerstört und die Mauern seines Hauses eingerissen hat.

Die Häuser auf Nordstrandisch Moor sind klein und niedrig, gleichen aber in ihrem Innern den übrigen friesischen Häusern auf den benachbarten Halligen und Inseln, gleichwie die Nationaltracht der Frauen mit derjenigen der übrigen Halligfrauen übereinstimmt.

Als Umgangssprache bedienen sich diese Insulaner eines Dialects der friesischen Sprache, der wenig von der Sprache der übrigen Halligbewohner abweicht und der alten nordstrander Mundart am nächsten steht. Die Schulsprache ist die hochdeutsche, die, so lange das Moor eine Kirche hatte, auch Kirchensprache war.

Als Hauptnahrungszweig ist die Schaffucht anzusehen. Das Schaf ist des Halligmanns Reichthum. Mit der Wolle seiner Schafheerde fährt er nach dem hufumer und wyßer Markt und schafft sich für die verkaufte Wolle seine Bedürfnisse für den Winter an.

Anderer, aber weniger einträgliche Nahrungsweige sind Küstenfischerei und Küstenfahrt, die hauptsächlich in den Frühlings- und Sommermonaten betrieben werden.

Ackerbau ist auf Nordstrandisch Noor unbekannt, da der salzige, den Ueberschwemmungen ausgesetzte Boden sich durchaus nicht zum Kornbau eignet. Hier werden auch keine Pferde gehalten. Alles Heu wird in Rakeln auf dem Kopfe, meistens von den Frauen zimmern, nach Hause getragen. Man beeilt sich sehr, das abgemähte Gras unter Dach und Fach zu bringen, da die Fluth es sonst oft vor Abend wieder fortschwemmen würde und die ganze Existenz des Kleinmooringers von seiner Feuerndte abhängig ist. Warme, feuchte Witterung befördert den Graswuchs sehr, während anhaltende Dürre, wie in den Jahren 1857 bis 1860, das Grdreich hier weit schneller austrocknet als in den eigentlichen Marschen. Bei solcher anhaltenden Dürre sieht man hier tiefe Spalten und Risse in der dünnen Kleischicht, die sich vielfältig kreuzen und eine Abblätterung der schwach begraßten Flächen befördern. Zu solcher Zeit tritt Wassermangel ein; denn es fehlt an Quellwasser, und der Kleinmooringer muß sich daher mit Regens- und Schneewasser behelfen, das in Cisternen (Zehdings) aufgesammelt wird. Zehdings sind sorgfältig ausgemauerte mit Deckeln versehene Vertiefungen, in welche das Schneewasser mittelst ringsumher angebrachter Rinnen hineingeleitet wird. Ist der Wassermangel im Sommer schwer zu ertragen, so ist die Noth, die derselbe zur Zeit der Herbst- und Winterstürme anrichtet, wenn bei Ueberschwemmungen die Zehdings mit Seewasser gefüllt werden, doch noch viel größer, da es oft des Sturmes wegen nicht möglich ist, in einem offenen Boote eine Ladung Wasser vom Festlande zu holen.

Die Kleinmooringer wie die übrigen Halligleute treffen, durch traurige Erfahrung gewöhnt, Vorkehrungen mancherlei Art, die Ueberschwemmungen möglichst unschädlich zu machen. Die wahre Bedeutung dieser Vorkehrungen wird indeß von dem Fremden, der die Hallig in der schönsten Sommerzeit besucht, oft nicht gleich verstanden. Die erhöhte aus übereinander aufgeschichteten Rasenflücken bestehende Einfassung der Zehdings soll die Wellen möglichst lange von der kleinen Süßwassersammlung, aus welcher Menschen

und Vieh ihren Durst stillen, abhalten. Die Leisten an den Thürpfoften sollen in Sturmnächten die Schotten und Bretter aufnehmen, welche man zwischen jene Leisten hineinschiebt und durch Verstopfen der Spalten möglichst wasserdicht macht, und die Thüren haltbarer machen, wenn die Bogen anklopfen und Einlaß begehren. Die tief in die Werfte eingesenkten eichenen Ständer, auf welchen das Gebälk mit dem Dache ruht, sollen das Dach tragen und stützen helfen, wenn die Mauern im Wogendrang eingestürzt sind und die Bewohner des Hauses sich mit ihrer besten Habe auf den Heuboden geflüchtet haben, wo sie zitternd vor Kälte das Sinken der Gluth abwarten. In einem Hallighause ist wie auf einem Schiffe jeder große und kleine Raum wasserdicht; bequeme, schräg liegende Treppen führen nach dem Heuboden; die Bodenslufe kann mittelst starker Kiegel, wie eine Luke auf dem Verdeck eines Schiffes, fest verschlossen werden; die lange Leiter endlich, die bis an den Hahnensbalken hinaufreicht, sagt dem Fremdling, daß der Halligmann auf dem platten Boden seines Hauses vor dem Ertrinken nicht sicher ist, sondern darauf bedacht sein muß, höher hinaufzusteigen, um der Gefahr zu entrinnen.

Frägt man nach der Bedeutung der Kerben und Kreuze, die in die eichenen Ständer hineingeschnitten sind, oder wundert man sich über den weißlichen Ausschlag, der sich mit seinem grünlischen Rande um die Außenmauer überall in gleicher Höhe herumzieht, so erfährt man, daß es Merkzeichen sind, welche die Höhe der verschiedenen Ueberschwemmungen bezeichnen.

Die Kleinmooringer sind als Landsleute des Chrouisten Reichs reich in der Geschichte ihres Ländchens wohlbewandert und entwickeln eine nicht gewöhnliche Darstellungsgabe, wenn es sich um die Beschreibung der Verwüstungen handelt, welche die Sturmfluthen hier über Land und Leute gebracht haben. Jedes Haus und jede Werfte haben ihre besondere Geschichte, und an der Erzählung des in der nächsten Umgebung Geschehenen entwickelt und bildet sich ein Sinn für die Geschichte des Landes wie für Geschichte überhaupt, der wie der Sinn für Zahl und Maas diese Insulaner kennzeichnet.

Beredter aber als die Kerben und Kreuze an den Ständern der Häuser sind andere Zeugen, welche die Geschichte des Landes

bewahren helfen. Es sind die Watten und Sandbänke, die nicht minder durch ihre Namen wie durch die Wahrzeichen, welche aus den Klei- und Sandmassen hervorragend von der einstmaligen Ausdehnung der Inseln zeugen, den Wattenschiffer und den Schlickläufer auffordern, der Geschichte seines Landes nachzuforschen.

Von den alten Deichen, die vor 1634 die Röße des Landes Nordstrand umschlossen und größtentheils nur Sommerdeiche waren, sind keine Spuren auf den Watten übrig geblieben. Der höchste Deich war der sogenannte Mitteldeich, der eher als ein Weg zu betrachten ist, der die südöstlichen Gegenden am Seedeich mit den Kirchspielen im Norden und Nordwesten der Insel verband und sich in nordwestlicher Richtung über das wüste Moor hinzog.

Der Name Klein Moor findet seine Erklärung in dem Umstande, daß Nordstrand außer dem um 1591 ca. 1000 Demath großen wüsten Moor noch 21,759 andere Demath „durchsträngeten Moorlandes“ enthielt.*) Das Kirchspiel Moorsum enthielt große Moorstrecken der Art, u. a. den sogenannten „Holmer See“, welchen Namen der ältere Heimreich durch „hohle Moorsee“ erklärt. In diesen Gegenden, die jetzt Watten geworden sind, ist wahrscheinlich das Große Moor zu suchen, wogegen es unwahrscheinlich sein dürfte, daß, wie der jüngere Heimreich annimmt, die Hallig Nordstrandisch Moor im Gegensatz zum großen Risumer Moor den Namen Klein Moor erhalten habe. Vergleicht man den damaligen nach dem großen Maas angegebenen Flächeninhalt des wüsten Moors mit dem jetzigen, so ergibt sich, daß dasselbe als Hallig mehr als die Hälfte seines Areals verloren hat.

Von den alten Namen der verschiedenen Moorflächen sind nur noch zwei vorhanden, die freilich gegenwärtig Uferstrecken bezeichnen, obgleich es wahrscheinlich ist, daß ehemals untergegangene in der Nähe dieser Uferstrecken liegende Ortschaften diese Namen geführt haben. Es sind die Namen „auf Statthalters“ (an der Westseite) und „Stintebüll“ (an der Südseite des Moors).

„Auf Statthalters“ — so berichtet die Sage — regierte in

*) Dantwerth 144. Noch jetzt wird der leichte bis auf $\frac{1}{2}$ Fuß Tiefe von Grauwurzeln durchsträngete leichte Marschboden Moor genannt.

alten Zeiten ein als fürstlicher Statthalter sehr angesehener „wälsdiger Mann“, dem der ganze Strand *) gehorchen mußte. Der Leichenstein des gewaltigen Mannes wurde von dem Kirchhofe des untergegangenen Stintebülls nach der ersten Kirche des Moors und später, als diese im Jahre 1821 untergegangen war, nach einem Privathause gebracht, wo er in dem Fußboden der Bordiele lag, bis das Haus im Jahre 1859 abbrannte, bei welchem Unfall der Stein aufgelöst und zersplittert wurde. Es war ein Stein von 6 Fuß Länge und 3 Fuß Breite, auf welchem ein Mann in alter Rittertracht in halberhabener Arbeit zu sehen war. Namen und Jahreszahlen fehlten. (Ähnliche Leichensteine findet man in Almers' Marschenbuch abgebildet.) **)

„Stintebüll“, welcher Name an das angrenzende, ebenfalls in der großen Fluth untergegangene Kirchspiel gleichen Namens erinnert, ist gegenwärtig eine kleine Moorfläche an der Südwestseite der Hallig. Das einst aus mächtigen Granitblöcken bestehende Fundament der alten 36 Fath (à 4 Fuß?) langen Kirche Stintebülls ist noch theilweise vorhanden und ragt in seinen Ueberbleibseln aus dem Watt hervor, wenn der Wellenschlag, die Strömung oder der Eisgang die darauf abgelagerten Sand- und Schlickmassen verschoben haben. Vor reichlich 20 Jahren wurde hier ein alter zerbrochener, becherförmiger und aus Granit bestehender Taufstein aus den Schlickmassen hervorgezogen, der an der Außenseite mit strahlenförmigen Vertiefungen verziert ist. Der damalige Pastor Mönnau zu Odensebüll auf Nordstrand ließ diesen Taufstein nach dem Garten seines

*) Alter Name des ganzen Landes Nordstrand.

**) Daß die Friesen ihre Todten ehren, ist bekannt. Man liebte es von jeher auf den fr. Außenlanden, den Todten gierliche Denkmäler zu errichten. Die meisten alten Denkmäler und Leichensteine sind aber das Werk inländischer Künstler. Der Bildhauer Theodor Hinrichsen, ein Kleinmooringer, hat viele ausgezeichnet schöne Grabmäler für die Kirchhöfe auf den Inseln und Halligen geliefert, die zum Theil noch vorhanden sind. Mehrere derselben zeigen in Stein ausgehauene Schiffe, an welchen die Zeichnung und Ausführung sowohl der Schiffe selbst wie des Seeanges gleich sehr zu bewundern ist. Auch für die Schlösser zu Sumbum und Røglstøndern hat L. S. Bildhauerarbeiten geliefert.

Pastorats bringen, wo er bis auf diesen Tag in der Gartenlaube die Stelle eines Tisches vertritt.

Zum Norden der Hallig, wo das zur Viltringsharde gehörige Kirchspiel Königshüll gelegen hat, haben alte noch lebende Moorleute einen aus großen aneinandergelegten Feldsteinen bestehenden ungefähr 20 Ruthen langen Fußsteig gekannt, welcher ehemals nach der Königshüller Kirche geführt hat, deren Fundament damals ebenfalls noch sichtbar war, jetzt aber gleich dem Fußsteig versandet ist. Weiter nördlich findet man Spuren eines ehemaligen, ungewöhnlich großen Stavenplatzes, der von vier langen Gräben eingefriedigt gewesen ist, die jetzt mit Sand und Schlick gefüllt, aber an der dunkleren Färbung der Kleimassen zu erkennen sind. Eine alterthümlich geformte auf diesem Stavenplätze gefundene Lampe wird auf Kleinmoor aufbewahrt.

Zum Nordwesten des Moors, in der Gegend der untergegangenen Kirchspiele Oster- und Westerwohld, findet sich manches Merkwürdige. Es liegt klar zu Tage, daß hier ehemals Wälder gewesen sind, wie die Zusammensetzung mit „Wohld“ (Wald) andeutet. *) Hier finden sich große Baumstämme und Baumwurzeln, Ueberbleibsel von alten Schleusen und Brücken, Schuppfähle von Deichen, Brunneneinfassungen, mit Sand und Schlick gefüllte Gräben und Keller, Stavenplätze und Fundamente ehemaliger Gebäude.

In einer andern Gegend des Watts, nahe am östlichen Ufer der Insel Veltworm, wo das alte Pupphever lag, steht man einen

*) Man hat die Glaubwürdigkeit der Mejer'schen Karten bei Dankwerth in neuerer Zeit mehrfach in Zweifel gezogen, aber mit Unrecht. An vielen Orten, wo nach Mejer Waldungen gewesen sind, werden noch immer beim Austernstreichen große Baumstämme und Baumwurzeln aus dem Schlick hervorgezogen. Die ehemalige Existenz des Süderstrandes wird nach meinem Dafürhalten ebenfalls ohne hinreichenden Grund bestritten. Daß innerhalb der alten Dünenkette, als deren äußerste Punkte die Dünen von Wangeroog, Helgoland mit seiner Düne, die Hühnbank vor Ciderstedt und die Inseln Amrum, Sylt u. s. zu betrachten sind, große Landstrecken lagen, ist gewiß. Bei solcher Richtung der Dünenkette aber läßt sich der Raum im Süden der jetzigen Halbinsel Ciderstedt, wo nach Mejer der alte Süderstrand lag, nicht wohl anders als einigermaßen mit Land ausgefüllt denken. (Vgl. Geerz Denkschrift.)

alten Leichenstein auf dem Watt liegen, auf welchem die Namen Edlef Hummers und Tolve Edlefs zu lesen sind.

Im Südwesten des Noors, bei Fuhle Groof oder Sluat unweit des Rungholter Sandes, findet man zur Zeit der Ebbe eine große Menge von Thierskeletten und viele Bruchstücke von allerlei Haus- und Feldgeräthen, die aus den Sand- und Kleimassen hervorragen. Ein Nordstrander Arbeitsmann fand hier vor ein paar Jahren einen alterthümlich geformten wohlerhaltenen metallnen Grapen. Nach dem Volksglauben rühren diese Gebeine und Bruchstücke von Geräthen von dem alten bereits um 1300 untergegangenen Rungholt her. Wahrscheinlicher ist es indeß, daß die massenhafte Anhäufung dieser Gegenstände an einem und demselben Orte darin ihren Grund hat, daß mehrere Strömungen einander gerade in dieser Gegend begegnen und mithin einen Stillstand des Wassers verursachen.

Die Watten, welche mit dem Ufer der Hallig Nordstrandisch Noor in unmittelbarer Verbindung stehen, sind sehr flach und liegen schon ein paar Stunden nach eingetretener Ebbe trocken da. Am höchsten ragt der Noorsteert (im Osten der Hallig) hervor. An diesen schließt sich das sogenannte hohe Watt oder der hohe Schlid an, der sich bis an's Ufer des gegenüberliegenden Festlandes erstreckt. Der „hohe Schlid“ ist nur von unbedeutenden Laien (Ninnen) durchschnitten, die wie das Butergat (Außengasse), welches als die Fortsetzung des Wattstromes Holmer Fähr zu betrachten ist, beinahe zugeschlammmt sind. Zur Zeit der Ebbe geht man zu Fuß vom Kleinen Noor nach dem Festlande. Eine Fußtour auf den Watten ist indeß oft gefährlich, da es sich nicht selten ereignet, daß ein plötzlich eintretender dicker Nebel dem „Schlidläufer“ das Ziel seiner Reise unsichtbar macht und ihn so verwirrt, daß er nicht weiß woher und wohin. Nachdem er dann eine Stunde auf dem Watt umhergeirrt, kommt die rauschende Fluth zurück, erweitert die Ninnen und verbreitet sich mit grauenerregender Schnelligkeit über die Wattplaat; — da hört der Schlidläufer, daß man sein Angstgeschrei auf der Hallig gehört hat: die Zuhörer erschallen und sagen ihm, welche Richtung er einzuschlagen hat, und endlich erreicht der todtmüde Schlidläufer gleichzeitig mit

der Fluthwelle das Gefährde der Heimath. Mancher Schickläufer jedoch kehrt nimmer wieder zurück, sondern findet sein Grab in dem grauen Schlick.

Eine Wattenstrecke in der Gegend des ehemaligen Kirchspiels Moorsum heißt das Süderuferland. *) Zwischen dem Kleinen Moor und Nordstrand liegt die Porrenplaat (Platte), eine Sandbank, die wahrscheinlich die ehemalige südliche Grenze des alten Moors bezeichnet. Zu den minder bedeutenden Wattströmen dieser Gegend gehören die Süders-, Westers- und Nordertiefe, die resp. im Süden, Westen und Norden das Mooringer Watt von den Watten Nordstrands, Peltworms und der Hamburger Hallig trennen.

In der Nordertiefe lag vor einigen Jahren ein Schiff vor Anker, um die Wiederkehr der Fluth abzuwarten. Als man endlich den Anker wieder aufwand, war derselbe ungewöhnlich schwer. Er wurde indeß aufgewunden, und siehe da, eine große Kirchenglocke (der Lage des Ortes nach die Glocke der ehemaligen Volgesbüller Kirche) hing auf der Ankerhand, glitt aber in demselben Augenblick,

*) In älterer und neuerer Zeit haben sich zuweilen einzelne Seeungeheuer aus den nördlichen Meeren in diese Gewässer verirrt, sind aber gewöhnlich auf den seichten Watten umgekommen, wie die Skelette und Thelle von Skeletten bezeugen, die man bisweilen im Schlick der Watten findet. Im August des Jahres 1851 gerieth ein großer Hinnfisch auf dem Süderuferland auf den Grund; die Ebbe trat ein, und das Ungeheuer mußte auf dem Watt liegen bleiben. Die Kleinmoorlunger gewahrten bald den unförmlichen, einem umgestürzten Boote ähnlichen Klumpen, schleppten eine Jolle an den Wattstrom, fuhren hinüber und näherten sich dem Ungeheuer, das mit seinem Schwanze heftig um sich schlug, sich aber immer tiefer in den Schlick und Sand hineinarbeitete. Nach großer Anstrengung gelang es ihnen, das Thier zu tödten und den Speck abzusäufen. Am ersten Tage wurde eine gute Beute gemacht, indem die Moorleute 1000 $\mathfrak{R}$ Speck mitbrachten. Auch am folgenden Tage wurde eine Jolle voll Speck an's Land gebracht; darauf aber kamen die Nordstrander und machten den Moorleuten die Beute streitig, mußten sich's aber gefallen lassen, daß ein Sturm hohes Wasser brachte und das theilweise zerfleischte und zerbaute Ungeheuer wieder in die See hinausführte. Die Länge dieses Hinnfisches betrug $31\frac{1}{2}$ Fuß. — Aus älterer Zeit wird ein kniselförmiger großer Knochen, dessen beide Enden sich 4 Fuß von einander entfernen, auf Klein Moor aufbewahrt.

als man sie über den Bord des Schiffes bringen wollte, wieder ab und versank in die Tiefe, wo sie noch liegt.

Das nach Odholm führende Fahrwasser, das stellenweise in der Gegend vom „Strand“ 24 Fuß tief ist, führt in der Gegend jenseit des alten Buptee diesen Namen und bezeichnet ohne Zweifel eine alte Uferstrecke.

Zu den bedeutenderen Tiefen gehören der Heverstrom *) und die Süderau. Die Hever, jetzt Alte und Neue Hever, ist ein doppelarmiger Wattstrom, in dessen Gebiete die Insel Nordstrand und die Hallig Südfall aus hohen weit ausgedehnten Wattten hervorragen. Die Ortsnamen mit der Endung „hever“, sowohl die der untergegangenen Kirchspiele Nordstrands wie die der noch vorhandenen Ortschaften Oster- und Westerhever in Eiderstedt bezeichnen die ehemalige Richtung des Stromes. Der rechte Arm heißt die Alte, der linke die Neue Hever. Der Heversteert ist eine im Südwesten in eine Spitze auslaufende Sand- und Schlammbank, deren Rassen häufig von der Fluth verschoben werden, wie solches ebenfalls mit den übrigen Sand- und Schlammbanken geschieht, aus welchem Grunde eine Wattenkarte immer nur ein Bild aus der vergangenen Zeit darbietet und oft schon nach kurzer Frist ein mehr oder weniger ungetreues Bild der Wirklichkeit ist. Die Süderau, zwischen der Nordstrander und Langerneßer Inselgruppe, steht durch das Fahrwasser „Strand“ in Verbindung mit

*) Heimreich leitet den Namen des Heverstromes, der vormalig „ein Einwich zwischen dem Nordstrande und der Peninsul Eiderstedt“ war, von dem altfr. Worte Aher, das Ausgang, Ausfluß bedeutet, ab. Vor der Vereinkung der eiderstedtischen Inselgruppe mit dem Festlande war die Hever der Ausfluß oder untere Lauf der alten Eider (Nordereider); sie nahm übrigens mehrere kleine Flüsse und Auen auf, denen bisweilen der Name des Hauptstromes, nämlich Hever, beigelegt wurde. — Das Gewässer, welches Nordstrand im Südosten von Eiderstedt trennte, muß im Jahre 1400 sehr seicht gewesen sein, da die Nordstrander sich genöthigt sahen, zum Schutze ihres Landes einen tiefen Graben anzulegen, als Graf Gerhard von Eiderstedt aus in ihr Land einzufallen drohte. Der tiefe Graben wurde dem Lande aber sehr nachtheilig, indem die Fluth denselben zu einem Meeresarm erweiterte. (Vergl. Nielsen, Nordfriesland im Mittelalter, 118.)

der Hever und hat eine durchschnittliche Tiefe von 30 Fuß, während die Tiefe der Alten Hever zwischen 10 und 42 und die der Neuen Hever zwischen 46 und 18 Fuß variiert. *)

Die verschiedenen von Battströmen umflossenen Sand- und Schlammبانke haben je nach der verschiedenen Beschaffenheit verschiedene Namen. Sande und Blaaten sind abgeplattete, aus Meeresand bestehende Sandبانke, Knobben und Knollen mehr abgerundete Untiefen; die langgestreckten, sich in eine Spitze endenden Battflächen heißen Steerten; der einen rechten oder stumpfen Winkel bildende äußere Rand eines Watts heißt Rack oder Reß; eine quer vor der Mündung eines Stromes liegende oder dessen Grund der Breite nach erhöhende schmale Untiefe wird Drümpel (Schwelle) genannt. Außerdem kommen die Benennungen Bank, Grund, Außengrund, Riff, Rücken, Schulter u. a. vor.

Die Battströme heißen Deepen, Gaaten und Gatten, wenn sie breit sind und mit der offenen See in Verbindung stehen, Prielen, Laien, Fahren und Piepen, wenn sie schmaler sind und mehr den Binnenwatten angehören.

Eine Wattenlandschaft hat das Eigenthümliche, daß sie sich von Stunde zu Stunde verändert. Bald nach eingetretener Ebbe kommen die höchsten Rücken der Schlammبانke zum Vorschein, die gewöhnlich mit hellgrünen langfaserigen Seegräsern bekleidet sind, aus deren Grün mit Tang und Muscheln bedeckte große Steine hervorragen. Schaaren von See- und Strandvögeln lassen sich dann auf der bloßgelegten Schlammbank nieder und finden reichliche Nahrung, indem es in den kleinen fingerbreiten Rinneu, mit welchen der Rücken der Bank durchfurcht ist, von kleinen Fischen und anderen kleinen Seethieren wimmelt. Allmählich zieht sich das Wasser weiter zurück, und die Banke und Untiefen kommen ihrer ganzen Ausdehnung nach zum Vorschein. Zur Zeit der Hochflut liegen aber alle Blaaten und Schlammبانke als gelbe und graue, von silbernen Rändern eingefasste wüste Inseln da, bis die Fluth wiederkehrt, die Gassen, Prielen und Laien erweitert und jene grauen und gelben Inseln in ihren Wogen begräbt.

*) Die Zahlen auf der Karte bezeichnen die Tiefe zur gewöhnlichen Fluthzeit; 32, 21 heißt also resp. 32 oder 21 Fuß.

In einigen Wattgegenden steigt das Wasser plötzlich, nämlich da, wo sich mehrere Ströme kreuzen und der Ebb- und Fluthstrom einander begegnen. Dieß ist namentlich in der Gegend im Westen des Kleinen Moors der Fall, wo man im Sommer bald nach eingetretener Fluth zahlreiche Heerden von Tümmlern erblickt, die sich in dem unruhigen Wasser wälzen, während der sich in der Nähe des Randes der Wattensfläche aufhaltende Seehund auf Augenblicke den Kopf hervorstreckt und mit seinen klugen Augen sehen um sich blickt.

Es ist bewundernswürdig, daß die friesischen Wattenschiffer, die freilich oft als solche alt und grau geworden sind, sich mittelst ihres Ortsinnes überall selbst bei Nacht und Nebel in den nebartig sich durchkreuzenden Wattströmen zurechtzufinden vermögen. Die zunehmende oder abnehmende Tiefe des Wattstromes wird während der Fahrt mit dem Plicht- oder Fußstock genau sondirt; die Richtung des Fluth- oder Ebbstromes wird sorgfältig untersucht, die Kimmung (der Horizont) geprüft: und der Schiffer weiß, wo er ist und ob diese oder jene Plaat umsegelt werden muß, oder ob schon hinlänglich Wasser da ist, daß er über dieselbe hinwegsegeln kann. Es ist keinem anzurathen, sich einem unkundigen Schiffer vom Festlande, der noch ein Neuling in seinem Fache ist, anzuvertrauen und mit ihm eine Fahrt über die Wattens zu machen, da es sich leicht ereignet, daß das Fahrzeug in solchem Falle auf einer Sand- oder Muschelbank feststehen bleibt und im günstigen Falle erst nach ein paar Fluthzeiten wieder flott wird.

Die Geschichte der Kleinmooringer ist wesentlich eine Leidensgeschichte, die hauptsächlich nur von Ueberschwemmungen und Untergang sowohl einzelner Werften wie ganzer Landstrecken zu berichten hat. Die Geschichte der untergegangenen Kirchen des Moors ist zugleich eine Geschichte der als eigne Kirchengemeinde nicht mehr existirenden Commüne Nordstrandisch Moor.

Die alte Kirche wurde im Jahre 1821 von den Fluthen zerstört. Im Jahre 1823 wurde eine neue erbaut und eingeweiht, die indeß schon in der Sturmfluth vom 3. und 4. Februar 1825 wieder zerstört wurde. Bis dahin hatte die kleine Gemeinde ihren

eigenen Prediger. Sebastian Heimreich *) war der erste; Biernakki, bekannt als Verfasser der „Hallig“, war der letzte. Biernakki wohnte übrigens auf Nordstrand, wo er der Schule im Norden vorstand, und mußte an Sonn- und Festtagen zu Boot hinüberfahren nach der Hallig, um die kirchlichen Handlungen zu verrichten. Das alte Pastorat, das hart am Ufer lag, hatte in den Fluthen stark gelitten und war abgebrochen worden. Neben der neuen Kirche stand das Küster- und Schulhaus. Die erwähnte Fluth zerstörte außer der Kirche und dem Schulhause alle übrigen Häuser der Hallig von Grund aus bis auf ein einziges, welches in der Schreckenszeit 14 Tage lang 40 Personen Obdach gewährte. An Wiederherstellung der Kirche war nicht zu denken. Die Legate der Kirche waren durch mancherlei Unfälle erschöpft; die Hauptpartecipanten auf Nordstrand, denen das Patronatsrecht der Kleinmooringer Kirche und Schule zustand, hatten vollauf mit den zerstörten Deichen ihrer Insel zu thun, und die Moorleute selbst hatten Alles verloren. Da mußten sie aufhören, eine selbstständige Kirchengemeinde zu bilden. Der treue Biernakki sammelte in der Nähe und in der Ferne Geld, Lebensmittel und Kleidungsstücke für seine arm und bloß gewordenen Pfarrkinder und wirkte des Guten viel in dieser Zeit der Noth. Auch an geistlichem Zuspruch ließ er es nicht fehlen, da er dann und wann hinüberfuhr und in dem übrig gebliebenen Hause Gottesdienst hielt. Der Küster und Lehrer Hans Jensen, der Alles verloren hatte, erhielt nebst Frau und Kindern auf Nordstrand Obdach und Lebensunterhalt durch die Fürsorge der Hauptpartecipanten und schiffte von Zeit zu Zeit nach dem Moor, die Jugend in einem Privathause zu unterrichten. Die Gemeinde Nordstrandisch Moor wurde der Odenbüller Gemeinde auf Nordstrand incorporirt. Erst im Jahre 1835 wurde ein neues Schulhaus

*) Da derselbe ein etwas unordentliches Leben führte, wurde er im Jahre 1649 abgesetzt. Wahrscheinlich war Anton Heimreich, der Verfasser der „Nordfriesischen Chronik“, von 1652 bis 1683 Prediger auf Nordstrandisch Moor, ein jüngerer Bruder des Sebastian Heimreich. Anton Heimreich's Nachfolger war dessen Sohn Heinrich Heimreich, der wie sein Vater bis an seinen Tod Prediger auf dem Moor war. (Vergl. Fald's Ausgabe der Heimreich'schen Chronik.)

auf dem Moor erbaut und ein fester Lehrer angestellt. *) Derselbe ist verpflichtet, an Sonn- und Festtagen in der Schule eine Erbauungsstunde (Predigtvorlesung, Gesang und Gebet) zu halten, da es für die verwaiste kleine Gemeinde und namentlich für die Alten gar zu beschwerlich ist, zum Gottesdienst nach Odenbüll zu reisen. Auch liegt es dem Lehrer ob, die Todten auszussegnen, die auf dem neuangelegten Kirchhofe im Mittelpunkt der Hallig beerdigt werden. Die eigentlichen Ministerialhandlungen werden von dem Prediger zu Odenbüll verrichtet.

Die Schule auf dem Kleinen Moor hat ihren eignen Fond, welcher aus den Legaten der Kirche zu Stande gekommen ist und dem Lehrer jährlich 57 R. 65 S. M. gewährt. Außerdem bezieht derselbe an Gehalt 80 R. M. , hat freie Wohnung, hinreichendes Moorland zur Feuerung und Gräsung für 2 Kühe und 70 Schafe.

Der jüngere, im Jahre 1730 verstorbene Heimreich hat die hohen Fluthen, welche im letzten Viertel des 17. wie im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts mehr oder weniger zur Verödung der seit 1634 übriggebliebenen Inselbrocken beigetragen haben, ziemlich ausführlich beschrieben. Einige weniger bekannte Nachrichten über spätere Ueberschwemmungen mögen hier einen Platz finden.

Im December 1748 stürmte es so heftig, daß die sämmtlichen Halligen während 31 Fluthzeiten jedesmal überschwemmt wurden.

Am 11. September 1751, als seit zwei Tagen ein starker Südweststurm geweht hatte, drehte sich der Wind plötzlich nach Nordwest, wodurch wie gewöhnlich sehr hohe Fluthen herbeigeführt wurden. Die Halligen standen unter Wasser und die Kirche auf Gröde wurde zerstört. An den Außengründen der Inseln Eyll und Amrum strandeten 21 Schiffe. Auf Nordstrandisch Moor erreichte die Fluth eine Höhe von 20 Fuß 2 Zoll.

Das fürchterliche Erdbeben zu Lissabon am 2. November 1755 erstreckte sich, wenn gleich in sehr geschwächtem Grade, bis zu diesen Gegenden. Die See wurde in eine wirbelnde Bewegung versetzt

*) Der jetzige Lehrer auf Nordstrandisch Meer, Herr Christianen, war so freundlich, mir mehrere interessante Nachrichten über seine Hallig mitzutheilen. Ich habe dieselben dankbar benützt.

und in den Kirchen bewegten sich die Kronleuchter. Ein 90jähriger Greis auf Nordstrandisch Moor, der vor 20 Jahren starb, wußte zu erzählen, daß dort nach Aussage alter Leute an jenem Tage Nachmittags die Tassen auf dem Tische in eine zitternde Bewegung gerathen wären.

Am 7. October 1756 stieg das Wasser bei einer Springfluth auf einmal so außerordentlich, daß es sich in völliger Manneshöhe über die Außendeiche wälzte. Der Hattstedter Deich wurde durchbrochen. Auf Gräbe wurden die Särge aus den Gräbern gespült, und die Mauern der Kirche stürzten ein. Die Kirche auf Nordstrandisch Moor wurde stark beschädigt. Die Fluth erreichte hier eine Höhe von 20 Fuß 5 Zoll.

Am 26. September 1799 entstand plötzlich ein Orkan aus Südost, der nach Südwest umsprang und von besonders heftigem Gewitter und Hagelschauern begleitet war, daß es aussah, als ob die ganze Atmosphäre in Flammen stünde. Die Windstöße folgten einander unaufhörlich, und die ganze Erscheinung hatte viel Aehnlichkeit mit einem Erdbeben. Viele Schiffe gingen an den Küsten Nordfrieslands zu Grunde. Deiche und Dämme wurden stark beschädigt.

Die Ueberschwemmung vom 3. und 4. Februar 1825 erreichte auf Nordstrandisch Moor eine Höhe von 22 Fuß. Der Herbst und Winter des Jahres 1824 waren besonders reich an Sturm- und Regentagen. Auch kamen sogenannte Deichkamm-Fluthen so häufig vor, daß die Halligleute in banger Erwartung der Frühlings-Tag- und Nachtgleiche entgegensehen, aber gleichwohl unvorbereitet waren, als das Wasser am 3. Februar des folgenden Jahres bei mäßigem Sturme eine solche Höhe erreichte, daß ihr Leben bedroht war. Das auf dem höchsten Punkte der Hallig auf einer 10 Fuß hohen Berfte stehende Haus stand bald vereinsamt 2 1/2 Fuß tief im Wasser da, während die Kirche und die übrigen Häuser zertrümmert da lagen und todte Hausthiere, Hausgeräthe und allerlei Trümmer auf der Wassermasse vorbeizogen.

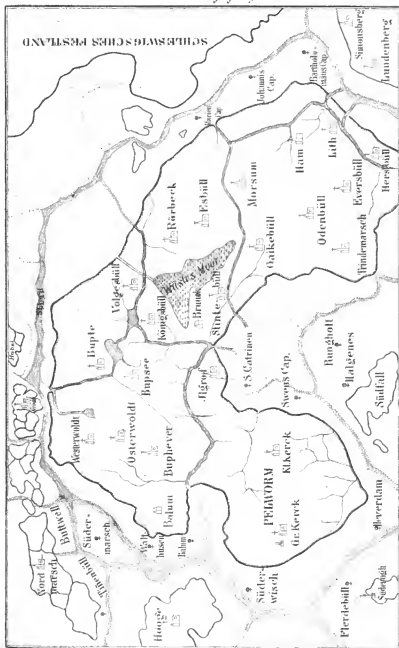
Die alten Handschriften, die man bisher aufbewahrt hatte, gingen bis auf eine einzige unbedeutende verloren. (Dieselbe scheint von einem Prediger auf dem Moor geschrieben zu sein und enthält

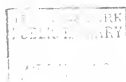
„Martin Zadeck, eines Schweigersohnweit Soluthurn, wunderbare und merkwürdige Weissagung, die er am 20. Decbr. 1767 in seinem 106. Jahre in Gegenwart seiner Freunde ausgesprochen.“)

Aller Gefahren ungeachtet liebt aber der Kleinmooringer seine Heimath mehr denn irgend ein anderes Land der Erde und denkt mit Wehmuth daran, daß das Ländchen einmal verschwinden und zu den „verschollenen Inseln“ gehören wird.

NORDSTRAND vor der STURMFLUTH von 1634.

[†] bedeutet vor 1634 untergegangene Kirchen.





IM JAIRE 1862.





XI.

Die historische Entwicklung in Europa seit den Wiener Verträgen.

Einleitung zu den Vorlesungen über die Neueste Geschichte,
gehalten an der Universität Kiel

von

Dr. Heinrich Handelsmann.

Der Geschichtschreiber F. C. Schlosser bezeichnet am Schluß des berühmten Werkes über das 18. Jahrhundert die Periode seit dem Jahr 1815 als „eine Zeit des Truges und der Lüge, des Troges der Machthaber und der Schlassheit ihrer Beamten, eine Zeit der Congresse und Protokolle, der politischen Verfolgungen und der Verschwörungen, der Hoffnungen und der Täuschungen.“ Er hatte damals nur die Zeit bis 1848 im Auge; schwerlich aber würde er über das letzte Jahrzehnt günstiger urtheilen.

Das ist ein hartes Wort. Ungerecht darf man es nicht nennen; denn es stützt in den Thatfachen seine vollständige Begründung. Aber es ist einseitig; das Urtheil haftet zu sehr an den Aeußerlichkeiten; des stillen, aber unwiderstehlichen Fortschrittes der Ideen, welche die Gegenwart bewegen, ist darin nicht gedacht. Und doch muß man gerade darauf das Hauptgewicht legen, wenn es gilt, eine weltgeschichtliche Periode zu charakterisiren.

Wenn wir von diesem Gesichtspunkt aus eine Charakteristik versuchen, so möchten wir den Zeitraum, welcher mit den Wiener

Verträgen begonnen hat, bezeichnen als diejenige Periode, wo die moderne Idee des Staates als eines lebendigen sittlichen Organismus gegen die bestehende, im Wesentlichen noch patrimoniale Staatsordnung Europa's sich durchkämpft. — Ein kurzer Ueberblick über die jüngste Vergangenheit wird diese Bezeichnung am besten motiviren.

Die patrimoniale Staatsordnung Europa's, welche im Wesentlichen noch fortbesteht, ist seit dem Mittelalter ausgebildet und hatte im vorigen Jahrhundert ihren Abschluß erhalten. Damals war jener Ausdruck *patrimonial* ganz und gar zutreffend, mochte man nun die auswärtigen internationalen oder die inneren staatsrechtlichen Verhältnisse in Betracht ziehen. Blicken wir auf die derzeitige Karte von Europa, so finden wir die natürlichen Grenzen, welche Sprache, Sitte und Recht zwischen den verschiedenen europäischen Völkern ziehen, vollständig verwischt; anstatt dessen ist auf historischem Wege eine bunte willkürliche Musterkarte entstanden. Bevölkerungen und Landestheile sind seit dem Mittelalter als herrschaftlicher Besitz behandelt und demgemäß durch Heirath und Erbschaft, durch Eroberung und Verschleuderung durch die Hände der fürstlichen Aristokratie gegangen; die Folge davon ist, daß hier und da ein Volk in viele Bruchtheile zerrissen ist, so Italien und Deutschland; am anderen Ort sind Bruchtheile des einen Volkes einem Staate anderer Nationalität angeschweißt, so die deutschen Provinzen bei Frankreich und Rußland, Irland bei England; am dritten Ort endlich werden Gruppen von ganz verschiedenartigen Völkerschaften nur durch eine dynastische Verbindung zusammengehalten, so Oesterreich. Und bei den so zusammengewachsenen Staatskörpern ist nicht einmal einheitliches Regiment und einheitliche Verwaltung, sondern sie werden wie ein Conglomerat von Domainen, jeder Bestandtheil nach altem Herkommen oder nach Zweckmäßigkeit bewirthschaftet. Ja, wir sehen endlich sogar an der traurigen Geschichte Polens, daß die Nachbarn ein ganzes Volk und Reich wie eine wohlgelegene Domaine in Besitz nehmen und unter sich parcelliren, um ihre Besitzungen besser abzurunden; daß man dabei ein höheres geistiges Leben vernichtete, daran ward nicht gedacht. — Dem entsprechend zeigen auch die inneren Zustände der Staaten einen patrimonialen

Charakter. Bekanntlich war seit dem 17. Jahrhundert fast überall außer in England die absolutistische Regierungsform vorherrschend geworden; wohl behielten einzelne Stände gewisse Vorrechte; aber sammt und sonders gestattete man den Unterthanen keine Theilnahme, keine Mitwirkung bei den öffentlichen Angelegenheiten. Der Staat war keine *res publica* mehr, sondern eine *res unius*; König Ludwig XIV. sprach das geradezu aus mit dem berühmten Wort: „Der Staat bin ich!“

Gegen diesen Zustand der Dinge beginnt zunächst auf dem Gebiete des inneren Staatslebens eine Opposition. Im 17. und 18. Jahrhundert beschäftigt sich die Philosophie mit theoretischer Untersuchung und Besprechung der Gründe und Zwecke des Staates; aus diesen Speculationen wird nun aber allgemach eine Reihe von Principien zum Gemeingut, welche dem absolutistischen Staatsregiment mit seinem Privilegienwesen und anderweitigen Mißbräuchen feindlich entgegentreten; dahin gehört das Princip von der Gleichheit vor dem Gesetz, der freien Bewegung in Wort und Schrift, der Berechtigung des Volkes zur Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten und dergleichen mehr. Es sind das die s. g. liberalen Principien oder mit einem Wort der moderne Liberalismus. Noch im 18. Jahrhundert wird ein doppelter Versuch gemacht, um diesen Grundsätzen im öffentlichen Leben gerecht zu werden; zuerst von oben her durch den s. g. aufgeklärten Despotismus, und dann folgt unmittelbar danach ein gleicher Anstoß von unten herauf, die französische Revolution. Der aufgeklärte Despotismus hatte mit geringen Ausnahmen keinen bleibenden Erfolg; selbst so gewaltige Männer wie Kaiser Joseph II. in Oesterreich, Marquis Bombal in Portugal sahen ihr Werk scheitern. Andererseits die französische Revolution ist bald von den ursprünglichen Principien abgeirrt; Frankreich, durch inneren Parteikampf und auswärtigen Krieg erschüttert und zerrüttet, suchte Schutz und Ruhe unter einer Soldatenherrschaft, dem Napoleonischen Kaiserthum! Napoleon, der Erbe der Revolution, war dann allerdings bemüht, die modernen Grundsätze in's Leben zu führen, jedoch nur soweit als sie ihm für die Verwaltung und die Concentrirung der Kräfte des Staates zweckmäßig erschienen; vorzugsweise ward der

Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz und der freien Güterbewegung durchgeführt, alles Privilegienwesen beseitigt oder doch unschädlich gemacht. Aber andererseits den eigentlich freiheitlichen Tendenzen war Napoleon entschieden abgeneigt; er gestattete nur einen hohlen Scheinconstitutionalismus, und das Maaß der politischen Rechte der Unterthanen ward auf's Engste beschränkt; so nicht nur in Frankreich, sondern überall, wo Napoleon's Einfluß gebot. Erst als der Thron des Gewaltherrschers zusammenbrach, trat der moderne Liberalismus wieder auf den Kampfplatz und versuchte sich geltend zu machen.

Die Herrschaft Napoleon's ist aber noch nach einer anderen Seite hin epochemachend geworden. In der auswärtigen Politik des glücklichen Eroberers culminirte sich die patrimoniale Auffassung vom Staat, und er hat alle seine Vorgänger überboten, wie er willkürlich mit Land und Leuten schaltete. Zahllose Staaten wurden ganz ausgelöscht, andere zerstückelt, neue nach Belieben auf die Karte hingezeichnet; alte mit Volk und Land verwachsene Dynastien mußten Napoleonischen Creaturen weichen — Alles das, ohne daß man die betreffenden Völker auch nur scheinbar berücksichtigt und gefragt hätte. Frankreich erhielt die ungeheuerlichste Vergrößerung; durch Eroberung und Annexion wurden demselben Deutsche, Holländer, Italiener, Slaven hinzugefügt, so daß am Ende die Zahl der neuerworbenen Volkstheile die der ursprünglichen überwog; überdies machte sich durch das Napoleonische Föderativsystem die französische Herrschaft mittelbar und unmittelbar in ganz Westeuropa fühlbar, vom atlantischen Meer bis zur Weichsel. Dadurch ward nun ein Gegendruck hervorgerufen. Bekanntlich war im 18. Jahrhundert eine kosmopolitische Weltanschauung vorherrschend gewesen; fast überall war die französische Revolution begrüßt worden als eine neue Aera, mit der eine Verbrüderung der Völker beginnen werde. Jetzt aber, wo der Druck der Napoleonischen Weltherrschaft auf Europa lastete, wurde man sich der nationalen Gegensätze bewußt; und das in aller Schärfe wieder erwachende Nationalgefühl bethätigte sich in doppelter Richtung: zuerst als Opposition gegen das fremde Joch; dann in dem Bestreben der zersplitterten Nationalitäten sich wieder zu größeren Einheiten zu

vereinigen, um auf diese Weise künftig fremden Angriffen besser widerstehen zu können. Wir wollen diese doppelte Richtung unter dem Ausdruck Rationalitätsprincip zusammenfassen.

Um dieselbe Zeit, wo dies Princip durch äußere Veranlassung zum allgemeinen Bewußtsein kam, ist auch die Wissenschaft wieder zu einer gesunden Auffassung des Staates gelangt. So viel auch über Entstehung und Zweck des Staates speculirt war, man war bisher im Allgemeinen nicht über die Anschauung hinausgekommen, daß der Staat ein mechanisches Product sei, eine willkürliche menschliche Institution. Jetzt erst wurde durch die s. g. historische Schule der Juristen und die Philosophen Schelling und Hegel der neue Begriff ausgebildet, wonach der Staat als ein lebendiger Organismus im engen, unmittelbaren Zusammenhang mit dem Begriff des Volkes aufgefaßt wird. Das Volk ist eine organische Gliederung der Menschheit, welche auf Gemeinsamkeit der Sprache, der Sitte, des Rechts (in älterer Zeit auch der Religion) beruht; der Staat aber ist oder soll sein Nichts Anderes, als die Ordnung, die Organisation des Volkes. Schon Cicero hatte dasselbe gesagt: *Civitas est constitutio populi*.

Fassen wir die bisherige Betrachtung in Ein Wort zusammen! Der Liberalismus und das Rationalitätsprincip entspringen gemeinsam aus der Opposition gegen die patrimoniale Staatsordnung; sie bilden gemeinsam die große Freiheitsbewegung des 19. Jahrhunderts. In ihrer Thätigkeit sind sie allerdings verschieden, aber sie ergänzen sich, indem der Liberalismus es mit der inneren Form, das Rationalitätsprincip es mit der äußeren Gestalt der bestehenden Staaten zu thun hat!

Diese große Freiheitsbewegung des 19. Jahrhunderts hat sich zunächst gegen Napoleon gerichtet; die nationalen Freiheitskriege, zumal in Spanien und Deutschland, haben seinen Sturz herbeigeführt, während die neu erwachende liberale Opposition in Frankreich seine Widerstandskraft lähmte. Nach der großen Katastrophe war eine Neuordnung Europa's nothwendig, und die öffentliche Meinung forderte, daß dabei die modernen Grundsätze zur Geltung gebracht werden sollten. Aber es kam anders. Auf dem Wiener Congreß

hatte nur die fürstliche Aristokratie Sitz und Stimme, und bei dieser waren andere Grundsätze maßgebend, das Princip der Restauration. Je größer in den fürstlichen Kreisen der Haß gegen den Einvorkömmling Napoleon war, und je tiefer man die Schmach seines Joches gefühlt hatte, um desto eifriger war man, überall das Gedächtniß der Napoleonischen Zeit zu verwischen; man bestrebt sich, möglichst alles Alte wiederherzustellen, wie es vor Napoleon und vor der französischen Revolution gewesen war. Also nach Außen hin die Grenzen und Ausdehnung der einzelnen Staaten, wobei allerdings die Mächtigen es nicht verschmähten, sich in alter Weise vortheilhaft zu arrondiren; im Inneren das absolutistische Regiment, wobei man hie und da den vormals privilegierten Ständen ihre Vorrechte wieder gab oder beließ. Dagegen dem Liberalismus und dem Rationalitätsprincip hat man nur widerstrebend, wo es ganz unumgänglich nöthig war, und dann auch nur möglichst kleine Concessionen gemacht; so z. B. wurden die Wünsche Frankreichs mit der octroyirten Charte, die Wünsche Deutschlands mit der Bundesverfassung abgefertigt. Das hat natürlich die öffentliche Meinung der Völker nicht befriedigt, und so dauert seit 1815 jener Kampf fort, welchen wir zu Anfang als den Inhalt der gegenwärtigen Periode bezeichneten.

Ein charakteristisches Merkmal dabei ist, daß das neue politische Evangelium, ebenso wie im 16. Jahrhundert das religiöse, von dem Instinkt der großen Massen getragen wird. Darum erscheint die Zeit im Vergleich zu anderen so arm an bedeutenden Männern; denn natürlich, wo alle mitarbeiten können und sollen, kann die Thätigkeit des Einzelnen keine so hervorragende Wichtigkeit gewinnen.

Betrachten wir in kurzer Uebersicht den bisherigen Verlauf des Kampfes der Gegenwart! Druck und Gegendruck zwischen den nationalen und freiheitlichen Forderungen der Völker einerseits und der bestehenden europäischen Staatsordnung andererseits sind regelmäßig auf einander gefolgt. Zunächst ward das Princip der Restauration mehr oder minder fast überall durchgeführt, und dann hielten die Regierungen starr fest an dem Bestehenden, was sie das Legitime nannten. Endlich ist auf Oesterreichs Veranlassung der

Versuch gemacht worden, diesen Zustand der Dinge, das s. g. System der Stabilität oder der Erhaltung, gegenüber der Unzufriedenheit der Völker dauernd zu befestigen. Auf dem Nachener Congreß von 1818 war die heilige Allianz der fünf Großmächte dahin ausgebildet, daß sich diese fünf Mächte als oberster Gerichtshof über Europa constituirten und es übernahmen, jede Störung des bestehenden Zustandes abzurtheilen und zu unterdrücken. Unmittelbar darauf brach 1820 eine Revolution in Spanien aus und schrieb die liberale Verfassung von 1812, welche eben erst der Restauration geopfert war, auf ihre Fahne; diese glückliche Revolution fand in Portugal und Italien Nachahmung. Die heilige Allianz säumte nicht dagegen einzuschreiten; auf den Congressen zu Troppau, Laybach, Verona wurden diese Bewegungen verdammt und dann durch militairische Intervention unterdrückt. Aber nun loderte die Flamme der Revolution auch noch im äußersten Osten und Westen; in Südamerika hatten die vormalig spanischen Kolonien ihre Unabhängigkeit erklärt; im türkischen Reich erhoben sich die Serben und die Griechen gegen die Herrschaft des Sultans. Auch hier hätte die heilige Allianz, wenn sie ihren Grundsätzen treu bleiben wollte, einschreiten müssen; aber dem standen die Sonderinteressen zweier Großmächte entgegen. England begünstigte aus Handelsrücksichten die südamerikanische Freiheit und anerkannte am Ende einseitig auf eigene Hand die dortigen jungen Republiken. Rußland, getreu seiner alten orientalischen Politik, nahm sich der aufständischen Griechen an und gewann dazu die Mitwirkung von England und Frankreich, während Oesterreich sich vergebens widersetzte. Am Ende kam es darüber zwischen Rußland und der Türkei zu einem Kriege, welcher im Frieden von Adrianopel 1829 mit einer neuen Schwächung des türkischen Reiches endigte und die Anerkennung der nationalen Selbstständigkeit Serbiens und Griechenlands herbeiführte. — So hat also bis zum Jahre 1830 das System der Erhaltung zwar auf dem Continent Europa's vorgeherrscht, aber im Osten und im Westen errangen die modernen Principien theilweise Erfolge. Und was die Hauptsache: indem die einzelnen Mächte bei gewissen Fragen anstatt von dem Princip sich von ihren Privatinteressen leiten ließen, ward

das frühere Einverständniß zwischen den fünf Großmächten gestört; die heilige Allianz war thatsächlich aufgelöst:

Unterdeß hatte sich im westlichen Europa unter dem Druck des Stabilitätssystems neuer Zündstoff zu einem revolutionären Ausbruch gesammelt. Frankreich gab das Signal mit der Julirevolution von 1830, wobei der Thron der Bourbonen umgestürzt und eine Verfassungsreform durchgesetzt wurde. Unmittelbar daran reihte sich eine ganze Zahl von Revolutionen, wobei theils mehr die nationalen, theils mehr die liberalen Tendenzen vorantreten; in Belgien, Schweiz, Italien, den deutschen Mittels und Kleinstaaten, endlich in Polen. Gleichzeitig erfolgte in England auf gesetzlichem Wege eine Parlamentsreform. Das war ein großer Schritt vorwärts auf der Bahn der Freiheitsbewegung. -- Dem gegenüber hat unter den Vertretern des alten Absolutismus und des Erhaltungssystems besonders ein Mann viel Muth und Energie bewiesen, Kaiser Nikolas I. von Rußland. Er begann damit, daß er in Polen nach furchtbarem Kampf die Revolution niederschlug und das Land aller seiner nationalen und constitutionellen Rechte beraubte; an seinem Beispiel richteten sich die Nachbarkönige wieder auf, und es erfolgte eine durchgreifende Reaction in Italien und Deutschland. Vergebens blickten die Liberalen dieser Länder um Hülfe nach dem revolutionären Frankreich; das litt noch unter den Nachwehen der Revolution, und der Bürgerkönig Louis Philipp hatte überdies nicht den Muth zu einer großen Politik. So wurden in Mitteleuropa fast alle Errungenschaften der letzten Bewegung vernichtet, ein drückendes Zwangssystem eingeführt. Und dieser Zustand ist besiegelt worden durch die enge Verbindung zwischen den drei Ostmächten, die neue heilige Allianz, welche in den persönlichen Zusammenkünften der drei Monarchen zu München 1833 und Troppa 1835 ihren Ausdruck fand. In dieser neuen heiligen Allianz erscheint nun aber Rußland ganz als die leitende Macht; Preußen und Oesterreich sind nur Trabanten; sie dienen nur dazu, um das Schwergewicht des russischen Kaisers zu verstärken, welcher jetzt in ganz Europa als der Ritter des Systems der Legitimität und der Erhaltung auftritt.

Der Erfolg des Kaisers Nikolas war jedoch nicht ganz

vollständig. Die anschwellende Macht Rußlands machte die beiden Westmächte England und Frankreich eifersüchtig und bewog sie, sich enger an einander zu schließen, um auf diese Weise einem weiteren Fortschritt des russischen Einflusses Einhalt zu thun. Vereint nahmen sie sich der schwächeren Nachbarstaaten im äußersten Westeuropa an, und ihrer Unterstützung hatten zunächst Belgien und die Schweiz es zu verdanken, daß sie ihre Erbkronen aus dem Jahr 1830 bewahrten. Um dieselbe Zeit brach in den Reichen der pyrenäischen Halbinsel, in Portugal und Spanien, Bürgerkrieg aus zwischen verschiedenen Kronprätendenten, und Rußland ließ sich dabei mit den absolutistisch gesinnten Prinzen Dom Miguel und Don Carlos; da nahmen die Westmächte sich desto entschiedener der gegenüberstehenden Partei an. Das Ende war, daß die Königinnen Maria und Isabella triumphirten, und daß in beiden Reichen ein constitutionelles Staatsleben begründet wurde. Also wieder einige Erfolge für die modernen Ideen!

Natürlich hat Kaiser Nikolaus das westmächtlche Bündniß, welches seinem Einfluß solche Schranken setzte, mit ungünstigem Auge angesehen, und die schlaue russische Politik bot Alles auf, um dasselbe zu lockern. Eine gute Gelegenheit dazu gab die zweite Phase der orientalischen Frage, der Krieg von 1839 zwischen dem Sultan und dem Vizekönig von Aegypten. Hier wurden sich die Westmächte uneins; England ließ sich bereben und schloß mit den Ostmächten einen Vertrag zum Schutze des Sultans, 1840; Frankreich, das für Aegypten Partei genommen hatte, war dadurch vollständig isolirt und mußte grollend nachgeben. Seitdem war das „herzliche Einverständniß“ zwischen den beiden Westmächten getrübt, und der Bruch wurde allgemach immer weiter. So war die letzte Schranke gefallen, welche der russischen Herrschaft auf dem Continent im Wege gestanden hatte! Es schien, als ob das absolutistische System der Erhaltung, dessen schroffer und rücksichtsloser Vertreter Kaiser Nikolaus war, vollends zur Herrschaft über Europa kommen sollte.

Aber die Sache wandte sich anders; gerade jetzt trat ein Ereigniß ein, welches die neue heilige Allianz durchlöchernte, der Thronwechsel in Preußen, 1840. Der neue König Friedrich

Wilhelm IV., eine hochbegabte Persönlichkeit, erkannte die modernen Principien als berechtigt an; doch wollte er ihnen auf seine eigene Weise gerecht werden, wobei sich der Einfluß der historisch-romantischen Literaturrichtung seiner Jugendjahre nicht verkennen läßt, und darüber kam er nach kurzer Zeit mit der öffentlichen Meinung in Zwiespalt. Eine ähnliche Persönlichkeit ist später in Italien aufgetreten, Papst Pius IX. 1846. Der befruchtende Einfluß dieser beiden Männer war ein ungeheurer; seit der großen Reaction von 1832 war in Mitteleuropa die Freiheitsbewegung allerdings im Stillen vorwärts gegangen und hatte an Ausdehnung und Intensivität gewonnen; aber erst jetzt wagte sie wieder offen hervorzutreten, und die modernen Principien wurden zuerst wieder öffentlich discutirt. So vor Allem in Deutschland und Italien, aber auch in den Nebeländern; im Norden begann die schleswig-holsteinische und die eiderdänisch-standinavische Bewegung; in Ungarn erwachten nationale und Reformpläne; für Polen ward Gleiches durch die Emigration angebahnt und um die Wiederherstellung in wiederholten Insurrectionen ohne Erfolg gekämpft; auch unter den slavischen Stämmen der Türkei und Oesterreichs beginnt eine Tendenz auf nationale Vereinigung Wurzel zu fassen, während andererseits in Frankreich die extremsten Richtungen des Liberalismus an das Tageslicht treten. Also war überall in den Jahren nach 1840 eine gewaltige Regsamkeit; doch zu einem wirklichen Resultate gelangte damals nur die Schweiz, wo trotz des bewaffneten Widerstandes der reactionair-stabilen Partei eine nationale Verfassungsreform durchgesetzt wurde. — Natürlich haben die Vertreter des Systems der Erhaltung diesem allgemeinen Wiedererwachen der Freiheitsbewegung mit Abneigung zugeesehen, und in Betreff der Schweiz dachten sie sogar an eine Intervention zu Gunsten des Bestehenden; jedoch ehe der Plan zur Ausführung gelangen konnte, brach die Katastrophe von 1848 herein.

Das Signal zu dieser großen Katastrophe gab die französische Februarrevolution, wo der Thron Louis Philipps, welcher längst durch seinen Scheinconstitutionalismus und sein Corruptions-system alle Achtung verschertzt hatte, fast ohne jeden Kampf umgestürzt wurde. Und von hier zündete der revolutionaire Funken

durch den ganzen Continent hindurch; nur Rußland blieb davon unberührt. Jedoch die ganze Bewegung ist schlaggeschlagen; binnen drei Jahren waren die nationalen Hoffnungen von Deutschland, Italien, Ungarn vernichtet, die constitutionellen Errungenschaften fast alle bis auf den Namen wieder verloren, und Frankreich versank aus der Republik unter die despotisch-militairische Herrschaft des zweiten Napoleonischen Kaiserthums. In dieser Zeit der allgemeinen Reaction erhob sich der russische Kaiser Nikolaus wieder zu seiner früheren vorherrschenden Stellung; er allein von allen europäischen Fürsten hatte sich nicht durch Nachgiebigkeit gegen die Revolution compromittirt, das gab ihm eine besondere Weihe der Legitimität; überdies hatte er sich manche Herrscher verpflichtet durch directen oder indirecten Beistand gegen die Volksbewegungen; zu alledem kam, daß in Folge der hochtrabenden gebieterischen Sprache des Petersburger Cabinets die Welt seit Jahren gewohnt war, die Hülfsmittel und die Macht Rußlands weit zu überschätzen. Es ist in frischer Erinnerung, wie die beiden deutschen Mächte Oesterreich und Preußen sich 1850 vor Kaiser Nikolaus demüthigten, indem sie ihn zum Schiedsrichter nahmen, und wie beide sich dann seinem Einfluß so gefügig unterwarfen, daß er ihres Gehorsams unter allen Umständen sicher zu sein glaubte. Nicht minder bekannt ist der verächtliche Troß, mit dem Nikolaus auf das neue französische Kaiserthum herabsah, und wie er Napoleon III. die unter Souverainen übliche Anrede verweigerte. Nur England wollte er noch neben sich als gleichberechtigt gelten lassen; als er nunmehr die Zeit gekommen glaubte, um die Vortheile seiner Stellung zu benutzen und das osmanische Reich umzustürzen, sagte er zu dem englischen Gesandten: „Wenn wir einig sind, die englische Regierung und ich, ich und die englische Regierung, so liegt mir wenig daran, was die Uebrigen alle denken oder thun!“ — Aber Kaiser Nikolaus hatte sich verrechnet; indem er 1853 das Signal gab zu der dritten Phase der orientalischen Frage, trat ihm der einzige ebenbürtige Gegner in den Weg.

Das war der neue Gewaltherrscher von Frankreich, Kaiser Napoleon III. Wir haben keinen Grund, diesen Mann zu lieben oder zu achten, denn bei Allem, was er thut, ist der Eigennutz,

die Rücksicht auf seine dynastischen Interessen das leitende Motiv; aber wir können nicht umhin, seine hohe Begabung, seine Energie und Thätigkeit und seinen scharfen Blick zu respectiren. Auf welchem schmutzigen und blutigen Wege er zur Kaiserkrone gelangte, ist unvergessen; sein erster Wunsch war damals kein anderer, als des gewonnenen Thrones in Ruhe zu genießen, und indem er als der eifrigste Ritter der Reaction, als der unbarmherzigste Verfolger jeder freiheitlichen Richtung im Inneren schaltete, hoffte er von der fürstlichen Aristokratie Europa's als gleichberechtigter legitimer Bruder aufgenommen zu werden. Aber das geschah nicht. Vor Allen waren es Rußland und Oesterreich, welche ihn seine Stellung als „Parvenu“ bitter empfinden ließen; so wurden seine Heirathspläne auf eine legitime Fürstentochter, seine Wünsche nach einer Legitimation seines Thronrechtes durch eine päpstliche Krönung wieder und wieder durchkreuzt. Die Folge war, daß er in andere Bahnen einlenkte; er machte es zu seinem Grundsatz, nicht nur der Eitelkeit seines eigenen Volkes, sondern überhaupt der öffentlichen Meinung von ganz Europa zu schmeicheln, ihnen ihre Wünsche abzulauschen und diese im Interesse seiner Hauspolitik zu benutzen. So kam er dazu, anscheinend, aber freilich nur in selbstsüchtiger Absicht, als der Ritter der modernen Ideen, als der „Vorkämpfer der Civilisation“ aufzutreten! Er machte die große Freiheitsbewegung des Jahrhunderts, welche er in seinem eigenen Reich nie verdrückt, zu einem Ausfuhrartikel.

Die erste Gelegenheit zu handeln, bot ihm die orientalische Politik des Kaisers Nikolaus. Das ganze liberale Europa ertrug mit Ungebuld den Druck des russischen Einflusses und fürchtete und scheute nichts mehr als ein weiteres Wachsthum der russischen Macht; andererseits England glaubte durch die russischen Pläne seine Interessen im Orient bedroht. Auf dieser Grundlage vollzog sich die Erneuerung der westmächtlchen Allianz, 1853. Und als es nun zum Kriege mit dieser Allianz kam, hoffte Rußland vergebens auf die Hülfe der deutschen Mächte; Oesterreich neigte sich, wie es seine Interessen geboten, zu den Westmächten; Preußen verharrte in einer russenfreundlichen Neutralität. Der Ausgang ist bekannt; mit Sebastopol fiel das Scheinbild der russischen Allmacht;

Kaiser Nikolaus starb, und sein Nachfolger schloß den Pariser Frieden von 1856, ohne großen Nachtheil, doch immer als Besiegter. Bei den Unterhandlungen aber auf dem Pariser Friedenscongreß zeigte sich das Resultat: die Rolle der leitenden Macht war auf das französische Kaiserthum übergegangen; England stand demselben als Bundesgenosse zur Seite, wenn auch nicht ohne Mißtrauen; dagegen die heilige Allianz der drei Ostmächte war factisch ganz aufgelöst.

Seitdem hat Napoleon III. die Rolle der leitenden Macht in Europa behauptet und sich darin befestigt; zunächst durch die Ueberlegenheit seiner diplomatischen Kunst, welche nach allen Seiten hin spielt; dann durch die Fehler der anderen Mächte, welche eine Zeit lang nur zu sehr geneigt waren, ihn bei jeder Gelegenheit als Vermittler und Schiedsrichter anzunehmen, so z. B. Preußen bei den Reuenburgischen Fändeln, 1857. Seine Hauptstärke aber besteht darin, daß er, wie schon gesagt, mit Geschick den Ritter der modernen Ideen spielt. Eine Gelegenheit dazu bot sich wieder in Italien, wo der unversöhnliche Gegensatz zwischen der nationalen und freiheitlichen Politik Sardinien's und der absolutistischen Fremdherrschaft Oesterreich's nothwendig zu einem blutigen Zusammenstoß drängte; Napoleon, nachdem er diese Frage reiflich „studirt“ hatte, trat hier als Vorkämpfer des Nationalitätsprinzips auf und begann den Krieg von 1859 mit dem Programm: „Ein freies Italien bis zum adriatischen Meer!“ Wie früher beim russischen Kriege, so stand auch diesmal wieder die öffentliche Meinung des liberalen Europa's dem französischen Kaiser zur Seite. Diesmal aber hat er so klar wie nie zuvor verrathen, daß bei allen seinen Thaten nur ein selbstischer Zweck zu Grunde liegt. Anstatt das Programm durchzuführen, blieb er auf halbem Wege stehen; anstatt eines freien selbständigen Italiens, entwarf er in den Friedenspräliminarien den Plan zu einem italienischen Bunde, der den besten Deckmantel zur Begründung eines dauernden französischen Einflusses abgegeben hätte; endlich forderte er von Sardinien seinen Lohn, Savoyen und Nizza, und bestätigte damit die schon längst erwachte Ahnung, daß in ihm die Tendenzen des ersten Napoleon's fortlebten und daß er nach der Wiederherstellung des großen Kaiserthums lüßern sei.

Daß dieser Fehler sich sofort gerächt hat, ist bekannt; überall, in England, Rußland, Deutschland erwachte Mißtrauen und Besorgniß; in Deutschland nahm, unter dem Einfluß der gleichzeitigen Erhebung des Prinz-Regenten von Preußen, die nationale Bewegung einen neuen Aufschwung, und sie richtete sich vorzugsweise gegen französische Vergrößerungspläne; Schweiz und Belgien ihrerseits erkannten in einer Anlehnung an Deutschland den sichersten Schutz für ihre Selbständigkeit. Endlich auch in Italien scheiterten Napoleon's Pläne; die nationale Bewegung wuchs dort über das Maas seiner Wünsche und Absichten zu einer fast vollständigen Vereinigung der Halbinsel hinaus; nicht minder war dort das Mißtrauen gegen Frankreich geweckt, und ohne die hartnäckige Feindschaft Oesterreichs, welche Italien fortwährend zu Napoleon hindrängt, wäre wohl schon eine Entfremdung eingetreten. So stand der französische Kaiser für den Augenblick fast ganz isolirt da, und wenn gleich noch keine Macht mit Rücksicht auf künftige Eventualitäten ihm die Freundschaft aufzukündigen wagte, so argwohnte er doch schon überall feindliche Coalitionen. Eine unnöthige Besorgniß; denn eine Coalition könnte ihm nur wirklich gefährlich werden, wenn sie ihm das Geheimniß seiner Stellung ablernte, und wie 1813 mit der öffentlichen Meinung der Völker Hand in Hand ginge.

Soweit ist die welthistorische Bewegung in Europa seit dem Jahr 1815 bis zum Jahr 1860 gediehen. — Richten wir zum Schluß unseren Blick in die Zukunft, so müssen wir bei unseren Wünschen und Hoffnungen vor Allem die Erfahrung im Auge behalten, daß kein Princip im historischen Verlauf der Dinge einseitig und gleichzeitig überall zur Herrschaft kommt. Die Weltgeschichte bewegt sich in Compromissen. Was die liberalen Ideen anbetrifft, so ist kein Irrthum verhängnißvoller, als wenn man eine bestimmte Verfassungsform für die alleinseligmachende hält; im Gegentheil überall soll sich die Form nach dem Geist des Volkes modificiren. Und ebenso verhängnißvoll ist es, wenn man beim Ausbau der Verfassungen die Augen nur nach Oben richtet; im Gegentheil, die Freiheit in den kleineren Kreisen des öffentlichen Lebens, die

Selbstregierung der Gemeinde ist die Hauptsache, denn sie allein gibt eine sichere Grundlage. Andererseits was das Nationalitätsprincip angeht, so möge Niemand glauben, daß Europa allein nach den nationalen Sprachgrenzen neuconstituirt werden wird; bei der Regulirung der politischen Grenzen werden immer auch andere historische, geographische und strategische Momente maßgebend sein. Demnach wird nicht immer die nationale Einheit alle Glieder der Nation umfassen; nicht jeder verstreute Bruchtheil wird in den Mutterschooß zurückkehren können und wollen. Wo einzelne Volkstheile Reichen fremder Nationalität angeschmiedet sind, da wird es immer darauf ankommen, ob die herrschende Nation im Stande ist, diesen fremden Bestandtheil zu verdauen und zu amalgamiren oder auch ihm für die nationale Unterordnung einen anderen Ersatz zu bieten; vermag sie das, so werden die nationalen Forderungen in der Regel verstummen; aber mit roher Gewalt allein lassen sich dieselben nicht zum Schweigen bringen. Weiter: jeder Nation muß es überlassen bleiben, die richtige Form für ihre Neugestaltung, für ihre nationale Einheit zu finden; auch hier gibt es keine allgemeinen maßgebenden Beispiele. Ist die richtige Form gefunden, dann werden nicht nur die zersplitterten Bruchtheile sich zusammenballen; auch die einzelnen Stämme, welche unter besonders günstigen Verhältnissen zu einem wirklich selbstständigen Staatsleben gelangt sind, werden wünschen, sich an die verwandte größere Einheit wieder anzulehnen, und wenn sie den rechten Augenblick versäumen, werden sie dafür büßen. Der kleinstaatliche Particularismus ist nicht mehr an der Zeit; die ganze historische Entwicklung drängt zu einer Vereinigung größerer Massen, denn nur auf großer Grundlage läßt sich ein wirkliches Staatsleben im Sinne der modernen Ideen aufbauen. Und endlich dürfen wir auch das Eine nicht vergessen: es gibt untergegangene und untergehende Völker, an denen der nationale Aufschwung der Gegenwart fruchtlos vorüberrauschen wird; die Erfahrung hat gelehrt, daß nicht jedes Volk zu einer aktiven Rolle berufen ist, sondern daß manche nur in der Unterordnung und Vermischung ihren Weltzweck erfüllen. Aber in jedem einzelnen Fall müssen wir uns hüten vor einem voreiligen Verdammungsurtheil; denn so lange Leben ist, so lange ist Hoffnung!

XII.

Die Resultate der Kieler Armenverwaltung seit dem Jahr 1833.

Von einem Mitgliede der Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde.

Das Armenwesen in der Stadt Kiel wird bekanntlich nicht von einem Armencollegium, sondern von einer Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde verwaltet. Lange Jahre hat diese Gesellschaft großes Ansehen auch über die Gränzen der hiesigen Commüne hinaus genossen. Der freie Wirkungskreis, welchen sie ihren Mitgliedern eröffnete, erwies seine Anziehungskraft; man wandte sich mit Vorliebe den Aufgaben der Gesellschaft zu und eine Reihe der angesehensten Persönlichkeiten aus allen Klassen der Bevölkerung theilte sich an denselben mit Eifer und Ausdauer. Dabei wurden geringe Summen verausgabt, jedenfalls den Einwohnern keine großen Opfer zugemuthet; lange stand es sogar in dem Belieben eines Jeden, nicht bloß wie viel, sondern ob er überhaupt zu den Armenlasten beitragen wollte. Im Laufe der Jahre hat sich dies wesentlich geändert. Andere Interessen haben die Theilnahme an diesem einzelnen Zweige der Administration zurückgedrängt und zugleich sind die Ausgaben sehr beträchtlich gestiegen. Seit 1843 mußte die Segung zum Armengelde, welche 1830 vorläufig nur als subsidiaire Maasregel neben den freiwilligen Beiträgen wieder angeordnet war, in jedem Jahre vorgenommen werden; der Betrag der ausgeschriebenen Summen begann sich zu steigern und zwar in

so starker Progression, daß die Armensteuer bald als die drückendste Last empfunden wurde. Es ist begreiflich, daß diese große Unzufriedenheit erregte, nicht minder, daß diese Unzufriedenheit bei einer Anzahl von Contribuenten ein: Richtung gegen das ganze Institut der Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde nahm. Manchen Puncten, dem ausgebildeten Organismus der Gesellschaft, der herrschenden formellen Ordnung, der geschickten Einrichtung der in einfacher Weise sich gegenseitig controllirenden Bücher &c. mußte man auch jetzt noch Anerkennung zollen; gegen den Eifer und die Thätigkeit der Functionaire ließen sich begründete Einwendungen nicht erheben. Indem aber ein äußerlich erkennbarer Grund für die ungünstige Aenderung nicht aufzufinden war, setzte man voraus, daß ein geheimer Grundfehler vorhanden sein müsse; und wie man früher die günstigen Erfolge der eigenthümlichen Organisation der hiesigen Armenverwaltung zugeschrieben hatte, so begannen jetzt Zweifel hervorzutreten, ob nicht gerade in dieser exceptionellen Einrichtung der Grund der weniger glücklichen Resultate zu suchen sei, von denen man wohl meist ohne gehörige Prüfung annahm, daß sie weit hinter den an anderen Orten erzielten zurückständen. Man hörte die Ansicht aussprechen, daß nur von der gänzlichen Aufhebung der Gesellschaft und der Einsetzung eines nach den Grundsätzen der Armenordnung gebildeten, von Beamten geleiteten Armencollegiums eine gründliche Besserung zu erwarten sei.

Es liegt nicht in unserem Plane, auf eine nähere Erörterung dieser letzteren Frage einzugehen. Die Gesellschaft selbst ist einer Prüfung derselben nicht ausgewichen. Schon vor verschiedenen Jahren ward von ihr eine Commission niedergesetzt mit dem Auftrage, die behaupteten Mängel der hiesigen Armenverwaltung zu untersuchen und wegen deren Abhülfe Vorschläge zu machen. Diese Commission kam wirklich zu dem Antrage auf Einsetzung eines Armencollegiums — ohne übrigens hiervon eine Verminderung der Armeulast zu erwarten — und legte ein von ihr entworfenes Regulativ über die künftige Verwaltung des Armenwesens vor, welches die Auflösung der Gesellschaft zur Voraussetzung hatte. In der Gesellschaft selbst gewann jedoch dieser Antrag keine Stimme außer denen der Antragsteller. Eine neue Commission ward darauf

zur Prüfung der Frage erwählt, ob etwa im Einzelnen Aenderungen in der Organisation erforderlich seien. Diese Commission hat am 23. October 1862 ein umfassendes, für die Mitglieder der Gesellschaft gedrucktes Gutachten erstattet, in welchem die Legalität der bestehenden Einrichtung nachgewiesen und ferner unter Prüfung der erzielten Resultate dargelegt wird, daß aus der Zunahme der Armenlasten kein Vorwurf gegen die Verwaltung erhoben werden könne und zu Aenderungen kein Anlaß vorliege. Die Gesellschaft hat sich dieser Ansicht wiederum mit einer an Einstimmigkeit gränzenden Majorität angeschlossen. Es steht anzunehmen, daß auch das Königl. Ministerium, von welchem in letzterer Zeit die Erlassung eines neuen Regulativs für die hiesige Armenverwaltung angeregt worden ist, keinen Grund finden werde, einer Einrichtung entgegenzutreten, welche hier noch fortwährend der im übrigen Lande bestehenden vorgezogen wird und deren Beseitigung, nachdem sie so lange in Wirksamkeit gewesen ist und sich unter Anderem nicht unbeträchtliche Geldmittel erworben hat, in mehrfacher Beziehung Unzuträglichkeiten zur Folge haben dürfte.

Die große Differenz zwischen den früheren und den gegenwärtigen Ausgaben und der Umstand, daß die Höhe der letzteren die ganze Existenz der Gesellschaft in Frage zu stellen drohte, haben indessen auch außerhalb der eben genannten Commission die Aufmerksamkeit mehr auf die jetzige Verwaltung hingelenkt. Zum Theil liegt es freilich auf den ersten Blick vor, daß die Zunahme der Armenlasten nicht durch ein Verschulden der Gesellschaft veranlaßt ist. So hat diese, um dem Mangel ausreichender städtischer Schulen abzuhelpen, ihre Freischulen nicht auf die Armenkinder beschränkt, sondern in denselben einer immer größeren Schülerzahl (zuletzt gegen 730) freien Unterricht gewährt. Seit der um Ostern 1862 eingetretenen neuen Organisation der städtischen Schulen ist dieser für die Armenkasse nachtheilige Umstand beseitigt; die Stadt hat jetzt auch die beiden Freischulen übernommen, wodurch das Armenwesen eine Ausgabe von mehr als 7,500 fl im Jahre erspart. Einer anderweitigen sehr gewichtigen Beschwerde könnte abgeholfen werden, wenn der Segung zum Armengelde, die nicht von der Gesellschaft ausgeht, eine andere als die seit einigen Jahren zur Anwendung

gebrachte, die vermögendere Classe der Contribueuten unverhältnißmäßig belastende Scala zum Grunde gelegt würde. Aber auch wenn man von allen diesen sonst influirenden Momenten absieht und lediglich die Kosten der eigentlichen Armenversorgung in's Auge faßt, trifft man auf eine beträchtliche Steigerung und dies enthält eine dringende Aufforderung, sich mindestens ein klareres Bild über die Gründe dieser Steigerung zu verschaffen. Am sichersten würde sich ein Urtheil über die jetzige Verwaltung gewinnen lassen, wenn man ihre Erfolge mit den in anderen Commünen erreichten vergleichen könnte. Ueber die letzteren fehlt uns indessen die nöthige Kunde. Die einzige aus neuerer Zeit uns bekannt gewordene allgemeine Nachricht über die Verhältnisse in anderen Districten besteht in der Uebersicht der in den verschiedenen holssteinischen Commünen unterstützten Armen, welche der Ständeversammlung in Veranlassung des Antrages auf Aufhebung des Heimathserwerbes durch Aufenthalt im Jahre 1859 von der Regierung vorgelegt wurde (Holsst. Ständezeitung Beil. Heft I, S. 217). Auf den ersten Blick ist diese Uebersicht sehr geeignet, der Behauptung, daß in Kiel nicht strenge genug in der Gewährung von Armenbeihilfe verfahren werde, zur Stütze zu dienen. Nach derselben hatte nämlich derzeit die hiesige Stadt 520 Arme, während sich deren in Altona mit Ottensen und Neumühlen bei einer mehr als doppelt so großen Einwohnerzahl nur 714 fanden und unter allen übrigen Districten des Herzogthums nur bei 7 (der Stadt Glückstadt, den Kirchspielen Wesselsburen, Meldorf und Marne, dem Amte Trittau, dem Kloster Ikehoe und der Propstei) die Zahl 200 um etwas überstiegen ward. Dies Mißverhältniß ist indeß so groß, daß man unbedenklich eine Verschiedenheit der bei der Zählung befolgten Grundsätze voraussetzen kann.

Es bleibt hiernach nichts Anderes übrig, als die jetzigen Resultate der Armenverwaltung mit denen zusammen zu stellen, welche früher in der hiesigen Commüne erzielt wurden. Schon dies dürfte einen Nutzen gewähren, zumal da man auf eine Zeit zurückgehen kann, in welcher die Administration große Anerkennung fand und gute Erfolge aufzuweisen hatte. Indem eine solche Zusammenstellung darlegt, bei welchen Punkten vorzugsweise die Steigerung der

Ausgaben stattgefunden hat, weist sie zugleich auf die Ursachen dieser Steigerung hin und wird mindestens beitragen können zur Aufklärung über die Fragen, ob und in welchen Beziehungen die jetzige Verwaltung eine zu kostspielige ist und bei welchen Pösten besonders eine Reduction nöthig und ausführbar erscheint. Allerdings wird eine Vergleichung dieser Art im Wesentlichen nur für die hiesige Commüne Interesse haben. Auch an manchen anderen Orten wird indeß über die Zunahme der Armenlasten große Klage geführt und da die Verhältnisse sich vielfach ähnlich gestaltet haben werden, auch anderwärts meistens ein so reichhaltiges Material wie hier nicht vorliegen wird, dürfte eine Mittheilung über den Gang, den hier die Dinge genommen haben, vielleicht auch außerhalb unserer Commüne nicht unwillkommen sein.

Ghe wir indeß zu dieser Mittheilung übergehen, geben wir, da einmal die Organisation der hiesigen Armenverwaltung mit in diese Angelegenheit hineingezogen worden, einen kurzen Bericht über die Stellung und die innere Einrichtung der Gesellschaft *freiw. Armenfreunde*. Dieselbe verdient wohl eine Beachtung; die seit einigen Jahren viel gerühmte Organisation der Armenverwaltung in Elberfeld, durch welche man dort einer zunehmenden Armenlast mit Erfolg entgegengetreten ist, gleicht in manchen wesentlichen Punkten der Einrichtung, die sich hier findet. Die Gesellschaft ist im Juni 1793 in's Leben getreten und hat also jetzt gegen 70 Jahre bestanden. Ihren Namen hat sie von der freiwilligen Dienstleistung der Mitglieder, nicht von der Freiwilligkeit der Beiträge, mit denen sie die Armenversorgung bestritt. Außer den freiwilligen Beiträgen hat sie von jeher zunächst über das sogenannte pflichtmäßige Armengeld der Hausbesitzer und sodann über die verschiedenen theils localen, theils generellen Abgaben an das Armenwesen sowie über die Zinsen der dem Armenwesen oder speciell der Gesellschaft zugewandten Ehenkungen und Vermächtnisse zu disponiren gehabt. Wenn sie außerdem den Versuch machte, die weiter erforderlichen Summen durch Sammlungen herbei zu schaffen, so ist sie doch nie so vermessen gewesen, die Erfüllung der gesetzlichen Pflicht zur Versorgung Verarmter auf sich zu nehmen und zugleich die Aufbringung des fehlenden Bedarfs durch freiwillige

Beiträge zu einer Grundbedingung ihrer Existenz zu machen. Es mußte ihr gleich bei ihrer Constituirung als äußerst zweifelhaft erscheinen, ob sie auf die Länge der Zeit mit Sammlungen, von denen jeder sich ausschließen konnte, ausreichen werde, und es ist weniger zu verwundern, daß ihr dies den gesteigerten Bedürfnissen gegenüber zuletzt nicht mehr möglich gewesen ist, als daß sie mit wenigen Ausnahmen bis 1843, also ein halbes Jahrhundert lang, jene schwierige Aufgabe hat lösen können. Als die Wiedereinsetzung der außer Gebrauch gekommenen Sekung von der Gesellschaft beantragt und durch das Königl. Rescript vom 13. Juli 1830 genehmigt ward, kam es auch Niemand in den Sinn, daß damit die Gesellschaft ihren eigentlichen Grundcharakter aufgebe. Den letzteren, die freiwillige Dienstleistung, hat sie fortwährend unverändert bewahrt. Eine Verpflichtung, sich bei dem Armenwesen zu betheiligen, besteht auch jetzt in der hiesigen Commüne nicht; es ist durchaus eine Sache des freien Entschlusses, ob Jemand sich in die Gesellschaft aufnehmen lassen will und auch durch den Eintritt wird keine Verbindlichkeit übernommen, sich im Erwählungsfalle einer der speziellen Functionen der Verwaltung zu unterziehen.

Beauftragt wird die Gesellschaft durch das Königl. Armen-directorium für die Stadt Kiel, welches aus dem jedesmaligen Bürgermeister, dem Polizeimeister, dem Hauptprediger, einem Mitgliede der Univerſität, einem Mitgliede der Kanzleiſtändigen Einwohner und zwei von der Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde aus ihrer Mitte deputirten Mitgliedern besteht. Von diesem Armendirectorium in Verbindung mit einem Mitgliede des Magistrats und 4 Mitgliedern des Deputirtencollegiums wird auch die Sekung zum Armengelde vorgenommen, dessen Erhebung demnächst durch den Cassirer der Gesellschaft, beziehungsweise die angestellten Einsammler erfolgt. Die Geschäftsbeziehungen nach außen vermittelt die Gesellschaft theils durch das Armendirectorium, theils durch das Armenpolizeigericht, welches durch die Mitglieder des Polizeigerichts und die beiden eben genannten Deputirten der Gesellschaft gebildet wird. Die innere Verwaltung führt sie durch die nachfolgenden beständigen Commissionen:

- 1) Die Versorgungs-Commission, welcher die

eigentliche Armenversorgung obliegt und die aus einem Convocanten, dem Protocollführer, dem Cassirer, dem Vorsteher der Zwangsarbeitsanstalt und 6 Bezirksvorstehern besteht. Unter derselben fungiren 36 von der Commission gewählte und von der Gesellschaft bestätigte und in Pflicht genommene Pfleger, so daß jedem ein verhältnißmäßig nicht großer und daher ohne zu großen Aufwand an Zeit und Mühe zu verwaltender Bezirk überwiesen ist.

2) Die vereinigte Schul- und Arbeitscommission, die durch einen Prediger als beständiges Mitglied und 8 andere Mitglieder gebildet wird, und die Aufsicht über das Schulwesen, soweit nach dem Uebergange der Freischulen an die Stadt die Armenverwaltung hieran noch theilhaftig ist, sowie über die Arbeitsanstalt führt, durch welche letztere den Armen Gelegenheit zum Verdienst durch Stricken, Spinnen zc. gegeben und die Anfertigung verschiedener Bekleidungsgegenstände besorgt wird.

3) Die Aufsichtscommission, welche aus 14 Mitgliedern besteht und der die vormundschaftliche Aufsicht und Fürsorge für die auf Kosten des Armenwesens erzogenen Kinder nach deren Confirmation obliegt.

4) Die Spar- und Leihcassocommission, die aus 8 theils rechtsgelehrten theils anderen Mitgliedern bestehend die von der Gesellschaft gestiftete Spar- und Leihcasse verwaltet.

5) Die Revisionscommission (5 Mitglieder), welche die Aufgabe hat, normative Bestimmungen oder sonstige wichtigere Fragen zu begutachten.

6) Die Wochenblattcommission, aus 3 Mitgliedern bestehend, welche das der Gesellschaft gehörende Kieler Wochenblatt verwaltet.

Die ferneren Functionaire der Gesellschaft sind der Wortführer, 3 Protocollführer, der schon vorher genannte Cassirer, der Archivar, der Aufseher über das Werkhaus und der Magazinverwalter. Dieselben werden ebenso wie die Mitglieder der Commissionen von der Gesellschaft, mit wenigen Ausnahmen auf bestimmte Jahre, gewählt. Die Beschlüsse der Gesellschaft selbst werden in den monatlichen Versammlungen gefaßt, in welchen sämmtliche Mitglieder (jetzt gegen 160, 1833/34 reichlich 130 an der Zahl) erscheinen können und stimmberechtigt sind. Vorbereitet werden diese Beschlüsse durch die

Berichte der betreffenden ständigen Commission oder einer eigens erwählten Specialcommission; außerdem steht es jedem Mitgliede frei, den gefaßten Beschluß in der nächsten Versammlung, soweit derselbe nicht etwa schon zur Ausführung gekommen ist, wieder anzusehen, worauf dann eine neue Verhandlung und Beschlußnahme vorgenommen werden muß. Von diesem letzteren Mittel wird indeß äußerst selten Gebrauch gemacht, was darauf hindeutet, daß durch die vorgängige Prüfung jeder Sache in einer Commission den Beschlüssen der Gesellschaft auch bei einem Wechsel der jedesmal anwesenden Mitglieder die nöthige Gründlichkeit und Stetigkeit gewahrt wird.

Was nun die Ergebnisse der so organisirten Verwaltung betrifft, so wird von jeder der verwaltenden Commissionen jährlich über die Vorkommnisse des letzten Jahres ein Rechenschaftsbericht an die Gesellschaft erstattet, welche diese Berichte durch das Wochenblatt veröffentlicht. In den von der Versorgungscommission erstatteten Jahresberichten finden sich detaillirte Angaben über die Zahl der im Laufe des Armenjahrs unterstützten Personen und die für sie verausgabten Summen. Diesen Berichten sind im Wesentlichen die nachstehenden Mittheilungen über die Resultate der Armenverwaltung in den letzten 28 Jahren, vom Juni 1833 bis dahin 1861 *) entnommen. Wir beschränken uns auf diese Zeit, weil theils die ersten 40 Jahre des Bestehens der Gesellschaft der Gegenwart zu fern liegen, theils die Rubriken der früheren Berichte nicht ganz den jetzigen entsprechend sind, so daß erst seit dem Jahre 1833/34 eine vollständige Vergleichung möglich ist. Die Zahlen, welche sich aus den Berichten ergeben, finden sich in den beiden folgenden Tabellen zusammengestellt. Zum besseren Verständniß fügen wir einige Bemerkungen hinzu, welche die Tabellen näher erläutern, zum Theil auch den Ueberblick über die Resultate erleichtern sollen; wir werden dabei mehrfach Gelegenheit haben, auch aus der Zeit vor 1833/34 einzelne Mittheilungen zu machen. Ausdrücklich müssen wir übrigens hervorheben, daß nur eine Darlegung der thatsächlichen Verhältnisse beabsichtigt ist, und sowohl eine eigentliche Kritik der bisherigen Verwaltung als Vorschläge zu etwaigen Verbesserungen außerhalb unseres Planes liegen.

*) Ueber das Armenjahr 1861/62 siehe S. 363 65.

Die erste Tabelle betrifft den Personalbestand. Dieselbe theilt die Armen in 2 Hauptklassen, die eingezeichneten und die nicht eingezeichneten. Die eingezeichneten Armen sind solche, deren Hilfsbedürftigkeit als eine dauernde erscheint; dieselben werden deshalb unter einer Laufnummer eingezeichnet und erhalten eine feste Unterstützung. Die letztere dauert fort bis eine Veränderung in den Verhältnissen der Unterstützten eintritt; solche Veränderungen sind von den Vorstehern zur Sprache zu bringen und wird außerdem von Zeit zu Zeit, meist alle 2 Jahre, von der gesammten Versorgungskommission eine Revision aller eingezeichneten Armen hinsichtlich ihrer Bedürftigkeit in Gegenwart der Pfleger und wenn thunlich der Armen selbst vorgenommen. Die eingezeichneten Armen befaßen indessen nicht alle feste Unterstützung genießenden; die in der Irrenanstalt verpflegten Personen sind nicht mitgezählt und ebenso pflegen die hier Heimathberechtigten, welche auswärts wohnen, und dort eine Beihilfe aus unserer Armenkasse erhalten, nicht förmlich eingezeichnet zu werden. In beiden Fällen, namentlich in dem letzteren handelt es sich übrigens nur um wenige Personen. Die Zahlen der Tabelle geben den Bestand an, wie er am Schlusse des Armenjahrs, also am 2. Juni (des Kalenderjahrs) ist. Gezählt werden alle unterstützten Personen, also bei einer Familie außer den Eltern auch die miteingezeichneten Kinder.

In dieser Rubrik fällt es zunächst auf, daß die Gesamtzahl der Armen im Vergleich mit den früheren Jahren nicht mehr zugenommen hat. Die Gesellschaft hatte sogar am Schlusse ihres ersten Rechnungsjahrs 1793/94 512 eingezeichnete Arme, während diese Zahl jetzt 509, also noch weniger beträgt. In den ersten Jahren des Bestehens der Gesellschaft bleibt die angegebene Zahl ziemlich unverändert, dann tritt aber eine Verminderung ein. Nach Verlauf von 10 Jahren 1803/4 ist die Zahl auf 300 herabgesunken, 1808/9 hat sie ihren niedrigsten Bestand mit 266 erreicht, 1815/16 ist sie wieder auf reichlich 300, 1818/19 auf reichlich 400 gestiegen. Im Anfange der 30er Jahre findet eine neue bedeutende Zunahme Statt. 1829/30 beträgt die Zahl 456; dann steigt sie auf 468, 505, 517, 556 und 1834/35 (dem zweiten Jahre der Tabelle) erreicht sie den höchsten Stand mit 586. Zwei

Der Verpflegung					Nichteing	
G.	Der Kinder				Stiefge	zuwartige
	Zur Zeit waren	Bei b. Schri- gen wurden verpflegt	In Kost waren	Zur Zeit erhalten nicht		
41.		130	65	9	—	—
42.		124	100	8	—	—
43.		139	82	14	—	—
44.		137	76	13	—	—
45.		127	89	15	—	—
46.		137	74	9	—	—
3	5	150	69	—	—	—



Jahre später ist sie besonders durch die Einrichtung eines Armenhauses für Frauen auf 537 gefallen. Von da an nimmt sie im Ganzen ab und 1845/6 ist sie sogar wieder auf 419 reduzirt. Schon im folgenden Jahre steigt sie aber wieder auf gegen 500 und ungefähr in dieser Höhe hat sie sich seitdem erhalten.

Es ist klar, daß die Höhe der Kopfsahl in den früheren Armenjahren zum Theil darin ihren Grund hat, daß man in Beziehung auf die Einzeichnung andere Grundsätze befolgte. Dies gilt namentlich von der ersten Zeit des Bestehens der Gesellschaft und dann wieder von dem Anfange der 30er Jahre, in welchen von Neuem eine beträchtliche Steigerung vorkommt. In den Berichten der Versorgungscommission aus den zuletzt genannten Jahren wird auch ausdrücklich hervorgehoben, daß sich die Zahl der Armen nicht wirklich in solchem Maße vermehrt, sondern man nur das Princip befolgt habe, Alle die fortlaufende Unterstützung erhielten einzuzichnen. Inwieweit dies auf die Erhöhung der Kopfsahl Einfluß hatte, läßt sich zum Theil aus den Rubriken über die Art der gewährten Unterstützung ersehen. Unter denen, die zur Zeit (das heißt am Schlusse des Armenjahrs) nichts erhielten, finden sich in späterer Zeit immer nur wenige Personen aufgeführt; dagegen enthält diese Rubrik in den früheren Jahren hohe Zahlen. In dem Anfange der 30er Jahre befaßt sie nach den Berichten der Versorgungscommission diejenigen, welche nur zeitweilig im Laufe des Jahres Unterstützung erhalten hatten, oder denen bloß Gelegenheit Verdienste oder auch nur freier Schulunterricht und allenfalls noch zum etwas Bekleidung für ihre Kinder gegeben war. Da die in solcher Weise Unterstützten jetzt meistens nicht eingezeichnet werden, wird man jedenfalls einen sehr großen Theil der in der genannten Rubrik Aufgeführten in Abzug zu bringen haben, um eine richtigere Grundlage für die Vergleichung zu gewinnen. Durch eine solche Rectification werden die Gesamtzahlen zum Theil wesentlich andere und zwar in den früheren Jahren noch mehr als in der Zeit, über welche die Tabelle Auskunft giebt. Wir stellen dieselben, und zwar unter Abzug sämtlicher ebengenannter Personen für verschiedene Zeiten (meistens von 5 zu 5 Jahren) unter gleichzeitiger Angabe der damaligen Bevölkerung der Stadt, zusammen.

		Eingezeich- nete Armen waren	Darvon er- hielten zur Zeit nichts	Blei- ben	Einwohnerzahl der Stadt
3tes Armenjahr	1795/6	487	146	341	
12tes "	1804/5	296	77	219	(1803) 7,075
16tes "	1808/9	266	61	205	
23stes "	1815/16	302	28	274	
28stes "	1820/1	406	61	345	
33stes "	1825/26	378	26	352	
38stes "	1830/31	468	33	435	
40stes "	1832/33	517	49	468	
43stes "	1835/6	585	49	536	(1835) 11,622
48stes "	1840/41	462	12	450	(1840) 12,344
53stes "	1846/46	419	11	408	(1845) 13,572
58stes "	1850/51	498	"	498	
63stes "	1855/56	521	1	520	(1855) 16,274
68stes "	1860/61	509	4	505	(1860) 17,541

Diese reduzirten Zahlen dürften im Ganzen ein richtigeres Verhältniß ergeben. Wenn dabei in den ersten Armenjahren und später im Anfange der 30er Jahre hohe Zahlen vorkommen, so ist das bei zu beachten, daß die Entstehung der Gesellschaft durch ein vorhandenes Bedürfniß hervorgerufen, die Zahl der Armen also damals ohne Zweifel nicht gering gewesen ist und daß gleichfalls im Anfange der 30er Jahre ein größerer Zudrang zur Armencaße stattfand. Dies Letztere ergibt sich aus der Zahl der uneingezeichnet unterstützten Personen, welche im 37. Armenjahre 1829/30 342 betrug und dann in den folgenden Jahren auf 448, 510, 481, 433 u. stieg, während sie in den späteren Jahren wieder unter 300 herabsank. In dem einen wie in dem anderen Falle aber, gleichviel in welcher Weise man zählt, ergibt sich das Resultat, daß im Verhältniß zu der Einwohnerzahl der Stadt die Zahl der eingezeichneten Armen sich nicht vermehrt, im Gegentheil dieselbe abgenommen hat.

Betrachtet man ferner die verschiedenen Altersklassen, denen die eingezeichneten Armen angehören, so zeigt sich, daß das Verhältniß hier in den späteren Jahren ein anderes geworden ist.

Zunächst werden nämlich jetzt verhältnißmäßig mehr Erwachsene und weniger Kinder unterstützt. Wenn man das letzte Jahr mit 3 früheren, welche beziehungsweise die höchste (586), die niedrigste (419) und eine ähnliche Kopfzahl (504) zeigen, vergleicht, und selbst zu Gunsten der 3 letztgenannten Jahre die ganze Zahl der als „nichts erhaltend“ Aufgeführten in Abzug bringt, so waren

	Erwachsene	Kinder	Zusammen
1860/61	324	181	505
1834/35	316	224	540
Also jetzt mehr	8	—	—
„ weniger	—	43	35
1845/46	232	176	408
Also jetzt mehr	92	5	97
1839/40	267	219	486
Also jetzt mehr	57	—	19
„ weniger	—	38	—

Dies berechtigt zu der Folgerung, daß jetzt weniger Familien, in denen beide Eltern noch am Leben sind, unterstützt werden, worauf auch die stetige Abnahme in der Zahl der eingezeichneten Ehepaare hinweist. Die um das Jahr 1845 erfolgte Errichtung der Warteschule hat vielleicht zu diesem Resultate mitgewirkt.

Unter den Erwachsenen überwiegen bei Weitem die Frauen. In den Jahren, mit welchen die Tabelle beginnt, machen sie fast drei Vierteltheile aller Erwachsenen aus und noch überwiegender waren sie in manchen der vorhergehenden Jahre. Nachdem 1836/37 in Folge der Einrichtung eines Armenhauses 34 Frauen auf weitere Unterstützung verzichtet hatten, wird ihre Quote geringer; doch tritt allmählich wieder eine ziemlich stetige Zunahme ein, so daß sie jetzt trotz des Armenhauses fast wieder auf die früheren Drei Vierteltheile angewachsen sind. Wichtiger als dieser Punct ist das Altersverhältniß unter den Erwachsenen. Hier zeigt es sich, daß die Zunahme so gut wie allein in den höheren Altersklassen stattgefunden hat. Vergleicht man wiederum das letzte Jahr mit den drei vorhergenannten früheren, so waren:

	Unter 50 Jahren.	50-70 J.	70-80 J.	über 80 J.	Zus.	Davon er- hielten nicht
1860/61	91	131	81	25	328	4
Dagegen						
1834/35	116	152	67	19	354	38
Also jetzt mehr	—	—	14	6	—	—
„ „ weniger	25	21	—	—	26	—
1845/46	65	126	39	12	242	10
Also jetzt mehr	26	5	42	13	86	—
1839/40	92	122	59	12	285	18
Also jetzt mehr	—	9	22	13	43	—
„ „ weniger	1	—	—	—	—	—

Vergleicht man die beiden Jahre 1832/33 und 1859/60, welche eine gleiche Zahl eingezeichneter Arme (517) und darunter eine fast gleiche Zahl Erwachsene haben, so waren von den letzteren:

	Unter 50 J.	50-70 J.	70-80 J.	über 80 J.	Zus.	Davon er- hielten nicht
1832/33	104	146	67	14	331	35
1859/60	80	127	94	27	328	1
Also 1859/60 mehr	—	—	27	13	—	—
weniger	24	19	—	—	3	—

Danach werden, auch wenn man die „nichts Erhaltenden“ alle den früheren Lebensjahren zurechnen will, nicht bloß im Verhältniß zur Bevölkerung, sondern überhaupt jetzt weniger Personen im arbeitsfähigen Alter unterstützt, wogegen die Zahl der mehr als 70jährigen Eingzeichneten zugenommen hat. Dem entspricht es, daß jetzt die Zahl der Erwachsenen, welche wegen Alters oder Schwäche gänzlich in Kost haben gegeben werden müssen, im Vergleich zu den durch Almosen, also nur durch eine Beihilfe unterstützten eine weit größere ist, als früher. Es waren nämlich:

	Durch Almosen unterstützt.	In Kost gegeben.	Zusammen.
1832/33	247	49	296
1834/35	257	59	316
1845/46	186	46	232

Durch Almosen unterstützt. In Kost gegeben. Zusammen.

1850/51	233	84	317
1860/61	211	113	324

In ähnlicher Weise hat die Zahl der Kinder, welche bei den Ihrigen verpflegt wurden, im Verhältniß zu den in Kost gegebenen sich im Laufe der Jahre vermindert.

In den Berichten der Versorgungscommission finden sich auch die Kinder sowohl nach dem Geschlecht als nach dem Alter, in letzterer Beziehung jedoch nur je nachdem sie unter oder über 6 Jahre sind, geschieden. Wir haben diese Rubriken wegen ihrer geringeren Bedeutung in der Tabelle weggelassen. Wir bemerken nur, daß die Geschlechter im Ganzen sich gleich stehen, regelmäßig aber die Knaben etwas überwiegen und daß das Verhältniß der unter 6 Jahre alten Kinder zu den mehr als 6jährigen nach einem Durchschnitt der ersten 14 Jahre wie ungefähr 4 zu 16, nach dem der letzten 14 Jahre aber wie ungefähr 5 zu 16 ist. Es sind jetzt also mehr jüngere Kinder eingezeichnet.

Wie sich aus dem Angeführten ergibt, hat die Zahl der einer dauernden Unterstützung Bedürftigen im Ganzen zugenommen, aber doch nur in verhältnißmäßig geringem Maaße und ist dies unlängbar günstige Resultat dadurch möglich geworden, daß in den Classen der Eingezeichneten Veränderungen eingetreten sind. Es werden jetzt weniger Erwachsene im arbeitsfähigen Alter, weniger Ehepaare und dem entsprechend auch weniger Kinder, dagegen mehr solche Personen unterstützt, deren höheres Alter schon eine eingetretene größere Hilfsbedürftigkeit annehmen läßt. Daß sich die Zahl der Letzteren überhaupt vermehrt hat, erklärt sich schon aus der Zunahme der Bevölkerung. Fast scheint es indessen, als ob noch andere Umstände mitwirkend gewesen sind, sei es, daß die Schwierigkeit in jüngeren Jahren etwas zu erübrigen eine größere oder die Sparsamkeit in diesen Jahren eine geringere ist, sei es ein früheres Schwinden der Kräfte oder eine längere Lebensdauer oder eine größere Gleichgültigkeit der Angehörigen oder was sonst für Momente ihren Einfluß geltend gemacht haben mögen. Die Armenverwaltung wird freilich im einzelnen Falle nicht umbin können, bedürftigen und arbeitsunfähigen Personen ihre Hilfe und zum Theil

ihre volle Hülfe zu gewähren. Wäre es indessen der Fall, daß der Gedanke, für das Ende des Lebens der öffentlichen Unterstützung anheimzufallen, weder für die Bedürftigen noch für ihre Angehörigen etwas so Abscheuliches hätte, wie dies schon im eigenen Interesse derselben zu wünschen ist, so würde die Armenverwaltung es als ihre Aufgabe zu betrachten haben, einer solchen Auffassung mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln entgegenzuwirken. Die Altersversorgungscasse, welche hier in neuerer Zeit in's Leben gerufen worden, dürfte dann einen geeigneteren Boden für ihre Wirksamkeit finden, als dies leider bis jetzt der Fall zu sein scheint.

Die zweite Klasse von Armen, die der nicht eingezeichneten, befaßt die nur temporair unterstützten Personen. Die Zahlen geben hier nicht wie bei den Eingetragenen an, wie viele am Schlusse des Rechnungsjahres unterstützt wurden, sondern wie viele im Laufe des Rechnungsjahres Unterstützung erhalten haben. Dagegen sind auch hier alle Mitglieder der Familie gezählt, selbst wenn die Unterstützung nur für eines nöthig wurde. Die Zahlen sind jedoch hier mit Vorsicht zu benutzen. Zuvörderst gibt die Kopfzahl nur einen unvollständigen Maassstab für das Bedürfnis. Die Dauer der Zeit, während welcher die Unterstützung gegeben wurde, ist in den einzelnen Fällen äußerst verschieden und durch einige Hülfsbedürftige mit zahlreicher Familie wird die Kopfzahl sehr erhöht, während der Unterstützungsfall selbst vielleicht ein geringfügiger war. Die Gesamtzahl ist ferner gebildet durch Summierung aller von den einzelnen Vorstehern unterstützten Personen; dadurch sind die Hülfsbedürftigen, welche im Laufe des Jahres in andere Bezirke gezogen und deshalb von verschiedenen Vorstehern unterstützt sind, mehrfach gezählt. Seit 1850/51 findet sich in den Berichten der Versorgungscommission die Zahl dieser in mehreren Vorsteherbezirken Unterstützten genannt; in dem angegebenen Jahre betrug sie 36, in anderen Jahren war sie ungleich geringer, 1860/61 kommen sogar keine derselben vor. Wir haben Bedenken getragen, danach die Kopfzahl zu rectificiren, da für die früheren Jahre, in welchen in gleicher Weise gezählt ist, die bezüglichen Angaben fehlen. Bei der Zählung ist ferner nicht immer übereinstimmend verfahren.

Seit den letzten zehn Jahren werden diejenigen, die nur etwas Feuerungsgeld erhalten haben, und diejenigen, die im Laufe des Armenjahres zuerst als Uneingezeichnete unterstützt, dann aber eingezeichnet sind (sich also auch in der Kopfszahl der Eingezeichneten finden), unter den Uneingezeichneten mitgezählt. Früher geschah dies nicht; auch hier ist aber eine Rectification der Zahlen aus früheren Jahren nicht möglich, da nur für einige derselben die nöthigen Nachrichten vorliegen. Bei der geringeren Bedeutung, welche die Kopfszahl hier hat, erscheint es uns endlich auch zweifelhaft, ob von den Vorstehern bei Zählung der einzelnen Mitglieder der unterstützten Familien immer mit vollständiger Genauigkeit verfahren ist. Auffallend ist es, daß die Kopfszahl in den späteren Jahren eher ab- als zugenommen hat, trotzdem daß die bloß durch Feuerungsgeld Unterstützten und die später Eingezeichneten (in den Jahren 1841/7 c. 100 im Jahre) früher nicht mitgerechnet wurden. In den früheren Berichten werden übrigens fortwährend das Lotto und die Trunksucht, namentlich das erstere, als die wesentlichsten Ursachen der zunehmenden Verarmung bezeichnet; in einigen Beziehungen ist also die Gegenwart wirklich günstiger gestellt. Auch mögen durch den hiesigen Frauenverein für Armen- und Krankenpflege jetzt Manche bei temporairer Hülfbedürftigkeit versorgt und so von der Armen-casse abgehalten werden.

Bei der Kopfszahl der uneingezeichneten Armen ist außer dem Angeführten noch zu berücksichtigen, einestheils daß dieselbe auch alle diejenigen befaßt, welche der hiesigen Commune nicht angehören, sondern hier nur hülfbedürftig geworden sind, andernteils daß darin der Regel nach nicht mit enthalten sind:

- 1) Die auswärts unterstützten Angehörigen der hiesigen Commune, für welche die letztere die provisorisch aufgewandten Kosten hat erstatten müssen.
- 2) Die in der Irrenanstalt, der hiesigen Zwangsarbeitsanstalt und den hiesigen Krankenhäusern Verpflegten.
- 3) Diejenigen, welchen namentlich zur Auswanderung nach fremden Welttheilen von der Gesellschaft mit Zustimmung des Armendirectoriums außerordentliche Summen bewilligt sind.
- 4) Die für Rechnung der hiesigen Armen-casse Beerdigten.

Diese Personen kommen nämlich in der Kopfsahl nicht vor, wenn ihnen eine Unterstützung lediglich in der unter 1—4 angegebenen Weise verabreicht worden ist.

Die Zahl der ebengenannten Personen findet sich in den Berichten der Versorgungscommission nicht angegeben. Seit 1837/38 wird indeß jährlich ein alphabetisches Namensverzeichnis sämmtlicher Armen, welche Unterstützung erhalten haben, unter Angabe des Betrages und der Beschaffenheit der jedem gegebenen Unterstützung durch den Druck veröffentlicht. Dieses Verzeichniß befaßt seit 1845/46 auch die in den Krankenhäusern, der Irrenanstalt und in anderen Communen verpflegten Personen. Um die Gesamtzahl der Unterstützten zu veranschaulichen, stellen wir von 1845/46, also dem Jahre, welches seit lange die niedrigste Zahl der eingezeichneten Armen enthielt, angerechnet, nach den Berichten der Versorgungscommission die Zahlen der eingezeichneten und uneingezeichneten Armen und nach den erwähnten Namensverzeichnissen die Zahlen der übrigen unterstützten Personen zusammen. Ein correctes Bild der Gesamtzahl gibt dies freilich auch nicht. Wie bei den Uneingezeichneten, abgesehen von anderen Ungenauigkeiten, manche gezählt sind, die sich auch in der Kopfsahl der Eingezeichneten finden, so befaßen die Zahlen bei den Krankenhäusern, der Zwangsarbeitsanstalt u. alle dort versorgten Personen, also gleichfalls eine Anzahl, die schon unter den Eingezeichneten oder den Uneingezeichneten vorkommen. Außerdem ist bei den Eingezeichneten nur der Bestand am Schlusse des Jahres und bei den in auswärtigen Communen sowie bei den direct aus der Hauptcasse Unterstützten nicht die Kopfsahl, sondern nur die Zahl der Unterstützungsfälle angegeben. Man wird indeß im Ganzen wohl annehmen können, daß die Ungenauigkeit, welche hiedurch in den Zahlen entsteht, in den verschiedenen Jahren sich einigermassen gleich bleibt.

Es wurden unterfügt:

Jahr	Als Richtige- gezeichnete. Personen.	In der Zwangsar- beitsanstalt. Personen.	Auf den Kranken- häusern. Personen.	In der Irrenanstalt. Personen.	In anderen Commünen. Personen und Familien.	Directe aus der Hauptcasse. Personen und Familien.	Zu- sammen.	Einge- zeichnete. pers.	Im Ganzen.
1845/46	374	20	164	2	14	1	575	419	994
1846/7	440	26	231	1	20	3	721	482	1203
1847/8	470	27	270	3	19	7	796	513	1309
1848/9	507	26	206	5	19	3	766	524	1290
1849/50	429	26	268	5	17	2	747	502	1249
1850/1	450	24	211	4	14	1	704	498	1202
1851/2	424	25	233	5	13	1	701	481	1182
1852/3	590	22	275	9	16	1	913	491	1404
1853/4	567	31	282	8	25	1	914	530	1444
1854/5	553	32	282	7	19	1	894	516	1410
1855/6	424	42	263	9	23	1	762	521	1283
1856/7	394	38	202	10	31	2	677	523	1200
1857/8	428	39	190	11	17	3	688	499	1187
1858/9	388	32	140	11	22	2	595	514	1109
1859/60	397	39	125	11	18	4	594	517	1111
1860/1	427	38	169	17	28	2	681	509	1190

Am 1. Februar 1860 betrug die Einwohnerzahl in Kiel 17,541; 517 eingezeichnete Arme machen demnach fast 3 pCt., 914 eingezeichnete und uneingezeichnete reichlich 5 pCt., 1111 unterstützte reichlich $6\frac{1}{3}$ pCt. der Bevölkerung aus. In Deutschland wird, soviel uns bekannt, in neuerer Zeit die Zahl der Armen (Total- und Partial-Armen) auf durchschnittlich 5 pCt. der Bevölkerung gerechnet. Innerhalb einer Durchschnittssumme wird freilich die Stadt Kiel sich nicht leicht halten können; es wird hier immer eine verhältnißmäßig große Zahl Auswärtiger unterstützt, auch fehlt es hier sehr an anderweitigen Anstalten, durch welche namentlich alten Leuten Versorgung gewährt wird, so daß fast Alle, die hülfesbedürftig werden, der Armencaße zufallen. Ueberdies ist schon erwähnt, daß in der vorstehenden Uebersicht Viele mehrfach gezählt sind, die Zahlen daher wesentlich nur für die Vergleichung in Betracht kommen.

Was endlich die Heimathrechte der verschiedenen nicht eingezeichneten Armen betrifft, so enthalten die Berichte hierüber erst seit 1850 genauere Angaben. Nach denselben ist — nach Ausweis der Tabellen — die Zahl der hier Versorgungsberechtigten (einschließlich der Diensthoten, für welche bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses die hiesige Commüne eintreten muß) weit überwiegend. Auf sie folgen die in anderen Commünen des Inlandes Heimathberechtigten, für welche die hiesige Armencaße nur provisorisch zutreten ist. Diese Zahl übersteigt um ein sehr Beträchtliches die der hier Heimathberechtigten, welche in anderen Distrikten interimistisch versorgt sind; nach der eben mitgetheilten Uebersicht sind von den zuletztgenannten Unterstützungsfällen in keinem Jahre mehr als 31 vorgekommen, für welche, da unter denselben nur einzelne unterstützte Familien sich befinden, eine nur wenig höhere Kopfszahl zu veranschlagen sein wird. Nicht erheblich ist endlich die Zahl der Ausländer. Wesentlich anders aber stellt sich dies ganze Verhältniß, wenn man die in den Krankenhäusern Verpflegten, welche wie erwähnt meistens in der Kopfszahl nicht mit enthalten sind, in's Auge faßt. Die Jahresberichte enthalten erst seit 1855/56 bezügliche Angaben; in einigen früheren Jahren finden sich aber in den alphabetischen Namenverzeichnissen auch die

54

30

01

57

05

88

131

040

443

944

603

1822

AST
TIL

Heimathverhältnisse der auf die Krankenhäuser gelegten Personen angegeben. Hiernach wurden in den Krankenhäusern verpflegt:

Armenjahr.	Hiesige.	Auswärtige.	Ausländer.	Zusammen.
53. 1845/6	83	56	25	164
54. 1846/7	76	100	55	231
55. 1847/8	91	86	93	270
57. 1849/50	121	66	81	268
58. 1850/1	75	72	64	211
63. 1855/6	105	60	102	267
64. 1856/7	85	61	56	202
65. 1857/8	62	76	58	196 *)
66. 1858/9	76	42	24	142
67. 1859/60	71	35	24	130
68. 1860/1	91	35	44	170

Die Auswärtigen und Ausländer machen demnach hier eine ungleich bedeutendere Quote aus und beide zusammen überwiegen in den meisten Jahren weit die Hiesigen.

Wenn nach allem bisher Angeführten in der Zahl der unterstützten Personen keine oder jedenfalls keine erhebliche Zunahme stattgefunden hat, so ergibt allerdings die in der zweiten Tabelle enthaltene Uebersicht der Ausgaben des Armenwesens kein so günstiges Resultat. Seit 1833/34 sind die Kosten der Armenversorgung von c. 27,500 fl auf c. 45,500 fl **) gestiegen; im Jahre 1839/41, also vor 21 Jahren, betrugen dieselben sogar nur c. 21,500 fl , also nicht einmal die Hälfte des jetzigen Betrages. Von dem Plus der jetzigen Ausgaben fällt ungefähr die Hälfte auf die Kosten für die eingezeichneten

*) Daß die Berichte der Versorgungscommission die Zahl der aufgelegten Kranken für die 4 letzten Jahre etwas höher angeben, als dieselbe nach den Namenverzeichnissen (vergl. die Uebersicht S. 343) gewesen ist, wird daher rühren, daß mehrere Personen wiederholt auf die Krankenhäuser gelegt worden und dies erst bei der Entwerfung des alphabetischen Verzeichnisses bemerkt ist.

**) Um eine Vergleichung der Ausgaben der späteren Jahre mit den früheren zu erleichtern, sind die ersteren gleichfalls in vormalig Courant angegeben.

Armen, obgleich sich diese verhältnißmäßig nicht so sehr vermehrt haben, wie die übrigen Ausgaben, welche früher kaum $\frac{1}{4}$, jetzt dagegen reichlich $\frac{1}{3}$ der Gesamtsumme ausmachen. Bei den eingezeichneten Armen sind die Kosten um c. 10,000 £ gestiegen; während 1834/35 die Versorgung von 586 Personen reichlich 22,000 £ und 1840/41 die Versorgung von 462 Personen reichlich 16,500 £ kostete, sind 1860/61 für 509 Eingeezeichnete 30,500 £ verausgabt. Die früheren Jahre lassen keine genaue Vergleichung zu, da die Rubriken nicht ganz in der jetzigen Weise eingerichtet waren. Die Kosten für Eingeezeichnete beliefen sich einschließlich der Ausgaben an Uneingezeichnete für Feuerung und Bekleidung in den ersten 4 Jahren des Bestehens der Gesellschaft (1793—97) jährlich auf c. 15,000 £, 1807/8 waren sie auf c. 12,000 £ gesunken, 1820/21 auf reichlich 22,000 £ gestiegen, dann bleiben sie zwischen 16,000 und 17,500 £, bis 1828/29 und in den folgenden Jahren wieder eine Zunahme eintritt. Die Vermehrung hat besonders in der ersten Rubrik stattgefunden, welche die Ausgaben an Almosen, Kostgeld und Beihilfe zur Miethe besaßt. Von diesen Posten ist aber die Ausgabe an Miethe ziemlich gleich geblieben, die Zunahme also bei den Ausgaben an Almosen und Kostgeld eingetreten. Es wurden nämlich verausgabt:

		An Almosen und Kostgeld.		Zur Hausmiethe.	
		£	ß	£	ß
41.	Armenjahr 1833/4	10866.	5	4740.	4
46.	" 1838/9	10163.	13	3977.	7
49.	" 1841/2	9054.	9 $\frac{1}{2}$	3685.	11
52.	" 1844/5	9869.	1 $\frac{1}{2}$	3265.	11
55.	" 1847/8	13331.	6	4882.	2
57.	" 1849/50	14273.	6 $\frac{1}{2}$	6102.	3
62.	" 1854/5	16901.	10 $\frac{1}{2}$	5561.	10
65.	" 1857/8	17800.	8 $\frac{1}{2}$	4677.	7
66.	" 1858/9	18064.	12 $\frac{3}{4}$	4766.	1
67.	" 1859/60	19255.	3	4819.	11
68.	" 1860/61	19439.	1	4408.	8

In den Ausgaben für Hausmiethe im 46. und 49. Armenjahre sind einige Kosten für das Frauenarmenhaus von je c. 300 £

mitbegriffen, welche in den späteren Jahren nicht in dieser Rubrik geführt werden. Auch wenn man diese abrechnet, liefert aber die vorkiehende Zusammenstellung einen neuen Beweis, daß das Armenwesen jetzt weniger an Beihilfen für Personen im arbeitsfähigen Alter, und mehr an Kostgeld für bejahrte Leute verausgabt.

Von den übrigen Ausgaben für die eingezeichneten Armen zeigt sich bei den Bekleidungskosten *) eine verhältnißmäßige Zunahme, bei den Kosten der Feuerung und der Beerdigungen im Ganzen sogar eine Verminderung. Bei der Feuerung hat dies jedoch zum Theil nur in der Berechnungsweise seinen Grund. Früher theilte man die Feuerung in natura und war es herkömmlich, bei der Veranschlagung dieser Naturallieferung zu Geld 22 Eoden Torf gleich 1 Schilling Cour. zu rechnen. Es scheint, daß dieser Maassstab gleich Anfangs zu hoch gewesen, oder später zu hoch geworden ist und demnach die wirkliche Ausgabe nicht den in den Berichten der Versorgungscommission berechneten, in der Tabelle angegebenen Betrag erreicht hat. Seit 1839/40 wird statt der Naturallieferung Feuerungsgeld bezahlt und hat damit auch diese Berechnungsweise aufgehört.

Was ferner die Kosten der Krankenpflege anlangt, so wurde die letztere früher von den Krankenhäusern und der academischen Poliklinik für eine Aversionalsumme von 1152 R im Jahre besorgt, wogegen den Krankenhäusern die von auswärtigen Commünen erstatteten bezüglichen Kosten zufließen. Da sich diese Summe sowohl auf die eingezeichneten als auf die nichteingezeichneten Armen bezog, schrieb man dieselbe (nebst einigen anderen geringfügigen Ausgaben für die Krankenpflege) in der Rechnungsablage jedem Theile mit der Hälfte zur Last. Später traten Differenzen mit den Krankenhäusern

*) Daß die Summen in den alphabetischen Namensverzeichnissen bis 1850/51 einschließlic mit den in der Tabelle 2 enthaltenen nicht ganz übereinstimmen, rührt daher, daß der Verdienst der eingezeichneten Kinder, welche bei der Anfertigung von Bekleidungsgegenständen mit beschäftigt wurden, in den Berichten der Versorgungscommission von den Bekleidungskosten abgezogen werden ist, während dies in den Namensverzeichnissen nicht geschehen ist. Seit 1851/52 hat diese ganze Berechnungsweise und damit auch die erwähnte Differenz aufgehört.

ein, welche zu einer Lösung des contractlichen Verhältnisses führten. Mit dem Jahre 1843/4 übernahm die Gesellschaft selbst die Krankenpflege unter Leitung eines von ihr angestellten Armenarztes. Seitdem sind die Ausgaben in der Rechnung mehr gesondert; seit 1851/2 finden sich aber die gesammten Ausgaben an die Krankenhäuser, also auch die (meistens übrigens sehr unerheblichen) Kosten für die auf die Hospitäler gelegten eingezeichneten Armen unter den Uneingezeichneten, alle sonstigen Kosten der Krankenpflege dagegen unter den Eingezeichneten aufgeführt. Seit dem 1. April 1861 ist auch die Behandlung der Armenkranken außerhalb der Krankenhäuser der academischen Poliklinik auf deren Wunsch von der Gesellschaft wieder übertragen für eine dem durchschnittlichen Selbstkostenbetrage entsprechende Aversionalsumme von 800 fl oder 426 fl 64 p R.-R. im Jahre. Doch hat die Gesellschaft außerdem ihren angestellten Armenarzt behalten.

Theilt man die gesammten im Laufe eines Jahres für die eingezeichneten Armen verausgabten Summen durch die am Schlusse des betreffenden Jahres vorhandene Zahl solcher Armen, so erhält man einen einigermaassen richtigen Durchschnitt der Kosten, welche jeder eingezeichnete Arme verursacht hat. Wir führen diese Zahlen nachstehend auf, indem wir zugleich zur Erleichterung der Uebersicht bei jedem Jahre die Zahl der eingezeichneten Armen und den Gesammtbetrag der für sie aufgewandten Kosten, letzteren in abgerundeten Summen, angeben.

Armenjahr.	Gesamtausgabe.	Zahl der Armen.	Von den Ausgaben fallen durchschnittlich auf den Kopf.	
			fl	p
41. 1833/4	20000	556	37.	6
42. 1834/5	22300	586	38.	—
43. 1835/6	21800	585	37.	5
44. 1836/7	20900	537	38.	14
45. 1837/8	19800	550	—	36. 1
46. 1838/9	19300	531	—	36. 7
47. 1839/40	18300	504	—	36. 4
48. 1840/41	16000	462	—	35. 14
49. 1841/2	17400	450	—	38. 10

Armenjahr.		Gesamt- ausgabe.	Zahl der Armen.	Von den Ausgaben fallen durchschnittlich auf den Kopf.	
		Et R		R	S
50.	1842/3	19700	457	43.	1
51.	1843/4	18600	452	41.	1
52.	1844/5	18800	428	44.	—
53.	1845/6	19500	419	46.	9
54.	1846/7	20100	482	41.	12
55.	1847/8	24900	513	48.	10
56.	1848/9	26100	524	49.	13
57.	1849/50	26900	502	53.	9
58.	1850/1	26700	498	53.	11
59.	1851/2	26200	481	54.	7
60.	1852/3	26600	491	54.	1
61.	1853/4	27100	530	51.	4
62.	1854/5	28100	516	54.	9
63.	1855/6	29200	521	56.	1
64.	1856/7	29000	523	55.	8
65.	1857/8	28600	499	57.	5
66.	1858/9	29500	514	57.	6
67.	1859/60	30800	517	59.	8
68.	1860/1	30400	509	59.	13

Jeder eingezeichnete Arme kostet demnach jetzt c. 5 R im Monat oder $2\frac{1}{2}$ S auf den Tag. Die Durchschnittsbeträge rücken im Ganzen mit den Jahreszahlen fort; mit jedem Jahrzehnt sind sie um ungefähr 10 R gestiegen. Bei den früheren Jahren ist jedoch zu berücksichtigen, daß damals eine verhältnismäßig größere Zahl von Eingetragenen nur temporäre Unterstützung erhielt. Rechnet man diese (die „nicht erhaltenen“) ganz ab, so ist der Durchschnitt in den 6 ersten Jahren um c. 3 R , in den 3 folgenden um c. 1 R , 1860/61 um 6 S höher. Die eingetretene Erhöhung der Durchschnittskosten wird theils den gestiegenen Preisen aller Lebensbedürfnisse, theils dem Umstande zuzuschreiben sein, daß jetzt verhältnismäßig mehr alte Leute eingezeichnet sind, welche die volle Unterstützung bedürfen. Auch hier zeigt eine Vergleichung nicht bloß der Endpunkte, sondern selbst naheliegender Jahre, daß die Kopfzahl

nicht für die Gesamtausgabe entscheidend ist. Zu beachten ist noch, daß der Durchschnitt bei abnehmender Kopfzahl zu steigen, bei zunehmender dagegen namentlich bei starker Zunahme zu fallen pflegt. Zum Theil wird dies darin seinen Grund haben, daß die Angaben über die Kopfzahl sich nur auf den Status am Schlusse des Jahres beziehen. Die im Laufe des Jahres hinzugekommenen, die nur während eines Theils der Zeit Unterstützung erhalten haben, müssen den Durchschnitt für das ganze Jahr vermindern, während dieser steigt, wenn die Unterstützung der im Laufe des Jahres abgegangenen allein den verbliebenen angerechnet wird.

Was sodann die Kosten der nicht eingezeichneten Armen betrifft, so sind diese von c. 7300 £ auf c. 16,300 £ oder wenn man die erstatteten Unterstützungen in Abzug bringt, von c. 6000 £ auf c. 13,000 £ gestiegen. Innerhalb der einzelnen Rubriken ist dagegen die Steigerung eine sehr verschiedene gewesen. Die Kosten für Bekleidung, Heizung, Beerdigungen und Transporte haben theils wenig zugenommen, theils sogar sich vermindert. Auch die baare Unterstützung ist nur von c. 4,800 £ auf c. 5,100 £ gestiegen; doch war sie 1839/40 auf c. 1,700 £ herabgesunken, und hatte 1859/60 die Höhe von c. 6,700 £ erreicht. Eine beträchtliche Kostenvermehrung ist bei der Zwangsarbeitsanstalt eingetreten, also einem Institute, bei welchem die billige Versorgung nicht den Hauptzweck bildet, überdies auch eine anderweitige Einrichtung ventilirt wird. Die direct aus der Hauptcasse geleisteten Zahlungen enthalten wesentlich die Ausgaben für die in der Irrenanstalt befindlichen Personen. Erst seit Anfang Januar 1842 sind diese Ausgaben durch Regiminalverfügung der Armencaße überwiesen. In den ersten 6 Jahren betrugen dieselben nur c. 400 £, jetzt sind sie auf über 4000 £ gestiegen; noch 1846/7 war Eine, jetzt sind 17 Personen in der Irrenanstalt zu unterhalten. Diese übermäßigen Ausgaben haben neuerdings die Versorgungscommission veranlaßt, eine Anzahl unheilbarer und ungefährlicher Kranke aus der Irrenanstalt wegzunehmen und bei Privatleuten wenigstens für etwas geringere Kosten unterzubringen.

Eine sehr bedeutende Zunahme hat bei den Kosten der Krankenpflege stattgefunden. Wie schon erwähnt, finden sich

in dieser Rubrik seit 1843/4 nur die Zahlungen an die Krankenhäuser und zwar seit 1851/2 auch für die eingezeichneten Armen aufgeführt. Seitdem sind diese Kosten von c. 3,000 fl auf gegen 5,000 fl , ja 1853/54 auf gegen 5,900 fl gestiegen und erst die letzten Jahre haben wieder eine erhebliche Verminderung gezeigt. Die hohen Summen, welche die hiesige Armenkasse an die Krankenhäuser zahlen muß, bilden schon seit längerer Zeit einen Gegenstand lebhafter Beschwerde. Das jetzige akademische Hospital ward 1785 von dem Professor Weber als eine Privatanstalt gegründet, theils zur Ausbildung seiner Zuhörer, insbesondere aber auch zur Unterstützung der Armenkranken der Stadt. Erhalten wurde dasselbe größtentheils durch Beiträge von Einwohnern der Stadt, welche so reichlich flossen, daß der Professor Weber 1787 das Grundstück, auf welchem sich der botanische Garten und das bisherige akademische Krankenhaus befinden, ankaufen und außerdem einen Kapitalsfond von gegen 20,000 fl sammeln konnte. Als die Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde sich bildete, wurde es ernstlich in Erwägung gezogen, ob nicht beide Anstalten zu vereinigen seien. Dieser Plan ward freilich wieder aufgegeben, doch versprach die Direction der Krankenanstalt im November 1792 mit Rücksicht auf die von den Einwohnern der Stadt erhaltenen beträchtlichen Geschenke, die Arzengeseilschaft soviel wie irgend möglich zu unterstützen, insbesondere jährlich 200 Armenkranke in ihren Häusern unentgeltlich mit ärztlicher Hülfe und Arzneien zu versehen, auch Jahr aus Jahr ein 6 Kranken auf dem Krankenhause Arznei, Verpflegung und Beföstigung zu geben. In den ersten Jahren dieses Jahrhunderts wurde das Krankenhaus von der Universität übernommen und bei dieser Gelegenheit von der Regierung gegen verschiedene Gegenleistungen, zu welchen sich das Armenwesen verpflichten mußte, die Zusicherung ertheilt, daß jeder wirkliche Arme unentgeltlich ärztliche Hülfe und Arzneien erhalten und auf dem Krankenhause so viele Kranke, als der Bestand der Anstalt nur irgend erlaube, aufgenommen werden sollten; auf jeden Fall sollte das letztere für eine mäßige, demnächst zu bestimmende Vergütung geschehen. Das Krankenhaus sah sich ziemlich bald in der Lage, eine solche Vergütung beanspruchen zu müssen. Von den verschiedenen

Vereinbarungen, welche im Laufe der Jahre abgeschlossen wurden, ging die im Juni 1843 in Wirksamkeit getretene dahin, daß die Armengesellschaft für jeden von ihr aufgelegten Kranken an das academische Hospital im Ganzen 11 β und an das Friedrichshospital 10 β täglich bezahlte. Diese Contracte wurden von den Hospitalern in Folge der durch Ministerialbekanntmachung vom 7. April 1856 angeordneten höheren Tage für die Krankenhäuser gekündigt. Die Gesellschaft hat sich vergeblich bemüht, die Anwendung der Bestimmungen dieser Verfügung auf die hiesige Commune abzuwehren. Sie berief sich darauf, daß im graden Gegensatz gegen die ihr früher ertheilte Zusage, nach welcher ihre Kranken jedenfalls gegen eine mäßige Vergütung in das Hospital aufgenommen werden sollten, die Erhöhung vorzugsweise den hiesigen Ort treffe. Die Summen, deren Erstattung nach der Armenordnung von 1841 verlangt werden kann, sind schon bei einer Verpflegung außerhalb der Krankenhäuser meist nicht mehr ausreichend, den aufgewandten Betrag zu decken; unbedingt ist dies aber der Fall, wenn der hilfsbedürftig gewordene auf ein Hospital gelegt werden muß, indem in Krankheitsfällen nur 3 $\&$ 12 β in der Woche, also 8½ β täglich von der Heimathcommune ersetzt werden. Wie schon früher bemerkt, hat die hiesige Stadt für keine große Zahl ihrer Angehörigen anderen Communen provisorisch aufgewandte Kosten zu erstatten; auch sind die bezüglichlichen Ausgaben nach der Tabelle 2 nicht sehr beträchtlich. Sehr groß ist dagegen die Zahl der in anderen Communen des Landes Heimathberechtigten sowie der Ausländer, welche das hiesige Armenwesen insbesondere auf den Krankenhäusern verpflegen muß, und für die sie im ersten Falle einen namhaften Theil, in dem letzteren alle Kosten herzugeben hat. Es ist allerdings begreiflich, daß zumal Universitätskrankenhäuser, welche weniger billige Versorgung als wissenschaftliche und Unterrichtszwecke in's Auge zu fassen haben, jetzt nicht mehr mit den früheren Summen ausreichen können; ebenso ist es begreiflich, daß solche wohleingerichtete Anstalten Viele veranlassen, in ihnen Heilung zu suchen. Unbillig ist es nur, daß wesentlich die hiesige Commune jene Mehrkosten tragen soll. Die Gesellschaft hat indeß nichts weiter erreichen können, als daß die Verpflegungskosten

auf $12\frac{1}{2}$ β täglich und die Vergütungen für ein besonderes Zimmer und für Päder auf die Hälfte des normirten Betrages, also auf $3\frac{3}{4}$ und $7\frac{1}{2}$ β täglich, beziehungsweise auf $7\frac{1}{2}$ β , 10 β und $12\frac{1}{2}$ β für das Bad herabgesetzt sind, wogegen für einen besonderen Wärter die volle Tage mit 1 β 4 β , beziehungsweise $12\frac{1}{2}$ β entrichtet werden muß. Diese Erhöhungen sind im Vergleich mit den früher gezahlten Summen so beträchtlich, daß sich die Gesellschaft aufgefordert finden mußte, die schon früher wiederholt ventilirte Frage wegen Erbauung eines eigenen städtischen Krankenhauses von Neuem in Erwägung zu ziehen. Eine derartige Maaßregel würde jedoch der academischen Klinik einen so überaus großen Theil ihres Heilmaterials entziehen und demnach der Universität so empfindliche Nachtheile zufügen, daß sich die Gesellschaft nicht dazu hat entschließen können. Es steht zu hoffen, daß die Gesetzgebung endlich einschreiten und durch eine Abänderung der entsprechenden Bestimmungen der Armenordnung wenigstens einen Theil der jetzigen übermäßigen Belastung der hiesigen Commune beseitigen werde. Bisher sind die Ausgaben an die Krankenhäuser nicht in dem Maaße gestiegen, wie anfangs befürchtet wurde, da in den letzten Jahren eine namhaft geringere Zahl von Armenkranken aufgelegt ist. Doch kostete im Durchschnitt jeder Kranke auf den Krankenhäusern:

	Zahl der Kranken.	Gesammtbetrag der Kosten.	Durchschnittlich für jeden Kranken.
1853/4.....	282	5854 β	c. 20 β 12 β
1854/5.....	282	4487 "	" 16 " — "
1855/6.....	263	4823 "	" 18 " 5 "
1856/7.....	202	4361 "	" 21 " 9 "
und nach Einführung der neuen Tage:			
1857/8.....	190	4831 "	" 25 " 6 "
1858/9.....	140	3654 "	" 26 " 2 "
1859/60.....	125	3480 "	" 27 " 13 "
1860/1.....	169	3598	" 21 " 3 "

Von einer Vergleichung der gesammten für die uneingezeichneten Armen aufgewandten Kosten mit der Kopfszahl dieser Armen, wie eine solche bei den eingezeichneten Armen vorgenommen ist, müssen wir hier absehen. Die Kopfszahl der Uneingezeichneten bildet eine

zu unsichere Grundlage, als daß eine darauf basirte Durchschnittsberechnung irgendwie als ein zuverlässiges Resultat betrachtet werden könnte.

Hinsichtlich der in der Tabelle ferner aufgeführten Verwaltungskosten, bei welchen sich gleichfalls eine beträchtliche Zunahme zeigt, ist zu bemerken, daß dieselben keine Besoldungen, sondern nur Ausgaben an Papier, Copialien, Buchdrucker-, Buchbinderlohn u., sowie seit einigen Jahren eine Vergütung an den Cassirer für Comptoirkosten befaßen. Abgesehen von dieser Vergütung wird auch das überaus mühsame und zeitraubende Amt eines Cassirers von einem Mitgliede der Gesellschaft unentgeltlich verwaltet.

Von den gesammten Ausgaben für die Armenversorgung sind die von Privaten und auswärtigen Commünen wieder erstatteten Summen abzugiehen, deren geringerer Belauf in den letzten Jahren sich wohl aus den geringeren Ausgaben an die Krankenhäuser erklärt. Der verbleibende Betrag ergibt die Kosten, welche das Versorgungswesen in jedem Jahre der Commüne verursacht hat. Außer diesen Kosten hat aber das Armenwesen noch andere Ausgaben zu tragen und um eine Uebersicht auch über die letzteren sowie gleichfalls über die Einnahmen der Armenkasse zu geben, stellen wir dieselben in der Tabelle III. für das 41. bis 68. Armenjahr zusammen. Dabei sind unter den Einnahmen die aus dem Armengelde herrührenden und unter den Ausgaben die durch das Versorgungswesen verursachten von den übrigen gesondert. Alles, was sich auf Kassenbehalt und Kapitalumsätze bezieht, ist ferner weggelassen; auch sind die erstatteten Unterstützungen sowie der Seite 347 in der Note erwähnte Verdienst der eingezeichneten Kinder nicht, wie in den Hauptrechnungen der Armenkasse geschehen, unter den Einnahmen aufgeführt, sondern von den Kosten der Versorgung vorweg abgezogen. Ein nicht unerheblicher Einnahmeposten für die Gesellschaft ist die ihr zugewiesene Abgabe von $\frac{1}{2}$ pCt. des Werthes aller in hiesiger Stadt übertragenen Immobilien. Der größere oder geringere Werth dieser Umsätze hat vielfach einen bemerkenswerthen Einfluß auf das Steigen und Fallen der Einnahmen; außerdem läßt sich aus dem Betrag der Abgabe der gesammte Werth der

Immobiliarumsätze in den verschiedenen Jahren ersehen. Aus diesem Grunde haben wir in der letzten Rubrik auch den Werth der gedachten Umsätze unter Abrundung der 3 letzten Ziffern angegeben, woraus sich dann leicht der jährliche Betrag der Abgabe berechnen läßt.

Zur Orientirung über diese Tabelle bemerken wir noch Folgendes.

Daß die Ausgaben für die Armenversorgung nicht genau mit den Angaben in der Tabelle 2 stimmen, hat darin seinen Grund, daß in der Hauptrechnung die dem Magazinverwalter zur Anschaffung von Bekleidungsgegenständen ausgezahlte Summe, in den Berichten der Versorgungscommission dagegen, auf deren Angaben die Tabelle 2 beruht, der Werth der im Laufe des Jahres aus dem vorhandenen Vorrath an die Armen verabreichten Kleidungsstücke in Ausgabe gestellt ist. Die Differenz wird daher durch den größeren oder geringeren Behalt des Bekleidungsmagazins ausgeglichen. Bis 1838/39 einschließlich wurde ferner die Feuerung gleichfalls in natura geliefert; auch hier können demnach die Summen nicht gleich sein, da in der Hauptrechnung die Kosten der Anschaffung des Torfs, der Miethe für das Lagerungslocal *tc.*, in den Berichten der Versorgungscommission dagegen der an die Armen ausgetheilte Betrag in Ausgabe kommen. Die Differenz wird bei der Feuerung dadurch erhöht, daß der ausgetheilte Betrag nach einem herkömmlichen Maassstabe berechnet wurde, der anscheinend zu hoch war; wenigstens bleibt 1834/35 die wirkliche Ausgabe für Feuerung um reichlich 400 R , 1835/36 um reichlich 200 R und 1836/37 um reichlich 400 R unter den in den Berichten der Versorgungscommission herausgerechneten Summen.

Die sonstigen Ausgaben der Armencaße bestehen wesentlich in den Kosten für die dem Armenwesen gehörenden Gebäude, den Gehalten für verschiedene Officialen (Berkmeister, Voté, Einsammler), insbesondere aber in den Gehalten an die Lehrer der Freischulen und den sonstigen Kosten des Schulwesens. Wie schon Eingangs bemerkt sind die Freischulen seit Ostern 1862 an die Stadt übergegangen und wird dadurch: diesen seit 1834 bis fast auf das Doppelte gestiegenen Ausgaben eine sehr bedeutende Verminderung eintreten. Der Betrag der gesammten Ausgaben des Armenwesens

ist in dem vorhererwähnten Commissionatsberichte vom 23. October 1862 für die Jahre 1841/42 bis 1851/52 jährlich um etwas höher als in der Tabelle 3 angegeben. Dies rührt daher, daß in den Angaben des genannten Berichts der schon mehrfach erwähnte Verdienst der eingezeichneten Kinder nicht vorweg in Abzug gebracht ist, während wir dies hier gethan haben, um die Angaben mit denen in der Tabelle 2, in welchen nach Seite 347 Ann. jener Abzug gemacht worden, soweit wie thunlich in Einklang zu bringen.

Die Einnahmen, welche die Gesellschaft außer dem Armengehalte bezieht, bestehen, seitdem die Klingbeutelgelder nicht mehr der Armencaße zufließen, aus freiwilligen Gaben (jetzt nur noch von geringem Betrage), der Einnahme aus Vermächtnissen und Legaten (reichlich 1800 fl im Jahre), den Zinsen des Kapitalvermögens, (welches von c. 75,000 fl im Jahre 1833/34 durch Legate und zum Theil auch durch Einkaufsgelder von Ausländern, die sich hier niedergelassen haben, auf c. 102,000 fl angewachsen ist, obgleich 1854/55 ein Kapital von c. 7000 fl zum Ankauf und zur Einrichtung eines Armenhauses für Männer verwandt wurde), ferner der Einnahme vom Wochenblatt, einer Abgabe von 3 fl von jedem aufgenommenen Bürger, von 2 fl für jede Hochzeit, von 1 pCt. von dem Ertrage von Mobiliarauctionen, von $\frac{1}{2}$ pCt. von dem Werthe veräußerter Immobilien, der Abgabe für die Haltung von Hunden, den Abgaben und Brücken nach § 42 der Armenordnung, einer (nur geringfügigen) Pachtsumme für den Viehmarkt und verschiedenen anderen theils feststehenden, theils variirenden Einkünften. Die im Jahre 1843/44 eingetretene Steigerung der Einnahme rührt von den im § 42 der Armenordnung angeordneten Abgaben für Tanzlustbarkeiten u. dgl. her, welche zwischen 1300 und 2400 fl jährlich variirend, in dem genannten Jahre zum ersten Male der Armencaße zufließen. In den Jahren 1846/47 und 1852/53 sind außerdem vom Werkhause Ueberschüsse und zwar in dem ersteren Jahre von 3000 fl an die Hauptcaße abgeliefert worden. In den übrigen Jahren hängt das Steigen und Fallen wesentlich mit der erwähnten Halbproucentsteuerabgabe zusammen, welche 1851/52 für 2 Jahre zur Einnahme kam. Auch noch einige andere Einnahmen sind zuweilen in dem einen Jahre nicht und dann in dem

nächsten mit dem zweijährigen Betrage an die Armencaſſe abgeliefert.

Die Einnahme vom Armengelde beſaßte früher auch eine Abgabe von den Häuſern von c. 2400 R jährlich, welche im December 1845 auf Antrag der Geſellſchaft aufgehoben wurde. Bei den vorübergehenden Jahren iſt daher dieſer Betrag in Abzug zu bringen, um die durch freiwillige Beiträge und ſeit 1843/44 regelmäßig durch Erhebung aufgebrachte Summe feſtzuſtellen. Der Betrag des Armengeldes hat ſeit jener Zeit in einem Maße zugenommen, daß ſich allerdings die Beſchwerden der Contribuenten erklären. Nicht zu überſehen iſt jedoch, daß wenn der Geſellſchaft in früheren Jahren ungleich geringere Summen zuſtießen, ſie mit dieſen auch wirklich ihre Bedürfniſſe derzeit nicht beſtreiten konnte. Dies ergibt ſchon die Vergleichung der Gesamteinnahme mit der — zum Theil beträchtlich höheren — Gesamtausgabe in den 3 Jahren 1841/44 und wiederum in den 4 Jahren 1847/51. Zu Hülfe kamen ihr zunächſt die in vorübergehenden günſtigern Jahren ſammelten ziemlich erheblichen Kaſſenbehalte (ein gleicher Umſtand machte 1858/59 eine geringere Ausſchreibung möglich) und ſodann ihr Verhältniß zur Spar- und Leihcaſſe. Von dieſer hatte die Geſellſchaft ſchon in den Jahren 1821 bis 1830 14,000 R geliehen; im Frühjahr 1833, alſo kurz vor der Zeit, mit welcher unſere Mittheilungen beginnen, hatte ſie bei derſelben neue 7500 R aufgenommen, um den Krankenhäuſern eine ſeit Jahren ſtreitige, durch Vergleich auf dieſen Betrag feſtgeſetzte Schuld zu bezahlen; außer der Geſellſchaft war auch die Arbeitsanſtalt der Spar- und Leihcaſſe aus Anleihen bis zum Jahre 1829 Et R 6,200 ſchuldig geworden; für dieſe verſchiedenen Anleihen waren bis 1833 und beziehungsweiſe 1835, wo durch Vereinbarung der fernere Zinslauf ſiſtirt wurde, über 7000 R Zinſen rückſtändig geblieben, und endlich hatte die Sparcaſſe zur Deckung einer anderweitigen älteren Schuld der Arbeitsanſtalt ſowie einiger ſonſtiger Verbindlichkeiten des Armenweſens noch c. 5000 R hergeben müſſen. Rückſichtlich dieſer Schuld von zuſammen 40,000 " wurde durch Vermittelung des Armendirectoriums im Jahre 1836 die Vereinbarung getroffen, daß dieſelbe, wenn der Deckungsfond der Spar- und Leihcaſſe

160,000 fl erreicht haben werde, aus den weiteren Ueberschüssen dieser Casse getilgt werden solle. Im Jahre 1840 hatte die Gesellschaft der Spar- und Leihcasse über neue 4000 fl , als den Kaufpreis für ein von derselben erworbenes Haus, eine Obligation ausgestellt, deren Tilgung in der nämlichen Weise erfolgen sollte. Endlich im Anfange des Jahres 1845 waren diese 44,000 fl in Gemäßheit der getroffenen Bestimmung in den Büchern der Spar- und Leihcasse gestrichen worden. Die gesteigerten Bedürfnisse der Jahre 1847 bis 1851 brachten aber die Gesellschaft wiederum in Verlegenheiten. Zwar gab die Spar- und Leihcasse für einen Hülfsverein, der sich im Theurungsjahre 1847 zur Anschaffung wohlfeilerer Lebensmittel gebildet und von der Regierung 11,000 fl erhalten hatte, auch ihrerseits 5000 fl her; außerdem aber ließ die Gesellschaft von ihr in den Jahren 1847—1851 von Neuem successive 27,000 fl und zwar wiederum ohne Zinsen zu bezahlen, indem sie sich darauf berief, daß sie auch ferner auf einen Theil der Ueberschüsse der Sparcasse Anspruch habe. Nach längeren Verhandlungen wurde diese neue Differenz im Frühjahr 1852 durch einen Vergleich dahin erledigt, daß der Gesellschaft der dritte Theil der jährlichen Ueberschüsse der Spar- und Leihcasse zugesichert, in der für die letzten Jahre zu zahlenden Summe aber unter anderem die Anleihe von 27,000 fl nebst 3,677 fl 1/3 rückständiger Zinsen gekürzt und der Gesellschaft ferner die Verpflichtung auferlegt wurde, die gedachten Ueberschüsse künftig nicht mehr zu den laufenden Armenausgaben zu verwenden. Dies mußte nothwendig für die ferneren Jahre eine Erhöhung des Armengeldes zur Folge haben, zumal da gleichzeitig nicht nur die Bedürfnisse zunahmen, sondern außerdem auch die sonstigen Einnahmen, in denen eine Erhöhung eingetreten war, allmählig wieder zu sinken begannen.

Vergleicht man den Betrag der Ausgaben für die Armenversorgung, der gesammten Ausgaben der Armenkasse und den Betrag des erhobenen Armengeldes mit der Einwohnerzahl der Stadt, so kamen auf den Kopf der Bevölkerung:

	Einwohner- zahl.	Armen- jahr.	Kosten der Armenver- sorgung.	Auf den Kopf.	Gesamtaus- gabe des Armenwesens.	Auf den Kopf.	Betrag der Armen- steuer.	Auf den Kopf.
			₤	₤ β	₤	₤ β	₤	₤ β
1. Febr. 1835	11622	1834/35	27829	c. 2. 6 $\frac{1}{3}$	33387	c. 2. 14 $\frac{1}{2}$	21637	c. 1. 13 $\frac{3}{4}$
"	12344	1839/40	21642	" 1. 12	27617	" 2. 3 $\frac{3}{4}$	16910	" 1. 6
"	13572	1844/45	24447	" 1. 12 $\frac{3}{4}$	31367	" 2. 5	20376	" 1. 8
"	16274	1854/55	39432	" 2. 6 $\frac{3}{4}$	48395	" 2. 15 $\frac{1}{2}$	34347	" 2. 1 $\frac{3}{4}$
"	17541	1859/60	46453	" 2. 10 $\frac{1}{3}$	56896	" 3. 4	42183	" 2. 6 $\frac{1}{2}$

Diese Resultate lassen sich im Ganzen nicht als ungünstig bezeichnen. Seit 1834/5 sind die Kosten der Armenversorgung nur um 4 ₤ auf den Kopf der Bevölkerung gestiegen. Beträchtlich größer ist allerdings die Zunahme im Vergleich mit 1839/40; sie beträgt hier 14 ₤ auf den Kopf oder 50 pCt. (von 28 bis 42 $\frac{1}{2}$ ₤). Dabei ist indessen zunächst zu berücksichtigen, daß das Jahr 1839/40 von allen die geringste, 1859/60 dagegen bisher die größte Ausgabe von allen hatte. Im erstgenannten Jahre fielen ferner die Kosten der Versorgung der Irren nicht der Armenkasse zur Last; 1859/60 hat dagegen diese Ausgabe allein über 3 ₤ auf den Kopf der Bevölkerung betragen. In ähnlicher Weise wie diese Kosten ist die Mehrausgabe für die Krankenpflege bei der Stellung unserer Commüne zu der Universalität als eine unvermeidliche zu betrachten. 1839/40 betragen diese Kosten 1152 ₤, 1859/60 dagegen, trotzdem daß dieses letztere Jahr nicht unbeträchtlich günstiger war als die meisten früheren c. 4650 ₤. Freilich sind für die Vergleichen von der letztgenannten Summe noch die von anderen Commünen wiedererstatteten Krankenkosten abzuziehen, welche früher den Krankenhäusern zufließen. Wie hoch sich die erstatteten Unterstüßungskosten speziell für die Krankenpflege belaufen, liegt nicht vor; man wird

indessen auch hier, zumal da die Ausgaben für Auswärtige und Ausländer seit der Erhöhung der Hospitalstagen wieder gestiegen sind, den Mehrbetrag der der Armencaſſe zur Laſt fallenden Ausgaben auf 1 bis 2 β auf den Kopf der Bevölkerung veranschlagen können. Nach Abzug dieser beiden Poſte bleibt eine Steigerung der Poſten der Armenverſorgung um reichlich 9 β , alſo um 33 bis 40 pCt. übrig. Die ſeit 1839/40 eingetretene Werthverminderung des Geldes beträgt aber nach den Ausführungen in dem mehrerwähnten Commiſſionalberichte vom 23. October 1862 reichlich 50 pCt. Sowenig wie die Zahl der unterſtützten Perſonen im Verhältniß zur Bevölkerung geſtiegen iſt, ebenſowenig haben demnach die Ausgaben für dieſelben im Verhältniß zu der eingetretenen Steigerung der Preiſe für die nothwendigſten Lebensbedürfniffe zugenommen, und zwar beides im Vergleich mit einer Zeit, in welcher unbeſtritten die Koſten der Armenverſorgung nicht hoch waren. In etwas ſtärkerem Verhältniß als die eigentlichen Verſorgungskoſten haben die Geſamtausgaben der Armencaſſe und der Betrag der aufzubringenden Armenſteuer zugenommen. Die ſonſtigen Ausgaben namentlich für die Schulen ſind eben in noch größerem Maße, faſt auf das Doppelte geſtiegen, wogegen die anderweitigen Einnahmen 1859/60 ſogar noch weniger als in jedem der früheren Jahre betragen. 1859/60 haben deſſhalb faſt die ganzen Koſten der Armenverſorgung durch ſetzung aufgebracht werden müſſen.

Außer über die in der Tabelle 3 angegebenen Einnahmen hat endlich die Geſellſchaft wie ſchon erwähnt auch über den dritten Theil der jährlichen Ueberſchüſſe der Spar- und Leihcaſſe zu diſponiren. Dieſe darf ſie jedoch, wie es in dem beſtimmenden Reglement heiſt, nicht zur Verminderung der durch das ſetzungsverfahren aufzubringenden Armenlaſt, ſondern nur zu ſolchen Zwecken verwenden, welche die Verminderung der Armuth oder die Hebung des ſittlichen, intellectuellen oder materiellen Wohles der unvermögenden Einwohner der Stadt betreffen und dadurch wenigſtens indirect zur Förderung der Aufgaben der Geſellſchaft freiwilliger Armenfreunde beitragen. Auch unterliegen die deſſfälligen Beſchlüſſe der Genehmigung des Armendirectoriums. Nachdem im Frühjahr 1852 die bezüglichſe Vereinbarung abgeſchloſſen war, erhielt

die Gesellschaft von den nach Abzug des Deckungsfonds für die Spar- und Leihcasse von 160,000 R vorhandenen Mehrbetrage von 154,500 R den dritten Theil mit GtR 51,500, von welcher Summe jedoch abgingen die vorerwähnte Schuld nebst Zinsen mit 30,677 R 1 S , die 1847 zum Ankauf wohlfeiler Lebensmittel hergegebenen 5000 R und ferner noch 3000 R , welche beziehungsweise 1849, 1850 und 1851 der hiesigen Warteschule bewilligt waren. Hiernach wurden der Gesellschaft baar ausbezahlt GtR 12822. 15 S für die ferneren Jahre betrug das Drittel der

Ueberschüsse

für 1851/52	„	8391. 12	„
„ 1852/53	„	7341. 14	„
„ 1853/54	„	4791. 2	„
„ 1854/55	„	6745. 2	„
„ 1855/56	„	6707. 9	„
„ 1856/57	„	7383. 12	„
„ 1857/58	„	7895. 14	„
„ 1858/59	„	8504. 14	„
„ 1859/60	„	9033. 4 $\frac{1}{2}$	„
„ 1860/61	„	9797. 15	„

Zusammen GtR 76593. 2 $\frac{1}{2}$ S

Von diesen Summen hat die Gesellschaft in den zehn Jahren von 1852 bis zum November 1862 im Ganzen bewilligt:

- 1) der hiesigen Warteschule, außer den derselben in GtR R den Jahren 1849—51 zugewandten 3000 R .. 23699. —
worumter GtR 15,299 zum Ankauf eines Grundstückes für die Warteschule.
- 2) dem hiesigen Frauenverein für Armen- und Krankenpflege .. 6225. —
- 3) der Karstens'schen Krankengilde zum Zinsengenuße 3000. —
- 4) für Prämien an 10 Pflgeeltern eingezeichneter Kinder .. 150. —
- 5) zur Anschaffung von Feuerung für Unvermögende während des Winters 1854/55 .. 2250. —

Seite: 35324. —

	Gt ^h 3
	Uebertrag : 35324.—
6) zur Einrichtung einer neuen Classe in der Freischule	1522. 15
7) zu einem Umbau in der Zwangsarbeitsanstalt..	581. 4
8) Theuerungszulagen an die Lehrer und Lehrerinnen in der Freischule	918. 12
9) zur Unterstützung an die Wittwe eines Lehrers an der Freischule	600.—
10) an das Asyl für entlassene weibliche Sträflinge bei Glückstadt	93. 12
11) für das Fest der Armenkinder (dotirt durch eine Stiftung des verstorbenen Kaufmannes Jaesch von 5000 fl R.-M.) zur Deckung entstandener Unterschüsse	600.—
12) an die hiesige Ruhlsche Stiftung zum Unterricht verwachsener und schwächlicher Mädchen (dotirt mit c. 720 fl jährlich)	862. 8
13) an das Martinsstift bei Glensburg	281. 4
14) an die hiesige Gewerbeschule	1781. 4
15) an das Polizeiamt zur Verhinderung des Bettelns der Kinder	300.—
16) an die hiesige Altersversorgungscasse zur Erleich- terung der Rückzahlung während der ersten 5 Sammeljahre für unvernünftige Mitglieder ...	1500.—
17) für die Heizung der hiesigen Kirchen	1468. 12
18) an den holsteinischen Blindenverein	937. 8

Gt^h 46771. 15

In Folge der inzwischen erhobenen Zinsen beträgt das vorhandene Capital noch 49,450 fl , von welcher Summe nach einem früheren Beschlusse der Gesellschaft 10,000 fl für außerordentliche Nothfälle reservirt bleiben sollen, 39,450 fl demnach zur Disposition stehen. Rückichtlich derselben liegen schon verschiedene Anträge, u. a. ein Antrag auf Bewilligung von 30,000 fl zu einer Erweiterung des hiesigen Stadtklosters vor, worüber jedoch von der Gesellschaft noch keine Beschlüsse gefaßt worden sind.

Da das eigene Vermögen der Spar- und Leihcasse am Schlusse

des Rechnungsjahres 1860/61 die Summe von 416,000 fl überstieg und es nicht erforderlich scheint, einen so beträchtlichen Reservefond jährlich durch volle $\frac{2}{3}$ der Ueberschüsse zu erhöhen ist es eben jetzt im Werke, der Gesellschaft ein ferneres Dritteltheil dieser Ueberschüsse zu überweisen, mit der Auctorisation, dieselben auch für andere öffentliche Zwecke als solche welche mit dem Armenwesen in Beziehung stehen zu verwenden.

Kiel, den 31. December 1862.

Nachdem die vorstehenden Erläuterungen gedruckt waren, sind der Jahresbericht der Versorgungscommission und die Hauptrechnung des Kassirers für 1861/62 bei der Gesellschaft eingegangen. Nach denselben hat sich die Zahl der eingezeichneten Armen gegen 1860/61 erheblich vermindert, nämlich von 509 auf 484, also um 25 und zwar bei den Kindern um 11, bei den Erwachsenen um 15 Personen. Was speziell die Letzteren betrifft, so hat die Zahl der Erwachsenen unter 60 Jahren um 15 ab, die der mehr als 60jährigen um 1 zugenommen. Vergleicht man aber 1861/62 nicht mit dem vorhergehenden Jahre, welches ungewöhnlich viele Eingezeichnete aus jüngeren und wenig aus höheren Altersklassen hatte, sondern mit den übrigen Jahren des letzten Decenniums, so zeigt sich, daß die jetzt eingetretene Abnahme in die Classe der über 60 J. alten Personen fällt. Unter den Armenjahren, auf welche sich die Tabellen beziehen, finden sich zwei frühere, 1846/47 und 1851/52 mit einer ähnlichen Kopfzahl an Eingezeichneten wie das letzte Jahr (482, 481 und 484). In diesen drei Jahren waren:

	Darunter	Unter	Ueber	Almosen	In Kost
Erwachsene Ehepaare		60 J.	60 J.	erhielten	waren
1846/47..282	43	141	141	218	55
1851/52..315	30	133	182	224	91
1861/62. 314	26	136	178	204	107

Während demnach die beiden letztgenannten Jahre sich in der Gesamtzahl der Erwachsenen und den Altersverhältnissen derselben fast ganz gleich stehen, ist jetzt die Zahl der eingezeichneten Ehepaare

eine geringere, dagegen die Zahl der in Kost gegebenen, also der vollen Unterstützung Bedürftenden eine größere.

Die Kopfzahl der als uneingezeichnete Arme Unterstützten ist 1861/62 gegen die letzten Jahre gestiegen, noch größer ist aber die Steigerung bei den auf den Krankenhäusern Verpflegten, von denen wie früher bemerkt, der größere Theil in der Kopfzahl der Eingezzeichneten und Nichteingezzeichneten nicht mit enthalten ist. In den letzten 4 Jahren war die Zahl dieser Kranken zum Theil beträchtlich unter 200 heruntergegangen, 1861/62 hat sie sich wieder auf 242 erhöht. Dabei ist das Verhältniß der Auswärtigen und Ausländer zu den hier Heimathberechtigten ein sehr ungünstiges gewesen. Es wurden nämlich 1861/62 auf den Krankenhäusern verpflegt:

Hiesige mit Einschluß der hier zu versorgenden Dienstboten . . .	79
In anderen Commünen des Inlandes Beheimathete	83
Ausländer	80

Ueber zwei Drittheile gehörten also der hiesigen Commüne nicht an.

In den Ausgaben für die Armenversorgung zeigt sich eine sehr erhebliche Zunahme. Zwar die Ausgaben für die eingezzeichneten Armen sind den vorjährigen ziemlich gleich; auch hat die Ausgabe an Miethe wieder um reichlich 300 fl abgenommen, indem bezahlt sind

an Almosen und Kostgeld	19269 fl 10 sch
zur Miethe	4075 „ 4 „
zusammen	23344 fl 14 sch

Die Gesamtausgabe für Eingezzeichnete ergibt einen Durchschnitt von circa 63 fl $\frac{1}{2}$ sch auf den Kopf, also um reichlich 3 fl 3 sch mehr als 1860/61, welche starke Zunahme jedoch in der geringeren Zahl der am Schlusse des Armenjahrs vorhandenen Eingezzeichneten ihre Erklärung findet. Die beträchtliche Steigerung in den Kosten für die uneingezeichneten Armen ist theils durch die größere Zahl der unterstützten Personen, theils dadurch herbeigeführt, daß an die Krankenhäuser 2500 fl mehr als im vorhergehenden Jahre haben gezahlt werden müssen. Die Ausgabe an die Krankenhäuser betrug 6100 fl , eine größere Summe als in

irgend einem der früheren Jahre zu zahlen war. Durchschnittlich kostete hiernach jeder Kranke circa 25 K 3 S . Dieser Durchschnitt betrug in den 4 letzten Jahren vor der Erhöhung der Hospitalstaxe gegen 19 K 5 S , in den 5 folgenden Jahren reichlich 25 K 2 S , oder reichlich 5 K 13 S mehr; allein die Taxerhöhung hat demnach für 242 Kranke der hiesigen Commune eine ihr ausschließlich zur Last fallende Mehrausgabe von über 1400 K verursacht. In Folge dieser Erhöhungen, sowie der Fortdauer der hohen Ausgaben für Irre sind die Gesamtausgaben für die Armenversorgung gegen das vorhergehende Jahr um reichlich 3000 K gestiegen und haben wieder fast 2000 K mehr an Armengeld aufgebracht werden müssen.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß nach der gleichfalls eingegangenen Rechnung der Spar- und Leihcasse das der Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde zufließende Drittel der Ueberschüsse für 1861/62 10,159 K 2 $\frac{1}{2}$ S beträgt und der Reservefond der Sparcasse auf circa 436,640 K angewachsen ist.

Tabelle 3. (S. S. 354 u. ff.)

Armenjahr.	Befristete Einnahmen.	Erhöbendes Armengeld.	Gesamt- einnahme.	Gesamt- ausgabe.	Für die Armenver- sorgung.	Für andere Zwecke.	Gesamt- werth der Immobilien, umfasse in der Stadt. Grß.
41. 1833/4	13193	21112	34305	33420	27752	5668	257000
42. 1834/5	12857	21637	34494	33387	27829	5558	408000
43. 1835/6	11575	21960	33535	33028	27681	5347	222000
44. 1836/7	11978	21469	33447	31364	25024	6340	224000
45. 1837/8	12379	21331	33710	29499	23696	5803	348000
46. 1838/9	13464	19194	32658	29316	23319	5997	489000
47. 1839/40	11844	16910	28754	27617	21642	5975	456000
48. 1840/1	12705	14478	27183	27071	21391	5680	623000
49. 1841/2	12553	14326	26879	31348	25141	6207	511000
50. 1842/3	13926	11985	25911	30644	24470	6174	241000
51. 1843/4	15256	16096	31352	32790	26660	6130	590000
52. 1844/5	15791	20376	36167	31367	24447	6920	607000

53. 1845/6	14283	16266	30549	32597	26015	6582	459000
54. 1846/7	18645	18880	37525	36122	29344	6778	777000
55. 1847/8	14363	26077	40440	43732	36665	7067	667000
56. 1848/9	12005	25904	37909	46535	39134	7401	328000
57. 1849/50	12747	26537	39284	45438	36846	8592	248000
58. 1850/1	12419	26927	39346	44143	36184	7959	1093000
59. 1851/2	17581	26718	44299	43217	35486	7731	(
60. 1852/3	17188	28966	46154	47092	38388	8704	618000
61. 1853/4	14912	31417	46329	49201	40122	9079	702000
62. 1854/5	14911	34347	49258	48395	39432	8963	750000
63. 1855/6	16152	40885	57037	52030	41084	10046	610000
64. 1856/7	15448	41757	57205	51489	41140	10349	1057000
65. 1857/8	16640	39866	56506	53667	42710	10957	750000
66. 1858/9	14686	32081	46768	54886	44273	10613	538000
67. 1859/60	11079	42183	53262	56896	46453	10443	302000
68. 1860/1	15598	44465	60063	55722	45260	10462	816000
69. 1861/2	13096	46210	59279	59283	48758	10525	687000

XIII.

Die Einäscherung der Stadt Altona durch die Schweden am 8. und 9. Januar 1713.

(Abgedruckt aus den Altonaer Nachrichten No. 5 und 6, 1863.)

Da WIRD ICH aLLererst Die Noth anheben.

Ev. Matthäi 24, 8.

Am 8. Januar 1863 sind es 150 Jahre, seit über Altona eine Schreckensnacht mit allem Jammer des Krieges und des Brandes im Geleite einer tödtlichen Pest und eines scharfen Winterfrostes verheerend hereinbrach, unzählige Familien in namenloses Elend stürzte und der Stadt den gänzlichen Untergang zu bereiten drohte. Doch wie ein Phönix ist Altona aus der Asche verjüngt, verschönert und in nie geahuter Größe erstanden, und daher mischt sich jetzt in die wehmuthsvolle Erinnerung an den Jammer, welcher damals in unseren Mauern herrschte, inniger Dank gegen den Allerbarmen, der die tiefgeschlagene Wunde wieder heilte und die Stadt seitdem fort und fort mit reichen Wohlthaten gesegnet hat. Ein „Dankfest“ war es daher auch, das vor 50 Jahren zur Erinnerung an die Einäscherung unserer Vaterstadt mit großer Theilnahme der gesammten Bevölkerung hier gefeiert wurde. Es war dazu der nächste Sonntag, der 10. Januar, auserkoren. Nachdem am Tage vorher das Fest eingeläutet war, wurde in der Frühe des Sonntagsmorgens ein Choral vom Thurme geblasen. Die Gotteshäuser der Stadt vermochten die Schaaren der herzuströmenden Andächtigen nicht zu fassen. In unserer Hauptkirche wurde Vormittags ein Lied von Graun, Nachmittags eine Hymne von Beethoven aufgeführt

und die Gefänge der Gemeinde mit Blasinstrumenten begleitet. Eine der hier gehaltenen Predigten erschien im Druck, nämlich die von dem Compastor Dr. Gunk: „Zum Andenken an die Wiedergebannung Altona's nach seiner Einäscherung.“ Doch auch auf andere Weise noch wurde dieser Tag würdig begangen, z. B. durch die Stiftung des heute noch bestehenden und segensreich wirkenden Wohltätigkeits-Vereines für Mutterforge und Kindespflege, durch verschiedene Sammlungen für die Armen der Stadt u. Zur Orientirung hatte kurz vorher der Obergerichtsadvokat F. J. Jacobsen eine kleine Schrift unter dem Titel: „Ueber die Einäscherung der Stadt Altona am 8. und 9. Januar 1713 und über die jetzige Lage der Stadt“ erscheinen lassen. Und zwar hatte er bei Abfassung dieser Schrift das Manuscript eines Augenzeugen, des damaligen Altonaer Bürgers und Kaufmannes Keil benützt. Keil war der Sohn des Pastors zu Ottsen und Schwiegersohn der Wittwe Hadenfeldt, welcher die Lüneburgische Salzfactori in der Elbstraße (wo jetzt die „Alte Seifeniederei“) gehörte.

Da das Keil'sche Manuscript noch immer nicht durch den Druck veröffentlicht ist, so wird die nachfolgende Mittheilung desselben nach einer, der Altonaer Sonntagschule gehörigen, alten Abschrift eben jetzt gewiß von allgemeinem Interesse sein. Es sind dabei nur grammatikalische und orthographische Unrichtigkeiten abgeändert.

Das Manuscript eines anderen ungenannten Augenzeugen jener Schreckenszeit (wahrscheinlich ist es der nachmalige gelehrte Rath, verwandte J. F. Jönsen) hat bereits der verstorbene Justizrath Dr. Schmidt von Lübeck in No. 75 und 76 der Altonaer Adress-Comptoir-Nachrichten vom Jahr 1835 und dann auch in Fald's Neuem Staatsbürgerlichen Magazin Bd. V (1837), S. 448—453, abdrucken lassen. Wir heben daraus hervor, daß „nach geschehener Untersuchung sollen abgebrannt sein 959 Häuser, 274 Buden, 120 Keller und 193 Säle, zusammen 1546 Wohnungen. Nach dem Abmarsch der Schweden sollen noch stehen geblieben sein 400 Häuser, 169 Buden, 51 Keller und 73 Säle, zusammen 693 Wohnungen.“ Also mehr als zwei Drittheile der damaligen, im Westen noch gar nicht angebauten Stadt gingen in Flammen auf!

Umständliche und wahrhaftige Relation,

was bei der grausamen Einäscherung der guten, erbarmungswürdigen Stadt Altona eigentlich vorgegangen, und so viel ich leider selbst mit Augen davon ansehen müssen.

Nach der am 20. December 1712 bei Gadebusch zwischen der königlich dänischen und schwedischen Armee unter Commando des Generalfeldmarschalls Grafen von Steenbock gehaltenen Bataille und auf Vernehmen, daß die schwedische Armee am 30. December durch Schlagung einer Brücke über die Trave marschirt und ins Holsteinische eingerückt, war man in Altona nicht wenig von feindlichem Ueberfall alarmirt und das Flüchten ungemein groß. Ich begab mich deshalb täglich hinaus, um der Frau Schwiegermutter, Wittwe Hadensfeldt¹⁾, nach Vermögen an die Hand zu gehen und brachte auch in Zeit von acht Tagen ein ziemliches nach Hamburg in Sicherheit. Am 7. Januar 1713 erhielt man die sichere Nachricht, daß der Graf v. Steenbock mit einem Theil der Armee in Pinneberg ankommen und die Nacht in Altona erwartet würde; weßwegen ich die Resolution nahm, draußen bei der Frau Mutter zu bleiben. Abends ungefähr um 10 Uhr kam der Herr Obrist von Bassewitz mit einigen Reitern voraus und nahm sein Quartier im „Holsteinischen Wapen“²⁾, allwo ich gleich meine Aufwartung machte und die Verschonung der Frau Mutter Haus und Hof bestens recommandirte, so mir denn auf Cavaliersparole versprochen wurde. Der Herr Obrist fragte gleich, wo doch die Obrigkeit wäre, sehr ungeduldig seiend, daß sich Niemand zum Vessen der Stadt angeben thäte.³⁾ Nach Mitternacht sind die Dragoner unterm

¹⁾ Die Wittve Hadensfeldt wohnte auf Giffler's Feld (Johannisstraße).

²⁾ „Im holsteinischen Wapen“ oder (nach der Schrift „Gründliche und zuverlässige Nachricht dessen, was sich vom 7. bis auf den 9. Jan. 1713 zwischen dem schwedischen General en chef Herrn Graf Magnus Steenbock und denen Deputirten der Stadt Altona vor der Verbrennung begeben. Altona, gedruckt im Jahr 1713“) „in der Wittve Klünder's Hause an der Elbe“, vermuthlich ein Wirthshaus in der (kleinen) Elbstraße, jetzt No. 14 oder 15, das auch stehen blieb.

³⁾ Der Magistrat hatte sammt seinem Präsidenten Clausen schon vier Tage vorher die Stadt verlassen und sich auf dem Hamburger Berge

Obrist Strömsfeldt eingerückt und haben vorm Rathhause posto gefaßt. Des Morgens um 8 Uhr kam der Feldmarschall in einer Reifschaise, mit sechs schwarzen Pferden bespannt, herangefahren, vom General Jordan und anderen hohen Generalen begleitet, wie auch einer ziemlich starken Garde. Se. Ehrwürden der Herr Pastor Saß⁴⁾ verfügte sich im Herunterfahren gleich an die Chaise, zum Besten der Stadt. Vor dem Neubau, durch Vossen⁵⁾ erbauet, war es sehr glatt, daß sich die Pferde auf dem Eise nicht halten konnten. Der Herr Generalfeldmarschall stieg aus, da ich dann auch die Gnade hatte, mich bei Sr. Excellenz anzumelden und aufs Beste die Lüneburger Salzfactori, der Frau Mutter zuständig, zu recommandiren, so mir dann auch gnädigst versprochen wurde. Der Herr General Jordan fragte ebenfalls nach dem holsteinischen Salzfactor, und daß sich selbiger ebenfalls anmelden sollte. Wie nun der Obrist nicht zu Hause gefunden wurde, verfügte sich die Generalität nach dem Rathhause, konnte aber keine warme Stube für den Feldmarschall finden; bis in Jacobs⁶⁾ Hause, allernächst Ver-

in Sicherheit gebracht, nachdem er zuvor vier Deputirte ernannt, welche wegen Erhaltung der Stadt mit den Schweden unterhandeln sollten, nämlich den Pastor Saß, den Stadtsecretair Glüver und die Bürger Quanz und Klügge. Aber auch Glüver hatte sich nach dem Hamburger Berg geflüchtet.

⁴⁾ Daniel Saß war aus Camin in Pommern gebürtig und wurde 1709 Compastor in Altona. Vor und nach dem Brande hat er sich eifrig für Gründung einer lateinischen Schule hieselbst bemüht, und zum Wiederaufbau der Stadt mit gutem Erfolg Geldsammlungen angestellt. Er wurde 1717 Propst, starb aber bereits am 31. December desselben Jahres.

⁵⁾ Die de Voss'sche (jetzt Lange'sche) Bierbrauerei. Die Breite- und Langestraße waren im Jahre 1711 den 1. November, durch eine Feuerbrunst, welche etwa 200 Häuser, darunter auch die Judensynagoge, in Asche legte, größtentheils zerstört worden, die Gebäude daher ganz neu. Die Brauerei und einige anliegende Häuser blieben auch stehen.

⁶⁾ „Der Reformirten Kirche gegenüber“, s. Seite 6 der „gründl. und zuverl. Nachr.“ Nach Schmid logirte er in des Syndici Oldenburg Hause, das am Markte (nach Jacobsen; in der Eindenstraße, jetzt Nr. 18) stand.

nouille, Rath geschafft wurde. Den Secretär Klüber (Glüver)⁷⁾ holte man vom Hamburger-Berg herbei, und kamen die anderen Herren Deputirten in des Syndici⁸⁾ Hause zusammen, da ihnen die Forderung vom Obristen Bassewitz eröffnet wurde.⁹⁾ Indessen machte ich am Hauptquartier Bekanntschaft mit dem Herrn Obristlieutenant Stuart und Kriegsrath Liliehoef und nahm selbige mit nach Hause, mit einem warmen Wein tractirend. Wir verfügten uns wieder nach dem Hauptquartier, und so viel ich vernehmen können, wurde die Brandschatz und Plünderung Vormittag für 50,000 R erlassen, mehrers aber nicht als 37,000 R offerirt. Nachdem die Generalität gespeiset, ritten sie insgesammt nach Hamburg, retournirten spät am Abend und verfügten sich in des Syndici Haus, um die Tractaten mit den Deputirten wiederum anzufangen¹⁰⁾. Ich kam indessen wiederum in Bekanntschaft mit zwei honetten Cavaliers, nämlich mit dem Herrn Generaladjutanten Baron von Biettinghoff und Obristlieutenant von Esen, welchen ein gutes

⁷⁾ Wilhelm Glüver, seit 1684 Stadtsecretair, gehörte zu den eben- genannten vier Deputirten. Als durch Königl. Verfügung vom 9. December 1713 der gesammte Magistrat entlassen ward, ging auch er ab, nachdem er 29 Jahre Stadtsecretair gewesen. Glüver's Haus stand „Unter den Linden“ (in der Lindenstraße) und blieb von den Flammen verschont.

⁸⁾ Johann Oldenburg, wahrscheinlich schon seit der ersten Einsetzung des Magistrats, 1664, Syndicus und Rathesverwandter. Sein Haus war eins der letzten, das (am Montag Vormittag) abbrannte, nachdem das angelegte Feuer zweimal gelöscht worden war.

⁹⁾ Nach den „gründl. und zuverl. Nachr.“, Seite 6, ließ Steenbock die Deputirten in Jacobs Hause vor sich kommen; von hier aus mußten sie in Oldenburg's Haus in Arrest gehen. Darauf kam Bassewitz zu ihnen, um weiter mit ihnen zu unterhandeln. Sie waren also von Oldenburg's Haus zu Steenbock in Jacobs Haus gegangen und von da wieder zu Oldenburg in Arrest.

¹⁰⁾ „Abends gegen 5 Uhr“, nach den „gründl. und zuverl. Nachr.“, Seite 7, worauf die Deputirten aus Oldenburg's Haus in Flügge's Haus gebracht wurden, vermutlich weil Steenbock hier logieren wollte; denn nach 7 Uhr wurden die Deputirten hierhergeführt, um dem Grafen vorgestellt zu werden. Steenbock forderte jetzt 100,000 R .

Nachtlager nebst einer Abendmahlzeit, so gut in unserm Hause zu haben, offerirte. Der Herr Obrist von Bassewitz selbst war Willens zu folgen, sobald es nur mit den Herren Deputirten der Contribution halber seine Nichtigkeitkeit würde erlangt haben; zu welchem Zweck Gottlieb Sigas zur Stelle blieb, um den Herrn Obrist nach unserm Hause zu bringen, wie denn auch wirklich ein gefatteltes Pferd herbeigebracht wurde. Während der Zeit nun, daß ich mit obengedachten beiden Officieren und der Frau Mutter an der Tafel saß und wir allerhand gleichgültige Gespräche führten, dachten die Herren Officiere nicht anders, als daß der Accord zu Stande kommen würde. Allein weit gefehlt! Denn es kam obengedachter Gottlieb Sigas, rief mich bei Seite und bedeutete mir, daß sich die Unterhandlungen zerschlagen, indem der Feldmarschall von 50,000 $\mathcal{P}$ nicht einen Schilling habe erlassen wollen, die Deputirten aber nur bis zu 42,000 $\mathcal{P}$ gekommen wären; kein Bitten und Flehen vom Herrn Pastor, ja keinen Fußfall habe er beherzigen wollen. Es habe sich dann Jeder nach Hause verfügt, und der Herr Obrist ließe warnen, alles soviel als möglich aus dem Hause zu bringen, denn die Stadt würde in Feuer und Flammen aufgehen, was ich denn gleich der Mama und den beiden Officieren bekannt machte, die darüber etwas bestürzt wurden, augenblicklich aufstanden und sich mit mir nach dem Hauptquartier begaben. Als wir dahingelangen, kam der Herr Obrist von Bassewitz eben heraus und fragte mich, ob es nicht möglich sei, die Herren Deputirten noch einmal zusammenzubringen und also die letzte Hand an's Werk zu legen, damit die Stadt erhalten werden möchte. Ich ließ mich hierzu gern gebrauchen, verfügte mich gleich zu Herrn Luandt¹¹⁾ und, nachdem ich selbigem das Verlangen des Herrn Obristen bedeutet, begab ich mich auch zu eben dem Ende nach Herrn Pastor

¹¹⁾ Christoph Luanz, Einer der vier Deputirten. Er war vermutlich Weinhändler und hatte nach Jacobsen den Rathskeller. Die „gründl. und zuverl. Nachrichten“ erwähnen Seite 12: „Nach solcher Zeit brachte man einen Wagen mit Wein, den der Feind aus des Duanhens Keller erbeutet hatte etc.“ Er wohnte in der „Neuen Straße“ (Reneburg). Sein Haus wurde gleichzeitig mit dem Oldenburgschen noch am Montag Vormittag, kurz vor dem Abzug der Schweden, angezündet.

Saß, welchen ich in seinem Hause antraf und durch Remonstriren bewog, mit mir zu gehen, was auch geschah. Der Secretär Clüver und Herr Flüge (Flügge)¹²⁾ wurden unterdessen vom Andern herbeigeholt, und man fing wiederum an zu unterhandeln. Von den 50,000 R wurde aber nicht nachgelassen, während die Deputirten den schlechten Zustand der Stadt auf's Beweglichste remonstrirten und daß sie unmöglich mehr als 42 000 R aufbringen könnten. Ich bat sie um Gottes Willen, das Beste der Stadt zu beherzigen und um dieser Summe willen nicht Alles in Feuer aufgehen zu lassen; man fragte mich aber, ob ich die übrigen 8000 R dazulegen wolle. Nach vielfachem Aus- und Eingehn des Herrn Obrist von Bassewitz überreichte er den Brandbrief¹³⁾, bezeugend, daß er unschuldig an dem Untergange der Stadt sei. Die Herren Deputirten traten darauf zusammen und beschloßen, die 50,000 R zu zahlen, welches der Herr Obrist dem Feldmarschall hinterbrachte, worauf er wieder herauskam und fragte, wie es denn mit der

¹²⁾ Flüge wohnte, nach Jacobsen, in der Reichenstraße, jetzt No. 29.

¹³⁾ Der Brandbrief lautete wie folgt (nach den „gründl. und zuverläss. Nachr.“):

„Ihro Königl. Majest. meines allergnädigsten Königs verordneter Rast und commandirender General en chef, Graf Magnus Stenbock.

Ichne kund, daß, nachdem meines allergnädigsten Königs Feinde kein Bedenken getragen haben, hochgenannter Ihro Königl. Majestät Stadt Stade, im Herzogthum und Stift Bremen, ganz grausamer Weise zu verbrennen und in Asche zu bringen, man nicht hat umhin gekent, dagegen Repressalien zu gebrauchen, und die feindsliche Stadt Altona ebenwol durch Feuer und Flamme zu zerstören. Sollte man aber vermerken, daß die Feinde, wer sie auch wären, noch einige Verbesserungen durch Feuer und Schwerdt in unsers allergnädigsten Königs Ländern vornehmen sollten, so declarire ich dagegen in höchstenannter Ihro Königl. Majest. Nahmen, daß ich nicht unterlassen werde, nach allen üblichen Kriegsgebrauch in der dem Feinde zugehörigen Königl. Province Holslein und Ländern ein Gleiches zu thun, und vollkommenere Repressalien zu gebrauchen. Gleichwie bereits der Anfang in Altona zu geschehen anbefohlen.

Datum Pinnenberg den 5ten Januarii 1713.

(L. S.)

M. Stenbock.“

Caution stünde. Sie erboten sich, selbige andern Tages in Hamburg richtig zu leisten, aber es scheint, daß der Feldmarschall damit nicht zufrieden sein wollte, weil mehrgedachter Secretär Gläuer damals erst seine Vollmacht herauszog und übergab; — andrer termini, so er sich vorher entfallen lassen und welche von glaubhaften Zeugen angehört worden, zu geschweigen. Dem Feldmarschall verging darauf alle Geduld, und er ertheilte Ordre, die Herren Deputirten in Arrest zu nehmen und auf die Hauptwache zu führen.¹⁴⁾ Se. hochgräfliche Excellenz verfügte sich in die Reischaisse, worauf der Obrist von Bassewitz sich vor dieselbe stellte und nochmals für das Beste der Stadt sich verwandte, wie selbiges vom Herrn Commissär Wolters aus Hamburg, ja von unterschiedlichen Andern aus Hamburg selbst angehört worden, mit diesen oder ähnlichen Worten: „Ew. hochgräfliche Excellenz, wir sind die Leute, die mit Ihnen sechten und für des Königs Honneur ihr Blut müssen vergießen lassen; verschonen Sie doch die Stadt und nehmen Sie das Geld, die Moskowiter sind noch so nahe nicht, weil sie erst über zwei Flüsse passiren müssen!“ aber Alles vergebens. Der Feldmarschall fuhr mit der Generalität und dem Obristen Bassewitz nach Pinneberg. Dem Obristen Strömsfeldt wurde diese grausame Execution mit seiner Escadron auszuführen überlassen, welcher mir 2 Sauvegardes mitgab, um der Frau Mutter Haus und Hof vor Feuer und Plünderung zu beschützen, womit ich mich, von mehrgedachten beiden Officieren begleitet, dahin versetzte. Der Herr Generaladjutant legte sich schlafen. Der Oberstlieutenant setzte sich neben mir zu Pferde, da ich den sog. de Rupperschen Hof, der Frau Mutter zuständig, auf Giffers Feld belegen, auch gerne vorm Feuer schützen wollte. Wir eilten erstlich nach dem Hamburger Berge, wo der Wache durch den Oberstlieutenant

¹⁴⁾ Die Deputirten wurden (nach der mehrfach erwähnten Broschüre) zu Fuß vor die Stadt geführt, wo sie bis 3 Uhr Morgens in grimmiger Kälte stehen und den Brand, der um 11½ Uhr begann, mit ansehen mußten. Sie wurden darauf zu Wagen nach Neßlingen und von da zu Fuß nach Pinneberg gebracht. Am Montag (den 9ten) Vormittags wurden sie jedoch entlassen und kamen gegen Abend zu Fuß wieder in Altona an.

bedeutet wurde, daß sie auf ihrer Grenze Schildwachen ausstellen sollte, damit dort Nichts angesteckt würde. Auf der Rücktour stiegen wir in der Langenstraße auf den Major Bremer, welcher mit einem Theil der Escadron mit Feueranlegen den erbärmlichen Anfang machte und Alles anstecken ließ bis nach dem Markt zu, so daß das Rathhaus und alle andern Häuser den wüthenden Flammen aufgeopfert wurden; ingleichen die neuen Häuser gegenüber der reformirten Kirche, über deren Erhaltung ich hier nichts mittheilen will, da ich darüber ein vollständiges Attestat in Verwahrsam habe.¹⁵⁾ Hinter uns fraßen die Flammen Alles weg bis auf Giffers Feld an den sog. de Ruyter's Hof, den ich frei bekommen hatte, wodurch auch die umliegenden, in specie von der Haven's Haus, ebenfalls mit verschont wurden. Während wir da hielten, brannte ein anderes Commando am Franken Hof und sahen wir uns von den Flammen mehr und mehr umgeben und in solchem Stande, daß dem Herzhaftesten die Haare zu Berge stehen mußten. Mit dem Herrn Oberstlieutenant gelangte ich noch hinten durch die kleine Straße auf die kleine Freiheit und eilten wir von da nach dem Klütjen Stieg.¹⁶⁾ Weil aber hier der Paum geschlossen und keine Art vorhanden war, mußten wir den Weg nach dem Schulerblatt nehmen, kamen also über den Hamburger Berg des Elbstrand hinunter und so wieder nach Hause. Der Herr Oberstlieutenant legte sich gleich bei dem Herrn General-Adjudanten schlafen, nachdem er mir erlaubt hatte, eine Sauvegarde zu nehmen und vor Herrn Grieken's Haus¹⁷⁾ zu führen, um selbiges so lange wie möglich zu schonen. Den Cammerdiener stellte ich zu eben demsel-

¹⁵⁾ Bei Jacobsen heißt es S. 33: „Bei der reformirten Kirche stießen mehrere schwedische Abtheilungen zusammen und waren in Begriff, die reformirte Kirche anzustecken, als Keil sie belehrte, dies sei eine Kirche. Da sie alle Gotteshäuser schonen wollten, rettete er durch diesen Zufall beide reformirte Kirchen.“

¹⁶⁾ Klütjenstieg auf dem Hamburger Berge, jetzt der neben dem Hummelbore belegene Theil der Thalstraße.

¹⁷⁾ Das Haus des Postmeisters Krise, erst ein halbes Jahr zuvor neu erbaut, wurde, trotzdem er viel Geld dafür geboten, dennoch niedergebrannt, wahrscheinlich aber nur theilweise. Es ist das jetzt Herrn F.

ben Zweck an des Oheims Thielenius Haus¹⁸⁾ und verfügte sich dann wieder zu der Frau Mutter, die übrige Zeit der Nacht bestens wachend. Des Morgens kam uns die Gefahr immer näher, da die Häuser in der Reeperbahn¹⁹⁾ angesteckt wurden und der Herr Major Bremer mit seinem Commando den Berg hinunter bei unserm Hause vorbei nach dem Elbstrande kam und daselbst ebenfalls ansetzte. Dabei wurden jedoch folgende Häuser und Erben von Feuer und Plünderung frei erkannt und blieben auf unsere Fürbitte erhalten:

1) Paul Hawers Erbe, bestehend in 2 Häusern, mit ansehnlichem Vorrath von Holz;

2) Gottfried Ernst Häuser, mit ansehnlichem Vorrath von Holz;

3) das Wirthshaus an der Sägemühle, von Christian Bernh. Santelmann bewohnt, welches zu wiederholten Malen angesteckt, aber doch erhalten wurde; ²⁰⁾

4) Hermann Rode's hinten am Berge belegene 4 Häuser.

Als die Leimkocherei in Brand gerieth, und so weiter hinauf, waren wir noch in der größten Angst und stand ich recht in der Preschet, um die Marodeurs abzuhalten, daß an den benachbarten Häusern Nichts angesteckt würde, und dann auch, um Wasser in die Leimkocherei zu gießen, welche gewaltig brannte und sehr nahe an unserm Pferdekastl stand, welcher kaum und mit großer Mühe erhalten wurde. Die wüthenden Flammen fraßen meist das ganze Erbe von Leonhard Dolt²¹⁾ auf und so fort die schönen Häuser

Marquardt gehörende Haus in der Grünenstraße und haben sich bei einer späteren Reparatur noch etwas verkohlte Balken in demselben vorgefunden.

¹⁸⁾ Tellenius war Eigenthümer der Elephanten-Apotheke in der Langenstraße. Das Haus wurde dennoch niedergebrannt, und zwar erst spät am Montag, nachdem bereits zum Abmarsch geblasen war, von einigen Brennern, die bis in die Nacht zurückblieben.

¹⁹⁾ In der Reeper-, jetzt Röversstraße.

²⁰⁾ Jetzt große Elbstraße hinter No. 106; vgl. S. S. 2. Jahrb. V, 75.

²¹⁾ Dieses Grundstück ist noch jetzt im Besiz der Familie Dolt. In dem wahrscheinlich von Jansen herrührenden Berichte, dem auch die Angaben über die Häuser von Oldenburg, Glüver, Quanz, Frise und Tellenius entnommen sind, heißt es: „Die beiden Brauer Leonert Dolt und Cord Rode haben viel Getraide und Holz liegen gehabt.“

an der Elbe bis an die Brücke, was das elendigste Schauspiel abgab, das jemals in der Welt mag gesehen worden sein, und worüber Alles nach Gebühr in die Feder zu bringen unmöglich sein würde. Am Abend wurden wir von unsern Beschüzern, mehrgenannten Officieren und Sauvegarden, verlassen, da sie sich durch keine Thränen wollten bewegen lassen, nur noch eine Nacht bei uns zu bleiben; Alles war vergebens, und mußten wir uns am meisten vor den nachstreifenden Partheien fürchten, da diese nach so vieler ausgestandener Angst es den andern muthmaßlich gleichmachen würden. Es dauerte auch nicht lange, daß ein Commando unter einem jungen Cornett, so gelb gekleidet, und kurz hernach drei Mann zu Fuß ankamen; sie hielten aber gute Ordre und waren mit der wenigen Erfrischung, die man ihnen an Brod, Bier, Käse u. s. w. reichte, wohl zufrieden, sich selber freuend, daß ein so schönes Erbe mit angrenzenden Gebäuden stehen geblieben war. Wodurch wir denn etwas zur Ruhe kamen und dem allgütigen Gott von Herzen dankten, daß er uns in dieser augenscheinlichen Gefahr so gnädiglich mitten im Feuer erhalten und wie ein Brand daraus gerissen hatte, welcher uns dann recht bußfertige und dankbare Herzen verleihen wolle, uns auch ferner in seinen väterlichen Schuß nehmen und als der treue Hirt die Wacht der heiligen Engel um uns herlagern wolle, damit weder Feinde noch Reider, sowohl heimlich als öffentlich, uns nicht den geringsten Schaden zufügen können, uns aller bösen Vorhaben wehre und einem Jeden ein bußfertiges Herz verleihe.

Einige Schußbriefe.

(Abgedruckt aus den Altonaer Nachrichten No. 15, 1863.)

I.

Von Gottes Gnaden Georg Ludwig, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des heyl. Römischen Reichs Größter Kaiser und Churfürst.

Demnach Uns Unsere Zum Salz Contoir in Lüneburg Verordnete unterthänigst zu erkennen gegeben, Wasmassen Sie bei Ihrer Salz Factorin in Altonah, Peter Hadenfeldts Wittibe

einen ansehnlichen Vorrath von Salz im Lager liegen, und Uns dannenhero gebethen, vor Sie dahin zu intercediren, daß bei einrückung der Königlich Schwedischen armee Sie mit Krieger exactionen verschonet bleiben möge, Undt Wir Ihnen dann darunter Zu Willfahren umb so weniger bedenken getragen, Alß Wir dabey mercklich interessiret, daß solche Factorin conserviret Werden möge; So ersuchen Wir die Königlich Schwedische Generalität, hohe und niedere Officiers, Partisans, auch Gemeine Zu Hoff undt Fuß, daß Sie ermeldte Factorin die Wittib Hadenfeldt, mit ihrem Haus undt Hoff, auch bey Ihr aus Unsern Landen einlauffenden Expeditions-Güthern, in specie aber dem im Lager seyhenden und ferner dahin gehenden Salz, auch ein Zu cassirenden Salz Geldern, mit aller Vergewaltigung undt Krieger exactionen Wie die Rahmen haben mögen, verschonen, undt Ihr völlige Sicherheit undt Schutz verschaffen Wollen, damit so Wenig Ihr undt der Ihrigen Versohnen, alß Ihren effecten Haus und Hoff einiges leid oder schade Zugesüget werden möge. Welches Wir bey Vorfällenheiten Zu erwiedern undt gegen einen jeden dankbahrlich Zu erkennen geneigt undt erböthig.

Hannover den 10. januar 1713.

(L. S.)

Georg Ludwig
Churfürst.

Copia.

II.

Von der Generalitet ist dieß Haus von Feuer vndt Plünderung frey erkandt.

Obrister Strömsfeldt.

Daß vorstehende abschrift auf der pforte der Churfürstl. Braunsch. Lüneburg. Salzfactori bei der Sägmühle, der Fr. Wittib Hadenfeldt zuständig, von dem Commandirenden Hrn Officier zur Salvirung derselben geschrieben und dadurch das Haus erhalten worden, bescheiniget hiemit und recommandiret ferner derselben Versohnung.

Altona, d. 10. Jan. 1713.

Er Kgl Mt. in Preußen Plenipotentiaire
und Resident im Nieder Sächf. Keyß

(L. S.)

V. Burchard.

Copia.

III.

Als Vorzeiger dieses ein Bürger aus Hamburg, Namens Jacob Stubbe, mir geziemend zu erkennen gegeben, daß sein Haus alldah annoch unbeschädigt seye, unnd umb desselben weytere Verschonung bey mir angehalten; so werden alle vnnnd Jede sowohl ober als unter officiers wie auch von der Soldatesque so sich an noch in Altona befinden, hiemit ernstlich beordert, obgedachten Bürgers Jacob Stubbe's Haus nicht zu beschädigen, noch sich mit einiger Forderung an den eigenen davon zu vergreifen, ehe und bevor der Hr. General Adjutant Wittinghoff, nach einer Ihm zu ertheilenden order darüber selber disponiren könne.

Hamburg, d. 10. Jan. 1713.

Mauritz Velling.²²⁾

(L. S.)

Manderstrom.

daß obige Corye, dem original von Wort zu Wort gleichlautend, ein solches habe auf Begehren, hiemit bescheinigen wollen.

Altona, 13. Jan. 1713.

Pfrieße.

IV.

(Abgedruckt aus Jacobsen S. 42—43.)

Folgende Häuser sind durch die Schwedische Generalität vom Feuer und Plündern frei erkannt worden:

- 1) Die Hadenfeldsche Salzfactorei mit dem daranstoßenden Hause und Hofe,
- 2) Bodes vier Wohnungen am Berge,
- 3) Das Wirthshaus zur Sagemühle,
- 4) Paul Rouvers beide Erben und Holzsagerei,
- 5) der Kuhtersche Hof.

Auf Ordre habe ich dieses attestiren wollen.

Altona, den 11. Januar 1713.

Wittinghof.

²²⁾ Graf Werth v. Bestlung war damals Königl. Schwedischer Minister-Resident in Hamburg.

Kleine Mittheilungen.

1. Hexenverbrennung in Kiel. Mitgetheilt von Cantor C. F. Fick.

Die Geschichte Kiel's liefert Beweise, daß die schreckliche Sucht, sogenannte Hexen dem Feuertode zu übergeben, auch hier geherrscht hat. So wurden 1530 zwei Hexen verbrannt; 1587 wurde eine alte Frau von 102 Jahren lebendig eingegraben; 1633 verdamnte man wieder eine alte Frau zum Feuer. Die letzte Verbrennung, welche, so viel mir bekannt, hier vorkam, nahm man 1676, also nach Entstehung der Universität, mit dem Feldvogte Hinrich Busch vor, „weil er mit dem Satan ein Bündniß errichtet.“

Das fürchterlichste Beispiel ereignete sich vom 8. December 1638 bis zum 12. Februar 1639, also innerhalb 9 Wochen, in welcher Zeit acht arme Frauen zum Feuertode verurtheilt wurden. Es ist noch die Original-Rechnung des Scharfrichters hierüber vorhanden, welche augenscheinlich für ihn von einem im Schreiben geübten Manne aufgesetzt worden ist, und die in buchstäblicher Abschrift also lautet:

„Auf eines Erborn Rathes großneighlichen befehl seindt folgende der Zauberey bezichtigte vndt vberwiesene Weiber bey mir endesbenannten incarceration worden.

- 1) Die Alte Lucia. Hat gefessen 24 Tag vndt Nacht, Für ieder Tag vndt Nacht gebüeret mir Einen Reichsthaler, ist 24 Reichsth.
 Für Schließgeldt..... 1 " 4 β
 Fürß verhören 5 $\mathcal{L}$ 4 β vndt eine Kanne Wein, die Kanne 10 β , ist zusammen 1 " 46 "
 Fürß Richten 5 $\mathcal{L}$ 4 β vndt eine Kanne Wein a 10 β , ist 1 " 46 "
 Summa 29 Reichsth.

- 2) Anneke Schülpen, Gesefte Schmidts vndt Thrina Langen haben gefessen 15 Tage vndt Nacht, Für ieder Tag vndt Nacht gebüeret mir für iegliche Ein Reichsthaler, ist.. 45 Reichsth.
 Schließgeldt für iede Ein Reichsthaler 4 β , ist 3 " 12 β
 Fürß verhören für iede 5 $\mathcal{L}$ 4 β vndt eine Kanne Wein, a 10 β 5 " 42 "
 Fürß Richten für iede 5 $\mathcal{L}$ 4 β vndt eine Kanne Wein, a 10 β 5 " 42 "
 Summa 60 Reichsth.

- 3) Anneke Bumanß. Hat gefessen 25 Tag vndt Nacht, für ieder Tag vndt Nacht gebüeret mir 1 Reichsthaler, ist 25 Reichsth.
 Für Schließgeldt 1 " 4 β
 Fürß verhören 5 $\mathcal{L}$ 4 β vndt eine Kanne Wein a 10 β , ist 1 " 46 "
 Fürß Richten 5 $\mathcal{L}$ 4 β vndt eine Kanne Wein a 10 β , ist 1 " 46 "
 Summa 30 Reichsth.

- 4) Sieldte Dofen, Anneke Gieren vndt Judit Schölen.
 Haben gefessen 44 Tage und Nacht, für iede gebüeret mir in Tag vndt Nacht Ein Reichsthaler, ist 132 Reichsth.
 Schließgeldt für iede 1 Reichsth. 4 β , ist.... 3 " 12 β

Fürß verhöören für iede 5 fl 4 ß vndt eine	
Kanne Wein a 10 ß , ist.	5 " 42 "
Fürß Richten für iede 5 fl 4 ß vndt eine Kanne	
Wein a 10 ß , ist.	5 " 42 "
Summa	147 Reichsth.
Summa Summarum	266 Reichsth.

G. G.

Gehorsamster Diener

Wendel Büchel

Scharfrichter."

Darunter ist von anderer Hand bemerkt:

„Für diese ohnlengst verbrandten 8 Zauberinnen ist diese Summa vff 100 Reichsthaler moderirt vndt bedinget, welche dem Meister auß der Bürgerlade entrichtet werden sollen.

Actum Ryeß den 30. May Anno 1639."

Man sieht aus dem „Schließgelbt“, daß die Frauen im Gefängniß mit Fesseln belegt wurden. Bei der „Kanne Wein“ bleibt es zweifelhaft, ob der „Meister“ sie trank, oder ob sie beim „Verhöören“, d. i. während der Tortur, und beim „Richten“, d. i. kurz vor dem Verbrennen, den Weibern gereicht wurde.

Da sowohl die weltliche Obrigkeit als auch die Geistlichkeit bei solchen Hegenprocessen in Betracht kommt, so will ich die Namen derselben, welche 1638 und 1639 im Amte waren, anführen: Bürgermeister Lorenz Magen, Syndicus Harderus Bache, die Rathsherren Berend Wette, Heinrich Holst, Rudolph Burenäus, Cosmus Stevens, Hans thor Westen; Hauptpastor M. Christoph Bastius Becker, Archidiaconus M. Johann Langemake, Diaconus Christian Frymann, Klosterprediger Jannus Vieostadius; Actuarius Nicolaus Lindholz.

2. Die Schleswig'schen Provinzialberichte. (Vgl. Bd. V, 284.)

Von dieser Zeitschrift ist nunmehr auch der dritte Band*) und zwar in fünf Heften von April bis December 1862 erschienen.

*) Schleswig'ske Provindsialefterretninger. Ny Række, Udgivne af E. Juel og Fr. Knudsen. Bd. III. Kjöbenhavn 1862;

Derselbe enthält 18 Mittheilungen, von denen No. IV, IX, XIV und XVII in deutscher Sprache abgefaßt sind, nämlich: Seite

- I. Einige Bemerkungen über die Studien der Schleswiger auf der Universität Kopenhagen und deren übrige Verhältnisse zu derselben im 16. und 17. Jahrhundert. Von Folger Fr. Rørdam, Prediger in Sætrup. 1
- II. Beitrag zur Geschichte der Schleswigschen Westküste. 2) Geschichte des Wilhelminenkoogs. Von C. Fogh. 27
- III. Criminalstatistik der Jahre 1858, 1859 und 1860. Von A. G. A. Kierulf. 59
- IV. Syndicus Krauthoff. Ein Beitrag zur Geschichte der schleswig-holsteinischen Ritterschaft 89
- V. Ueber die Gemeinschaft der schleswigschen und holsteinischen Städte in Betreff des Brandversicherungswesens. (Von D. L. K. R.) 107
- VI. Uebersicht über die Carstens'sche Stiftung zur Förderung gemeinnütziger Anstalten im Herzogthum Schleswig. Mitgetheilt vom Kammerjunker Hennens, Bevollmächtigtem unter dem Schleswigschen Ministerium. 119
- VII. Bericht über die Wirksamkeit der Irrenanstalt bei Schleswig in dem Zeitraum vom 1. April 1860 bis zum 31. März 1861 133
- VIII. Memorial und Kgl. Rescript vom 20. October 1758, betreffend die Zulassung der Schleswiger zu den Stipendien re. der Universität Kopenhagen. 143
- IX. Zur Geschichte von Rudekloster. Vom Appellationsgerichts-Präsidenten v. Stemann 145
- X. Die Vermessung Schleswigs. Von dem Major im Generalstabe J. Abrahamson 187
- XI. Wie die schleswigschen Halligen abnehmen, nachgewiesen an dem Beispiel von Habel. Von C. Bruun. (Mit einer Karte.) 200
- XII. Die Ermordung des Capitän Folsb und seines Sohnes.

IV und 444 Seiten (Hauptcommissionsair Buchbändler G. G. G. Gad in Kopenhagen).

Eine Criminalgeschichte, nach den Akten erzählt von Cand. juris Bagger	210
XIII. L. Warming: „Det ydste Folkesprog, grammati- salsst fremstillet.“ (Kjöbenhavn 1862); Anzeige . . .	243
XIV und XVII. Die Familie Andersen in der Karrharde. Nach Urkunden. Von v. Stemann . . .	249 und 345
XV. Beitrag zu einer physisch-topographischen Beschreibung des Herzogthums Schleswig. Von Major F. Ma- stiesen	327
XVI. Zwei Grabhügel aus dem Bronzealter. Von E. En- gelhardt. (Mit einer Steindrucktafel)	336
XVIII. Ueber den Einfluß fremder Geseze auf die Rechts- entwicklung in Schleswig bis zur Mitte des 13. Jahr- hunderts. Von E. Juel. (Schluß. Mit 2 Karten) . . .	380

3. Der Silberfund von Jarve. (Mit Tafel 3 und 4.)

Der Besitzer des Gutes Jarve im östlichen Holstein, Graf E. Reventlow, ließ im December 1847, um die zur Umlegung eines Baches erforderliche Erde zu gewinnen, eine auf einem Ackerfelde befindliche, allmählich ansteigende Anhöhe von etwa 200 Schritt im Durchmesser, über die seit unvordenklicher Zeit der Pflug hinweggegangen war, in der Richtung von Norden nach Süden auf etwa 100 Fuß Breite und zwar in der Mitte durchstechen, um durch die stehen bleibenden Ost- und Westseiten den Arbeitern Schutz gegen Kälte und Wind zu verschaffen. Gleich beim Beginne der Arbeit auf dem Kopf der Anhöhe ergab es sich aus der Lage der Erdschichten, daß die Anhöhe von Menschenhand müsse aufgeworfen sein; als daher die Arbeit mit besonderer Vorsicht fortgesetzt wurde, kamen alsbald nach Begräbung von etwa 2 Fuß Erde zwei verschiedene Steinsetzungen an den Tag. Die eine östliche hatte die Form eines Oblongums, von 3 Fuß Breite und 8 Fuß Länge, in der Richtung von Osten nach Westen. Sie war ganz mit kleinen Sammelsteinen angefüllt, und nachdem diese hinweggeschafft, fand

man auf der bloßen Erde, auf $4\frac{1}{2}$ Fuß Tiefe, zwei stark oxydirte Fragmente einer bronzenen Schwertklinge, einen Paalstab von Bronze, ebenfalls stark oxydirt, und einen Armring vom feinsten Golde, an Gewicht $7\frac{1}{4}$ Ducaten, gebildet aus einer viereckigen gewundenen Stange, deren Enden abgerundet und zu in einander greifenden Haken zusammen gebogen sind. Außerdem wurde noch ein geschliffener Flintsteinkeil gefunden, den die Arbeiter zufällig zertrümmerten; ob er neben den Bronze- und Goldsachen gelegen, war nicht mehr in Erfahrung zu bringen. Ungefähr 6 Fuß westlich davon befand sich die zweite Steinsetzung von zirkelrunder Anlage, 12 Fuß im Durchmesser. Sie war von größern Steinen aufgesetzt als die vorige; enthielt aber nichts als Erde. In dem Raume zwischen beiden Steinsetzungen fand man auf der bloßen Erde, in gleicher Tiefe ($4\frac{1}{2}$ Fuß) mit den Bronze- und Goldsachen und mit dem Boden der zweiten Steinsetzung, die Ueberreste von Kohlen eines dort ausgebrannten Feuers. Die ferneren Arbeiten des Winters ergaben nur, daß die tiefer als $4\frac{1}{2}$ Fuß liegenden Erdschichten ihre natürliche Lage hatten und von der Menschenhand bis dahin nicht berührt waren.

Allein als im Frühling 1848 die, wie erwähnt, gegen Ost und West stehenden Erdwände weggeräumt werden sollten, stieß ein Arbeiter mit dem Spaten in der östlichen Erdwand auf nur 6 Zoll Tiefe unter der Oberfläche auf einen irdenen Krug, von 9 (oder 11) Zoll Höhe, 14 Zoll Weite in der Mitte, in der obern Oeffnung und am Fuße etwa 4 Zoll haltend; die Dicke wird auf reichlich $\frac{1}{2}$ Zoll angegeben; über Thon und Farbe aber mangeln die Angaben. Durch den Spaten des Arbeiters war der Krug stark verletzt, und auch nach dem sorgfältigsten Zusammensuchen der einzelnen Stücke fehlte eins, das wahrscheinlich schon früher von der Pflugschar berührt und fortgeführt war. Auch ein Deckel fehlte, aber nicht nur an allen vier Seiten, sondern auch zur Unterlage hatte der Krug mehrere Riefen eines röthlichen Sandsteins, wie sie dort nicht selten auf dem Felde gefunden werden. Er ist verziert durch einfache kreisförmige Linien und durch vier krause, wie es scheint, mit dem Daumennagel eingedrückte Bänder, wie man sie noch heute an glasierten Thongeschirren einheimischer Fabrik

sieht; das eine dieser Bänder befindet sich am obern Rande der Oeffnung, zwei andere eben unterhalb des Halses in geringer Entfernung von einander, das vierte endlich eben über der Mitte in der größten Weite. Schon aus der Stellung des Kruges erhellt, daß er in keinem ursprünglichen Zusammenhange mit den innerhalb des Hügel aufgedeckten Gräbern oder Steinsetzungen der Bronzeperiode gestanden haben kann. Noch mehr aber ergibt sich dies aus seinem Inhalt. Er enthielt 17 große silberne Ringe, 23 kleinere silberne Schmucksachen, 74 silberne Bruchstücke der verschiedensten Art und außerdem mehr als 3000 silberne Münzen, im Ganzen etwa 10 Pfund Silber.

Mit ausgezeichnete Bereitwilligkeit hat der Besitzer den ganzen Fund dem Vorstande der Kgl. S. P. L. Antiquarischen Gesellschaft zur Untersuchung übergeben; Herr Dr. Julius Friedländer in Berlin ist so gütig gewesen, sich der Untersuchung der gefundenen Münzen zu unterziehen, und darauf ist eine ausführliche Beschreibung („Der Silberfund von Jarve, beschrieben von Dr. Julius Friedländer und Prof. Karl Müllenhoff. Kiel 1850. 69 S. 8. mit 2 Kupfertafeln. Preis 10 Rgr. oder 43 β M. M.“) als funfzehnter Bericht der Gesellschaft veröffentlicht worden.

Von der im Kieler Museum vaterländischer Alterthümer aufbewahrten Kupferplatte hat die Redaction beifolgenden lithographischen Wiederabdruck auf Tafel III und IV veranstalten lassen. Wir sehen darauf achtzehn verschiedene Münzarten dargestellt, nämlich 1. von Bremen (Kaiser Heinrich III, 1047—1056); 2. von Hildesheim (Bischof Godehard, 1028—1035); 3. von Stade; 4. von Trier (König Otto III, 983—996); 5. von Utrecht (König Konrad II, 1024—1027); 6. von Breisach (Kaiser Otto II, 973—983); 7. von Straßburg (Kaiser Otto II oder III und Bischof Wiedersolf, 979—997); 8. von Straßburg (König Heinrich III, 1039—1046); 9. aus Böhmen (Herzog Jaromir, 1004—1012); 10—14. von unbekannten deutschen Münzstätten (auf 11 und 12 hat, wie es scheint, ebenso wie auf älteren Merovingischen und gleichzeitigen Norwegischen Münzen, der Münzmeister sich genannt: „Oddume fecit“); 15. aus der Normandie (Herzog Richard II,

996—1026); 16. aus England (König Ethelred II, 979—1016); 17. aus England (König Harthaknut, 1039—1041) und 18. aus Irland (mit ganz deutlicher, aber unverständlicher Aufschrift). — Im Ganzen hat der Fund jedoch mehr als hundert verschiedene Arten enthalten. Und zwar waren darunter am zahlreichsten die s. g. Wendischen Münzen, d. h. verwilderte Nachbildungen deutscher Münzen, kenntlich an einem auf beiden Seiten der Münze etwas vortretendem Rande, welche man den Wenden und Slaven zuschreibt; davon fanden sich an reichlich 150 Loth Silber, während auf 1 Loth etwa 9—11 Stücke gehen. Die nächstgrößte Zahl, 440 Stück, war von der unter No. 11 und 12 abgebildeten Münze Oddu's. Dann folgt eine abweichende Nachbildung der gewöhnlichen Stuhlweissenburger Münze König Stephans von Ungarn (997—1038) mit 242 Exemplaren. Weiter: 229 verwilderte Exemplare von einer Münze, geprägt zu Andernach unter Kaiser Konrad II und Erzbischof Pilgrim von Köln (1027—1036); — 225 Exemplare der unter No. 10 abgebildeten Münze; — 116 Exemplare von einer Lüneburger Münze Herzogs Bernhard II von Sachsen (1011—1066) und 115 Exemplare von einer andern Münze desselben Herzogs; — 97 Exemplare von einer wahrscheinlich in Magdeburg geprägten und mit dem Namen Königs Otto III und seiner Großmutter, der Kaiserin Adelheid, bezeichneten Münze; — 49 Exemplare der unter No. 3 abgebildeten Stader Münze; — 39 Exemplare von einer Kölner Münze Königs Otto III; — 23 Exemplare von einer nicht genau zu bestimmenden Sächsischen Münze u. s. w. Von Arabischen Münzen sind nur zwei vollständige und sechs Bruchstücke vorhanden, darunter die älteste vom Jahr 285 der Hedjra, 898 nach Christi Geburt, geprägt von dem Samaniden Ismail bin Ahmed in Taschkend jenseits des Jaxartes oder Sir-Flusses. Diese ist zugleich ohne Zweifel die älteste unter allen Münzen, während als die jüngste die unter No. 17 abgebildete Münze des Harthaknut gelten darf. Danach kann der Fund nicht vor dem Jahr 1040, aber auch kaum viel später vergraben sein.

Außer den Münzen sind auf Tafel IV drei von den kleinen Silberfachen in natürlicher Größe dargestellt, nämlich ein silberner

Der Silberfund von Farve, Frühling 1848.



Bremen.



Hildesheim



Stade.



Trier.



Utrecht



Breisach.



Straßburg



Straßburg



Böhmen



Deutschland.



Deutschland.



Deutschland.

NEW YORK
PUBLIC LIBRARY

Der Silberfund von Farve, Fröhling 1848



Deutschland.



Deutschland.



Normandie.



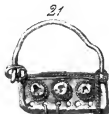
England.

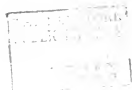


England.



Irland.





Schlüssel, schwer $\frac{1}{2}$ Loth; ein silberner Falke, schwer $\frac{1}{16}$ Loth (an der fehlenden Brust mag früher ein Haken gefessen und ein zweiter ähnlicher Vogel die Dese dazu gehalten haben; die innere Seite ist hohl und war, wie es scheint, mit Blei ausgegossen) und endlich das Oberstück eines Ohrringes von dünnem Silberblech (die darin befindlichen sechs Löcher waren jedenfalls dazu bestimmt, leichte Gehänge, Kettchen, hängende Perlen, Sternchen, Reliquien, Amulette u. aufzunehmen). Nur das letztgenannte Stück scheint von orientalischer Arbeit zu sein, während die übrigen großen und kleinen Ringe u. von größerem Geschlechte aus Silberdrath und demnach wohl einheimischen deutschen Ursprunges sind.

Es ist nichts wahrscheinlicher, als daß der ganze Schatz eine zugewogene Kauffumme oder Zahlung ausmacht, die der Empfänger, vielleicht ein fremder sächsischer Kaufmann, der noch weitere Reisen nach dem Norden oder in den slavischen Osten vorhatte, nur zeitweilig an einem sichern Orte verbergen wollte, an deren Wiedererhebung ihn aber irgend ein Unfall, Tod oder Gefangenschaft, gehindert hat. Wie dem aber auch sei, auf jeden Fall gewährt der Fund einen interessanten und lebendigen Einblick in die damaligen Vermögens- und Verkehrsverhältnisse unseres Landes. Denn unser Fund hat seiner Zeit wenigstens den 4—5fachen Werth von dem gehabt, den eine gleiche Masse Silbers heutzutage hätte. Wie bedeutend daher die Wohlhabenheit im Einzelnen gewesen sein muß, wie ansehnlich auch der Handel, erhellt, zumal wenn man den ganzen Inhalt des Fundes nur als eine einzelne Summe betrachtet.

Nur eine halbe Meile von dem Fundorte Jarve entfernt liegt die Stadt Oldenburg, bei den Wenden einst Stargard geheissen, d. i. zu deutsch Althinburg. Hier in der Nähe war das vornehmste heidnische Heiligthum des wagriscen Landes, hier am Orte selbst der regelmässige Wohnsitz der einheimischen Fürsten; hier errichtete König Otto der Große schon vor 947 ein Bisthum. Eine solche Auszeichnung konnte nach kirchlichen Gesetzen nur den bedeutendern Städten zu Theil werden. Und so finden wir denn auch im elften Jahrhundert Oldenburg als eine blühende Handelsstadt. Die Stadt hatte damals einen schon von Natur gegen räuberische Anfälle von der Seeseite gesicherten Hafen, der erst seit dem fünf-

zehnten Jahrhundert versandete; Adam von Bremen (II, 18) nennt sie eine Seefahrt und erwähnt (II, 41) den zahlreichen Besuch der Christen dafelbst. Aus einer andern Stelle (II, 19) sieht man, daß Segelschiffe sowohl von Schleswig als auch von Oldenburg nach der großen wendischen Handelsstadt Rümme an der Odermündung, dem Romsburg der Nordländer, fuhren und den Seeverkehr mit Hamburg vermittelten; von Rümme gelangte man dann in 14 Tagen nach dem russischen Ostrogard, dem Holmgard der Nordmänner, dem Reich und der Stadt Nowgorod. Vor dem Emporkommen Lübeds muß also neben Schleswig vornämlich Oldenburg den Handel zwischen den Ost- und Nordseeländern vermittelt haben. Die überwiegende große Anzahl sächsischer Münzen in unserm Funde, daneben die Beschaffenheit der wendischen, endlich auch das Vorkommen einer ansehnlichen Menge böhmischer und anderer rheinischer Münzen weisen darauf hin nicht nur, in welchen Händen dort um die Mitte des elften Jahrhunderts sich hauptsächlich der Verkehr befand, sondern es zeigt sich auch schon ein naher Zusammenhang derselben Städte und Gegenden, die später die Hanse umfaßte. Das Vorkommen einzelner englischer, irländischer und normännisch-französischer Münzen darf indeß wohl eher aus einer Verbindung mit Dänemark hergeleitet werden, als aus dem directen Verkehr deutscher Kaufleute in England. Die orientalischen Münzen mögen leicht schon etwa 50 Jahr in den Ostseegegenden im Umlauf gewesen sein, ehe sie niedergelegt wurden; aber sie müssen über Rußland, über Kiew und Nowgorod (Ostrogard) hieher gelangt sein. Nur einzeln haben sich böhmische Münzen die Elbe abwärts, wohl durch Magdeburgs Vermittlung, bis zu uns verirrt.

Desto auffallender ist die Menge der ungarischen von König Stephan. Wenn der übrige Inhalt des Fundes sich leicht aus den Handelsverbindungen erklärt, so scheint diese Erklärung hier nicht wohl angewandt zu sein. Daber wird man um so eher an die drei Kriegszüge denken, die König Heinrich III gleich in den ersten Jahren seiner Regierung zur Einsetzung des künftigen Königs Peter, des Nachfolgers von Stephan, nach Ungarn unternahm, an denen auch ohne Zweifel Sachsen theilnahmen. Weihnachten 1042 hatten ungarische Gesandte den König auf dem großen Postage

in Goslar aufgesucht, vergebens um Frieden bittend; im darauf folgenden Sommer geschah der zweite Zug. Und so mögen die 242 Exemplare ungarischer Münzen ein Theil der damals oder im nächsten Jahr heimgebrachten Kriegsbeute sein.

4. Die Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Gesellschaft für die Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer in Kiel.

(Abgedruckt aus dem Norddeutschen Grenzboten No. 90, 1863.)

Die Königl. Schlesw.-Holst.-Lauenb. Antiquarische Gesellschaft ist in Gemäßheit der am 27. Mai 1834 Allerhöchst bestätigten Statuten und zwar vornämlich durch die Bemühungen des damaligen Oberlandweeginvectors Kammerherrn J. v. Warnstedt begründet worden. Er war es, welcher im Auftrage des Gesellschafts-Vorstandes eine belehrende Ansprache an das Publicum („Ueber Alterthumsgegenstände“ Kiel 1835; 2. Ausg. 1861) veröffentlichte und dadurch zuerst hier zu Lande das allgemeine Interesse für die Vereinszwecke zu erwecken suchte; nicht minder machte er seine eigene werthvolle Sammlung von Alterthümern der Gesellschaft zum Geschenk. Daneben sind als besonders thätige Mitglieder des Vorstandes hervorzuheben von in Deutschland bekannten Namen Michelsen, gegenwärtig Vorstand des Germanischen Museums zu Nürnberg, und Müllenhoff, jetzt in Berlin, während bis zum Jahr 1848 Flor und Paulsen vorzugsweise den wissenschaftlichen Verkehr mit Dänemark vermittelt haben.

Warnstedt's Sammlung und eine gleichzeitige Schenkung des Königl. Nordischen Museums in Kopenhagen haben den Grundstock abgegeben zu dem Museum vaterländischer Alterthümer in Kiel, welches im Vor Sommer 1835 eröffnet wurde und seitdem unter der Verwaltung des Gesellschafts-Vorstandes, als öffentliches Eigenthum und Pertinenz der Kieler Universitäts-Bibliothek, fortbesteht. Durch Kauf und Schenkung ist das Museum jetzt bis auf etwa 4000 Nummern angewachsen; namentlich bezieht es eine ungemeine Auswahl von Steinsachen, so daß es in dieser Hin-

sicht den Vergleich mit keiner anderen Sammlung in Deutschland zu scheuen braucht. Auch eine Münzsammlung ist mit dem Museum verbunden.

Wenn nach so langer Zeit keine größeren Resultate erzielt sind, so tragen die Umstände einen großen Theil der Schuld. Es ist zu bemerken, daß unsere Gesellschaft und ihr Museum von Anfang an allein auf Privatbeiträge begründet wurden und nur ausnahmsweise Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erhalten haben. Andererseits erforderten die Jahresberichte, von denen die ersten funfzehn in regelmäßiger Reihenfolge von 1836 bis 1850 erschienen sind, einen großen Aufwand; so blieben immer nur beschränkte Mittel zur Verfügung. Nun ist allerdings der heimische Boden reich an Alterthümern, und die Preise derselben sind im Ganzen noch mäßig; aber von vorn herein hat das Kieler Museum die Concurrenz des reichdotirten Nordischen Museums in Kopenhagen zu bestehen gehabt, welches schon seit früherer Zeit auch hier zu Lande sammelte und aufkaufte. Desgleichen haben das vormalige Röding'sche Museum in Hamburg, das Königl. Museum in Berlin u. u. Vieles hinweggeführt. Und seit dem Jahr 1852 besteht in Flensburg gleichfalls eine concurrirende Sammlung vaterländischer Alterthümer, welche durch den Süder-Praruper Fund schnell und stark vermehrt worden ist. Unserem Museum ist von diesem reichen Schatz nicht das Geringste zu Theil geworden.

Mit dem bewegten Jahr 1848 hat für die Gesellschaft eine Zeit des Verfalles begonnen; das Interesse des Publicums nahm von Jahr zu Jahr mehr ab; dazu ward 1858 für das Herzogthum Schleswig die Theilnahme an der Gesellschaft vom Ministerium verboten. *) So ist die Zahl der contribuirenden Mitglieder auf das Aeußerste zusammengeschmolzen (1836: 411; 1845: 347; 1861: nur 31 Mitglieder). Die Reihenfolge der Jahresberichte mußte 1852 mit dem sechszehnten abgebrochen werden, und erst seit

*) Durch eben dieselbe Verfügung vom 23. December 1858 wurden auch die Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaften für vaterländische Geschichte, für Naturkunde, für Gartenbau und der Kunstverein zu Kiel im Herzogthum Schleswig verboten.

1859 haben dieselben, in Folge einer Vereinbarung mit der Kieler Gesellschaft für vaterländische Geschichte, wieder erscheinen können; der neueste, Bericht XXII, ward am 15. März 1862 ausgegeben. Die regelmäßigen geringen Einnahmen wurden durch die laufenden Kosten erschöpft; für die Vermehrung des Museums blieben wir fast ausschließlich auf Geschenke angewiesen, und der Zugang seit 1852 beträgt denn auch nur etwa dreihundert Nummern, darunter allerdings drei kostbare Goldfunde (Halsring von Schnelsen 1856; Drath-Armring von Großharrie 1858; Urne nebst Deckel von Nordhastedt 1860), deren Ankauf durch außerordentliche Beisteuern ermöglicht wurde.

Im letztvergangenen Jahr 1862 haben sich die Verhältnisse endlich etwas günstiger gestaltet; die Mitgliederzahl der Gesellschaft stieg auf 62, Anfragen und Einsendungen aus verschiedenen Gegenden des Landes zeugen von einer wiedererwachenden Theilnahme, und dazu dürfen wir hoffen, daß bei dem bevorstehenden Bau eines Universitätsgebäudes auch unser vieljähriger Wunsch nach einem besseren und geräumigeren Local für das Museum Berücksichtigung finden werde. Dagegen auf eine Wirksamkeit über den engsten Kreis hinaus, auf eine Fürsorge für die vaterländischen Denkmäler der Vorzeit, wie sie vor 1848 der Vorstand insbesondere dem Dannewerk zugewendet hatte, werden wir leider wohl noch lange verzichten müssen. Und das beklagen wir umsomehr, da auch von Seiten der Regierung für diesen Zweck Nichts geschieht; für unsere Herzogthümer ist bisher noch nicht einmal ein Landes-Konservator angestellt.

5. Zur Sammlung der Sagen, Märchen und Lieder, der Sitten und Gebräuche der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg.

38. Der Mutter Hausbestand.

1. As ic noch lütt Deern weer, wull ic geern lütt Hähn hemm,
 All Lüd weten wull, wo min Hähn heten schull,
 Min Hähn „Krei“ leggt alle Dag ehr Ei.

2. As id 'n lütt Hähn ha, wull id of lütt'n Hähn hemm,
 All Lüd weten wull, wo min Hähn heten schull,
 Min Hähn „Tudeltahn“, min Hähn „Krei“ leggt alle Dag ehr Ei.
3. As id lütt Hähn ha, wull id of lütte Goos hemm,
 All Lüd weten wull, wo min Goos heten schull,
 Min Goos „Plattfoot“, min Hähn „Tudeltahn“,
 Min Hähn „Krei“ leggt alle Dag ehr Ei.
4. As id lütte Goos ha, wull id of lütt'n Ganner hemm,
 All Lüd weten wull, wo min Ganner heten schull,
 Min Ganner „Taratt“, min Goos „Plattfoot“ &c.
5. As id lütt'n Ganner ha, wull id of lütt Schap hemm,
 All Lüd weten wull, wo min Schap heten schull,
 Min Schap „Schipp Schapp“, min Ganner „Taratt“ &c.
6. As id lütt Schap ha, wull id of lütt' Ewin hemm,
 All Lüd weten wull, wo min Ewin heten schull,
 Min Ewin „Rüff Rüff“, min Schap „Schipp Schapp“ &c.“
7. As id 'n lütt Ewin ha, wull id of lütte Koh hemm,
 All Lüd weten wull, wo min Koh heten schull,
 Min Koh „Strullto“, min Ewin „Rüff Rüff“ &c.
8. As id lütt Koh ha, wull id of lütt Beerd hemm,
 All Lüd weten wull, wo min Beerd heten schull,
 Min Beerd „Fleffenkeert“, min Koh „Strullto“ &c.
9. As id lütt Beerd ha, wull id of 'n Knecht hemm,
 All Lüd weten wull, wo min Knecht heten schull,
 Min Knecht „Faberrecht“, min Beerd „Fleffenkeert“ &c.
10. As id 'n Knecht ha, wull id of lütt Deern hemm,
 All Lüd weten wull, wo min Deern heten schull,
 Min Deern „Spinntnichgeern“, min Knecht „Faberrecht“ &c.
11. As id lütt Deern ha, wull id of lütt'n Jung hemm,
 All Lüd weten wull, wo min Jung heten schull,
 Min Jung „Luusbung“, min Deern „Spinntnichgeern“ &c.
12. As id lütt Jung ha, wull id of 'n Mann hemm,
 All Lüd weten wull, wo min Mann heten schull,
 Min Mann „Spann an“, min Jung „Luusbung“ &c.
13. As id nu'n Mann ha, wull id blos noch'n lütt Kind hemm,
 All Lüd weten wull, wo min Kind heten schull,

Min Kind „Schiet in't Spint“, min Mann „Spann an“,
 min Jung „Luusbung“, min Deern „Svinntnichgeern“,
 min Knecht „Haberecht“, min Beerde „Glessensteert“, min
 Kob „Struutto“, min Swin „Rüff Rüff“, min Schap
 „Schipp Schapp“, min Ganner „Taratt“, min Goos
 „Blattfoot“, min Hahn „Lufeltahn“, min Hähn „Krei“
 legt alle Dag ehr Ei.

Aus Uetersen. Aufgezeichnet von Johannes Maas.

89. Raitag.

Am ersten Mai stellen sich die Leute ihre Harkensiele, Gaffeln
 zc., sonst sind dieselben nicht haltbar. — Um das Kragen der
 Hühner im Garten zu verhindern, müssen dieselben am ersten Mai
 vor Sonnenaufgang „stillswigens aarslang“ aus dem Hühnerstall
 geworfen werden.

Aus Lauenburg. Mitgetheilt von J. Diermissen.

98. Biere.

Das Balbier (richtiger Ball-Bier) ist eine wohl nur
 im Amt Neumünster einheimische Lustbarkeit. Wenn nämlich
 einem jungen Ehepaare das erste Jahr unbeerbt hingeht, so wird
 es von den Eingeseffenen des Dorfes, in welchem es wohnt, so
 lange geneckt, bis daß es sich durch einen mit Tanz begleiteten
 Schmans von der Neckerei loskauft. Ein solcher Schmans heißt
 das Balbier, bei dem es natürlich an derben Späßen nicht fehlt.

Pastor Dr. Kruse, Chronik des Amtes und Fleckens Neumünster im
 Jahr 1820 in den „Mittheilungen zur Vaterlandskunde, zum Druck
 befördert von der Central-Administration der patriotischen Gesellschaft.“
 Bd. II (Altona 1822), S. 87.

Ein verwandter Brauch besteht in verschiedenen Orten der Alt-
 mark (Tangermünde, Salzwedel zc.), wo am Ostern von den jun-
 gen Ehepaaren, welche sich im vorigen Jahr verheirathet haben, der
 Braut-Ball gefordert wird. Das ist ein ungewöhnlich großer
 Ball, und derselbe wird so lange hin und wieder geschlagen, bis er
 entzwei ist. Auch in England forderte man von neuvermählten Paaren

an der Kirchthür das Ball-Geld (ball-money), welches ursprünglich zum Ankauf eines Fußballes verwendet ward. Kuhn, Märktische Sagen S. 313; Kuhn und Schwarz, Norddeutsche Sagen 2c. S. 372 und 511.

112. Weihnachten.

In Lauenburg glaubt man einen unfruchtbaren Obstbaum fruchttragend machen zu können, indem man ihn gebraucht. Das geschieht auf folgende Weise: Wenn am heiligen Abend Klöße eingeseht sind, so nimmt man davon stillschweigends einen und bringt ihn an dem betreffenden Baum an, unter gewissen Formalitäten, welche mir nicht genauer bekannt sind.

Vgl. „Die Zwölften in Thüringen“ (Leipziger Illust. Zig. No. 965.

28. Decbr. 1861): „In Böhmen oder Tyrol geht auch die Hausfrau oder die Dirne, wenn sie die Striegel eingemacht hat, zu den Obstbäumen und umfaßt sie mit ihren vom Teig noch vollen Händen, um ihnen dadurch Fruchtbarkeit mitzutheilen.“

In Lauenburg pflegt man an den Weihnachtsfesttagen, bevor das Vieh im See oder Teich getränkt wird, einen Hund hineinzuwerfen.

Vgl. die zu No. 89 (Bd. IV. 179) erzählte Sage aus Schipshorst, welche richtig überliefert ist.

In den Zwölften wird nicht gesponnen, weil das Gespinnst doch nicht haltbar würde, ebenso auch nicht am Sonnabend Abend. Auch darf in den Zwölften nicht gewaschen werden.

Aus Lauenburg. Mitgetheilt von J. Diermissen.

113. Fastnacht.

Am Fastnacht-Morgen kommt man mit einer Ruthe an's Bett und schlägt jeden der noch nicht auf ist, welcher dann Heiß- wecken ausgehen muß. Das nennt man: „Utstupa“.

- Stup ut, stup ut min Hedewek!

To't Osten, to't Westen,

De fettsten sünd de besten.

Sünd se denn to keen,
 So gifft et twee för een;
 Sünd se denn to grot,
 So hett et of keen Rot.

121. Im Herzogthum Lauenburg legen die Bauerfrauen ihre Würste, nachdem sie gekocht sind, auf Stroh; mit einem Seil (Seel) von diesem Stroh, aber stillschweigends, wird dann jeder Obstbaum umbunden. So hofft man eine reiche Obsternte zu erlangen! Zu demselben Zweck werden auch häufig die Eingeweide von geschlachteten Thieren in den Obstbäumen aufgehängt.

Mitgetheilt von J. Diermisen.

126. Die Fahrt und der Tanz um den Roland.

In Bramstedt geht die Sage, daß sich der Roland bei dem Glockenschlage, der die Mitternacht verkündet, umdrehe. Noch jetzt hört man zuweilen in später Gesellschaft die scherzhafte Mahnung zum Aufbruch: „Nun ist es zwölf, jetzt dreht sich der Roland um!“

Auch war es ein alter, jetzt ziemlich abgekommener Brauch, daß jede Braut, die von einem fremden Orte nach Bramstedt verheirathet wurde, sammt ihrem mitgebrachten Brautgute erst dreimal um den Roland gefahren wurde, ehe sie in das Haus ihres zukünftigen Ehemannes einzog.

Außerdem besteht in Bramstedt noch der s. g. Rolands-tanz. Dieser Tanz wird von der im Jahr 1674 gegründeten Fleckensgilde alle Jahre am Dienstag nach Pfingsten genau bei Sonnenuntergang (warum gerade zu dieser Zeit, ist unbekannt) abgehalten. Bei dieser Gelegenheit wandern alle versammelten Gilde-mitglieder mit ihren Frauen am Arme in einem langen Zuge, unter dem Klange rauschender Musik und unter Anführung des Kirch-spielvogtes als Ortsobrigkeit, vom Versammlungsort nach der

Rolandssäule, um welche sich der ganze Zug im muntern Tanze dreimal bewegt. Nach beendigtem dreimaligem Rundtanz geht die ganze Festgesellschaft wieder ins Gildehaus zurück, um dort den festlichen Jahres- (Abrechnungs-) Tag mit Tanz, Gesang und Spiel zu beenden. Die leidigen Vorurtheile der Gegenwart haben in den letzten Jahren diesen Rolandstanz mehr zu einem Rolands- gange umgewandelt und drängen dahin, denselben wo möglich, als für unsere Zeit unpassend, ganz einzustellen.

Im Flecken Wedel war es gleichfalls vor Zeiten üblich, den Roland zu umfahren, um sich dadurch vor kommendem Unheil zu behüten.

H. Böpfl, die Rolands-Säule S. 215 und 203; der Verf. fügt hinzu: „Das Umfahren der Rolands-Säule entspricht genau dem in Bayern noch üblichen St. Leonhardsfahren; es war somit der Roland dem heil. Leonhard substituirt; da aber der Letztere selbst an die Stelle eines der großen heidnischen Götter gesetzt wurde, so liegt hierin zugleich eine Andeutung über den Zusammenhang dieser Art des Rolands-Cultus mit einem uralten heidnisch-germanischen Göttercultus.“

Ueber das Spiel des Rolandsreiten zc. vgl. S. H. L. Jahrb. V, 145—152.

127. Das Karnüffelamt in Neumünster.

Von allen zu Anfang des 16. Jahrhunderts in Deutschland üblichen Kartenspielen war das Karnüffel das beliebteste, auch wohl wegen seiner satyrischen Tendenz (vgl. Milbiller's Fortsetzung von Nisbed's Geschichte der Deutschen Th. IV, 8, 283 u. ff.). Dasselbe scheint auch in Holstein frühen Eingang gefunden zu haben; ob es hier zu Lande noch jetzt außerhalb Neumünster gespielt wird, ist mir unbekannt, so wie ob noch jetzt an einem anderen Orte ein Karnüffelamt gehalten wird. Auch in Neumünster sind jetzt (im Jahr 1820) der Karnüffelspieler nur wenige; die meisten Amtsbrüder unterhalten sich auf andere beliebige Weise.

Das hier in Neumünster schon sehr alte Karnüffelamt ist eine Poße, zu welcher das Kartenspiel wohl nur zufällig die Veranlas-

sung gab. Dasselbe hält im Gastnacht seine gewöhnliche posirliche Sitzung, wozu hergebrachter Maßen durch einen Umzug des Boten eingeladen wird. In alter Zeit erschien der Bote in der bunten Lade des Hanswurstes, später in der ehrbaren grünen Uniform eines Wüldcoffiziers mit gewaltigem Schnurrbart und einem mit der langen grünen Feder geschmückten Hut. So fuhr er (1820), einen blanken Säbel in der Hand haltend, in einer Karriole umher, welcher zwei Trompeter, auf Schimmeln reitend, voranzogen und durch ihr Geschmetter dem Publicum kund thaten, daß das löbliche Karnüffelamt den Abend solle gehalten werden.

Es sind zwei Altermänner gewählt, welche vor der geöffneten Lade ihren Sitz haben; der erste von ihnen hält einen dicken würfelförmig verzierten Stab, Mäker oder Merker genannt, in der Hand und schlägt mit demselben auf den Tisch, wenn er Stille verlangt. Dann fordert er die Mitglieder des Amtes auf, vor der Lade zu erscheinen, ihre Zwistigkeiten entscheiden zu lassen und gegen die angebrachten Klagen sich zu rechtfertigen. Zwei Kretler sind zu Anwälten bestellt, und je burlesker sie die vor Gericht plaidirenden Advokaten darstellen, desto mehr werden sie bewundert. Die Schuldigbefundenen werden mit einer geringen Geldbrühe an die Lade belegt. Wer in das Amt aufgenommen und als Karnüffelbruder in die Rolle eingeschrieben zu werden begehrt, tritt alsdann vor die Lade und gibt sein Begehren kund, indem er zugleich als Rezeptionsgebühr einige Schillinge darlegt. Darauf wird er feierlichst und laut zum Mitbruder erklärt, und ihm werden die Privilegien der Zunft (z. B. freies Licht bei Tage, unentgeltliche Stubenfeuerung in den Sommermonaten, freie Jagd auf dem Einselder See, ungehinderte Fischei auf der Bordesholmer Haide und was dergleichen Vossen mehr sind) durch ein förmliches Patent mitgetheilt. Der Wirth gibt an diesem Tage bis zu einer gewissen Summe freie Zechen, und die Versammlung wird mit Tanz beschloffen.

Das neuere Scherwenjelaht wurde (1820) ebenfalls unter ähnlichen Ceremonien gehalten.

Pastor Dr. Kruse, Chronik des Amtes und Fleckens Neumünster im Jahr 1820, a. a. O. S. 84 85. Haben sich diese Lustbarkeiten noch bis auf die Gegenwart erhalten?

128. Die Scheere ein Tischgeräth.

Auf der Insel Röm gehört eine Scheere mit zum Tischgeräth. Wenn der Theetopf nebst der Butter und dem Brod auf den Tisch gestellt sind, bekommt jeder Tischgenosse außer einem Messer auch noch eine Scheere. Der Fremde weiß nicht recht, wozu er diese gebrauchen soll, erfährt es aber bald. Es werden nämlich kleine geröstete Paffischollen aufgetragen und dem Gaste vorgelegt. Diese aber werden mittelst der Scheere dermaßen in schmale Striemen zerschnitten, daß die Gräten der Breite nach mitdurchgeschnitten werden. Dann werden die Striemen auf's Butterbrod gelegt und mitverspeiset.

129. Der Isterpöb.

In den Gegenden am Risumer Moor (Nordfriesland) löset man die Flomen in einem Stück aus dem geschlachteten Schwein heraus, wobei man sich in Acht nimmt, das die Fettmasse umgebende Häutchen zu verletzen. Dann wird die ganze Masse um und um mit Salz bestreut und bleibt einige Tage liegen, bis sie von der Lake durchzogen ist. Sobald das geschehen, wird sie herausgenommen, die Enden werden zusammengebunden und das Ganze wird in den Wiem gebängt. Das ist der Isterpöb, von welchem man dann im Laufe des Jahres nach Bedarf Stücke abschneidet, immer vom obern Ende, damit die Beutelform möglichst lange bewahrt werde. Wenn der Isterpöb um Johanni noch eine ansehnliche Größe hat, sagt man von der Hausfrau, sie verstehe das Sparen und gute Haushalten aus dem Fundament.

130. Im Kirchspiel Haddebye erzählt man noch heutzutage, daß die erste Haddebyter Kirche auf dem Markbarg gestanden habe. Dieser „Kirchberg“ ist eine ziemlich bedeutende sich nach allen Seiten hin sanft abdachende Anhöhe an der Südostecke des Haddebyter Moors, hart an der Eekernförder Chaussee. In dieser Gegend ward im Jahre 1710 ein 30 Pfund schweres Stück einer zerbrochenen Glocke gefunden. (Vgl. Schröder, Gesch. der Stadt Schleswig, 412.)

Chr. Z.

Erster Bericht

des

Holsteinischen Blindenvereins

erstattet

in der Generalversammlung zu Kiel

am

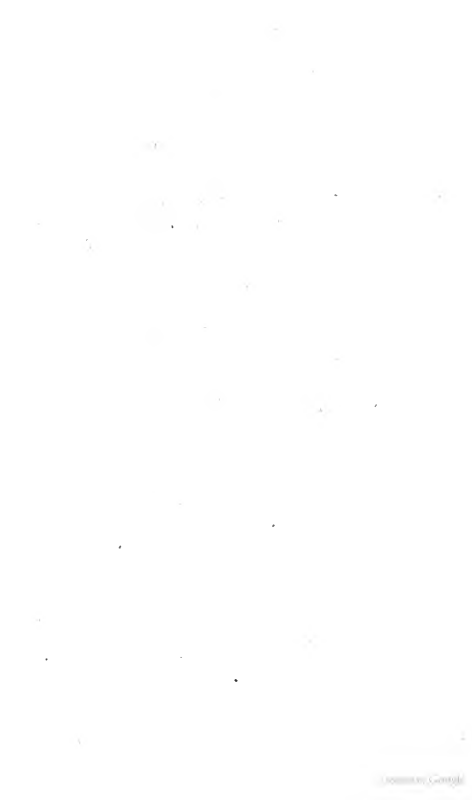
19. Januar 1863.



Kiel.

Druck von C. F. Mohr.

1863.



Der Vorstand des holsteinischen Blindenvereins unterzieht sich zum ersten Mal der Aufgabe, den Mitgliedern des Vereins und allen Freunden der Blindensache Bericht über die bisherige Thätigkeit des Vereins und über die erzielten Erfolge zu erstatten. Der Vorstand kann dieser Obliegenheit um so freudiger nachkommen, als die Sache des Vereins einen Verlauf genommen, der die kühnsten Erwartungen erfüllt hat und zu den besten Hoffnungen für die Zukunft berechtigt. Der zuerst von Kielern gegründete Verein hat in kürzester Frist Ausbreitung über das ganze Herzogthum und eine so allseitige Unterstützung gefunden, daß der erste Paragraph des Statuts, der als Aufgabe des Vereins hinstellt, „durch allmälige Sammlung eines Capitals und jede sonstige Förderung der Sache eine Landes-Blindenerziehungsanstalt in's Leben zu rufen,“ schon nach einjährigem Bestehen des Vereins zur Ausführung kommen konnte. Die Blindenanstalt zu Kiel ist am 1. Mai 1862 eröffnet und hat sich in erfreulicher Weise entwickelt; daher liegt dem Vorstande bereits ein reiches Material vor, um öffentlich zu berichten; er darf hoffen, durch diese Mittheilungen nicht allein die bisherigen Freunde und Förderer dem Vereine zu erhalten, sondern ihm zugleich viele neue Freunde zu gewinnen. Denn einer vielseitigen und dauernden Unterstützung bedarf der Verein, soll anders die Aufgabe der Blindenerziehungsanstalt, dem ganzen Lande zu Gute zu kommen, erreicht und gesichert werden.

Bevor wir indeß zu dem Bericht über die Blindenanstalt selbst übergehen, dürfte es angemessen sein, auf die Entstehung unseres Vereins und seine weitere Ausbreitung kurz zurückzublicken. Angeregt durch zwei Vorträge über Blinde und Blindenanstalten, welche der Blindenlehrer Herr Scheerer aus Nürnberg im December 1860 vor einem größeren Zuhörerkreis in Kiel gehalten hatte, traten daselbst zu Anfang des Jahres 1861 mehrere Männer zusammen, um durch Stiftung eines Blindenvereins die Errichtung einer Blindenanstalt anzustreben. Sie beriefen daher am 9. Januar eine Versammlung nach der kleinen Aula des Universitätsgebäudes. Die Anwesenden constituirten sich als holsteinischer Blindenverein und nahmen nachfolgendes Statut an:

§ 1. Der holsteinische Blindenverein hat den Zweck, durch allmälige Sammlung eines Capitals und jede sonstige Förderung der Sache eine Landesblindenerziehungsanstalt in's Leben zu rufen.

Die Erweiterung des Vereins von Kiel aus über das ganze Land wird ein vornehmliches Ziel seiner Bestrebungen sein.

§ 2. Mitglied des Blindenvereins ist Jeder, der einen beliebigen Beitrag für den Vereinszweck darreicht.

§ 3. Die Beiträge können einmalige oder regelmäßige sein. Letztere können in beliebigen Fristen (monatlich, viertels, halb- oder ganzjährig) und für beliebige Zeit entrichtet werden.

Die einmaligen Beiträge erwerben Vereinsrechte je für das laufende Vereinsjahr. — Freiwillige Gaben werden jeder Zeit gern entgegengenommen.

§ 4. Die Beitragenden erwerben durch ihren Beitrag das Recht der Stimmführung auf den Versammlungen des Vereins. Die Abstimmung erfolgt durch einfache Majorität. Der Vorstand beruft einmal im Jahre die Versammlung, um über den Stand und die weitere Förderung der Blindensache Bericht zu erstatten und Beschlüsse hervorzurufen.

Wenn mindestens 15 Vereinsmitglieder schriftlich darauf antragen, ist der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Versammlung zu berufen.

§ 5. Die Rechte der Vereinsversammlung sind folgende:

- 1) Sie erwählt einen Vorstand, bestehend aus 6 Mitgliedern, welcher die Geschäfte unter sich vertheilt und das Recht hat, weitere Vorstandsmitglieder, jedoch nicht über 5, zu cooptiren. — Der Vorstand vertritt den Verein, leitet die Angelegenheiten desselben und verwendet dessen Mittel gemäß den Beschlüssen der Generalversammlung oder in Ermangelung solcher nach eigenem gewissenhaften Ermessen. Der Vorstand bleibt ordnungsmäßig 3 Jahre in Function; jedoch scheidet jährlich ein Mitglied desselben aus und zwar, so lange der Austritt nicht nach dem Alter der Mitgliedschaft erfolgen kann, unter Anwendung des Looses. Die Abgehenden können wieder erwählt werden.
- 2) Die Vereinsversammlung revidirt durch von ihr bestellte Revisoren und beschargirt die Jahresrechnung des Vereins.
- 3) Sie beräth und beschließt über Mittel und Wege zur Förderung der Blindensache.

§ 6. Der Vorstand verwaltet sein Amt unentgeltlich. Baare Auslagen für den Verein werden durch den Verein erstattet.

§ 7. Veränderungen der Statuten können nur durch eine Majorität von $\frac{2}{3}$ der Versammlung beschlossen und falls sie nicht vom Vorstande ausgehen oder sofort einstimmige Annahme finden, erst in der dem Antrage folgenden Versammlung zur endgültigen Abstimmung gebracht werden. —

Die Versammelten erwählten die Mitunterzeichneten: den Oberdirector Grafen v. Reventlow, den damaligen Bürgermeister Conferenzrath Kirchhoff, den Professor Dr. theol. Friede, den Professor Dr. med. Gsmarch, den Obergerichtsadvokaten Dr. jur. Müller und den Dr. phil. Friedr. Volbehr zu Vorstandsmitgliedern. Von diesen übernahm Graf Reventlow den Vorsitz, Conferenzrath Kirchhoff dessen Stellvertretung, Dr. jur. Müller die Stassenführung und Dr. Volbehr die Schriftführung. Nach dem statutmäßig dem Vorstande eingeräumten Rechte beschloß derselbe, die Mitunterzeichneten: Färbermeister Jungjohann in Kiel, Apotheker Siemsen in Altona, Institutsvorsteher Schulz in Uetersen, Physikus Dr. Thygessen in Rendsburg und Haupt- und Klosterprediger Versmann in Iphoe zu ersuchen, dem Vorstande beizutreten. Nachdem die Genannten sich sämmtlich zum Beitritt geneigt erklärt hatten, begann der Vorstand seine Thätigkeit. Im April 1861 erließ er eine öffentliche Ansprache, in welcher zum Beitritt zu dem Verein und zu Zeichnungen von Bei-

tragen aufgefördert ward. Sämmtliche Plätter des Landes trugen bereitwilligst zur Verbreitung dieses Aufrufes bei, der außerdem in mehreren Tausend Exemplaren gedruckt, als Beilage mit dem „Sonntagsboten“ versandt und auch sonst in jeder passenden Weise vertheilt ward. Außerdem wandte sich im Laufe des Sommers der Vorstand, unter Zusendung des genannten Aufrufs und mit der Bitte um Förderung der Vereinsache, an die Kirchenvisitatoren der holsteinischen Probsteien und an sämmtliche Prediger, an die Magistrate der Städte und an die Pbyfici der Herzogthümer Holstein und Lauenburg und des Fürstenthums Gutin. Bald zeigte es sich durch die an vielen Orten angestellten Sammlungen, mit welcher allgemeinen Theilnahme das Land den Bestrebungen des Vereins entgegen kam: überall fanden sich Männer, die sich unserer Sache mit größtem Eifer widmeten, und in rascher Folge flossen namentlich seit Beginn des Jahres 1862 aus allen Gegenden des Landes ansehnliche Beiträge der Vereinskasse zu. An vielen Orten waren es die Herren Prediger, welche sich der Mühe des Sammelns unterzogen, während wiederum in andern Districten die Herren Civilbeamten für den Verein wirksam waren. Auch die Administrationen mehrerer Sparkassen wendeten ihre Aufmerksamkeit dem Blindenverein zu und bewilligten ihm aus ihren Ueberschüssen ansehnliche Beiträge, zum Theil mit der Aussicht auf spätere Wiederholung derselben. Durch dieses freundliche Entgegenkommen ermunthigt, beschloß der Vorstand, sich an die sämmtlichen übrigen Sparkassen des Herzogthums mit der Bitte zu wenden, daß dieselben gleichfalls bei Verwendung ihrer Ueberschüsse den Blindenverein berücksichtigen möchten. Dieses Ansuchen hat den erfreulichsten Erfolg gehabt; wie sich aus der anliegenden Rechnungsübersicht ergibt, haben schon die Administrationen von 23 Spar- und Leihkassen, nämlich zu Neumünster, Preetz, Oldenburg, Rendsburg, Schönkirchen, Rastorf, Rortorf, Hanerau, Bordesdholm, Lütjenburg, Bloen, Uetersen, Brohnsdorf, Wilster, Böhrden, Niendorf im Kirchspiel Leegen, Tangstedt, Trittau, Kaltenkirchen, Marne, Heide, Ahrensboel und Burg in Süder-Ditmarschen Beiträge eingesandt; Kiel hat 500 $\mathfrak{R}$ bewilligt, und von den Kassen zu Reinfeld, Oldesloe, Rehorf und Wandsbek, welche derzeit bereits ihre Ueberschüsse vertheilt hatten, ist eine Beihülfe in Aussicht gestellt, wie auch von den vorher genannten die Administration der Spar- und Leihkasse zu Bordesdholm ihren Beitrag gleich auf 3 Jahre, die zu Marne auf 2 Jahre zugesagt, die zu Neumünster schon einen zweiten Beitrag gesandt, andere die Wiederholung in Aussicht gestellt haben. Die Spar- und Leihkasse zu Kellinghusen hat nach Abschluß der unten folgenden Rechnung einen Beitrag eingesandt und auch für 1864 einen solchen zugesagt. Gleichfalls sind seit Neujahr 1863 einige andere Beiträge eingegangen. Der Vorstand lebt in der festen Erwartung, daß auch die Verwaltungen der übrigen Sparkassen, deren unser Herzogthum mehr als 60 zählt, ihre Theilnahme der Blindensache zuwenden werden.

Schon in einer Versammlung des Gesamtvorstandes am 28. October 1861 zu Kiel war beschlossen worden, die Errichtung einer Blindenanstalt auf Ostern 1862 festzusetzen. Zwar waren

die damals gesicherten Beiträge noch von geringem Umfange, aber der Vorstand hegte die Zuversicht, daß die Theilnahme, welche überall im Lande sich ausspreche, zur That werden würde, sobald das Werk begonnen sei. Diese Zuversicht wurde nicht getäuscht. Eine erneuerte Ansprache, welche wiederum theils durch die öffentlichen Organe freundliche Verbreitung fand, theils auch an die obengenannten Behörden und an die Freunde der Blindensache in vielen Exemplaren direct versandt ward, kündigte die Errichtung der Blindenanstalt an, das Programm (s. d. Anhang) ward auf demselben Weg veröffentlicht, und alsbald gingen der Vereinskasse so viele Beiträge zu, daß der Vorstand getrost zu der Errichtung der Anstalt schreiten durfte. Eine geräumige Wohnung, frei am Knooperwege unmittelbar vor der Stadt gelegen, ward gemiethet, die erforderlichen Utensilien, Möbeln und Betten wurden angeschafft, überhaupt sämtliche Einrichtungen so getroffen, daß die Anstalt bis zu 16 Zöglinge aufnehmen konnte. Der größten Schwierigkeit, welche die Errichtung einer Blindenanstalt fürchten ließ, nämlich der Erlangung eines geeigneten Vorstehers und ersten Lehrers derselben, ward der Vorstand dadurch überhoben, daß der Leiter einer kleinen in der Stadt Schleswig bestehenden Anstalt, der blinde Herr Simonon, der in der Blindenanstalt zu Lüttich seine Ausbildung zum Blindenlehrer empfangen hat, sich bereit erklärte, nach Kiel überzusiedeln und die Direction unserer Blindenanstalt zu übernehmen. Die vortrefflichsten Zeugnisse, welche Herr Simonon von angesehenen und urtheilsfähigen Männern in Schleswig ertheilt waren, fanden ihre Bestätigung durch die Beobachtungen, welche eine vom Vorstande ernannte Commission bei einem Besuch der Anstalt des Herrn Simonon machen konnte. Der Vorstand kam daher zu der Ueberzeugung, in Herrn Simonon den geeigneten Mann gefunden zu haben, und traf deshalb mit ihm eine Vereinbarung, in Folge welcher Herr Simonon zu Ostern 1862 nach Kiel übersiedelte und die Leitung der Blindenanstalt übernahm. Das Vertrauen des Vorstandes ist nicht getäuscht worden; er hat in Herrn Simonon einen Mann gewonnen, der mit vorzüglicher Befähigung und mit ganzem Herzen sich dem erwählten Berufe hingiebt, und dem die vollste Anerkennung hier auszusprechen der Vorstand für seine Pflicht hält.

Nachdem das kiel. Stadteonistorium die Erlaubniß zur Errichtung der Blindenanstalt bereitwilligst ertheilt hatte, und nachdem im Laufe der ersten Tage des Monats die angemeldeten Zöglinge eingetroffen waren, ward am 10. Mai 1862 die Anstalt durch eine Feier, bei welcher Herr Prof. Dr. th. Friede Namens des Vorstandes eine Ansprache an Lehrer und Kinder hielt, in Gegenwart der kiel. Vorstandsmitglieder und einiger Freunde der Vereinsache eröffnet. Die Zahl der Zöglinge war 7, nämlich 5 Mädchen und 2 Knaben; 2 dieser Mädchen waren bereits in der Anstalt des Herrn Simonon in Schleswig gewesen. Seit jener Zeit sind 6 Knaben hinzugekommen, 1 von denselben jedoch wieder aus der Anstalt entlassen, so daß die Zahl der Zöglinge am Schlusse des Jahres 12 betrug. Es sind folgende:

Eingetreten am 1. Mai:

- 1) Anna Christine Maarth aus Gledesbye, geb. den 31. Juli 1846;
- 2) Christine Doris Magdalena Carlßen aus Told, geb. den 16. December 1850;
- 3) Heinr. Conrad Petersen aus Bassau, adel. Guts Rastorf, geb. den 22. September 1849, Sohn des Böttchers Petersen daselbst;
- 4) Ferdinand Wilh. Heinr. Schulz aus Lübeck, geb. den 7. September 1850, Sohn des verstorb. Kutschers Schulz daselbst;
- 5) Abel Margaretha Marie Ruppenau aus Barmstedt, geb. den 1. Mai 1854, Tochter des Schustermeisters Ruppenau daselbst;
- 6) Auguste Christine Möller aus Sucksdorf, Amte Grönshagen, geb. den 27. Januar 1851, Tochter des Inssten Möller daselbst;
- 7) Sophie Margaretha Kühn aus Schönbeck, Amte Bordesholm, geb. den 29. April 1855, Tochter des Inssten und Schneiders Kühn daselbst.

Eingetreten am 1. Juni:

- 8) Joh. Wilhelm Stammer aus Ahrensboeck, geb. den 22. März 1847, Sohn des Amtsboten Stammer daselbst.

Eingetreten am 1. Juli:

- 9) Alfred Olf Ketel Christ. Lebed aus Hohenwestedt, geb. den 26. December 1842, Sohn des Lehrers Lebed in Albersdorf.

Eingetreten am 1. August:

- 10) Joh. Jacob Bährs aus Marnerdeich, geb. den 29. December 1849, Sohn des Arbeitsmanns Bährs daselbst;
- 11) Joh. Ehr. Ferd. Petersen (Bruder von No. 3) aus Bassau, geb. den 24. März 1844, Sohn des Böttchers Petersen daselbst.

Eingetreten am 1. December:

- 12) Reimer Jacob Martens aus Eppenwürden, geb. den 1. April 1861, Sohn des Einwohners Martens daselbst.

Seitdem sind noch hinzugekommen:

- 13) Joh. Jakob Bahr aus Sipdorf, Guts Lübbesdorf, geb. den 22. September 1844, Sohn des Baufrchts B.
- 14) Heinrich Christian Willen aus Borburg, Kirchspiels Bargteheide, geb. den 3. August 1844, Sohn des Inssten W.

Auf einige an den Vorstand gerichtete Anfragen wegen Aufnahme von Zöglingen von 19 bis 30 Jahren mußte derselbe ablehnend antworten, da er es nicht im Interesse der Anstalt erkannte, anders als Ausnahmungsweise und bei besonderen Verhältnissen Zöglinge aufzunehmen, welche das 16. Jahr überschritten haben. Bei den beiden Zöglingen No. 9 und No. 11, so wie bei No. 13 und 14, welche bei der Aufnahme im Alter von resp. 19 und 18 Jahren standen, walteten

Gründe ob, die diese Aufnahme rechtfertigen konnten. Im Allgemeinen wird der Eintritt von erwachsenen Blinden in eine Blindenanstalt die gewünschten Erfolge nur im geringen Grade haben, selbst wenn nur die Ausbildung einzelner Fähigkeiten verlangt wird. Die Blindenanstalt zu Kiel muß aber auch principiell stets die Anforderung stellen, daß die Zöglinge an dem Gesamtunterricht Theil nehmen.

Außer Herrn Simonon unterrichten an der Anstalt die Herren Lehrer Bierwirth und Organist Langenbuch, die Fräulein Delfs, v. Lihme und M. Jesh, und der Korbmacher Conrad. — Die specielle Inspection der Schule übernahmen Conferenzrath Kirchhoff und Prof. Dr. Friede, während Prof. Dr. Esmarck und Färbermeister Jungjohann die Sorge für den ökonomischen Theil der Anstalt und für das körperliche Wohl der Kinder übertragen ward.

Die letztgenannte Inspection hat bei vorgenommenen Revisionen des Inventars stets Alles in bester Ordnung gefunden, wie auch die Reinlichkeit der Kinder, für welche die von Herrn Simonon bestellte Haushälterin sorgt, allen Anforderungen stets entsprochen hat. Der Gesundheitszustand der Kinder ist im Ganzen sehr befriedigend gewesen; außer einigen Fällen von Wechselfieber kamen keine Erkrankungen vor, die ärztliche Behandlung erforderlich gemacht hätten. Das Mädchen Christine Raarth ist im Monat November in das chirurgische Hospital aufgenommen, um von einer sehr schmerzhaften Entzündung und Eiterung der Augen, an welcher sie seit vielen Jahren gelitten hat, geheilt zu werden. Sie ist jetzt wieder in die Anstalt zurückgekehrt.

Ueber die **Schule der Blindenanstalt** glauben wir den Mitgliedern und Freunden unseres Vereins recht ausführlich berichten zu müssen, um sie ein Urtheil über den Stand der Anstalt wie über das, was man überhaupt von ihr erwarten darf, gewinnen zu lassen. Wir geben diese Mittheilungen theils auf Grund eines in Gegenwart der obengenannten beiden Inspectoren am 29. September 1862 vorgenommenen Examens und sonstiger eigener Beobachtungen, theils nach den Mittheilungen des Vorstehers Herrn Simonon. Eine am Tage der Generalversammlung vorgenommene öffentliche Prüfung, bei der auch zwei der nicht in Kiel wohnhaften Vorstandsmitglieder zugegen waren, hat dieselben erfreulichen Resultate ergeben.

Den Unterricht in der biblischen Geschichte hat mit der Sorgfalt, Einfachheit und gewinnenden Hingabe, welche ihr überhaupt eigen ist, die aus Schleswig mit übergesiedelte Hülfslehrerin Fräulein Marie Jesh in wöchentlich 3 Stunden ertheilt. Sie giebt den Kindern der Mehrzahl nach das Zeugniß lobenswerther Aufmerksamkeit und eines erfreulichen Fortschritts. Seitdem Fräulein Delfs, welche sowohl mit großer Umsicht das Hauswesen leitet, als auch erfolgreich an Erziehung und Unterricht der Zöglinge sich betheiligt, in die Anstalt eingetreten ist, giebt diese durchschnittlich 2 von den 3 wöchentlichen Stunden des biblischen Geschichtsunterrichts. Den catechetischen Religionsunterricht für die älteren Kinder hat in 2 wöchentlichen Stunden der Lehrer der hiesigen Mädchenrealschule Herr Bierwirth

ertheilt. Das von uns angestellte Examen, welches zugleich auf die biblische Geschichte zurückging, zeigte trotz der Befangenheit der Kinder und der wohl hierin, wie in der bisherigen Erziehung begründeten Jaghaftigkeit und Schwerfälligkeit des Ausdrucks, eine gute Kenntniß der biblischen Geschichte in ihren verschiedenen Theilen, nach Maassgabe des Alters der Kinder. Die Gebote waren ihnen dem Wortlaute nach nebst der lutherischen Erklärung bekannt, ebenso das erste Hauptstück und ein Theil des zweiten. Im Verhältniß zu der kurzen Zeit, daß die Anstalt besteht, zeigten die Kinder einen bedeutenden Fortschritt im Verständniß; bei den älteren weniger befangenen Kindern trat auch eine lebendigere Beziehung zur Sache hervor, die sich theils in den Antworten selbst, theils in dem Gesichte bekundete, die Lehren des Katechismus mit biblischen Beispielen in Beziehung zu setzen, durch Bibelsprüche zu erläutern und — wie dies wenigstens bei zwei der älteren Knaben sich zeigte — hie und da selbst unter höhere und umfassendere Gesichtspunkte zu stellen. Herr Lehrer Bierwirth, der mit einer von dem Director belobend anerkannten Treue unterrichtet, bezeugt im Allgemeinen, daß die Leichtigkeit im Verstehen und Erlernen von Bibelfellen und Gesängen (18 Gesängen, 12 Gebeten, 40 Bibelsprüchen) um ein Bedeutendes gewonnen habe. — Der 16jährige Johann Stammer aus Ahrensboel, welcher erst vor einigen Jahren das Augenlicht verlor und geistig angeregt ist, konnte unbedenklich der Vorbereitung für die Confirmation zugewiesen werden. Er besuchte zugleich mit den Landkindern der Kieler Parochie den Confirmationsunterricht des Herrn Pastor Schrader.

Hand in Hand mit dem Religionsunterrichte geht der Unterricht im Gesange. Die älteren Kinder — Knaben und Mädchen — sangen in Begleitung des Klaviers und ohne dasselbe mehrere Choräle, wenn auch nicht gleich gut, fest und rein, doch überraschend präcis für die kurze Zeit des Unterrichts und des Zusammensingens. Auch fröhliche weltliche Lieder sangen sie trotz der beklommenen Befangenheit mit Frische und Lust. Der vom Vorsteher als vortrefflicher und eifriger Lehrer anerkannte Organist an der hiesigen Klosterkirche, Herr Langenbuch, giebt den Kindern das Zeugniß, daß es im Gesange mit Allen sehr gut gehe, daß Präcision und Lust zunehme, die Kraft und Klarheit der Stimme selber wachse. Für das Klavierspiel, welches bei den Knaben Herr Langenbuch, bei den Mädchen Fräulein von Lihme leitet, zeigen bis jezt nur drei Talent: Alfred Lebed, Doris Carlßen und Heinrich Schulz. Gilt dieses auch besonders von den beiden ersteren, so daß sie auch Manches von der Theorie der Musik sich bereits aneignen konnten, so entwickelt sich das musikalische Talent doch auch mehr und mehr bei dem letzteren, der entschieden musikalisch ist, und läßt uns den Gedanken, ihn zum Organisten auszubilden, ausführbar erscheinen, wenn er die ausreichende Energie entwickeln sollte.

Die Fortschritte in der deutschen Sprache werden vom Vorsteher der Anstalt als nur im Allgemeinen befriedigend bezeichnet. Der Grund der Schwierigkeit liegt in der bisherigen Erziehungslage der

meisten Kinder, in welcher ihnen nur wenig Anregung und Anleitung zum Sich-Aussprechen und Richtig-Sprechen, aber zum Schreiben gar keine gegeben wurde. Gleichwol hat das kleine Examen im Deutschen, von Fräulein Delfs gehalten, im besondern befriedigt. Die Bestandtheile der deutschen Sprache wurden von den Kindern, selbst den jüngeren, mit Sicherheit unterschieden, und daran in der Weise des Anschauungsunterrichts, hier für die Blinden modificirt, eine Reihe von Fragen geknüpft, deren überraschende Beantwortung einen bedeutenden Fortschritt an geistiger Regsamkeit, Auffassung und Wiedergabe besundete. Kleine deutsche Gedichte wurden einfach, aber mit richtiger Empfindung und Betonung aufgesagt. Namentlich bei der kleinen 7jährigen Sophie Kuhl, welche bei ihrem Eintritt in die Anstalt kaum gehen und greifen konnte, zeigte das deutsche Examen eine sowohl körperliche als geistige Entwicklung in so erfreulicher Weise, daß sie uns als ein besonderer Beleg gelten darf theils für die Verantwortlichkeit, wenn blinde Kinder ohne die ihrer Lage entsprechende Anregung und Erziehung bleiben, theils aber auch für die Berechtigung des Wunsches, daß die blinden Kinder nicht zu spät, sondern sofort vom lernfähigen Alter an, dem Einflusse der Anstalt übergeben werden möchten. Die verspätete Ueberweisung der Kinder an die Anstalt mindert den gedeihlichen Einfluß derselben wesentlich, erschwert, wegen der Verschiedenheit des Alters und wegen der dann schon lokal und persönlich verschieden individualisirten Entwicklungsfähigkeit und Kenntniß, den Unterricht der Anstalt, namentlich auch die erzieherische und disciplinarische Seite derselben im hohen Maasse, und nöthigt leicht, trotz möglichster Rücksicht, wie sie nur bei dem Beginnen der Anstaltsthätigkeit und im Hinblick auf das bisherige Fehlen derselben geübt werden kann, zur Entfernung der durch die Anstalt nicht mehr entwicklungsfähigen Zöglinge aus derselben. So mußte wegen Unregierbarkeit und Trägheit ein 21jähriger Blinder, der bis dahin im Armenhause erzogen und allerdings nur auf Probe von dort uns übergeben war, nach § 5 unseres Programms noch vor Ablauf eines vierteljährigen Aufenthalts sofort von uns entlassen werden. Wir zweifeln nicht, daß derselbe, hätte er früher einer Blindenerziehungsanstalt übergeben werden können, ein anderer Mensch geworden wäre, zumal weder Anlage überhaupt, noch technisches Geschick ihm mangelte. — Unter den 12 Kindern, welche am Ende des vorigen Jahres der Anstalt angehörten, wird dem etwa 13jährigen Johannes Bährs das deutliche und zusammenhangende Sprechen am schwersten, da die Sprachorgane überhaupt mangelhaft, jedenfalls mangelhaft entwickelt sind. Indes hat auch er im deutlichen und besseren Sprechen erfreuliche Fortschritte gemacht, seitdem er aus dem Armenhause zu Narne der Anstalt übergeben wurde.

In der Geographie und Weltgeschichte find die 3 größeren Knaben und die 3 größeren Mädchen nach dem Berichte des Vorstehers recht gut vorwärts gekommen. Im Examen zeigten sie auf einer für das Taßgefühl der Blinden eingerichteten Karte eine genaue und sichere Bekanntschaft mit allen wichtigeren Orten unseres Landes, und eine je

nach Alter und Unterrichtszeit verschiedene, im Ganzen ausreichende Kenntniß des weiteren geographischen Bereichs.

Im Französischen haben nach dem Bericht des Vorstehers die 3 ältesten Knaben ausgezeichnete Fortschritte gemacht; da neben den Handarbeiten dieser Unterricht für sie ganz neu ist, so scheinen sie diese Bereicherung ihrer Kenntnisse mit ganz besonderem Eifer und darum auch Erfolge zu ergreifen. Für die Begabteren — und nur für diese findet Unterricht im Französischen statt — wird diese Kenntniß nicht bloß eine weitere günstige Befruchtung und Anregung, sondern möglicherweise auch eine Erweiterung ihrer Lebensaussichten bieten. — Die drei größeren Mädchen haben gleichfalls einen guten Anfang gemacht. Aber ihr Fortschritt ist hierin, da sie jünger sind, nicht der gleiche; auch hindert der Zeitaufwand, welcher den weiblichen Handarbeiten gewidmet werden muß. Die kleine Sophie Kuhl hat sich nur vom Zuhören beim Unterricht französische Versen eingeprägt und zur Uebersetzung der Lehrer, wie offenbar zu ihrer eigenen großen Freude, mit einer guten und deutlichen französischen Aussprache aufgesagt. Es beweist dieses deutlich, wie sehr auch in diesem, früher gänzlich zurückgebliebenen, Kinde die Befähigung richtig erfassender Aufmerksamkeit wächst und mit ihr die Freude an diesem Auffassen selbst.

Im Rechnen besitzen die 3 großen Knaben Kenntnisse, welche für den gewöhnlichen Lehrbedarf ausreichen. Da sie zu alt in die Anstalt kamen, als daß sie noch die erforderliche Empfindlichkeit und Biegsamkeit der Fingerspitzen für das Tascrechnen gehabt hätten, so werden sie nur noch im Kopfrechnen geübt, dessen Förderung überhaupt auch für das Tascrechnen, als das hier practisch wichtigste Ziel, zu betrachten ist. Größere Rechnungen können allein durch Tascrechnen ausgeführt werden. — Die 3 großen Mädchen sind fest in den 4 Species und wissen sowohl im Tafel- wie im Kopfrechnen auch schon etwas von der Bruchrechnung anzuwenden. Namentlich die beiden am längsten unterrichteten Mädchen rechnen auch schwere Exempel schnell und richtig. Demnächst hat die überhaupt sehr begabte und eifrige Auguste Möller, welche den ersten Blindenunterricht in der Blindenanstalt erhielt, eine verhältnismäßig große Gewandtheit auch im Tafelrechnen sich angeeignet. — Die jüngeren Knaben haben kleinere Fortschritte gemacht. Indes sind sie wenigstens ziemlich fest in den 4 Species, sie dividiren 9 — 10 Ziffern durch 2 — 3. Da hier jede besondere und allgemeine Vorbildung fehlte, so muß das Erreichte als ein besonderes Zeugniß für die unermüdliche Ausdauer des Herrn Simonon angesehen werden. Der Verstand der beiden kleinen Mädchen ist noch zu wenig entwickelt, um bedeutendere Fortschritte im Rechnen schon jetzt erzielen zu lassen. Marie Ruppenau kann kleine Zahlen addiren, Sophie Kuhl kann, trotz großer aufgewandter Mühe, bis jetzt nur ein wenig zählen. Sie scheint überhaupt mehr mit einem überaus zarten, künftigen und für bewiesene Liebe empfänglichen Gemüthe, als mit einem Verstande begabt zu sein, der auch da auffaßt, wo das Gemüth nicht unmittelbarer theilhaftig ist.

Im Schreiben und Lesen haben die 3 älteren Mädchen viel

Gewandtheit. Sie schreiben ihre punctirte Blindenschrift fast eben so schnell wie sehende Kinder die übrige, verstehen ebenso einem Dictate zu folgen und schreiben ziemlich orthographisch. — Ihre Fertigkeit im Lesen — sie lesen bis jetzt nur die Bibel in der Taßblindenschrift der Stuttgarter Ausgabe — wird jeden überraschen, der ihnen einen beliebigen Abschnitt zum Lesen vorlegt. Namentlich sind die Fortschritte der Auguste Möller, welche erst in Kiel das Lesen anfang, hervorzuheben. Mit Ausnahme der kleinen Sophie Kühl lesen und schreiben jetzt alle Zöglinge der Anstalt die punctirte Schrift ziemlich gut. — Die Bedeutung dieser Leses- und Schreibübungen ist theils eine überhaupt pädagogische, sofern sie das Denken anspannen und fixiren, und dadurch auch das geordnete Reden fördern; theils ist sie aber eine unmittelbar sachliche, sofern diese Uebungen, außer dem minder wichtigen brieflichen Austausch, das selbstständige Lesen der Schrift und die Erneuerung des aus ihr Empfangenen wie des Niedergeschriebenen möglich machen. Sätze, welche ohne Vorlesen von der Hülfslehrerin in der Blindenschrift niedergeschrieben wurden, lesen die 3 älteren Mädchen mit Leichtigkeit und sofort richtig. Die 3 großen Knaben und Mädchen schreiben auch die französischen Dictate des Herrn Simonon und lernen sie aus ihrer Niederschrift ohne Hülfe auswendig.

Unter der bewährt gefundenen Anleitung des Korbmachers Conrad zu Handarbeiten haben die Knaben verschiedene Arten von Körben, als Schul-, Markt-, Tassen-, Deck- und Zeugkörbe, mit wenig Hülfe und zwar gut und dauerhaft anfertigen gelernt. Der genannte Korbmacher versichert, daß manche sehende Lehrlinge in gleicher Zeit geringere Fortschritte machen würden. Die Lust zu diesen Arbeiten ist nicht immer und selbstverständlich nicht in Allen gleich. Es bleibt die schwierige Aufgabe neben der erforderlichen Aneignung von Technik und Uebung, allmählig eine größere Mannichfaltigkeit und Abwechselung dieser Handarbeiten zu erzielen. Die gearbeiteten Körbe stehen in der Anstalt gegen billige Preise zum Verkauf; auch entsprechende Ausbesserungen werden übernommen. Beides, sowohl die Bestellung neuer Arbeiten, wie die Ausbesserung alter, wird zur Ermunterung der Zöglinge und zur Unterstützung der Anstalt dienen, und wird eine Probe der erfreulichen Fortschritte sein, welche in den Handarbeiten von den Knaben gemacht sind. Die Arbeiten werden bis jetzt nur in der Anstalt selbst gemacht. Es ist bereits in Angriff genommen, den ältesten Zögling der Anstalt, Lebed, welcher musikalisches Gehör hat, das Clavierstimmen lernen zu lassen. Jedoch hat sich bis jetzt eine dauernde Gelegenheit dazu, trotz aller Bemühung, noch nicht finden lassen.

Die Mädchen wurden im Stricken, Filiren, Häkeln und Nähen geübt und gefördert, so daß Eine derselben einen Strumpf schon allein stricken kann. Von den 3 größeren Mädchen liegen kleinere Arbeiten vor, welche die Anerkennung beurtheilender Frauen gefunden haben. Nur die kleine Sophie Kühl kann ihre Hände fast noch zu Nichts gebrauchen, so freudig sie thut und versucht, was ihr gesagt wird. Wie bemerkt, ist ihre Anlage mehr eine innerliche. Sie sinnt und beobachtet still, drückt sich für ihr Alter gut aus, hört gern und

datum aufmerksam und oft unbemerkt zu, lernt leicht, schließt sich mit großer Hingabe jeder Liebe auf, die ihr entgegen kommt. Wir heben es der Sache wegen noch einmal hervor, daß sich gerade dieses im zarten Alter stehende Kind seit seinem Eintritt in die Anstalt körperlich und geistig in einer Weise entwickelt hat, die ganz vorzugsweise den Segen einer solchen Anstalt und des rechtzeitigen Eintritts in dieselbe zur Anschauung bringt.

Soll noch ein Wort über den Geist der Anstalt ausgesprochen werden, so ist derselbe im Allgemeinen ein höchst erfreulicher zu nennen. Nachdem der oben bezeichnete schon 21jährige Zögling ausgeschieden worden, ist keine irgend nennenswerthe Störung des freudlichsten Zusammenlebens zwischen Lehrern, Lehrerinnen und Zöglingen vorgekommen. Der Director giebt allen Zöglingen das Zeugniß des Fleißes, der Ordnung und des Gehorsams. Trotz der Neuheit des Zusammenseins, trotz der Verschiedenheit des Alters, der Herkunft, des Geschlechts, geht ein fröhlicher friedlicher Geist durch die Anstalt. Die Zöglinge sprechen es wiederholt aus, daß ihnen die Zeit schnell vergeht und daß sie gern in der Anstalt sind. Es ist noch in keinem einzigen Falle auch nur vorübergehend eine nennenswerthe Schwierigkeit aus dem Heimweh entstanden.

Der Garten, den wir gerne größer hätten — wie denn bald die ganze Wohnung zu klein geworden sein wird, — ist willkommener Spielplatz und behufs geordneter körperlicher Uebungen mit Turnapparaten versehen. Die Leitung dieser Uebungen hat bis jetzt nicht ohne Geschick der Lehrer für die Handarbeiten der Knaben mit übernommen.

Auf unsere desfallsige Eingabe hat das Stadtkonsistorium der Anstalt mit großer Freundlichkeit sofort bestimmte Stühle sowohl in der Nicolai- wie in der Klosterkirche angewiesen. So oft das Wetter und der Gesundheitszustand es erlaubt, besuchen die größeren Kinder den Gottesdienst regelmäßig.

Wir lassen hiernach die **Rechnungsübersicht** folgen, welche die bei unserm Kassensführer geschehenen Eingänge so wie die geleisteten Ausgaben ergiebt.

Wir bemerken bei dieser Gelegenheit, daß nach den Vereinbarungen mit Herrn Simonon das Inventar der Anstalt auf Kosten des Vereins angeschafft und erhalten wird, dagegen Herrn Simonon gegen die festgesetzte Vergütung von 200 ₰ für jeden Zögling die ganze Sorge für Haushalt und Unterricht übernommen hat. Die unter den Ausgaben verzeichneten 200 ₰ sind Herrn Simonon in Anerkennung seiner ihn sehr beschwerenden ersten Einrichtungen für den Hausstand u. als Beihilfe bewilligt worden.

Abrechnung vom Jahre 1861.

Einnahme.

Ertrag der Sammlung	₰	β
in Ahrensburg durch Herrn Physikus Dr. Bartels	33	45
Latus		33 45

	Transport	§	β	§	β
in Altona durch Herrn Apotheker Siemens	960	—			
„ der Gemeinde Barmstedt durch die Herren Pastoren Nedling und Gardthausen	38	48			
„ Bordesöhlum durch Herrn Pastor Hinrichsen	4	—			
„ der Gemeinde Brunsbüttel durch die Herren Pastoren Möller und Meyer	104	54			
„ Elmshof durch Herrn Pastor Ehler....	61	—			
„ Eiderstedt durch Herrn Bauervogt Reese ...	8	—			
„ Elmshorn durch Herrn Propsten Harding..	29	32			
„ d. Gmde. Flemlude durch Herrn Pastor Reyen	100	48			
„ „ Haseldorf durch Herrn Pastor Studt	23	32			
im Hedwigenkoog durch Herrn Pastor Reelsen	48	9			
in Heiligenhafen durch den Magistrat.....	60	—			
„ Kiel durch den Vorstand des Blindenvereins...	624	33			
„ d. Gmde. Rortorf durch Herrn Bauervogt Harß	285	79			
„ Neustadt durch Herrn Bürgermeister Kohlmann	87	—			
„ Oldesloe durch Herrn Pastor Bahnsen...	4	38			
„ verschiedenen Dorfschaften des Klosters Breeß durch die klösterliche Obrigkeit, und die Herren Pastor Sörensen und Lehrer Stoltenberg	270	12			
„ der Gemeinde Sied durch Herrn Pastor Walpel	8	—			
„ Steinbeck und Lohberge durch Herrn Pastor Petersen	5	—			
„ Wattenbeck, Kirchsp. Bordesöhlum.....	6	64			
Von der Spar- und Leihkasse in Neumünster...	50	—			
„ „ „ „ in Breeß.....	100	—			
„ dem Herrn Müller Bornholdt in Barmstedt.	10	—			
„ „ „ Pastor Groth in St. Annen..	4	—			
„ „ „ Gutsbesitzer L. auf B.....	100	—			
„ „ „ Blindenlehrer Scherer	1	32			
„ einem Ungenannten	40	—			
„ den Kindern der van der Smiffenschen Klein- sinderschule in Altona	13	32			
Zinsen	8	—			
			3088	78	

Ausgabe.

An Botenlohn, Porto, Copialien, Druckkosten.....	71	71
Kassenbestand ult. December 1861...	3017	7

Abrechnung vom Jahre 1862.

	Einnahme.	§	β
Kassenbestand am 1. Januar 1863.....	3017	7	
Ertrag der Sammlung in der Gemeinde Albersdorf durch den blinden Alfred Lebeck.....	186	77	
	Latus	3203	84

Ertrag der Sammlung		
in den Dorffschaften Alt: Rahlstedt und Alten- felde durch Herrn Pastor Chemnitz	12	38
„ Altona (zweite Sammlung) durch Herrn Apotheker Siemsen	52	—
„ der Gemeinde Bargtheide durch den Herrn Pastor Barlach	26	26
„ den Dörfern Gr. Barkau und Warnau	3	64
„ der Gemeinde Bovenau durch Herrn Pastor Zverß	104	—
im Kirchsp. Bordesholm durch Herren Bauervogt Butenschön und Lehrer Meyer	5	56
„ Kirchsp. Brügge durch Herrn Pastor Bram- mann	42	—
„ Kirchsp. Brunsbüttel (zweite Sammlung) durch die Herren Pastoren Möller und Meyer ..	26	64
„ Kirchsp. Burg in Süderditmarschen durch Herrn Candidaten Richter	43	32
„ Elmshorn (zweite Sammlung) durch Herrn Propst Harding	34	64
„ Eutin durch Herrn Dr. Roth	36	26
im Dorfe Fargemiel durch Herrn Pastor Epler	10	64
in der Gemeinde Groß: Flintbek durch Herrn Pastor Schulz	53	58
„ Hademarschen von Schulkindern durch Herrn Organisten Brütt	26	64
im Gute Hanerau durch Herrn Gutsbes. Dr. Bachs	191	86
in der Gemeinde Hansbühn durch Herrn Pastor Göttig	26	—
„ Heide durch Herrn Pastor Brall	20	48
„ Hemmingstedt durch Herrn Pastor Schütt ..	48	87
„ Herzborn durch Herrn Pastor Jensen	28	26
im Civilkirchsp. Hohenwestedt durch Herrn Kammer- rath Maes	126	11
in der Gemeinde Hohenstein durch Herrn Pastor Reimers	2	48
„ der Gemeinde Kellinghusen durch Herrn Pastor Corpus	96	—
„ Kellinghusen und Umgegend durch die Kirch- spielvogtei	130	76
„ Kiel (zweite Sammlung) durch den Vorstand des Blindenvereins	459	93
„ der Gemeinde Lebrade durch Herrn Pastor Martens	110	—
„ Lütjenburg durch Herrn Dr. Häfeler	69	32

	Transport	ƒ	β
in der Gemeinde Meldorf durch die Herren Pastoren Hansen und Hjort	130	55	
im Meldorfer Schulinspectionsdistrikt durch Herrn Pastor Zuhl	76	87	
in der Gemeinde Neuenkirchen in der Propstei Münsterdorf durch Pastor Bersmann	49	80	
„ der Gemeinde Neuenkirchen in Norderditmarschen durch Herrn Pastor Thomsen	36	48	
„ der Gemeinde Neulirchen im Lande Oldenburg durch Herrn Pastor Lühr	16	—	
„ der Gemeinde Nienstedten durch Herrn Pastor Hasselman	12	67	
„ Oldenburg durch die Herren Bürgermeister Hen- sen und Propst Balemann	64	16	
„ Oldesloe (zweite Sammlung) durch Herrn Pastor Bahnsen	69	32	
„ Ploen durch die Herren Probst Reelsen und Pastor Schwarz	170	—	
„ Preetz durch das Fleckenscollegium	88	—	
„ Preetz durch die Prediger und sonstige Freunde der Blindenanstalt	59	32	
„ Rendsburg durch Herrn J. G. Petersen..	230	—	
im Civilkirchsp. Schenefeld durch das Rendsburger Amthaus	115	—	
im Dorfe Schönbeck, Amts Bordesholm	10	22	
in der Gmde. Schönkirchen durch Hrn. Past. Mersch	24	13	
„ „ „ Seecker durch Herrn Pastor Japsen	42	—	
„ „ Dorfschaft Schmalstede durch Herrn Schul- lehrer Göttisch	4	16	
beim „ Sonntagsboten“ durch Pastor Bers- mann in Igehoe	243	17	
im Amte Steinburg durch das Kirchenvistatorium	261	48	
in der Gmde. Süderhastedt durch Herrn Pastor Günzel	68	3	
„ Uetersen durch Herrn Institutsvorsteher Schulz	204	48	
„ der Gmde. Westensee durch Hrn. Past. Seele	42	21	
„ Wandsbeck durch Herrn Pastor Hansen ...	10	—	
Beitrag der Spar- u. Leihkasse zu Ahrensboef ...	100	—	
„ „ „ „ „ „ Bordesholm ...	100	—	
„ „ „ „ „ „ Burg in Süder-Dit- marschen	53	32	
„ „ „ „ „ „ Hanerau	10	—	
„ „ „ „ „ „ Heide	200	—	
„ „ „ „ „ „ Kaltenkirchen... ..	20	—	
„ „ „ „ „ „ Lütjenburg	25	—	

Latus 7528 56

	Transport	7528	56	3	3
Beitrag d. Spar- u. Leihkasse zu Marne.....		100	—		
„ „ „ „ „ „ „ Reumünster (zwei- ter Beitrag)....		50	—		
„ „ „ „ „ „ „ Riendorf, Kirchsp. Reegen.....		25	—		
„ „ „ „ „ „ „ Rortorf.....		25	—		
„ „ „ „ „ „ „ Oldenburg.....		50	—		
„ „ „ „ „ „ „ Ploen.....		50	—		
„ „ „ „ „ „ „ Prohnstorf.....		40	—		
„ „ „ „ „ „ „ Raßorf.....		50	—		
„ „ „ „ „ „ „ Rendsburg.....		200	—		
„ „ „ „ „ „ „ Schönkirchen...		16	—		
„ „ „ „ „ „ „ Tangstedt.....		25	—		
„ „ „ „ „ „ „ Trittau.....		50	—		+
„ „ „ „ „ „ „ Uetersen.....		200	—		
„ „ „ „ „ „ „ Wilster.....		50	—		
„ „ „ „ „ „ „ Wöhrden.....		20	—		
Ertrag eines Concerts der Reumühlen-Wellings- dorfer Liedertafel.....		36	48		
Ertrag eines Concerts der Rortorfer und Lang- wedeler Liedertafel und des Rortorfer Musikvereins.....		30	42		
Ertrag eines von Herrn Maler Wolperding in Kiel geschenkten Selbstbildes.....		32	—		
Von Sr. Durchl. dem Herzog Karl zu Schleswig- Holstein-Sonderburg-Glücksburg...		80	—		
„ Madame Meislahn auf Gehmarn.....		10	—		
„ Herrn W. Giese in Barlt.....		2	—		
„ Herrn Kaufmann Holst in Reumünster.....		8	—		
„ Herrn P. Haß in Barlt.....		4	—		
„ zwei ungenannten Damen in Breeß....		3	64		
„ einem Ungenannten (Poststempel Breeß)...		50	—		
„ einem Ungenannten.....		2	64		
Für verkaufte Arbeiten der Zöglinge der Blindenanstalt		3	42		
Von Herrn Simonon zurückgezahltes Kostgeld für den aus der Anstalt entlassenen Fritz Görß....		8	32		
Zurückgestattete Transportkosten für denselben.....		6	10		
An Kostgeld von den Commünen für die Zöglinge..		783	32		
Zinsen für belegte Kapitalien.....		11	80		
				9551	86

Ausgabe.

An Herrn Simonon vorschußweise für seine erste Einrichtung.....	300	—
Für Inventar u. der Blindenanstalt.....	1249	45

Latus 1549 45 9551 86

	Transport	1549 45	9551 86
An Herrn Simonon als Beihülfe für seine weitere Einrichtung	200	—	
Für Korbmachermaterial	22	39	
An Porto, Copialien, Druck- und Insertionskosten, Botenlohn, Transport etc.	120	9	
An Herrn Simonon für 3 Quartale zur Unterhalt und Unterricht der Zöglinge	1508	32	
		3400	39
Kassenbehalt ult. December 1862....	6151	47	

Dr. Müller, Kassenführer.

Wenn nach vorstehender Bilanz der Blindenverein gegenwärtig auch noch im Besitze einer ansehnlichen Summe sich befindet, so muß der Vorstand doch hervorheben, daß die Existenz der Anstalt keineswegs in ihr selbst gesichert ist, sondern daß im Gegentheil die Anforderungen, welche sie an die freiwilligen Unterstützungen ihrer Freunde und Förderer stellen muß, fortwährend wachsen werden, sowie sie selbst an Ausdehnung gewinnen wird. Nach dem Statut sollen unbemittelte Zöglinge für 100 R. aufgenommen werden; die gegenwärtigen 12 Zöglinge gehören sämtlich dieser Klasse an; und es ist anzunehmen, daß auch künftig die größte Zahl der Aufzunehmenden den erhöhten Beitrag von 200 R. nicht wird zahlen können. Da nun aber jeder Zögling der Anstalt mindestens 200 R. kostet, läßt sich ermessen, in welchem Maße die Vereinskasse fortwährend beansprucht werden wird. Allerdings ist dem königlichen Ministerio für Holstein und Lauenburg von der Errichtung der Blindenanstalt Anzeige gemacht und das Oberdirectorium der Stadt Kiel hat bereits unterm 4. September 1862 sich veranlaßt gesehen, über die Wirksamkeit der Blindenanstalt dem Ministerio zu berichten und einen Antrag auf Unterstützung dieses Instituts aus königlicher Kasse zu stellen. Schon unter dem 12. desselben Monats hat das Ministerium darauf erwiedert, „daß es bei Feststellung des nächstjährigen Budgets in Erwägung gezogen werden wird, ob der gedachten Anstalt eine Unterstützung aus königlicher Kasse wird erwirkt werden können.“ Der Vorstand darf sich hiernach der Hoffnung hingeben, daß die Regierung die dem Blindenverein geschenkte günstige Beachtung später thatsächlich beweisen wird. Vorerst aber ist der Blindenverein noch auf sich selbst und die thatkräftige Förderung seiner Freunde angewiesen, und der Vorstand weiß, wie sehr er auf diese Theilnahme vertrauen darf. Die Anfangsworte unseres ersten öffentlichen Aufrufs vom April 1861: „Holsteins Bewohner haben stets, wo es galt im Geiste christlicher Liebe die Zwecke edler Menschlichkeit zu fördern, sich mit Herz und Hand bereit gezeigt, an jedem guten Werke zu bauen“ — haben sich in der Blindensache aufs Schönste bewahrheitet. Der Blindenverein hat reiche Theilnahme gefunden, als er noch im Werden war; wie sollte ihm dieselbe nicht bewahrt bleiben,

nachdem seine erfreulichen Erfolge durch die ausblühende Blinden-
anstalt vor Aller Augen getreten sind! Wir lassen daher an die Förderer
und Freunde unseres Vereins diesen Bericht in der festen Zuversicht
hinausgehen, daß sie auch in diesem Jahre Sammlungen zum Besten
unserer Anstalt vornehmen und reichliche Liebesgaben zu demselben
spenden werden. Nur so werden wir im Stande sein, die Blinden-
anstalt in Kiel einer immer größeren Zahl von blinden Kindern —
deren Holstein wenigstens 50 im bildungsfähigen Alter zählt — zu
öffnen, und sie in vollem Sinne des Wortes, wie unser Statut es
auspricht, zu einer Landes-Blindenanstalt zu machen.

Kiel, den 19. Januar 1863.

Der Vorstand des Holsteinischen Blindenvereins.

Reventlow,

Curator der Universität in Kiel,

Vorsitzender.

H. Esmarch,

Dr. med. & chir., Professor der Chirurgie
und Augenheilkunde in Kiel.

G. Friede,

Dr. und Professor der Theologie
in Kiel.

G. J. Jungjohann,

Härtenmeister in Kiel.

Kirchhoff,

Conferenzr., Bürgermeister a. D. in Kiel,
zweiter Vorsitzender.

G. C. Müller,

Dr. jur., Obergerichtsadvokat in Kiel,
Kassensführer.

J. Th. Schulz,

Institutsvorsteher in Netersen.

H. Siemsen,

Apotheker in Altona.

Thygesen,

Dr. med. & chir., Physikus in Rendsburg.

E. Versmann,

Haupt- und Klosterprediger in Iphoe.

H. Volbehr,

Dr. phil., in Kiel,
Schriftführer.

Programm der Blindenanstalt in Kiel.

§ 1. Die am 1. Mai 1862 eröffnete Erziehungs- und
Unterrichtsanstalt für Blinde in Kiel steht unter Leitung des
Vorstandes des holsteinischen Blindenvereins.

§ 2. Die Anstalt nimmt bildungsfähige Kinder beiderlei Ge-
schlechts auf, jedoch nicht vor dem vollendeten 6ten Lebensjahre.

Die Aufnahme findet quartaliter statt. — Jeder Anmeldung muß
der Taufschein, ein Vaccinationsattest, ein Zeugniß der Bildungsfähig-
keit von einem Arzte, Prediger oder Lehrer, und bei Unvermögenden
(§ 4) ein Unvermögenszeugniß der betreffenden Behörde beigegeben sein.

§ 3. Das Ziel der Anstalt ist, nach Maßgabe der Fähigkeiten,
den anvertrauten Kindern in sittlich-religiöser, intellectueller und techni-
scher Hinsicht eine Bildung angedeihen zu lassen, welche sie befähigt,
als, so weit möglich, selbstständige oder doch nützlich anstellbare Mitglieder

in die weiteren Kreise der Gesellschaft zurückzuführen. Der körperlichen Pflege wird die volle Aufmerksamkeit zugewandt werden.

Die Methode des Unterrichts und der Erziehung wird den eigen-
thümlichen Bedürfnissen der Blinden entnommen sein, und der Unter-
richtsplan folgende Gegenstände umfassen.

1) In intellectueller Hinsicht: Religion und biblische Ge-
schichte, Vaterlandsgeschichte, Uebungen in der Muttersprache, Lesen
erbabener Schrift, Schreiben der Blindenschrift und solcher, welche für
Sichende lesbar ist, Rechnen, das Nothwendigste aus der Geographie,
Singen von Chorälen und Liedern.

Für Solche, deren Zeit, Fähigkeiten und Verhältnisse es möglich
und wünschenswerth machen, kommen noch hinzu: Weltgeschichte, Natur-
kunde, Mathematik, fremde Sprachen, Instrumental- und Vocalmusik.

5) In technischer Hinsicht: Korbmachen, Sailerarbeiten, Bürsten-
binderarbeiten, Matten- und Strohflechten, leichtere Drechsler- und
Tischlerarbeiten, ferner Drath- und Weberarbeiten.

Ausschließlich für Mädchen: Stricken, Nähen, Häkeln, Gilet-
arbeiten und Spinnen.

Das Maas dieser Unterrichtsgegenstände wird sich nach dem Maasse
der etwaigen Vorbildung, nach der Reizung und Befähigung, und
nach dem Umfange der Zeit des Aufenthaltes in der Anstalt zu be-
messen haben.

§ 4. Die äusseren Bedingungen der Ausnahme sind: für Un-
vermögende 100 $\mathcal{F}$ R.-M., für Bemittelte 200 $\mathcal{F}$ R.-M. jährlich
mit vierteljährlicher Pränumerandozahlung.

Eine Ermäßigung oder Erhöhung dieser Preise wird, je nach Um-
ständen und Ansprüchen, besonderer Uebereinkunft vorbehalten.

Die Zöglinge müssen bei ihrer Aufnahme mitbringen: 2 gute
vollständige Anzüge, 2 Paar Schuhe oder Stiefel, 6 Hemden, 6 Tas-
chentücher, 4 Halstücher, 4 Paar Strümpfe, 1 Kopfbedeckung;
Mädchen außerdem 4 Schürzen und 1 Umschlagetuch.

Musikalischer Unterricht, Apparate, Bücher, Papier, Wohnung,
Heuerung, Licht, Bett, Wäsche, Ausbesserungen an Kleidern und
Fusszeug, werden von der Anstalt beschafft; neue Kleidungsstücke und
neues Fusszeug werden von der Anstalt nicht geliefert, wogegen die
Zöglinge den Arzt und die Medicamente frei haben.

§ 5. Der Austritt aus der Anstalt kann nur quartaliter nach
vorgängiger vierteljähriger Kündigung erfolgen; jedoch behält sich der
Vorstand das Recht der sofortigen Entlassung vor, wenn sich dieselbe
auf den Bericht des Directors als nothwendig herausstellen sollte. Für
diesen Fall wird der Restbetrag der für das laufende Quartal geleiste-
ten Pränumerandozahlung zurückerstattet.

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
REFERENCE DEPARTMENT

This book is under no circumstances to be taken from the Building

[illegible]

Penn State Altoona

Rmce
2 maps
2 tables
2 plates

